

Sébastien Schick / Hannes Ziegler (Hg.)

Publicum und Secretum

Die Diarien Gerlach Adolph von Münchhausens vom
Frankfurter Wahntag 1741/1742





Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches

Band 2

Herausgegeben von der Historischen Kommission
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
durch Helmut Neuhaus

HiKo
HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

Publicum und Secretum

Die Diarien Gerlach Adolph von Münchhausens
vom Frankfurter Wahltag 1741/1742

Bearbeitet von Sébastien Schick und Hannes Ziegler

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande;
Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH,
Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic,
Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Krönungszug Karls VII. vom Dom zum Römer
in Frankfurt am Main am 12. Februar 1742. Kupferstich von Elias Baeck, Augsburg 1742.
© CC-BY-SA 4.0 Historisches Museum Frankfurt (C01151), Foto: Horst Ziegenfusz.

Satz: textformart, Göttingen
Umschlaggestaltung: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-666-30237-4

Inhalt

I. Einführung	7
1. Platz und Rolle Gerlach Adolph von Münchhausens (1688–1770) in der hannoverschen Politik und Regierung der 1740er Jahre	9
2. Hannover und die Personalunion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	11
3. Der politische und diplomatische Kontext der Wahl und der Krönung Karls VII.	13
4. Wahlkapitulation, Wahldiplomatie und Wahlgesandtschaftswesen in der Historiographie	17
5. Lesarten	22
6. Textgeschichte und Schreibabsicht	27
7. Textdarbietung und Transkriptionsregeln	30
8. Danksagung	33
II. Edition: Die Diarien Gerlach Adolph von Münchhausens vom Frankfurter Wahltag 1741/1742	35
III. Literaturverzeichnis	339
1. Frühneuzeitliche Literatur	339
2. Literatur nach 1815	341
IV. Personenregister	347

I. Einführung

Gegenstand der vorliegenden Edition ist das sog. Diarium Legationis, das Gerlach Adolph von Münchhausen in seiner Funktion als erster Gesandter des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg bei der Frankfurter Königswahl in den Jahren 1741 und 1742 verfasste. Es beinhaltet in aller Regel tägliche, über den Zeitraum vom 2. November 1741 bis zum 3. März 1742 von einem Sekretär in Frankfurt niedergeschriebene, und anschließend dem Geheimen Rat in Hannover zugesandte Berichte und Beobachtungen Münchhausens zur Wahl und Krönung des Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern zum römischen König und Kaiser Karl VII.

Münchhausens Diarium ist ein in vielerlei Hinsicht bemerkenswertes Dokument. Inmitten des Österreichischen Erbfolgekrieges entstanden, dokumentiert das Diarium die Komplikationen der Sukzession nach dem Tod Kaiser Karls VI. und des zeitweisen Übergangs der Kaiserwürde auf das Haus Wittelsbach im Anschluss an die reichsgeschichtlich dramatischen Auswirkungen der Pragmatischen Sanktion. Auch der seit Jahrzehnten wachsende Einfluss reichsfremder Mächte, insbesondere der Krone Frankreichs, auf die konkreten Geschehnisse der Reichspolitik finden im Diarium ihren Niederschlag. Aus erster und informierter Hand gibt das Diarium auf diese Weise erstens Zeugnis von dieser wichtigen Episode der Reichsgeschichte und ihrer Schwierigkeiten. Zweitens dokumentiert Münchhausens Bericht die überaus komplizierte Lage des unter Personalunion mit dem britischen Königsthron stehenden Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg (»Kur-Hannover«), das, obwohl es im Reich gelegen war und hinsichtlich des bewaffneten Konfliktes formal zunächst neutral blieb, von Frankreich und anderen Kriegsparteien zwangsläufig mit der britischen Nähe zu Maria Theresia und Habsburg assoziiert wurde. Diese Wahrnehmung, die wesentlichen Einfluss auf die britische Neutralität in den Jahren 1741 und 1742 hatte, stellte die Gesandten aus Hannover vor die augenscheinlich unmögliche Aufgabe, das Wohl und Wehe des wegen seiner geographischen Nähe zu Frankreich verwundbaren Kurfürstentums von den diplomatischen Entscheidungen der britischen Krone zu trennen. Das Diarium gibt damit auch ein privilegiertes Zeugnis des diplomatischen Ringens um die britische Neutralität und die Sicherung der deutschen Lande König Georgs II.

Und auch für die inneren Geschehnisse Kurhannovers ist das Diarium ein Schlüsseldokument: Für den Aufstieg Münchhausens zum Premierminister in Hannover war die Gesandtschaft nach Frankfurt eine wichtige Etappe. Statt lediglich als nüchternen Bericht darf man das Diarium selbst als ein wichtiges Karriereinstrument verstehen, mit dem Münchhausen dem Geheimen Rat in

Hannover seine Verbindungen und sein Geschick bewies. Damit berührt der Bericht, in seiner Eigenschaft als diplomatisches Instrument eigenen Rechts, grundlegende Fragen vormoderner Gesandtschaftsdiplomatie. Im Kontext der Reichsversammlungen des Heiligen Römischen Reiches nimmt der Bericht eine schon auf den ersten Blick ungewöhnliche Stellung zwischen den nüchternen Versammlungsprotokollen und den in der Regel belebteren, aber doch immer an der Sache orientierten Gesandtschaftsrelationen ein. Für den regen Wissensaustausch zwischen Gesandtschaft und Hof, für die eher informellen Formen ministerialer Sozialisierung und klandestiner Diplomatie auf dem Wahltag und für den hohen Stellenwert persönlicher Beziehungen ist das Diarium Münchhausens – und andere Quellen seiner Art – daher von kaum zu überschätzender Bedeutung. Zudem beleuchtet das Diarium aufgrund seiner bewusst nicht offiziell gesandtschaftlichen Berichtsform auch den Vorgang der Königswahl und die mit der Aushandlung der Wahlkapitulation verbundenen zeremoniellen und reichsrechtlichen Fragen in einem ganz unmittelbaren Licht, das in den Protokollen und Relationen in der Regel einem sachlicheren Ton weicht. Seinem reichshistorisch brisanten Inhalt nach, aber auch aufgrund seiner Form und seiner diplomatischen Funktionen bietet das Diarium entsprechend reichhaltiges Material für eine Vielzahl thematischer und struktureller Fragen nach der Diplomatie im Heiligen Römischen Reich im 18. Jahrhundert. Hinzu kommt, dass das Diarium – und vergleichbare Berichtsformen – Teil einer Gattung informeller Berichterstattung ist, die auch in der jüngeren Diplomatiegeschichte erst langsam verstärkte Beachtung findet. Es sind diese Gründe, die es gerechtfertigt scheinen lassen, den ungekürzten Text des Diarium Legationis von 1741/42 im Folgenden in Form einer originalgetreuen Edition wiederzugeben.

Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, einen historischen Kontext für das Diarium zu bieten. Erstens erläutern wir hierfür die Stellung Münchhausens innerhalb der hannoverschen Politik der 1740er Jahre, bevor wir zweitens die besondere Situation Kurhannovers und seiner Personalunion mit Großbritannien schildern. Drittens soll auch der politische und diplomatische Kontext der Königswahl von 1742 eingehender beleuchtet werden. Im Anschluss daran folgt ein historiographischer Teil, der die ältere und jüngere Forschungsliteratur zur Königswahl, zur Wahldiplomatie und zum Wahlgesandtschaftswesen skizziert. Weil das Diarium, wie erwähnt, einer ganzen Reihe möglicher Interpretationen und Lesarten offensteht, möchten wir danach zudem eine ganz knappe Handreichung bieten, die diese möglichen Lesarten entlang einiger Beispiele aus dem Diarium ausbuchstabiert. Dieser Teil versteht sich nicht zuletzt auch als eine Handreichung für die Verwendung des Textes im historischen Seminar und in der Arbeit mit Studierenden, für die er uns besonders geeignet erscheint. Der letzte Abschnitt schließlich bietet die Textgeschichte der Editionsgrundlage und die zugrunde gelegten Editionsprinzipien.

1. Platz und Rolle Gerlach Adolph von Münchhausens (1688–1770) in der hannoverschen Politik und Regierung der 1740er Jahre

Wenn man in der Historiographie den Namen Münchhausen antrifft – und zwar über den berühmten Lügenbaron hinaus, der sein Vetter 2. Grades war –, dann ist meistens von dem Gründer und ersten Kurator der Universität Göttingen die Rede.¹ Gerlach Adolph von Münchhausen, der 1728 gerade erst in den Geheimen Rat berufen und 1732 zum *Großvogt* in Celle ernannt worden war, wurde nämlich derjenige Minister, den König Georg II. nach Erhalt des kaiserlichen Privilegs im Jahr 1733 beauftragte, einen Plan zur Gründung einer Universität in seinem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg zu erarbeiten. Die erste Vorlesung fand im darauffolgenden Jahr statt, die Einweihung der Institution erfolgte 1737. Der Erfolg der Universität begründete den langfristigen Ruhm des Kurators, der bis zu seinem Tod im Jahr 1770 eigentlicher Leiter der Universität blieb. Zweifellos trug dieser Erfolg auch dazu bei, Münchhausens Herrschaft über den hannoverschen Rat zu festigen, dem er von den späten 1740er Jahren bis 1770 vorstand, zunächst als ein *de facto* und ab 1765 als ein *de jure* Premierminister.²

Auch wenn zwischen dem gelungenen Aufbau der *Georgia Augusta* und Münchhausens Führung über den Rat häufig ein Zusammenhang gesehen wird, war der Erfolg der Universität in den späten 1730er Jahren noch keineswegs sicher – was in der oft teleologischen Geschichte der Universität häufig übersehen wird.³ Es stimmt zwar, dass Münchhausen Anfang der 1730er Jahre eine zweit-rangige Figur im geheimen Rat war, während sein Status als *de facto* Premierminister spätestens nach Ende des Österreichischen Erbfolgekrieges 1748 außer Zweifel steht, doch die genaue Chronologie und die Gründe für seinen Aufstieg sind aufgrund fehlender Studien kaum bekannt. Die Mission in Frankfurt 1741/42 stellt jedoch zweifellos den chronologischen Wendepunkt seines Machtanstiegs dar, ohne dass man wirklich weiß, ob es sich dabei um das Zeichen einer bereits erlangten Dominanz im Rat oder um eine Mission handelte, die eben dazu beitrug, diese Dominanz zu erhalten.

1 Über die Rolle Münchhausen als Gründer der Universität, siehe *Rössler*, Gründung, S. 75–220; *Buff*, Gerlach Adolph.

2 Seine diplomatische Tätigkeit und seine Zusammenarbeit in den 1750er Jahren mit seinem englischen Kollegen, dem Herzog von Newcastle, sind in der Geschichtsschreibung gut bekannt. Siehe zum Beispiel: *Dann*, Hannover und England.

3 Dazu und über die Aktion Münchhausens: *Saada*, De Halle à Göttingen; *Mulsow/Saada*, Heumann, Münchhausen und die Gründung; *Saada/Schick*, Le ministre des Lumières.

Doch kehren wir zu den ersten Etappen von Gerlach Adolph von Münchhausens Werdegang zurück.⁴ Sein Aufstieg hatte zunächst abseits der Territorien der Welfen begonnen: Er war 1688 in Berlin geboren worden, als Sohn Gerlach Heinos, der damals brandenburgischer Oberstallmeister und Kammerherr war, und einer Mutter, Katharina Sophie von Selmnitz, deren Vater selbst kurfürstlich-sächsischer Geheimer Rath war. Wie jeder Adelsmann, der in den Dienstadel eintreten wollte, studierte Münchhausen Jura, und zwar an zwei der damals dominierenden Universitäten der deutschen Frühaufklärung: Von 1707 bis 1710 in Jena, wo er sich insbesondere durch seine Arbeiten über die Reichskonstitution und die Frage der ewigen Kapitulation auszeichnete,⁵ und anschließend in Halle, wo er die Vorlesungen von Thomasius besuchte. Er schloss sein Studium 1711 in Utrecht ab, bevor er sich auf eine *Grand Tour* begab, die ihn unter anderem nach Frankreich und Holland führte. Seine erste Stelle erhielt er 1714 als außerordentlicher Appellationsrath in Dresden, bevor er 1716 von Georg I. auf eine der drei Ratsstellen des 1711 in Celle gegründeten Oberappellationsgerichts berufen wurde. Dies war in Wirklichkeit eine Rückkehr in die Region seiner Vorfahren, da die Münchhausen schon seit langem Land inne hatten, das unter Herrschaft der Welfen stand. Die Familie gehört zwar nicht zu denen, die Joachim Lampe als Kern der »Regierenden Aristokratie« der welfischen Lande bezeichnet hat, d. h. zu den wenigen Familien, denen es gelungen war, sich zu einer regelrechten Oligarchie zu formieren und alle Prestige- und Machtpositionen der Regierung einzunehmen, sondern zu einer zweiten Gruppe, die diesen ersten Kreis ergänzte und die aus »Zweige[n] ausländischer und reichsritterlicher Geschlechter, deren Stammväter hannoverscher Dienste nahmen, in der Regel Besitz und Landstandschaft erwarben und bewusstseinsmässig wie genealogisch zumeist schnell mit der einheimischen regierenden Aristokratie verschmolzen«.⁶ Kein Zweifel, dass Gerlach Adolph durch seine Heirat mit Sophie von Wangenheim, deren Familie dieser regierenden Aristokratie angehörte, bereits 1715 noch stärker in diesen oligarchischen Kreis eingegliedert wurde. Im Jahr 1726 wurde er schließlich Komitialgesandter am immerwährend gewordenen Reichstag in Regensburg, und wurde, wahrscheinlich weil er sich dort bewährte, 1728 in den geschlossenen Kreis der Geheimen Räte aufgenommen, wo er vor allem für Schul- sowie Kirchenangelegenheiten zuständig war. In den 1730er Jahren folgten als zentrale Aufgaben die Gründung der Universität, die Ausarbeitung der Statuten und die Anwerbung von Professoren, denen er sich aktiv widmete.

4 Über die Biographie Münchhausens, siehe *Frensdorff*, Münchhausen, Gerlach Adolph; *Dann*, Zur Persönlichkeit; *Brosius*, Münchhausen.

5 *Münchhausen*, Dissertatio iuris.

6 *Lampe*, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat, Bd. 1, S. 3.

Anfang der 1740er Jahre vermehrten sich jedenfalls die Auszeichnungen: Im Juni 1740 wurde Münchhausen ausgewählt, dem neuen preußischen König Friedrich II. die Komplimente Georgs II. zu überbringen und ein neues Bündnis mit ihm auszuhandeln,⁷ während er bei der Königswahl von Franz I. 1745, drei Jahre nach der Wahl König Karls VII. erneut die Stimme seines Prinzen nach Frankfurt trug. 1749 wurde Münchhausens Macht durch die Ernennung seines jüngeren Bruders Philipp Adolph von Münchhausen zum Leiter der deutschen Kanzlei in London unterstrichen und endgültig etabliert.⁸ Im Jahr 1753 wurde er auch zum Kammerpräsidenten ernannt, was die Herrschaft über die hannoversche Regierung weiter festigte. Münchhausens Entsendung nach Frankfurt 1741/42 fällt somit in die entscheidenden Jahre seines Aufstiegs in der hannoverschen Regierung.

2. Hannover und die Personalunion in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Das Territorium, über das Münchhausen auf diese Weise eine immer größere Autorität erlangte, war jedoch keineswegs homogen. Es handelte sich eher um eine Ansammlung von unterschiedlichen Fürstentümern, über welche die Welfen im Laufe der Jahrhunderte die Herrschaft erlangt hatten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfügte die Dynastie über bedeutende Macht in der Gruppe der protestantischen Fürsten im Norden des Reiches. Den Kern ihrer Macht bildete das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg, das sich wiederum in drei Teilfürstentümer aufteilte (das von Calenberg-Göttingen, das von Grubenhagen und seit 1705 jenes von Lüneburg). Hinzu kamen unter anderem die Grafschaften Hoya und Diepholz, das Herzogtum Osnabrück, das gemäß der Bestimmungen des Westfälischen Friedens abwechselnd von einem Mitglied des Hauses Braunschweig-Lüneburg und von einem katholischen Erzbischof regiert wurde, sowie seit 1720 die Herzogtümer Bremen und Verden.⁹ Dieses komplexe Gefüge bildete kein Territorium im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr eine äußerst zersplitterte Ansammlung disparater Stände und Ländereien mit unterschiedlichem Status.

An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert hatte die Dynastie jedoch einen sehr bedeutsamen Aufstieg in der Hierarchie der deutschen und europäischen Fürsten erlebt. Er vollzog sich dank zweier wichtiger Ereignisse: erstens erhielt 1692 das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg die neunte Kurwürde im Reich,

7 *Frensdorff*, Gerlach Adolph von Münchhausens Berichte.

8 Über die beiden Geschwister Münchhausen, siehe *Schick*, Geschwisterbeziehungen. Über die deutsche Kanzlei siehe jetzt den vor kurzem erschienenen Band von *Bühning*, Kanzlei.

9 *Römer*, Niedersachsen im 18. Jahrhundert, S. 223.

was die neuen Kurfürsten dauerhaft an die Habsburger gebunden hatte;¹⁰ zweitens erhielt die Dynastie 1714 als Ergebnis der *Glorious Revolution* von 1688 und des *Act of Settlement* von 1701 die britische Krone, ein Akt, der das Prinzip einer rein protestantischen Thronfolge bekräftigte.¹¹ Dieses doppelte Ereignis veränderte das Gewicht und die politische Rolle der Welfen erheblich und verknüpfte strukturell die Interessen des Kurfürstentums mit denen der englischen Krone und so die innerreichische Politik mit der europäischen Diplomatie Großbritanniens.

Das 1714 entstandene politische Gebilde war tatsächlich in seiner Form und Funktionsweise nicht ohne Zweideutigkeiten. Die sogenannte Personalunion garantierte *de jure* die strikte Trennung der beiden territorialen Einheiten: jede behielt ihre eigene Verwaltung, ihre Institutionen, ihre eigene Identität auf der europäischen Bühne sowie ihre getrennten Räte und ihr eigenes Personal.¹² Der König residierte nun in London, während der Geheime Rat, der in Hannover blieb, für die laufenden Geschäfte und eine große Anzahl militärischer und diplomatischer Entscheidungen im Kurfürstentum zuständig war.¹³ Die einzige administrative Neuheit der Personalunion war die Einrichtung einer deutschen Kanzlei in London, die von einem der Geheimen Räte geleitet wurde und die Verbindung zwischen dem König und seinen deutschen Ministern sicherstellen sollte.¹⁴

Trotz der juristischen Trennung stellte jedoch die Personalunion sehr wohl eine politische Union dar. Die Geschichtsschreibung betonte lange Zeit die Existenz divergierender englischer und hannoverscher Interessen – deutsche und englische Historiker bedauerten übrigens meist, dass die Interessen ihrer jeweiligen Territorien denen des ausländischen Landes geopfert wurden¹⁵ –, bevor sie aufzeigte, dass die Minister des 18. Jahrhunderts sich im Rahmen der politischen Kultur dieser Zeit auch als Diener eines Herren mit seinen gesamten Identitäten und Titeln und nicht (nur) eines Territoriums oder eines Staates verstanden.¹⁶ Die Minister versuchten mit diesen vielfältigen und manchmal widersprüchlichen Interessen zu jonglieren, und die Könige betrachteten auch zum Teil ihre gesamten Territorien als ein einheitliches Patrimonium.¹⁷

10 Siehe das alte und immer noch unverzichtbare Werk von *Schnath*, *Geschichte Hannovers*.

11 Zum Beispiel *Schormann*, *Vorgeschichte und politische Zusammenhänge*.

12 Siehe die Einführung von *Riotte*, *Transfer durch Personalunion*.

13 *Meier*, *Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Band 1, S. 158–160.

14 *Grieser*, *Die Deutsche Kanzlei in London; Bühring*, *Kanzlei*.

15 Ein »deutsches« und ein »englisches« Beispiel unter vielen: *Oberschelp*, *Politische Geschichte Niedersachsens*, S. 1–7; *Black*, *British Foreign Policy*, S. 27.

16 *Riotte*, *Hannover in der Britischen Politik*. *Thompson*, *Britain, Hanover and the Protestant Interest*. *Simms/Riotte* (Hg.), *The Hanoverian dimension*.

17 Siehe z. B. *Thompson*, *George II.*, S. 9; *Schick*, *Personal Unions and the Question of Diplomacy*.

Sicher ist jedoch, dass aus hannoverscher Sicht eine der größten negativen Folgen der Personalunion, die seit dieser Zeit eine ständige Gefahr war, diejenige war, dass Englands Feinde – insbesondere Frankreich – sich indirekt an der Krone rächen könnten, indem die deutschen Territorien des Königs angegriffen wurden. Je nach den Umständen betonten so die hannoverschen Minister daher entweder das, was die Territorien der Union verband – was das Prestige und die Macht ihres Prinzen und damit ihre eigene Situation steigerte –, oder umgekehrt das, was Hannover und England trennte – die beiden Territorien blieben ja *de jure* völlig unabhängig. Von nun an wurde das Schicksal Hannovers jedoch auch in London und im Spiel der europäischen Großmächte entschieden, während die Position Hannovers im Rahmen der Reichsgesellschaft nicht mehr ohne die Berücksichtigung der Existenz der Personalunion verstanden werden konnte.

3. Der politische und diplomatische Kontext der Wahl und der Krönung Karls VII.

Der Österreichische Erbfolgekrieg stellt einen jener Momente dar, in denen die bloße Existenz der Personalunion wesentliche Auswirkungen auf die politische Stellung und Lage des Kurfürstentums hatte. Die Folgen des Todes von Kaiser Karl VI. am 20. Oktober 1740 sind weitgehend bekannt.¹⁸ Durch die sogenannte *Pragmatische Sanktion* hatte Karl VI. den Grundsatz der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des habsburgischen Erbes bekräftigt, aber auch die Thronfolge geändert, indem die beiden Töchter seines älteren Bruders Joseph I. zugunsten seiner Tochter Maria Theresia von der Thronfolge ausgeschlossen wurden. Die Nichten Karls VI. hatten jedoch die Kurfürsten von Sachsen und Bayern geheiratet, was dazu führte, dass die beiden letzteren das Abkommen nie akzeptierten und einen Teil des habsburgischen Erbes für sich beanspruchten.¹⁹

Der Tod des Kaisers weckte jedoch die Begehrlichkeiten all derjenigen, die die Macht der Habsburger schwächen oder sogar ihr Erbe zerschlagen wollten – unabhängig davon, ob sie die Pragmatische Sanktion in der Vergangenheit akzeptiert hatten oder nicht. Dazu gehörte vor allem Frankreich, der historische Feind der Habsburger, der sich im Polnischen Thronfolgekrieg (1733–1738) erneut gegen sie gestellt hatte. Dazu gehörten aber auch Bayern, das vor allem die Kaiserkrone anstrebte, sowie der junge preußische König Friedrich II., der

18 Für eine chronologische Einführung, siehe *Browning*, *The War of the Austrian Succession*. *Anderson*, *The War of the Austrian Succession*. Siehe auch vor kurzem: *Petersen*, *Die belagerte Stadt. Zur Vorgeschichte der Wahl* siehe *Gotthardt*, *Die Kaiserwahl Karls VII.*, S. 35–45.

19 Maria Amalia, die jüngste Tochter Josephs, hatte Karl Albrecht 1722 geheiratet.

am 31. Mai desselben Jahres die Regierung über die preußisch-brandenburgischen Gebiete angetreten und ein Auge auf Schlesien geworfen hatte. Nachdem der Kurfürst von Mainz und Reichserzkanzler Philipp Karl von Eltz schon am 9. November 1740 zum Wahlkonvent eingeladen hatte, Maria Theresia jedoch am Ende des Monats die Kurstimme auf ihren Gemahl Franz Stephan von Lothringen übertrug, was weitere rechtliche Probleme auslöste, wurde der Wahltermin zunächst für einigen Monate verschoben – was in Wien zu Verhandlungen führte, um zu versuchen, die Kaiserwürde für das Haus Lothringen zu retten.²⁰

Doch inzwischen hatte der Krieg begonnen. Nach einigen Wochen der Ungewissheit über des preußischen Königs und Kurfürsten von Brandenburg Friedrich II. Absichten, marschierte dieser am 16. Dezember ohne Kriegserklärung in die begehrte Region Schlesien ein, was den Beginn des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740–1748) und genauer gesagt dessen erste Sequenz, den Ersten Schlesischen Krieg (1740–1742), auslöste. Der unerwartete Sieg der preußischen Truppen bei Mollwitz am 10. April 1741 veranlasste Frankreich, sich stärker in den Konflikt einzumischen und jetzt auch sehr entschlossen Karl Albrecht von Bayern als Kandidaten für die Kaiserwürde zu unterstützen: Gegen die Vorsicht des Premierministers Fleury setzte sich nun die kriegerische Partei des Grafen von Belle-Isle durch,²¹ der sich mit Karl Albrecht einigte und am 5. Juni 1741 einen Vertrag mit Friedrich II. abschloss. Die Lage schien für Maria Theresia aussichtslos, und sie fand zunächst nur Unterstützung bei ihrem ungarischen Adel in einer berühmten und gefeierten Episode – ihrer Wahl zum König von Ungarn am 25. Juni 1741 und ihrer berühmten Rede am 11. September vor dem ungarischen Adel, der ihr folglich Unterstützung schwor.

Maria Theresia blieb aber auch deshalb so isoliert, weil Georg II. und seine Minister sie nur zögerlich unterstützten. Nachdem die hannoverschen Minister nach dem Tod Friedrich Wilhelms I. eine Annäherung an Preußen in Erwägung gezogen hatten – wofür Münchhausen im Juni 1740 in diplomatischer Mission nach Berlin entsandt worden war –, wirkte Friedrichs Angriff auf Schlesien Ende 1740 wie ein Schock. Fast das ganze Jahr 1741 über herrschten auf Seiten Georgs II. und seiner englischen und hannoverschen Minister Zögern, Verlegenheit und Spannungen. Die Personalunion war auf der europäischen Bühne isoliert, und die Situation schien für das Kurfürstentum besonders gefährlich zu sein: Kurhannover stand unter direkter Bedrohung durch Brandenburg-Preußen und Frankreich, sodass anscheinend nur eine Annäherung an Friedrich II. eine Besetzung verhindern konnte. Allerdings waren seit dem Wiener Abkommen von 1731 Verpflichtungen zur Verteidigung Maria Theresias eingegangen worden, während die hannoverschen Minister – und Georg II. selbst –

20 Über diese gesamten Verhandlungen *Aretin*, *Das Alte Reich*, Band 2, S. 417–22.

21 Ebd., S. 424–428. *El Hage*, *La Guerre de Succession*, S. 32–34.

für die Handlungen Friedrichs II., der als *hostis gentium* galt, keine Worte hatten, die stark genug waren.²² Die Unterzeichnung des französisch-preußischen Defensivbündnisses am 5. Juni 1741 und vor allem die Ankündigung, dass bald eine französische Armee unter der Führung von Maillebois gegen Hannover eingesetzt werden sollte, löste in Hannover, wo Georg II. wie so oft den Sommer verbrachte, Panik aus.²³ Am 23. August 1741 schickte er Friedrich Karl von Hardenberg als bevollmächtigten Minister nach Versailles, um über eine hannoversche Neutralität zu verhandeln. Im September wurde ein Abkommen unterzeichnet, in dem Frankreich zustimmte, die deutschen Territorien des Königs im Gegenzug für eine vollständige militärische Neutralität Hannovers und der Stimme Georgs II. für den bayerischen Kandidaten bei der bevorstehenden Königswahl nicht zu besetzen. Obwohl Münchhausen zu Beginn der Verhandlungen darauf bedacht gewesen war, die Wahl von Franz Stephan von Lothringen zu retten, und er zur Not sogar die Wahl des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs August III. vorgezogen hätte, entschloss er sich schließlich, diese Unterstützung für den künftigen Karl VII. anzunehmen.²⁴ Am 12. Oktober 1741 wurde das Neustadt-Protokoll ausgehandelt und schließlich am 28. Oktober vom französischen Minister François de Bussy und Münchhausen in seinem eigenen hannoverschen Palast unterzeichnet.

Im Anschluss an diese Unterzeichnung machte sich der Minister endlich auf den Weg nach Frankfurt – die Vertreter der Kurfürsten hatten sich letztendlich schon Anfang September dort zu einer Vorkonferenz versammelt.²⁵ Sofort hatten die Vertreter Brandenburg-Preußens und auch die von Mainz ihre Stimme Karl Albrecht versprochen, und ab Oktober war jedem klar, dass niemand anders als der Kurfürst von Bayern die Wahl für sich entscheiden könnte.²⁶ Nachdem Münchhausen im Jahr davor, am 31. Oktober 1740, in einem Gutachten sogar die Frage aufgeworfen hatte, ob man nicht ganz auf das Kaisertum verzichten müsste, hatte er bald diese radikale Stellung aufgegeben, und der Mehrheit zugestimmt.²⁷ Als er in Frankfurt ankam, hatte er aus hannoverscher Sicht das erreicht, was in diesem Zusammenhang für ihn das Wichtigste war, nämlich die Erhaltung des Kurfürstentums.²⁸ Während seiner gesamten Zeit in Frankfurt versuchte er jedoch, die diplomatische Situation der Personalunion zu stärken, indem er beispielsweise versuchte, einen Freundschaftsvertrag mit

22 *Dann*, Hannover, S. 32–33.

23 *Richter-Uhlig*, Hof und Politik, S. 153–159.

24 *Press*, Kurhannover, S. 63–64.

25 Sein erster Bericht wurde am 2. November 1741 verfasst. Der Gesandte Hugo hatte solange Kurhannover in Frankfurt vertreten. Siehe fol. 4.

26 *Aretin*, Reich, S. 432.

27 *König*, Hannover und das Reich, S. 4f. *Ders.*, Eine Denkschrift, S. 200–232.

28 Zur politischen Position Kurhannovers während der Wahl, siehe: *Gotthardt*, Kaiserwahl, S. 235–259.

Bayern auszuhandeln, durch den der neue Kaiser aus dem preußisch-französischen Bündnis herausgelöst werden sollte.²⁹ Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos, zumal sich die Position Englands während seiner Anwesenheit in Frankfurt drastisch änderte.

Das englische Ministerium hatte nämlich mit Zorn von der Unterzeichnung der hannoverschen Neutralität erfahren: Wie konnte diese ohne Konsequenz bleiben für die Art und Weise, wie Georg II. als König gegen Frankreich auf dem Kontinent agieren konnte? Dieses Problem bestand auch, wenn die Neutralität theoretisch nur den König in seiner Würde als Kurfürsten betraf.³⁰ Premierminister Walpole verbrachte den gesamten Herbst 1741 damit, den Status des Abkommens zu klären – Hardenberg berichtete aus Versailles, dass die französischen Minister nur sehr ungern einen Unterschied zwischen der Politik Georgs als König und der als Kurfürst machten und diesen nicht akzeptieren wollten.

In der Zwischenzeit war der Krieg weiterhin in vollem Gange. In der Nacht vom 25. auf den 26. November 1741 zog Karl Albrecht von Bayern, unterstützt von den französischen Truppen von Moritz von Sachsen, in Prag ein, bevor er am 19. Dezember von einem nur kleinen Teil der Böhmisches Stände die Huldigung als König von Böhmen entgegennahm. Das Ausmaß der bayerisch-französischen militärischen Erfolge veranlasste Friedrich II., der sich am 9. Oktober 1741 in Kleinschnellendorf für ein geheimes Waffenstillstandsabkommen mit Maria Theresia entschieden hatte, den Krieg im Dezember wiederaufzunehmen, und er zog seinerseits in Böhmen ein. Maria Theresia blieb jedoch nicht untätig. Anfang 1742 eroberten die österreichischen Truppen unter dem kaiserlichen Feldmarschall Ludwig Andreas von Khevenhüller Linz zurück, bevor sie in das bayerische Kurfürstentum eindrangen.³¹ In London kippte die politische Lage: Während die hannoversche Stimme gemäß dem Neustädter Protokoll am 24. Januar 1742 an den Wittelsbacher Kandidaten ging, gelang es Walpoles Gegnern im englischen Parlament, allen voran Lord Carteret, einen seit langem geschwächten Premierminister zu stürzen, den die internationale Lage und die englische Isolation endgültig unglaubwürdig gemacht hatten. Am 12. Februar wurde Carteret zum Premierminister ernannt und setzte von Anfang an die Sicherung des Hauses Österreich an die erste Stelle seiner diplomatischen Politik. Dies war ein Wendepunkt im Krieg. Während München am 23. Februar 1742, nur wenige Tage nach der Krönung Karls VII. (am 11. Februar 1742), von

29 *Press*, Kurhannover, S. 64. *Dann*, Hannover, S. 53. Münchhausen erwähnt diese Tatsache am 5. Februar, und wiederum am 27. Februar.

30 *Simms*, *Three Victories*, S. 296–299.

31 Münchhausen verfolgt sehr nahe die Informationen, die er darüber bekommt: am 21. November schreibt er, dass die Truppen von Khevenhüller nur noch 2 Stunden von Prag entfernt seien, während er die Einnahme von Prag am 29. November durch einen Offizier von der Marechallin von Bellisle erfährt.

den Österreichern geplündert wurde,³² begann England im März 1742 mit einer groß angelegten diplomatischen Operation im Heiligen Römischen Reich, um ein Militärbündnis gegen Frankreich aufzubauen. Im Frühjahr 1742 begannen englische Truppen sich von den österreichischen Niederlanden aus in Richtung des Reiches in Bewegung zu setzen. Die hannoversche Neutralität wurde bald nur noch eine Scheinneutralität, da rund 22.000 Hannoveraner schließlich mit englischen Subsidien bezahlt wurden, um in der *Pragmatischen Armee* zu kämpfen, ohne auf den Mythos einer Neutralität des Kurfürstentums zu verzichten.

4. Wahlkapitulation, Wahldiplomatie und Wahlgesandtschaftswesen in der Historiographie

Das Diarium Legationis Münchhausens vom Frankfurter Wahltag 1741/42 gehört in den Kontext mindestens drei unterschiedlicher Forschungszusammenhänge. Münchhausen berichtet vorderhand über das Kapitulationswerk und damit über die inhaltliche Ausgestaltung eines zentralen Rechtsinstruments des Heiligen Römischen Reiches. Immer wieder berührt Münchhausen dabei auch wichtige Vorgänge im Umfeld der diplomatischen Verhandlungen um die Kapitulation auf dem Frankfurter Römer. Dies betrifft sowohl reichsrechtliche Fragen als auch inhaltliche Streitpunkte zwischen den Gesandtschaften und zeremonielle Fragen. Und schließlich ist Münchhausen ein ausgesprochen aufmerksamer Beobachter diplomatischer Umgangs- und Berichtsformen, auch jenseits des Kapitulationswerks. Dazu gehören das Gebaren der Fürsten, Gesandten und Diplomaten vor Ort, ihre Umgangsform untereinander und ihr Umgang mit politischen Nachrichten, und dazu gehört nicht zuletzt auch das Diarium selbst, das nach Form und Inhalt ein diplomatisches Instrument ist, das indirekt auch auf die diplomatische Tätigkeit Münchhausens verweist.

In dieser Trias gehört das Studium der Wahlkapitulationen des Heiligen Römischen Reiches sicher zu den traditionsreichsten Vorhaben, und dies nicht ohne Grund. Bereits auf das späte 17. Jahrhundert geht etwa die verfassungsrechtliche Tradition zurück, die Sammlung der Wahlkapitulationen als »Reichsgrundgesetz« zu bezeichnen, als eine Kodifikation alles jenen also, das nach Ausweis der Rechtsgelehrten der Zeit die Quintessenz der »Verfassung« des Heiligen Römischen Reiches ausmache.³³ Ganz in dieser Tradition steht ein bis weit

32 Münchhausen schätzt noch am 14. Februar, dass die Besetzung Bayerns und Münchens als unbegründete Gerüchte betrachtet werden soll, die nur der Schwächung des vor kurzem erwählten Kaiser dienen soll. Am 1. März kann er aber nicht mehr von der Besetzung der kurbayerischen Territorien zweifeln.

33 Zitiert nach *Burgdorf*, Protokonstitutionalismus, S. 19.

ins 20. Jahrhundert fortdauerndes Interesse an den Wahlkapitulationen aus dem Bereich der Rechts- und Verfassungsgeschichte;³⁴ auch im Bereich der politischen Geschichte im engeren Sinne sind die Kapitulationen nicht übersehen worden. Dennoch, so konstatierte Wolfgang Burgdorf noch 2015, ist die historiographische Behandlung der Wahlkapitulationen noch bis heute insgesamt überschaubar.³⁵ Wichtiger inhaltlicher Diskussionspunkt blieb dabei von Anfang an die Frage, welchen Rang ihnen im Rechts- und Verfassungsgefüge des Alten Reiches zukomme und wie sich ihr Status mit der Rolle moderner Verfassungsinstrumente vergleichen lasse.³⁶ In dieser Hinsicht war besonders das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation – einer sogenannten Perpetua – von Interesse.³⁷ Dieses besondere Interesse ist kaum überraschend. Die Gründe dafür liegen unverkennbar in der Annahme und Hoffnung, in einem solchen dauerhaft gültigen und dauerhaft verschriftlichten Reichsgesetz von grundlegender Bedeutung dem überkomplexen Reichsgefüge in einem einzelnen Verfassungsdokument auf die Spur zu kommen, im Heiligen Römischen Reich also überhaupt so etwas wie eine Verfassung zu identifizieren und ihm damit zugleich eine wichtige Vorläuferrolle für die Verfassungsdokumente und -diskussionen des 19. Jahrhundert verleihen zu können.³⁸ Der jüngste Beitrag in dieser Richtung stammt von Wolfgang Burgdorf, der sich nicht nur 1998 schon einmal ausgiebig mit den Wahlkapitulationen beschäftigt hat, sondern sich jüngst auch als Herausgeber einer modernen Edition sämtlicher Kapitulationstexte verdient gemacht hat.³⁹ In seiner begleitenden Monographie plädiert Burgdorf dafür, die Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts in enger Kontinuität zu den reichsrechtlichen Entwicklungen vor 1806 zu sehen und mit Blick auf die Entstehung und Entwicklung der Wahlkapitulationen seit 1519 der Verfassungsgeschichte des Alten Reiches einen protokonstitutionellen Charakter zuzusprechen.⁴⁰ Burgdorf führt damit einerseits eine neue Interpretationsmöglichkeit der Kapitulationen ein und baut andererseits so zugleich auf älteren Beiträgen auf, etwa von Günther Lottes oder Helmut Neuhaus, denen die diachrone Geschichte der Wahlkapitulationen ebenfalls ein Anliegen war.⁴¹ Mit Helmut Neuhaus sieht Burgdorf die beständige Weiterentwicklung der Kapi-

34 In dieser Tradition etwa *Hartung*, Die Wahlkapitulationen.

35 Vgl. *Burgdorf*, Protokonstitutionalismus, S. 32.

36 Vgl. bspw. *Kleinheyer*, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen; *Oestreich*, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde; *Lottes*, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat.

37 Vgl. Anm. 5.

38 Vgl. *Pick*, Die Bemühungen der Stände; *Schindling*, Die Anfänge; *Buschmann*, Die Rechtsstellung.

39 *Burgdorf*, Reichskonstitution, S. 384–443; *Burgdorf*, Die Ursprünge; *Burgdorf*, Wahlkapitulationen.

40 Vgl. *Burgdorf*, Protokonstitutionalismus.

41 Vgl. *Lottes*, Herrschaftsvertrag; *Neuhaus*, Römische Königswahl.

tulationstexte so auch als Zeichen der Offenheit und »Unausgetragenheit der Reichsverfassung«.⁴²

In einer verfassungshistorischen Sicht waren es freilich die Kapitulationstexte selbst, die im Zentrum des Interesses standen, wohingegen bereits die Versammlungsprotokolle von nur mehr nachrangiger Bedeutung waren, von Wahltagsdiarien ganz zu schweigen. Es ist entsprechend der Bereich der politischen und der Diplomatiegeschichtsschreibung, der sich der Gattungen der Relationen, Protokolle und Diarien stärker zugewandt und sie genutzt hat, um jenseits der nüchternen Rechtstexte das Ringen um ihre endgültige Gestalt zu erhellen. An Beispielen für derlei Studien ist kein Mangel, wobei dieses Interesse doch in auffallender Weise lediglich im Hinblick auf einzelne Königswahlen und Wahltag und im Studium der politischen Dynamiken eines bestimmten Herrscherwechsels oder der Charakterisierung einer konkreten Episode der Reichsgeschichte zum Ausdruck kam.⁴³ Die Interessen einzelner Kurfürsten oder des Kurkollegs insgesamt und der Handlungs- und Gestaltungsspielraum des künftigen Kaisers nehmen dabei, in der Regel entlang reichspolitischer und reichsrechtlicher Fragen, den größten Raum ein.⁴⁴ In dieser Weise ist auch die hier im Zentrum stehende Wahl von 1741 und 1742 beispielsweise Gegenstand einer Studie von Susanne Schlösser, die insbesondere die Rolle des Mainzer Erzkanzlers in den Blick nimmt.⁴⁵ An strittigen reichsrechtlichen und reichspolitischen Punkten mangelte es auch zu dieser Gelegenheit nicht, wie auch das Diarium selbst ausweist. Die Verhandlungen über das rheinische Vikariat, also die Frage, ob das Vikariat zu Zeiten eines Interregnums von der Kurpfalz ausgeübt werden solle, wie dies bis zur Übertragung der Pfälzer Kur an Herzog Maximilian I. von Bayern im Jahr 1623 dem Reichsherkommen entsprochen hatte, oder ob die Pfalz dieses Rechts durch die Übertragung an Bayern und die sukzessive Schaffung einer neuen pfälzischen Kur verlustig gegangen sei, nahm breiten Raum ein. Auch die Frage, ob Maria Theresia die böhmische Kurstimme ausüben dürfe – von den weiteren reichsrechtlichen Problemen der Pragmatischen Sanktion ganz zu schweigen –, bildete bereits im Vorfeld der Wahl ein wichtiges Thema.⁴⁶ Im Kontext einzelner Königswahlen kennen wir so die Dynamiken

42 Vgl. *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen, S. 524.

43 Vgl. bspw. *Neuhaus*, Von Karl V. zu Ferdinand I.; *Wurtzbacher-Rundholz*, Die Wahlkapitulation Maximilian II.; *Stollberg-Rilinger*, Wahlkapitulation als Landesgrundgesetz?; *Kohler*, Die Kaiserwahl von 1792. Zur Wahl Karls VII. spezifischer, siehe die Arbeit Elmar Gotthards, die aber nur ein Kapitel über die verschiedenen Kandidaten und Elektoren der Wahl enthält: *Gotthardt*, Kaiserwahl.

44 Siehe z. B. die Arbeiten über die Figur und Politik Karls VII. selbst wie *Hartmann*, Karl Albrecht, S. 215–221.

45 Vgl. *Schlösser*, Der Mainzer Erzkanzler. Siehe daneben auch *Durchhardt*, Philipp Karl von Eltz.

46 Vgl. *Schlösser*, Interregnum, Kaiserwahl und -krönung, S. 111–130. *Begert*, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich, S. 480–482.

und Probleme der stets anlassbezogenen Wahldiplomatie sehr genau. Hingegen stärker systematische Studien des Verlaufs und des Charakters von Wahltagsverhandlungen bieten, in diplomatiehistorischer Hinsicht, neben Wolfgang Burgdorf lediglich Axel Gotthard und August Siemens.⁴⁷

Eine erneuerte Beachtung der Wahlverhandlungen resultierte aus dem Interesse an den zeremoniellen und symbolischen Aspekten sowohl der Wahl als auch der Krönung, das auf die vor mehr als zwanzig Jahren entstandene Beschäftigung mit symbolischer Kommunikation zurückgeht.⁴⁸ Dieses Interesse an der Wahl als zeremoniellem Akt ist für sich betrachtet nicht neu,⁴⁹ hat aber durch eine neue theoretische Unterfütterung der grundlegenden Bedeutung von Ritualen für die Inszenierung vormoderner Politik zur Etablierung gänzlich neuer Forschungsperspektiven geführt. Das betrifft, kaum überraschend, natürlich den Krönungsakt selbst, umfasst aber auch die symbolische Bedeutung des Wahlaktes.⁵⁰ Derlei Beschäftigung stützt sich dabei in der Regel auf die zeitgenössischen, häufig auch gedruckten Beschreibungen der sogenannten »Solennitaeten« von Wahl und Krönung; auch für die Wahl Karls VII. existiert eine solche gedruckte Beschreibung.⁵¹ Doch nicht allein für die zeremoniellen Aspekte von Wahlverhandlungen hat die Perspektive symbolischer Kommunikation zu neuen Einsichten geführt, auch den Präzedenz-, Rang- und Zeremonialstreitigkeiten im Laufe diplomatischer Verhandlungen wurde vielfach Beachtung geschenkt.⁵² In beiden Fällen ging es dabei um eine Abwendung von der scheinbaren Nebensächlichkeit solcher Zänkereien hin zur Erkenntnis, dass derlei Streitigkeiten nicht allein Ausfluss politischer Differenzen waren, sondern von den Fürsten und Gesandten auf der diplomatischen Bühne als durchaus ernste Angelegenheiten betrachtet wurden, in denen die politische Ordnung des Reiches symbolisch nicht nur zum Ausdruck kam, sondern auch allererst verhandelt wurde. Die Beratungsreihenfolge und die Sitzordnung bei den Wahlverhandlungen wie auch in der Krönungszeremonie war deshalb von erheblichem Streitwert gerade dann, wenn die symbolische Ordnung des Reiches einer Ver-

47 Burgdorf, Protokonstitutionalismus, S. 53–75; Gotthard, Säulen des Reiches, Band 2, S. 483–652; Siemens, Kur-Brandenburgs Anteil.

48 Vgl. im Sinne einer vorläufigen Bilanz hierzu den Band von Brauner/Neu/Stollberg-Rilinger (Hg.), Alles nur symbolisch?

49 Siehe etwa Berbig, Krönungsritus; Wanger, Kaiserwahl und Krönung; Duchhardt (Hg.), Herrscherweihe.

50 Vgl. Rudolph, Kontinuität und Dynamik; Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 172–193.

51 Jung, Vollständiges Diarium. Eine Ausstellung im Historischen Museum Frankfurt im Jahr 1986, zu der ein umfangreicher Ausstellungskatalog erschien, hatte übrigens den Blick bereits auf die Objekte der Krönung sowie auf eine Reihe von Texten und Darstellungen, die sie begleiteten, gerichtet: N. N., Ausstellungskatalog.

52 Vgl. exemplarisch Weller, Theatrum praecedentiae; Köhler, Strategie und Symbolik; May, Zwischen fürstlicher Repräsentation.

schiebung oder einer temporären Instabilität ausgesetzt war. Bereits ein Interregnum erfüllte diesen Tatbestand allemal – von den politischen Verwerfungen des Österreichischen Erbfolgekrieges ganz zu schweigen. Es sind folglich solche Lesarten, die auch die Gesandtenberichte und Relationen, die Diarien und Protokolle in ihrer Bedeutung für das Verständnis der Wahlverhandlungen aufgewertet haben. Sie sind es, die in bisweilen pedantisch und skurril wirkender Weise von den Befindlichkeiten der Akteure berichten und uns die Diplomatie der Wahlverhandlungen in einem anderen Licht zeigen. Wie sehr diese symbolische Kommunikationsebene und jene im engeren Sinne diplomatisch-politische Ebene zudem sowohl miteinander verzahnt waren als auch einander widersprechen konnten, zeigt beispielsweise der im Diarium immer wieder erkennbare Versuch Münchhausens, seinem Fürsten im endgültigen Text der Kapitulation den ihm gebührenden Rang eines Königs (samt der hergebrachten Beiwörter) zu sichern, während er doch gleichzeitig gegenüber den französischen Gesandten nicht müde wurde zu betonen, dass man das Handeln Georgs II. als König von England nicht mit seiner Rolle als braunschweigisch-lüneburgischer Kurfürst vermengen dürfe, also etwa nicht die deutschen Besitzungen als diplomatisches Faustpfand gegen den König von England einsetzen dürfe.

Solche Widersprüche in den diplomatischen Zielen der verhandelnden Parteien sind dabei – auch das zeigen Münchhausens Berichte eindrucksvoll – immer auch Widersprüche, die sich in der Gestalt des Gesandten selbst manifestieren und die dieser – in seinem Sprechen und Tun gegenüber den anderen Gesandten, gegenüber den Fürsten und gegenüber dem eigenen Herrn – aushalten und auflösen muss. Nicht ohne Stolz beschreibt Münchhausen unermüdlich sein eigenes Changieren zwischen privatem Wissen und öffentlichem Nichtwissen, zwischen insgeheimem Ärger und öffentlicher Erbötigkeit und zwischen verschiedenen sozialen Rollen, die ihm im Laufe der Verhandlungen abverlangt werden. Damit nicht genug: Die eigentliche Krönung dieses diplomatischen Handelns ist der Bericht selbst, denn er beschreibt nicht nur Münchhausens Tun, sondern zeigt in der Darstellung des Tuns eine bewusste Reflektion über derlei diplomatische Kunstfertigkeit zum Zwecke der Selbstdarstellung. Münchhausens Bericht ist damit ein Paradebeispiel für jene Formen diplomatischen Handelns – auf Wahltagen wie anderswo –, die in jüngeren Jahren viel Aufmerksamkeit der Forschung erfahren haben. Die Rollenvielfalt der Gesandten, die Komplexität diplomatischen Taktierens, die kommunikativen Herausforderungen des Berichtens, und die strategische Rolle bestimmter Berichtsformen sind – häufig in einer praxeologischen, mindestens aber in einer kulturwissenschaftlich inspirierten Sicht – in den letzten Jahren vielfach untersucht und beschrieben worden.⁵³

53 Vgl. beispielsweise *Schick, Des liaisons avantageuses; Freyer/Westphal* (Hg.), *Wissen und Strategien; Dorfner/Kirchner/Roll* (Hg.), *Berichten*.

5. Lesarten

Mit diesen historiographischen Ausführungen sind die zahlreichen möglichen Lesarten des Diariums am Rande bereits angeschnitten. Doch es lohnt sich, sie noch einmal ganz explizit zu benennen. Wenn etwa die *Rechts- und Verfassungsgeschichte* sich in der Regel auf den Text der Wahlkapitulationen selbst konzentriert, so hat das gute Gründe: Sie sind die formale Kodifikation dessen, was an grundlegenden rechtlichen Regelungen zwischen dem Kaiser und den Ständen im Heiligen Römischen Reich notwendig erschien und politisch durchsetzbar war. Es sind zudem diese Texte, von denen eine dauerhafte Rechtswirkung ausging. Und doch zeigt bereits ein flüchtiger Blick in Münchhausens Diarium, dass auch der Akt der Aushandlung selbst eine Vielzahl grundlegender Fragen berührte und allenthalben auch das umfasste, was vielerorts notwendig erschien, politisch aber nicht durchsetzbar war. Das schlägt sich beispielsweise in der verfassungsrechtlich ebenso grundlegenden wie häufig auftauchenden Frage nieder, bis zu welchem Grad der künftige Kaiser in seinem politischen Spielraum rechtlich gebunden und eingeschränkt werden durfte (vgl. 11. November 1741). In eine ähnliche Kategorie gehören die allenthalben geäußerten Vorbehalte, dieser oder jener neu gefasste Paragraph, bisweilen gar jedes neu in den Text gesetzte Wort, könne bei künftigen Wahlhandlungen zu einer Präzedenz führen, weshalb sich einzelne Kurfürsten gegen ihnen unliebsame Neuerungen stets mit dem Bedenken wehren konnten, »daß ratione futuri dieses zu keiner Consequenz gezogen werden« dürfe (vgl. 3. November 1741). In Differenzen von derlei grundlegender Art zeigt sich ganz zweifellos die überaus stark dem Herkommen verpflichtete Rechtstradition des Reiches und die Zähigkeit hergebrachter Verfassungsformen, was eine Konzentration allein auf das Ergebnis solcher Verhandlungen vorderhand rechtfertigt. Diese Meinungsverschiedenheiten markieren aber auch die politischen Differenzen zwischen den Kurfürsten und zeigen jene Bereiche, in denen sich das Reichsrecht bei aller Zähigkeit den Umständen der Zeit anzupassen und zu verändern suchte. Dass es eine Vielzahl diskutierter Neuerungen nicht in den finalen Text der Kapitulation schaffte, schmälert nicht ihre Bedeutung, denn diese häufig markante Differenz zwischen rechtlicher Kodifikation und politischer Willensbildung verweist letztlich auf eine Differenz zwischen Reichsrecht und politischer Wirklichkeit, die für sich genommen, aber auch im Lichte rechts- und verfassungshistorischer Fragestellungen aufschlussreich ist. Berührt ist damit nämlich die Frage, bis zu welchem Grad die geschriebene »Verfassung« des Heiligen Römischen Reiches überhaupt ein passendes Abbild der Verfassungswirklichkeit des Reiches war. Sinnbildlich für dieses Problem steht das auch 1741 und 1742 erneut diskutierte Problem der Verankerung einer dauerhaft gültigen Standard-Kapitulation – einer Perpetua –, die der Hoffnung ihrer Fürsprecher nach in

einfacher und systematischer Form allen Eventualitäten Genüge tun könne und das zähe Ringen um einzelne Worte und Paragraphen künftig abstellen würde. Wie Münchhausens Bericht zeigt, scheiterte das Projekt der Perpetua nicht zuletzt daran, dass den Kurfürsten ihrerseits zu viel daran lag, eigene Interessen in den Text der Kapitulation einzubringen (vgl. etwa 28. November 1741), was noch einmal unterstreicht, dass der finale Kapitulationstext ohne seinen Verhandlungsvorlauf auch in verfassungshistorischer Sicht kein vollständiges Bild der Verfassungsinteressen der Stände abgibt.

Die Bedeutung dieses Dokuments für die Geschichte des Alten Reiches beschränkt sich jedoch nicht auf diese juristisch-konstitutionellen Aspekte. Es ermöglicht daneben auch einen sozialgeschichtlichen Ansatz, der in der deutschen Geschichtsschreibung lange Zeit recht stiefmütterlich behandelt wurde. Wie Volker Press bereits feststellte, beruhte das Heilige Römische Reich nicht nur auf seinen Institutionen und einem Rechtssystem, sondern auf einer Reihe von sozialen Beziehungen, sowohl innerhalb der Territorien selbst als auch zwischen ihnen,⁵⁴ oder anders ausgedrückt: auf einer Reihe von horizontalen und vertikalen Netzwerken, die das Alte Reich durchzogen und es zu einer »Gesamtgesellschaft« machten.⁵⁵ Arbeiten, die sich mit Patronagebeziehungen im Reich oder auch mit den Verflechtungen zwischen Ministern, Universitätsprofessoren oder auch Juristen befassen, haben es ermöglicht, einige dieser Querverbindungen aufzuzeigen,⁵⁶ doch die Geschichtsschreibung befindet sich diesbezüglich noch in den Anfängen.

Gerade die Wahl und Krönung eines Römischen Königs und späteren Kaisers gehörten zu den seltenen Ereignissen, wo sich das Reich als politische Gesellschaft zusammenfand, und bei denen eine Reihe von Akteuren aus verschiedenen Gebieten und Welten miteinander in Verbindung traten, sich trafen, sich austauschten, Verbindungen knüpften oder verstärkten – was eine sozialgeschichtliche Lektüre des *Diarium Legationis* besonders vielversprechend erscheinen lassen kann. Von den ersten Zeilen des Textes an kann man beobachten, wie sich die Beziehungen, vor allem in der Welt der wichtigsten Minister der verschiedenen Reichsstände, um Münchhausen aufbauen. Am 2. November 1741 trifft sich Münchhausen mit dem mainzischen Geheimrat Philipp Karl von Groschlag und anschließend mit Johann Georg von Königsfeld, dem bayerischen Minister und späteren Reichsvizekanzler. In den folgenden Tagen begegnet Münchhausen dem mainzischen Premierminister von Eltz, dem kurpfälzischen Minister Wachtendonck oder auch dem kurtrierischen Minister

54 Press, *Das römisch-deutsche Reich. Ders., Patronat und Klientel*, S. 19–46.

55 Den Ausdruck verdanken wir Moraw, *Über Patrone und Klienten*, S. 4. Siehe auch dazu: Lebeau (Hg.), *L'espace*.

56 Z. B. Haug, *Ungleiche Außenbeziehungen*; Dorfner, *Mittler zwischen Haupt und Gliedern*. Siehe auch Beispiele in Duhamelle/Bretschneider (Hg.), *Le Saint-Empire*.

Graf von Ingelheim (vgl. 3. November, 17. November und 28. November 1741). Doch nicht nur die Vertreter oder Minister der Kurfürsten befinden sich während des Wahlgeschäfts vor Ort, sondern auch eine breitere Ministerelite deutscher Reichsfürsten oder auch Vertreter verschiedener Reichsstände und europäischer Mächte, die zu diesem Anlass nach Frankfurt reisten: So unterhält sich Münchhausen – um einige wenige Beispiele zu nennen – mit Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, Prinzipalkommissar in Regensburg, Friedrich Adam von Zenck, Vizekanzler von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit dem hessen-darmstädtischen Rat Schulz, aber auch mit Reichsgrafen und Vertretern des Reichsadels (vgl. 3. November, 11. November, und 7. Dezember 1741). Letztendlich sind auch ausländische Minister, Vertreter oder Persönlichkeiten präsent, ganz zu schweigen von dem französischen Gesandten Belle-Isle, der eine Schlüsselrolle spielt. Neben ihm begegnet Münchhausen z.B. Vertretern des spanischen oder auch des dänischen Königs (vgl. 5. November und 21. November 1741). Die Liste aller Begegnungen wäre lang, und nur eine prosopographische Studie könnte das Ausmaß der hier zu beobachtenden Begegnungen sichtbar machen: Aber sie belegen zweifelsohne die Existenz und die Entwicklungsbedingungen einer reichsischen Gesellschaft der Minister, die man dank dieses Dokuments analysieren kann.

Über diese reichsgeschichtlichen Aspekte hinaus lässt sich jedoch das Dokument genau an der Schnittstelle der Reichs- sowie der europäischen Diplomatiegeschichte lesen. Es belegt die unaufhörlichen Verflechtungen zwischen bestimmten politischen Fragen, die kaum technischer, juristischer und reichsspezifischer erscheinen könnten, und anderen, die die Geschichte der europäischen Diplomatie betreffen. So ist es nicht zufällig die allzu klare und endgültige Unterscheidung zwischen »Innen- und Außenpolitik«, die durch Münchhausens Tätigkeit, so wie sie in dem *Diarium Legationis* belegt ist, in Frage gestellt wird. Münchhausen agierte sowohl als braunschweigisch-lüneburgischer Minister, als Spezialist für Reichsrecht und Reichskasustik, der über einen Text mit verfassungsrechtlicher Tragweite verhandelte, als auch als europäischer Diplomat, der auf der internationalen Bühne agierte und die konkreten Realitäten des Völkerrechts berücksichtigte. Deshalb bietet sich Münchhausens *Diarium* auch als ein privilegierter Zugang mit Blick auf die *Geschichte vormoderne Diplomatie* an.

Dies beginnt bei der formalen, höfischen Schauseite der Diplomatie und ihrer Formen. Den gemeinhin üblichen Modus diplomatischer Formen auf dem Wahltag hat Burgdorf zwar im Rahmen seiner jüngsten Monographie herausgearbeitet.⁵⁷ Doch sind es vielleicht gerade die Abweichungen, Neuerungen und gezielten Stilbrüche aus Anlass einzelner Wahltage und auf Betreiben einzelner Gesandtschaften, die, weil sie rasch selbst zum Politikum wurden, diplo-

57 Burgdorf, Protokonstitutionalismus, S. 49–67.

matiehistorisch interessant sind. Die hartnäckige Weigerung der französischen Gesandtschaft etwa, ihr Creditiv in der dem Herkommen nach üblichen Form in lateinischer Sprache zu übergeben, steht im Zuge der Frankfurter Verhandlungen sinnbildlich für den Versuch der französischen Krone, die eigene Autorität und Stellung gegenüber den Kurfürsten des Reiches zu demonstrieren. Andersherum zeigt die Weigerung einer Reihe von Kurfürsten, dieses Verhalten hinzunehmen, wie tief die Konfliktlinien des Erbfolgekrieges sich bis in die scheinbar nebensächlichsten diplomatischen Gepflogenheiten übertrug (vgl. 21. November, 24. November und 25. November 1741). Das Diarium liefert uns somit ein sehr konkretes Beispiel für die symbolische und politische Bedeutung der Verhandlungssprachen – und trägt dazu bei, im Zuge der jüngsten Geschichtsschreibung eine allzu vereinfachende Chronologie in Frage zu stellen, gemäß welcher sich das Französische seit Beginn des 18. Jahrhunderts als einzige Sprache der Diplomatie durchgesetzt habe.⁵⁸ Auch andere diplomatische Gepflogenheiten, von der Akkreditierung der Gesandtschaften beim Erzkanzler über die Wahl ihrer Residenz am Wahlort und die Reihenfolge der gegenseitigen Besuche, bis hin zu Formen des zeremoniellen Einzugs und der feinen Abstufung gegenseitiger Ehrbezeugungen nach diplomatischem Rang, lassen sich aus Münchhausens Diarien hervorragend herauslesen und bezeugen die ganze Komplexität vormoderner Verhandlungsdiplomatie.

Ähnliches gilt für die eher *informelle diplomatische Ebene* ministerialer Sozialisierung unter Berufs- und Standesgenossen und die feinen Werkzeuge diplomatischen Taktierens. So begegnen die Berichte Münchhausens dem Leser mit der gezielten Streuung von Gerüchten ebenso wie mit der Zurückhaltung strategischen Wissens für opportunere Zeitpunkte (vgl. etwa 14. November und 29. November 1741, sowie 29. Januar 1742). Ins selbe Register gehört auch der Vorschub vermeintlicher Unpässlichkeit und gesundheitlicher Probleme für das Nicht-Erscheinen und das Nicht-Berichten einzelner Gesandter und Nachrichten (vgl. 3. November 1741). Allenthalben gehören solch informelle diplomatische Strategien in ein ganzes Set von Praktiken klandestiner Diplomatie, die die Gepflogenheiten ministerialer Höflichkeiten geschickt für das Hinhalten und die Täuschung zu nutzen verstehen.

Andersherum betrachtet sind es jedoch die gleichen Gepflogenheiten, die es einzelnen Gesandten wie Münchhausen erlauben, eigene Bekanntschaften und Freundschaften für die Interessen und Belange seines Herrn zu aktivieren und zu nutzen, sei es mittels früherer und besserer Information oder in Form der Vermittlung und Interzession bei anderen, dem eigenen Vermögen nach nicht offenstehenden Gesandtschaften und Akteuren (vgl. etwa 2./13./15. November 1741). Im Diarium kann man so die konkreten Praktiken des politischen Handelns

58 Vgl. Braun, *La doctrine classique; Ders.*, Französisch und Italienisch; Couto/Péquignot (Hg.), *Les langues*.

beobachten sowie die Bedingungen und Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit im Rahmen jener spezifischen politischen Kultur. In diesem Rahmen finden sich die verschiedenen Kategorien von Verflechtungen, deren zentrale Bedeutung für das politische Handeln in der Frühen Neuzeit Wolfgang Reinhard und seine Schüler aufgezeigt haben, auf den Seiten des Diariums wieder.⁵⁹ Diese persönlichen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse – die der Freundschaft, der Patronage, der Verwandtschaft und der Landsmannschaft – trugen somit nicht nur zur sozialen Schaffung einer politischen Elite bei, sondern stellten auch das soziale Substrat dar, auf das sich die Machthaber stützten, um sich zu informieren, zu verhandeln und im Rahmen dieser dem Ancien Régime eigenen politischen Kultur zu handeln.⁶⁰ Was Münchhausen nutzt – und seinen hannoverschen Kollegen vor Augen führt –, ist das Ausmaß seines sozialen Kapitals im Sinne Bourdieus,⁶¹ und er setzt so in diesem Dokument seine eigene Macht und seine Fähigkeit, in den Diensten des Fürsten zu handeln, in Szene.

Dass bei allem Taktieren der Eindruck der Doppelbödigkeit solchen Handelns bestehen bleibt, und dass Gesandte wie Münchhausen selbst immer wieder bewusst darüber reflektieren (vgl. etwa 7. Dezember 1741), unterstreicht, dass es sich hierbei um ein diplomatisches Spiel handelt, das den Akteuren ein hohes Maß an Rollenvielfalt und Dissimulation abforderte und das eigenen Regeln gehorchte. Auch für die Mitte des 18. Jahrhunderts findet man hier wichtige Merkmale der »Diplomatie du type ancien«, die Hillard von Thiessen idealtypisch definiert hat.⁶² Diese Regeln des politischen und diplomatischen Handelns zu ergründen ist auch für den modernen Betrachter ein lohnendes Unterfangen, und dies sowohl mit Blick auf die Formen vormoderner Diplomatie als auch auf die diplomatischen Ergebnisse der Verhandlungen.

Eine in ähnlicher Weise lohnende Lesart der Diarien Münchhausens ist jener Fokus auf die zeremoniellen Aspekte der Wahlhandlung und Krönung, die in den letzten Jahrzehnten im Zeichen der Forschungen zu *symbolischer Kommunikation* standen. Zeremonialkonflikte gibt es in den Beobachtungen Münchhausens zahlreiche. Mehr noch: Er selbst ist oft genug hitziger Kommentator offenkundiger Verstöße und zugleich ein aktiver Einforderer zeremonieller Schuldigkeiten. Das Ziehen der Gesandtenhüte bei der Aufwartung beim Mainzer Kurfürsten (vgl. 31. Dezember 1741, 1. Februar 1742) gehört hierzu ebenso wie die Frage der Sitzordnung der Kurfürsten bei der Krönung (vgl. 13. Januar 1742), oder die Verteilung der Plätze in der Krönungskirche (vgl. 15. Januar 1742). Auch die korrekte Betitelung seines Fürsten mit dem ihm zustehenden

59 Reinhard, Freunde und Kreaturen. Die Zahl der Arbeiten, die sich auf diese Begriffe gestützt haben, ist mittlerweile sehr hoch. Für eine jetzt schon ältere Bilanz, siehe: Emich/Reinhardt/von Thiessen/Wieland, Stand und Perspektiven.

60 Reinhard, Was ist europäische politische Kultur?

61 Bourdieu, Ökonomisches Kapital.

62 Vgl. von Thiessen, Diplomatie vom type ancien, S. 477–493.

Königstitel und dem zugehörigen Beiwort »großmächtigst« (anstelle von »großmächtig«) im finalen Kapitulationstext gehört in die Reihe der Zeremonial- und Rangstreitigkeiten, an denen Münchhausen sich selbst beteiligte (vgl. etwa 23. November, 5. Dezember 1741). Selten drückt sich Münchhausen im Verlaufe des Diariums passionierter aus als in diesen Belangen. All dies mag wirken wie eine Reihe nebensächlicher Petitesse, aber folgt man den Grundannahmen der Forschungen zur symbolischen Kommunikation, dann ging es hierbei in aller Regel um mehr. Die Abstimmungsreihenfolge oder die Sitzordnung – gerade bei Wahl und Krönung des Reichsoberhauptes – versinnbildlichte die politische Ordnung des Reiches. Hier geringer abzuschneiden als formal dem eigenen Rang entsprach, bedeutete die tatsächliche Verringerung des eigenen Ranges vor den Augen der politischen Öffentlichkeit des Reiches und war gerade darum alles andere als eine Petitesse. Auch die in Frankfurt sichtbare Rangelei um die Frage, wer dem gekrönten römischen König beim Mahl aufwarten durfte, war kein Wunsch nach besonderer Servilität, sondern stand durch die jahrhundertalte Tradition der Erz- und Erbämter im Kontext einer durchdachten Nomenklatur politischen Ranges (vgl. 13./26. November, 5. Dezember 1741). Die politische Ordnung des Reiches wurde in solchen Ritualen aufgeführt und damit sowohl geschaffen als auch bestätigt. Diese nach innen gerichtete Wirkung zeremonieller Fragen wirkte zugleich auch nach außen, wie Münchhausens Diarien ebenfalls belegen: Münchhausens Empörung über das Empfangszeremoniell, das der Kurfürst von Mainz den französischen Gesandten offerierte, liest sich als die Verteidigung reichsinterner Privilegien, die den Gesandten fremder Herrscher nicht zustanden und die durch die daraus neu entstehenden Rangfragen eine unnötige »Difficultet« verursachten. Dass es sich auch hier nicht einfach um eine gewisse Empfindlichkeit auf Seiten Münchhausens handelte, belegt zudem die Tatsache, dass die französische Gesandtschaft derlei Anerkennung des eigenen Ranges im Rahmen eigentlich reichsinterner Rangmechanismen bewusst und gezielt betrieb (vgl. etwa 10. Dezember 1741).

Diese Liste von Lesarten, die hier nur kurz skizziert wurden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie zeugt lediglich von der Reichhaltigkeit und der Vielseitigkeit dieses Dokuments, die, so hoffen wir, durch weitere Studien bestätigt werden.

6. Textgeschichte und Schreibabsicht

Das Diarium Legationis ist eines von drei überlieferten Exemplaren desselben Berichts von der Königswahl 1741–1742. Zwei Exemplare befinden sich im Niedersächsischen Landesarchiv Hannover,⁶³ eines in der Niedersächsischen

63 Niedersächsisches Staatsarchiv, Hannover (NLA HA), Hann. 92, Nr. 1826.

Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.⁶⁴ Für die Königswahl der Jahre 1745–1746 existieren ebenfalls Berichte Münchhausens.⁶⁵ Die Diarien, die einen bewusst intimeren Charakter besitzen als die offiziellen Gesandtenberichte, stehen in der kurbraunschweigischen Überlieferung zum Wahltag von 1741–1742 neben einerseits den offiziellen Relationen der Wahlgesandtschaft aus Frankfurt und den Wahltagsprotokollen,⁶⁶ andererseits den in Briefform ausgegangenen Meldungen Münchhausens an seine Korrespondenzpartner, etwa an Ernst von Steinberg in London.⁶⁷ Während die Relationen von beiden Gesandten auf dem Wahltag, also von Münchhausen selbst und von dem zweiten Gesandten Ludolf Dietrich Hugo, nach Hannover gesandt wurden, geben die Diarien die alleinigen Beobachtungen und Bemerkungen Münchhausens wieder. Sie folgen der Form eines Tagebuchs, mit Einträgen für in der Regel jeden einzelnen Tag, beginnend mit dem 2. November 1741, an dem Münchhausen in Frankfurt anlangte, und endend mit dem 3. März 1742. Niedergeschrieben wurden sie von Johann Wilhelm Unger, einem der Sekretäre der Geheimen Kanzlei, der während des Wahltags in Frankfurt weilte, und dem Münchhausen die Diarien diktierte. Mit der Abreise Ungers am 3. März endet auch das Diarium.

Die Absicht der Diarien ist vorderhand, den Räten in Hannover und London eine ergänzende Information und Erläuterung zu den Vorgängen inner- und außerhalb der Sitzungen auf dem Römer zu bieten. Es handele sich, so Münchhausen selbst gleich zu Beginn des Berichts, um »bloße zum Theil indigernte Gedanken«, also noch unverdaute Beobachtungen, die der Meldung in den offiziellen Relationen noch nicht wert seien. Schon nach kurzem Blick in den Text wird allerdings deutlich, dass Münchhausens Berichte kaum so harmlos waren, wie er glauben machen wollte. Gleich zu Beginn erklärt er, dass sein Mitgesandter Hugo von den Berichten nichts wisse. Mehrfach bringt Münchhausen zudem zum Ausdruck, dass bestimmte ihm erstattete Neuigkeiten und ihm gewährte Audienzen und Treffen ihm allein, und seiner Person wegen gewährt wurden, dass das Berichtete also bis zu einem gewissen Grad den Charakter des Geheimen und Exklusiven trägt. Münchhausen berichtet folglich Vieles ihm Zugetragene auch gerüchteweise offenbar in der Absicht, dem Geheimen Rat dadurch einen Wissensvorsprung zu geben, und macht dabei – wiederum nicht ohne Stolz – die Quellen dieser Gerüchte und Nachrichten in aller Regel kenntlich. Vollends um die eigenen Kompetenzen kreist der Bericht zudem immer dort, wo reichsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Konventionen der Wahlkapitulation, mit zeremoniellen Angelegenheiten oder mit

64 Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Cod. Ms. G. A. v. Münchhausen, Nr. 39–40, Diarium von der Kayser-Wahl Caroli VII.

65 Ebd. Nr. 45–46.

66 NLA HA, Hann. 92, Nr. 1819; Nr. 1167/2–4.

67 NLA HA, Hann. 92, Nr. 1823.

dem Projekt der Perpetua im Vordergrund stehen. Seinen in der Tat fundierten Wissensschatz kontrastiert Münchhausen dabei mehrfach mit der angeblichen Ahnungslosigkeit anderer Gesandtschaften. Diese um die eigene Rolle und Person kreisende Sichtweise ist auch in anderer Hinsicht deutlich, etwa wenn Münchhausen am Ende seines Diariums – und wiederholt auch im Zusammenhang mit einzelnen Themen – das eigene Vermögen ins rechte Licht rückt, sein Unvermögen – etwa hinsichtlich der Erlangung bestimmter Zugeständnisse im Text der Wahlkapitulation – dagegen mit ausgiebigen Rechtfertigungen entschuldigt. Der letzte Eintrag vom 3. März 1742 liest sich denn auch als recht persönliche Bilanz von Münchhausens Gesandtschaft, die um einen Katalog der wichtigsten erlangten Punkte ergänzt wird. Mag Münchhausen selbst dabei eine eher nüchterne Bilanz gezogen haben, so ist doch deutlich, dass das Diarium durchaus auch den Charakter einer Hervorhebung seiner eigenen diplomatischen und reichsrechtlichen Kompetenzen trägt – und keineswegs allein bloßer Information diene. Erkennbar nimmt das Diarium – wie seine Gesandtschaft insgesamt – einen wichtigen Stellenwert in der Karriere Münchhausens ein, was den Inhalt und den Duktus des Diariums entsprechend prägt.

Für die vorliegende Edition wurde das Göttinger Exemplar zugrunde gelegt. Anders als die beiden Hannoveraner Exemplare – Ferdinand Frensdorff hat sie mit den Chiffren A und B versehen – stammt dieses Exemplar – Frensdorff nennt es Exemplar C – nicht von der Hand Ungers, sondern von zwei unbekanntem Schreibern.⁶⁸ Tatsächlich ist der genaue Verwendungskontext von Exemplar C nicht ganz so klar wie im Falle von A und B. Letztere waren wohl für den Geheimen Rat in Hannover (A) und für den Königshof in London (B) bestimmt, was sich unter anderem aus der Originalunterschrift Münchhausens unter den Einträgen erschließen lässt, sowie aus der Tatsache, dass Exemplar A Präsentationsvermerke beinhaltet, die das Datum der Präsentation der einzelnen Berichte vor dem Rat in Hannover angeben. Auch Exemplar C enthält diese Präsentationsvermerke und gelegentlich eine Unterschrift Münchhausens, stammt aber wie erwähnt nicht von der Hand Ungers und ist auch seinem Erscheinungsbild nach von schlechterer Qualität. Nach Frensdorff stellt es aber weder eine Vorstufe zur späteren Reinschrift noch eine nachträgliche Kopie des Originalberichts dar. Frensdorff erschließt den Verwendungszweck von Exemplar C aus seinen Unterschieden zu den beiden Hannoveraner Exemplaren. Anders als jene enthält Exemplar C beispielsweise keinerlei Chiffrierungen und fällt für Februar 1742 etwas kürzer aus als die anderen Versionen, stellt aber nach Auskunft der noch in A und B korrekturweise angestrichenen und erst in C in den Text aufgenommenen Zusätze und Korrekturen die jüngste und endgültige Version des Textes dar; das Exemplar C ist darum Grundlage der

68 Frensdorff, G. A. von Münchhausens Berichte, S. 1–35.

vorliegenden Edition. Frensdorff kommt aufgrund dieser Überlegung weiter zu dem Schluss, dass Exemplar C vermutlich die für den Handgebrauch der Hannoveraner Kanzlei bestimmte Fassung war, die der Kanzlei für die Bearbeitung von künftigen Wahlsachen an die Hand gegeben war. Auch der Inhalt der Berichte, die viele reichsrechtliche Verfahrensfragen von teils sehr technischem Charakter beinhalten, macht einen solchen Verwendungskontext aus unserer Sicht plausibel, schließlich beinhaltet das Diarium an einigen Stellen fundierte reichsrechtliche Einschätzungen Münchhausens, die dieser selbst mühevoll zusammengetragen hatte und die Themen betrafen, die auch nach 1742 erneut auf Wahltagen diskutiert wurden.

7. Textdarbietung und Transkriptionsregeln

Die Edition frühneuzeitlicher handschriftlicher Texte setzt die Einführung einer Reihe von Transkriptionsregeln und editorischen Entscheidungen voraus, die diskutierbar sind und immer mit Gewinnen und Verlusten verbunden sind, derer man sich bewusst sein muss. Die Entscheidungen, die wir getroffen haben, folgen im Allgemeinen den inzwischen weitgehend etablierten Regeln für die Edition frühneuzeitlicher Manuskripte; es handelt sich generell um diejenigen Regeln, die im Falle der »Deutschen Reichstagsakten« verwendet wurden⁶⁹ und die auch Wolfgang Burgdorf für die Edition der Wahlkapitulationen im ersten Band der vorliegenden Reihe anwandte.⁷⁰ Diesen Prinzipien gemäß wird im Allgemeinen eine getreue Übertragung der Textvorlage angeboten, was beispielsweise dazu führt, dass veraltete Wendungen oder Schreibweisen – außer in speziellen Fällen, die weiter unten besprochen werden – nicht modernisiert wurden. Auch die Gliederung des Textes in tageweise Berichte entspricht der Vorlage, wobei lediglich offensichtliche und beispielsweise dem Datum oder der Foliiierung nach falsche Platzierungen von Einträgen korrigiert wurden. Das Original liegt in zwei getrennten Heften vor, die jeweils eine eigene, fortlaufende Foliiierung tragen. Diese Foliiierungen werden aus dem Original für alle recto-Angaben übernommen und in der Edition ergänzt, wenn sie im Original bisweilen fehlen (die Folio-Angaben werden dann kursiv gesetzt). Die Unterteilung in Paragraphen folgt der ursprünglichen Textgestalt im Übrigen auch dort, wo der Schreiber mit dem eigenen Usus bricht, neuen Themen jeweils neue Absätze zu widmen. Hervorhebungen (in der Regel durch Unterstreichungen) und Durchstreichungen des Schreibers wurden übernommen und im Textverlauf kennt-

69 *Leeb*, Transkriptionsregelungen; *Müller*, Empfehlungen zur Edition; *Beyer*, Praktische Tipps für die Edition.

70 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 16–17.

lich gemacht. Sämtliche Abkürzungen und Ligaturen werden in der Regel aufgelöst, es sei denn, es handelt sich um sehr gebräuchliche Abkürzungen (wie etc.). Abgekürzte Monatsbezeichnungen (etwa »9br.«) sind in lateinischer Form aufgelöst (»Novembris«). Die Interpunktion folgt, wo sie eindeutig ist, der Vorlage; fehlende Interpunktion wurde ergänzt.

Jenseits dieser allgemeinen Regeln sind wir angesichts der Besonderheit des Textes und der Schreibpraktiken des Autors während der Transkriptions- und Editionsarbeit auf einige konkrete und praktische Probleme gestoßen, die uns dazu bewegt haben, für das allgemeine Verständnis des Textes einige Ausnahmen von diesen generellen Regeln anzuwenden.

Das erste Problem betrifft die Verwendung von Groß- und Kleinschreibung im Originaltext. In den meisten Fällen benutzt der Verfasser, wie im heutigen Gebrauch, Großbuchstaben für Substantive im Deutschen sowie für Eigennamen. In manchen Fällen verwendet er jedoch keine klare Regel für die Groß- und Kleinschreibung. Dies gilt, zum Beispiel, für Adjektive, die von Ortsbezeichnungen abgeleitet werden und die manchmal groß, manchmal klein in der Textvorlage zu finden sind. So – ein Beispiel unter vielen – am 4. November 1741 (fol. 14), wenn von dem »französischen und Bayerischen Lager« die Rede ist. Dies gilt aber vor allem für Begriffe fremder Herkunft – französisch oder lateinisch –, die ohne klare Regelmäßigkeit groß bzw. klein geschrieben werden. So zum Beispiel das französische Wort »compliment«, das am gleichen Tag, dem 3. November 1741, sowohl groß (fol. 7: »einen Gegen-Compliment) als auch klein (fol. 11: einen »convenablen compliment«) geschrieben wird. Dies ist ein Punkt, den man generell im gesamten Text bei Begriffen wie »Proposition« oder auch »Conclusum« beobachten kann. In all diesen Fällen, in denen die Vielfalt groß ist und der Schreiber abwechselnd die eine oder andere Form verwendet, haben wir uns aus Gründen der besseren Lesbarkeit für den modernen Sprachgebrauch (der in der Tat auch oft vom Schreiber selbst gewählt wird) entschieden: So wurden deutsche Substantive und Eigennamen immer groß, die zitierten Adjektive sowie die fremdsprachigen Wörter hingegen systematisch klein geschrieben. Lediglich diejenigen Substantive wie »Tractat«, »Ruine«, »Terrain«, »Contestation« etc., die, aus der Kenntnis des Schriftgutes der Zeit und dem Gesamtbild der Textvorlage, in so häufiger und selbstverständlicher Weise verwendet werden, dass man hier von einem Lehnwortgebrauch ausgehen kann, und die auch vom Schreiber selbst in der Regel wie deutsche Substantive behandelt wurden, werden stets groß geschrieben. Hiervon auch in der Textvorlage deutlich unterschieden sind solche Passagen und Halbsätze, die in Form von Zitaten, Redewendungen oder Rechtsgrundsätzen vollständig in lateinischer oder französischer Sprache erfolgen: In solchen Fällen sind wir der Regel gefolgt, sie den Textregeln der Originalsprache gemäß wiederzugeben, d. h. in der Kleinschreibung. Dementsprechend wird der »Modus« groß geschrieben, der »modus tractandi« oder »modus procedendi« jedoch klein.

Das zweite Problem ist ebenfalls eine Folge der unterschiedlichen Verwendungen und des Fehlens strikter Rechtsschreibregeln durch den Verfasser selbst: Es betrifft unterschiedliche Schreibweisen ein und desselben Wortes im gesamten Dokument. Hier variiert bisweilen die Rechtschreibung selbst, während in anderen Fällen bestimmte Begriffe entweder in einem Wort oder mit einem Spatium oder auch mit einem Bindestrich geschrieben werden. So – um nur ein paar Beispiele zu nennen –nehmlich (3. November 1741, fol. 11)/nehmlich (20. Dezember 1741, fol. 118), Nuncio (14. November 1741, fol. 43)/ Nuntio (19. Januar 1742, fol. 60), Cantzley/Cantzeley (beide Formen finden sich manchmal auf ein und derselben Seite: 20. November 1741, fol. 66). Im Falle der Adjektive oder Substantive, die von Kurfürstentümern abgeleitet werden, kommt es oft zu drei verschiedenen Schreibweisen, so dass beispielsweise »Chur-Sächsisch« sowie »Chur Sächsisch« (beide Formen auf derselben Seite, 2. November 1741, fol. 4) wiederholt vorkommt, oder auch ChurBrandenburg (3. Dezember 1741, fol. 125), um nur einige Formen zu nennen. In diesen Fällen, das heißt in denjenigen, wo verschiedene Schreibungen im Original auftauchen, haben wir uns dafür entschieden, auf die moderne Variante hin anzupassen wann immer es dem Lesefluss eindeutig dienlich ist, und dies aus drei Gründen. Erstens, weil das Lesen des Textes dadurch wesentlich vereinfacht und flüssiger wird. In den genannten Fällen (Bindestrich oder Spatium, Wortschreibung mit oder ohne »h«, etc.) schien uns der Verlust an Genauigkeit aus historischer und historiografischer Sicht durch den Gewinn an Lesbarkeit und Verständlichkeit mehr als ausgeglichen. Zweitens gibt es Fälle, in denen die vom Autor tatsächlich verwendete Rechtschreibung uneindeutig ist – wie zum Beispiel bei Begriffen, wo Doppelbuchstaben verwendet werden. So findet man das Wort Gesandtschaft entweder in der modernen Form oder auch als »Gesandtschafft«; an verschiedenen Stellen, wie z. B. fol. 31 (11. November 1741), ist die genaue Schreibweise im Original derart unklar, dass der Versuch, hier eine exakte Textwiedergabe anzubieten, unter Umständen eine unnötige Fehlerquelle darstellte. Und drittens schien eine solche Harmonisierung der Rechtsschreibung zwischen verschiedenen, im Text vorhandenen Formen gerade im Falle einer auch digital publizierten Edition sinnvoll, weil so die Volltextdurchsuchbarkeit der Edition leichter und präziser ermöglicht wird.

Es sei noch abschließend angemerkt, dass die Kommentierung in den Anmerkungen einen zurückhaltenden Charakter hat: Wo immer die im Text genannten Personen biographisch identifizierbar waren, sind in den Fußnoten ihre vollen Namen, ihre Lebensdaten und ihre Funktion, soweit ermittelbar, bei erstmaliger Erwähnung wiedergegeben. Einzelne lateinische Ausdrücke und Wendungen sind in den Fußnoten übersetzt, desgleichen französische Passagen. Nur per Kurzformel oder durch Kurztitel erwähnte zeitgenössische Druckwerke und Publikationen sind, ebenfalls soweit ermittelbar, in den Anmerkungen voll bibliographisch angegeben. Und bei nicht ohne Weiteres verständlichen

Anspielungen und Erwähnungen Münchhausens von einzelnen, im Umfeld des Wahltages auftauchenden Themen, sind diese erläutert und, wo es geboten schien, mit weiterführenden Verweisen auf einschlägige Forschungsliteratur versehen.

8. Danksagung

Es bleibt uns, denjenigen zu danken, die uns im Laufe der Arbeit an dieser Edition unterstützt haben. Christian Fieseler hat uns bereitwillig seitens der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen beraten. Dafür, und für die Genehmigung für den Abdruck der Diarien, gilt ihm unser Dank. Karl-Ulrich Gelberg hat das Entstehen der Edition im Namen der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften begleitet; Helmut Neuhaus hat als Reihenherausgeber darüber hinaus die inhaltliche Prüfung zur Aufnahme des Manuskriptes in die Reihe vorgenommen und uns dabei zahlreiche wertvolle inhaltliche und formale Hinweise gegeben, für die wir sehr dankbar sind. Die vorliegende Edition wäre allerdings ohne das bereitwillige Zutun und die Hilfe zahlreicher weiterer Kolleginnen und Kollegen nicht möglich gewesen. Wolfgang Burgdorf und Esteban Mauerer gaben uns gleich zu Beginn wichtige Hinweise zur Editionsarbeit. Wolfgang Burgdorf und Anne Saada haben daneben auch inhaltliche Kommentare angebracht, die uns stets weiterhalfen. Für das Entziffern besonders kniffliger Stellen, für das Klären uns unvertrauter Begriffe und Ausdrücke und für Hinweise zu Forschungsliteratur und historischem Kontext danken wir zudem Laurence Buchholzer, Christophe Duhamelle, Susanne Friedrich, Nicolas Lyon-Caen, Markus Müller, Rachel Renault, Matthias Schnettger und Martin Wrede. Bernhard Hollick wiederum half uns dankenswerterweise durch Münchhausens Juristenlatein. Schließlich gilt ein besonderer Dank Ekaterina Rybina und Michael Imhof, die uns bei der Erstellung des Anmerkungsapparates und des Registers unterstützt haben.

II. Edition: Die Diarien Gerlach Adolph von Münchhausens vom Frankfurter Wahltag 1741/1742

/3/

Franckfurt, den 14. Novembris 1741

Was ich von den hiesigen Umständen melden kann, finden Eure Wohlgebornen in den hiebeygehenden fortgesetzten Diariis. Nur dieses muß ich anbey melden, daß von diesen Diariis Herr Hugo¹ nichts weiß, sondern ich sie bloß dem Secretario Unger² des Abends dictire, und von ihm abschreiben laße. Es kommen zwar einige Sachen darin vor, die zur Relation gehören. Weil es aber doch noch bloße zum Theil indigerirte Gedancken sind, so wird davon sodann referirt werden, wenn die Materien reifer sind.

/4/ pr.³ 10. Novembris 1741

Diarium

1. Donnerstag den 2^{ten} Novembris 1741

Morgends um 9 Uhr bin ich hier in Franckfurth ankommen.

Noch denselben Tag gegen Abend fand sich der Geheimte Rath Groschlag⁴ bey mir ein, und erbotte sich zu allem Vertrauen, und zur Haltung einer engen Freundschaft, welches ich dann mit gegen Complimenten erwiderte.

Er bezeugte daß Seine Churfürstlichen Gnaden⁵ die Beschleunigung des Capitulations-Geschäfts sehr wünschet, und von meiner Ankunft sehr zufrieden wären. Die Zeiten wären so beschaffen, daß durch ein längeres Zuwar-

- 1 Ludolf Dietrich von Hugo (1683–1749). Britannischer und hannoveranischer Geheimer Justizrat, Kanzleidirektor.
- 2 Johann Wilhelm Unger (1701–1757), hannoverscher Geheimer Sekretär.
- 3 »Praesentiert« oder »Praesentatum«. Diese Angabe, die im Diarium am Anfang jedes neuen Tages zu finden ist, wird vom Empfänger hinzugefügt und entspricht dem Tag, an dem das Dokument empfangen oder dem Rat vorgelegt wurde.
- 4 Philipp Karl, Freiherr von Groschlag zu Dieburg (1692–1757). Kurmainzischer Geheimer Rat, Hofgerichtspräsident, Oberamtmann zu Geresheim und Dieburg.
- 5 Philipp Karl, Freiherr von Eltz (1665–1743). Kurfürst und Erzbischof von Mainz.

ten eher etwas Schlimmes zu befahren als Gutes zu hoffen sey. Der Chursächsische allein wäre der Beschleunigung des Wahl-Geschäfts zu wider, und suche noch, aus unbekanntnen Absichten, Zeit zu gewinnen.

Man habe bisher durch praeliminar-Conferentzien der Sache näher zutreten gesucht; solche aber auf die von dem Chursächsischen eingelegte Protestation wieder einstellen müssen. Inmittelst wären die 3 unierten Churfürsten⁶ zusammen getreten, und hätten ihre Monita, und wie etwa die künftige Capitulation zufaßen, durch einen besonderen aus Regensburg verschriebenen Mann, Namens Pachner, zusammen tragen laßen.

Ich bezeigte darauf nebst einer Dancksagung vor die vertraute Eröffnung, daß allerdings Seiner Königlichen Majestät⁷ Meynung wäre, dem gegenwärtigen Nogotio [sic], so bald immer thuenlich ein Ende zu machen, und wäre ich zu fordernsamster Angreiffung des Wercks völlig instruiert. Ich gäbe aber anheim, ob nicht statt der praeliminar-Conferenzen, man sofort die förmliche Berathschlagung antretten, und dadurch eine Zeit gewinnen könne, zumalen die praeliminar-Conferenzen, nur dazu dienen dörrften, daß eines Theils bey denen, welche sich bey denselben nicht einfinden, einiges Mißtrauen erwecket, und anderen Theils alles, was bey selbigen /5/ gehandelt wird, vor der Zeit aus gebracht und demnächst, wenn es zur Sache selbst kommen sollte, das Werck noch schwerer gemacht werden mögte.

Nachdem eröffnete er mir, daß gestern in des Marechal de Bellisle⁸ Hauß der hiesige preußische Ministre⁹ dem zwischen Bayern und Sachsen geschloßenen Tractat¹⁰ accediret sey, und darüber die Garantie Nahmens seines Herrn übernommen habe. Er gab vor, daß der Marechall de Bellisle ihm alle von dem König von Preußen wohl 2 bis 3 in der Woche an ihn einlaufenden Briefe, zeige, welche sämmtlich mit den größten Bethuerungen eines beständigen attachements vor Franckreich, und hingegen mit einem unbeschreiblichen Haß gegen den Hof zu Wien angefüllet wären.

Endlich erwähnte er auch, daß der hiesige Graff Königsfeld¹¹ von Churmayntz und Bayern das Versprechen zum künftigt Reichsvizecancellariat habe.

6 Mit den drei unierten Kurfürsten sind Bayern, Pfalz und Köln gemeint, deren Anliegen es war, die Wahl Karl Albrechts von Bayern durchzusetzen.

7 Georg II. (1683–1760). Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, König von Großbritannien und Irland.

8 Charles-Louis-Auguste Fouquet, duc de Belle-Isle (1684–1761). Marschall von Frankreich.

9 Friedrich Bogislaw von Schwerin (1674–1747). Preußischer Ober-Stallmeister, Geheimer Etats-Rat und Kammerherr, Minister.

10 Vertrag zwischen Bayern und Sachsen vom September 1741, der den Wechsel Sachsens in die anti-österreichische Allianz und die Unterstützung Sachsens für die Königswahl Karl Albrechts zur Folge hatte.

11 Johann Georg Joseph Anton Maria, Graf von Königsfeld, Herr auf Altergloffsheim, Zaitzkofen und Pfakofen (1679–1750). Bayerischer Geheimer, Konferenz- und Staatsrat, Vizegouverneur der Oberpfalz, Reichsvizekanzler, Kämmerer.

Denselbigen Abend fand sich auch der Graff Koenigsfeld bey mir ein, und that die allergrößten Contestationen, wie sehr sein Herr vor Seine Königliche Majestät portiret wäre, und sey er angewiesen mit mir, in der vollkommensten vertraulichen Freundschaft zu leben, welches er auch mit Freuden befolgen wollte.

Er bezeugte wie sehr er meine Ankunft gewünschet, indem sein Herr großes Verlangen trage die hiesige Berathschlagungen bald zum Ende zu bringen, und erzehlte wegen der vom Chursächsischen machenden Behinderniß über dasjenige, was Groschlag angeführet. Er dolirte anbey sehr über das schlechte Betragen des wienerschen Hofes, indem er vor seiner vor ungefehr 8 Monathen geschehenen Anherkunfft den Befehl von seinem Herrn¹² gehabt, dem Graff Colloredo¹³ anzutragen, daß, wenn der Hof zu Wien seinem Herrn ein nicht sonderlich importantes Stück Landes abtreten wollte, er sich mit aller seiner Macht dem Hof zu Wien beyfügen, und ihm sowohl in Ansehung der Kaiser-Wahl, als sonst in allen Stücken Beystand leisten wollte. Welchen Antrag aber der Hof zu /6/ Wien mit hauteur verworffen, und rund aus sich erkläret hätte, daß er keinen Fuß breit Landes abtreten würde. Dieses also habe den Churfürsten genöthiget, daß er nolens volens in Franckreichs Hände werffen müssen.

Der chursächsische Ministre, von Schönberg,¹⁴ welcher nunmehr zum Graffen gemacht ist, kam diesen Abend ebenfalls zu mir und that viele gute Contestationes zu einem zu unterhaltenden vertraulichen Vernehmen; über Affairen aber, ob ich ihm gleich dazu verschiedenen Veranlaßung gab, wollte er sich nicht heraus laßen, wie ich ihn den überhaupt sehr reservé und zurückhaltend gefunden.

/7/ pr. 10. Novembris 1741

2. Freytags den 3^{ten} Novembris 1741

Des Morgens um 10 Uhr sind die hiesige Stadt Depudirte in 3 Personen bestehend bey mir gewesen, und haben in ihrer Rede, zu Seiner Königlichen Majestät Schutz und Gnade, nebst Beobachtung anderer bey dergleichen Fällen gewöhnlicher Curialien sich empfohlen, auch das gewöhnliche Praesent, in einem Stückfaß Wein und Haber bestehend, überreichen laßen. Ich habe ihren Vortrag mit einem Gegen-Compliment beantwortet, und demjenigen, der das Praesent

12 Karl Albrecht von Bayern (1697–1745). Kurfürst und Herzog von Bayern, König von Böhmen (1741–1743), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (1742–1745).

13 Rudolph Joseph, Graf (ab 1763 Fürst) von Colloredo-Mels und Waldsee (1706–1788). Kaiserlicher Geheimer Rat, Kämmerer.

14 Johann Friedrich, Graf von Schönberg (1691–1762). Sächsischer Konferenzminister, Geheimer Rat.

überbracht, 20 species Ducaten wie gewöhnlichermaßen geschiehet, zum Gegen-Praesent zustellen lassen.

Außer verschiedenen Besuch von anderen die nichts Hauptsächliches vortragen, war der von dem Graff von Elz¹⁵ der vornehmste und merckwürdigste. Dieser Ministre bat zu förderst, sowohl von Ihrer Churfürstlichen Gnaden ein ergebene Compliment an Seine Königliche Majestät zu überschreiben, als auch ihn selbst Seiner Königlichen Majestät zu Fußen zu legen.

Er contestirte anbey, wie sehr der Churfürst wünschte, mich selbst zu sprechen und nur bedauerte, daß es nicht sofort wegen der Ceremoniel Disput, so er mit dem Bellisle habe, geschehen könnte, indem er sich bis zu deßen hoffentlich bald erfolgten Abreiße kranck stellen müsse. Er hoffe jedoch es werde zur particulier Audienz sich bald die Veranlaßung machen können. Er bezeugte wie sein Herr in dem allergrößten Vertrauen mit Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft alles überlegen, und ohne dieselbe nichts vornehmen und beschließen wollte, als worzu er seine Ministres bereits angewiesen habe; gleich mir auch solches heute der Geheime Rath Groschlag sowohl als der Cantzler versichert. In der weitläuffigen mit mir gehaltenen Unterredung extendirte der Graff von Elz sich sehr über die schlechte Conduite des wienerschen Hofes als welcher sich das gegenwärtige Unglück allein /8/ zugleich aber auch andere patriotisch gesinnete Stände, und Seine Königliche Majestät selbst mit hineingezogen habe.

Sein Herr wäre dadurch seinem Ruine und Verderben so nahe gekommen, daß sie noch kaum Zeit gehabt, sich daraus zu retten. Das teutsche Vaterland wäre dadurch sacrificiret, und dadurch in eine solche Dependenz von Franckreich gesetzt, daß es ohne Wehmuth nicht anzusehen, zu mahlen keine Änderung darunter vor der Hand abzusehen, mithin, wie sein Herr davorhielte, kein anderes Rettungs-Mittel übrig sey, als denen jetzigen Umständen durch die Erwählung eines Kaysers ein baldiges Ende zu machen und hernach Mühe und Kräfte anzuwenden, um die gefährlichen Gäste von den teutschen Grenzen zu entfernen. Er dolirte anbey nicht weniger über den chursächsischen Hof, und nennete denselben den Uhrheber alles Unglücks von Teutschland; welche Sentiments auch bey andern Wohlgesinneten verspüret werden. Ich habe die erstere Reflexiones zwar nicht anders als billigen können, daß Seine Königliche Majestät in ihrer patriotischen weltbekannten Gesinnung unveränderlich fortführen, und davon bey aller Gelegenheit Proben geben würden; zugleich auch keines Weges gemeinet wären, das Wahlgeschäfte aufzuhalten, sondern vielmehr solches durch, so viel thunlich befördern lassen würden; nur sollte ich davor halten, daß obgleich die gegenwärtige fatale Zeit allerdings ein großes Menagement vor Franckreich erforderten, man dennoch sich vorsehen und verhüten

15 Anselm Kasimir Franz, Graf von Eltz-Kempnich (1709–1778). Kurmainzischer Hofgerichtspräsident, Oberstkämmerer von Mainz.

müsse, daß sie in die domestica Imperii nicht die Hand einschlugen, am wenigsten aber selbst dazu Gelegenheit geben. Ich hielte davor man könne solches mit guter Manier decliniren, und insonderheit das Wahl-Capitulations-Geschäfte vor sich alleine behalten; welches ich weitläuffig ich [sic] ihm zu erkennen gab.

Es war aber leicht abzunehmen, daß der churmayntzische Hof bereits zu tief mit Franckreich entriret ist; als daß zu hoffen wäre, daß sie diesen Sentiments Platz geben sollten. Ich habe vielmehr sicher erfahren, daß nicht nur Franckreich die mehresten in Ansehen stehenden churmayntzischen Bediente mit Geld und vielen Versprechungen gewonnen, sondern auch in specie dem /9/ favoriten und so nahe Angehörigen des Churfürsten dem Graffen von Elz die schriftliche Versicherung ertheilet daß er Churfürst von Mayntz werden, und Franckreich ihm dazu behülflich seyn wolle; woran auch bereits bey dem Dom-Capitul gearbeitet, und an dem guten Success, in Betracht der jetzigen frantzösischen Praepotenz, fast nicht mehr gezweifelt werden will.

Nach dem Graf von Elz ist auch der Legations-Rath Saul¹⁶ der sich immer hier aufhält, und an den Marechal de Bellisle accediret und befehliget ist, ihn nach der Armée zu folgen, bey mir gewesen, und hat große Contestationes von seines Herren¹⁷ Freundschaft gegen Seine Königliche Majestät gethan; als er bald darauf selbst den Discours auf die Hülfloßigkeit, die uns wiederfahren, leitete, und ich solches mit denjenigen Umständen, und Versprechungen so zwischen mir und ihm in Hannover vorgegangen, relevirte, suchte er zwar dieses mit der Unmöglichkeit zu entschuldigen, und mich glauben zu machen, daß sie künftig in ihren Engagements desto treuer und exacter seyn, und sich von Seiner Königlichen Majestät nicht weiter trennen lassen würden. Er konnte jedoch an sich nicht in Abrede stellen, daß dasjenige so uns hierunter begegnet, hart, und beßer gewesen wäre, wenn man sich bey seinen Hof wenigstens in modo anders gefaßet hätte. Er sagte nächst dem, daß sie zwar nicht wüsten, was sie von dem König von Preußen und dem Frieden mit Oesterreich glauben sollten, gleichwohl könnten sie sich vorerst damit beruhigen, daß vor ein paar Tagen der König von Preußen durch einen förmlichen Tractat dem ihrigen, so sie mit Bayern errichtet, accediret, und die Garantie übernommen hätten. Er fügte hinzu es wäre kein beßer Mittel zur General-Pacification zu gelangen, als daß Seine Königliche Majestät diesen Tractat auch accedirten. Er erkenne wohl, daß dieses vor Seiner Königlichen Majestät onereuse Obligation sey, und habe er disfals von dem in Hannover verspürten Gedancken bey dem Marechall de Bellisle, bloß von sich, und als ob es seyn Einfall sey, Gebrauch gemacht, und dahin angetragen, ob nicht dagegen Seiner Königlichen Majestät auch eine Avan-

16 Ferdinand Ludwig von Saul (1711–1766), Legationsrat seit 1740. Zahlreiche diplomatische Missionen ab 1740 (unter anderen 1741–1742 in Frankfurt, Wien, Paris, usw...).

17 Friedrich August II./August III. (1769–1763), Kurfürst von Sachsen, König von Polen, Großherzog von Litauen.

tage zu machen, und die alternativ in Osnabrück aufzuheben sey; welches der Marechall /10/ zu goutiren geschienen.

Ich habe erwiedert, daß Seiner Königlichen Majestät höchsten Willens Meynung über diese Accessions-Sache ich noch zur Zeit nicht wüste, zugleich aber die Importanz und Gefährlichkeit der zu übernehmenden Garantie releviret; wobey ich es dießmal, und bis ich das Terrain weiter und gewißer erfahren werde, gelaßen habe.

Den Nachmittag ist der churtrierische,¹⁸ desgleichen der Fürst von Taxis¹⁹ vor meinem Hauß gewesen, als ich aber zu dem Baron Groschlag und Grafen Koenigsfeld gefahren war, welche mir große wiederholte Versicherungen von dem mit mir zu haltenden Vertrauen gegeben.

Der Graf Koenigsfeld sagte mir, wie er eben in procinetu gestanden,²⁰ zu mir zu fahren, und eine Commission von dem Marechall de Bellisle aus zurichten darin bestehend, daß derselbe großes Verlangen trüge, mit mir Bekanntschaft zu machen, ohngeachtet ich mich so wenig bey ihm als sonst jemand der anwesenden Ministrorum melden laßen. Er, der Marechall, habe zu dem Ende heute, um insonderheit von der osnabrückischen Quartier Sache, wobey periculum in mora wäre, mit mir zu sprechen, zu mir kommen wollen; allein eine incommoditaet auf der Brust, die ihm jetzo das Ausgehen nicht verstatte, verhindere ihn daran. Darum bat mich der Graff Koenigsfeld, mit ihm ohne Ceremonie, und ohne mich melden zu laßen, hinzufahren. Nun wäre zwar solches zu thun, gantz unanständig gewesen, indem ich meine Legitimation noch nicht übergeben, und noch nicht ins Publicum getreten, mithin den von Seiner Königlichen Majestät mir conferirten Character noch nicht angenommen, auch mich noch nirgends melden laßen, sondern solches erst, so bald meine Sache in Ordnung sind, thun werde; dahero ich dem Exempel aller übrigen hiesigen königlichen und churfürstlichen Ministrorum, und wie es auch ohne dem allenthalben gebräuchlich ist, hierunter ohne Bedencken hätte folgen können; damit aber nicht das geringste Bedencken übrig bleiben mögte, habe ich dem Graffen von Koenigsfeld zu erkennen gegeben, daß ich bey der Marechallin /11/ von Bellisle²¹ eine Visite abstatten wollte, wohin ich dann auch in seiner Gesellschaft gefahren; bald darauf trat der Marechall gleichfalls ins Zimmer, und befand ich daß er in der That etwas auf der Brust incommodiret war.

Er hat mich auf das allerhöflichste empfangen, und bezeuget wie er alle Mühe sich geben werde, meine Freundschaft zu erwerben, hat auch sofort von der Befreyung der osnabrückischen Lande von französischen Trouppen zu reden, und

18 Franz Georg, Reichsgraf von Schönborn (1682–1756). Kurfürst von Trier.

19 Alexander Ferdinand (1704–1773). Fürst von Thurn und Taxis.

20 = im Begriff gestanden.

21 Marie-Casimire-Thérèse-Geneviève Emmanuelle de Bethune, duchesse de Belle-Isle (1709–1755).

zu versichern angefangen, daß er seines Orts alles dazu beytragen, und nochmals an den Marechall de Maillebois²² darüber schreiben wolle. Es wäre eine Fatalitaet, daß der Churfürst von Cölln²³ 60 000 Thaler sich von den paderbornischen Ständen vor die Befreyung der Winter-Quartier bezahlen laßen, daher der Platz im Müntzterischen zu klein, und also fast dem Maillebois unmöglich geschienen, die osnabrückischen Lande zu verschonen.

Ich habe ihn darauf, nebst einem convenablen Compliment, und mittelst Vorstellung diensamer Gründe, nochmals ersuchet, in dieser Sache seine gute Officia versprochener maßen anzuwenden.

Sonsten erwehnte er auch, daß der chursächsische Hof über den Frieden, der zwischen Preußen und Oesterreich geschlossen seyn solle, sehr allarmiret sey. Er seines Orts kann aber um so weniger solches glauben, als er eines Theils eigenhändige gegen Versicherung von dem König in Preußen in Händen hätte, desgleichen auch die Feindseeligkeiten zwischen beyden Theilen continuirten, andern Theils aber der König von Preußen jetzo durch seinen hiesigen Ministrum den Accessions Tractat signiren laßen, welches alleine vermögend wäre allen soupçon zu benehmen. Er bezeigte sich anbey über den hiesigen chursächsischen Ministrum und seine gar zu große Langsamkeit unzufrieden, mit dem Beyfügen, daß er sich an seinem Hof über ihn beschwehret, und nicht zweifele, er werde andere Weisung erhalten.

Eben an diesem Tage bin ich nebst allen übrigen hieranwesenden churfürstlichen Gesandten von dem Reichs-Marschall-Amt zu einer praeliminar-Conferenz auf den Römer, mit Eröffnung der Ursache, nemlich wegen der vorsehenden /12/ dießseitigen Suspension der churböhmischen Wahl-Voti, auf morgen früh invitiret worden. Ich habe dahero überleget, ob ich mich dabey einfinden, oder lieber dieses Mal davon bleiben wolle, und nach wohl erwogenen Umständen Seiner Königlichen Majestät Intention am gemäßigsten zu seyn erachtet, lieber das letztere zu erwählen, und zwar aus folgenden Ursachen, daß 1) Dieses Objectum deliberandi odiosissimum²⁴, und ich keine Ursache habe, mich zu dieser Deliberation zu dringen, 2) ich noch nicht legitimiret, mithin wann ich ohne dem hinauf käme, solches ein Anstoß geben, auch wohl gar ins künftige als eine Nullitaet mir vorgeworffen werden könnte, 3) diese Sache bereits vor meiner Ankunft per majora fest gesetzt, mithin unvonnöthen gewesen, mich derselben noch weiter zu unterziehen. Dahero der Gesandte Hugo, als welcher zu der praeliminar-Conferenz allein legitimiret ist, hinauf gehen, und sein Votum dahin ablegen wird, daß zwar er auf diese Sache von Seiner Königlichen Maje-

22 Jean-Baptiste François Des Marets, marquis de Maillebois (1682–1762). Marschall von Frankreich.

23 Clemens August, Herzog von Bayern (1700–1761). Kurfürst und Erzbischof von Köln.

24 = daß dieser Beratungsgegenstand gänzlich verhaßt ist.

stät nicht instruiert, gleichwohl auch nicht gemeynet sey, die eminenter vorhandene majora zu hindern.

Und weil der Churtrierische eröffnet, daß er fast in simili votiren, jedoch dem Voto beyfügen wollte, daß ratione futuri dieses zu keiner Consequenz gezogen werden müsse; So habe ich geglaubet, es könne nicht schaden wenn ratione dieses letzteren Passus der Gesandte Hugo sich mit dem Churtrierischen conformirte.

Und da das project conclusi Electoralis in diesem Stück nicht nur auf eine bloße Suspension des Voti, sondern auch auf eine Ausweisung des von Brandau²⁵ aus dem churböhmischen Quartier gerichtet ist; mir aber der letzte Passus darum allzu hart und unbillig vorkommt, weil damit zu erkennen geben würde, als ob man die Chur Böhmen für gänzlich erloschen hielte, auch wohl zu hoffen ist, daß der von Brandau, wenn ihm nur der Schluß von der diesmal resolvirten Suspension des Böhmisches Wahlvoti intimiret wird, von selbst und ohne eine schimpfliche Bedrohung abzuwarten, sich von hier weg begeben werde; So habe diese /13/ meine Gedancken, denen churmayntzischen Ministris, dem von Groschlag und dem Cantzler²⁶ zu erkennen gegeben, und gefunden, daß sie mir darin nicht nur Beyfall geben, sondern auch dahin sich zu bemühen versprochen haben, daß gedachter Passus aus dem Concluso Electorali ausgelassen werden möge.

/14/ pr. 10. Novembris 1741

3. Sonnabends den 4^{ten} Novembris 1741

Diesen Mittag kam der Marechall de Bellisle nebst seinem Bruder,²⁷ ohne sich melden zu laßen vor mein Hauß gefahren, und gab mir die Visite.

Er machte abermals die größten Contestationen von der mit mir zu haltenen Freundschaft, und beklagte daß bey seinen in Teutschland gethanen Reißnen Seine Königliche Majestät nicht bereits in Hannover gewesen, welchen falls er mit Freuden seine unterthänigste Cour gemachet, und dadurch vieles was nachhero geschehen verhindert seyn würde.

Sein König²⁸ wünschte aufrichtig mit Seiner Königlichen Majestät in gutem Vernehmen zu stehen, und er glaube beyde Reiche würden sich wohl, und um so beßer befinden, als natürlicher Weise zu vermuthen stehe, daß das Haus Bayern

25 Karl Ludwig Freiherr Hillebrand von Prandau, Reichshofrat, kurböhmischer Wahl-Gesandter.

26 Johann Jakob Josef von Bentzel (1701–1752). Kurmainzischer Geheimer Rat, Hofkanzler.

27 Louis-Charles-Armand Fouquet, Comte de Belle-Isle (1693–1747).

28 Louis XV. (1710–1775). König von Frankreich und Navarra.

par reconnoissance um anderer Ursachen halber an Franckreich attachiret bleiben, mithin ein gutes Einverständniß mit Seinem Könige Seiner Königlichen Majestät auch in Teutschland zutraglich und für bey[de] hohe Theile desto nützlicher seyn würde.

Er sagte anbey, daß er vor einer Stunde einen Courier von dem König in Preußen erhalten, worinnen derselbe melde, daß die Belagerung von Neuss²⁹ ihm mehrere Mühe mache, als zu vermuthen gewesen. Die oesterreichischer Seits gemachte inundation verhindere den Fortgang der Belagerung ungemein, und sein Vorsatz wäre demnach, bey der avancirten Saison, so bald die Breche geleet, einen Sturm durch das Waßer zu wagen. Inmittelst habe er den Fürsten von Dessau³⁰ mit einem starcken Corps nach Böhmen geschickt, und der Marechall de Bellisle zog die Conclusion daraus, daß man hierob erkennen würde, was an dem vorgegebenen Vergleich sey. Er wiederholte anbey, daß er nur noch einen Brief von dem Churfürsten von Bayern täglich und stündlich erwarte, um so dann seine Reise nach dem französischen und bayerischen Lager anzutreten.

Diesen Nachmittag bin ich auch bey denen chursächsischen und trierischen Ministris gewesen; welche beyderseits sich sehr obligeant gegen mich bezeugten. Der erstere war dieses Mal etwas offenhertziger, und sagte /15/ wie er Befehl von seinem Herrn noch bey letzterer Post erhalten, in dem engesten Vertrauen mit mir zu leben, und mit Seiner Königlichen Majestät erläuchteten Sentiments de Concert zu gehen, welches ich mit Danck und mittelst Offerirung zu dem reciproco annahm, mit dem Beyfügen, daß weil ich hörte, daß ein neuer Tractat mit Preußen signiret wäre, zu wissen, ob solches an dem, und ob etwas mehreres, als eine bloße Accession darinnen befindlich sey. Das erstere affirmirte er, razione des letzteren aber ließ er sich nur soweit heraus, daß er sagte, das Haupt=Werck sey eine bloße Accession, jedoch wäre von Preußen ein paar Conditiones beygefügt, die aber mehr Bayern als Sachsen angingen, und gewisse Praetensiones gegen Bayern beträffen. Zu einem mehrern wollte er sich nicht bekennen, und noch weniger die Specialia mir anvertrauen.

Der churtrierische Ministre scheint sehr gute und patriotische Sentiments zu haben, und klaget sehr über die mayntzische Gesandtschaft, als welche ganz frantzösisch sey, und keinen Schritt thue, der mit Bellisle vorher nicht concertiret wäre.

29 Neisse, poln. Nysa, Stadt und Festung in Schlesien.

30 Leopold II. Maximilian (1700–1751). Ab 1747 Fürst von Anhalt-Dessau.

/16/ pr. 10. Novembris 1741

4. Sonntags den 5^{ten} Novembris 1741

Außer dem Graffen Poniatowsky,³¹ und dem von Bernstorff³² ist heute niemand bey mir gewesen.

Jener bezeigte seiner Art nach, mit viel Worten die ungemeyne Devotion, welche gegen Seine Königliche Majestät er trage, und wie sehr sein Hof ihm eingebunden habe, sowohl hier als zu Paris, wohin er wieder auf der Reise begriffen, Seiner Königlichen Majestät höchstes Interesse zu befördern; welches er auch mit dem größten Eyffer thun, und nur Seiner Königlichen Majestät Befehl darzu erwarten wolle.

Ich beantwortete dieses alles mit einem convenablen Gegen Compliment, dahin gestellet seyn laßend, wie weit auf seine sincerationes zu bauen sey, da er sonst gantz französisch gesinnet zu seyn scheint.

Er fing hierauf einen Discours über die jetzigen Conjunctionen an, und ließe sich so viel mercken, daß sie zu Dresden dem preußischen Hof nichts Gutes zu trauen mithin sich necessitiret finden, nach dem Exempel von Churbayern, sich gänzlich dem französischen Hof zu übergeben, und mit demselben aufs Genaueste zu verbinden.

Er erzehlte mir auch in Ansehung des Königs von Preußen den Marechall de Bellisle gefragt zu haben, was für Ursachen sie in Franckreich hätten, bey Destruirung der Macht des Haußes Oesterreich eine andere Puissance in die Höhe zu bringen, welche der Crone Franckreich selbst weit gefährlicher, als die oesterreichische werden könnte. Des Marechalls Antwort sey gewesen, dießmal habe es sich anders nicht thun lassen, weil sie sonst auch durch den allerblutigsten Krieg ihren Zweck schwehrlich würden erreicht haben; wäre dieser erreicht, so würde sich schon Mittel finden zu seyner Zeit die preußische Macht wieder in die gehörige Schrancken zu setzen.

Eben diese Meynung scheinen auch Catholici überhaupt zu haben, und sich wenigstens damit zu schmeicheln, wie ich unter andern an dem Graff von Elz, der in seiner Vertraulichkeit gegen mich fort führet, verspühret habe.

Als heute früh um 10 Uhr in der hiesigen Juden-Gaße, welche nahe an des churmayntzischen Quartier und an /17/ des Churfürsten Palais Compostell genannt stößet, ein gefährliches Feuer aufgegangen, durch welches verschiedene Häuser in die Aße geleyet worden, und ich einige Wagen dahin geschickt hatte, um allenfalls des churfürstlichen Sachen retten und salviren zu helfen; ließ mir

31 Stanisław Ciolek, Graf Poniatowski (1676–1762). Untertruchseß von Litauen, Woiwode von Masurien.

32 Johann Hartwig Ernst, Graf von Bernstorff (1712–1772). Dänischer außerordentlicher Gesandter.

der Churfürst durch seinen Oberstallmeister ein sehr höffliches Compliment machen, und sagen, daß wenn er sich aus seinem Quartier hätte retiriren müssen, er zu mir, in mein Hauß kommen wollen.

Diesen Mittag hat der churbayerische Ministre, Graff von Königsfeld, wegen des eingefallenen Cars-Tag ein großes festin gegeben, dem ich mit beygewohnt habe. Die Taffel war von 44 Couverts doch waren nur die ersten Gesandten gebeten.

/18/ pr. 14. Novembris 1741

5. Montags den 6. Novembris 1741

Heute ist der chursächsische Legations-Rath Saul abermals bey mir gewesen, und gleich wie gestern der Graff Poniatowsky gethan, von der Besorgnis, in welcher sie zu Dresden wegen des Königs von Preußen wären, zu reden angefangen, mit dem Bezeigen, daß diese die eigentliche und größte Motive zur abermaligen Reiß des Poniatowsky wäre. Man sehe augenscheinlich daß des Königs in Preußen Absichten weiter giengen, als man es sich vorstellen konnte, so daß wenn er in einem seinen Zweck erreicht, er sofort auf ein anderes verfiel. Der letzt geschlossene Tractat gebe davon ein neues Zeugnis, da er neuerlicher Weise bey der übernommenen Garantie sich theils die gantze Graffschaft Glatz³³ von Bayern theils aber einen Strich Landes von Oberschlesien jenseit der Nuehs³⁴ [sic], so lange selbige gienge, und eine teutsche Meile³⁵ breit sich reservirt habe, und stehe dahin, was er noch weiter fordern und verlangen werde. Inzwischen habe der König von Pohlen ersteres, so hart es ihm auch gefallen geschehen lassen müssen.

Eben dieses hat auch der Graf Poniatowsky bey einer diesen Morgen mir nochmals gegebenen Visite wiederholet, und hinzu gethan es sey höchst nothwendig und unvermeydlich, mesures gegen einen Herren zu nehmen, dessen Gesinnung vor alle Nachbarn so gar gefährlich wäre.

Mit denen churmayntzischen Ministris habe ich ebenfalls eine Unterredung gehalten, und insonderheit dem Grafen Elz zu erkennen gegeben, wie nöthig es sey wegen der Function des Ertzamts, so durch die neunte Chur³⁶ zu verrichten, bey zeiten Abrede zu nehmen, damit Seine Königliche Majestät darunter dasjenige erhielten, und der neue Kayser auch durch diese Chur bedient werde. Und als sie sich hierauf sehr willfährig erklärten, und versicherten, daß

33 Grafschaft Glatz, bis 1742 Nebenland der Krone Böhmen, fortan in preußischem Besitz.

34 Neisse.

35 Längenmaß, entspricht in etwa einer geographischen Meile von etwa 7,5 Kilometern.

36 Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg (»Kurhannover«).

der Churfürst von Mayntz proprio motu alles incaminiren würde, so zur Seiner Königlichen Majestät Gefälligkeit gereichte, mit dem Verlangen meine Meinung ihnen nur darüber zu eröffnen; So habe ich vor mich ihnen zu erkennen gegeben, /19/ daß 1) zu wünschen wäre, daß man per Conclusum Collegii Electoralis des Collegii Meinung fest setzen mögte, damit hernach in denen künftigen Comitiiis desto eher ein baldiges Außkommen zu hoffen und wäre wohl das Unbedencklichste, daß, da ohnedem der Churfürst von Bayern Böhmen haben sollte, das bayerische Ertztruchseßamt an Pfaltz, und das Ertzschatzmeisteramt solitarie der Churbraunschweig überlaßen würde, und daß 2) auf eben diesen Fuß provisorie das Exercitium dieser beyden Ertzämter bey bevorstehender Crönung zu determiniren wäre, als bey welchem Vorschlag niemand zu kurz käme, dem Churfürsten von Bayern aber vor nemlich vergnüglich seyn müste, weil dadurch erhalten würde, daß Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft ihn auf diesen Ehren-Tag bediente. Alle drey churmayntzischen Ministri schienen diesen Gedancken zu goutiren, zumalen sie mir in Vertrauen mitteilten, daß, weil Bayern selbst nicht einmal 2 Chur-Vota zu haben verlangte, wie solches auch an und vor sich selbst unthunlich wäre, die Ablegung des einen Voti desto faciler seyn würde, in dem die Intention sey, daß Bayern das böhmische Chur-Votum bekommen, hingegen das Bayerische cessiren, und vor Oesterreich eine neue Chur, welche aber nach Seiner Königlichen Majestät Chur in ordine kommen müste, errichtet werden sollte. Sie versprachen anbey nochmals daß der Churfürst von Mayntz selbst diese Sache vor sich betreiben und darunter als in seiner eigenen Angelegenheit agiren würde; welches ich mit Danck angenommen. Ich suchte, ihnen dabey zugleich begreifen zu machen, daß gleichwie vordem Oesterreich bey der Crönung sich nimmer von Böhmen bedienen laßen, also auch ein Gleiches außer Zweifel Churbayern von seinem Ertzamt nicht thun laßen würde.

/20/ pr. 14. Novembris 1741

6. Dienstags, den 7ten Novembris 1741

Als ich heute Vormittag dem Graffen Poniatowsky eine Visite gab, laß er mir eine Relation vor, die eben in Begriff war, an seinen Hof abzuschicken. In selbiger ist vornehmlich enthalten, daß er allhier allenthalben über die preußische Macht klagen höre, und man der allgemeinen Meynung wäre, daß so bald die schlesische Sache³⁷ zum Ende und der König von Preußen auf dieser Seite freye Hände bekommen haben würde, er anderwärts loß brechen werde, und

37 Gemeint sind die preußischen Ansprüche auf Schlesien und die preußische Besetzung Schlesiens seit Dezember 1740.

seine Meynung nach solches am ersten, entweder das pohlische Preußen, oder Mecklenburg treffen dürfte.

Er habe darüber, und daß die preußische Macht Franckreich selbst fatal seyn würde, mit dem Marechall de Bellisle verschiedentlich geredet; derselbe erkenne es gar wohl; aber seine Antwort sey: *nous avons besoin du Roi de Prusse*.³⁸ Er der Poniatowsky gedencke also, dem Cardinal³⁹ solches begreifen zu machen, und hoffe bey demselben mehrern Ingress zu finden, als bey dem Marechall. Es wäre dieses, das abermalige Haupt-Object seiner Reise nach Franckreich.

Er that hinzu man habe an seinem Hof auf allerhand Mittel gedacht, wie der preußischen Macht Ziel und Maß zu setzen, und unter andern erwogen, ob es nicht thunlich sey, eine Allianz zwischen Rußland und Franckreich zu veranlassen. Er habe darüber den Marechall de Bellisle sondiret, welcher aber diese idée gänzlich verworffen, und vorgegeben, die Crone Franckreich wäre durch Rußland gar zu sehr beleidiget, und dieser Vorschlag sey mit der engen Verbindung Franckreichs mit Schweden, und mit der vor diese Nation habende praedilection so wenig compilable, als wenig sie ein solches Engagement mit Rußland zu nehmen vermögten. Ein anderes Mittel wäre daß man dem schwedischen Krieg in Finnland je eher je lieber ein Ende machte; welches auf keine Art beßer geschehen könnte, als wenn Rußland an Schweden etwas sacrificirte, und diese Nation auf die Requisition des verlohrenen Pommern⁴⁰ leitete. Als ich ihm aber auch dagegen die vorhandene Schwierigkeiten, und daß in Sonderheit Rußland ohne äußerste Noth /21/ nichts weggeben würde vorgestellet; verfiel er endlich darauf, daß man suchen müste, mit Franckreich sich wohl zu setzen, und daß insonderheit Seiner Königlichen Majestät einem accomodement die Hand bieten mögten.

Er that hinzu, daß er zur Negotierung dieses Wercks niemanden geschickter als den Schaub⁴¹ wüste, welcher unter einen anderen Praetext sich nach Franckreich begeben könnte.

Meine Antwort war aber, daß ich weder von denen englischen Affairen informirt, noch auch von denenselben mich meliren könnte, weil ich bloß von Seiner Königlichen Majestät teutschen Angelegenheiten hier chargiret wäre. Sonsten hat mir sowohl der Marechall de Bellisle als auch der päbstliche Nuntius Doria,⁴² welcher zwar ein kleiner und unansehnlicher jedoch sehr belebter und artiger Mann ist, gesagt, daß sie noch bey letzterer Post von verschiedenen Orten Briefe erhalten, nach welchen der oesterreichische Hof angeben soll, als ob Seine Königliche Majestät in die Kayser Wahl nicht willigen, sondern solche

38 = Wir sind auf den König von Preußen angewiesen.

39 André Hercule de Fleury (1653–1743). Kardinal und Premierminister von Frankreich.

40 Russisch-Schwedischer Krieg (1741–1743).

41 Sir Lukas Schaub (1690–1758). Britischer Diplomat.

42 Giorgio Andrea Doria (1708–1759). Titularerzbischof von Chalcedon, ab 1743 Kardinal.

durch alle nur erdenckliche Mittel aufzuhalten suchen werden; Worauf ich aber erwiederte, daß meine schleunige Ankunfft das Widerspiel zu Tage lege, und ich von denjenigen wäre, welche die Beschleunigung des Wahl-Geschäfts wünschten und zu deßen Vornehmung alle Tage bereit zu seyn declarirten.

Noch hat der Marechall de Bellisle gegen mich erwehnt, wie der König in Preußen sich damit ein Meritum am frantzösischen Hof zu machen suche, daß er Seine Königliche Majestät bewogen, in das Concert mit Franckreich einzugehen, welches sonst ohne seine nachdrückliche Vorstellung unterblieben seyn würde.

Ich habe ihm darauf alles dasjenige erzehlet, was Plotho⁴³ in der bey Seiner Königlichen Majestät gehaltenen letzten Audienz angebracht, und wie er vorgegeben, daß der französische Hof von ihm verlange, Seine Königliche Majestät zu Erfüllung dero Engagements zu bewegen, wobey ich denn anzuführen nicht vergeßen, daß in dem dießseits geschehenen Versprechen nicht das allermindeste unterlaßen worden. Der Marechall de Bellisle schüttelte hierauf den Kopf, und sagte: Tout cela est entierement destitue de fondement.⁴⁴

/22/ Noch ist heute von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt auf morgen früh eine Conferenz auf den Römer angesaget, um sich über die Zeit, wann das Wahl-Geschäfte anzufangen, ferner über die Ceremonialia, auch über die von denen Fürsten machende Praetensionen wegen des verlangenden juris ad capitulandi, und über die churfürstliche Verein sich zu besprechen; welcher letztere Punct auf Betreib der churmayntzischen Ministrorum in Proposition kommt.

Weil ich nun sehr ersucht worden, mich dabey einzufinden, ohnerachtet ich mich noch nicht legitimiret habe, mit dem Erbiethen, daß man die Secretarios dabey zurücklaßen, und alles, als eine freundliche Unterredung tractiren wolle, damit ich ohne Bedencken dabey seyn könne. So habe ich zu erscheinen versprochen.

Als ich des Abends bey der Marechallin de Bellisle in der assemblée war, kam der Marechall zu mir, und erwehnte, es werde morgen in der Conferenz ein Punct vorkommen, der ihn angehe. Er verlange weiter nichts von Churfürst von Mayntz als was dem frantzösischen Ambassadeur Anno 1657 wiederfahren. Die meisten churfürstlichen Gesandten wären bereits dazu instruiert, und hoffe er also, ich würde ihm nicht zu wider seyn. Er fände dagegen billig, daß denen churfürstlichen Ambassadeurs von dem Churfürsten von Mayntz gleiche Honores als ihm, wiederführen, gleichwie er denn auch selbst denen primis alles dasjenige wiederfahren laße wolle, was man ihm thun werde.

Ich antwortete, daß ich von dieser Sache noch nicht völlig informiret, und noch nicht Gelegenheit gewesen wäre, mit denen übrigen churfürstlichen Ministris daraus zu sprechen; ich würde aber alles gern thun, was salva dignitate Seiner Königlichen Majestät geschehen könnte.

43 Erich Christoph, Freiherr von Plotho (1707–1788). Preußischer Geheimer Justizrat.

44 = All dies ist gänzlich unbegründet.

Nächst dem erwehnte er, daß er Nachricht aus Italien erhalten, wie der Herzog von Modena⁴⁵ 10 000 Mann Troupen werbe, und bereits zwischen 6 bis 8 000 Mann beysammen habe, welches die vornehmste Ursache sey, daß die oesterreichischen Troupen aus Italien marchirten; Nun habe der /23/ Herzog von Modena kein Geld, es könne ihm auch niemand als Engelland etwas geben, daher nicht gezweifelt werden möge, daß dieses abseiten Engellands geschehe; worüber er, weil es die allgemeine Pacification hindere, dolirte.

Ich konnte darauf nichts anders als meine Unwißheit, und daß ich davon niemals etwas gehöret, mithin die Unwahrscheinlichkeit dieses Vorgebens versichern, hinzufügend, daß vielleicht der Herzog von Modena durch das churbayerische Manifest, in welchem unter andere vom Hauß Oesterreich dem Hauße Bayern angethanen Ungerechtigkeiten auch diese gar hoch angezogen wird, daß man das Herzogthum Mirandola und Concordia,⁴⁶ auf welches Bayern expectiviret war, dennoch dem Hauße Modena gegeben habe, allarmiret und zu einigen Veranstaltung gebraucht worden; ich kann aber nicht glauben, daß solches mit englischem Geld geschehe.

Er gedachte anbey abermals des preußischen vorgegebenen Vergleichs mit Oesterreich; und relevirte die Falschheit und unerlaubte finesse des letzteren Hofes sehr, da sie mit so vielen Umständen zum Beispiel als ob der König selbst bey dem Neuperg⁴⁷ gewesen, und dergleichen das Factum coloriren wollen, welches alles grundfalsch sey. Der König in Preußen habe ihm sofort des Lord Hindfort⁴⁸ Schreiben zugeschicket, in welchen er den unglücklichen Ausgang des tentirten Vergleichs selbst anerkannt habe.

/24/ pr. 14. Novembris 1741

7. Mittwochens, den 8ten Novembris 1741

Vormittags kam der Legations Rath Saul zu mir, und meldete, daß er noch heute nach Dresden zugehen gewilliget wäre.

Ich suchte die Ursache dieser Abreise zu erforschen, konnte aber nichts anders erfahren, als daß er bezeuget, es wäre der Marechall de Bellisle nun resolviret, in ein paar Tagen nach Bayern abzugehen, und da er denselben begleite zuvor aber von seinem Hof noch einige Instructiones einholen müsse so sey dieses die Ursache, daß ein paar Tage zu vor abreise.

45 Francesco III. d'Este (1698–1780). Herzog von Modena und Reggio.

46 Herzogtum Mirandola, in der Provinz Modena. Vgl. zum Hintergrund Schmid, Die Ansprüche.

47 Wilhem Reinhard, Reichsgraf von Neipperg (1684–1774). Österreicherischer Feldmarschall, seit 1741 Generalkommando der österreichischen Armee in Schlesien.

48 John Carmichael, Earl of Hyndford (1701–1767). Britischer Gesandter in Preußen.

Als ich ihn frug, was eigentlich der Marechall de Bellisle durch diese Reise intendirte, weil die Zeit zur Campagne verfloßen, und der Praetext, den er selbst anführete, um nemlich die Allirten ratione der Winter-Quartier zu vergleichen nicht gar wahrscheinlich scheine, so daß man eher glauben müsse, daß vielleicht des Marechalls Hinreise die Errichtung eines Vergleichs mit Oesterreich zum Endzweck haben dürfte; So wollte er dieses letztere nicht an sich kommen laßen, sondern vermeynte vielmehr, daß weiter als jemals entfernet wäre.

Er wiße, wie er vorgab, nicht anders, als daß der Churfürst von Bayern des Marechalls Hinkunfft verlange, um sich seines Raths bey denen dortigen Umständen zu bedienen. Er äußerte anbey abermals eine große Unruhe über den König von Preußen, und meinte es finge auch Bellisle an, auf sein Sujet anders als bisher, zu denken.

Gedachter von Saul that zu letzt nochmals des schon berührten Plans Erwehnung, daß nemlich Seine Königliche Majestät mit in das Concert ratione der noviter acquisiteurum gezogen, und diese Sache solchergestalt eingeleitet werden müsse, daß der König sein Herr, selbst den Antrag zu Machung einer Convenz vor die übernehmende /25/ Garantie zu thun hätte.

Ich erwiederte, daß ob ich gleich Seiner Königlichen Majestät Willens Meinung über dieses Sujet wüste, ich dennoch seine hierunter führende gute Intention anrühmen, und in so ferne ein solcher Antrag geschehe, davon berichten würde.

In der heute auf dem Römer gehaltenen Conferenz ist ein mehrers nicht vorgekommen, als wovon ohnedem berichtet, und das Protocoll eingesandt werden wird.

Die Deliberanda betreffen 1) um welche Zeit das Wahl-Geschäfte anzufangen, welches daß es auf den 20. dieses geschehen soll, resolviret worden, ohngeachtet ich dahin angetragen, daß man den Terminum anticipiren möchte, so aber durch den Chursächsischen und Churcöllnischen welche beyde mit ihren Anstalten sofort fertig werden können, verhindert worden.

2) wurde von Churmayntz ratione des von dem Marechall de Bellisle verlangten Ceremoniels ein Rath, seines Antragens halber, verlangt, desfalls aber die majora dahinaus fielen, daß man solches dem Churfürsten zwar überlaßen, jedoch sich aus bedingen wolle, daß er so dann denen churfürstlichen Ambassadeurs gleiche Honores erzeigte. Unter allen Votis war keines der französischen Absicht so gemäß, als das churbayerische, wie dann der Churfürst von Bayern, seinem Gesandten praescribiret, daß wenn er in Person hierkäme, er kein Bedencken trüge, dem Marechall de Bellisle das verlangte Ceremoniel wiederfahren zu laßen. 3) wurde das von denen fürstlichen Ministris übergebene Scriptum, wegen der bey der Capitulation zu beobachtende Punkte, in Deliberation gebracht, und da sich darüber große Bewegungen äuserten, und Trier nebst andere auf deßen Verwerffung und Bedeutung an die Fürstlichen, daß ihnen kein jus ad capitulandi zustehe, antruge; so habe ich mit dem bey mir sitzende chur-

sächsische Graffen Schönberg die Abrede genommen, daß man lieber zu einer anderweiten Deliberation die Sache aus zu setzen, und inzwischen überlegen könne, ob man nicht durch einen anderen glimpflichen Weg aus dieser Sache kommen, mithin unter denen teutschen Ständen aigreur und Verbitterung vermeiden könne; welches dann auch unanimiter also beliebt worden.

Der Punct des von denen Fürstlichen bisher geregten Ceremoniels hat nicht weniger Schwierigkeiten gefunden, und ist davor /26/ gehalten worden, daß man das in Vorschlag gekommene Compliment wie man nemlich demnächst die friedliche Beylegung des Ceremoniel-Streits zu haben wünsche nicht eher denen Fürstlichen machen könne, bevor sie nicht angefangen, denen churfürstlichen Ministris die gebührende Ehre zu erweisen. 4) hat es geschienen, als ob man von Seiten der Gesandtschaften die churmayntzische Proposition wegen der Churfürsten Verein goutiret, und ist allerseits versprochen worden, darüber Instructiones einzuholen. Es ist jedoch leicht voraus zu sehen, daß über das quomodo, und insonderheit ob die Verein von Anno 1588 oder 1684 zum Grund gelegt werden solle, auch ratione der übrigen accommodationen ad statum praesentem⁴⁹ vielerley Zweyfel und Obstacula entstehen werden.

Diesen Abend habe ich dem Grafen von Elz eine Gegen Visite gegeben, da er mir denn versichert, daß sein Herr die von mir geschehene Propositionen wegen des Ertz approbirte, daß nemlich Churbayern das böhmische Ertzamt, Pfaltz das bayerische und hingegen Seine Königliche Majestät das Ertzschatzmeisteramt exerciren könnten. Der Churfürst fände solches thunlich, und allen hohen Theilen anständig, und wollte in dessen Conformitaet allernächstens mit dem bayerischen und pfälzischen Ministro sprechen, und diesen Antrag so, als wenn er von ihm herkommen, thun, worauf ich dann selbst den weiteren Passus vornehmen könnte. Eben dieser Graf hat mir auch hinterbracht, daß Seine Churfürstlichen Gnade wünschten, mich morgen Vormittag ohne Ceremonie bey sich zu sehen; welches ich angenommen und morgen mich hinzugeben versprach.

/27/ pr. 14. Novembris 1741

8. Donnerstag den 9. Novembris 1741

Diesen Mittag bin ich ohne Ceremonie bey dem Churfürst von Mayntz gewesen, und habe demselben ein convenables Compliment von Seiner Königlichen Majestät gemacht. Er bezeugte sich darüber sehr vergnügt, und verlangte von mir seinen tiefen Respect und Veneration, die er vor Seine Königliche Majestät

49 = Anpassungen an gegenwärtige Erfordernisse.

trüge, zu berichten; wie er sich denn keine größere Freude vorstellen könnte, als wenn er zu Seiner Königlichen Majestät gefälligen Diensten hier oder sonst etwas auszurichten vermögte.

Er than von selbst der Ertzamt Sache Erwehnung, und versicherte, daß er alles Mögliche beytragen würde, und Seiner Königlichen Majestät hohe Intention zu erreichen.

Er klagte übrigens sehr über die in Wien bisher geführte und noch continuirende Conduite, und bedauerte die Suiten, die jetzt und künftig daraus folgen müssten; dagegen preise er sehr die patriotische Consilia von Seiner Königlichen Majestät und fügte hinzu, daß ob sie gleich die völlige Würckung nicht gehabt, selbige demnach bis auf die späteste Nachkommen zu Seiner Königlichen Majestät gloire gereichen würden.

Da heute der Graf Poniatowsky bey mir gezeßen, hat er mir eröffnet, was gestalten der König in Preußen sich auf, die von Seiten des Königs von Pohlen geschehene Vernehmung, dahin geäußert, daß weil seine Troupen durch die bisherige fatiguen sehr ermüdet wären, er seines Orts zu dem Operations-Plan nicht concurriren könnte, sondern selbige in Ober-Schlesien und der Gegend in die Winter-Quartier gehen lassen müste; wenn sie sich denn ausgeruhet, und Sachsen nebst Bayern seiner noch nöthig hallten so wollte er mit so viel mehrer vigueur mit und nebst ihnen agiren.

Der Graff Poniatowsky schiene darüber sehr allarmirt zu seyn, und wiederholte alles dasjenige, was er mir wegen der preußischen gefährlichen Gesinnung mir mehrmals gesaget hatte. Er that hinzu die Abreise des Marechall de Bellisle wäre nun mehro desto nöthiger, weil er ein großes ascendant über den König von Preußen hätte, wie dann auch derselbe künftigen /28/ Sontag abreisen, er der Graf Poniatowsky, aber sodann seine Reise nach Franckreich auch antretten würde.

/29/ pr. 14 Novembris 1741

9. Freytags den 10ten Novembris 1741

Es hat diesen Morgen der Marechall de Bellisle seine solenne Visite bey dem Churfürst von Mayntz abgestattet, welche ich bey dem Graffen von Königsfeld mitangesehen.

Die Suite war sehr zahlreich, bestund in etliche und 40 Laquaien, 12 Pagen und vielen Officiren, und 5 Kutschen, jede mit 6 Pferdten bespannet. Die livrée aber war desto schlechter, und fiel sonderlich in die Augen, daß er nicht die gute, sondern die schlechte Feld-livrée seinen Leuthen anziehen lassen. Er selbst war in seinen Ordens habit gekleidet, in dem er ein Ritter vom Orden des Heiligen Geistes ist.

Man siehet wohl, daß dieser Aufzug mehr zu des Churfürsten Despect, als zu seiner Ehre abgezielet gewesen; welches er sich jedoch selbst durch die zugestandene große Honores zugezogen hat, da er gewiß beßer gethan hätte, wie ich solches auch denen churmayntzischen Ministris verschiedentlich gesaget, wenn er entweder bis zu des Marechalls Abreise, welche wie er selbst saget, übermorgen ihren Vortgang haben soll, in seiner retirade geblieben oder aber gar nach Mayntz zurückgegangen wäre, da er seine Abwesenheit mit seinem hohen Alter genügsam entschuldigen können. Es ist aber dieses lediglich denen churmayntzischen Ministris zuzuschreiben, welche der frantzösischen Parthey gantz und gar ergeben sind.

Es wird sich nun zeigen, ob die noch gestern von dem Graffen Elz eingegebene Versicherung, daß der Marechall de Bellisle nicht das mindeste vor denen churfürstlichen Gesandten voraus haben solle, sich verificiren werde; wenigstens habe ich noch heute mit dem Graffen Königsfeld die Abrede genommen, daß wie es auch nicht anders seyn könne, man dabey unbeweglich verbleiben müsse.

An eben diesem Tag und zwar Nachmittags hat auch der päbstliche Nuntius Doria seine solenne Visite dem Churfürst von Mayntz abgestattet, welche zwar in Anzahl der Domestiquen der frantzösischen nicht gleichkommen; jedoch in propreté und Artigkeit dieselbe weit übertroffen hat.

Mit dem Graffen Königsfeld habe ich heute wegen des Ertzamts zum ersten Mal gesprochen. Er schiene gar sehr zu goutieren, daß wegen der Ertzämter künftighin ein solches Regulativ getroffen würde, daß Bayern das böhmische, jenes Pfaltz /30/ Seiner Königlichen Majestät aber des Ertzschatzmeisteramt solitarie erhielten.

Ich trug aber zugleich darauf an, daß vor dieses Mal modo provisorio etwas fest gesetzt werden müsse, welches wohl nicht anders, auch nicht unbedenklicher seyn könnte, als daß Ihre Churfürstliche Gnade zu Bayern das Exercitium dero Ertzamts vor dieses Mal ohne Consequenz an Churpfaltz, dieses aber die Ertzschatzmeister Function an Seine Königliche Majestät solitarie überließen, bis man nach dem ersten Plan etwas beständiges und immerwährendes fest setzen könne, worüber sich in Collegio Electorali schon zum voraus mit einander zu vernehmen gut seyn dürfte.

Er versprach mir, seinem Herren davon zu referiren, und konnte er mir dabey versichern, daß er noch gestern wiederholten Befehl erhalten hätte, mir bey aller Gelegenheit die wahre Begierde des Churfürsten zu bezeigen, welche selbiger hätte, um alles, was Seiner Königlichen Majestät angenehm seyn würde, zu befördern, auch darzulegen, daß er geneigt und bereit wäre, mit Seiner Königlichen Majestät sich näher zusammen zu setzen.

Ich habe darauf ein convenables Gegen Compliment gemacht, und gebethen, mir nur hierunter die eigentliche Meynung des Churfürsten zu eröffnen, um davon berichten zu können; welches er auch zu seiner Zeit zu thun, Hoffnung ge-

macht. Inzwischen werde ich, was die Ertzamtssache betrifft, meine Bemühung dahin richten, damit Bayern dieses Mal lieber gar kein Ertzamt, als das böhmische exerciren weil eines Theils beschloßen ist, daß das böhmische Votum, von welchem das Ertzamt abhanget, dermalen cessiren soll, und andern Theils die Admission des Churfürsten von Bayern zum böhmischen Ertzschenckenamt eine Agnition seiner Person als Königes in Böhmen involviren dürfte.

In solchem Betracht habe ich meine Eußerung gegen den Grafen Königsfeld und die churmayntzischen Ministros in der Maße eingerichtet, und, was vom böhmischen Ertzamt gedacht ist, auf das künftige Regulativ, um ihnen diese interims-Verabredung desto gefälliger zu machen, gerichtet.

/31/ pr. 17. Novembris 1741

10. Sonnabends den 11ten Novembris 1741

Des Morgens ließ der Marechall de Bellisle sich bey mir meldten, um Abschied zu nehmen, weil er morgen von hier zu gehen gedachte. Er klagte über die Beschwehrlichkeit der Reise bey der jetzigen Saison; meynte es aber nicht ändern zu können; weil sich ein Disput zwischen denen sächsischen und preußischen Troupen hervor thäte, welcher nicht wohl anders als durch ihn beygelegt werden könnte, weil beyde Theile noch kein sonderliches Vertrauen zu einander hätten, und daher auf ihn compromittiret hätten. Er hoffe jedoch nicht daß seine Abwesenheit über 4 Wochen werden könne.

Der König in Preußen werde den 12. dieses in Berlin seyn; derselbe stehe bey sich selbst an, ob er Glaz⁵⁰ belagern oder nur ploquiren wolle, welches letztere wohl das bestere seyn mögte; Inzwischen gingen 20 000 Mann Preußen würlklich in Böhmen; die oesterreichischen Troupen movirten sich annoch; Er glaube aber ihre Absicht sey, nicht in Böhmen sondern nach Ober Oesterreich sich zu ziehen; vermuthlich werde sich nach geendigter Kayser-Wahl alles zu einer General-Pacification anlaßen, und noch in diesem Winter ein Congress, um alles zu reguliren, angestellt werden; Seine Königliche Majestät und die General-Staaten⁵¹ könnten darzu das meiste beytragen.

Ich habe dazu nichts anders sagen können als ihm eine glückliche Reise zu wünschen. Mit der churmayntzischen Gesandtschaft ist er noch in vieler Unterredung, und scheinete es daß beyde Theile von einander nicht sonderlich zu frieden seyn; Der Churfürst deshalb, weil wegen der angelegten schlechten livrée, darüber jedermann sich scandalisiret findet, und daß der Bellisle immer 2 bis

50 Stadt und Festung Glatz.

51 Staten-Generaal (=Generalstaaten), entspricht Republik der Sieben Vereinigten Niederlande.

3 Schritte vor dem Churfürsten voraus gegangen, eine Verkleinerung wohl nicht ohne Grund und Ursache zu erkennen ist; der Bellisle aber, wegen der Visite, um derentwillen er vor seiner Abreise noch mit denen churfürstlichen mayntzischen Ministris expostuliret, so daß einige zweifeln wolle, ob er vor deren Bewerkstellung seine Abreise antreten werde.

Diesen Mittag haben einige von denen fürstlichen Ministris bey mir gezeuget und bey dieser Gelegenheit ihre Desideria sowohl wegen des Ceremoniels, als der Capitulation, mir sehr anrecommendiret. /32/ Ich habe wegen des erstern Puncts ihnen zu Gemüthe geführt, wie ja sehr bedenklich und unstatthaft sey, daß sie aus demjenigen, so denen churfürstlichen Ministris de iure und nach der Observanz von allen Wahl Tagen her gebühre, eine Bedtengnis machen, und solches anders nicht geben und zugestehen wollten, als so ferne man sich mit ihnen weges des Ceremoniels zu vergleichen erbiethen würde. Dieses könne nun churfürstlicher Seits nimmer zu gestanden werden, sondern Recht und Billigkeit erfordern, daß sie zuförderst denen churfürstlichen Ministris die gebührende Honores geben; da sie sodann versichert seyn könnten, daß von Seiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft alles beygetragen werden würde, was zu des Fürsten-Standes Beruhigung mit Recht verlangt werden könnte.

Der wolffbüttler [sic] Vice Cantzler Zenck⁵² nebst dem darmstädtischen Geheimten Rath Schulz⁵³ schienen solches zu billigen, und vermeynten sie wollten es bey denen übrigen fürstlichen Ministris in die Wege richten, damit diesem Verlangen gefüget, und also die Einigkeit im teutschen Reich befördert würde.

/33/ pr. 17. Novembris 1741

11. Sonntags den 12ten Novembris 1741

Gestern ist der jüngere Graff Loss,⁵⁴ als der dritte chursächsische Gesandte allhier ankommen, und hat mir heute sofort die Visite gegeben, wobey er die vollkommenste Devotion von Seiner Königlichen Majestät und eine aufrichtige Freundschafts-Unterhaltung mit mir, contestiret.

Er erzehlte verschiedene Umstände von dem churbayerischen Hof, und rühmte insonderheit die von dem Churfürsten noch bey seiner Abschieds-Audienz bezeugte Begierde, mit Seiner Königlichen Majestät in ein genaues Einverständnis sich einzulaßen, als worüber sie, nähre Anträge thun zu wollen, ihn versichert.

52 Friedrich Adam Zenck (1691–1749). Geheimer Rat und Vizekanzler von Braunschweig-Wolfenbüttel.

53 Georg Wilhelm Schulz (1679–1758). Hessen-darmstädtischer Geheimer Rat.

54 Christian Graf von Loß (1697–1770). Kursächsischer Geheimer Rat.

Er konnte übrigens nicht genugsam beschreiben, in was vor Verlegenheit der Churfürst von Bayern sich über die Zeitung befunden hätte, daß Preußen sich mit Oesterreich in geheim gesetzt; Und da der ihm succedirte Graff von Bünau⁵⁵ erzehlet, daß der Graff von Sinzendorff⁵⁶ ihm, dem von Bünau, selbst den vom König von Preußen unterschriebenen Original-Vergleich vorgezeigt habe, dieses auch noch verschiedene andere sehr wahrscheinliche Data bekräftiget hätten; So wäre der Churfürst von Bayern darüber sehr betreten, und nicht eher wiederum beruhiget worden; bis der König von Preußen ihn durch eigenhändige Schreiben von der Falschheit dieses Vorgebens vergewißert, und mit denen größten Bethuerungen die Festhaltung seines Versprechens angelobet hätte. Bey seiner Abreise habe man dem ohngeachtet nicht anders gewust, als daß Preußen mit seinen Trouppen weiter nicht agiren sondern selbige der Winter-Quartier genießen lassen wolle.

Eben dieses habe den Churfürst am meisten bewogen, auf die Überkunft des Marechall de Bellisle zu dringen, in der Hoffnung, daß durch seinen bey dem König in Preußen habenden Credit er diesen Vorsatz abwende, und ihn dahin bewegen könne, sich mit denen übrigen Trouppen zu conjungiren.

Zu einem Frieden mit der Königin wäre so wenig Hoffnung, daß sie vielmehr den letzten Mann zu ihrer Defension anzuwenden declariret.

Der Churfürst von Bayern wäre durch die neuerlichen preußischen Praetensiones, nach welche sie von Sachsen einen /34/ großen District Landes und von Bayern die gantze Graffschaft Glatz verlanget hätten, sehr affligiret und betreten worden; Er habe aber ihm selbst gesagt, daß die jetzige Coniuncturen so beschaffen wären, daß man dem König von Preußen alles zugestehen müsste, um ihn nur bey zu behalten.

Der Marechall de Bellisle ist diesen Morgen über Friedberg abgereiset, woraus einige schließen wollen, als ob er den Weg nach Berlin und nicht nach Bayern genommen habe; Ich weiß aber zuverlässig, daß solche Reise nach Dresden gehe.

55 Heinrich Graf von Bünau (1697–1762). Sächsischer und kaiserlicher (unter Karl VII.) Geheimer Rat.

56 Philipp Ludwig Wenzel, Graf von Sinzendorf (1671–1742). Kaiserlicher Geheimer und Konferenzrat, Erster Hofkanzler, Kämmerer.

/35/ pr. 17. Novembris 1741

Post Scriptum

12. Sonntags den 12ten Novembris 1741

Ist heute der Cammergerichts Assessor von Ulmannstein⁵⁷ von Wetzlar anherokommen, und hat mir die Visite gegeben, wobey er insonderheit die Aufrechterhaltung des Cammergerichts sehr recommendirte, zugleich auch dasjenige, worüber er vor einigen Tagen schriftlich was an mich gebracht, wiederholt, nemlich daß, weiln Churbayern einige Processe jetzo in Wetzlar hätte, die vermuthlich wiedrig ausfallen dürften, es gut seyn mögte, alle Cammeral-Urtheile wider den künftigen Kayser nicht nomine caesaris, sondern nomine electorum principum et statuum imperii ausgehen zu laßen.

Ich versicherte ihm, daß Seine Königliche Majestät bishero zu viele Proben von dero Zuneigung gegen das Cammergericht gegeben hätte, als daß solches zweifeln könnte, daß nicht auch forthin und insonderheit bey dem Capitulations-negotio Seine Königliche Majestät gleiche Absichten führen und secundiren laßen würden, als wozu auch höchst dieselbe dero Gesandtschaft auf alle Weise angewiesen hätten. Was aber seinen Vorschlag betreffe, so schiene mir derselbe viele Zweifel, mithin mehrerer Überlegungen unterworfen zu seyn, denn 1) wäre dieser Modus gantz ungewöhnlich und vielmehr in Camera viele Exempla vorhanden, da nomine caesaris inter caesarem et partem aliam adversam⁵⁸ Urtheil ergangen wären, welches auch 2) desto unbedencklicher geschehen könnte, weil der Kayser niemals als Kayser, sondern als Churfürst, Fürst oder Herr eines gewissen Landes bey dem Cammergericht Processe führte, mithin dergleichen Urtheil wider ihn nicht qua caesarem, sondern in anderer Qualitaet ergingen, aber wie 3) bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Celle alle Urtheile im Nahmen Seiner Königlichen Majestät in dero eigenen Process-Angelegenheiten unbedencklich abgefasset wurden; Es wäre auch 4) nicht unbekannt, daß ein Kayser seine habende Reichslehn von sich selbst durch seine bevollmächtigte Ministros zu Lehn nehmen, und vor dem kayserlichen Thron den Eyd ablegen laßen. /36/ Ich könne also nicht anders als besorgen, daß wenn man auch von diesen Gedancken bey der künftigen Capitulation Gebrauch machen wollte, solches bey denen übrigen Electoralibus als eine Sache die per observantiam anders ausgemacht sey, große Bedencklichkeit finden dürfte; welches er auch selbst erkannte, und die Absicht nur dahin zurichten gebethen, daß ein künftiger Kayser in denen ihn selbst betreffenden Sachen der Justiz keinen Einhalt thun möge; welches gelegentlich zu beobachten ich auf mich genommen habe.

57 Johann von Ulmenstein (1695–1751). Assessor des Reichskammergerichtes.

58 = da in des Kaisers Namen zwischen dem Kaiser und einer anderen Gegenpartei.

Kurtz vorher, ehe gedachter von Ulmannstein von mir gehen wollte, begegnete ihm etwas, worüber er sehr decontenanciret wurde. Es kam nemlich der preußische Ministre von Broick⁵⁹ zu mir und fing von selbst den Discurs von denen rückständigen Cammer-Zielern⁶⁰ an, mit dem Beyfügen, daß sein Herr der König, bald alles bezahlen würde. Der von Ulmenstein bedanckte sich gar sehr von diese Versicherung, nur klagte, daß sie zwar mit Bayern einen Vergleich wegen der Restanten von einigen Jahren getroffen, nach welchem der Churfürst jährlich 10 000 Reichsthaler außer denen currenten Cammer-Zieler zu zahlen versprochen; aber seit 2 Jahren aus Mangel des Geldes nichts abgeföhret hätte. Er that mit lachender Mine hinzu, dieses Impediment fände sich bey des Königes von Preußen Majestät nicht.

Hierüber wurde der von Broick so unwillig, daß er mit Ungestümen ihm einen Verweiß gab, und sagte, es wäre gegen den Respect, den er einem großen Herren schuldig wäre, daß er mit mit [sic] lachendem Munde über eine solche Sache sich zu expliciren nicht entsehen; stand auch sofort vom Stuhl auf, machte mir ein Compliment, und ging weg.

Jedermann klagt über diesen capricieusen und sich selbst nicht kennenden Mann, mit welchem auch daher niemand etwas zu thun haben mag.

Und da der erste Gesandte, der Oberstallmeister Schwerin⁶¹ nicht die allergeringste teinture von Reichssachen hat, gleichwohl wenigstens die Religions-Sachen /37/ einige Attention erforderten; so ist um so mehr zu beklagen, daß diese churbrandenburgische Gesandtschaft so gar schlecht bestellt ist; wovon Catholici gewiß profitiren, und verhindern werden, daß wenig Gutes auch hierinnen bewürcket werden wird.

/38/ pr. 17. Novembris 1741

13. Montags den 13ten Novembris 1741

Hat mir der churpfälztische Ministre von Wachtendonck⁶² zu erkennen gegeben, daß er gestern von seinen Herren Befehl erhalten mit mir wegen der Ertz-amtsfunction zu sprechen, weil sein Herr alles aus dem Wege zu räumen wünschete, so das geringste Mißverständnis veranlassen könnte. Er habe zwar von seinem Hof keine Instruction, ratione modi etwas vorzuschlagen; nach seinen

59 Balthasar Konrad von und zum Broich (1674–1745). Preußischer Geheimstaatsrat, Präsident des Ober-Appellationsgerichtes, Minister.

60 Kammerzieler, einzige ständige Reichssteuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts.

61 Friedrich Bogislaw von Schwerin (1674–1747). Preußischer Ober-Stallmeister, Geheimer Etats-Rat und Kammerherr, Minister.

62 Hermann Arnold von Wachtendonck (1694–1768). Kurpfälzischer Geheimer Rat, Kämmerer.

privat-Gedancken aber sollte er glauben, daß die bevorstehende Veränderung mit dem Kayserthum auch diesen Anstand haben könnte, und verfiel auf eben dasjenige, worüber ich mit dem Graffen Königsfeld und denen churmayntzischen Ministris bereits gesprochen. Nur zweifelte er, ob Churbayern hierin so leicht entriren werde, indem dieser Hof bisher das Principium geführet, daß beyde Churfürstenthümer zusammen bleiben müssen; als worinnen sie auch von Franckreich gestärcket, und ein Gleiches souteniret werden. Er, der von Wachtendonck, habe selbst mit dem Marechall de Bellisle einige Mahl daraus gesprochen, und als er ihn von dieser Meynung sehr praeoccupiret gefunden, ihn ersuchet, er möchte von dem bey sich habenden sträßburgischen Professore Nahmens Bischoff,⁶³ ein Gutachten sich darüber geben lassen; Und da derselbe mit sehr soliden Grund gezeiget, daß 2 Churfürstenthümer in einer Person nicht comprimiret, am wenigsten einem Kayser solches zugestanden werden könnte; so habe er sich hierin geändert, und sey nun selbst der Meynung, daß solches nicht seyn könne.

Ich habe ihm in Gegen-Vertrauen eröffnet, daß der Marechall de Bellisle mit mir selbst auf gleichen Fuß gesprochen habe. Inmittelst wollte er auch nicht glauben, daß Bayern von diesem Postulato gantz zurückgekommen wäre; ob ich ihm gleich versichert, daß der Graf Königsfeld dieses Project sehr zu goutieren geschienen. Er vermeynte man werde bayerischer Seits darauf verfallen, daß das Ertzamt durch das Erb-Amt exerciret würde, weilen einige behaupteten, als ob solches auch oesterreichischer Seits ratione des churböhmischen Ertzamts bey der Crönung also wäre gehalten worden.

Gleichwie aber der von Wachtendonck wegen des letzteren keinen vollkomemen Begriff von der Sache zu haben geschienen; also habe ich ihm mit mehreren zu /39/ erkennen gegeben, wasgestalten es ohnedem Rechtens, und sowohl in Goldener Bulle, als in der Observanz gegründet sey, daß die Churfürsten die in Person nicht gegenwärtig sind, ihre Ertzämter nicht durch ihre Gesandten, sondern durch die in der Goldenen Bulle instituirte Erb-Ämter exerciren lassen; worinnen jedoch Churbrandenburg allein es anders zu halten pflege; dahero besage des letzten Crönungs Diarii⁶⁴ pag. 49 und 80 der Graff von Pappenheim⁶⁵

63 Vielleicht Franz Heinrich Bischoff, der in Straßburg lehrte, und von wem man weiß, dass er dort im Jahr 1716 in Jura promovierte.

64 Vgl. Vollständiges Diarium, alles dessen was vor / in und nach denen höchstanehnlichsten Wahl- und Crönungs-Solennitaeten des Aller Durchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des VI. erwählten Römischen Kayzers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien / Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / und Indien / wie auch zu Hungarn und Böheim Königes Ert-Hertzogens zu Oesterreich etc. etc. Sowol im gantzen Heil. Römischen Reich / als auch insonderheit in dieser Freyen Reichs- und Wahl-stadt Franckfurth am Mayn / von Anfang bis zum Ende passiret ist [...], Frankfurt 1711.

65 Christian Ernst, Graf von Pappenheim (1674–1721). Reichsmarschall.

das Marschall-Amt und der Graf von Sinzendorff das Schatz-Meister-Amt mit Auswerffung des Geldes verrichtet habe. Wäre aber ein Churfürst in Persohn gegenwärtig; so verrichte er in Person dieses Amt, und nicht der Erb-Beamte,⁶⁶ wie eben daselbst der Churfürst von Pfaltz razione des Erb-Truchses-Amtes gethan habe. Da aber ein Churfürst der gegenwärtig ist und zum Kayser gewählt wird, sich selbst also nicht bedienen könne, auch praesente principal weder ein Gesandter noch das Ertzamt mit der Function sich meliren dürfe; so cessire als denn eo ipso die Function des zum Kayser gecrönten Churfürsten; wie solches daraus klar sey, daß bey deren vorigen Kayser Crönungen das böhmische Ertzschenkenamt allezeit cessiret habe, weil der Kayser König und Churfürst von Böhmen gewesen, und sich den Schencken-Dienst nicht selbst leisten können; ipso autem praesente kein anderer sich anmaßen dürften.

Wie nun also das böhmische Ertzschenkenamt nicht nur ob Conclum electorale, sondern auch wenn Bayern pro rege bohemiae sich geriret per observantiam cessiren müste; So sey nichts natürlicher, als daß Pfaltz durch den Erb-Truchses das Truchses-Amt, und Churbraunschweig durch den Erb-Schatz-Meister das Schatzmeister Amt verrichten laße; Und könnten diese functiones um so weniger Aufsehen machen, oder Disputen verursachen, wenn sie durch die Erb-Ämter also verrichtet würden.

Gedachter von Wachtendonck äußerte darauf er wolle von diesen Gedancken Gebrauch machen, und bey nächster Post an seinen Herrn umständlich referiren, auch mit denen bayerischen Ministris selbst daraus sprechen, und so dann mit mir alles weiter conferiren.

/40/ Diesen Abend kam der Graf Poniatowsky, der morgen nach Paris abgethet, zu mir Abschied zu nehmen. Er bath mich Seiner Königlichen Majestät seiner allerunterthänigsten Devotion, und dieses zu versichern, daß er bey seiner sejour in Paris, der wohl diesen Winter über wahren dürfte, sich eiffrigst bestreben wollte, auch Seiner Königlichen Majestät hohes Interesse nicht außer Acht zu laßen.

Er verfiel nochmals auf die Abschickung des Schaubs, und that hinzu, es könne solches auch zu Seiner Königlichen Majestät teutschen Lande Interesse großen Vortheil bringen, weil dieser Mann sehr adroit, und der teutschen Affairen kundig wäre.

66 Erbbeamte waren diejenigen adeligen Geschlechter, die die Vertretung der den Kurfürsten laut goldener Bulle zustehenden Erzämter in zeremoniellen Angelegenheiten erledigten. Mit Karl Albrechts Wahl zum böhmischen König nach der Einnahme Prags im Dezember 1741 verfügte Bayern über zwei kurfürstliche Würden. Die hier diskutierten, das Zeremoniell betreffenden Fragen waren folglich, ob Bayern die Erzämter beider Kuren ausführen dürfe, ob die zweite Kur durch den Erbbeamten vertreten werden durfte und ob ein zum König zu krönender Kurfürst überhaupt Anspruch auf die der entsprechenden Kur zugehörigen Erzamtsfunktion habe.

Vermuthlich zielte er damit auf das Project des Legations-Raths Saul, welches ich aber nicht zu mercken mich gestellet, sondern es nur mit einem generalen Gegen-Compliment beantwortet habe.

Er bekräftigte übrigens, daß der Marechall de Bellisle nach Dresden gegangen, in der Absicht, das noch immer zustande anhaltende Mißtrauen zwischen dem preußischen und sächsischen Hof auf einen beßeren Fuß zu setzen, auch das in Böhmen marchirte preußische Corps zum würcklichen Agiren gegen die Königin von Ungarn zu bewegen, worzu sich der König von Preußen bis dato nicht verstehen, sondern nur die Winter-Quartier auch in Böhmen nehmen wollen.

Der französische Envoyé Blondel,⁶⁷ den ich diesen Abend bey der Marechallin de Bellisle gesprochen vermeynte, es dürfte noch wohl zu einer blutigen Action kommen; indeßen wäre das Corps von dem Marechall de Maillebois bereits auseinander gegangen, und wurde derselbe, wenn er zuförderst die Quartiere der französischen Troupen allenthalben gesehen, im Jülichischen sein Quartier nehmen.

Auf mein Befragen, ob er keine Liste von denen frantzösischen Quartiere anhero geschicket, verneinte er solches vorgehend, daß er davon gar nichts wiße auch mit dem Marechall de Maillebois in gar keiner Correspondenz stehe.

Die hier gegenwärtige fürstliche Ministri sind bisher insgesammt, und noch diesen Abend der geheime Rath Hering⁶⁸ bey mir gewesen. Ich habe ihnen zu erkennen gegeben, wie sehr Seine Königliche Majestät /41/ die bey denen jetzigen sehr betrübten Zeitsläuffen mehrere Trennung und Uneinigkeiten im Reich zu vermeiden wünschten, und dero Gesandtschaft dahin und zu allem demjenigen, was nur irgends recht und billig seyn könnte, instruiert hätten. Ich wünschte jedoch, daß man auch fürstlicher Seits nicht gar zu weit alles treiben, und mich dadurch außer Stand setzen mögte, alles zu einem güthlichen billigen Auskommen einzuleiten; wobei ich ihnen den zu Gemüthe geführet, daß dasjenige, was sie wegen des Ceremoniels und wegen des juris ad capitulandi bishero verlanget, sowohl in re als modo zu weit ginge.

Es scheint auch, wenigstens nach einigen fürstlichen Ministrorum Eußerung, daß sie sich wegen des Ceremoniels bequemen werden, wie sie denn gegen mich bereits den Anfang gemacht haben.

Sie klagen sämtlich über den Berckhoffer,⁶⁹ welcher alles was glimpflich sey zu verhindern suche, und vehemente Consilia führe.

67 Louis Augustin Blondel (1696–1791). Französischer Diplomat.

68 Es handelt sich um den Baron von Hering, dessen Adelsgeschlecht aus dem Fürstentum Anhalt-Köthen stammt. Zitiert, zum Beispiel, in *Pöllnitz*, Lettres et Mémoires, S. 182; *Jung*, Vollständiges Diarium, S. 102.

69 Johann Adolph von Berghofer (1693–1743). Brandenburg-ansbachischer Geheimer Rat und Gesandter.

/42/ pr. 21 Novembris 1741

14. Dienstags den 14. Novembris 1741

Diesen Morgen um 11. Uhr hat der spanische Ambassadeur⁷⁰ seine Visite dem Churfürsten von Mayntz abgestattet. Die livrée war auch sehr schlecht, und scheint es wohl, daß, da er eine andere sehr magnifique hat, er sich darüber mit dem Marechall de Bellisle verabredet haben möge.

Künftigen Freytag will er seinen öffentlichen Einzug in die Stadt halten. Diesen Mittag hat mir der preußische Ministre Baron von Schwerin, zu erkennen gegeben, daß er ordre von seinem König erhalten, zu declariren und bekannt zu machen, daß das ausgebreitete Gerüchte von einem Vergleich zwischen der Königin von Ungarn⁷¹ und ihm nicht den allergeringsten Grund habe, sondern eine bloße Erdichtung und falschliche Angebung Übelgesinnter sey, welche damit intendiret hätten, Mißtrauen zwischen ihm und seinen Alliierten zu erwecken. Er habe aber ordre, dem beyzufügen, daß solche Trennung so wenig jetzo als jemals geschehen, am wenigsten aber, der König sich in einen Particulier-Frieden einlassen würde.

Seit einigen Tagen kommt hier eine frantzösische Brochure zum Vorschein, unter dem Titel: *l’Espion Turc à Francfort*⁷²; über welche die frantzösische Ministri überaus piquiret sind, und kein Geld sparen, um den Verfaßer derselben zu aufdecken.

Weil der bekannte Marquis d’Argens⁷³ dermalen sich zu Studtgard bey der verwittibten Herzogin⁷⁴ aufhält, allewo er kürztlich aus den Händen eines Bevollmächtigten den preußischen Cammerherrn=Schlüssel erhalten hat; so meynen einige, er könne wohl der Autor davon seyn.

Bis dato sind nur beygehend 3 Stücke davon heraus, welche unter der Hand verkauft worden. In dem ersteren sind einige satyrische Traits wider den Cardinal angebracht, und im 2ten finden sich Reflexiones über die jetzigen Unternehmungen der Crone Franckreich. Nebst Anführung einiger Anecdoten von der Familia des /43/ Marechall de Bellisle, und wie sein Großvater im Arrest gestorben, er selbst aber in der Bastille geseßen habe;⁷⁵ im dritten Stück aber wird

70 Cristóbal Gregorio Portocarrero Villalpando Osorio Villalpando y Guzmán (1692–1763). Conde de Montijo.

71 Maria Theresia von Österreich (1717–1780). Königin von Ungarn und Böhmen, Großherzogin von Toskana.

72 Vgl. *Anon.*, *L’Espion Turc à Francfort, Pendant La Diète & le Couronnement de l’Empereur*, en 1741, London 1741.

73 Jean Baptiste de Bayer, Marquis d’Argens (1704–1771).

74 Maria Augusta von Thurn und Taxis (1706–1756). Herzogin von Württemberg.

75 Der Marschall war der Enkel vom Nicolas Fouquet, der unter dem jungen Ludwig XIV. Finanzminister war. 1661 fiel er in Ungnade, wurde 1665 in die Festung Pignerol ver-

des Nuntio Doria Character, ingleichen der Einzug des Churfürsten von Mayntz etwas anzüglich beschrieben.

/44/ pr. 21 Novembris 1741

Mittwochens den 15ten Novembris 1741

Es ist diesen Morgen wiederum eine praeliminar-Conferenz auf dem Römer und zwar abermals remotis Secretariis gehalten worden, und war das erste Deliberandum, was gegen der von dem Baron von Brandau gegen das letztere churfürstliche Conclulum, in Puncto suspensionis voti bohemici, eingewandten Protestation zu thun sey.

Churbayern hatte diesen Morgen dem churmayntzischen Directorio ein schriftlich obiges in harten Terminis widerlegendes Promemoria zugestellt, welches von dem churbayerischen Ministro in dieser Conferenz verlesen worden. Außer Trier, welcher sich wie er vorhin declariret, auch dieses Mahl dieser Sache nicht theilhaftig machen wolle, fielen die vorstimmende Vota, insonderheit Bayern, Cölln, Brandenburg, Sachsen, und Pfaltz zum Theil sehr hart und dahin aus, daß man solches Memorial, mittelst ernstlicher Verweisung der darin befindlichen Ungebührlichkeiten, zurückschicken müste. Ich that aber dagegen die Vorstellung, daß obgleich nicht zu leugnen, daß in dieser Protestation verschiedene sehr anzügliche Expressiones enthalten wären, dennoch in Betrachtung zu nehmen sey, daß solches ex justo dolore geschehen seyn mögte; ferner die Retraditio wegen der Abwesenheit des von Brandau nicht wohl thunlich, und endlich die Berührung der meritorum causae nichts anders als einen weiteren Schrift=Welchsel veranlassen dürfte, die man in dieser Sache zu vermeiden gewiß Ursach hätte; zugeschweigen daß keinem parti laesae verwehret zu werden pflegt, zu Verwahrung seiner vermeyntlichen Gerechtsame eine Protestation einzulegen.

Es fand diese Vorstellung auch so viel Ingress, daß man resolvirte, es dabey bewenden zu laßen, daß per modum conclusi festgesetzt würde, diese Protestation, der unziemlichen Außdrückungen halber, nicht ad acta imperii zu nehmen. Nur wurde dieses beyzufügen begehrt, daß /45/ man es bey dem vorigen Concluso bewenden laße; welches man abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft geschehen laßen müssen, weil zu gedachtem Concluso von derselbe nicht concurrirret worden. Hierauf wurde der Ceremoniel Punct vor-

bracht, wo er 1680 in Haft verstarb. Sein Enkel, Charles Louis Auguste Fouquet de Belle-Isle, wurde nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges kurzzeitig in der Bastille in Haft genommen.

genommen, und zuförderst fest-gesetzt, daß man künftigen Freytag sich gewöhnlicher maßen legitimiren und nächstkommenden Montag zum ersten Mal mit gehöriger Sollenitaet auf den Römer fahren, und zusammenkommen wolle.

Der churmayntzische Cantzler trug zugleich vor, daß sowohl der Marechall de Bellisle, als der Graf von Montijo sich legitimiret habe, und zwar letzterer in lateinischer Sprache, ersterer aber in frantzösischer, und kam also zur Proposition, wie es damit gehalten werden solle, da aller Vorstellung ohngeachtet der Marechall de Bellisle kein lateinisches Transsumtum⁷⁶ davon übergeben wolle, sondern sich auch hierin auf das Exempel von Anno 1657, beziehe. Es wurde à posteriori dafürgehalten, daß man von der reichskündigen Observantz hierunter um so weniger abweichen könne, als nicht zu vermuthen stehe, daß Anno 1657 man solches gethan haben solle.

Der Churmayntzische bezeigte zugleich, daß sie von Anno 1657 gar keine Acten hätten, und er also die Gesandtschaften ersuchen wollte, in ihren Archiven oder sonst nachzusehen, wie es in diesen Jahr ratione der französischen Legitimation gehalten sey, zumalen der Marechall de Bellisle sich nur in der Negative, und darin gründe, daß er bey seinen actis gar keine Spur habe, daß dero Zeit eine lateinische Copey überliefert worden.

Der andere Punct betraf die Honores der churfürstlichen Botschafter, wie solche sowohl unter sich, als ratione der hierkommenden Churfürsten, wie nicht minder ratione exterorum festzusetzen. Zu Ansehung des ersteren wurde unanimitet beliebt, daß man das Ceremoniel de 1711 stricte beobachtet; ratione der gegenwärtigen Churfürsten aber demjenigen inhaeriren wolle, was bey letzterer Conferenz per majora, und zwar dahin fest gesetzt worden, daß eben dasjenige, so dem frantzösischen und spanischen Ambassadeur /46/ von dem Churfürsten von Mayntz zugestanden worden, auch denen churfürstlichen Botschaftern erwiesen würde; welches auch durchgängig beliebt, von dem Churmayntzischen aber zwar die aequalitas honorum electoralium cum regiis,⁷⁷ jedoch cum reservatione reciproci,⁷⁸ zugestanden worden. Weil aber diese Reservation dunkel;

76 Ein Transsumtum ist die lateinische Version eines originalsprachlichen Creditivs für fremde Gesandte. Laut Scheidemantel ist die Übergabe eines Transsumtums zusammen mit dem Creditiv spätestens 1783 üblich, scheint 1741 aber noch unklar. Vgl. *Heinrich Godfried Scheidemantel*, Repertorium des Teutschen Staats und Lehnsrechts. Zweeter Teil F-K, Leipzig 1783, Vorrede: »Erhalten Rußische, Französische, Holländische etc Ministres ihr Creditiv in ihrer Landessprache, so müssen sie doch ein Lateinischen Transsumptum, welches ihnen gemeinglich von ihren Höfen mitgeschickt wird, an Churmainz zugleich mit abgeben. Welches das Transsumtum dictirt, das Original in der ausländischen Sprache aber blos in loco dictaturae vorgelegt wird.« Zu den Vorgängen 1741 siehe auch *Johann Daniel von Olenschlager*, Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Karls des VI. Vierter und letzter Theil, Frankfurt am Main 1746, S. 232.

77 = die Gleichwertigkeit der kurfürstlichen mit den königlichen Ehren.

78 = unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit

so fragte ich ihn, was er darunter verstünde, und erhielt darauf die Antwort, daß der Churfürst supponire, man werde seinen Gesandten an churfürstlichen Höffen ein gleiches Ceremoniel wiederfahren laßen. Es wurde ihm aber hierauf remonstrirt, daß eines Theils schwerlich zu glauben sey, daß eben diese Condition dem Marechall de Bellisle vorgelegt seyn würde, und anderen Theils man allhier in einer andern und solchen Sphaera wäre, wo das zu beobachtende Ceremoniel an andern Orthen, und in specie an den Höffen nicht wohl appliciret werden könne; allenfalls aber es darauf nicht, sondern auf die ausdrückliche Bedungnis ankäme, die man churfürstlicher Seits bey den – von Churmayntz dem Marechall de Bellisle, dem Nuntio und dem Grafen von Montijo zugestandenen außerordentlichen Ceremoniel gemacht habe, woran man in sonderheit auch abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft um so weniger abgehen könne noch werde, als dieselbe gemeßenen allerhöchsten Befehl habe, die churfürstlichen Praerogativen und Dignitaeten nach allen Kräften zu unterstützen. Worauf die churmayntzischen Gesandtschaft nichts anders regerirte, als daß der Churfürst zu beklagen wäre, daß man ex parte Collegii Electoralis ihm nicht assistiere, und nicht des Collegii, sondern des Churfürsten alleinige Sache daraus machen wollen. Er sagte mir aber, nach geendigter Conferentz, der geheimte Rath Groschlag, daß man zwar churmayntzischer Seits also sagen müsse, es sey aber zu beklagen, daß ehe die Sache ad Collegium gekommen, der Graf von Elz seines Herrn parole engagiret habe, die Honores dem Marechall de Bellisle zugestehen, ferner würde unanimiter festgesetzt, daß man unter denen ersten und anderen Gesandten keinen Unterschied /47/ machen, auch dießfalls die fremden Ministros zu gleicher Beobachtung zu disponiren suchen wolle. Nur allein der churbayerische Minister schützte defectum instructionis vor; wollte sich jedoch einen Versuch nicht zu wieder seyn laßen, und der Chursächsische fügte seinem Vota bey, daß man suchen müsse, alle collision cum exte-
ris zu vermeyden; wie es denn sehr wahrscheinlich ist, daß, wann die auswärtigen Ministris, wie vorauszusehen, hierunter nicht nachgeben, die mehresten derer churfürstlichen Ministrorum pliiren, und auf ein Temperament bedacht seyn werden.

Außer diesem kamen noch verschiedene andere Ceremoniel-Fragen vor, die theils in dem verfaßeten Protocoll ausführlicher enthalten, theils aber zu einer anderweiten Überlegung auf künftigen Freytag ausgesetzt worden.

Der preußische Minister von Broick zeigte mir in der Conferenz ein königliches Rescript, mittelst welchen er angewiesen ist, in diesen Ceremonialibus mit Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft de Concert zu gehen, und zu declariren, daß er die churfürstlichen Honores und Dignitaeten aufs kräftigste mit behaupten helfen würde. Es war aber diesem Rescripte beygefüget, daß wenn man per majora ein anders belieben, und etwas praejudicirliches beschließen sollte, er ad protocollum zu erkennen zu geben hätte, daß er als König von Preu-

ßen daran nicht gebunden, sondern die regio Honores sich in größter Vollkommenheit in dieser Qualitaet vorbehalten haben wollte.

Gedachter von Broick fand aber selbst diensam, von diesem letzteren Passu vorerst keinen Gebrauch zu machen mithin sich von dem churfürstlichen Collegio nicht zu separieren; wie er solches auch in seinem abgelegten Voto nicht gethan.

Man will sonst hier wissen, daß der Churfürst von Cölln den 25ten dieses, der Churfürst von Trier aber nicht lange hernach hier eintreffen werde. Diejenigen Gesandten, die in des Marechall de Bellisle Haus sehr bekannt sind, vermeynen gewiß zu wissen, /48/ daß in Franckreich beschloßen sey, auf künftiges Frühjahr die frantzösischen in Teutschland befindlichen Troupen noch mit 50000 Mann zu vermehren, und die Meisten stehen in Gedancken, daß nach erfolgter Kayser-Wahl, Franckreich die Masque abzihen; und wegen seiner sehr großen aufwendenden Kosten seine Absichten zur Dedommagirung entdecken werde.

Sowohl der Marechall de Bellisle, als der spanische Ambassadeur haben ihre Häuser von neuem auf ein Jahr gemiethet, und geben selbst vor, daß nach geendigter Wahl allhier ein Congress gehalten, und dabey alles reguliret werden müsse.

Ich habe auch von zuverlässiger Hand vernommen, daß Franckreich daran arbeite, damit des Churfürsten von Bayern jüngeren Bruder, der Prinz Theodor,⁷⁹ zum Coadjutor in Trier erwählet werden möge; welches ja doch alle Wohlgesinnete zu verhindern wünschen, wie es denn auch in der That in Betracht so dann der künftige Kayser im churfürstlichen Collegio allezeit die majora machen könnte, sehr bedenklich wäre.

Die churtrierische Gesandtschaft bezeiget bis dato ein besonderes Vertrauen zu Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft, und versichert, daß der Churfürst selbst vor Seiner Königlichen Majestät die größte Veneration, und den Vortatz habe, mit höchst deroselben de Concert zu gehen.

Sollte der Churfürst hier kommen, so würde von dieser Versicherung zuverlässiger zu urtheilen seyn; wiewohl derselbe sehr singular, und wegen einbildender Unbäßlichkeit *difficilis aditus* seyn soll.

79 Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Kardinal, Bischof von Regensburg und Freising.

/49/ pr. 21 Novembris 1741

Donnerstag den 16ten Novembris 1741

Es hat mir heute nicht allein der preußische Ministre gesaget, wie er ordre erhalten, das Wahl Negotium auf alle Weise zu pressiren, und auf deßen Beschleunigung zu dringen, weil sein Herr solches vor das einzige Mittel zur Beruhigung des teutschen Vaterlandes ansehe, sondern ich vernehme auch, daß der König von Preußen deshalb an den Churfürsten von Mayntz ein Schreiben abgehen laßen, und darinnen die ungesäumte Vernehmung des Wahl-Negotii auf ziemlich imperiöse Arth verlangt habe.

Ich habe gedachtem Ministro darauf geantwortet, daß abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft gewiß kein Auffenthalt veranlaßet werden würde, wie er denn selbst mit vernommen hätte, daß ich bey voriger Conferenz auf die Anticipirung des auf den 20ten hujus gesetzten Termini angetragen. Unterdeßen müste doch die Verfaßung des Capitulations-Negotii, als einer der wichtigsten Reichs=Sachen, nicht übereilet, sondern solches vor der Wahl nothwendig ausgemacht werden.

Der frantzösische hiesige Envoyé Blondel führet mit dem preußischen Ministro gleiche Sprache, und siehet man wohl, daß es unter ihnen concertiret sey. Es wollen sonst einige wissen, daß unter des Marechall de Bellisle Reise nach Dresden etwas mehreres, als man sonst geglaubet, und vornehmlich dieses verborgen sey, daß man den pohnischen Hof gänzlich von Rußland abziehen, und ihn dahin bewegen wolle, zum faveur der Crone-Schweden eine Diversion gegen dieses Reich zu machen.

Einige Reden, deren sich der gänzlich frantzösisch gesinnete Graf Poniatowsky gegen mich selbst entfallen laßen, und die blinde deference, welche Sachsen vor Franckreich führet, scheinen diese Vermuthung nicht unglaublich zu machen. Die 3 hiesige sächsische Ministri scheinen übrigens weder in der confiance /50/ ihres Hofes, noch in dem Secreto zu seyn. Sie können auch nicht verbergen, daß sie das jetzige Systema ihres Hofes vor nicht weniger gefährlich als bedenklich halten.

Morgen ist wieder zu einer praeliminar-Conferenz auf dem Römer angesagt, worin die übrigen Ceremoniel-Fragen weiter erwogen werden dürften.

Verschiedene Gesandte haben mich zu persuadiren gesucht, daß ich mit beförderlich seyn mögte, damit die auf künftigen Montag festgesetzte erstere Auffarth auf den Römer noch auf einen Tag verschoben werde, weil der spanische Ambassadeur den Sonntag Abend ein großes festin und Ball geben will.

Ich habe aber solches declinirt, und gebethen, es um so mehr bey diesem Termino zu laßen, als es sich nicht schicken würde, um des spanischen festin halber eine Sache aufzuschieben, um welcherwillen man bloßerdings allhier wäre; wie ich denn auch hoffe, es werde dabey lediglich sein Verbleiben behalten.

/51/ pr. 24 Novembris 1741

Freytags den 17ten Novembris 1741

In der heutigen auf dem Römer gehaltenen Conferenz hat man von denen frantzösischen Credentialien und ob selbige sine transsumto anzunehmen den Anfang gemacht. Die meisten Vota sind dahin gefallen, daß man von der notorischen Observanz mittelst welcher von denen frantzösischen Credentialien ein lateinischen Transsumtum zu übergeben sey, nicht abgehen, sondern dem Marechall de Bellisle anderweite Vorstellung thun müsse. Churbayern hingegen welches in allen Stücken die partes des frantzösischen Hofes vertritt, und blindlings vor selbigen votiret, hat die Negativarien souteniret und verlanget, daß man es auch diesfalls bey dem von dem Marechall de Bellisle anführenden Exempel de Anno 1657 wovon er so gar ein recepisse erhalten zu haben vorgeben, bewenden laßen möge. Man hat ihm aber von Seiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft gezeiget, daß das frantzösische Vorgeben weder probable noch erwiesen, wenigstens in den Reichs-Actis keine Spuhr zu finden sey; allenfalls aber, und, wenn es auch damit seine Richtigkeit hätte, dennoch eine hundertjährige contraire Observanz in diesem Passu sich fände. Ich habe auch nach der Conferenz gefunden, daß in denen Actis Lundorpii Tom. VIII. pag. 144⁸⁰ sich das Transsumtum latinum von Anno 1657 in extenso findet, wovon ich noch Gebrauch zu machen nicht unterlaßen werde.

Es wurde finita hac deliberatione⁸¹ von Churmayntz vorgeschlagen, daß man immittelst diese Credentiales privatim denen Gesandten communiciren wolle, zu welchem Ende er bereits die abgeschriebenen Exemplarien zur Hand hatte.

Verschiedene, und so viel ich wahrnehmen können, die mehresten der anwesenden Gesandten nahmen solche an. Dießseits wurde das Dubium gemacht, ob solche in solenni Conferentia verrichtende Communication dieser in forma inconsulta nec legali abgefaßeten Credentialien pro /52/ legitimatione⁸² angesehen werden dürften; dieser wegen abseithen Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft man sothane Communication solange aussetzen wollte, bis nach dem Stylo-Imperii das Transsumtum beygefüget seyn würde.

80 Vgl. Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Graffen / Herren und Städte ACTA PUBLICA und Schriftliche Handlungen [...] Achter oder der Continuation Vierdter Theil. Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung derer von weyland Michael Casparo Londorpio mit grossem Fleiß colligirter, auch neu auffgelegter / und umb ein mercklichs vermehrter Actorum Publicorum [...], Frankfurt am Main 1670.

81 = nach Ende dieser Beratung.

82 = in unüberlegter und nicht legaler Form abgefaßeten Credentialien als Legitimation.

Das andere Transsumtum betraf die Ceremonialia, und wurde gleich anfangs proponiret, wie man sich in Ansehung der königlichen Ministrorum zu verhalten habe.

Der Churbayerische hat abermals dem Marechall de Bellisle dahin das Wort geredet, daß man ratione seiner eine Ausnahme machen, und ihn so wie Anno 1657 geschehen, in ceremoniale tractiren müsse, davon sich jedoch außerdem, was gedachter Bellisle selbst saget, nicht die geringste Gewißheit findet; die übrigen hingegen haben sich dahin geäußert, daß man demjenigen, was Anno 1711 festgesetzt, auch dieses Mal respectu Ministrorum extraneorum lediglich folgen müsse.

Dabey wurde aber von einigen churfürstlichen Ministris vorgestellet, daß die unter sich selbst nicht observirende Aequalitaet unter den ersten und andern Gesandten denen auswärtigen Ministris den meisten Praetext gebe, denen secundis diejenige Honores welche sie denen ersten unweigerlich zustünden zu versagen; Und kam darauf die Frage zur Proposition: ob wenn zweyerley churfürstliche Gesandten sich zugleich an einem Orth mit einander fänden, die primi vor denen secundis von denen sonst in ordine vorgehenden Churfürsten die Praeferenz haben oder ob zum Exempel alle 3 trierische Gesandten dem pfälzischen ersten Gesandten insgesamt vorgehen müssten.

Hierwider movirte zwar der Chursächsische einigen Zweifel, und meynte, die ersten Gesandten müssten vor denen secundis von andern sonst vorgehenden Electoralibus die Praecedenz haben. Da aber unanimiter dahin gingen, daß die Gesandtschaften, es mögten selbige aus /53/ 2 oder 3 Personen bestehen, unzertrennlich seyn, und gleichsam nur unam personam repraesentirten: So ist man abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sub spe rati diesem gleichfalls accediret, zumalen versichert worden, daß diese Festsetzung von denen auswärtigen königlichen Ministris ein großes Moment zur Nachgebung seyn werde; welches der Effect erst zeigen wird, aber noch zur Zeit, insonderheit in Ansehung des frantzösischen Gesandten welcher alles zu tentiren und durchzutreiben, sich in einer wohl nie gewesenenen Situation findet, höchst unwahrscheinlich ist; maßen auch der chursächsische Minister, ungeachtet er sonst vor das Ceremoniel sehr portiret ist, dennoch in denen Sachen, die den Marechall de Bellisle betreffen, sich positive nicht heraus läßet, sondern ad majora votiret. Ferner wurde proponiret: ob, wenn regierende Fürsten in Person hier kämen, denselben von denen churfürstlichen Botschaftern die Hand zu geben sey; Und fielen die majora dahinaus, daß man es bey dem Inhalt des churfürstlichen Vertrags de Anno 1657, Articul 7⁸³ desgleichen der jüngern Wahl-Capitulation Articul 3⁸⁴ laßen wolle, mithin die Oberhand ihnen nicht zu geben sey; Wobey

83 Über den in Frankfurt im August 1657 eröffneten Wahltag, und die dort geführten Debatten, vgl. *Gotthard*, Säulen, S. 761–769.

84 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 318–321.

dann einiges Aufsehen machte, daß der churbayerische Minister sein Votum dahin richtete, daß es bey demjenigen so in der Goldenen Bulle, dießfalls disponiret, zu laßen sey, ungeachtet in diesem Gesetz kein Buchstabe von dergleichen Disposition zu finden ist.

Der chursächsische Minister reservirte sich eine weitere Nachsehung der Acten, und obzwar Seiner Königlichen Majestät höchste Willens Meynung ratione dieses Passus dero Gesandtschaft erinnerlich ist und auf alle Weise, wie alle übrige, nach äußersten Vermögen befolget werden wird; So hat man doch dem chursächsischen Voto um des Willen vorerst beytreten wollen, weil eines Theils diese Sache zu denen Deliberationen über das Capitulations Geschäft /54/ eigentlich gehöret, und bey dem 3ten Art: vorkommen wird, und andern Theils weil diese Deliberationes, welche, wie sehr zu beklagen nicht verschwiegen bleiben, sofort in primo limine des Capitulations=Geschäfts bey denen Fürsten großes Disgusto und mehrere schädliche Trennung verursachen dürften.

Übrigens hat man auch gemeinschaftlich verabredet, daß wegen verschiedener vorkommenden Bedencklichkeiten, in specie wer von denen churfürstlichen Gesandten eigentlich pro primo adventante zu halten, und ob solches von Zeit der Ankunft des ersten Ministri, wie Anno 1711 oder von Zeit der Legitimation zu rechnen, man dieses Mal unter sich gar keine Notificationes thun, sondern demnächst abreden wolle, welche Zeit die solennen Visiten zu geben seyen.

Ratione der auswärtigen Ministrorum wolle man eines und des andern ebenfalls so lange anstehen laßen, bis man versichert sey, daß man die gehörige Honores von ihnen in vollkommener Maße erhalten werde.

Die übrigen Punkte werden in der nächsten Conferenz vorgenommen, und gleichfalls darüber regulativa gemacht werden.

/55/ pr. 24 Novembris 1744

Sonnabends den 18ten Novembris 1741

Vernehme ich, daß heute die preußische Gesandtschaft eine Visite bey dem Churfürsten von Maynz abgelegt, und darin das vorhin erwehnte preußische Schreiben dem Churfürsten übergeben, auch mündlich auf das pressanteste dahin angetragen, ohne den geringsten weiteren Anstand zur Wahl zu schreiten, wie den der gantze Antrag sehr dictatorio modo eingerichtet gewesen seyn soll.

Ein Gleiches äußert auch der churbayerische Gesandte, obgleich auf mehr moderate Arth. Ich verspühre gleichwohl noch zur Zeit nicht, daß von denen übrigen Gesandten darauf Attention genommen, noch weniger anders gedacht werde als daß das Capitulations-Werck zu förderst in völlige Richtigkeit gesetzt werde müsse.

Die hier anwesenden fürstlichen Ministri haben nun endlich resolviret, ratione des denen churfürstlichen Botschaftern wider alle Gebühr streitig gemachten Ceremoniels nachzugeben, und sich zu Ertheilung der Honorum zu bequehmen; womit also diese Controvers hoffentlich ein Ende bekommen wird.

Der churmayntzische erstere Ministre Graff von Elz hat mir gesagt, daß er einen Brief von dem Böhmischen Hof Cantzler Graf Kinsky⁸⁵ gelesen, in welchem derselbe bey Churbayern angesucht, ihn in seiner Function zu bestättigen, und fügte hinzu, es sey darüber jedermann desto mehr scandalisiret, als man wiße daß dieser Minister an denen bößen und verderblichen oesterreichischen Consiliis mit Theil habe und insonderheit fax et tuba gewesen sey, daß die Königin sich zu rechter Zeit mit dem König von Preußen nicht setzen wollen.

Gestern Nachmittag hat der spanische Ambassadeur, Graff von Montijo seinen öffentlichen Einzug allhier gehalten; jedoch auf eine Arth, daß man etwas Beßeres von ihm erwartet hätte. Denn wenn die equipage des Reichs-Erb-Marschallen, der ihn einholen laßen, sodann die /56/ Bürger Compagnien zu Pferd, und die von particulieren entlehnte Reit- und Kutsch=Pferdte nicht das beste dabey gethan hätten; würde sein Train eine gar schlechte Figur gemachet haben. Indeßen hat er nicht nur die zu Pferde und Fuß ihn begleitende Bürgerschaft, sondern auch die Officiers und Soldaten von hiesiger Garnison, die ihm paratiret haben, reichlich beschencket, macht auch sonst große Depensen; Und wie er nicht nur im Bauen sondern auch sonst viele Tausende ausgiebt, und denen Handwercks Leuthen, die er brauchet, alles bezahlet, wie sie es fordern; So ist er bey der Bürgerschaft so beliebt, als der Marechall de Bellisle wegen seiner contrairen Conduite verhaßt ist.

/57/ pr. 24 Novembris 1741

Sonntags den 19ten Novembris 1741

Gestern Abend hat der spanische Ambassadeur in seinem vor dem Thor gemieteten Garten ein Feuerwerck anzünden, und darzu die gantze Stadt, nebst vielen Fremden auf dem Lande bitten laßen; wie denn auch einige hundert Persohnen von Condition sich dabey eingefunden. Das Feuer Werck war am lincken Ufer des Mayn-Strohms, aufgerichtet, und gegen über an dem rechten Ufer hatte er eine eigene über 200 Schritt lange mit etlichen und 60 Fenstern versehene Gallerie bauen laßen, worauf man alles sehen und die Gesellschaft spielen konnte. Der Garten hinter der Gallerie war mit vielen Lampen, wie auch sein Haus in der Stadt illuminiret. Heute Abend aber giebt er das rechte festin nebst

85 Philipp Joseph Graf Kinsky von Wchinitz und Tettau (1700–1749). Oberster Kanzler von Böhmen, Geheimer Rat und Conferenzminister.

einem Ball, und meinet man, daß ihm solches alles aufs wenigste 50 000 Thaler koste. Sonst hört man seit der Abreise des Marechall de Bellisle hier von keinen sonderlichen Affairen; indem weder Couriers mehr ankommen noch auch so viel man mercket, mit dem Blondel etwas tractiret wird.

Ich habe mit demselben da er bis dato nicht zu mir gekommen, keinen Umgang, und habe ihn nur ein einziges mal bey der Marechallin de Bellisle gesehen, da selbige mir ihn praesentirte.

So viel siehet man aber doch, daß die hiesige denen frantzösischen Absichten zugethane churfürstlichen Botschafter an ihn gewiesen seyen, auch würcklich mit ihm in denen hiesigen Vorfällen alles überlegen.

Noch gestern kam der Baron Groschlag zu mir, und meldete, daß er in Erfahrung gebracht, wie sowohl Bayern als Pfaltz den Vorschlag wegen der Ertzamtfunction goutirten, und es nun mehro Zeit seyn werde, auch den frantzösischen Hof in diese /58/ Vüe entriren zu machen, und daraus mit dem Blondel zu sprechen.

Ich bat ihn aber gar sehr solches zu unterlaßen, auch daß es nicht geschehe bey andern allenfalls zu verhindern, weil dieses eine dem frantzösischen Hof in keinerley Betracht angehende Sache sey, sondern schlechterdings das interieur von unsern teutschen Affairen betreffe, darüber eine frantzösische Einwilligung zu suchen wohl unerhört und höchst praejudicirlich wäre. Er bezeigte zwar, solches wohl zu erkennen; ich stelle jedoch dahin, ob es unterbleiben werde. Bey dieser Gelegenheit habe ich sowohl ihm, als dem Graffen Elz dasjenige zu erkennen gegeben, was wegen des transsumti latini der frantzösischen Credentialien aus dem Lundorpio⁸⁶ aufgefunden worden, und habe ich ihnen die Reflexion können machen, daß dieses eine Probe abgebe, daß man auf das frantzösische Vorgeben sich so schlechterdings nicht verlaßen könne.

Sie bezeigten darüber sehr zufrieden zu seyn, und daß sie noch diesen Abend mit Blondel daraus conferiren wollten; dahero ich sie ersuchet, demselben die in die Augen fallende Billigkeit des dieseitigen Verlangens, vornehmlich aber dieses vorzustellen, daß alle Völcker mit dem Römischen Kayser und Reich von jeher in der römischen Sprache zu handeln gepfleget, und, wenn man bloße frantzösische Vollmachten annehmen wollte, andere Cronen dem Exempel bald folgen, und mit der Zeit solche Credentialies ad acta Imperii kommen würden, die kein Teutscher leicht verstünde; von dem frantzösischen Hof habe man wohl frantzösische Vollmachten angenommen; aber niemals ohne eine lateinische Übersetzung; diesem Gebrauch habe sich der Duc de

86 Vgl. Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Graffen / Herren und Städte ACTA PUBLICA und Schriftliche Handlungen [...] Achter oder der Continuation Vierdter Theil. Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung derer von weyland Michaelae Casparo Londorpio mit grossem Fleiß colligirter, auch neu auffgelegter / und umb ein mercklichs vermehrter Actorum Publicorum [...], Frankfurt am Main 1670.

Grammont⁸⁷ Anno 1657 wie auch alle die an den Reichs-Convent accreditirt gewesene französischen Ministri unterworfen, und sey Anno 1717 de novo durch ein vom Kayser confirmirtes Conclusum trium Collegiorum, so in denen Electis Jur. Publ. T. x. p. 948⁸⁸ befindlich darüber zu halten decretiret worden.

/59/ pr. 24 Novembris 1741

Montags den 20ten Novembris 1741

Diesen Morgen sind die churfürstlichen Ministri, wie auch der Churfürst von Mainz, zum ersten Mal mit der völligen Cortege auf den Römer gefahren, und haben damit den Wahl=Congress eröffnet.

Unter der equipage hat die von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nach jedermanns Geständnis einen großen Vorzug gefunden und scheint das Publicum überhaupt mit derer gantzen Veranstaltung sehr zu frieden zu seyn.

Die Einrichtung war so gemacht, daß zu erst des Gesandten Hugo 7 Laquaien nebst zwey in seiner livrée stehende Kutschen, jede mit 6 Pferdten; darauf meine Laquaien, denen 22 waren, weil ich die zu denen Pferdten gehörige Beyläufer mit darzu genommen; so dann die 4 Pagen, und endlich die 3 königlichen Carossen nebst meinem eigenen Gespann kam; wie das Detail sowohl hiervon wie auch von denen übrigen Gesandtschaft equipagen besonders referiret werden wird.

Auf dem Römer selbst ist außer denen gewöhnlichen Ceremonialibus und Ablesung der Vollmachten nichts besonders vorgefallen.

Gegen die sächsische Vollmacht wurde eingewendet, daß da dieselbe die clausulam rati auf die Condition restringiret hatte, in so ferne nemlich die Gesandten Instructions mäßig handelten, solche dem Inhalt der aureae bullae und der Observanz nicht gemäß wären. Man hat jedoch per majora beliebt, darüber hinaus zu gehen, und ist daher auch gegen die dießseitige Vollmacht, ungeachtet sie auf den sächsischen Fuß verfaßet ist, nichts erinnert worden.

Der Churfürst von Mayntz war bey diesem actu von seiner Person sehr embarassirt, und redete wahrende gantze Zeit kein Wort; legitimirte auch nicht einmal seine eigene Gesandtschaften, wie sonst jedes Mal von denen anwesenden Churfürsten und ersten Gesandte geschiehet, und die letztere dieses Mal

87 Antoine III., Duc de Gramont (1604–1678). Pair und Marschall von Frankreich. Staatsminister.

88 Vgl. *Electa Juris Publici*, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, Besonders in Teutsch-Land, aus bewährtesten *ACTIS PUBLICIS*, mit Beyfügung der Schreiben / Memorialien / Conclusorum, Informationen / Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen, in forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Sammt Einigen Anmerkungen. Zehender Tomus. Ex Officina Publica, 1717, Num. LXXII: »Von der Sprach-Irrung in Comitiiis mit dem Frantzösischen Plenipotentiario«.

auch beobachtet haben, sondern ließ solches durch den Cantzler ablesen. Altem ansehen nach wird er schwerlich oft /60/ selbst auf den Römer kommen, welches auch, weil er allemal um 12 Uhr wieder zu Haus seyn will, mehr gut als schädlich seyn mögte.

Zuletzt haben die zweyten Gesandten nebst denen Secretariis das Hand-Gelöbnüs de servando silentio an den Churfürsten gethan, ohngeachtet einige von jenen, insonderheit die sächsischen Gesandte deßen gern überhoben geblieben wären. Weil aber die bisherige Observanz derer Wahl-Tage dieses so mit sich bringet, ob es gleich sonst nicht gar anständig und billig ist; So hat nicht rathsam geschienen, solche Chorde zu touchiren, zumalen in Discourse die mehresten Gesandten geäußert, daß man bey diesem Gebrauch bis auf eine andere gemeinsame Abrede es bewenden laßen müsse.

Übrigens hat man verabredet, alle Wochen 4 Mal sich auf den Römer zu versammeln, und übermorgen mit einigen Praeliminarien, in der darauf folgenden nächsten Conferenz aber mit dem Capitulations-Negotio selbst den Anfang zu machen.

Unter diesen Praeliminarien wird auch das considerandum seyn, ob nicht die Capitulation selbst in eine andere und bessere Form zu bringen stehe. Verschiedene Ministri erkennen gar wohl, wie unordentlich und zum Theil undeutlich die letztere Capitulation⁸⁹ abgefaßt sey, und so oft ich Gelegenheit gehabt, von demjenigen Gebrauch zu machen was Seiner Königlichen Majestät Instruction in diesem Passu dero hiesigen Gesandtschaft anhand giebet, hat man allezeit deßen Richtigkeit erkannt, und sich bereit bezeigt, auf eine Umschmelzung der Capitulation mit anzutragen.

Es hat auch der churtrierische Gesandte mir privatim einen Aufsatz, den ich nach Hannover schicke, communiciret, mittelst welchem er vermeynet, die Wahl-Capitulation in eine systematische Ordnung bringen zu können, welchen Versuch der bey der churtrierischen Gesandtschaft sich aufhaltende bekannte Moser⁹⁰ aufgesetzt haben soll. Allein so nützlich und heilsam die ordentlichere Verfaßung dieses vornehmsten Reichs-Gesetzes seyn würde; So wenig Hoffnung kann ich bey näherer Einsicht der hiesigen Umstände vermuthen, daß solches Vorhaben Platz finden werde. /61/ Denn nicht zu gedencken, 1) daß bey der systematischen Ordnung vieles annoch zu bedenken seyn dürfte, da sehr viel daran gelegen, daß in einem Reichsgesetze jede Materie in ihrer gehörigen Connexion cum antecedentibus et consequentibus gelaßen werde; so ist auch 2) zu einer solchen nöthigen Umschmelzung nicht Zeit genug vorhanden, nicht weniger 3) zu bedencken, daß, weil das churmayntzische Directorium in dieser Sache Arbeit niemand anders die Feder führen läßen würde, nach Beschaf-

89 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 313–363. Gemeint ist die Wahlkapitulation Karls VI. vom 12. Oktober 1711.

90 Johann Jakob Moser (1701–1785). Jurist, Reichspublizist.

fenheit dieser Personen schwerlich etwas Besseres zu hoffen seyn dürfte. Und da übrigens 4) bey diesem Vorhaben man von der Capitulatione perpetua wenigstens in formalibus gänzlich abweichen, und herunter aliquid novi machen müsste; So würden dadurch die Fürsten sehr aufgebracht, und mehrerer Schaden veranlaßet werden, als der Vortheil von diesem an sich guten Werck seyn könnte. Indeßen wird sich bey nächster Conferenz zeigen, wohin die Meynung hierunter gerichtet seyen.

Die beyde hiesige preußischen Ministri haben bey mir den Antrage gethan, daß ich Nahmens Seiner Königlichen Majestät ihr bekanntes Anliegen wegen Verstattung des reformierten Gottes-Dienstes in hiesiger Stadt befördern helfen mögte; gleichwie sie denn vor zwey Tagen Deputirte vom hiesigen Magistrat zu sich gefordert, und darauf ernstlich und mit bedrohlicher Art insistiret haben. Ich habe nichts weiter darauf zurückgeben können, als daß mir der Sachen Bewandnüs nicht bekannt, mithin mir die Einziehung einiger Information nöthig wäre; und ich dahero Gelegenheit suchen wollte, mit einigen aus dem Mittel des Magistrats zu sprechen.

Wie ich höre, ist diese Sache würcklich in *litis pendentia* bey dem Reichshof Rath begrieffen, und wird bey dem hiesigen Magistrat sehr große Oppositiones finden.

Ein Gleiches dürfte auch bey einem anderen Vorhaben, da nemlich die Translocirung des Cammergerichts in hiesige Stadt intendiret,⁹¹ und vom geheimen Rath Groschlag als deßen künftigen Praesidenten sehr poussiret wird, erfolgen, indem die Einnehmung dieses Gerichts dem Magistrat höchst mißfällig und zuwider seyn wird. Ich habe heute von einem der Gesandten /62/ vernommen, daß der geheimte Rath Groschlag, meiner ihm gethanen Vorstellung ungeachtet, dennoch dem frantzösischen Ministro Blondel von der Absicht wegen der Ertzamtfunction Nachricht gegeben, und er hat mir auch, als ich nachhero mit ihm daraus geredet, gestanden, daß Blondel schon vorhin von dieser ganzen Sache informiret gewesen wäre. Ich versuchte dahero den von Groschlag, es wenigstens auf den Fuß zu nehmen, daß durch dieses Expediens mehr dem Churfürsten von Bayern, qua künftig Kayser, als Seiner Königlichen Majestät eine Avantage zuwüchse, indem unstreitig demselben honorable seyn müsste, wenn Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft ihn bey dieser Solennitaet bedienen könnte. Wollte man es aber anders, und so nehmen, als ob Seiner Königlichen Majestät so viel daran gelegen wäre, so besorge ich, es dürfte aus dem ganzen Vorhaben nichts, sondern frantzösischer Seits es gewiß verhindert werden.

Aus obigem Vorgang ist abermals wahr zunehmen, wie der größte Theil der hiesigen churfürstlichen Ministrorum alles an die Frantzösische rapportiren, und [ohne] deren Einwilligung nichts vornehmen, und wird man sich wohl in

91 Zum Projekt einer Verlegung des Kammergerichts nach Frankfurt vgl. *Press*, Das Reichskammergericht, S. 35–36.

Fortgang des Capitulations-Negotii so wenig, als in Ansehung des evangelischen Wesens, eines Beßern zu versehen haben, da ratione des erstern alles dasjenige, so entweder in den französischen Kram nicht dienet, oder dem künftigen Kayser, oder sonst einem ihm ergebenen Churfürsten nicht anständig ist, wegen der auf ihrer Seite habenden großen Majoritaet niemals durchgehen wird; ratione rei evangelicae aber fast noch weniger Hoffnung zu nehmen stehet, weil die chursächsische Gesandtschaft hierinnen nicht anders als laulich und ohne Nachdruck verfahren; der Churbrandenburgische aber es an Willen und Vermögen zu fehlen scheint, hierinnen, ich will nicht sagen, sich vor den Riß zu stellen, sondern nur cordate und billige Sentiments zu secundiren.

So geringe inzwischen noch zur Zeit die Hoffnung ist, etwas Gedyliches auszurichten; So wird sich doch Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nicht abhalten lassen, /63/ alle möglichste Bemühungen anzuwenden, um in obigen Stücken alle dasjenige, was Pflicht und Instruction erfordert, aufs Beste zu befolgen.

Die churmayntzischen Ministri haben mir heute auf dem Römer mit vieler Bewegung von dem an ihre Herren abgelaßenen preußischen Schreiben Eröffnung gethan, und sehr geklaget, daß der König von Preußen ihren Herren reprochire, als ob er in Verwaltung seines Decanats und Obliegenheit säumig sey, welches ihm ungemein zu Gemüthe dringe, so daß er auch, so gelaßen und langmuthig er sonst wegen seines hohen Alters sey, sich nicht entbrechen können, sein Mißvergnügen und Empfindigkeit denen preußischen Ministris darüber zu erkennen zu geben.

Nach denen von dem Marechall de Bellisle hier eingelaufenen Briefen soll derselbe willens seyn, sich 6 Tage in Leipzig, woselbst er bereits ankommen, unter dem Praetext einer Unpäßlichkeit, aufzuhalten; Es will aber derselben niemand Glauben beylegen, sondern es wird vermuthet, daß darunter andere Absichten verborgen seyen.

/64/ Ad diar. vom 20. Novembris 1741

Ohnmaßgebliches Bedencken wegen besserer Einrichtung der Wahl-Capitulation in formalibus.

/65/ Die kaysersliche Wahl-Capitulation ist niemahlens in sonderlicher Ordnung gewesen, und durch die nach und nach bey 10 Wahlen, und durch das Projectum perpetua hinzu gekommen ungemeine viele Zusätze ist sie noch unbequemer gemacht worden, und man muß meistens nicht nur eine Haupt-Materie, so beysamen stehen könnte, aus vielen Tituln und §.§. zusammen suchen (wie nachstehendes Caput 1 eine Probe an die Hand giebet), sondern die Construction ist auch oft so verwiret, daß man sich kaum daraus zu helfen weiß.

Dieser Beschwerlichkeit könnte überaus leicht und ohne in substantialibus das geringste zu ändern, abgeschaffen werden, wenn das hohe churfürstliche Collegium die letzte Capitulation ohngefahr nach bey liegendem Plan und dem zur Probe gantz aus gearbeiteten ersten Capitel einrichten zu laßen befehlen wollte, nur folgendes zu beobachten wäre:

- 1) In dem Project wäre (wie hier in dem ersten Capitel geschehen) überall anzumercken aus was für einem Articul und Paragrapho jede Stelle genommen sey, um sie damit collationiren zu können.
- 2) Wo eine Stelle sich zu mehreren Materien qualificiret, wäre überall auf den Haupt-Ort, wo sie eingerücket ist, zu remittiren.
- 3) Wäre hinten eine kurtze Tabell anzuhängen, wie jeder Articul und Paragraphen der letzten carolinischen Capitulation damit harmoniren.

Auf solche Weise könnte dennoch in denen Consultationen die carolinische pro fundamento deliberationum⁹² genommen werden, das churmayntzische Directorium aber deßen ohngeachtet, alles Vergleichene oder Abgeänderte mit fast keinerley Mühe nach der Session in das neue Project eintragen. Ingleichen würde mittelst dieser Tabell in künftigen Zeiten das aus dem Wahl-Protocoll de Anno 1711 desiderirende ebenfalls gar leicht nachgeschlagen werden können.

Erstes Capitel⁹³

Von des Römischen Kaysers Wahl, Regierungs-Antritt, Crönung, /66/ Residenz, Reichs-Erb auch Hof= und anderer Aemtern, Sprache, Bezeigen gegen die Reichs-Stände und deren Gesandten, Reichscantzley, sodann seinen Hauß und Erb-Landen.

Inhalt:

- § 1. Ausschließung aller Succession
- § 2. Erhaltung der freyen Wahl
- § 3. Wahl-Tags Polickey-Ordnung
- § 4. Regierungs Antritt
- § 5. Crönung
- § 6. Der Churfürsten Berufung dazu
- § 7. Vergleich zwischen Churmayntz und Churcölln
- § 8. Residenz
- § 9. Reichs-Erb-Ämter
- § 10. Deren Verwesern
- § 11. Kayserliche Hof- und andere Aemter

92 = zum Ausgangspunkt der Beratungen.

93 Das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation, einer sog. *Perpetua*, war wiederholt Gegenstand von Wahlverhandlungen. Burgdorf druckt eines dieser Projekte, das im Umfeld der Wahl Karls VI. entstand, vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 276–312.

- § 12. Deren Rechten
- § 13. Hof-Marschall
- § 14. Sprache am kayserlichen Hof
- § 15. Nachreisen
- § 16. Audienzien, Antworten, Expeditionen
- § 17. Der Reichs-Cantzley Bestellung
- § 18. Und Handhabung
- § 19. Vom Kayser besitzende Reichslehen
- § 20. Absque titulo⁹⁴ besitzende Reichsgüter
- § 21. Verbotene Vortheile seines Hauses
- § 22. Privat-Bündniße

§ 1

Ausschließung aller Succession.

Wir sollen und wollen Uns keiner Succession oder Erbschaftt des Reichs anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, nicht noch darauf trachten, daßelbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden.

Articul 2 § 1.

§ 2

Erhaltung der freyen Wahl.

Sondern wir sollen und wollen die Churfürsten, Ihre Nachkommen und Erben bey Ihrer freyen Wahl Gerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§ 3

Wahl-Tags Policy-Ordnung

Weiln auf Wahl- und Reichstagen bey Aufrichtung der Policy- und Tax-Ordnung in Unserem Nahmen zu publiciren, dem /67/ Ertzmarschallamte zukommt und gebühret; so soll von Unserem Hof-Marechall Amte oder andern, weder unter dem Praetext kayserlicher Commission, noch sonst in dem, was zu solchen Reichs-Amte gehörig ist, keine Hinderung gemacht, noch etwas Nachtheiliges concediret werden.

Articul 3 § 19

§ 4

Regierungs-Antritt

Wir sollen und wollen Uns der Regierung so lange nicht unterziehen, bis wir die Capitulation in Person beschworen, sondern geschehen lassen, daß die in der

94 = ohne Titel.

Goldenen Bulle benahmte Vicari in deßen Anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Articul 30 § 4

§ 5

Crönung

Als uns auch geziemen will und Wir hiermit versprechen die römische königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

Articul 3 § 8

§ 6

Der Churfürsten Berufung dazu.

Wir sollen und wollen alle und jede Churfürsten zu solcher Crönung erfordern, um Ihr Amt zu versehen.

Ibid.

§ 7

Vergleich zwischen Churmaintz und Churcölln

Was zwischen beiden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandenen Irrungen gütlich bey geleyet und verglichen worden, das wollen Wir hirmit gleichfalls confirmiret und bestetiget haben.

Ibid.

§ 8

Residenz

Wir sollen und wollen Unsere königliche und kayserliche Residenz Anweisung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen des selben zu Nutzen, Ehr und Guten beständig haben und halten.

Articul 23 § 1

§ 9

Reichs Erb-Aemter

Wir wollen die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts Verwesen und Erb-Aemter bey unserm kayserlichen Hof /68/ begriffen, daß dieselbe jederzeit und in Sonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl und andere dergleichen Tagen Unseren kayserlichen Hof begehren, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb Aemter zu gebrauchen seyn, in gebührendem Respect gehalten, und Ihnen von Unseren Hof-Aemter keines Weges vor oder eingegriffen werde.

Articul 3 § 17

§ 10

Deren Verwesern

Da aber je wegen Abwesenheit der Erbaemter ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern je zu vielen ersetzt werden sollten; So wollen Wir jedoch, daß Ihren denen churfürstlichen Amts Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelaßen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden sollen.

Articul 3 § 18

§ 11

Kayserliche Hof- und anderen Aemter

Wir sollen und wollen auch ins künftige bey Antretung Unserer kayserlichen Regierung Unsere kayserliche und des Reichs-Aemter am Hof, und die wir sonst in- oder außerhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seyn protectio germaniae, Gesandtschaften, Obrist Hof-Meisters, Obristenkammerers, Hof-Marschallen, Hatschier= und Leib-Guarde, Hauptmanns und dergleichen mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehn-Pflichten verwandt, des Reichswesens bündig und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhafte Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfere Herkommens, besetzen und versehen.

Articul 23 § 4

§ 12

Deren Rechten

Diese obgemeldete Aemter sollen und wollen Wir bey Ihren Ehren, Würden, Gefällen Recht und Gerechtigkeit bleiben und denselben nichts entziehen, oder entziehen laßen.

Articul 23 § 5

/69/

§ 13

Erb-Marechall

Besonders solle Unserm Hof Marechall in seinen zukommenden und von dem Ertzmarschallamte dependirenden Amts Verrichtung durch Unsere Landes Regierung, oder andern kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

Articul 3 § 20

§ 14

Sprache am kayserlichen Hof

In Schriften und Handlungen des Reiches sollen und wollen Wir an Unserem kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laßen denn die teutsche und lateinische es wäre denn Orten außerhalb des Reichs da gemeinlich eine andere Sprache in Übung wäre und in Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an unseren Reichshofrath der teutschen und lateinischen unabbrüchig.

Articul 23 § 3

§ 15

Nachreisen

Wir sollen und wollen die Churfürsten und andere des Heiligen Reichsstände, auch derselben Botschaftern und Gesandten mit keinen Nachreisen nicht beschweren.

Articul 5 § 1 Articul 23 § 2

§ 16

Audienzien, Antworten, Expeditionen

Wir sollen und wollen des Heiligen Reichschurfürsten, Fürsten und Stände so wohl, als ermeldten ihren Botschaftern und Gesandten, wie auch der Reichsritterschaft Abgeordneten jederzeit schleunige Audienz ertheilen, sie mit Hinterziehung der Antwort nicht aufhalten; und so auch ihnen schleunige Expeditiones wiederfahren laßen.

Articul 23 § 2

§ 17

Der Reichscantzley Bestellung

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofcantzley sowohl des Reichshof Vice Cantzlers, als der Secretarien und Protocollisten und aller anderer zu der Reichshof Cantzley gehöriger Personen sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz als Ertzcantzlers durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zu stehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, ins künftige keine Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darin einig Ziel oder Maß geben; Es soll auch was da wieder vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

Articul 25 § 1

§ 18

Und Handhabung

Ingleichen sollen und wollen wir keines /70/ Weges gestatten, daß der Reichscantzley wieder die Reichs-Hoff Raths- und Cantzley Ordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

Articul 25 § 2

§ 19

Vom Kayser besitzende Reichslehen

Da wir ein Reichslehn oder mehrere Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann es nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu deßen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen.

Articul 10 § 9

§ 20

Absque Titulo besitzende Reichsgüter

Ob Wir selbst, oder die Unsern etwas, so dem Heiligen Römischen Reiche zu ständig und Uns nicht verliehen, noch von Uns mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, inne hätten oder einbekämen, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethane Pflichten demselben Reich, auf der Churfürsten Gesinnen, ohne Vorzug wieder zu Hande werden.

Articul 10 § 7

§ 21

Verbotene Vortheile seines Hauses

Wir sollen und wollen vor Uns selbst wieder die Goldene Bulle und des Reichsfreyheit, dem Frieden in Religions- und profan- Sachen,⁹⁵ auch Münster und osnabrückischen Friedens-Schluß⁹⁶ und Landfrieden, sonst der Handhabung deßelben von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns oder Unseren Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniße gegeben würde, nur deßen gebrauchen.

Articul 16 § 10

§ 22

Privat-Bündniße

Wann Wir ins künftige Unserer eigenen Erb-Lande einig Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumentum Pacis Articul 6 § 3.

Zweytes Capitel

Von des Römischen Kayzers Rechten und Pflichten in Ansehung derer Reichsgesetze

Drittes Capitel

Von des Römischen Kayzers Rechten und /71/ Pflichten in Ansehung des gantzen Reichs

95 Augsburger Religionsfriede 1555.

96 Westfälischer Friede 1648.

Viertes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung aller Reichs-Stände

Fünftes Capitel

Von des Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung des Reichstags

Sechstes Capitel

Von des Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung der Churfürsten

Siebendes Capitel

Von des Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Classen und Corporum von Reichs-Ständen, wie auch der Reichs-Ritterschaft

Achstes Capitel

Von des Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung derer Reichsstände und Unterthanen

Neuntes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Ansehung der Reichs-lehen

Zehendes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Religions-Sachen

Eilfftes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Gnaden Sachen

Zwölftes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Justiz-Sachen

Dreyzehendes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Reichs- und Friedens-Sachen

Vierzehendes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Reichs-Steuer- und Städte-Steuer-Sachen

Fünffzehendes Capitel

Von des Römischen Kaysers Rechten und Pflichten in Handlungs-Zoll-Müntz-Post- und anderen Policey Sachen

Sechzehendes Capitel

Von des Römischen Kayzers Rechten und /72/ Pflichten in Ansehung der Römischen Königs Wahl

Siebenzehendes Capitel

Von des Römischen Kayzers Rechten in Ansehung derer Reichs-Vicarien

Achtzehendes Capitel

Von Beschwerden= und Festhaltung dieser kayserlichen Wahl-Capitulation

/73/ pr. 28 Novembris 1741

Dienstags den 21. Novembris 1741

Kam heute der churmayntzische Premier Minister Graf Elz zu mir, und zeigte mir, wie er sagte, auf Befehl seines Herren, einen Brief von Berlin, worinnen unter anderen enthalten war, daß der König von Preußen vermöge eines mit Rußland geschloßenen Tractats an die Königin von Ungarn 12000 Mann als rußische auxiliar-Trouppen überließe und dieses eben das Corps wäre, das in Böhmen jetzo stehe.

Ohngeachtet ich ihm darauf, wie wenig oder vielmehr gar keine Wahrscheinlichkeit dieses Vorgeben hätte, zu erkennen gab; So verspürte ich doch darüber bey ihm große Bewegung; wie denn überhaupt die churmayntzischen Ministri dermalen völlig bayerisch und französisch gesinnet, folglich gar nicht mehr oesterreichisch sind.

Hingegen ist die Nachricht desto gewißer, daß würcklich 20000 Mann Franzosen im Anmarsch nach Teutschland sind, und davon 10000 in dem Schäbischen [sic] Creyß einquartirt werden sollen, als worzu sich derselbe, auf geschehene besondere Abschickung von dem französischen und bayerischen Hof, bereits erkannt haben soll, von denen übrigen 10000 aber wird geglaubet, daß sie, wo möglich, der Armee in Böhmen folgen werden, als welche durch Desertiones und Kranckheiten sehr schmeltzen soll.

Der Graf Königsfeld wieß mir diesen Mittag zwey eigenhändige Briefe von seinen Herren, in welchen Nachrichten von der Situation der bayerischen und alliirten Trouppen, und daß sie nur noch 2 Stunden von Prag wären, desgleichen von einem Verlust, den ein bayerisches Corps von 2 bis 300 Mann erlitten, befindlich waren; sonsten aber der Graff Königsfeld angewiesen worden, mit Seiner Königlichen Majestät hiesigen Gesandtschaft ein gutes Vernehmen zu cultiviren zugleich aber auch dahin sich zu bemühen, damit nach geschehener Wahl der Printz Clemens⁹⁷ von dem churfürstlichen /74/ Collegio abgeschicket

97 Clemens August, Herzog von Bayern (1700–1761). Kurfürst und Erzbischof von Köln.

werden mögte, um das Notifications Schreiben zu übringen, gestalten solches den Churfürsten sehr angenehm und vergnügsum seyn würde.

Ich habe darauf erwiedert, daß ich zwar Seiner Königlichen Majestät davon unterthänigst berichten würde, jedoch in voraus zu versichern mir getrauet, daß Seine Königliche Majestät mit Freuden diese Gelegenheit ergreifen würden, dem Churfürsten einige Gefälligkeit zu erzeigen, und dieses Verlangen durch auch [sic] mit secundiren zu laßen.

Der hier gegenwärtige Graf von Pappenheim hat ein gleiches Desiderium, und will die Erlaubnüs haben, sofort nach geschehener Wahl en Courier dem Churfürsten die erste Probe davon zu überbringen.

So viel ich verspüre, wird man im churfürstlichen Collegio geneigt seyn, sowohl dem einen als dem anderen hierinnen zu gratificiren, weil es gar wohl neben einander seyn kan, daß der eine als Courier die erste Nachricht, und der andere als ein Abgeordneten das solenne Notifications-Schreiben überbringe.

GAvmünchhausen

/75/ pr. 28 Novembris 1741

Mittwochs den 22ten Novembris 1741

Nachdem heute die andere Session auf dem Römer gehalten, und abermals mit der vorigen Cortege dahin gefahren worden; hat sich gezeigt, daß die churmayntzischen und churcöllnischen ersten Gesandten in ihren geistlichen Chor-Habiten erschienen, worüber der Churtrierische sehr scandalisiret, und vermeynet, es gebühre diesen solche affectirte Distiction nicht, indem die geistlichen churfürstlichen Gesandten nur als denen in Pontificalibus sich kleiden müßten, wenn die weltlichen churfürstlichen Ministri mit ihren Mantel-Kleidern angethan wären, welche allein auf den Wahl- und Crönungs-Tag gebräuchlich sey.

Erst gedachte beyde Ministri aber haben auf die bisherige Observantz, und auf den von ihren Herrn dießfalls erhaltenen Befehl sich bezogen. Und weil man es a potiori vor eine würckliche und wenig importirende Sache angesehen, hat sich niemand dagegen sonderlich moviren wollen.

Nachdem der Churfürst von Mayntz dieses Mal nicht erschienen; So hat der erste Minister Graf Elz, seinen Platz eingenommen, und ist darauf die Frage entstanden, ob nicht die churmayntzischen Ministri sich vor allen Dingen, ohngeachtet der Churfürst hier in loco sey, legitimiren müßten; ja die chursächsische Ministri haben ihnen gar quaestiones status moviret, und die Frage aufgeworfen, ob es angehe, daß, da der Churfürst sich in loco selbst befände, er dennoch Gesandten die seine Person repraesentiren, auf den Römer schicken können.

Gleichwie aber das letztere weder sonderlich urgiret, noch auch von andern souteniret worden, wie es denn auch schwehr halten würde, diese Thesin zu iustificiren, angesehen der Churfürst dormalen an dem Orthen nicht anwesend war, wo seine Ministri ihn repraesentiren sollten; also ist hingegen der punctus legitimationis, nachdem Churmayntz dazu verbunden zu sey [sic] nicht eingestehen, jedoch denen majoribus sich submittiren zu wollen bezeiget, zur wirklichen Umfrage gekommen, und per unanimia mit weitläufigen und größten Theils mit überflüssigen /76/ rationibus angestellten Votis die Question an?⁹⁸ nicht nur fest gesetzt, sondern auch die Vollmacht eben so, als mit denen übrigen geschehen, abgelesen und recognosciret worden.

Hierauf ist man zu denen Deliberandi selbst geschritten, und hat 1) in Erwägung genommen, ob und auf was vor einen Tag sofort der Terminus electionis anzuberaumen sey? Es sind aber unanimia dahin ausgefallen, daß weil das Capitulations-Negotium erst zur Endschaft gebracht werden müste, und noch zur Zeit unbekannt sey, wie bald solches geschehen könne, man die Praefigirung des Termini noch vorerst ausgestellt seyn lassen mögte. Bey dem 2ten Deliberando, was wegen Verpflichtung des hiesigen Magistrats, der Bürgerschaft und der Garnison zu verfügen, hat man dahingehalten, daß, weil dieses ein Concomitans des ersten considerandi, und nicht eher zu thun üblich sey, als etwa 8 oder 14 Tage von Wahl-actu, dieser Punct ebenfalls auszusetzen sey.

3) Ist man ebenfalls unanimiter der Meynung gewesen, daß die Ausschaffung der Fremden,⁹⁹ Inhalts der Goldenen Bulle aus obgedachter gleichmäßiger Ursache noch etwas auszusetzen, inmittelst aber das bey vorigen Interregnis gebräuchlich gewesene Decretum salvatorium auszufertigen sey.

Das 4te Deliberandum, was vor eine Capitulation bey denen anzustellenden Deliberationen pro objecto zu nehmen, hat mehrere Contradiction und Zweifel gefunden. Es sind jedoch die majora dahin ausgefallen, daß die Capitulation Caroli VI. zum Grund zu legen, und hat allein die churtrierische und Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft, lestante protocollo, dahin angetragen, daß man das Project Capitulationis perpetuae eben so wie es Anno 1711 geschehen, abermals zum Grund legen mögte. Ich zwar sowohl vor der Deliberation als während derselbe, einige derer Gesandten auf dießseitiges Sentiment zu lencken gesucht, und zu dem Ende vorgestellt, wie es in effectu unum idemque¹⁰⁰ sey,

98 Wörtlich: ob? Die Frage »An« ist diejenige, ob man zur Wahl schreiten soll. In der Reichstradition unterscheidet sie sich von der Frage »quomodo?«, über die Art und Weise wie man erwählen soll.

99 Die Ausschaffung aller Fremden, einschließlich fremder Gesandter und Botschafter, aus der Wahlstadt während der Abhaltung der Wahl ist Gegenstand der Bestimmungen der Goldenen Bulle.

100 = ein und dasselbe.

ob man gedachtes Project, oder die Capitulationem carolinam¹⁰¹ zum Grund legen wollte, weil die letztere aus jener gekommen, und also dem churfürstlichen /77/ Collegio sehr gleichgültig seyn könnte, dieses oder jenes zu erwählen; zumalen bey dem einen und dem anderen das ius ad capitulandi allezeit frey und bevorleibe; dahin gegen man die fürstlichen Höfe damit gewinnen, und mehrere Trennung und Animositaet abwenden könnte.

Weil aber das vor einiger Zeit von dem offenbachischen Congress¹⁰² allhier übergeben und freylich weiter als billig, gehende Memorial die Gemüther der churfürstlichen Ministrorum gegen die fürstlichen sehr initiret. So hat obiges nichts verfangen wollen, sondern es ist vorgedachter maßen, das Concluseum per eminenter majora dahin ausgefallen, daß die Carolina zum Fundament der Betrachtung zu nehmen sey, wobey denn verschiedene Vota insonderheit das chursächsische sich dahin declarirt, daß es nicht allein die Befugnüs des Zusatzes, sondern auch so gar der Aenderung und Verminderung der vorigen Capitulation sich vorbehalte. In einigen Votis hat man auch schon in Voraus praecaviren wollen, daß man zu Gewinnung der Zeit auf nichts reflectiren mögte, so den Schein eines novae legis hätte, als dergleichen Dinge lediglich ad Comitia zu verweisen wären.

Nun ist zwar dieser Modus um so mehr zu beklagen, als eine solche Verweisung ad Comitia nicht viel beßer, als eine Remittirung ad calendae graecas¹⁰³ ist; aus welcher Ursach man auch abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft bemühet ist, wenigstens in denen Sachen, davon der Grund in denen Reichs-Gesetzen bereits lieget, andere Sentiments denen confidentioribus bey zubringen; Es wird jedoch obiges ein scheinbarer Praetext denenjenigen seyn, welche bey Regulirung eines und des andern novi ihr Conto nicht zu finden glauben.

Endlich 5) hat man auch über den modum tractandi votiret, und per majora beliebt, den in Anno 1711 gebrauchten wieder zur Hand zu nehmen; wobey jedoch Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sich über diesen Articulus instructionsmäßig geeußert, und verspühret, daß die angeführte Ursache nicht ohne Attention geblieben.

101 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 276–312 (Perpetua) und S. 313–363 (Wahlkapitulation Karls VI.).

102 In den Jahren 1740–1741 fand in Offenbach ein Fürstentag statt. Vgl. *Anton Faber*, *Selecta Juris Publici Novissima* Worinnen das merckwürdigste was sich an Grosser Herren Höfen ingleichen bey allgemeinen Reichs- und Creyß-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reich bey fürwährender Erledigung des Keyserl. Throns zugetragen [...], Dritter Theil, Frankfurt/Leipzig 1741, S. 464–480.

103 Wörtlich: bis zu den griechischen Kalenden. Die Kalenden sind eine römische Datumangabe, die im Griechischen nicht existiert. Die Redewendung beudetet entstprechend: nie.

Es haben dieses die *Deliberationes /78/* bis nach 3 Uhr Nachmittags gedauert, und man hat beschloßen, übermorgen die Hand an die Capitulation selbst zu legen; zuvor aber in denen Ceremonialibus, sowohl in Ansehung des Churfürsten von Mayntz, als auch derer fremden Ministrorum, ein förmliches *Conclusum* zu machen, als worauf ich meines Orths vornehmlich mit gedungen, und abermals die Aufrechthaltung der churfürstlichen Dignitaeten und Praerogativen nachdrücklich anrecommendiret habe.

Man will abseiten einiger churfürstlichen Ministrorum, die mit denen fremden hiesigen Ministris Umgang haben, wissen, daß der spanische Ambassadeur sowohl als der päbstliche Nuntius sich denen dießseitigen Desideriis fügen, und nur noch die Antwort von dem Marechall de Bellisle, an welchen sie diesfalls geschrieben, erwarten wollen. Der Gesandte von Wachtendonck hat mir heute auf dem Römer gesagt, daß der Churfürst sein Herr, das Expediens wegen der Ertzamtfunction völlig goutire, und damit zu frieden sey; nur wolle er sich noch zur Zeit nicht gerne darüber äußern, bis er erfahren, was Churbayern darüber sentiret; davon der Graf Koenigsfeld die Nachricht täglich vermuthete.

Dieser Wachtendonck ist ebenfalls dem französischen Hof gänzlich ergeben, und trägt deßen hiesigen Ministris alles zu; wie er mir den heute selbst sagte, daß man sehen müsse, daß das frantzösische Ministerium auch in dieser Sache gewonnen würde; und da ich ihm meine Verwunderung über diese Meynung mit dem Beyfügen bezeugte, daß dieses keine Franckreich im Geringsten angehende Sache wäre, antwortete er, daß dieses allerdings seine Richtigkeit hätte; allein was vormals Bartenstein¹⁰⁴ bey dem wienerschen Hof vermocht, ein solches und noch ein viel mehreres vermögte jetzo das frantzösische Ministerium bey Bayern.

Von Münchhausen

/79/ pr. 28 Novembris 1741

Donnerstags den 23. Novembris 1741

Ich bin heute mit einigen Gesandten, insonderheit denen Trierischen, Sächsischen, Pfälztischen, wie auch Brandenburgischen in Überlegung gewesen, wie man sich bey der morgen anzufangenden Durchgehung der jüngsten Wahl Capitulation und der bey einem und dem anderen Articul vorzunehmenden Verbesserung, Zusätzen oder Veränderung zu betragen habe.

104 Johann Christoph Freiherr von Bartenstein (1689–1767). Österreichischer Geheimer Rat, Vizekanzler.

Sie haben allerseits bis auf den Letzteren, ihre Bereitwilligkeit bezeigt, mit Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft de Concert zugehen, und haben mir auch zum Theil die Monita, welche sie über die in der morgenden Ansage gesetzte 3 erste Articulu machen wollen, eröffnet. Ich habe befunden daß selbige Verschiedenes enthalten, so nahmens Seiner Königlichen Majestät ebenfalls zu moniren beschloßen gewesen; und wird sich dero Gesandtschaft zur Richtschnur dienen laßen, daß, wo die Vorsitzende etwas Gutes auf die Bahn bringen, man selbige mit dem dieseitigen Voto auf kräftigste unterstütze; womit dann hoffentlich eher durch zu dringen seyn wird, als wenn man dieser Seite zu erst etwas Neues vorgebracht werden sollte; absonderlich wo eine catholische Gesandtschaft, als zum Beispiel die churtrierische welche sehr gut gesinnet ist vorangehen wird.

So wenig der chursächsische als preußische Minister sind instruiert, anstatt das in Capitulatione Carolina denen Churfürsten, die Könige sind, beygelegten großmächtig auf großmächtigst anzutragen; Und weil sie auch für sich solches zu thun sich nicht entschließen wollen; so wird man dießseits eben wohl davon abstrahiren müssen, weil bey solchen Umständen damit hervorzugehen nicht nur vergebens sondern auch schädlich seyn würde. Dahingegen sind die chursächsischen Ministri befehliget, dahin anzutragen, daß denen Königen in Reichssachen das Wort Mayestät beygelegt werden mögte. Nur Churbrandenburg hat anfangs eben diese Instruction auch ratione des erstern Puncts den Befehl /80/ gehabt, selbigen gleichfalls zu urgieren; beydes ist aber vor einigen Post-Tagen wiederrufen worden, und scheinete es, daß Preußen darüber ein a partes Versprechen darüber [sic] von Bayern erhalten haben mögte. Weil nun die chursächsische und dießseitige Gesandtschaft diesen Punct in der Capitulation nicht allein durchtreiben wird, indem leicht vorzusehen, daß die übrigen churfürstlichen Gesandten aus allen Kräften dagegen arbeyten und votiren werden; So vermeynet der chursächsische, und ich kann nicht anders als demselbigen beytreten, daß man lieber bey dem Graff Koenigsfeld hierunter ein particulare Negotium machen mögte, in der Hoffnung daß man als dan eher hierunter reüssiren werde. Und da Seiner Königlichen Majestät mir bekannte höchste Willens Meynung ebenfalls dahin gerichtet ist; So werde ich nebst denen chursächsischen Ministris darüber einen Versuch wagen; jedoch will ich noch einmal mit denen chursächsischen Ministris über diese Sache heute oder morgen sprechen, und vorschlagen, ob man nicht Bayern mit in dieseitige partes hierinnen ziehen könne, in Betracht selbiges auch König in Böhmen wird, und also gleiches Interesse bey dieser Titulatur auf gewisse Weise hat; da denn wenn Bayern einen Strang mit mir und dem Chursächsischen ziehen wollte, man eher hazardiren kann, bey denen Capitulations-Deliberationen diese Puncte ad motum zu bringen. Der churbrandenburgische Minister will nicht einst dahin sich erklären, diese Absicht zu secundiren, welches mehr als zu deutlich angezeigt, daß sein Herr besonders darüber gesichert seyn müsse.

Der Churpfälzische hat mir zu vernehmen gegeben, daß, da in dem morgen vorkommenden 2ten und 3ten Articul Seiner Königlichen Majestät Ertzschatzmeisteramts erwehnet würde, er befehliget sey, darauf anzutragen, damit der künftigen Capitulation eine Reservation der churpfälzischen Iurium einverleibet werde.

Ich habe ihm zwar vorgestellt, daß Churpfaltz dießfals ohnedem genugsam /81/ gesichert wäre, und durch die in Hände habende Reversales sich prospiciret hätte; Er hat aber doch davon nicht abstrahiren wollen, und endlich den Vorschlag gethan, daß wenn ich ihm einen schriftlichen Revers unter meiner Hand ausstellen würde, daß diese in der Capitulatione Carolina liegende Disposition niemals zum Praejudiz der Churpfaltz angezogen oder gebraucht werden solle, er von seiner intendirten Reservation ablassen wollte.

Weiln ich mich aber hiezu nicht autorisiret zu seyn geglaubt, in der That auch ein solcher Revers gleiche Würckung mit dem, was er der Capitulation anzuhängen gedencket; So habe ich mich dazu nicht entschließen können, sondern werde vielmehr wenn anders diese Reservation nicht nachbleiben wird, bemühet seyn, sie so unverfänglich als möglich einrichten zu helfen; zu gleicher Zeit aber nach Vorschrift der Instruction, mit zu erhalten suchen, damit die unge säumte Ausfindung und Fortsetzung eines neuen convenablen Ertzamtts der Capitulation beygefüget werde.

Der Marechall de Bellisle hat heute einen Courier anhero geschicket, und sagte mir der Wachtendonck, daß er von seinen sejour in Hubertsburg sehr zu frieden sey, und nicht nur die Winter-Quartiere zwischen den bayerischen, sächsischen und preußischen Troupen sondern auch die Operationes vor die nächst künftigen Campagne reguliret hätte. Er hat dabey gemeldet, daß die hiesige chursächsische Gesandtschaft einen abermahligen ernstlichen Befehl erhalten, das Wahl-Geschäfte aufs äußerste zu poussiren.

Der hier gegenwärtige württembergische Minister¹⁰⁵ flatiret sich, daß der Einmarsch der französischen Troupen in den schwäbischen Creyß diesen Winter noch nachbleiben werde.

Sonst bezeiget er große Vertraulichkeit gegen die preußischen Ministros, und machet kein Geheimnüs daraus, daß sie sich gänztlich in preußischen Hände zu werfen resolviret, und zu dem Ende ihre beyde Printzen¹⁰⁶ am preußischen Hof

105 Johann Eberhard Friedrich, Freiherr von Wallbrunn (1690–1752). Württembergischer Gesandter in Frankfurt.

106 Wahrscheinlich Karl Eugen von Württemberg (1728–1793), seit 1737 schon Herzog aber noch nicht volljährig, und einer seiner Brüder, Ludwig Eugen Johann von Württemberg (1731–1795) oder Friedrich Eugen von Württemberg (1732–1797). Sie wurden alle drei nach Berlin an den Hof König Friedrichs II. zur Erziehung geschickt. Erst 1744 wurde Karl Eugen für mündig erklärt, und übernahm dann die Regierung des Herzogtums.

erziehen zu laßen beliebt hätten; wie sie denn abermals /82/ ein Regiment Dragoner von 600 Köpfen, welches der verwittibten Herzogin Leib-Regiment ist, an Preußen überlaßen.

Einige wollen wissen, als ob ein pactum successorium zwischen Preußen und Würtemberg wonicht errichtet, doch auf dem tapet sey, und daß von Bayern Hoffnung zu einer Expectanz auf dieses Land, nachdem die oesterreichischen erloschen, gegeben worden; welches mir in Betrachtung deßen, was der von Kellner vormals zu Hannover angebracht hat, gantz nicht unwahrscheinlich vorkommet.

Sollte nun diese Vermuthung Grund haben, und es dereinst mit solcher Succession zum Fall kommen; So wäre der schwäbische Creyß als denn der fünfte in welchen, das Haus Brandenburg wenn man seine in denen anspachisch und bayreuthischen Ländern habende Connexion, des gleichen seine Praetention in Ansehung Ober Sachsen mit rechnet das Directorium hätte¹⁰⁷, und das gantze Reich wenn diejenige Principia fortdauern sollten, stünde sodann in Gefahr, von der Macht dieses Haußes nachgerade verschlungen zu werden; Daß also der Poniatowsky nicht unrecht zu haben scheint, wenn er die Frantzosen zu warnen sich vorgenommen hat, sich ja zu hüten, daß sie nicht in dem sie das Haus Oesterreich zu destruiren intendiren, ein anderes in die Höhe bringen, welches der Crone Franckreich weit gefährlicher werden dürfte, als das Haus Oesterreichische gewesen.

G.A.v.Münchhausen

/83/ pr. 28 Novembris 1741

Freytags den 24ten Novembris 1741

Es [ist] heute wiederum eine Conferenz auf dem Römer gewesen, bey welcher zu förderst einige Kleinigkeiten reguliret worden, wie nemlich die einkommenden Memorialien, desgleichen auch die super Capitulationis Negotio von sämtlichen churfürstlichen Ministris übergebende Monita in septuplo jedesmal überliefert werden sollen, um dadurch selbst das Werck zu beschleunigen.

Man hat hierauf würrklich den Anfang mit Ablesung der Monitorum gemacht, deren Inhalt aus denen Protocollis selbst mit mehrern zu vernehmen

107 Nebst dem genannten Schwäbischen Kreis, hat Münchhausen folgende Reichskreise im Sinne: der Obersächsische (mit dem Kurfürstentum), der Niedersächsische (mit dem Herzogtum Magdeburg), der Niederrheinisch-Westfälische (u. A. mit dem Herzogtum Kleve) und der Fränkische Kreis (mit den gennanten Markgraftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth).

und darüber bey künftiger Montags-Session das nöthige von allerseits Gesandtschaften weiter vorgenommen werden wird.

Dasjenige, so hiebey besonders zu notiren seyn mögte bestehet darin, daß die chursächsische Ministri nicht weiter als über den ersten; der churbrandenburgische aber nur über den zwey ersten Articulos sich vernehmen lassen; wobey insonderheit bey denen churbayerischen Ministris ein großes Aufsehen gemacht, daß die churbrandenburgische Gesandtschaft ihr erstes Monitum mit einer weitläufigen und mit vielen Invectivis gegen den verstorbenen Kayser¹⁰⁸ und deßen Ministerium angefüllten Erzählung der während seiner Regierung vorgenommenen Ungerechtigkeiten angefangen, und daraus die Nothwendigkeit deduciren wollen, solchen Mißbräuchen in der jetzigen Capitulation in Ansehung des künftigen Kaisers vorzubauen.

Churpfalz ist wirklich mit seinem Monito gegen das Ertzschatzmeisteramt hervorgegangen, und wie bey nächster Session darüber votiret werden wird; also werde ich immittelst bemühet seyn, die Gemüther nach aller Möglichkeit nach dießseitiger Absicht zu praepariren.

Wegen des doppelten Vicariats führen die unirte Churfürsten gleichfalls die Intention, ihr darüber errichtetes pactum¹⁰⁹ in der Capitulation /84/ bestätigen zu machen.

Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft kann und wird nun zwar, nicht dahineingehen, sondern vielmehr andere begreiflich zu machen suchen, daß dieses keine von dem Collegio Electorali dependirende Sache, sondern *res totius imperii* sey. Es stehen aber dahin, wie die *majora* dem ungeachtet ausfallen dürfen.

Nach dieser geendigten Deliberation ist man *remotis secretariis* ratione des Ceremoniels zusammen getreten, und hat 1) der Churmaintzische angezeigt, daß obgleich dem Blondel abseiten Churmayntz in *Puncto Transsumti latini* die nöthige Weisung geschehen, dennoch er noch zur Zeit darüber nicht nachgeben, sondern vielmehr auf ein neueres Exempel de Anno 1687 und auf den dero Zeit allhier in Franckfurt wegen des damals errichteten Armistitii gehaltenen Congress¹¹⁰ sich bezogen, und vorgegeben, daß Franckreich zu der Zeit

108 Karl VI. Habsburg (1685–1740). Römisch-deutscher Kaiser und Erzherzog von Österreich von 1711 bis 1740.

109 Der Vertrag, der 1724 zwischen Kurpfalz und Kurbayern wegen der Frage des Reichsvikariats, die beide Kurfürsten seit dem Interregnum von 1657–1658 beanspruchten, und der eine gemeinsame Ausübung des Reichsvikariats vorsah, wurde nicht vor 1745 von dem Reichstag und dem Kaiser anerkannt. Siehe: *Hermkes*, Reichsvikariat, S. 78–95.

110 Wahrscheinlich handelt es sich hier um den Frankfurter »Extraordinari« (außerordentlichen) Deputationstag, der 1681–1682 in Frankfurt über die Politik der Reunionen verhandelte. Das *modus tractandi* wurde zum großen Streitpunkt zwischen den Reichsständen (Kurfürsten und Fürsten), aber auch mit Frankreich und dem Kaiser. Vgl. *Schindling*, Reichstag und Europäischer Frieden, S. 169–170.

in Contradictorio seinen Intent verrichtet hätte, jedoch habe er übernommen, die ihm zu Gemuth geführte rationes an seinen Hof zu berichten, und die erhaltende Antwort anzuzeigen; welche zu erwarten man vorerst resolviret hat. Inmittelst aber stehet man durchgängig in den Gedancken, daß dieses abermalige Exempel de Anno 1687 wohl nicht richtiger als das vorhin allegirte de Anno 1657 seyn dürfte; wie den würcklich aus dem Puffendorff de rebus brandenburgicis lib. 18 § 48¹¹¹ und dem Lyncker de idiomate Imperiali p 19¹¹² zu ersehen ist, daß damals der Streit nicht über das Creditiv, sondern über die Exhibita selbst gewesen, welche die frantzösischen Ministri in ihrer Mutter-Sprache übergeben; Moguntinus aber ohne das gewöhnliche Transsutum latinum nicht annehmen wollen; wobey ferner hinzu gefüget ist, daß da sie endlich ein solches beygelegt haben, man noch gestritten hätte, ob die frantzösischen Ministri nicht noch darunter setzen sollten: in forma authentica; Und weil diese deßen, sich geweigert, so sey die Handlung von Franckfurth nach Regenspurg transfiriret worden.

2) Hat man resolviret, dem hiesigen Magistrat einen Verweiß zu /85/ geben, daß er ohne Anfrage bey dem churfürstlichen Collegio, für die spanische und französische Ambassadeurs desgleichen den Nuntium das Spiel ruhren laßen, ihn auch zugleich zu bedeuten, daß solches für die churfürstlichen Botschafter es mögten dieselbe mit 2. oder 6. Pferdten fahren, nicht minder als für die auswärtigen Botschafter geschehen müsse.

Es kam zwar hiebey die Frage vor, ob dem Nuntio Honores militares erwiesen werden könnten? Weiln aber derselbe als Ambassadeur legitimiret ist; so wurde a potiori dieses Dubium verworffen.

Zu gleicher Zeit wurde auch festgesetzt, daß für die hier gegenwärtige fürstliche und andere Ministros secundi ordinis kein Spiel zu rühren sondern nur dem Magistrat zu überlaßen sey, das Gewehr vor ihnen praesentiren zu laßen.

3) Schritte man zu dem haupt Punct, wie man ratione Notificationes und der abzulegenden solennen Visiten, vornehmlich unter sich, sich betragen wolle; Wobey die erste Frage vorfiel, ob der Churfürst zu Mayntz sich positive und ohne alle Bedingung erklären wolle, denen churfürstlichen Ministris dieselbige Honores, die er dem Marechall de Bellisle gegeben, gleichfalls ohne alle Ausnahmen wiederfahren zu laßen.

Churmayntz ließ darauf ein weitläuffiges Votum ab, worinnen er sich zwar darzu erklärte; jedoch verlangte, daß Churcölln und Trier demjenigen conformiren mögten, was er in Ansehung des Bellisle gethan habe. Nachdem aber der churcöllnische Minister, Graf von Hohenzollern solches rotunde abschlug, und bezeugte, daß solches sein Herr nimmer thun werde; So wurden auch vielen hinc

111 Vgl. *Samuel von Puffendorf*, De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim, Frankfurt 1695, S. 1425–1427.

112 Vgl. *Nicolaus Christoph von Lyncker*, De idiomate imperiali, Jena 1687.

inde geschehenen Contestationes dieses Puncts Regulirung bis auf nächste Conferenz verschoben.

Ich habe meines Orts insonderheit vorgestellt, wie wenig Billigkeit es mit sich führe, /86/ daß seine churfürstlichen Gnaden, demjenigen, so Sie denen churfürstlichen Ministris nach der selbst erkennenden Paritaet mit dem Frantzösischen nicht abschlagen können, eine hieher gar nicht gehörige Condition beyfügen wolle; und habe ich dabey bezeiget, daß Seine Königliche Majestät die Hoheit und Praerogativ des churfürstlichen Collegii viel zu sehr zu Hertzen nehmen, als daß ich darunter im allergeringsten noch zugeben mich jemals ermächtigen könnte und würde, mit dem Anfügen, daß ich, im Fall Churmayntz darauf beharrte, so ungerne ich es auch thäte, denen jenigen mit accediren müßte, welche auf eine gänzliche Suspendirung alles Commerciis sowohl in publico als privato mit den churmayntzischen Ministris und dem Churfürsten selbst antragen würden.

Man hat zugleich resolviret, auf den Montag davon weiter zu sprechen, und ein vollkommenes Regulativ darüber zu errichten, nicht weniger ein einmuthiges Concert, sodann dahin zu nehmen, daß man ohne Unterschied, ob einige churfürstliche Ministri eher oder später anhero gekommen, denen fremden Ambassadeurs die Notification thun zu laßen, und also von ihnen die erste Visite erwarten wolle.

GA v Münchhausen

/87/ pr. 1 Decembris 1741

Sonnabends den 25ten Novembris 1741

Betreffend 1) Transsumtum des frantzösischen Creditivs 2) chursächsisches Manifest

Es sind heute 2 Couriers, einer an den frantzösischen und der andere an den chursächsischen Minister von Dresden allhier angelangt, von deren Mitbringen aber, man anders nichts erfähret, als daß der chursächsische mir gesagt, es würde der Marechall de Bellisle noch einige Zeit in Dresden verbleiben, und hätte er ein großes Paquet Briefe an den Poniatowsky erhalten, welches er durch einen anderen Courier nach Paris schicken solle.

Wegen desjenigen Exempels, so Churmaintz bey letzterer Conferenz angeführet, daß nemlich Anno 1687 das frantzösische Creditiv in frantzösischer Sprache übergeben worden, habe ich weiter nach gesehen und gefunden, daß damals kein Streit über der frantzösischen Gesandten Creditiv, sondern darüber gewesen sey, ob selbige, weil sie ihre Proposition in frantzösischer Sprache überga-

ben nicht schuldig wäre, mit dem Reich in lateinischer Sprache zu handeln; wie sie denn auch ihren *replicis* ein *Transsumtum* beygelegt haben. Die dahin gehörige *pieçen* stehen bey *Londorpio Tom. XI p. 353.*¹¹³ Und weil diese Handlung darauf abgebrochen, und zu Regenspurg über ein *Armistitium tractiret* worden, hat der hiesige frantzösische Gesandte Graf von Crecy,¹¹⁴ keine Schwierigkeit gemachet, seine *Producta* in Latein zu exhibiren, wie sie bey *Londorp. T. XII. p. 69. 98. 102*¹¹⁵ stehen.

Ich habe heute bey denen churmayntzischen und chursächsischen Ministris, die ich in der Gesellschaft gesprochen, davon Gebrauch gemacht, und sie zu bewegen gesucht, in diese frantzösischen Neuerungen, nicht hinein zu gehen, sondern mit *Fermetaet* die bisherige *Observantz* zu *souteniren*. Ob es aber von denen mehresten geschehen werde stehet sehr dahin.

Nachdem nunmehr das königliche pohlische Manifest¹¹⁶ allhier bekannt wird, so höret man darüber verschiedene /88/ *judicia*, und selbst diesige Ministri so an diesem Werck Theil nehmen scheinen über ein und andere darinnen befindliche *Principia*, insonderheit was die Unverbindlichkeit der geschehenen *Promissorum* und Verträge betrifft, keine *favorable Reflexion* zu machen; vornehmlich aber *desideriren* sie darinnen, daß die *Sanctio Pragmatica* darin, weil

113 Vgl. Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte *ACTA PUBLICA* Und Schriftliche Handlungen, Auszschreiben, Sendbrieff, Bericht, Unterricht... so in Friedens- und Kriegeszeiten gegeneinander ergangen und gewechselt / 11 = *Continuatio 7*: Darinnen vornehmlich enthalten Was zwischen allerseits hohen kriegenden Theilen für *Memorialien*, *Propositionen* und Schreiben hinc eingegeben und gewechselt worden, So dann ferners; Die *Continuir-* und Fortsetzung deß Reichs-Tags zu Regenspurg, die bey dem Reichs-Convent daselbst eingegebene Schreiben und *Memorialien* ... und was sonst ... von dem Jahrgang 1680. biß ad Annum 1683. inclusive ist verhandelt worden, Frankfurt am Main 1697.

114 Louis Verjus, comte de Crécy (1629–1709). Französischer Diplomat, Conseiller d'État.

115 Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte *ACTA PUBLICA* Und Schriftliche Handlungen, Auszschreiben, Sendbrieff, Bericht, Unterricht... so in Friedens- und Kriegeszeiten gegeneinander ergangen und gewechselt / 12 = *Continuatio 8*: Darinnen vornehmlich enthalten Die *continuir-* und Fortsetzung deß Reichs-Tages zu Regenspurg, die bey dem Reichs-Convent daselbst eingegebene Schreiben und *Memorialien* Kayserl. *Commissions-Decreta* und darauff erfolgte Reichs-Gutachten, Wie auch verschiedene *Craiß-Recessen* ... und sonst so wohl inn- als ausserhalb deß Reichs von dem Jahrgang 1684. biß ad Annum 1686. inclusive verhandelt worden, Frankfurt am Main 1699.

116 Vgl. Manifest, darinne die Ursachen mit mehreren enthalten, Warum Ihre Majestät der König in Polen und Churfürst zu Sachsen sich genöthiget gesehen die Waffen zu ergreifen, in der Absicht dero königlichen Chur-Hauses vorzügliche Gerechtsame auf die von weyland Kayser Karls des VI. Majestät hinterlassene Königreiche und Länder bestmöglichst zu vertheidigen und zu behaupten. Dresden, im Monath October 1741, Augsburg 1741.

sie von einigen angefochten wird, andere aber, so deren Garantie übernommen, entweder selbige *salvo iure tertii* verstanden wissen wollen, oder sie zu maintainen zu schwach sind, für ungültig gehalten, und die vom Kayser Leopold Anno 1703 bey Abtretung der spanischen Monarchie an Carolum III. gemachte Disposition zum *faveur* der Josephinischen Töchter¹¹⁷ angezogen werden will, da doch jene *Cessio* nur *verbis* geschehen, und mit allen was ihr anhängig gewesen, ohne *Effect* geblieben ist.

GAvMünchhausen

/89/ pr. 1. Decembris 1741

Sonntags antemeridie den 26. Novembris 1741

Betreffend 1) Unterredung mit Blondel wegen des [sic] Ertzamtfunction
2) mit denen Chursächsischen in Puncto Ceremonialis cum exteris

Diesen Vormittag ist der frantzösische Envoyé Blondel zum ersten Mal zu mir gekommen, und hat viele Entschuldigungen gemacht, daß er damit bis jetzo angestanden; Er habe sich gestern erst bey dem churmayntzischen Directorio legitimiret, und habe also fort, als dieses geschehen, seine Schuldigkeit bey mir beobachten wollen. Er that anbey viele Freundschafts Versicherungen und fing von selbst von der Ertzamtfunction anzureden, mit dem Beyfügen, daß ihm Groschlag und Wachtendonck davon gesagt hätten; Er habe seines Orts kein Bedencken dabey, und wiße auch, daß sein Hof es um so viel lieber sehen würde, als es zu Accelerirung des Wahl-Geschäfts diensam seyn könnte; nur finde er ein Bedencken in dem Diario von dem letzteren Wahl-Tag, daß nemlich der Graff Harrach,¹¹⁸ als Substitutus des Erb-Schencken, dem Kayser, als er an die Taffel ging, die Crone abgenommen, und hernach über der Taffel den Trunck gereicht habe; woraus zu ersehen sey, daß das einem zum Kayser gewählten Churfürsten zu kommende Officium bey solcher Solennitaet nicht cessire.

117 Der habsburgische Hausvertrag vom 12. September 1703 (sog. *pactum mutuae successionis*) sah vor, dass die Töchter Josephs I., Bruder des regierenden Leopold I., vor den Töchtern des spanischen Thronfolgers Karls III. (Leopolds Sohn und später als Karl VI. Nachfolger Josephs im Kaiseramt) nachfolgen sollten. 1713 wurde diese Regelung mit der Pragmatischen Sanktion überholt, die den Vorrang der weiblichen Nachkommen Karls VI. festschrieb und damit der Thronfolge seiner Tochter Maria Theresia den Weg ebnete.

118 Aloys Thomas Raimundi, Graf von Harrach (1669–1742). Österreichischer Geheimer Rat und Konferenzminister.

Ich zeigte ihm aber ratione dieses dubii die eigentliche und darinnen bestehende Bewandnüs, daß wenn das Schencken Amt bey der letzten Crönung hätte exerciret werden sollen, selbiges nach Vorschriftt der Goldenen Bulle, mit denen übrigen Ämtern öffentlich am Römer-Berg also hätte exerciret werden müssen, daß der Erb-Schenck zu Pferdte gestiegen, einen sielbernen mit Waßer und Wein gefüllten bedeckten Becher sich geben laßen, mit selbigen vor den Römer geritten, daselbst vom Pferde gestiegen und den Becher hinauf zur Taffel getragen hätte. Was aber der Graf Harrach, von welchen jedoch nicht constiret, daß er das Erb-Schencken Substitutus gewesen /90/ sey, an der Taffel gethan habe, als das, was der Printz Alexander von Würtemberg¹¹⁹ an eben solcher Taffel mit dem Vorschneiden gethan habe, welches Vorschneiden wohl, niemand für eine Function des substituirte Erb-Truchses ansehen würde.

Ich fügte im Discurs noch bey, daß die Admittirung des vorgenommenen expedientis mehr des neuen Kaysers und Seiner Königlichen Majestät Herren mit-Churfürsten Sachen sey, als daß Seiner Königlichen Majestät daran viel gelegen wäre; käme es zum Stande, so gereichte es allein zur Ehre des künftigen Kaysers; wonicht, würde Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft darunter nichts verlieren, wenn sie diesen Auszüge aus dem Römer auch nur zuschauen sollte.

Ich habe mit Fleiß die Sache auf diesen Fuß genommen, wie ich gegen andere Ministros zu thun pflege, damit sie nicht auf die Gedancken gerathen, als ob Seine Königliche Majestät hieran was besonders gelegen sey, mithin diese deference suchet deroselben en linie de compte gesetzt werden könne.

Welches denn auch der Envoyé Blondel wie er euserete, zu begreifen und zu glauben geschienen.

Hiernechst habe ich Gelegenheit gefunden, mit denen chursächsischen Ministris, den Graffen von Schoenberg und von Loss, wegen des Ceremoniels ausführlich zu sprechen, und ihnen zu Gemüthe zu führen, wie es unmöglich sey, selbiges in der gegenwärtigen Situation länger zu laßen, da man deutlich wahr nehme, daß man aus ungebührlicher Devotion vor Franckreich alles nachgeben, und dadurch die Churwürde und Praerogativen in solche Umstände setzen wollte, woraus man demnächst nicht wieder eluctiren könnte; Sie zeithero mit mir wahrgenommen, wie man eines Theils evitire, eine verbindliche Abrede unter uns zu nehmen, andernteils aber, und wenn man nicht weiter fortkommen könne, die Beredung über diese Sache aufschiebe; Ich getraute mir nicht, bey Seiner Königlichen Majestät zu verantworten, diesen höchst praejudicirlichen Handel weiter zuzusen [sic], und ich würde keinen Umgang nehmen können, bey nächster Session so, wie es Eyd und Pflicht erforderte zu expliciren; Wie ich aber angewiesen wäre mit denen /91/ chursächsischen Ministris, vermöge der zwischen beyderseits Königlichen Mayestäten subsistirenden genauen Aliantz de Concert zu gehen; also hoffte ich, und ersuchte sie desto angelegenth-

119 Karl Alexander von Württemberg (1684–1734). Herzog von Württemberg.

licher, gleiche Passus mit mir hierunter zu thun, je weniger ich mir vorstellen könnte daß Seine Königliche Majestät in Pohlen hierinnen nachzugeben geneigt seyn würden; Es käme nur darauf an, daß man von Churmayntz dasjenige, so man mit größtem Recht verlange, mit Nachdruck fordern, das in Anno 1711 so wohlbedächtlich abgeredte Ceremoniel, sowohl in Ansehung derer Frembden als auch unter sich selbst, festiglich zu beobachten nochmals versprechen, und dann ohne weiteren Anstand, weil wir nun allerseits in Publicum getreten, die Notificationes verrichten laße, mithin denen fremden Ministris je eher je lieber darunter vorgehe, damit selbige nicht gegen uns das praevenire spiehlen, und uns mit ihrer Notification den Rang ablaufen, mithin obligiren mögten, ihnen die erste Visite zu geben. Zu meiner nicht geringen Verwunderung aber fand ich sie einer gantz anderen Meynung; Sie sagten nemlich es kann die Notification an die fremden Ministros deshalb nicht geschehen, weil noch nicht ausgemacht worden, daß sie denen primis und secundis Ministris gleiche Honores erwiesen, gestalten, wann auf die geschehene Notification sie das Gegen-Compliment machen ließe, sie selbiges pure an den ersten Gesandten adressiren, auch die solenne Visite nicht anders als den ersten geben würden, wodurch man also in große Verlegenheit gerathen, und verursachen würde, daß, wenn sie die chursächsische Gesandte, nebst mir auch gleich die Notificationen thun wollten; dennoch die übrigen zurück bleiben, und es als eine Trennung von dem Collegio ansehen würden; woraus eine große Spaltung entstehen könnte.

Ob ich nun gleich dagegen vorstellte, daß die Aufschiebung der Notification obige Besorgnis nicht benehmen, sondern, wenn die frembden Ministri uns hierunter praevenirten, eben dieselbe, was sie, die Chursächsische, in jenem casu vermutheten, entstehen würde; /92/ So blieben sie doch bey ihrer Meynung, und bathen zu letzt, nur noch wenige Tage mit anzusehen, um zu versuchen, ob man in dem churfürstlichen Collegio etwas Gutes und Einmuthiges verabreden könnte, woran ich jedoch meines Orts um so mehr zweifele, als die Mehresten im Collegio denen frantzösischen Absichten blindlings folgen.

Ich habe dabey in Erwegung genommen, ob bey diesen Umständen, da die übrigen churfürstlichen Gesandten in die sofort zu thuende Notification nicht willigen wollen; solche von mir allein geschehen könne.

Wenn ich aber betrachte, daß dieses eine Trennung von denen übrigen churfürstlichen Gesandten, und ein Absprung von dem Collegial Schluß seyn würde, und ich mich dabey der Gefahr exponiren müßte, daß nicht nur der Gegen-Compliment an mich allein und nicht zugleich an den legatum secundum gerichtet, sondern auch die Visite selbst mir allein gegeben werden dürfte, die solchergestalt anzunehmen nicht bemächtigt wäre auch auf diesen Fall es meine alleinige Sachen werden, und die übrigen dabey mich hilflos laßen würden; so komme ich von diesen Gedancken wieder zurück, und getraue mir ohne weiteren Verhaltens-Befehl nicht, selbiges ins Werck zu richten; werde jedoch mit unermüdeten Fleiß fortfahren, durch diensame Vorstellung noch ein und

den anderen zu gewinnen, und dafür Sorge zu tragen, daß Seiner Königlichen Majestät höchsten Churwürde nicht praejudicirt werde; gestalten so bald ich heute oder morgen davon mehrern Grund wahrnehme, durch eine sämtliche Relation an Seine Königliche Majestät zu berichten nicht ermanglet werden soll.

GAvMünchhausen

/93/ pr. 1. Decembris 1741

Sontags pomeridie den 26. Novembris 1741

Betreffend Unterredung 1) mit dem Churmayntzischen wegen der Religions Gravaminum auf dem Eichsfeld – item in Puncto Ceremonialis

2) mit dem v. Hering wegen des Ceremoniels mit den Fürstlichen

Es sind heute Nachmittags die 3 churmayntzischen Ministri, der Graff Elz und Cantzler Benzel¹²⁰ nebst dem geheimen Rath Groschlag bey mir gewesen, und haben mir zu erkennen gegeben, wie sie vernehmen müßten, als ob abseiten der evangelischen Gesandtschaften geklaget würde, daß Churmayntz denen Religions Bedrückungen favorisirte, welches jedoch falsch, und sie von ihrem Herren befehliget wären, mir das Gegentheil, und dieses zu versichern, daß sie alles so billig wäre, zu Beybehaltung der nöthigen Einigkeit zwischen beyderseits Religions Verwandten beytragen wollten.

Ich nahm solches mit Dank an, und bezeigte, daß ich von diesen Anschuldigung nichts vernommen; Es wären zwar einige Religions Beschwerden auf dem Eichsfeld mir zuweilen bekannt worden, ich hielte mich aber von den Aequanimitaet des Churfürsten versichert, daß er zu deren Abstellung geneigt seyn würde. Und als sie solches nicht zu wissen declarirten, that ich der evangelischen Einwohner in Duderstadt Erwehung, jedoch nur in der Maße, daß Seiner Königlichen Majestät es lieb seyn würde, wenn man sich churmayntzischer Seits nach denen Umständen erkündigen, und die evangelischen Glaubens-Genossen nicht ohne Consolation laßen wollte, welches auch der Graff Elz als Stadthalter von Eichsfeld zu thun versprach.

Ich nahm nächst dem Gelegenheit, von dem Ceremoniel mit ihnen zu reden, und ihnen auf sehr ernstliche und ausführliche Art zu erkennen zu geben, daß ich länger bey Seiner Königlichen Majestät nicht verantworten könnte, diesen Sachen so, wie es von andern geschehe, zuzusehen; Seine Königliche Majestät sähen nicht weniger auf die Würde und Vorzüge, und ich dießfalls, so gemeßenen

120 Johann Jakob Josef von Bentzel (1701–1752). Kurmainzischer Geheimer Rat, Hofkanzler.

und ausdrücklichen Befehl, nicht zuzulaßen, wodurch selbige geschmälert werden könnten, daß bey weiteren Verzuge um mich außer Verantwortung zu setzen, ich ohn umgänglich, obgleich ungerne, die nöthige Passus thun müsste; Es bedünckte mich, daß es eine große Avantage vor das churfürstliche Collegium wäre, daß Seine Königliche Majestät mit solchem Nachdruck und Eyffer die Aufrechthaltung der churfürstlichen Praerogativen und Honorum sich angelegen seyn laßen wollte, /94/ an statt andere, und wie sie wüsten, der preußische Hof sich darüber indifferent bezeige, und damit bezeuge, daß er als König seine Vorzüge zu behaupten wißen werde; als womit Seine Königliche Majestät wenn sich dieselbe von dem churfürstlichen Collegio separiren wollten, noch eher als Preußen sich helfen könnten. Ihnen denen churmayntzischen Ministris, sey bekannt, wie man bishero in keinen einzigen Ceremoniel-Punct zur Richtigkeit kommen können; Man habe die Errichtung eines Conclusi unter allerhand Praetexten decliniret, denen auswärtigen Ministris alle und solche deference bezeigt, woraus sie lauter actus possessorios machten; der Churfürst von Mayntz habe selbst angefangen denen frantzösischen und spanischen Botschaftern die größten Vorzüge zuzugestehen; Und als man gehoffet, und in Collegio Electorali voraus gesetzt, daß er gleiche Honores denen Ministris electoralibus geben würde, wolle man nunmehr solches an solche Conditiones eines reciproci binden die auf eine Unmöglichkeit, und dahin aus liefen, daß obiges Versprechen eludiret werden mögte. Es gründe sich die gantze Sache lediglich auf das Factum das Churfürsten, und die natürliche Billigkeit erfordere, daß diejenige Churfürsten, welche denen auswärtigen Botschaftern gleiche Honores, als Moguntinus gethan, nicht geben wollten, auch nicht zu dem von Churmaintz verlangenden reciproco verbunden seyn könnten. Es folge also daraus unwidersprechlich, daß Churmayntz denen churfürstlichen Ministris dasjenige zu erweisen habe, was es den auswärtigen Ministris gethan, ohne es an eine damit keine Gemeinschaft habende Condition zu binden; Es versire hierunter ius singulorum und daher könnten diejenige, welche in das, was Churmayntz gethan nicht consentiret hätten, wieder ihren Willen sich nichts obtrudiren laßen noch darunter leiden.

Es wollen nun zwar die churmayntzischen Ministri diese obgleich in die Augen fallende Consequenz nicht zugestehen; konnten jedoch auch dagegen nichts Erhebliches vorbringen, nach vielen Contestationes aber versprachen sie endlich, dem Churfürsten ihrem Herr davon zu referiren, und bathen, nur noch wenige Tage Zeit ihnen zu verstaten.

/95/ Ich erwiederte darauf daß, wenn die Sache bald zu einem regulmäßigen Schluß käme, und aus dem hiesigen Ceremoniel in puncto notificationis der zu gebenden Visiten und sonst ein Ganzes gemacht würde, ich nicht einen Moment weiter ansehen könnte, das Nöthige ad protocollum anzuzeigen, und Seiner Königlichen Majestät höchste Iura und Praerogativen dergestalt zu verwahren, daß wenigstens dieselbe völlig in salvo und ungekräncket blieben; welches zu thun auch, unter anhoffender Seiner Königlichen Majestät Zunehmigung

mein fester Vorsatz ist. Ohngeachtet die mehresten fürstlichen Ministri mir bis-hero versichert, daß sie den mehrmals erwehnten Vorschlag wegen Ertheilung der gebührenden Honorum an die churfürstlichen Ministros einzugehen resolviret hätten, hat mir doch heute der geheimte Rath von Hering gesagt, daß da sie gestern in procinctu gestanden, diesen ihren Schluß zur Richtigkeit zu bringen, der vice Cantzler Zenck von Wolffenbütteln die ordre per Estaffette bekommen, darin nicht zu gehelen,¹²¹ sondern in conditione zu setzen, daß man Seiten der Churfürsten ihnen die suchende Beylegung ihrer ceremoniel Differentien vorgangig versprechen müsse.

Er fügte hinzu, man habe dagegen fürstlicher Seits in Wolffenbüttel selbst Vorstellung gethan, und hoffe noch eine bessere Resolution daselbst auszuwürcken.

Sollte dieses nicht geschehen, so wird die Suspendirung des Commercii mit denen fürstlichen Ministris ohnfehlbar resolviret werden.

GAvmünchhausen

/96/ pr. 1 Decembris 1741

Montags den 27. Novembris 1741

Betreffend 1) Blondels Creditiv 2) Modennesisches Anliegen wegen Commachio 3) Zeitung aus Böhmen 4) Taxische Beschwerden gegen Cassel 5) Monita ad Articul 1 der Capitulation 6) Religions Gravamina betreffend

Blondels Creditiv. Es hat diesen Morgen das churmayntzische Directorium, wie allen Gesandten, also auch mir ein versiegeltes Pro Memoria von demjenigen zustellen laßen, was der Blondel auf die a Moguntinis geschene Repraesentation wegen des zugebenden Transsumti latini geantwortet, zugleich auch eine Abschrift von denen ebenfalls in frantzösischer Sprache übergebenen Credentialien beygelegt; welches ein abermaliges Zeichen ist, wie zugethan das mayntzische Directorium dem frantzösischen Hof sey. Denn da ich schon gemeldeter maßen bey der neulichen Conferenz die Credentialies des Bellisle in dieser ungebührlicher Form anzunehmen decliniret; ob es gleich die übrigen Gesandten gethan; so hat man jetzo einen anderen und solchen Weg einschlagen wollen, wodurch sie ohne Contestation, denen frantzösischen Absichten favorisiren zu können glauben.

Ich habe nicht allein bey Rath dem mayntzischen Cantzler solches vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt, wie auf solche Weise das churfürstliche Col-

121 Gehellen, frühneuhochdeutsch = zustimmen, einwilligen.

legium dem gantzen Reiche sehr praejudiciren würde, mit beygefügter Declaration, daß ich diese Copey weder ad acta nehmen, noch Seiner Königlichen Majestät einschicken würde, bis selbige erst in der Form, wie es observantiae wäre, übergeben sey. Ich glaube habe auch mit andern Gesandten, insonderheit den churtrierischen sächsischen auch brandenburgischen gesprochen, welche zwar das churmayntzische Verfahren nicht approbiren gleichwohl aber auch dagegen nicht sprechen, sondern unter dem Vorwand, daß diese privat-Communication ohne Nachteil sey, und daß sie sonst per dictaturam würde zu communiciren gewesen seyn, es dabey bewenden laßen wollen.

Modenesisches Anliegen wegen Commachio. Gleichergestalt hat der modeneseische hiesige Minister, Marchese Rangoni Macchiavelli,¹²² mich diesen Morgen besucht, und zu erkennen gegeben, daß sein Herr¹²³ Seine Königliche Majestät um Beystandt ratione seiner hier anzubringenden Angelegenheit ersucht habe; gestalten er dem in vor aus das Memorial, so er in lateinischer Sprache bey dem Collegio Electorali zu übergeben gedencket, mir zu /97/ gestellt, deßen Inhalt dahin gehet, daß weil Kayser Josephus¹²⁴ Commachio, in der der [sic] Intention, selbiges dem Herzog von Modena, welcher von Caroli IV.¹²⁵ Zeiten her von Reichs wegen damit beliehen gewesen, zu restituiren besezen laßen, Kayser Carolus VI. aber es dem Pabst Benedicto XIII.¹²⁶ wieder evacuiret hätte, der neue Kayser dahin angewiesen werden möge, dem Hause Modena in diesem Stücke Iustiz widerfahren zu laßen.

Meine Antwort hat darin bestanden, daß ich keinen Befehl von Seiner Königlichen Majestät noch zur Zeit darüber hätte, auch mich hier erkundigen wollte, wie man in Collegio Electorali diese Sache ansehe.

Zeitungen aus Böhmen. Man trägt sich hier in der Stadt mit verschiedenen Zeitungen, die von der frantzösischen und bayerischen Armee eingelaufen sein sollen. Nach der außerlichen wahrnehmenden contenance insonderheit der bayerischen Ministrorum sollte man fest urtheilen, daß etwas nicht gar Angenehmes vorgegangen seyn müsse, weil sie etwas niedergeschlagen zu seyn scheinen. Sie leugenen jedoch, daß sie die geringste Nachricht von etwas erhalten, und contradiciren dem in der Stadt herum gehenden Gerüchte als ob nicht nur ein Corps bayerischer Troupen sehr gelitten, sondern auch des Churfürst von Bayern Leib-Regiment und das frantzösische Regiment Allemand Royal fast gänzlich nider gehauen wären, und der Graff Neuberg¹²⁷ mit der oesterreichischen

122 Marchese Giovanni Battista Rangoni-Machiavelli (1714–1793). Modenesischer Gesandter.

123 Francesco III. d'Este (1698–1780). Herzog von Modena und Reggio.

124 Joseph I. (1678–1711). Römisch-deutscher König und Kaiser.

125 Karl IV. Luxemburg (1316–1378). Römisch-deutscher König und Kaiser.

126 Benedikt XIII. (Pietro Francesco Orsini) (1649–1730). Papst von 1724 bis 1730.

127 Wilhem Reinhard, Reichsgraf von Neipperg (1684–1774). Österreicherischer Feldmarschall, seit 1741 Generalkommando der österreichischen Armee in Schlesien.

Armée unter den Stücken von Prag stünde, und also jenen den Rang abgelaufen hätte; worüber auch die Sachsen wieder stutzig worden seyn sollten.

Taxische Beschwerde gegen Cassel. Heute hat mir der churmayntzische Cantzler auf dem Römer gesagt, was maßen der Fürst von Taxis sich mit einem Memorial wegen des heßischer Seits ratione der bremischen Post unternommenen Neuerung gemeldet, und um intercession an Seine Königliche Majestät angesucht.

Ich habe es damit zu decliniren gesucht, daß mir weder von denen Umständen etwas Hinlängliches bewust, noch auch diese Sache anhero gehörig wäre.

Sonst machte man in Circulo den Anfang zu verabreden, welche Tage man in dieser Woche auf dem Römer zusammenkommen wolle, und wurde von dem churmayntzischen Directorio außer dem heutigen Tag künftiger Mittwoch und Freytag vorgeschlagen; weil nun an dem letzteren ein Bußtag hier einfällt, so ersuchte ich daß man /98/ statt deßen den Sonnabend anwählen mögte. Und als Catholici vermeynten man kann ja nach der Kirche die um 11 Uhr aufs längste aus wäre, sich einfinden, gleichwie sie auf ihren Fest-Tagen es auch thun wollten; so blieb ich doch bey der declinatoria und fand darunter bey dem Sächsischen und Brandenburgischen den Beyfall, daß sie beyderseits nebst mir declarirten, daß wir an diesem Tag zu erscheinen o.t.¹²⁸ vermögten, worauf Catholici sich den Sonnabend gefallen ließen.

Monita ad Articul 1. der Capitulation. Nachdem man hierauf zu Betrachtung der hinc inde geschehenen Monitorum schreiten wollte; so unterredete ich mich noch zuvor mit dem Chursächsischen und Brandenburgischen ob man ratione titulaturae noch etwas moniren, und ad motum bringen wolle. Der letztere aber blieb bey seiner mir schon bemeldeten und einberichteten negativa, der erstere aber meynte, daß man jetzo etwas ad votum zu bringen, nicht hazardiren müste, weil man gewiß damit succumbiren, und also das Werck bulversiren würde.

Sie wollten mit dem churbayerischen Ministro daraus sprechen, und wenn sich Hoffnung zum Success hervor thäte, könnte man bey dem prooemio so erst bey ajoustirung und recision des Capitulations-Aufsatzes in Erwegung käme, es annoch verrichten; welches ich mir denn auch, da diese Ursache solid und richtig ist, mit gefallen laßen.

In denen Monitis ist man bey der wohl 4 Stunden gedauerten Session weiter nicht, als bis ad Articul 1. gekommen, weil der Modus, daß über jedes Monitum besonders votiret wird, langsam ist, und viele Zeit weg nimmet. Ich will anhero das detaille von allen diesen Monitis nicht anführen, weil selbiges in dem ganzen Zusammenhang aus nächst einzuschickenden Protocollo und der zugleich abzustattenden Relation zu ersehen seyn wird. Nur will ich diejenige Specialia, so einer besonderen Attention würdig scheinen, anführen.

128 Steht wahrscheinlich für »omni tempore«, also jeder Zeit.

Und zwar ist erstens zu verspühren gewesen, daß Sachsen und Brandenburg ein ander blindlings mit allen Monitis secundiren, sie mögen auch beschaffen seyn wie sie wollen. 2) Sind die chursächsische Monita größten Theils auf ihre privat-Convenienz /99/ und besondere Umstände gerichtet gewesen. Es war zum Beispiel das erstere auf einen gewissen ordinem succedendi gerichtet, welcher der liniae ernestinae nachtheilig und zu wider ist, mit welchem sie die Mitbelehnschaft derer Vettern bey der Chur, wo nicht aufheben, doch fast auf nichts reduciren wollen.

In dem anderen wollten sie denen churfürstlichen Unterthanen auch in casu denegatae Justitiae allen recursum ad Caesarem¹²⁹ beschneiden. In dem 3ten zum faveur der Buchhändler zu Leibzig verschiedenen Specialia beygerückt haben; in dem 4ten verlangten sie, die pacta successoria pro confirmatis zu erklären, und dergleichen mehr.

Über den ersten Punct sind verschiedene Meynungen entstanden, und zuletzt, weil man sich nicht darüber vereinigen können, die gantze Sache bis auf anderweitere Vernehmung ausgesetzt worden.

Dießseits hat man so viel thunlich und billig gewesen, Chursachsen um es bey gutem Willen zu halten, beyzutretten gesucht, und folglich wegen der in dem ersten Monito ratione primogeniturae geäußerten Meynung selbiges secundiret; ratione der anderen special Umständen aber geglaubt, es müsse solches salvo iure tertii et pactorum Domus¹³⁰ geschehen.

Wegen der übrigen ist größten Theils eine weitere Deliberation zumal diese Materien bey andere Articuln noch vorkommen, gut gefunden; ratione ultimi aber von verschiedenen geäußert worden, daß die Bestättigung derer pactorum successoriorum nicht ohne Bedencken seyn dürfte. Dießseits hat man sich jedoch darüber noch nicht geäußert, und scheint mir auch dieser Articul so delicat, daß wenn nicht die majora pro negativa, wie vermuthlich, ohnedem ausfallen dürfte, ich, ohne Seiner Königlichen Majestät höchste Willens-Meynung vorher zu wissen, mich darüber nicht gerne declariren mögte. Denn obgleich mir dabey die ostfriesländische Sache, und das diesfalls vorhandene pactum successorium in die Gedancken gekommen,¹³¹ und daß diesen daraus ein praesidium zuwachsen könnte, wahrscheinlich seyn mögte; So habe ich doch dagegen be- /100/ trachtet, daß jetzgedachtes pactum nicht nur den defectum consensus caesarei¹³² sondern auch andere Seiner Königlichen Majestät nicht unbekannte dubia und difficilitaeten gegen sich habe.

129 = im Falle verweigerter Gerechtigkeit allen Rekurs zum Kaiser.

130 = unbeschadet des Rechts Dritter und der Hausverträge.

131 Ostfriesland wurde erst 1744, nach dem Austerben der dortigen Fürstendynastie, durch Friedrich II. erworben, doch die Sukzession wurde schon im Rahmen der Habsburgfreundlichen Politik Friedrichs III. (I.) in den 1690er Jahre gesichert. Vgl. *Hirsch*, Der Große Kurfürst, S. 80 ff.

132 = den Mangel der kaiserlichen Zustimmung.

Hiernächst ist mir erinnerlich, daß ein solches pactum successorium ehemals zwischen Lauenburg und Mecklenburg errichtet, und renoviret worden, welchen meinen Ermeßens nichts als die kayserliche Confirmation fehlet. Und weil Preußen als praesumptiver Successor im Herzogthum Mecklenburg nicht nur bey der vorigen, sondern auch bey der letztern lauenburgischen Belehnung durch Göttern¹³³ ex hoc capite protestiren laßen; so legt sich daraus zu Tage, was Preußen für Ursachen habe, das sächsische postulatam zu secundiren. Je gefährlicher nun diese vuen für Seine Königliche Majestät sind, je mehr wird man Ursache haben, zu verhindern, daß in hoc Puncto nichts innoviret werde.

Religions Gravamina betreffendes Monitum. Bey der consideration der dießseitige Monitorum, und zwar des letzteren wegen der dem Corpori evangelicorum zu erhaltenden reichsconstitutionsmäßigen Befugnüs, war die Absicht derer Catholicorum dahin gerichtet, solchem wie bey voriger Capitulation auch geschehen, anjetzo wieder auszuweichen; denn obwohl Churtrier einige noch ziemlich moderate Vorschläge that; so setzte sich doch andere und vornehmlich Churbayern votando da wider, und gab solche Principia ad protocolum die man von einem Hof, der die Kayser=Würde ambiret, mithin nicht nur der Catholische, sondern auch der Evangelische Kayser werden will, nicht hätte vermuthen sollen, wohin insonderheit zu rechnen, daß es die Remedirung der Evangelischen Religions Gravaminum nach den Friedens-Schlüssen, womit man auf den Badenschen ziehlet, beschaffen wißen wollen.

Nun tratten zwar Sachsen und Brandenburg dem dießseitigen Monito pure bey; weilen aber das churmayntzische Directorium nach denen majoribus zu concludiren den Anfang machte, und ich solches bey der ersten evangelischen nicht wenig importirenden Sache von eußerster Consequenz ansahe, so stunde ich von meinem Platz auf, und verlangte, mich zuvor mit denen /101/ evangelischen Ministris darüber zu besprechen; gestalten wir denn auch einig worden, einen Aufschub von dieser Sache zu verlangen, welchen Catholici ohnbedenklich zugestanden, und dabey mit aller Freundschaft bezeugte, daß sie wünschten, auch dieses Monitum zu dießseitiger Zufriedenheit berichtiget zu sehen. Ich habe diesen Nachmittag bey dem Chursächsischen dahin angetragen darüber morgen eine evangelische Conferenz zu halten, um uns mit einander darüber zu concertiren und zu verhindern, damit nicht in solchen causis religionis per majora etwas concludiret werde. Er hat sich auch darzu gantz willig bezeiget, und wird sich weisen, wie man etwa damit kommen könne, zumalen wohl zu verspühren ist, daß die Sächsischen Ministris gerne mit Glimpf und Menagirung der Catholicorum sich betragen wollen.

133 Lauenburg wurde 1657 mit dem Vertrag von Bromberg ein erbliches Lehen. Vgl. *Moerner* (Hg.), *Kurbrandenburgs Staatsverträge*, S. 225; *Neugebauer*, *Brandenburg-Preußen*, S. 219.

Der Churbrandenburgische hat in seinen heute abgelegten Voto unter andern das Principium geäußert, daß die Religions-Sachen weder zum Reichstag noch für den Principal Commissarium gehörten; womit er abermals seine wenige Attention auf das, was vorgehet, und recht und billig ist, gezeiget, da ja das dieß-eitige postulatam nicht dahin gehet, daß der Principal-Commissarius remedur thun sollte, sondern das Corpus evangelicorum mit seinen Vorstellungen beym Kayser jeder Zeit Gehör finden möge.

GAvmünchhausen

/102/ pr. 5. Decembris 1741

Dienstags den 28. Novembris 1741

Betreffend 1) Conferenz inter evangelicorum 2) Caßelsche Occupirung eines ingelheimischen Fleckens

Es ist diesen Vormittag in dem chursächsischen Quartier eine evangelische Conferenz gewesen, wobey die beyde chursächsischen Graf Schoenberg und Loss, der brandenburgische von Broick nebst mir und dem Cantzley-Director Hugo gegenwärtig waren.

Wir haben mit einander die bey gestrigen Rath vorgekommenen das evangelische Wesen betreffenden Sachen überleget, und festgestellt, daß wenn man verspüren sollte, daß Catholici in causis religionis per majora denen Evangelischen ein Praejudiz zu ziehen, oder etwas so zu ihrer Conservation dienlich ist, verhindern wollte, man solches nicht geschehen laßen, sondern entweder per itionem in partes¹³⁴ oder auf andere Weise abzuwenden suchen müsse. Gleichwie aber solches ein extremum remedium, mithin anders nicht als in casu summae necessitatis¹³⁵ zu gebrauchen sey; also wolle man allemal vornehmlich aber auch in dem gegenwärtigen casu, allen Glimpf und Moderation gebrauchen und versuchen.

In dieser Absicht hat man das dießseitige Monitum nochmals erwogen und mit demjenigen, so Churtrier darüber abgelegt, conferiret, zugleich aber auch dasjenige, so Brandenburgici in eadem causa ad Articul 2 moniret haben, mit zu Hülfe genommen, in dem Vorsatz aus diesem und dem unsrigen Monito ein Gantzes zu machen, zugleich aber zu mehrerer Gewinnung derer Catholischen

134 Itio in partes. Bezeichnet das Recht der Reichsstände auf dem Reichstag in Konfessionsfragen in zwei getrennten Körperschaften (Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum) zu beraten und abzustimmen.

135 = im Falle höchster Notwendigkeit.

das churtrierische Votum zum Grund zu legen und selbiges nach der hiesigen Intention so viel thunlich einzurichten, welches denn auch so, wie der Anschluß zeigt, geschehen, und ajoustiret worden ist; und wird sich also morgen bey der abermaligen Session zeigen ob und wie weit damit aus zulangen seyn dürfte.

Aus der Einsicht dieses Aufsatzes wird sich ergeben, daß ob man zwar von der Benennung des Corporis evangelicorum abstrahiret hat, dennoch durch die Expression der augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten, eben daßelbige /103/ gesaget und im übrigen in dem Haupt Werck alles, was man evangelischer Seits dermalen und bey einer so großen Superioritaet der Catholischen hoffen kann, erhalten; anerwogen bey Errichtung der vorigen Wahl Capitulation von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft zwar gleichfalls eyfrig auf einen solchen passum angetragen, derselbe aber durch eine große Maioritaet verworfen worden.

Das ius eundi in partes ist hier zwar nicht mit aus gedrucket, ich werde mich jedoch bemühen, ob nicht bey einem andern Articul wenn erst dieser Passus durch getrieben seyn wird, ein solcher Zusatz noch auszuwürcken stehe; allenfalls aber ist das ius eundi in partes nicht nur in den Reichsgesetzen sowohl fundirt, sondern auch durch verschiedene Exempel dergestalt bestätigt, daß so unumgänglich nöthig seyn wird, darüber in Capitulationi etwas zu disponiren.

Nächstdem hat man auch von dem Punct des Ceremoniels gesprochen, und dießseits sehr recommendiret, daß man hierinnen beysammen halten, und die churfürstlichen Honores nicht hintansetzen mögte, wie es bey einigen die Meynung zu haben scheint.

Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hat zugleich das Project Voti ihnen communiciret, welches man auf den Fall, daß kein ander Auskommen sich fände, abzulegen genöthiget seyn würde.

Sie haben versprochen, bey der morgenden Conferentz die Berichtigung dieses wichtigen Puncts nach allen Vermögen zu urgiren, gleichwohl aber über das Votum selbst, und daß sie in deßen Conformitaet sich heraus laßen wollten, sich nicht erkläret.

Man hat auch zu gleicher Zeit nochmals mit einander auf dießseitige Veranlassung gesprochen, ob man nicht wegen des Tituls größmächtigst, wie auch der Majestät, so denen Königen in Reichs-Sachen beyzulegen occasione der Capitulation etwas zu inseriren sich bemühen wollte. Da die Chursächsischen sich /104/ darzu willig erkläret, der Churbrandenburgische aber wiederholend declarirte, dazu keine ordre zu haben, so hat er doch endlich auf unser Zureden sich erkläret, noch heute darüber an seinen König zu schreiben; worzu weil dieses Monitum erst ad prooemium Capitulationis vorkommt, noch Zeit genug seyn wird.

Der päbstliche Nuntius welcher diesen Mittag bey mir gezeßen hat mir zu erkennen gegeben, wie die preußischen Ministri heute auf Befehl ihres Herren sehr beklaget hätten, daß er, der Nuntius, der Herzogin von Würtemberg abge-

rathen hätte, ihre beyde Printzen an dem preußischen Hof erziehen zu laßen. Er habe solches nicht in Abrede gestellt, sondern geantwortet, er hoffe der König von Preußen werde ihm nicht verübeln, daß er hierinnen sein Amt gethan und der Herzogin einen guten Rath wegen Erziehung ihrer Printzen mitgetheilt habe.

Er erwehnte zugleich und es bestätigte es der mit gegenwärtige churpfälzische Minister von Wachtendonck, daß sich 10 000 Preußische mit denen Bayern und Sachsen conjugiret hätten, und würcklich gegen den Neuberg, um ihn anzugreifen, im Marsch wären, so daß man stündlich eine Action vermuthete.

Heute ist auch der churtrierische erste Gesandte, Graf von Ingelheim,¹³⁶ ein Sohn des Cammer-Richters,¹³⁷ bey mir gewesen, und hat er sehr darüber doliret, daß eben zu der Zeit, als sein Bruder auf dem seinem Vater zuständigen Schloß Holtzhausen gewesen, der Printz Wilhelm¹³⁸ mit 500 Mann diesen Flecken einnehmen sie deposediren, und noch dazu alle ihre bey sich gehabte Coffres visitiren laßen.¹³⁹

Er stellte mir zugleich eine gedruckte Deduction zu, worinnen die ingelheimische Befugnüs mit vielen Gründen dargethan worden. Die Sache scheint nicht nur an sich schwerlich zu iustificiren zu seyn, sondern sie machet auch deßwegen, daß sie zur Zeit des Wahl Congresses gleichsam vor den Thoren der Wahl Stadt vorgegangen, weil Holtzhausen nur 4 Stunden von hier belegen ist, wie bey jedermann, also in sonderheit bey allen churfürstlichen [105: nicht die Folge von 104. Eingeschobenes Blatt] /106/ Ministris überaus großes Aufsehen und Sorge ich, weil sich dem Vernehmen nach der Cammer-Richter an das churfürstliche Collegium gewendet hat, es werde diese Sache darinnen ad motum kommen, und schwerlich etwas zur Entschuldigung dagegen vorgebracht werden können.

G.A.v.Münchhausen.

/105/ Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis¹⁴⁰ nürnbergischen Executions Recess¹⁴¹ arctiorem Modum exequendi und andere Reichsconstitu-

136 Anton Dietrich Karl von Ingelheim (1689–1750). Domherr von Trier, Lüttich und Halberstadt, Chorbischof, Geheimer Rat, kurtrierischer Gesandter.

137 Franz Adolf Dietrich Echter von Mespelbrunn, Graf von Ingelheim (1659–1742). Reichskammerrichter.

138 Wilhelm VIII. von Hessen (1682–1760). Statthalter und Regent von Hessen-Kassel, ab 1751 Landgraf.

139 Die im Folgenden im wieder erwähnte »Holtzhausische Sache« betrifft die 1741 erfolgte Besetzung des Reichsdorfes Holzhausen durch den im Text als Prinz Wilhelm bezeichneten Statthalter von Hessen-Kassel, den späteren Landgrafen Wilhelm VIII. Vgl. zum Hintergrund dieser Angelegenheit *Eckhardt*, Das Reichsdorf Holzhausen.

140 Westfälischer Friede 1648.

141 Nürnberger Exekutions-Rezess 1650.

tiones beschwehret zu seyn erachteten, sollen und wollen wir uns auf ihre derer Augspurgischen Confessions Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände samt oder sonders an uns thuende Vorstellungen, ohne alle Anstand obgedachtem Reichs-Grund Gesetz gemäß, entschliesen, sofort sothane unsere Entschliesung denenselbe zuwißsen thun, solche auch ungesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keines Weges aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich denen Reichsgrundgesetzen nach gehen, nicht weniger auch daran seyn, damit die bishero angebracht zur Zeit noch unerledigte Religions Beschwehreden des fordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden.

/107/ pr. 5. Decembris 1741.

Mittags den 29ten Novembris 1741

Betreffend 1) Monita ad Capitulationem 2) Ceremoniel
3) Nachrichten aus Böhmen

Bey der heutigen Conferenz hat Churmayntz zuförderst das dießseitige Monitum in Puncto der evangelischen Religions=Beschwehreden reproponiret; und als man den gestern inter evangelicos ajoustirten Aufsatz verlesen, so ist selbiger per unanimia approbiret, mithin der dießseitige Zweck mit allem Glimpf und in allen Freundschaft erhalten, und dasjenige ausgerichtet worden, was man anno 1711 auszurichten vergeblich bemühet hatte.

Hierauf hat man ferner überlegt, ob man nicht einen beßeren Modum, die Deliberationes zuverkürzten, ausfinden könnte, und es hat der chursächsische Graf von Schönberg, zu solchem Ende in Vorschlag gebracht, daß man diejenige Monita, welche einerley Materie betreffen, sie kommen her von wem sie wollen, zusammen ziehen, und auf einmal proponiren mögte. Es hat aber solcher Vorschlag viele Bedenklichkeiten gefunden, und ist man also bey dem vorhin abgededenen modo geblieben.

Nachdem sind die Monita über den 2ten Artic: Capitulationis durch gegangen, und ist selbiger absolviret worden.

Ohne die dabey vorgekommene Specialia zu berühren als welche aus dem demnächst einzusendende Protocollo mit mehrern zu vernehmen seyn werden, will ich nur dasjenige, so einige besondere Attention verdienet allhier anmercken.

Zuförderst ist aus dem bisherigen Vorgang deutlich zuverspüren, daß Churtrier mit eben solcher affectation denen chursächsischen Votis und Monitis contradicirt, als hingegen churbrandenburgische solchen bey zutretten bemühet ist.

Und da in denen sächsischen Monitis einige Puncte vorgeschlagen werden, welche die künftige kayserliche Autoritaet mehr einschräncken; so hat sich der

Churtrierische allezeit am meisten angelegen seyn laßen, denenselben zu widersprechen, mit dem Beyfügen, daß man dem künftigen Kayser die Hände nicht so sehr binden müsse; worinnen ihn auch die übrigen Catholici blindlings bey /108/ gefallen, ohngeachtet man dießseits die chursächsische Intention aufs Beste secundiret hat.

Churbrandenburg hat zwar ein Gleiches jedoch auf eine andere Arth gethan die bey allen nicht ohne Aufsehen und Attention geblieben, da er nemlich bezeiget, wie er zwar befehliget sey, alle diese und andere bey der vorigen kayserlichen Regierung entsproßene Gravamina zu appuyiren, gleichwohl aber auch bezeigen musste, daß alles dieses bloß auf das Praeteritum gerichtet, keines Weges aber damit auf den neuen eligendum, und wie seine eigentliche Worte lauteten auf den mit Freuden erwartenden neuen Kayser zielten, als welchen jedermänniglich ohne alles Versprechen die Hoffnung faßen könne, daß er nicht anders als gute und equitable Sentiments während seiner Regierung haben werde.

Als diesem nächst Chursachsen moniret, daß man die fiscalischen Klagen nicht immediate gegen der Fürsten Unterthanen richten, noch selbige evocieren müsste, und dann Catholici nicht nur solchem Monito abfielen, sondern auch der Churcöllnische sogar in seinem Voto zu erkennen gab, daß dem Kayser allerdings zukommen, gegen der Reichsfürsten Diener und Unterthanen, in causis fiscalibus immediate Verordnungen zu machen, und Churmayntz darauf iuxta majora zu concludiren in Begriff war; So fanden der Sächsische und Brandenburgische nebst mir nöthig einen Aufschub zu begehren; und wie wir darauf mit einander uns beredeten, gaben wir zusammen ad protocollum, daß man solches auf keine Weise geschehen laßen würde, sondern sich dagegen als eine Sache, die denen Reichs-Gesetzen e diametro zuwider competentia reserviren wollte, wodurch also das intendirte Praejudiz abgewendet worden.

Auch war ein chursächsisches Monitum dagegen gerichtet, daß man die wieder Auflegung derer librorum symbolicorum¹⁴² in denen evangelischen Landen nicht verhindern sollte, womit auf den bekannten, den kürzlich verstorbenen hiesigen Dr. Münden¹⁴³ betroffen fiscalischen Process geziehlet worden.

Nun ließen zwar Catholici selbst dieses Monitum, als deßen Billigkeit in die Augen leuchtet, sich gefallen weilen aber der churbayerische Ministri /109/ beyzufügen verlangte, daß darinnen keine Schwächungen befindlich seyn müssten, welches denn eben der Vorwurf bey der hiesigen Auflage gewesen; So war zwar kein Wunder, daß alle Catholici diesen Zusatz sich gefallen ließen; das aber hätte man nicht vermuthet, daß auch der churbrandenburgische Gesandte ein Gleiches in seinem Voto approbiren sollte.

Bey den von Pfaltz wegen des Ertzschatzmeisteramts ad Art: 2 et 3 angebrachten Monito hat man dießseits darauf angetragen, daß, ehe und bevor ein

142 Symbolische Bücher = religiöse Bekenntnisschriften der jeweiligen Konfessionen.

143 Christian Münden (1684–1741).

anderweites anständiges Ertzamt aus gemacht seyn würde, in diesem Werck keine Änderung gemacht werden müsse. Man hat auch außer dem bayerischen Voto sämtlich dahin concludirt, daß man noch zur Zeit diese Sache aussetzen und versuchen müsse, ob man nicht wenigstens den Grund zu einen gütlichen Auskommen legen könnte; notable aber war, daß das bayerische Votum gegen die dießseitige Intention härter gefaßet war, als eines der übrigen.

Nach dieser Deliberation ist man abermals remotis secretaris über das ceremoniel Wesen zusammen getreten, und hat festgesetzt, daß man zuförderst über das unter sich selbst zu beobachtende Ceremoniel in Conformitaet desjenigen was Anno 1711 reguliret, und auch in denen zeitherigen Berathschlagungen beliebt worden ein Conclusum machen, und solches bey der nächsten Zusammenkunft verlesen und ajoustiren wolle.

Ich habe zwar gesucht, es dahin zu bringen, daß man auch wegen des neulich erwehnten churmayntzischen Pro Memoria sich vernehmen laßen mögte; Es ist aber nicht dazu zu bringen gewesen, sondern man hat vielmehr gebethen, erst dieses abzuthun, und wollte man sodann in der nächsten Conferenz weiter progrediren.

Es ist augenscheinlich wahr zunehmen, daß man nur Zeit gewinnen, und alles gehen laßen wolle, wie es gehet, um bey Franckreich und Bayern keinen Undanck zu verdienen, wie mir denn in Vertrauen versichert worden, daß der Churfürst von Mayntz damit umgehe, nechstens von hier nach Mayntz zu revertiren, um sich aus allen weiteren impugno zu halten; welches Vorhaben eben nicht unwahrscheinlich ist, da gedachter Churfürst heute sowohl dem Grafen Montijo als dem päbstlichen Nuntio die gegen Visite gegeben und eben die Honores, als er ihnen /110/ bewiesen von denenselben zurück erhalten hat.

Bey diesen Umständen sehe ich nicht ab, was abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft anders zuthun sey, als daß man nicht nur das letzt übersandte Votum in proxima sessione, wann es sich inmittelst nicht ändern wollte, ablege, sondern auch ad protocollum Nahmens Seiner Königlichen Majestät vor alles daher entstehende Praejudiz sich verwahre, und an alle diese Irregularitaeten nicht gebunden zu seyn declarire.

Ohngeachtet anjetzo täglich Couriers von der bayerischen Armee anlangen, auch dergleichen noch heute angekommen sind; so erfähret man doch nichts von deren Mitbringen, sondern die bayerischen Ministri bezeigen, daß nichts Nachtheiliges vorgegangen, vielmehr stündlich bey der nun mehro geschehenen Conjunction der frantzösischen, bayerischen, sächsischen und preußischen Troupen, welche letztere sie mit affection vielfältig nennen, etwas decisives und Gutes zu vernehmen im geringsten nicht zu zweifeln sey.

Unterdeßen gehet in der ganzen Stadt das Gerüchte, als ob durch Seiner Königlichen Majestät hiesigen Gesandtschaft ad protocollum declariret worden, daß man zu weiteren Deliberationen nicht schreiten werde, bevor nicht die frantzösischen Troupen aus Teutschland geschaffet wären. Ich bin darüber von

vielen Personen selbst gefragt worden, und es scheint, daß solches wiederum durch einen oesterreichischen Canal debitiret sey, womit sie aber nicht viel gewinnen oder ausrichten werden.

So sehr auch jetzo Preußen, Bayern und diejenige so ihnen zuguthen sind, die Beschleunigung des Capitulations-Geschäfts urgiren; so unmöglich ist es doch, wenn man nach dem bisherigen langweiligen Modo urtheilen will, daß vor dem Schluß dieses Jahres deßen Endschaft zu erreichen, mithin der Wahl-Terminus eher, als auf den Anfang des künftigen Jahres gesetzt werden möge; gestalten der modus procedendi, und daß man überall Monita besonders votiren muß, so weitläuffig ist, daß die ajoustrirung der 30 Articuln dieser Capitulation viele Zeit wegnehmen wird; da in denen bisherigen 5 Sessionen nur erst 2 Articuln berichtigt, und darunter noch verschiedene wichtige Materien ausgesetzt, und auf andere Articulos verwiesen worden.

Eben jetzo Abends spät schicket die /111/ Marechallin de Bellisle einen ihrer Officiers zu mir, und läßt mir sagen, daß sie einen Courier mit der Nachricht von der Übergabe der Stadt Prag so den 25^{ten} dieses geschehen seyn soll, erhalten hätte, ohne jedoch zu wissen, ob es per Capitulationen oder auf anderer Weise geschehen wäre.¹⁴⁴

Dem Vernehmen nach soll der chursächsische Graf von Schoenberg, gleichfalls einen Courier mit dieser Nachricht diesen Abend erhalten haben.

GA v Münchhausen

/112/ pr. 5. Decembris 1741

Donnerstags den 30ten Novembris 1741

Betreffend 1) Zeitungen aus Böhmen 2) Fuldische Beschwerden gegen Weimar
3) Hohenzollische Monita ad Capitulationem

Es ist heute bey denen Ministris derer in Allianz stehenden Höffe eben so, wie gestern Abend eine große Freude, sowohl über den in Italien angelangten spanischen Transport als auch über die böhmische Zeitungen verspüret worden, und sind darüber die Gesichter gantz anders, als sie vor ein paar Tagen gewesen; wie denn der Graf Königsfeld mir selbst gesaget, daß, wenn die oesterreichische Armee sich bey Prag gesetzt, sie diesen Orth nach dem Vermeldten der bayrischen Generals selbst nimmer mehr emportiret haben, vielmehr genöthiget gewesen seyn würden, sich zurück zu ziehen.

144 Prag wurde am 26. November 1741 von französischen und sächsischen Truppen erobert; die Eroberung erfolgte durch Kapitulation.

Der modenesische Minister, welcher heute abermals bey mir gewesen ist über die italienische Zeitungen in ziemlicher Unruhe, und meynet, daß es auf seinen Herren mit angesehen wäre. Er hat mir seine Angelegenheit wegen Commachio nochmals recommendiret, darauf aber eine gleiche Antwort, wie vormals von mir erhalten.

Der hier gegenwärtige Gesandte des Fürsten von Fulda¹⁴⁵ hat mir gleichfalls ein Schreiben von seinem Herrn an Seine Königliche Majestät zugestellt, welches ich nach Hannover schicke, worinnen er um einen dehortatorium¹⁴⁶ an den Herzog von Weimar¹⁴⁷ ansucht. Ich habe ihm darauf nichts anders gesagt, als daß ich zwar dieses Schreiben einsenden würde, jedoch dahin gestellt seyn laßen müsse, ob bey der so nahe bevorstehenden Wahl einen neuen Kayzers, und da dergleichen Streitigkeiten bey demselben angebracht werden könnten, es noch Zeit sein würde, dehortatoria abzulaßen. Es hat auch der hiesige Depudatus von dem Fürsten von Hohenzollern¹⁴⁸ mir dasjenige mündlich zu erkennen gegeben, was er an das churmayntzische Directorium schriftlich gebracht, und heute per dictaturam bekannt gemacht worden; daher gehend wie er wünschte, daß der Capitulation einverleibet werden mögte, daß künftig bey den kayserlichen Belehungen die accidentia nicht weiter den Hof-Ämtern sondern den Erb-Ämtern, wenn sie auch gleich abwesend, gereicht, auch den Ständen in ihren regali metallisodinarum, venatorio et forestali¹⁴⁹ gegen ihre Unterthanen kayserlicher Schutz geleistet werden mögte.

Es ist aber leicht zu erachten, daß auf dergleichen particulier-Angelegen-/113/ heiten um so weniger bey der unter Händen habenden Capitulation reflectiret werden könne, als man niemmer zu Ende kommen würde, wenn man auf solche particulier-Convenienzen sämmtlicher Stände sehen sollte; Und ist also auch kein Zweifel, daß selbige nebst andere dergleichen Desideriis als inadmissible verworfen werden dürfen, indem diese offenbar aus dem Principio des Eigennutzes einzig und allein, und zwar daher rühren, daß Hohenzollern des Reichs Erb-Cämmerer ist, und bisher mit seinen Unterthanen, denen er das Wild Schießen verboten hatte, in so große Weitläuffigkeiten gerathen, daß darüber im Lande fast ein allgemeiner Aufstandt worden, und der Fürst aus denen Reichs-Gerichten verschiedene Urtheil wider sich erhalten hat.

145 Möglicherweise Georg Carl, Freiherr Karg von Bebenburg (1686–1747).

146 Dehortatorium = Warnungsschreiben.

147 Ernst August I. (1688–1748). Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach.

148 Joseph Friedrich Ernst, Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (1702–1769) und Philipp Ignaz Albrecht von Lauterburg (?–1742). Hohenzollerischer Rat.

149 = Schürf-, Jagd- und Forstrechte.

/114/ pr. 5. Decembris 1741

Freytags den 1ten Decembris 1741

Betreffend 1) Cassel Occupierung eines ingelheimischen Fleckens 2) Des Nuntii Bemühung in Puncto religionis

Es ist heute wegen des gefeyerten Bußtags wenig Merckwürdiges vorgefallen, der Cammerrichter von Ingelheim¹⁵⁰ hat einen Rath anhero geschickt, welcher mir heute ein Schreiben von demselben überlieferte, darinnen er sehr inständig bittet, die redressirung des casselischer Seits geschehenen Facti zu veranlassen wie er denn erwehnet, daß er an Seine Königliche Majestät selbst sich darüber gewendet hätte.

Gleichwie überhaupt die von dem Cammer-Richter vorgestellte merita causae nicht ohne Ansehen, und wenigstens dergestalt beschaffen sind, daß die geschehene thätliche Depossedirung in statu iuris wohl schwehrlich Beyfall finden kann; also findet dieses insonderheit bey jedermann allhier großen Eindruck, daß durch Urtheil und Recht vor nun mehro 94 Jahren Hanau die Restitution von diesem Holtzhaußen thun müssen und seit der Zeit dabey acquiescirt hat; an welches Factum der antecessorum aber man in Caßel nicht gebunden zu seyn glaubet, sondern gleichsam ein Privilegium wider alle Praescription zu haben sich einbilden will; wie auf der letzten Seite der hanauischen Deduction nicht undeutlich zu verstehen gegeben wird. Dieses Principium aber machet hier durchgängig des Herr Stadthalters Durchlaucht sehr odiös, und Catholici insonderheit releviren mit großem Eyffer, daß man zu Durchtreibung dieser Sache die tempora interregni mißbrauche, und, ohne einen judicem anzugehen, und deßen Ausspruch zu erwarten, sich bloßerdings armis helfen wolle. Ich habe zwar Gelegenheit genommen, mit dem hiesigen Geheimen Rath von Hering daraus zu sprechen, und ihm zu bezeigen, daß ich besorgte, des Herrn Stadthalters Durchlaucht würden durch diese Sache sich vielen Verdruß zuziehen, zumalen ich wüste, daß Catholici darauf antrügen, den Cammerrichter manu forti wiederum einzusetzen.

Da aber der Cammer Richter in dem an mich erlassenen Schreiben gleichsam meine Mediation verlangt, um diese Sache auf eine gütliche Art beyzulegen; So habe ich durch ein Schreiben an des Herrn Stadthalter Durchlaucht dieses Ansinnen communiciret /115/ und werde erwarten, was selbige mir darauf antworten zu laßen geruhen werden.

Morgen ist wiederum Raths Tag, und wird man darinnen die Monita über den 3ten und 4ten Articul zu ajoustiren suchen. Unter denen sächsischen Moni-

150 Franz Adolf Dietrich Echter von Mespelbrunn, Graf von Ingelheim (1659–1742). Reichskammerrichter.

tis über diese beyde Articulu finden sich abermals verschiedene: das sächsische Vicariat und Erb-Marschall-Amtes-Recht betreffende Puncte, welche voller Bedencklichkeiten sind, und zugleich das ius tertii laediren mithin abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nicht secundiret werden können; welches aber bey denen sächsischen Ministris ohne Widerwillen nicht abgehen wird. Der päbstliche Nuntius soll, wie ich sicher erfahren, bey denen Catholicis sich sehr unwillig bezeigen, daß sie das dießseitige Monitum in causa religionis approbiret haben, und suchet zugleich quovis modo zu verhindern, daß das brandenburgische Monitum ratione clausulae ryswicensis ad Articulu 2 so er mit mir quoad substantiam concertiret hat, und woran der Nuntius ich weiß nicht, von wem, Nachricht erhalten haben muß, nicht durch gehen möge.

Der churtrierische von Spangenberg¹⁵¹ sowohl als auch der Graf Ingelheim, welche beyderseits ein größeres Vertrauen und mehrere Aufrichtigkeit, als einer von denen evangelischen Ministris zu Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft beständig äußern, haben mir eröffnet, daß der Nuntius sich diesen Abend bey ihnen melden laßen, und vermuthen, daß es auf eine reprimande angesehen sey. Sie haben mir aber versichert, daß sie ihm solchen falls die Wahrheit derbe sagen, und sich an seine Reden nicht kehren würden.

Billig sollten die Nuntii von dem Capitulations-Werck gar nichts erfahren, und man hat auch in vorigen Zeiten solches selbst ex parte catholicorum zu verhindern gesucht. Wie aber an jetzo in Ansehung des zu beobachtenden gemeinen Besten ein Status corruptissimus hier ist, und dieser Nuntius mit seiner höflichen und obligeanten Art sich allenthalber einschmeichlet, in specie aber in dem frantzösischen und spanischen Haus, wovon die mehreste übrige churfürstlichen Gesandten schlechterdings dependiren, alles gilt; So entstehet daher eine irregulare nach dem andern, welches durch alle best gegründete Vorstellung nicht zu verhindert ist.

/116/ pr. 8. Decembris 1741

Sonnabends Vormittags den 2. Decembris 1741

Betreffend 1) Das Teutsche Ordens Praetention wegen Preußen

2) Zeitungen aus Böhmen

Es ist diesen Morgend der mergentheimische Stadthalter und geheime Rath Freyherr von Reinkallenfels¹⁵² bey mir gewesen, und hat mir von dem Churfür-

151 Jacob Georg Freiherr von Spangenberg (1695/1699–1779). Trierer Geheimer Rat.

152 Es handelt sich wahrscheinlich um Johann Friedrich Melchior Freiherr von Steinkallenfels, Gouverneur zu Mergentheim und kurköllnischer Geheimer Rath.

sten von Cölln ein Schreiben, wovon besonders berichtet werden soll, eingehändigt, zugleich auch die Absicht dahin eröffnet, daß er Nahmens des Ordens¹⁵³ gegen Preußen bey jetzigen Wahl-Geschäften etwas gedeýliches zu effectuiren suchen würde, und um meine mit Bewürckung hierum ansuchte.

Ich habe darauf nichts anders zurück geben können, als zu versichern, daß an Seine Königliche Majestät davon Bericht erstatten, und nach erhaltener ordre weiter mit ihm daraus sprechen würde. Es ist bekanntermaßen dieses eine alte Sache, und vornehmlich zu der Zeit als das Herzogthum Preußen, Anno 1657 ein souveraines Land, und Anno 1701 ein Königlich Reich worden, dagegen von dem Teutschen Orden protestiret, und Competentia reserviret worden, in anno 1710, als wegen der perpetuirlichen Wahl-Capitulation in Regensburg gehandelt worden, war das Tempo vor diesen Orden so favorable, daß in dem Articul 10 der neue Kayser auf die recuperation aller nicht nur dem Johanniter- sondern auch dem Teutschen Orden entzogenen Güther verpflichtet werden sollen; in Anno 1711 aber brachte es Brandenburg mit seiner Vorstellung in der Capitulatione carolina Art: 10 dahin, daß von der Benennung des Teutschen Ordens abstrahiret, und des Johanniter-Ordens allein Erwehnung gethan würde.¹⁵⁴ Es stehet auch leicht zu erachten, daß in Betracht der Teutsche Orden sein Recht schon vor 200 Jahren verlohren hat, und innmittelst fast alle Puissancen die Souverainitaet von Preußen agnosciret haben, dermalen schwehrlich und um so weniger etwas favorables von den Teutschen Orden zu hoffen sey, als Preußen dermalen von denen mehresten Churfürsten und insonderheit von dem baye-rischen Hauß so sehr menagiret werden muß.

Gestern Abend sind noch 2 Couriere aus Böhmen hier ankommen, welche mehrere Umstände von der Stadt Prag, und unter andern auch dieses mit gebracht haben sollen, daß diese Einnehmung nur mit Verlust von 40 Mann vorgegangen. /117/ Die Freude über dieses Evenement ist bey denen daran Theil nehmenden Ministris so groß, daß dem Verlauf nach, sie ihre Häuser morgen illuminiren wollen.

Der Graf Koenigsfeld sagte mir, daß weil der Churfürst sein Herr, durch einige Deserteurs die Nachricht bekommen, daß der Herzog von Lothringen¹⁵⁵ nur wenige Meilen von Prag stünde, und in vollen Anmarsch wäre, er um so weniger Anstand nehmen können, den hazard der Bestürmung der Stadt, ohngeachtet nicht die geringste breche wäre geschossen worden, zu übernehmen, als bey dem Anmarsch des Herzogs sie die entreprise auf Prag völlig zu abandonni-

153 Gemeint ist der Deustche Orden.

154 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 288–289.

155 Franz Stephan von Lothringen (1708–1765). Großherzog von Toskana, ab 1745 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

ren, und da sie wegen des rauhen Wetters in Böhmen nicht subsistiren könnten, sich in ihr Land hätten zurückziehen müssen.

Jedermann ist voller Verwunderung, daß die oesterreichische Armee nicht einen Tag eher ihren Marsch beschleuniget hat.

GAvm.

/118/ pr. 8. Decembris 1741

Sonnabends Nachmittags den 2. Decembris 1741

Betreffend 1) Den punctum religionis und libros symbolicos

2) Das Reichs=Vicariat 3) Reich Marschall-Amts Praetensiones

Es ist diesen Vormittag wieder eine Conferenz und zwar die 6te gewesen, worinnen aber weiter nichts, als der 3te Articul berichtet werden können. Von demjenigen so dabey vorgekommen, will ich nur die notabiliora kürztlich berühren, und im übrigen auf die Einsicht des Protocolli selbst mich beziehen. Zuförderst wurde von dem churmayntzischen Directorio zu erkennen gegeben, daß bey dem letzhin per unanimia beliebten Religions Articul das Desiderium Catholicorum dahin gieng damit auch ein Gleiches ratione der denen Catholicis etwa zufügenden Gravaminum diesem passui hinzu gesetzt werden mögte. Und weil dieses Verlangen der in dem Instrumentum Pacis Westphalicae fest gesetzten auch sonst in der Billigkeit beruhenden exacte aequalitati gantz gemäß vor; So hat solches kein Bedencken gefunden. Nachdem aber Catholici auch ein Gleiches ratione deßen was ad Articul 2 § 6 in Ansehung derer evangelischen symbolischen Bücher und davon diesfalls veranlassenden fiscalischen Klagen beliebt worden, in Ansehung ihrer Glaubens-Bücher verlangten. So hat man zwar ex parte evangelicorum dieses verlangende reciprocum gerne zugestanden, zugleich aber Gelegenheit genommen, gegen das dero Zeit annectirte bayerische Votum, daß nemlich in denen evangelischen libris symbolicis keine Anzänglichkeiten gefunden werden müssten, die Vorstellung zu thun, daß es eine impracticable Sache sey, in denen dießseitigen libris symbolicis das mindeste zu ändern, mithin, wann allenfalls dieses Monitum attendiret werden sollte, es auf nichts anders, als auf die neu zu schreibende Bücher verstanden werden müsse.

Man hat auch a potiori die Richtigkeit dieses Satzes zu agnosciren geschienen; jedoch aber nichts darunter geschlossen, sondern verlanget, daß Churmayntz ein Project machen solle, wie dieser Passus am unbedencklichsten zu faßen.

Der churtrierische Gesandte hätte lieber gesehen, daß Catholici von diesem Monito abstrahiret hätten, wie er denn pro ratione ad protocollum anführete, daß Catholicos keine libros symbolicos hätten, welches aber die übrigen nicht

zu billigen schienen, auch von dem Grafen Loss dagegen erwiedert wurde, /119/ daß sie doch libros dogmaticos hätten.

In der That ist das concilium tridentinum canisii catechismus,¹⁵⁶ und sonderlich das erstere ihr liber symbolicus, in welchen weit mehrere anathemata gegen die Evangelischen stehen, als in denen libris symbolicis der Evangelischen gegen die Catholischen folglich ist die Condition, daß nichts Schmerzhaftes darinnen seyn soll, nicht deponendis; denn zu denen Zeiten, als die Symbola gemacht, achtete man solche harte Worte wenig, und jetzo kann man sie nicht ändern, weil sie als Symbola unverändert bleiben müssen. So wenig nun Catholici das concilii tridentini damnamus et anathematizamus¹⁵⁷ austreichen können; so wenig gehet es an, daß wir zum Beispiel ex articulis schmalcaldicis¹⁵⁸ etwas deliren, denn dergleichen Documenta und testimonia doctrinae perpetua et aeterna¹⁵⁹ können so wenig alterniret werden als ipsa doctrina; welches auch denen Catholici auf glimpfliche Weise zu erkennen gegeben ist.

Der Chursächsische trug bey eben diesn 3ten Articul Ad. § 16 auf ein förmliches Rang Reglement an, so wegen der reichsgräflichen königlichen und churfürstlichen Ministrorum und Generals diesem § bey zufügen wäre weilen aber dieses Passus allein von dem Rang, welcher zwischen denen Grafen negativa zum großen Verdruß der chursächsischen Ministrorum aus, welche auch nach hero sich gegen mich über die nicht geschehene secundirung beklagten; ohngeachtet sie gegen die pro rejectione angeführte rationes, daß nemlich unter diesen Postulatis die Gerechtsame anderer Stände befangen, und der von ihnen angezogene Vergleich de Anno 1614 ex parte statuum¹⁶⁰ niemals agnosciret sey, etwas solides nicht einwenden könnten.

Alle gedachte 3 chursächsische Ministri tratten jedoch nach Wahrnehmung derer Majorum, zusammen, und überlegten, was sie weiter thun wollten; ließen es aber endlich dabey bewenden.

156 Die Katechismen des frühen Jesuiten Petrus Canisius (1521–1597) entstanden in seiner Wiener Zeit in den 1550ern. Sie zählten bis ins 19. Jahrhundert zu den wichtigsten katholischen Lehrbüchern.

157 = die Verurteilung und Verbannung [des evangelischen Glaubens] des Tridentiner Konzils.

158 Die Schmalkaldischen Artikel, entstanden im Winter 1536/37 auf Auftrag des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrichs, zählen neben seinen Katechismen zu den wichtigsten Bekenntnisschriften aus Luthers Feder.

159 = beständige und ewige Lehrmeinung.

160 = seitens der Reichsstände.

/121/ pr. 8. Decembris 1741

Sonntags Vormittags den 3ten Decembris 1741

Betreffend die hiesige Reichspost

Verschiedene bey mir gewesene fürstliche Gesandten beklagen sich darüber, daß Churmayntz das Brief-Fell-Eisen der Reichspost¹⁶¹ in sein Quartier bringen und öffnen läßt; worüber die Austheilung der Briefen sich einige Stunden über die sonst gesetzte Zeit verzögert.

Nun ist zwar bekannt, daß Churmayntz unter seinen Praerogativen auch diese hat, daß es die Ober Aufsicht auf die Reichspost führet, und deßhalb ein Beschützer und Regierer der Reichsposten von allen Publicisten genennet wird.

Deßen Ursache besteht aber darinnen, daß wie Anno 1615 Kayser Matthias dem Lamoral von Taxis das General-Reichspostamt, welches seine Vorfahren von Maximiliani I. Zeithen in Teutschland einzurichten befeißten gewesen, und als kayserliche Bediente verwaltet hatten, zu einem Reichs Erb Mannlehen verliehen hat, gedachter Lamoral für sich und seine Nachkommen dagegen sich bündig verwehren müssen, daß er nicht nur auf eignen Kosten durchs gantze Reich extendiren, und aufs beste bestellen, sondern auch alle kayserlichen Stafetten ohne Entgeld aller Orten hinführen, insonderheit auch alle Depechen des Kaysers seiner Ministerii, des Reichshofraths, der kayserlichen Generalitaet, des Reichsertz- und Vice-Cantzlers, und übriger hohen Hofbedienten ohne einiges Brief-Geld davon zu fordern, durchs Reich hin und her liefern, und bey dem allen noch ihre kayserlicher Mayestät seine Rucksicht auf den jedesmaligen Churfürsten von Mayntz als Ertzcantler des Reichs haben wolle, daß also um solcher Reichsdepechen willen der Churfürst, als Ertzcantler des Reichs, die Oberaufsicht auf die Beschützung derer Reichsposten von der Stunde an, da selbige ein Reichslehen worden, erhalten hat.¹⁶²

Die curam für die Reichspost hat nicht nur Churmaynz jederzeit exerciret, sondern es hat auch das churfürstliche Collegium dieselbe anerkannt, wenn es gegen den Kayser declariret hat, daß eines und des andern, weil es ohne Vorwissen und Consens des Churfürsten von Maynz, dem als des Reichsertzcantler die Inspection und Direction des Post-Wesens obliege, nicht bestehen könne.

/122/ Ob inzwischen diese cura sich so weit erstreckte, daß pendente interregno Churmaynz die Fell-Eisen öffnen dürfe, darüber ist in denen Reichs-Actis gar nichts statuirt.

161 Beim Brieffelleisen handelt es sich um eine Art Postsack, in dem die Post verwahrt wurde, bevor sie beim Empfänger geöffnet und die enthaltenen Briefe verteilt wurden.

162 Vgl. zur Reichspost und den damit verbundenen Rechten *Behringer*, Im Zeichen des Merkur.

Weil aber doch des jetzigen churfürstlichen Vorfahren es eben so gehalten haben, und ich in Erfahrung gebracht, daß insonderheit bey der nechst vorigen Wahl ein Gleiches geschehen sey; So wird man sich cum effectu dagegen nicht regen können, obgleich der Verdacht entsteht, daß es bey diesem Recht, um die Aufsicht über die taxischen Posten zu exerciren, nicht bliebe sondern aller Augenscheinlichkeit nach etwas mehr unerlaubtes dabey vorgenommen werde, gestalten nicht nur verschiedene Stunden jedermann warten muß, ehe er nach Ankunft der Post die Briefe erhält, sondern auch ich selbst bey einigen sehr verdächtigen indicia einer gebrauchten unzuläßigen und strafbare curiositaet verspüret habe.

Dasjenige aber so diesen soupçon vermehret, ist dieses, daß, als von dieser Sache in Gegenwart der chursächsischen und bayerischen Ministrorum gesprochen worden, beyde sich sehr indifferent dabey bezeiget, ohngeachtet die erstern wie sie mir selbst gesaget, sich keiner andern, als der Reichspost bedienen.

/123/ pr. 8. Decembris 1741

Sonntags Nachmittags den 3ten Decembris 1741

Betreffend 1. Titulatur und Ceremoniel 2. Ingelheimsche Sache

Diesen Nachmittag fand ich Gelegenheit mit dem Grafen von Königsfeld wegen der Seiner Königlichen Majestät aus Rom zugekommenen Nachricht dermaßen zu sprechen, daß ich zwar davon etwas ihm zusagen kein ordre, aber auch kein Verbott hatte mithin ich es ihm, nach der zu ihm tragenden confiance, nicht verhalten wollte. Er bezeigte sich darüber ungemein consternirt, und maynte gewiß zu sagen, daß solches mit seines Herrn Wißen nicht geschehen, es wäre Graf Oeting¹⁶³ ihr Gesandte in Rom der wenig capacité und jugement hätte, und nimmer diese Ambassade erhalten haben würde wann er nicht eine Maitresse vom Churfürsten geheyrathet, er sey vordem lang in Rom gewesen, und mögte derozeit Bekanntschaft mit dem Praetendenten gemacht haben, daß er aber auf Befehl des Churfürsten einen Umgang mit ihm haben sollte dünkte ihm so viel weniger wahrscheinlich, als solches eines Theils mit des Churfürsten wahren Verlangen mit Seiner Königlichen Majestät in guten Vernehmen zu leben nicht, und andern Theils jedermann bekannt sey, daß als Churfürst in Rom gewesen er niemals den geringsten Umgang mit dem Praetendenten haben wollen er wolle indeßen seinem Herrn das an Bericht erstatten, und wiße zum voraus

163 Johann Karl Friedrich, Graf zu Oettingen-Wallerstein (1715–1744). Bayerischer Gesandter in Rom.

daß wann Graf Oeting sich so emancepiret haben sollte, er einen starken Verweiß bekommen würde.

Ich habe ihn auch auf das Sujet wegen der an Franckreich zu gebenden Titulatur gebracht. Er versicherte hoch, davon nichts zu wissen, wolle jedoch an vertrautem Orth sich darnach erkundigen, und wiße gewiß, hoffe es mir auch auf Befehl seines Herrn nächstens sagen zu können, daß desjenige so Franckreich darüber zugestanden würde, Seiner Königlichen Majestät ebenfalls ohnfehlbar gegeben werden sollte.

Bey dieser Gelegenheit habe ihn zugleich sondiret, ob es nicht thunlich und gut sey, in der künftigen Capitulation auf den denen Churfürsten, die Könige sind, beyzulegenden Titul Großmächtigst, gleichwie denen Churfürsten Durchlauchtigst gegeben wurde, wie nicht weniger auf den Titul von Majestät in denen aus der /124/ Reichscantzley erfolgenden Expeditionen aufzutragen.

Ich bediente mich gegen ihn des argumenti ad hominem, daß nemlich der Churfürst sein Herr als künftiger König in Böhmen gleiches Interesse mit denen übrigen Königen hätte, und ich that hinzu, es wären die chursächsischen Ministri eben darzu instruiert, und ich zweifelte nicht, daß Preußen auf ein Gleiches antragen würde.

Er versprach, sofort davon favorabiliter zu referiren, und glaubte daß bey dem ersteren kein Bedenken seyn werde. Wegen der Majestät aber schien er zweifelhaft zu seyn, verlangte jedoch ich möchte nur den Chursächsischen befragen, mit ihm daraus zu reden, welches er bishero nicht gethan habe.

Ich bekam diesen Abend noch Gelegenheit den Grafen von Schoenberg daran zu erinnern, und es war ihm sehr lieb, daß der Graf Koenigsfeld sich so, wie geschehen, heraus gelaßen hätte, und wollte er morgen sofort mit ihm daraus gleichfalls reden.

Sollte Churbayern in die diesseitige partes zu ziehen seyn, so würde Seiner Königlichen Majestät höchste Intention ohne große Mühe und um so leichter zu erhalten stehen, als ich hoffe den churtrierischen Hof, der noch immer in den zu Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sitzenden Vertrauen continuiert, ebenfalls zu disponiren, die dießseitige Absicht zu secundiren.

Sonst hat der Graf Koenigsfeld mir annoch eröffnet daß er heute eine Antwort von dem Churfürsten, wegen des Ertzamts bekommen, darinnen derselbe eigenhändig bezeiget hätte, wie er auf alle Weise geneigt wäre, zu guter Hinlegung dieser Sache alles thunlich beizutragen. Nur habe er den Zweifel gemacht, und darüber noch weitere Erläuterung verlanget, ob er nicht durch das in Vorschlag gebrachte provisorische Mittel seines bayerischen Archi-Officii verlustig ginge. Der Graf Koenigsfeld war der Meynung, es müsse der Churfürst seine vorhin so umständlich abgefaßte Relation nicht genugsam eingesehen haben, sonst er auf dieses Dubium ohnmöglich fallen mögen. Er habe aber noch heute darüber so ausführlich geschrieben, daß er nicht zweifelte, mit allernechsten beyfällige Instructiones zu erhalten.

Über die Eroberung der Stadt Prag haben die Ministri der in Allianz stehenden /125/ Höffe, als der frantzösische spanische bayerische sächsische pfälzische und cöllnische heute eine Illumination veranstalten wollen, wie dann darzu an ihren Häußern bereits alle praeparatoria gemacht waren.

Weilen sie aber verlanget, daß der Churbrandenburgische ein Gleiches thun solle, dieser aber ohne ordre darzu nicht resolviren wollen, haben sie einen Courier nach Berlin geschickt, um den König von Preußen zu bewegen gleichmäßige ordre an seine hiesige Ministros ergehen zu lassen.

Der Freiherr v. Schwerin klagte mir heute selbst, daß ihm vorgedachte Ministri darüber hefftig zusetzten, und relevirten daß, wenn er sich davon ausschließen wollte, jedermann in den Wahn geschicket würde, als ob ein heimlicher Vergleich zwischen Preußen und Oesterreich gemacht sey. Er habe sich aber dem ohngeachtet ohne expresse ordre von seinem König dazu nicht resolviren wollen.

Gestern ist der geheime Justiz Rath von Meiern von Wetzlar¹⁶⁴ allhier angekommen, und hat mir, eröffnet, was maßen der Cammerrichter von Ingelheim ihn vermögt, diese Reise zu übernehmen, um von mir die Erlaubnus zu erhalten, sich zu Herrn Stadthalters Durchlaucht nach Hanau zu verfügen, und in der Holtzhausischen Sache eine Restitution des unternommenenen Spolii auszuwürcken, weil ich aber dazu ohne Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl nicht ermächtigt zu seyn geglaubet, auch für sehr mißlich gehalten, ob Hochgedachter Herr Stadthalters Durchlaucht diesen passum gut nehmen würden; So habe ich ihm solches wiederrathen, und am besten zu seyn gehalten, daß er, ohne Seiner Königlichen Majestät ordre, sich dieser Sache nicht unterzöge; bevorab der hier sich befindende Geheime Rath von Hering sich gegen jemand verlauten lassen, als ob der Geheime Justizrath von Maiern den Cammerrichter in dieser Sache a consiliis sey, welches, ohngeachtet er solches nicht an sich kommen lassen will, dennoch bey dem Printzen¹⁶⁵ keine gute Impression vor ihn machen wird.

/126/ pr. 8. Decembris 1741

Montags den 4. Decembris 1741

Betreffend Monita ad Articul 4 Capitulationis

Es ist diesen Morgend die 7te Session auf dem Römer gehalten und damit bis 3 Uhr Nachmittags zugebracht worden. Zuförderst hat man den passum wegen der librorum symbolicorum auf eine solche Art mit allerseits Bewilligung ge-

164 Johann Gottfried von Meiern (1692–1745). Hannoveranischer Geheimer Justizrat.

165 Wilhelm VIII. von Hessen (1682–1760). Statthalter und Regent von Hessen-Kassel, ab 1751 Landgraf.

faßet, daß Evangelici damit völlig zufrieden seyn können. Man hat ad instantiam des churbrandenburgischen Ministri geschehen lassen müssen, daß man auch die künftig zu edirende libros symbolicos, ohngeachtet weder zu wünschen noch zu vermuthen ist, daß dergleichen mehrere gemachet werden dürften, aller fiscal- und andern Handlungen exemirt, worzu der Brandenburgische diese sehr entfernte Ursache angegeben, daß solches bey der Vereinigung zwischen den Evangelischen und Reformirten sein Nutzen haben könnte. Der vornehmste Vortheil aber ist dabey wohl dieser, daß Catholici damit denen Evangelicis das Recht zugestehen, neu libros symbolicos zu machen.

Hieraus ist man zu dem 4ten Articul Capitulationis geschritten, und hat selbigen mit genauer Noth zum Ende bringen können.

Ich übergehe die vielen Specialia welche aus dem einzuschickenden Protocollo ausführlich zu vernehmen seyn werden.

Über die chursächsischen Monita, welche ziemlich tief über die materiam libelli et pacis hineingegangen, hat man sich sehr lange aufgehalten, und hat insonderheit Bayern nebst denen unirten Churfürsten alles angewendet, um es dahin zu bringen, daß man es hierinnen bey dem Inhalt der vorigen Capitulation mögte bewenden lassen.

Gleichwie aber abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft alles daßje dasjenige, was zu billig mäßiger Einschränkung der unerlaubten kayserlichen Autoritaet gereicht mit Glimpf und Prudenz zu secundiren unvergeßen ist, also hat man es auch dahin gerichtet, daß per majora beliebt worden, daß Churmayntz in Conformitaet der dahin abzielenden Votorum einen Entwurf wie er der Capitulation anzufügen machen solle, welcher dann nach denen leztgelegten Principiis diesem wichtigen Werck abhelffliche Maß geben wird.

Chursachsen hatte zwar auch monirt, wie es in Kriegs-Zeiten ratione den Generale/127/ und in casibus repentinis ratione communicatione cum solis electoribus¹⁶⁶ zu halten sey; es entstunden aber bey der Deliberation über diese objectas paria, mithin blieb diese Sache in suspenso.

Einige fast ingleiche Materie einschlagende brandenburgische Monita zum Beispiel daß dasjenige so bey einem Reichskrieg ex hostico an contributionen eingehe, dem Reich zugute kommen solle, und dergleichen ist ad Comitia verwiesen worden, wobey man es auch propter casum raro debitum¹⁶⁷ disseits bewenden lassen.

Ratione des 4ten Articul des Rysswickschen Friedens und des brandenburgischer Seits dießfals gemachten Moniti haben Catholici sich sämtlich negative, und daß es bey dem textu Capitulationis lediglich zu lassen sey, unanimita erkläret außer daß anstatt darinnen gesetzt ist, daß Evangelische den Ryswick-

166 = in unerwarteten Fällen wegen der Absprache mit den einzelnen Kurfürsten.

167 = wegen dem selten geschuldeten Fall.

schen Frieden nicht agnosciret, sie bey zufügen verlangt haben, daß solches al-lain gegen den 4ten Articul geschehen sey.

Man hat aber sowohl von Seiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft dieses Monitum aufs Beste und mittelst Ausführung der Werk, wie es am gründlichsten zulaßen, soutenirt, sondern es hat auch Chursachsen, obgleich etwas laulicht, ein Gleiches gethan.

Der churbrandenburgische Minister hat mit ziemlichem fervore sich darüber expliciret, zugleich aber welches ihm mehrmals begegnet sich unschlüssiger und gar nichtiger rationum bedient, da zu verschiedenen Malen nicht ohne Eyffer angeführet was gestalten der Kayser in der Capitulation die Abstellung der rys-wickschen Clausul versprochen, solches aber nicht gehalten habe; welches letztere er mit großer Empfindlichkeit, wie er bey andern den abgelebten Kayser betreffenden Sachen zuthun gepfleget releviret. Mich hat sehr gewundert, daß Catholici auf dieses unrichtige Argument, gestalten in der Capitulation kein Wort von diesem Versprechen befindlich, nichts regeriret haben. Inzwischen hat man ex parte Evangelicorum gantz andere und wichtigere Gründe, z. B. daß bey letzterer Kriegs-Erklärung gegen Franckreich vom Kayser mit Beyfall der Catholischen durch ein eigenes Comissions Decret zugeben versprochen; um dieses Recht der Evangelischen zu erhärten, wie ich solches auch denen Catholicis zu Gemüth zu führen [unleserlich]¹⁶⁸ ermangelt. Diese erkennen auch das diesseitige bonum jus genugsam, sie sind aber zugleich versichert, daß man setze auch in der Capitulation was man wolle dennoch zumalen in Ansehung Franckreichs es ohne Effect bleiben werde. Ohngeachtet Catholici wiederum die majora contra Evangelicos machten, /128/ so waren sie doch so bescheiden, daß sie zu keinem Concluso schickten, sondern Churmayntz vielmehr selbst dahin antrug, sich darüber nochmals amice zubesprechen.

Da es nun unmöglich auch allenfalls vergeblich seyn wird, diese so wie zu wünschen in die Capitulation zu bringen; So wird man inter Evangelicos mit einander zu Rath gehen und sehen wie weit dieses Werck, ohne miteinander darüber ganz zu zerfallen, etwa gerichtet werden möge; davon zu seiner Zeit weiterer Bericht erstattet werden soll.

Unter anderen churbrandenburgischen Monitis war auch dieses, daß denen Ständen des Reichs unverwehret seyn solle, in denen Reichsständen wie auch anderer Reichsstände servitoriis nach Belieben zu werben, ohne daß jemals ein Kayser sich dagegen setzen dürfe.

Jedermann considerirte diese Sache so, daß sie in die iura particularia statuum einschlage, mithin zu gegenwärtiger Capitulationis Materie nicht gehöre.

Bayern legte dabey dieses sich selbst contradicierende Votum ab, daß zwar dieses Monitum Brandenburg in substantia wohlgegründet, gleichwohl aber es bey dem vorigen Text zu laßen wäre.

168 Sinngemäß: nicht.

Chursachsen schützte zwar defectum instructionis für, verlangte aber den Schluß so lange auszusetzen, bis er weitere ordre darüber eingeholt hätte.

Diesseits bezeigte man zwar gleichfalls Seiner Königlichen Majestät höchste Willens Regung darüber nicht zu wissen, jedoch auch denen majoribus rejectivis hierunter beytreten wollte, worauf den auch das Conclusum pro rejectione abgefaßt worden welches man diesseits um so lieber gesehen, da die Preußischen weitgehend Werbungs Principia bekannt sind.

Der Churbrandenburgische wiederholte auch hiebey pro more, wie man preußischer Seits über die bey voriger kayserlicher Regierung hintangesetzte Reichsgefahr zu klagen, und sich auf solche Weise sich zu prospiciren Ursach hätte.

Man stehet in den Gedanken, daß morgen der Churfürst von Cölln anhero kommen wird, wie denn eine fast ungläubliche Menge von seinen Cavalliers und Domastiquen auch eine sehr große und magnifique equipage sich bereits hier befinden.

Ehe und bevor das Ceremoniel reguliert seyn wird, werde ich ohne Seiner Königlichen Majestät Befehl ihm keine Visite geben, sondern es darmit so lange anstehen laßen, bis etwas Verbindliches, und zwar so wie es Seiner Königlichen Majestät Intention gemäß ist verabredet worden.

Bey heutiger Raths Session hat man meines Erinnerns und Antreibens ohn-/129/ geachtet zu Vernehmung des Ceremoniel-Punctes und in specie zu Erwegung des letzt eingesandten churmayntzischen Aufsatzes es nicht bringen können, sondern es ist solches bis auf übermorgen verschoben worden, und es ist mir vorgekommen, daß man mit Fleiß die Deliberationes super Capitulatione bis um 3 Uhr hindauern laßen, damit vom Ceremoniel sich weiter zu unterreden keine Zeit übrig seyn mögte, wobey das Schlimmste ist, daß von allen übrigen churfürstlichen Ministris niemand ein Wort spricht, sondern einjeder sich gantz indifferent dabey bezeigt.

/130/pr. 12. Decembris 1741

Dienstags den 5ten Decembris 1741

Betreffend 1. Ceremoniel mit denen Fürstlichen 2. Conferentia Catholicorum 3. Ertzamtfunction

Diesen Vormittag sind 2 fürstliche Deputirte, als der Camerherr von Bernstorff und der Geheimte Rath von Hering bey mir gewesen, und haben mir zu erkennen gegeben, wasmaßen sie nunmehr einmüthig resolviret hätten, denen churfürstlichen hiesigen Botschaftern das gebührende Ceremoniel ohne einige Condition oder Restriction zugeben, in der Hoffnung daß ihnen hinwiederum auf

ihren Antrag wegen gütlicher Vergleichung des Ceremoniels etwas Vergnügliches gesagt werden würde; wie sie mir den einen Aufsatz gezeigt, welcher Gestalt sie sich in diesen ihren mündlichen Antrag heraus laßen wollten, welcher dem obgedachten gantz conform war.

Sie verlangten zugleich von mir, davon denen Electoralibus Nachricht zugeben, und zu vernehmen ob selbige damit verstanden und zufrieden wären, welchenfalls sie ohne Anstand diese Sache auf obgedachte Weise abtun wollten.

Ich habe darauf erwiedert, daß ich vor mich dabey kein Bedenken fände, auch nicht anders vermuthete, als daß Seine Königliche Majestät in allem, was dem Fürsten-Stand irgends mit Recht gebühren könnte gar gern condescendiren würden. Ich wollte inmittelst ihrem Verlangen zufolge mit denen übrigen churfürstlichen Ministris sprechen, und von demjenigen was sie sich darauf äußern würden, ihnen Nachricht geben.

Es ist diesen Vormittag in des chursächsischen Hauß, eine Conferenz mit denen Catholicis gewesen, bey welcher sich die churtrierische cöllnische bayerische und pfälzische Ministri eingefunden haben.

Der Churtrierische ist sofort nach deren Endschaft zu mir gekommen, und hat mich davon benachrichtiget, mit dem Vermelden, daß darin blos wegen des pfälzischen Vicariats geredet, und dahin angetragen worden, daß man zwar die Sache selbst ad Comitia verwiesen, jedoch pfälzischer und sächsischer Seits gewisse Reservationes ad protocollum thun wollen.

Er hat anbey seine Verwunderung bezeiget, daß die chursächsische Ministri in dieser sie eigentlich nicht angehenden Sache so vielen Eyffer verspüren ließen, wie dann insonderheit der Graff Schönberg sehr darauf bestanden, daß die Regulirung /131/ des pfälzischen und bayerischen doppelten Vicariats eine res collegium electoralis, und zu deßen decision gehörig sey.

Mit dieser these aber kann er nimmer auslangen, weil selbst die Goldene Bulle durch welche die Reichsvicariate angerichtet, und denen districte angezeigt sind, auf einen öffentlichen Reichstag errichtet worden, wohin denn auch, denen Reichsgesetzen und insonderheit dem Instrumenta Pacis gemäß, die interpretatio authentica der Goldenen Bulle gehöret, wenn super vicariatibus vel eorum limitibus¹⁶⁹ Streit vorfallet.

Weil diese Conferenz eben zu der Zeit, da man in Collegio zwischen Catholicis und Evangelicis ratione clausulae Ryswickensis in einigen Disput gerathen, und noch darzu in des chursächsischen Hauß, welchem der doppelte Vicariat nicht das mindeste angehet, gehalten worden; So entstehet daher der Argwohn, daß zwar diese pfälzische Sache den Nahmen hergegeben, über jene aber hauptsächlich deliberiret worden, ohneachtet der Churtrierische von Span-

169 = über die Vikariate oder deren Grenzen.

genberg mir nichts anders gestehen wollte als daß Catholici wohl unter sich darin geredet, und ein gütliches Ankommen gewünschet hätten.

Der Graf Loss ist diesen Nachmittag zu mir gekommen, und hat mir von der in des Grafen Schönberg Hauß gewesenenen Unterredung cum Catholicis Nachricht gegeben, jedoch hoch versichert, daß nichts anders als das pfälzische Vicariat das Objectum deliberationis gewesen wäre. Ich habe ihm aber darauf vorgestellt, daß ich meinestheils nicht begreifen könnte, warum praecise alle Catholische, und der Churtrierische welcher an diesen Vicariat gewiß keinen Antheil, auch sich darüber in pleno genugsam expliciret hätte, darzu geruffen wären; andernteils mir befremdlich vorkäme, daß man in solchen gemeinschaftlichen Sachen einige ausschliet und mit andern gleichsam in partes gehen wolle, welches ich wenigstens ratione meiner Person, und in Ansehung der eine genaue gemeinschaftliche Communication erfordernde zwischen beyderseits königlichen Majestäten subsistirenden Allianz vermuthend gewesen wäre. Ich wüste nicht was Seine Königliche Majestät in Pohlen hierin für besondern Antheil nähmen, und wenn sich dergleichen fände, so wüste er /132/ am besten, wie geneigt ich, nach meines Herrn Königlichen Majestät Anweisung seyn würde, alles dasjenige zu befördern, was mit der Reichs-Verfassung übereinkäme.

Er war hierüber nicht wenig betroffen, und wuste nichts anders, obgleich mit weniger Wahrscheinlichkeit darauf zu sagen, als daß einige in specie der Churtrierische par hazars zu dieser Conferenz gekommen, und die haupt Absicht abseiten Chursachsen dahin gerichtet gewesen wäre, daß man mit Bayern und Pfaltz sich wegen derer Ländern z. B. Ostfrießland zu welchen Vicariat daßelbe gehöre, gütlich vernehmen, und etwas gewisses darunter festsetzen wolle. Als ich ihn aber fragte, ob denn hierüber etwas vorgekommen und verabredet sey, gestand er selbst daß solches nicht geschehen, sondern wegen Gegenwart anderer dabey nicht interessirter Gesandten bis auf eine andere Zeit verschoben worden.

Es ist dieser Vorgang von großer Folge und Bedenklichkeit, und meritirte wohl daß man dagegen insonderheit mit dem Churbrandenburgischen gehörige mesures nehme, wenn nur die hier gegenwärtige Personen so beschaffen wären, daß man in dergleichen ein Secretum und Menagement erfordernden Dingen, wie leider nicht ist, sich expliciren könnte; welches alles die hiesige Wahlhandlungen Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft überaus schwer machet.

Da insonderheit Chursachsen bishero wahrgenommen, daß der Churtrierische in besonderer Vertraulichkeit gegen die diesseitige Gesandtschaft stehet; So geben sich die chursächsische Ministri alle Mühe, ihn zu gewinnen, und weiß ich zuverlässig, daß sie durch den päpstlichen Nuntium und andern ihm zureden laßen, ihnen nicht zuwieder zu seyn. Ich habe auch in der letzteren Reichs-Session wahrgenommen, daß Churtrier mehr complaisance, als vormals vor die chursächsische Vota verspüren laßen.

Der Graff Loss hat sich wegen der ryswickschen Religions-Clausul gegen mich nicht expliciren wollen, ob ich ihm gleich zu erkennen gegeben, daß diese wichtige Sache eher eine Conferentz als jene erfordern.

Ich werde morgen darüber auch mit dem Graffen Schönberg und mit dem Brandenburgischen sprechen, und es dahin

/133/

Nro 3 ad Diarium de 5. Decembris 1741, weitere Erklärung

Daß die Erb-Schencken von Limburg¹⁷⁰ auch bey Crönungen der Kayser, welche Könige zu Böhmen gewesen sind, dem Kayser bey öffentlicher Taffel den ersten Trunk gereicht haben, ergeben nicht nur die Crönungs-Geschichten, sondern auch die bey denen Erbtöchtern der Schencken von Limburg bis auf diese Stunde vorhandenen – anfangs silbern – vergoldete, nachgehends crystallenen Becher, welche bey dergleichen unterschiedenen Gelegenheiten gebrauchte, und ihnen zuteil worden, sind ein ewiges Denkmal davon.

Es ist aber nicht minder notorium, daß der öffentliche Auftritt mit dem Becher, welcher in Vergleichung mit denen Aufzügen der andern Ertzaemter das vornehmste Stück dieser Function ausmachet, bey allen solchen Gelegenheiten unterblieben sey.

Da man aber anjetzo nur in quaestione facti¹⁷¹ versirt, nur das Factum oder vielmehr non-Factum in confesso¹⁷² ist; So scheint die Untersuchung der Ursachen solcher Unterlassung von dem gegenwärtigen Zweck etwas entfernt zu seyn.

Um jedoch auch darüber sich vernehmen zu lassen, obgleich sonst allerhand Muthmaßungen bey gebracht werden könnten; So ist man des Dafürhaltens daß die Könige von Böhmen, welche Kayser worden, und also qua Kayser und Churfürst zu Böhmen gegenwärtig gewesen, von der Disposition der Goldenen Bulle, nach welcher die Ertzaemter nur in Abwesenheit ihrer Principalen die Function verrichten sollen Gelegenheit genommen, den Erb-Schencken von der öffentlichen Function abzuhalten; denselben jedoch, um ihm zu keinen Beschwerden

170 Das Amt des Mundschenks gehört zu den Erbämtern und ist seit dem 12. Jahrhundert dem Adelsgeschlecht der Schenk von Limpurg zugeordnet. Nach dem Aussterben der Linie 1713 fiel das Amt den österreichischen Grafen von Althan zu. Das Erbamt des Mundschenks leitet sich vom Erzamt des Erzmundschenken ab, das den Königen von Böhmen zukommt. Entsprechend dreht sich die hier geführte Diskussion um die Frage, ob das Erzamt bei Erwählung des böhmischen Königs (Bayern) zum römischen König ruhen müsse, oder durch den Erbbeamten vertreten werden dürfe.

171 = in Sachfragen.

172 = allgemein bekannt.

Anlaß zu geben, und sein accidens nicht zu entziehen, hernach bey der Taffel zur Reichung des ersten Truncks verstattet haben.

Woraus den zu folgen scheint, daß, weil die Goldene Bulle denen anwesenden Churfürsten die Ertzamtfunctiones in Person zu verrichten auferleget, ein zum Kayser gewählter Churfürst aber mit seinem Ertzamt selbst sich nicht bedienen kann, deßen Function bey solcher Gelegenheit ruhen müsse.

Wobey man jedoch gantz gerne einräumet, daß dießfalls kein *lex expressa prohibitiva*¹⁷³ vorhanden, sondern /134/ dieses alles nur eine *ex dispositione Aurea Bullae de functionibus publicis ab ipsis Electoralibus praesentibus ob- undis*¹⁷⁴ gezogen – doch nicht unwahrscheinliche *illatio sey*, die zu weiterer Beurtheilung gestallet wird.

Daß übrigens die Könige von Böhmen bey solcher Unterlaßung noch besondere bisher unbekante Ursachen gehabt haben müssen, giebet auch dies zu erkennen, daß da alle andern weltlichen Churfürsten das *insigne ihres Ertzamts in Wappen zu führen pflegen*, Böhmen dergleichen nie gethan hat, obgleich die Erb-Schenken von Limburg ihrem Wappen den Becher auf beständig einverleibet hatten; und mögte man dabey fast auf die Gedanken kommen, als hätten sie dafür gehalten, ein solches *Officium sey infra dignitatem regalem*.

/135/

forts. no 132v.

zu vermitteln bemühet sey, damit man zu förderst inter Evangelicos ein gewißes Concert darunter nehmen möge.

Abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hält man nach reiffer Erwegung dafür, daß man Ursache habe zufrieden zu seyn, wann man es dahin bringen könnte, daß nur *virtualiter diese fatale Clausul aboliret* werde werde [sic], welches man auf solche Weise, wie der Anschluß Nr. 1 zeigt, geschehen zu können vermeynet.

Der churmayntzische Cantzler hat mir den sub numero 2 anliegenden Aufsatz wegen der Ertzamtfunction, welcher wie er selbst sagete, ihm von Blondel oder vielmehr von dem bey sich habenden Straßburgischen Professore Bischoff zugestellet worden, gegeben; und als er darüber einige weitere Erläuterung begehrte, habe ich ihm dasjenige was im Anschluß sub numero 3 befindlich, mündlich zu erkennen gegeben.

173 = kein ausdrückliches Verbot per Gesetz.

174 = aus der Bestimmung der Goldenen Bulle bezüglich der zu verrichtenden öffentlichen Pflichten der selbst anwesenden Kurfürsten.

/136/ pr. 12. Decembris 1741

Mittwochs den 6. Decembris 1741

Betreffend 1) Ceremonialia 2) Ryswicksche Clausul 3) Reichs-Matricul, und Reichs-Ritterschaft 4) Hansen-Städte 5) Ingelheimsches Gravamen contra Cassel

Heute ist die 8te Raths-Session gewesen, womit man bis 3 Uhr Nachmittags zugebracht und dieses Mal 3 gantze Articul absolviret, mithin bis auf den 7ten Articul inclusive gekommen ist.

Es scheint darauf gesetzt zu sey, sehr eilig zu verfahren, und alle andern Sachen auszusetzen.

Ich erinnerte vor dem Anfang der Conferenz, daß heute die Ceremonialia vorgenommen und einmal zum Ende gebracht werden mögten. Man hielt sich aber bey denen andern Sachen, wie es schiene, so lange auf, daß man jener ausweichen könnte. Ich habe jedoch nicht Umgang nehmen können, zuletzt zu declariren, daß ich künfftig zu etwas mehrern nicht concurriren könnte, ehe und bevor man in Ceremonialibus ein endliches Conclusum gemachet habe; worauf directorium Moguntinum versprochen, bey künfftiger Session mit dieser Sache den Anfang machen, und zu nichts eher schreiten zu wollen. Das übelste hierbey ist, daß alle diejenige, meines privatim thuenden Erinnerns ohngeachtet nicht ein Wort dazu sprechen, mithin mir alle daher entstehende odia allein aufbinden wollen.

Wegen der ryswickschen Clausul ist man noch nicht zum Standt gekommen, sondern will zuförderst noch eine Conferenz inter Evangelicos darüber halten.

Die chursächsischen Ministri haben mir heute etwas zu lesen gegeben wie sie diese Sache zu faßen vermeynen, so aber nicht viel beßer als dasjenige ist, so bereits in der Capitulation sich findet. Ich habe auch den Churbrandenburgischen der vorhin ziemlich eyffrig sich anließ, sehr indifferent und gelaßen darüber gefunden, und stehet also dahin, ob er nicht in partes melliores Saxonicas¹⁷⁵ übergehen werde, ohnegeachtet ich ihn ersucht, hierinnen ferme zu bleiben, welches wann ich es erhalten könnte, bey der von Preußen jetzo führenden großen consideration den besten Nachdruck geben könnte.

Ob es aber zu erhalten seyn werde wird sich bald zeigen.

Die Catholischen sind darüber in großer Bewegung, und der frantzösische Minister Blondel animirt sie überaus sehr, daß sie darunter Evangelicis nichts nach- /137/ geben sollen, welche Passus in die Gemüther der chursächsischen und brandenburgischen Ministrorum großen Eindruck machen.

175 = den sächsischen Mittelweg.

Ehe zu der Consultation über die Capitulation geschritten wurde, verlaß Churmayntz den letzt verabredeten Aufsatz, welcher Gestalt die materia Pacis und der Stände jus adlegandi¹⁷⁶ gefaßet werden könne. Weil aber derselbe so general und seucht gerathen war, daß man mit solcher insertion wann gebeßert gewesen seyn würde, so beliebte man, deßen Communication ad acdes zu verlangen, um denen zeithero sehr hindangesetzten juribus statuum desto beßer prospiciren zu können, welches auch accordiret wurde.

Zu denen Deliberationen selbst ist außerdem aus dem Protocoll mit mehrern ersichtlichen Vorgang nichts besonders Merckwürdiges vorgefallen.

Überhaupt finden die chursächsischen Vota den mehresten Widerspruch, und gehen sehr selten durch, deßen Ursach wohl freylich diese mit ist, daß das meiste auf ihre domestic- Convenienzien und das wenigste auf das bonum publicum gerichtet ist, worüber die mehresten Gesandten gegen mich ihr Mißvergnügen zu erkennen gegeben und hingegen sich darüber, daß in denen Nahmens Seiner Königlichen Majestät abgelegten Votis davon keine Spur zu finden, sondern alles auf das gemeine Beste abzielte, sehr vergnügt bezeigen.

Am meisten piquiert die chursächsischen Ministros, daß außer dem Brandenburgischen welcher fortführtet, in alles, was sie proponiren, blindlings hinzugehen, vornehmlich Catholici, und insonderheit die bayerischen und cöllnischen Ministri ihm abfällig werden, worüber noch heute der Graf Loss gegen mich sehr dolierte, von mir aber die Antwort erhielt, daß mir lieb wäre, daß er erkennete, wie diejenigen, welche zu particulieren Conferenzen von ihnen gezogen, und eines besonderen Vertrauens gewürdiget würden, sich dafür wenig erkenntlich bezeigten.

Unter denen einige Attention meritierenden Materien war auch, daß man abseiten Churtrier dahin antrug, eine neue Reichsmatricul¹⁷⁷ zu verfertigen, welches aber per majora verworffen worden, ohneachtet Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft unter der Vorstellung, daß die bisherige usual Matricul eines Theils sehr defectuös, und andertheils durch die vielen moderationes bereits sehr verändert und derangiret sey, deßen Nothwendigkeit nach beßer begreiflich /138/ zu machen suchte.

Beym 5ten Articul, in welchem von dem Beytrag, zu denen oneribus Imperii auch von denen kayserlichen Erblanden, zum Theil gehandelt ist, wurde dieses zwar beliebt, hingegen in anderen Sachen, die auf die Einschränkung der künftigen kayserlichen Autoritaet zielten, und von Seiner Königlichen Majestät Ge-

176 Eigenständiges Gesandtschaftsrecht der Stände, bspw. zu Friedensberatungen.

177 Die Reichsmatrikel verzeichnet die Verpflichtungen der einzelnen Stände zur Stellung von Truppen oder Zahlung von Geldern zum Unterhalt des Reichsheeres im Kriegsfall. Erstmals im 15. Jahrhundert verfasst, wurde die Reichsmatrikel mehrfach erneuert, insbesondere im Zuge der Türkenhilfen des 16. Jahrhunderts, blieb jedoch ein schnell veraltendes Instrument. Vgl. zum Funktionieren der Reichsmatrikel *Schulze*, Reich und Türkengefahr.

sandtschaft allezeit mit Glimpf unterstützt und secundiret worden per majora ein anderes festgesetzt, wie denn meistens in dergleichen Dingen Bayern, Cölln, Pfalz, und Mayntz, öftters auch Sachsen sich widersetzen, mithin eminenter die majora machen.

Der Brandenburgische bringet zwar dergleichen Monita öftters, wie auch noch dieses Mal geschehen, zur Proposition, bedinget aber jedesmal mit vielen Worten vorher, daß es schlechterdings in Rücksicht auf die vorige illegale kaysersliche Regierung, und keineswegs aus Besorgnis für der künftigen geschehe; dabey er denn nicht unterläßt, gegen die kayserslichen Facta sehr hart zu sprechen.

Die chursächsische Ministerii explicieren sich öftters nicht beßer, denn als Trier beym 6. Articul in Vorschlag brachte, ob nicht dem Passus, daß der Kayser keine Pacta und Foedera zum Schaden des Reichs eingehen solle, beyzufügen, daß auch dergleichen vorhin nicht eingegangen seyn müssten; gab Chursachsen darauf ad protocollum, es sey von dem künftigen Oberhaupt des Reichs nicht zu praesumiren, daß er dergleichen Foedera zum Schaden des Reichs gemacht haben würde. Und bey einer andern Gelegenheit ad eundem articulum war seine Ausdrückung folgende: weil nicht zu vermuthen, daß die künftige kaysersliche Majestät denen Reichsgesetzen zu widerhandeln werde; So würde es dergleichen Dispositionen in Capitulation nicht bedürfen.

Wann dergleichen raisonnements und supposita statt fänden; So würde es einer Capitulation gar nicht gebrauchen, sondern man in solchem Vertrauen dem künftigen Kayser gantz freye Hände lassen könnte. Inmittelst geschiehet es doch, daß durch dergleichen Principia non cohaerentia der größte Hauffn theils aus particulier-Ansichten, theils aber ex metu reverentia¹⁷⁸ zum Beytritt bewogen wird.

Das Monitum brandenburgici, was gestalten nemlich die Reichs-Ritterschaft in Ansehung ihres dem Kayser etwa zugebunden charitativi von denen Reichs /139/ oneribus nicht eximiret werden müssen, hat man zwar abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nebst Trier secundiret, in Betracht, die Reichs-Ritterschaft des Reichs-Schutzes sowohl als die übrigen Stände genießet, und ob sie gleich in der Reichsmatricul mit keinen besonderen Anschlag angesetzt ist, dennoch die Billigkeit erfordert, daß sie die der Reichs-Stände Unterthanen treffende onera dergleichen z. B. die Winter-Quartier sind, ebenfalls tragen helfen, gestalten, warum sie exempt seyn sollten, gar kein Grund anzugeben stehet. Es fand aber diese Sache bey denen dem bayerischen Hof zugethanen Ministris, den meisten Widerspruch, und wurde dafür gehalten, daß die Reichs-Ritterschaft gleichsam ad patrimonium caesaris gehöre, und das einzige emolument wäre, so es noch hätte.

178 = aus Angst.

Als auch Brandenburgische ad Articul 7 ein weitläuffiges Monitum gegen die Stadt Nürnberg und gegen gewisse daselbst privilegirte Mühlen, dabey vermutlich die Häußer Anspach und Bayreuth interessirt seyn mögen, gemacht, zugleich auch Trier dahin angetragen hatte, daß eine Reichs-Policey-Ordnung verfertiget, und darinnen insonderheit die harten, in manchen Ländern übliche Hemmung des commercii gereichende Principia eingeschränckt werden mögten; So legte der churbrandenburgische Gesandte ein weitläuffiges Votum zu iustificirung des ersten und Verwerffung des letzteren ab, und greife die im brandenburgischen übliche artem regnandi, und wie man daselbst die libertatem naturalem der Unterthanen zum Besten der preußischen Lande sehr wohl einzuschräncken wüste, gar sehr an, welches aber schlechten Beyfall fand, jedoch so wenig der eine, als der andere Vorschlag approbiret wurde.

Das abseiten der hiesigen Gesandtschaft zum favoreur der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in Vorschlag gebrachte und auf behutsame Weiße gefaßete additamentum ist zum Besten dieser Städte bey dem 7. Articul beliebt worden, hat auch an sich um so weniger Bedencken finden können, als der Grund dieser Sache auf dem Instrumentum Pacis Articul 10 § 16 in fine beruhet. Nur das gedachte Städte daselbst nicht mit Nahmen ausgedrucket, sondern unter der allgemeinen /140/ Benennung von Hanßen-Städten begriffen worden.

Ehe man der heutigen Session ein Ende gemachet kam auch das von dem Cammer Richter, Grafen Ingelheim, gegen den Printz Wilhelm bey dem churfürstlichen Collegio übergebene Memorial in Proposition, jedoch remotis Secretariis allerseits Vota waren bereits dahin ausgefallen, daß, weil diese Thathandlung fast unter den Augen des churfürstlichen Collegii und ante portas dieser Stadt geschehen wäre, man weniger nicht thun könnte, als ein glimpfliches dehortatorium an den Printzen nomine Collegii Electoralis abzulaßen.

Zu meinem zuletzt abgelegten Voto aber stellte ich dagegen vor, weil mir nicht erinnerlich wäre, daß jemals von dem churfürstlichen Collegio ein solches dehortatorium abgelaßen wäre, und fürchtete ich daher 2.) daß, wenn man dergleichen jetzo thäte, propter incompetenciam eine unangenehme Antwort erfolgen, und also 3.) das hohe churfürstliche Collegium sich einen refus und einer unangenehmen Vorrückung exponiren würde, welches mir 4.) von der Erheblichkeit zu seyn scheine, daß man zuförderst darüber Instruction einzuholen nöthig haben mögte, bis zu denen Einlassung aber sich außer allen impegno zu halten.

Es fand diese Vorstellung auch so viel Ingress, daß sie sämmtlich sich damit conformierten, und also auf diese Weise die Sache hingehalten werden kann.

Ohngeachtet ich bishero, so viel immer thunlich gewesen, des Herren Stadthalters Durchlaucht auch in dieser im Grundt nicht wohl zu justificirenden Sache allen Vorschub gethan, und die Gemüther zu appaisieren gesucht, so erfähr ich doch aus einem von derselben erhaltenen Antwort-Schreiben, auf dasjenige worinnen ich Ihnen auf das allerbehutsamste die hiesigen Bewegungen gemeldet, und mir den Befehl darüber erbeten, daß sie sich gar nicht mit mir zufried-

den zu seyn bezeiget, und insonderheit mir reprochiret, daß Sie wüsten wie ich zu denen gegen Sie führenden querelen stille schweige; welche Seine Durchlaucht mir doch um so weniger vordencken sollten, als sie seit meines Hierseins mir niemals das geringste gemeldet, was zu der Justification diensam seyn mögte. /141/

Dero eigener hiesige Minister der geheimte Rath von Hering, bezeiget so wenig von diesen facto zufrieden, daß er mir noch gestern selbst sagte, wie er ein Glied von seinem Finger darum geben wollte, wenn dieses nicht geschehen wäre.

/142/ pr. 12. Decembris 1741

Donnerstags Vormittags den 7ten Decembris 1741

Betreffend 1) Monita der Graffen und der Ritterschaft über die Capitulation
2) Ceremoniel mit Prinz Wilhelm

Es sind mir heute sowohl von dem Graffenstand als von der Reichsritterschaft viele Monita, die sie bey der Capitulation attendiret wissen wollen, zugeschicket, und zum Theil zu gestellet worden. Die ersteren gehen in ihren Anmaßungen ziemlich weit und verlangen z. B. ad Articul 8 eine unumschränckte Zoll-Freiheit durchs gantze Reich, und ad Articul 18 die Zulaßung der Austräge als eine erste Instanz, auch in denen Rechts-Sachen, die sie mit ihren eigenen Unterthanen haben, welches Petikum gantz exorbitant ist. Einige andere, als daß sie den Rang vor den kayserlichen geheimen Räthen haben, ingleichen daß der Cammer-Richter und beyde Praesidenten bey dem Cammer Gericht, wo nicht aus dem Fürsten- doch aus dem alten Graffen- und Freyherrn Stand genommen werden sollen, sind mehr de concedendis, und sollen auch von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft, der Billigkeit nach secundiret werden.

Die Ritterschaft stehet in der Besorgniß man möchte denen Monitis Principum Gehör geben, und sie nach dieser Absicht gänzlich unter die Füße treten. Sofern man aber bey der bisherigen These bleibet, daß in Capitulatione nichts Neues zu setzen, wodurch jus tertii laediret werden möge, wie es wohl allerdings recht und billig ist; So wird ihre Furcht von selbst verschwinden.

Es ist mir auch ein Schreiben von dem Burggraffen von Hirschberg zu Hohenburg heute zugekommen, worin ich ersuchet werde, entweder Separation oder Conjunction mit dem churcöllnischen Premier-Ministre Graffen von Hohenzollern,¹⁷⁹ an den Churfürsten von der Pfalz, der das saynische Archiv

179 Ferdinand Leopold Anton, Graf von Hohenzollern-Sigmaringen (1692–1750). Kurkölnischer Premierminister und Obristlandhofmeister.

mit Gewalt aus dem Land zu führen drohet, und dem Marggrafen von Anspach¹⁸⁰ in der ihm durch Absterben des Herzogs von Eisenach¹⁸¹ zugefallenen Hälfte der Graffschaft Sayn und

/143/ Ad Diarium ante den 7. Decembris 1741

P. S.

Nach Eurer Excellenz gütigem Befehl muß dann hirmit bekennen der gänzlichen Meynung zu seyn, daß wir bewuster hoher Person die erste Visite gleichwohl nicht geben können, wann Sie sich schon notificiren ließe, sondern auf solchen Fall würde ich bloß einen Cavalier mit dem Gegen-Compliment zurück schicken, und dann das weitere erwarten.

Demnach des Printzens Durchlaucht meines Erachtens beßer thäten, sich gar nicht notificiren zu laßen, sondern denen Gesandten so Sie sprechen wollen, zuerst gerade vor das Hauß zu fahren, wie ich denn auch gehöret, daß Sie bey Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz nur einen privat-Besuch abstaten, und vice versa ohne alle Ceremonie empfangen werden würden.

Mit vollkommenster Ergebenheit verharre
Eurer Excellenz
Treuer gehorsahmster Diener
JF G von Schönberg

/144/ der darinnen ergriffenen Possession turbiret, ein dehortatorium abgehen zu laßen.

Ich werde aber mit einem generalen Compliment diesem vor mich gehörigen Ansuchen auszuweichen bemühet seyn.

Der Printz Wilhelm ist diesen Vormittag anhero kommen und hat mir aber selbst nichts, sondern allein durch den geheimen Rath Hering sein Hierseyn, außer Zweifel in der Absicht, wißen laßen, daß ich zu ihm kommen möchte. Weiln ich aber solches zu thun, dem von Seiner Königlichen Majestät habenden Character nicht gemäß erachtet, ich auch von einigen churfürstlichen Botschaftern, mit welchen ich daraus communiciret, und insonderheit von dem chursächsischen, der mir das hier bey gehende = nach London in originali schickende Billet darüber geschrieben, wahrgenommen habe, daß solches ihnen nicht gefällig, vielmehr aber bey dem jetzo abzuredenden churfürstlichen Ceremoniel einen sehr übeln Effect thun würde; So hoffe ich, Seiner Königlichen Majestät Willens-Meynung nicht zu verfallen daß ich mich auch hierinnen von

180 Karl Wilhelm Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Ansbach (1712–1757).

181 Der letzte Herzog von Sachsen-Eisenach, Wilhelm Heinrich, starb im Juli 1741.

denen hergebrachten Principiis und den übrigen hiesigen königlichen Botschafftern, nicht separire, sondern erwarte, ob der Printz mir wie recht und billig ist, die erste Visite geben wird.

Er hat diesen Mittag bey dem Churfürsten von Mayntz gespeiset, und isset diesen Abend bey der Marechallin de Bellisle wird auch, wie verlautet, noch länger hier verbleiben.

/145/ pr. 12 Decembris 1741

Donnerstags Nachmittags den 7. Decembris 1741

Betreffend Eußerungen des bayerischen Hofes

Es ist heute Abend in der Gesellschaft bey der Fürstin von Taxis der Graff Koenigsfeld zu mir gekommen und hat mich mit ihm allein zu gehen ersucht, da er mir denn ein frantzösisches Schreiben, so er eben durch einen Courier von dem Churfürsten von Bayern erhalten, vorgezeigt, welches so viel ich behalten kann, dieses Inhalts war; er möchte mir in größtem Vertrauen zu erkennen geben, daß der Churfürst fest entschlossen wäre mit Seiner Königlichen Majestät in die allergenaueste und aufrichtigste Union sich einzulassen, in der Hoffnung, daß höchst dieselbe seine Praetensionen gegen das Hauß Oesterreich nicht zu wieder seyn würden. Der Churfürst venerire die patriotische Sentimens die höchst dieselbe bißhero allenthalben verspüren lassen, und der Graff Königsfeld könne mir zuverlässig sagen, daß des Churfürsten Absichten mit denjenigen, so Seine Königliche Majestät führten, völlig harmonirten. Er werde sich nimmer von den Reichs-Gesetzen entfernen, mithin nichts vornehmen, so denselben zuwider, oder ihn der bey voriger kayserlicher Regierung so vielfältig geführter Klagen theilhaftig machen könnte, der Erfolg selbst solle und werde dieses alles verificiren, gleich wie demnach seine der Seine Königlichen Majestät führende aufrichtige Intention mehr in der That als in Worten sich darlegen sollte.

Es waren anbey verschiedene meine wenige Person betreffende sehr gnädige Ausdrückungen diesem Schreiben beygefüget, mit dem Verlangen, daß Seiner Königlichen Majestät ich von obigem referieren, und durch meine Officia dieses Churfürsten Verlagen unterstützen möchte.

Ich habe weniger nicht thun können, als darüber mich sehr vergnügt zu bezeigen, und zu versprechen, davon an Seine Königliche Majestät zu referiren, worum denn der Graff Koenigsfeld gar sehr bath, und zugleich inständigst ersuchte, diese Eußerung gegen jedermann, auch so gar gegen den Gesandten Hugo geheim zu halten.

/146/ Er dolirte bey dieser Gelegenheit sehr darüber, daß die hiesige frantzösische Creaturen, deren mehr wären als man wohl glauben könnte, alle seine

Passus observierten, mithin ihn in die Notwendigkeit setzten, daß er in dem Umgang mit mir sich vorsichtig bezeigen müsste, und so oft nicht, als er wünschte, zu mir kommen könnte.

Wegen der frantzösischen hier üblichen Ausspionierey ziehlet er außer Zweifel darauf, daß, wie ich zuverlässig weiß, die churmayntzischen Ministri fast täglich mit dem Blondel in der Marechallin Hauß in einer aparten Stube des Abends zusammen kommen, und damit es kein Aufsehen mache ihren Wagen wohl 50 Schritte von dem bellislichen Hauß halten lassen.

Die Folge wird und muß am geringsten zeigen, ob und wie mit obige since-rationes ihre Richtigkeit haben; die Versicherung aber, wie man sich von denen Reichs-Gesetzen nie entfernen, noch zu solchen Klagen, als gegen die vorige kaysersliche Regierung geführet worden, Gelegenheit geben wolle, scheint fast dahin zu zielen, was von anderen dem churbayerischen Hof ergebenen churfürstlichen Ministris bißhero verschiedentlich auch so gar ad protocollum geäußert worden, als ob nemlich nicht nöthig sey den künftigen Kayser in der unter Händen habenden Capitulation sonderlich zu vinculieren, weil er für sich geneigt seyn würde, zu thun, was Recht und Billigkeit erfordern. Ich habe aber dagegen bey guter Gelegenheit zu insinuieren gesucht, daß, wenn gleich zum künftigen Kayser nicht weniger sich alles Guten versuche, dennoch wegen der künftigen Fälle alle mögliche praecautio zu nehmen sey, weil die neueste Capitulation jederzeit zum Grund der nachfolgenden gelegt zu werden pflege, und dasjenige, was einmahl zum Gesetz worden ist, leichtern Eingang finde, als was erst darzu gemacht werden soll.

/147/ pr. 12. Decembris 1741

Freytags den 8. Decembris 1741

Betreffend 1) Ceremoniel mit den Fürstlichen 2) mit Prinz Wilhelm
3) Ryswicksche Clausul 4) Foedera caesaris 5) Churverein

Nachdem auf meinen geschehenen Antrag im churfürstlichen Collegio man mit der Erklärung der fürstlichen hiesigen Ministrorum zufrieden zu seyn bezeigt, und kein Bedenken gefunden denenselben zu der demüthigen gütlichen Beylegung der ceremoniel Differentien Hoffnung zu machen; So haben selbige mündlich den Anfang gemacht bey denen churfürstlichen Ministris ihre Visite abzulegen.

Der Prinz Wilhelm ist diesen Abend wiederum nach Hanau gereist, und wie er keinen richtigen churfürstlichen Gesandten weder die Visite gegeben noch auch seine Ankunft wissen lassen; So ist auch einmüthiglich von ihnen resolvi- ret worden, daß man nicht zu ihm gehen könne, welchem ich mich denn auch

nun so sehr conformiret als es eines Theils der Regul gemäß, andern Theils aber von übler Folge ratione des noch zu regulirenden Ceremoniels, woran sich ohne dem a potiori so ungerne gehen, gewesen seyn würde, wenn ich mich von dem collegio Electorali hätte separiren wollen. Er soll, wie ich von andern höre, darüber sehr unzufrieden seyn. Ich habe jedoch dem von Miltitz¹⁸² die Umstände und Ursachen, welche mich wieder willen zu diesem Betragen nöthigten, ausführlich eröffnet, und dabey versichert, daß ich nächster Tagen zu dem Printzen nach Hanau, weiln solches zu keiner Consequenz gereicht, hinaus kommen wollte.

Diesen Mittag haben Evangelici bey den Chursächsischen wegen der ryswickschen Clausul eine Conferentz gehabt. Die beyde sächsische evangelische Ministri waren vor das von ihnen verfertigte Project welches hierbey gehet, sehr portiret, und meynten daß es ohnmöglich weiter zu bringen seyn würde.

Da aber Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft dagegen die Wichtigkeit der Sache und was dem gantzen evangelischen Wesen und dem westphälischen Frieden selbst vor ein großer Nachtheil durch diese Clausul zugezogen, und damit der Terminus regulativer in ecclesiastici gänzlich verrücket würde, /148/ vorgestellet, und darauf insistiert, daß, weil durch das chursächsische Expediens in effectu nichts mehr, als was schon in Capitulatione carolina befindlich, erhalten würde, man alles versuchen müste, um dermahlen pinguiozem conditionem pro evangelicis¹⁸³ zu erlangen; So wurde auch mit Beystimmung des brandenburgischen Ministri resolviret, daß man das von hiesiger Gesandtschaft entworffene bey dem Diario vom 5ten hujus angeführte Project zum Fundament nehme, jedoch ehe man damit ad protocollum imperii hervoringe, privatim die etwas vermögende catholische Ministros darzu praepariren wolle, welches man auch an diensamen Orten, und insonderheit bey dem Churtrierer der hierinnen wohl intentioniret ist, aufs Beste zu unterbauen nicht ermaneln wird.

Ohngeachtet diese Sache, wenn man sie im Grunde betrachtet, mehr die Cron Franckreich als den Kayser angehet, mithin, wenn gleich ex parte catholicorum in die gütliche Abolirung dieser Clausul gewilliget würde, dennoch Franckreich als welches die Restitution dieser Örter Anno 1697 sub hac expressa conditione gethan, ex pacto solenni¹⁸⁴ dagegen sprechen und alles rückgängig machen würde, folglich aufs äußerste dieser Punct mit Nutzen nicht zu treiben ist; So haben doch Hoffnung zu glauben, daß man etwas mehrers und beßers als was Anno 1711 erfolget werde erhalten können.

182 Adam Melchior von Miltitz (1695–1745). General und Geheimer Kriegsrat von Hessen-Kassel.

183 = den Evangelischen gefällige Bedingungen

184 = unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, aus dem feierlichen Vertrag.

Der churtrierische Minister war sehr ungehalten über die französischen und einige andern Ministros, welche ihm sein neuliches Monitum, daß nemlich die nicht-Errichtung schädlicher punctorum caesaris auch auf das Praeteritum gezogen werden möchte, sehr verwiesen. Er scheint sich jedoch daran nicht zu kehren, und ist auch nicht zu begreifen, warum man die Vorsorge ratione praeteriti pro ingeniosa¹⁸⁵ ansehen will, da doch ratione futuri dem künftigen Kayser darunter die Hände, omnibus ansentientibus¹⁸⁶ gebunden werden sollen, zu welchem nicht

/149/ Ad Diarium de 8 Decembris 1741

/: worunter jedoch denen augspurgische Confessionsverwandten den Ryswickischen Frieden, so viel die in deßen IVten Articul enthaltene die Religion betreffende Clausul angehet, nicht verstanden, vielmehr auf dasjenige was in Anno 1734 bey dem Reichsconvent zu Regensburg dieserwegen verabredet und verglichen worden, besonders auf das Reichs-Gutachten vom 26ten Febr. 1734 und das kayserl. Commissions-Decret vom 10ten Martii dicti anni sich disfalls bezogen haben wollen :/¹⁸⁷

/150/ unwahrscheinlich ist, daß die Noth, darinnen sich der Churfürst von Bayern bißhero befunden, und die Hülfe, die ihm von andern Puissancen wiederfähret, ihn eher vorhin als pro futuro bewegen können, in harte conditiones sich einzulassen.

Da mir heute der Graff Koenigsfeld gesaget, daß wegen der Titulatur die chursächsischen Ministrii ihnen, dem mir gethanen Versprechen zu wieder, noch kein Wort gesaget hätten, habe ich den Graffen Schönberg abermahls daran erinnert, und versicherte er mir, solches unverzüglich zu bewerkstelligen.

Der Vorschlag wegen der Churvereine scheint auch gänzlich liegen zu bleiben. Verschiedene Ministri haben noch zur Zeit gar keine Antwort darauf erhalten, und der Chursächsische erwehnte heute, daß man bey seinem Hof ebenfalls nicht gar sehr darauf gesteuert, vielmehr der Meynung wäre, daß man die Sache biß auf eine andere Zeit aussetzen möchte; es wäre denn, daß man ein nach den gegenwärtigen Umständen eingerichtetes Project verfertigen, und solches nach Dresden communiciren wollte. Ich werde mich weiter erkundigen, wohin die noch erwartende Instructiones gerichtet seyn werden.

185 = der Vergangenheit halber für geeignet.

186 = unter Einwilligung aller.

187 Über die Kriegserklärung gegen Frankreich und die Ratifizierung durch den Kaiser am 10. März 1734: *Duchhardt*, *Eltz*, S. 59.

/151/ pr. 15. Decembris 1741

Sonnabends den 9ten Decembris 1741

Betreffend 1) Zoll-Sachen 2) Ceremoniel 3) Ius adlegandi

In der heutigen 9ten Reichssession ist blos der 8te Articul vorgekommen, und derselbige, ohngeachtet man wieder von halb 10 Uhr des Morgens biß um 3 Uhr des Nachmittags zusammen gewesen, nicht gänzlich absolviret worden. Es ist aber auch der längste Articul unter allen, der das Zoll- und Licentwesen betrifft, bey welchen ein jeder, je mehr er dabey interessiret ist, desto eyffriger bemühet gewesen, seiner privat-Convenienz dabey zu prospiciren; welche Absicht man vernehmlich in denen sächsischen und brandenburgischen Votis wahrgenommen, gestalten der erstere 15 Monita über diesen einzigen Articul, welche ad unum omnes¹⁸⁸ auf so ganz privatum abzielten herfür gebracht; der Letztere aber allerhand dahin nicht gehörige specialissima zum Beispiel das Commercium und die Zölle auf der Maaß in die Capitulation einzukneten gesucht hat.

Ich will allhier dahero keine weitläuffige Erwehnung thun, da eines Theils das Protocoll selbst dieses alles ausführlich in sich faßet, andern Theils solches desto weniger interessant ist, als ohne dem das Meiste davon per majora verworffen und es bey dem vorigen Text gelaßen worden.

So viel kann doch anzumercken nicht umhin, daß schon mehrmahlen der casus vorgekommen, da vota paria waren, folgar es bey dem Text zulaßen werden müsse, welches da ad decidendum eigentlich majora gehören, nicht gar regelmäßig ist, doch nicht geschehen könnte wenn das böhmische Votum in Gang wäre.

Die Chursächsischen wollten ad Articul 8 § 9 gesetzet haben, daß die Rechts-Verfügungen in Zoll-Sachen aus dem Reichshofrath ergehen sollten und wie ihnen remonstriret wurde daß das Cammer-Gericht in caussis /152/ vectigalium¹⁸⁹ mit dem Reichshofrath concurrentem iurisdictionem hätte, die ihnen ohne Consens des Reichs ohnmöglich genommen werden könnte, verfielen sie auf die Ausflucht, es würde sich nicht schicken, auch viele Zeit wegnehmen, wenn der Kayser an das Cammer-Gericht dergleichen mandiren sollte; da jedoch nicht folget, daß das Cammer-Gericht eher nicht verordnen und sprechen könnte, ehe es der Kayser befiehet, und als wann die Cammer nicht eben sowohl als der Reichshofrath im Nahmen des Reiches mandirte und sententionirte, wie denn auch dieses chursächsische Monitum fast unanimiter verworffen, und es bey dem Text ohne Einrückung einigen Worts, zulaßen werden.

188 = allesamt.

189 = In Steuersachen.

Abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hat man was anders, als was in das Interesse und bonum publicum Einschlag secundiret, ob man gleich auch hierin nicht allemahl den Endzweck erreicht, indem ich mehr und mehr vernehme, daß bey den mehresten Votanten öftters sowohl der Wille, als das Vermögen und die nöthige Einsicht fehlet, um nach Erheischung des gemeinen Besten sich heraus zu laßen, gestalten die Protocolla ergeben, daß öfters aus gantz falscher praemissio, und aus einer unrichtigen application facto die Conclusion gezogen, und dasjenige in einem Moment gemäß billiget wird, was mehr gut gefunden worden, wie z. B. die Zoll-Sachen sind, wie in einem Punct in der Capitulation reguliret, in andern gleiche Bewandniß habende aber ad Comitum weil sie allein vor das churfürstliche Collegium gehören, und ehe referatum sind, nicht verwiesen werden müssten.

Nach der Session hat man endlich auch einmahl den Anfang gemachet, die Ceremonialia und insonderheit das von Churmayntz entworfene Project Conclusi zur Hand zu nehmen, und ist man endlich darüber schlußig worden, und hat das Ceremoniele particulare in churfürstlichen Collegio darum auf 3 Capita reduciert als 1) daß denen electoribus praesentibus¹⁹⁰, wie sie es gegen sich und unter einander halten wollten, nichts vorzuschreiben, daß 2) Electores praesentes denen Gesandten der Abwesenden aber die Honores geben sollen, welche sie denen königlichen Botschaftern geben, /153/ und 3) daß die 2ten und 3ten churfürstlichen Gesandten eben die Honores als die erstern haben müssen welches alles, wie der nechstens einzuschickende Entwurf zeigen wird, deutlich und verbindlich gefaßt worden.

Die churmayntzischen Ministri haben zwar alles mit plaeidiret, und sich bey dieser Deliberation nichts mercken laßen; Es wird mir aber in Vertrauen gemeldet, daß sie dagegen eine Reservation ad protocollum thun würden, welches, wenn es geschehen, und etwas obigem Concluso zu wieder lauffendes in sich enthalten sollte, hoffentlich ihnen nicht zu gute gehen wird. Ich habe sehr darauf bestanden, daß man nunmehr auch die noch vielständige verschiedene übrige Punct in specie das Ceremoniel gegen die königliche Botschafter gleichfalls reguliren müsste, wie denn auch versprochen ist, bey nächster Montags Session, und zwar ehe noch zu der Capitulations-Arbeit geschritten wird, auch dieses zum Ende zu bringen.

Man hat nachher den churmayntzischen Aufsatz der sub A. hierbey gehet, wie nemlich in dem 4ten Articulo Capitulationis die materia pacis et juris adlegandi¹⁹¹ zufaßen zur Hand genommen; weiln aber einige churfürstliche Mini-

190 = anwesenden Kurfürsten.

191 Das ius adlegandi bezeichnet das Recht der Reichsstände, Friedenshandlungen mit auswärtigen Mächten beizuwohnen. Dieses Recht war durch den Westfälischen Frieden weitgehend umrahmt und eingeschränkt, wie Johannes Burkhardt ausführlich erinnert hat: *Burkhardt, Der Westfälische Friede*.

stri bezeitgen, sich darüber noch nicht völlig gefaßet zu haben; So ist diese Sache noch ausgesetzt worden.

Inzwischen hat man miteinander darüber amice gesprochen, und habe ich einigen z. B. den Chursächsischen und Churtrierischen die vor mich projectirte sub B hierbey gehende Gedancken, davon ich in meinem Voto, wann es darzu gekommen wäre, hätte Gebrauch machen wollen, zu lesen gegeben, um alsdann miteinander noch weiter überlegen zu können, wie diese wichtige und bißhero so sehr veleirte Sache in völlige Sicherheit zu setzen.

Der Churtrierische macht sich sofort dabey dieses Bedencken, ob es rechtsam sey, die Fürsten von denen Praeliminarien zu excludiren.

Ich zeigte ihm aber, daß in eben /154/ diesen 4ten Articul der Kayser 2 Mahl in simili materia nur an der Churfürsten Consens gebunden sey, mithin jetzo nihil novi statuieret würde, zu geschweigen, daß die Natur der Praeliminarien, wobey allezeit eine periculum in mora vorhanden zu seyn pflege, über dieses auch sie ein Secretum erforderten, ohnmöglich eine förmliche Reichs-Deliberation admittirte.

Er schien sich auch mit dieser Erläuterung zu begnügen, wie denn wohl gemäß ist, daß dergleichen politica ohnmöglich ad punctum mathematicum reduciret, oder ad gustum eines jeden einzurichten möglich seyn könne.

Die churmayntzischen Ministri haben mir mit einiger Unzufriedenheit zu erkennen gegeben, daß der König in Pohlen ihren Herrn dem Churfürsten ein Schreiben durch die hiesige chursächsische Ministros, welche mir jedoch nichts davon gesaget haben, zugeschicket, worinnen er zur Beschleunigung des Wahl- und Capitulations Negotii exhortiret wird; da jedoch der Churfürst nicht in mora hierunter sey, vermuthlich wird solches aus complaisance vor dem in Dresden gewesenem Marechall de Bellisle geschehen seyn; denn die Protocolle müssen ausweisen, daß man in Collegio an dem Capitulations- und Wahl-Geschäft mit solchem Fleiß arbeite, als es wohl nicht zu keiner Zeit geschehen seyn mag.

/155/ pr. 15. Decembris 1741

Sonntags den 10. Decembris 1741

Betreffend 1) Reise nach Hanau 2) Ceremoniel mit dem Churfürsten von Cölln
3) Sächsisches Impressum 4) Würtembergische Nachrichten

Heute Vormittag bin ich mit dem Gesandten Hugo nach Hanau gefahren, um das Mißvergnügen, so des Herrn Stadthalters Durchlaucht wegen der holtzhauseische und ceremoniel Sachen obgleich gantz unverschuldeter Weise gegen mich gefaßet, zu mindern. Ich habe über beydes mit diesem Printzen gesprochen und

ihn der Sachen wahr Bewandniß und Umstände ausführlich, unter andern auch dieses vorgestellt daß, wenn ich das holtzhäusische Factum vor mich selbst, und ohne von ihm die allermindeste Nachricht darüber erhalten zu haben hätte defendiren wollen, wie er zu verlangen schiene, ich gewiß außer Stand gewesen seyn würde, ihn im churfürstlichen Collegio so, wie ich gleichwohl gethan zu haben mich flattieren könnte, zu dienen.

Er hat auch geschienen, sich dabey zu beruhigen ob es aber in der That also sey, muß ich dahin gestellet seyn lassen. Er klagte am meisten über den geheimen Justiz-Rath von Meiern,¹⁹² daß derselbe nicht nur Consilia gegen ihn gebe, sondern auch gar dem Cammer-Richter Schrifften aufsetze. Ich versicherte, daß ich solches nicht allein nicht wüste, sondern vielmehr, sobald der geheime Rath Hering mir etwas davon gesaget, ich gedachten von Meiern schriftt- und mündlich gewarnet hätte dergleichen, so Seiner Königlichen Majestät nicht anders als mißfallen könnte, nicht zu übernehmen, wie er denn auch solches gethan zu haben nicht an sich kommen lassen wollen. Des Herrn Statthalters Durchlaucht aber vermeynten, daß Sie davon Proben in Händen hätten, und ihn deßen allenfalß überführen könnten, welches, wenn es so wäre, ich höchstens gemißbilliget habe.

Gestern Abend ist der Churfürst von Cölln mit einer sehr nombreusen Suite anhero gekommen. Es wird dieses wegen des Ceremoniels eine neue Difficultaet verursachen, daß, ohne zu wissen, was er in Puncto receptionis derer churfürstlichen Botschafter, insonderheit aber in Ansehen des weder löblichen noch guten churmayntzischen Exempels ratione derer fremden Ministrorum thun und geben will, ihm nicht wird aufgewartet werden können.

/156/ Ich habe gestern noch mit dem Grafen von Hohenzollern darüber weitläufig gesprochen, und scheint er sehr dafür portirt zu seyn, daß der Churfürst von Cölln denen auswärtig Ambassadeurs durchaus nicht das von Maynz zugestandene ungebräuchliche und vor einen Churfürsten verächtliche Ceremoniel geben müsse, worinnen ich ihn denn auch auf alle Weise zu stärken gesucht. Er gestund jedoch selbst, daß, weiln der gleichfalls hier gekommene frantzösische Gesandte Marquis de Sades,¹⁹³ nebst dem Blondel, dem Churfürsten hierunter gewaltig zusetzten, und alles anwenden würden, um ihn in diese frantzösische billige Praetension condescendiren zu machen, er nicht gut davor seyn wolle, daß sein Herr nicht nachgeben werde, solchen falls aber würde denen churfürstlichen Ambassadeurs gewiß ein Gleiches wiederfahren.

Es wird sich nächsten Tagen zeigen, wie weit des Churfürsten von Cölln Fermetäet hierunter gehet, und ob er wie zu wünschen mit in das churfürstliche

192 Johann Gottfried von Meiern (1692–1745). Hannoveranischer Geheimer Justizrat.

193 Jean Baptiste Joseph François, Comte de Sade (1702–1767). Französischer Gesandter am kurkölnischen Hof.

Collegium gehen wird. Es ist mir in Vertrauen eine zu Dresden gedruckte Piece mit der Versicherung communiciret worden daß selbige zwar die die [sic] chursächsische Ministros gespührt, jedoch ihnen dabey verbothen sey selbige an jemand zu zeigen oder zu communiciren. Ich zweifele nun zwar nicht, daß Seiner Königlichen Majestät selbige zugekommen seyn wird; Ich habe jedoch auf allen Fall das erhaltene richtige Exemplar diesem Diario nach London beylegen wollen.

Darinnen wird erzehlet, was zwischen den Höffen von Wien und Dresden seit Absterben des Kaysers vorgegangen, in den 2 letzteren Blättern aber wird referiret, daß, als man zu Dresden mit denen Ministern der Königin von Ungarn zu Tractaten geschritten, in welchen Seine Königliche Majestät in Pohlen auch ihre Convenienz für die zu leistende Assistenz gemachet werden sollen, und dabey den Streit wegen der Mit-Regentschaft und der böhmischen Wahlstimme inzwischen ruhen zu laßen sich erklärt hätte, man zu Wien diese Erklärung für einen völligen Abstand angenommen, deßen zu Hannover und sonst /157/ aller Orten sich berühmet, und über den Anrath, die Reise der böhmischen Gesandtschaft nach Franckfurth vorerst noch aufzuschieben, sehr empfindlich bezeiget hätte. Ohngeachtet nun etliche Monathe mit Projecten und Gegen-Projecten, auch mit zu Rathziehung der Freunde und Alliirten der Königin zugebracht worden; sey doch zuletzt alles auf ein Nichts hinausgelaufen. Denn obwohl der wienerische Hof sich eines mit Chursachsen getroffenen Vergleichs rühme, sey doch selbiger, weil ihm das Essentielleste mangle, nicht zum Stand kommen, zumahlen man keine Convenienz machen wollen, die der Gefahr proportioniret gewesen wäre, welches Seine Majestät über der verlangten Hülffleistung sich exponiret hätten, auch diese Hülfe allein nicht hinreichig gewesen seyn würde, ehe die Königin mit ihren übrigen Freunden und Garants die nöthigen mesures genommen und ins Werk geführet hätten; die aber auch wegen des beständigen Zanckens des wienerischen Hofes auf sich sitzen zubleiben.

Als Ihre Königliche Majestät von Großbritannien, nun aus der augenscheinlichen Gefahr zu retten, zu einem Vergleich mit Preußen dero gute Officia zu interponiren anfangen, hätte Seine Königliche Majestät in Pohlen sich solches nicht nur gefallen laßen, sondern auch nicht wiederrathen ein Gleiches mit Bayern zu versuchen, jedoch mit dem Beding, daß Ihre für die Einwilligung in das, was beyde Vergleiche der Königin kosten würden, ein gleiches Sacrificie geschehen möchte. Weil aber daraus nichts geworden, und inzwischen Bayern sowohl als Preußen mit Franckreich zu Erhalt und maintenirung ihrer Conqueten und Ansprüche sich in Allianz eingelassen; So sey für Sachsen, nun wenigstens einen Theil der ihm demnach so gantz gebührenden Succession zu retten, kein ander Mittel über geblieben, als gleichfalls in diese Allianz zu treten, zumahlen die 3 alliirten Mächte Sachsen nicht würden verstattet haben /158/ neutral zu bleiben, und beßern Conjunctionen abzuwarten. Seine Königliche Majestät in

Pohlen verlöhren ohne diß schon mehr als zu viel darüber daß Sie so lange gewartet hätten. Die *sanctio pragmatica*¹⁹⁴ sey über den Hauffen gegangen, ohne daß der König daran schuld sey, und die oesterreichischen Lande würden doch, wenn Sachsen gleich nicht zugreifen wolle, verlohren gegangen, und denen zutheil worden seyn, die von der Succession viel weiter als Seine Königliche Majestät Kinder entfernt wären. Dieses hat nun in der That mehrern Anschein, als alles dasjenige, was Chursachsen in seinen bißherigen Manifesten publiciren und darinnen Rechts-Gründe allegiren laßen, die wohl keinen rechtlichen Grund haben. Allhier ist auch das zwischen Franckreich und Sachsen errichtete Cartel zum Vorschein gekommen, welches aber ohne dem bereits bekannt seyn wird.

Die 3 Printzen von Württemberg sind nunmehr würcklich, zum großen Mißvergnügen derer Catholischen nach Berlin abgereiset, und das übernommene württembergische Regiment soll auch nechstens dahin marchieren, und vermeynten des Printzen Wilhelms Durchlaucht heute, daß dieses Regiment beständig der Herzogin von Württemberg bleiben, und unter ihrem Commando stehen, sie auch die Obristen- und General-Majors-gage davon ziehen solle.

Der Einmarsch der 20000 Frantzosen in den Schwäbischen Creyß ist nunmehr suspendiret, deßen Ursache dem Vernehmen nach diese seyn soll, daß bey dem glücklichen Success in Böhmen mehrere frantzösische Troupen her einzuziehen unvonnöthen wäre.

/159/ pr. 15. Decembris 1741

Montags den 11. Decembris 1741

Betreffend 1) Müntz-Sachen 2) Fürstenguth 3) Ceremoniel 4) Haltung des Secreti

Es ist heute bey der 10ten Session der 8te Articul vollends und der 9te gantz absolviret worden außer der Müntz Materie die nach Seiner Königlichen Majestät bißhero geführten erlauchtesten Intention vollkommen, so weit es in dieser Capitulation anzubringen stehet, situiret werden wird, ist nichts besonders Merckwürdiges darinnen vorgefallen. Bey dem 8ten Articul, wo selbst von denen Zoll-Sachen gehandelt worden, versuchte ich zwar ob nicht die Materie des Fürsten-Guths, welches von Seiten Preußen so sehr extendiret und gemißbraucht wird, dergestalt reguliret werden könnte, daß entweder diese Zoll-Freyheit gantz aufgehoben, oder doch in die gehörige Schrancken gesetzt würde.

194 Die Pragmatische Sanktion, 1713.

Ich habe aber den Zweck nicht erreichen können sondern man hat diese Chorde zu touchiren nicht rathsam finden wollen.

Es kam heute auch der 3te churcöllnische Gesandte, der von Drost,¹⁹⁵ zu Rathe, und war hierbey als etwas ungewöhnliches angewendet, daß derselbe auf Anfordern des churmayntzischen Directorii sich sofort bequehmete, dem ersten churmayntzischen Gesandten, Graffen von Eltz, das Handgelöbniß de servandi silentio zu thun, ohngeachtet alle andern legati secundi es in die Hände des Churfürsten von Mayntz selbst gethan, und kein Exempel sich finden will, daß solches jemahls anders damit gehalten worden. Es sind daher einige Gesandten der Meynung sich darüber ad protocollum reservando zu verwalten, und wenn solches von dem Vorsitzenden geschiehet, wird Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft selbigen mit beytreten.

Es hat auch der churmayntzische Gesandte wegen des Ceremoniels eine Reservation welche auf die Verwahrung des reciproci anziehet, übergeben. Und ob man zwar a potiori der Meynung ist daß man selbige in proxima sessione beantworten müsse; So dürfte jedoch /160/ deßen Ursache vielleicht cessiren, wenn es wahr ist, was der Graff von Hohenzollern mir heute im Vertrauen eröffnet, daß nemlich der Churfürst von Cölln den königlichen Frieden Botschaftern ad exemplum Moguntini, ebenfalls die Hand und gleiche Honores geben, selbige aber auch denen churfürstlichen Botschaftern angedeyhen laßen wollen. Und weil Churmayntz solchen falls das suchende reciprocum erhält; So wird dieses Mahl diese Sache damit ihre Erledigung bekommen, obgleich der Passus selbst, welchen beyde Churfürsten thun, ihm höchst verächtlich und praejudicirlich ist und bleibet.

Es giebet aber dieses zu erkennen, wie die französischen Absichten allenthalben durchgetrieben und erlangt werden können.

Übermorgen als in der nächsten Session gedencket der Churfürst von Maynz sowohl als der Churfürst von Cölln selbst auf den Römer zu kommen, und ihren Platz einzunehmen und wird insonderheit abseiten des letzteren alle Anstalt zu einer magnifiquen Auffahrt gemachet.

Weil man bißhero wahrgenommen, daß das Secretum von demjenigen, was im churfürstlichen Collegio vorgehet, schlecht beobachtet wird, indem fast alles davon transpiriret. So habe ich Gelegenheit genommen heute davon zu sprechen, und ist darauf im Beyseyn aller Secretarien eine nachmahlige ernstliche Anweisung geschehen, die Protocolla und alles übrige aufs sorgfältigste und geheimste zu verwahren.

Ich habe damit vornehmlich auf die churmayntzischen Ministros und insonderheit den Groschlag gezielet, von welchem jedermann weiß, daß er de-

195 Engelbert Dietrich Ludwig von Droste zu Erwitte (1725–1769), Domprobst in Hildesheim, Kurköllnischer Geheimer Rat und Gesandter.

nen Franzosen, und insonderheit dem Blondel alles zuträget, welches aber dieser Abrede ohngeachtet schwerlich unterbleiben wird.

Der Graff Koenigsfeld hat mir heute im Rath gesaget, daß er durch einen heutigen Courier die Nachricht bekommen, daß die Preußen sich wirklich mit den Bayern und Frantzosen auch Sachsen conjungiret, und der König in Preußen diese Truppen unter das Commando des Marechall de Bellisle gegeben hätte.

/161/ pr. 19. Decembris 1741

Dienstags den 12. Decembris 1741

Betreffend 1) Mayntzische Visite bey Cölln 2) Ceremoniel 3) Ertzamtfunction
4) Lehens-Empfängniße

Es hat heute der Churfürst von Mayntz seine Visite bey dem Churfürsten von Cölln abgelegt, und ist derselbe aber so, wie er den Marechall de Bellisle tractiret hat, nemlich unten an der Kutsche empfangen, ihm die rechte Hand gegeben, und in dem Audientz-Gemach der eine Lehn-Stuhl, worauf der Churfürst von Mayntz geseßen, oben an, und der andere, wo der Churfürst von Cölln geseßen, unten gegenüber gesetzt worde, wodurch also der Churfürst von Mayntz sein intendierendes reciprocum erhält, und dieses anzeigt, daß der Churfürst von Cölln entschloßen, dem von Churmayntz gethane fauxpas in Ansehung derer auswärtigen Botschafter zu folgen.

Morgen wird der Churfürst von Cölln an Mayntz die Gegen-Visite geben, und also ihm beyderseitige dießmal angesetzt gewesene Erscheinung auf dem Römer biß auf den Freytag ausgesetzt bleiben. Bey denen churfürstlichen Ministris so wenig als bey denen fremden Botschaftern hat sich der Churfürst noch zur Zeit ansagen laßen; dahero auch wenigstens ich und einige andere denselben anders nicht als in loco tertio gesehen, gestalten man auch darüber bey letztem Rathstag sich vereiniget, und beschloßen, daß man, ehe ratione receptionis man Versicherung hatte, nicht zu ihm gehen wolle. Meines Orts werde dabey unbeweglich bleiben, ohngeachtet ich vernehme, daß die Churmayntzischen und einige andere Ministri electorales dem ohngeachtet bey dem Churfürsten ihre Auffwartung gemachet. Diese Separierung und Particularisierung thut dem Ceremoniali überaus großen Schaden, und ladet auf wenig individua allen Haß, als ob diese allein Ursache wären daß man auf dergleichen bestehet. /162/ Es sind z. B. der im Collegio per unanimia genommene Abrede zuwider, die churmantzischen so genannte Repraesentantes bey dem Printzen Wihelm gewesen, welche diese als von den ersten Churfürsten geschehene Visite sehr releviret, und daß ich mich derselben entziehe, gegen andere sehr klaget. Er ist gestern bey dem Churfürsten von Cölln gewesen, und erst heute wieder nach

Hanau revertiret, ohne mir das Geringste weder sagen zu laßen, noch zu mir zu kommen. Der Churfürst von Cölln hat ihn nicht allein in der ersten Antichambre empfangen, sondern ihn auch so gar bey der Tafel oben an zu sitzen sehr genöthiget, worüber die Fürstlichen selbst sich sehr aufhalten, und über das inter Electorales, ja selbst in der Capitulation fest gesetzte Ceremoniel sich moquiren. Gestern Abend ist der Churfürst bey der Marechallin de Bellisle gewesen und hat daselbst gespielet, wobey ich ihm auch meine Reverence zu machen Gelegenheit gehabt.

Der Graff Koenigsfeld hat mir heute abermahls versichert, daß der Churfürst von Bayern sehr geneigt wäre wegen der Ertzschatzmeisterfunction in das Expediens hinein zu gehen; er schein aber noch immer in der apprehension zu seyn, als ob, wo etwa ratione Böhmen eine Aenderung erfolgte, als diesfalls sie noch immer einige Ungewißheit zu bezeigen scheinen, er sein churbayerisches Ertzamt verlihren könnte.

Ich habe ihm also auf sein Verlangen dasjenige, so hierbey sub A anschließen ist, und welches er sich notiret, eröffnet, und hat er solches völlig zu goutiren bezeiget.

Der heute angelangte churbayerische Courier hat die Nachricht mitgebracht, daß der Churfürst sich als König von Böhmen proclamiren laßen; sie werden aber wenigstens [folgt 165]

/163/

beliehen, solches in der retirade gethan und sowohl der Kayser als die Ministri bey dem gantzen actu gestanden, und der kayserlichen Hoheit dadurch nicht praejudiciret worden.

So ist auf oberwehnte convenablen Hinrichtung des Ceremoniels bey churfürstlichen Lehens Empfängnißen billig zu gedencken.

/164/

Littera B. ad Diario de 12. Decembris 1741

Hat die hiesige Wahlgesandtschaft nach vorgängiger vertraulicher Vernehmung mit andern churfürstlichen Gesandten sondern denen churbrandenburgischen und churbraunschweigischen sich dahin zu bearbeiten:

Daß die Gebräuche bey denen churfürstlichen Reichslehens Empfängnißen, so mit der churfürstlichen Würde und denen vorhin von dem Kayser, denen Churfürsten, und ihren Gesandten eingestandenen honoribus regis nicht compatible, abgestellt, vielmehr das Ceremoniel, denenselben gemäß in Zu-

kunfft eingerichtet, und die Capitulation loco congruo¹⁹⁶ darauf eingerichtet werde.

Es haben die Herrn Churfürsten in ihren vormahligen Rangs-Irrungen mit den freyen Republicken und auswärtigen souverainen Fürsten sich öftters die zeithero am kayserlichen Hof bey Empfangung der churfürstlichen Reichslehen üblich gewesenem submissionen opponiren laßen müssen. Es ist auch nicht wohl abzusehen, wie solche mit dem königlichen Tractement so die Herrn Churfürsten außer diesem von einem Römischen Kayser selbst wie nicht weniger bey aller Gelegenheit von allen Potentaten in Europa empfangen, compatible sey. Darum weder der kayserlichen Hoheit und Potestat, noch dem Reiche an dem nexu etwas abgethet, wann die Sache selbst, nemlich die Lehens-Empfängniß, mittelst Ablegung eines Juraments und Beobachtung anderer zu einem Lehens-Negotio unumgänglich gehöriger Substantialien subsistiret, die Ceremonien aber und submissiones mit den Fußfällen, Niederknien und sonst, temperiret, und in die Form gebracht werden, daß sie neben denen königlichen honoribus derer Herrn Churfürsten bestehen können, wie denn der letzt verstorbene Kayser Carl VI. als er seine dazu besonders bevollmächtigte Ministros mit allen seinen vom Römischen Reich zu Lehn gehenden Erbländern Anno 1728 [folgt 163]

/165/ [Fortsetzung von 162]

beym churfürstlichen Collegio diesfalls keine Notification thun, noch wehnen wegen des churböhmischen Voti was tentiren. In Vertrauen äußern sie sich genugsam über die Beschwerlichkeit der frantzösischen Hülfe, und verbergen nicht, daß diese nebst denen preußischen Trouppen das Land gänzlich und dergestalt ruiniren, daß es sich in vielen Jahren nicht wiedererholen werde.

Der Graff von Loss, welcher noch das meiste Vertrauen zu mir zeigt, hat mir die hierbey sub B gehende Instruction wegen des Reichs-Lehens Empfängniß zugestellet, und von mir zu wissen verlanget, ob ich selbige zu secundiren bereit wäre. Nachdem ich nun längstens angewendet daß das bey denen Lehens-Empfängniße gebräuchliche Ceremoniel schlechter und geringer ist, als bey Seiner Königlichen Majestät Lehens-Curie die feuda rustica empfangen werden und daher der dignitati regia et electorali allerdings gemäß ist, wo möglich hierunter eine Aenderung zu bewürcken; So habe ich, unter anhoffender Seiner Königlichen Majestät höchsten Genehmigung, ihm bezeiget, daß ich solches omni modo appuyiren würde; Und vermeyne ich, daß solches Articul XI. §.3. ad verba: zugleich richten, in der Maße geschehen könnte.

»Und weil auch die bey Empfangungen der Lehn von den Churfürsten bisher üblich gewesene Erniedrigungen mit der – denen Churfürsten des Reichs

196 = an passender Stelle.

in- und außerhalb des Reichs zustehenden königlichen Ehren, Rang und Würden gantz incompatible sind; So wollen und sollen wir hinfünftig die vor unsern kayserlichen Thron zur Empfangung der Lehn erscheinenden churfürstlichen Gesandten nicht nur mit der Entschuldigung des nicht-Erscheinens ihrer Herren, sondern auch mit dem Knie-Beugen und Nieder-Knien /166/ auch andern überflüssige Ceremonien gänzlich verschonen, und uns allein an den Stehend abzulegenden Lehens-Eyd, als der Seele dieser Belehungen, begnügen lassen.«

/167/ pr. 19. Decembris 1741

Mittwochs den 13ten Decembris 1741

Betreffend 1) Monita ad Articul 10 Capitulationis 2) Ceremoniel

Es ist heute die 11te Rathssession gewesen, und darinnen der 10te Articul in De-liberation genommen und absolviret worden, dabey aber nicht viel besonders vorgekommen.

Der trierische Gesandte hat ad § 1 citati articuli moniret, daß der künftige Kayser eben wenig einige – dem Reich unterworffene Lande und Gebiete an auswärtige fremde Potenzen überlassen sollte; welches zwar von churbrandenburgischen und Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft als der Billigkeit gemäß, secundiret – von Bayern, Sachsen, Pfalz, Cölln und Mayntz aber verworffen worden.

Churcölln wollte die Recuperirung der dem teutschen Orden entzogenen Lande diesem Articul beygefüget haben, welchem aber Churbrandenburg contradicierte, daher per majora dahin geschlossen wurde, daß dieser Punct weil er seit Anno 1716 in Comitiiis pendent ist, anhero nicht, sondern zum künftigen Reichstag gehörig sey.

Nächst dem verlangte Brandenburg daß man in Capitulatione den künftigen Kayser verbinden sollte, nicht nur dem Herzog von Guastalla¹⁹⁷ ein Aequivalent vor Mantua zu verschaffen, sondern auch wegen Toscana, Parma und Piacenza solche Vorsehung zu treffen, damit dem teutschen Reich an seinen Gerechtsamen darunter nichts entzogen würde.

Weil aber diese eine Causa cognitionem erfordernde Sache, als anher nicht gehörig, angesehen wurde; So war beliebt vorerst davon zu abstrahieren, jedoch in weitere Überlegung zu nehmen, ob man doch im Collegial-Schreiben etwas darüber an den Kayser ablassen wolle.

197 Giuseppe Maria Gonzaga, Herzog von Guastalla (1690–1746).

Nach geendigter Session nahm man abermahls die Ceremonialia für, und ging das von dem Churmayntzischen entworffene Conclusum durch, und versprach derselbe solches nach denen vorgekommenen Monitis abzufaßen.

Es wurde ferner in Überlegung genommen wie das Ceremoniel in Ansehung der fremden Ambassadeurs abzufaßen, /168/ und insonderheit insitierte ich darauf, daß man unverzüglich diesen fremden Ambassadeurs die Notification thun möchte. Und als die meisten sich dagegen setzten und zur Ursache vorwendeten, daß man hier gleichsam in domo wäre, und folglich von ihnen als Fremden die Notification erwarten müßte; So habe ich zwar dieses so gar ungeschlüssige Argument ihnen zu benehmen, und die Nothwendigkeit dieses Passus zu Gemüth zu führen gesucht, aber weiter nichts als dieses heraus bringen können, daß man nechst künftigen Freytag noch einmahl davon sprechen, und eine finale Entschließung sodann nehmen wollte. Es ist nicht zu beschreiben mit was Wiederwillen die allermehresten der hiesigen Gesandten an diese Ceremoniel-Puncte gehen, so gar daß einige und insonderheit der Churbayerische sich denselben aufs äußerste widersetzen, andere aber es mit solcher Indifferenz tractiren, daß sie den Mund dabey nicht aufthun, sondern sich alles gleichgültig seyn laßen. Da ich weiß, wie ernstlich Seine Königliche Majestät diese Ceremonialia beobachtet wißen wollen, so laße ich es zwar an meiner Vorstellung auch particulier Unterbauung nicht fehlen, und ich spreche darinnen eyffriger und angelegener als ich in einer andern derer hiesigen Incumbenzen zu thun Ursach habe, so daß ich wohl verspühre, daß einigen insonderheit dem Bayerischen und Mayntzischen solches gar nicht recht ist.

Um so mehr habe ich Ursache zu beklagen daß, aller meiner Mühe ungeachtet ich biß dato nichts effectuiren können, in dem, wenn sie weiter mit raison nicht fortzukommen wißen, sie auf Zeitgewinnung und Aufschiebung bedacht sind. Es wurde z. B. vor einigen Tagen, und zwar nicht auf meine sondern des chursächsischen Proposition einmüthig festgesetzt, daß man weder dem Printzen Wilhelm noch dem Churfürsten von Cölln eher eine Visite geben wollte, biß man in puncti receptionis und sonst sich völlig /169/ verstanden, und eine gemeinschaftliche Abrede genommen hätte. Nichtsdestoweniger sind nicht nur die churmayntzischen Ministri bey dem Printzen Wilhelm gewesen, sondern es haben auch diese sowohl als die bayerischen, trierischen und pfälzischen dem Churfürsten von Cölln die Visite gegeben.

Ich habe heute darüber sehr geklaget, daß auf diese Weise, wenn man gegen alles Versprechen handele, und einer von den andern sich trennen wollte, mit denen churfürstlichen Praerogativen es gethan seyn würde, und nichts als odia auf diejenigen fielen, welche sich regulmäßig bezeigten.

Sie haben diese reproche stillschweigend hingenommen, und ist darauf in Überlegung gestellet worden, ob man dem Churfürsten von Cölln, da er übermorgen auf den Römer zu uns kommen wolle, nicht vorher eine particulier-Visite, ohne alle Ceremonie und ohne sich melden zu laßen, geben wollte. Au-

ßer mir haben sämtliche Electorales solches vor unverfänglich erachtet, unter andern aus der Ursache, daß laut der Wahl-Tag Acten die churfürstlichen Botschafter allerzeit denen anwesenden Churfürsten eine dergleichen erste Visite ohne Ceremonie gegeben.

Ich werde nun erst abwarten ob der Chursächsische und Brandenburgische wie sie heute bezeigt haben, solches thun werden. Sollte solches aber geschehen, wie ich nach ihren heutigen Eußerungen nicht zweiffle, So würde ich, ohne bey dem Churfürsten von Cölln mich aufs gehäßigste zu machen und Seiner Königlichen Majestät Dienst in andern Wegen weit mehr zu schaden, mich nicht wohl entbrechen können, diese Visite abzustatten. Ich werde es aber solchenfalls ohne die allermindeste Ceremonie, und ohne mich melden zu laßen, verrichten, auch das von Seiner Königlichen Majestät erhaltene Creditiv so lange zurück halten, biß in dem Ceremoniel etwas beständiges und denen churfürstlichen Praerogativen convenables gemacht seyn wird.

Die heute par Courier aus Bayern angelangte Nachrichten bringen mit, daß der Churfürst sich als König in /170/ Böhmen proclamiren laßen, und den 27ten hujus die Huldigung einnehmen wolle. Von der oesterreichischen Armee wird eine klägliche Beschreibung gemacht, und gemeldet, da in 2 Tagen in Prag allein über 900 Deserteurs angekommen wären. Der König von Preußen bemühet sich von Darmstadt 2 Regimente, als eines Dragoner und das andere Infanterie anzunehmen, worzu insonderheit der Erbprinz zu Darmstadt¹⁹⁸, welcher in preußische Kriegs-Dienste getreten, allen Vorschub und Beförderung thut. Der hiesige darmstädtische Minister¹⁹⁹ hoffet jedoch annoch, solches zu hintertreiben, wiewohl er darzu nicht sicher seyn zu können glaubet.

/171/ pr. 19. Decembris 1741

Donnerstags antemeridie den 14. Decembris 1741

Betreffend 1) Memorial des Herzogs von Sulpherini 2) Gravamina gegen die Reichsritterschaft

Es ist heute der spanische Ambassadeur bey mir gewesen und hat sehr gebethen, 2 Memorialia so der Herzog Franciscus von Sulpherini,²⁰⁰ ein Cadet aus dem Hause Gonzaga-Castiglione, bey dem churfürstlichen Collegio übergeben, und

198 Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt (1719–1790). Landgraf von Hessen-Darmstadt von 1768 bis 1790.

199 Johan Ludwig von Schwarzenau (1713–1787). Hessen-darmstädtischer Vertreter am Reichstag zu Regensburg zwischen 1740 und 1756.

200 Francesco Gonzaga (1684–1758). Duca di Solferino.

die durch eine Relation eingeschicket werden sollen, Nahmens Seiner Königli-chen Majestät zu secundiren. In dem ersten führet er an, wie sein Vater weil er in dem spanischen Successions-Krieg die Parthey Philippi V.²⁰¹ gehalten, Anno 1707 vom Kayser Josepho dieser seine Reichs-Lehn beraubet worden, weil aber in allen Friedens-Schlüssen vom utrechtischen²⁰² da, biß auf den letzten wienerischen²⁰³ zur Restitution Hoffnung gegeben sey; So imploriret er, damit das Stillschweigen seines Bruders, des Herzogs von Castiglione²⁰⁴ ihm nicht praejudiciren möge, das churfürstliche Collegium, dem neuen Kayser in der Capitulation aufzulegen, daß er seinen Bruder das Fürstenthum Castiglione restituiren und für sich und seine Erben damit aufs Neue beleihen solle.

In dem andern Memorial führet er an, daß, obgleich zwischen den Stiftern der beyden Linien von Bozzuolo und Castiglione in dem Hauße Gonzage Anno 1474 eine Erbverbrüderung gemachet war, Kraft derer, nach Ausgang der einen, das Lehn an die Andere fallen sollte, gleichwohl Kayser Josephus, als die von Bozzuolo ausgestorben, gedachtes Fürstenthum Anno 1708 dem Herzog von Guastalla²⁰⁵ verliehen habe. Bittend demnach, damit des Bruders Stillschweigen ihm nicht schade, in der Capitulation den Kayser anzuweisen, daß er wegen dieses Fürstentums dem Fürsten von Castiglione prompte Justiz wiederfahren laße.

Die Unstatthaftigkeit dieser Bitte erhellet schon daraus, daß der ältere Bruder dieselbe erkennt, und sich nicht meldet, sondern nur der jüngere für jenen, jedoch ohne Vollmacht, bittet und zwar zu dem Ende, damit ihm sein Stillschweigen nicht schaden möge.

Er führet selbst die Ursache an, um welches /172/ Kayser Josephus Castiglione mit Fug confisciren können. Auch ist der Lehnherr nach den longobardischen Lehnrechten, wenn der Vasall ob feloniam das Lehn verwircket hat, nicht schuldig, selbiges deßen Sohn wieder zu geben, und was in denen Friedens-Schlüssen versprochen, gehet mehr auf die Branche von Guastalla als die übrigen Gonzage, die ihre Lehn verwürcket haben.

Das Suchen wegen Bozzuolo ist noch unbilliger denn wenn der Herzog von Castiglione, dem eigenen Anführen nach, zu der Zeit, als Bozzuolo erlediget worden, in der Reichs-Acht gestanden und seiner eigenen Lehn beraubet worden, so könnte er auch nicht begehren, daß ihm ein neues Lehn gegeben werden sollte, da er sich durch die begangene Felonie auch der Lehns-Anfälle verlustig gemachet hatte.

201 Philipp V. von Anjou (1683–1746). Herzog von Anjou (1683–1710), König von Spanien (1700–1746).

202 Frieden von Utrecht, 1713.

203 Frieden von Wien, 1738.

204 Luigi II Gonzaga (1680–1746). Prätendent für das Fürstenthum di Castiglione.

205 Vincenzo Gonzaga (1634–1714). Duca di Guastalla.

Noch zur Zeit sind diese Memorialia nicht zur Proposition gekommen. Wann es aber geschieht, so wird Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nichts weiter äußern können, als daß nach Inhalt des Articul 10 Capitulationis wegen der italienischen Reichs-Lehen der Kayser jedermann Justiz thun, er auch allenfalls durch ein Collegial-Schreiben darum ersuchet werden solle.

Wie gegen die Reichsritterschaft verschiedene Bewegungen allhier zeithero zu verspühren gewesen, also ist mir auch heute von wegen des oberrheinischen Creyßes das dieserhalbe an das churfürstliche Collegium abgelaßene Memorial zugestellet und sehr recommendiret worden. Dieses enthält vornehmlich folgende Beschwerden gegen die, im Oberrheinischen Creyß wohnende Reichs-unmittelbare Ritterschaft.

1) Daß kein Ritterschafts-Mitglied keinen Reichs-Stand, auch in seinem eigenen Territorio, einige Jurisdiction zustehe, folglich die in eines Standes Territorio oder in einer Reichs-Stadt wohnende Cavalliers von aller Jurisdiction exempt zu seyn praetendiren.

2) Daß die Ritterschaft kaiserliche Rescripta an die Commandanten zu Erfurth und Luxemburg ausgebracht, kraft deren diese von ihren Garnisonen verlangte Mannschaft hergeben sollen, mit welcher die Ritterschaft ihre Unterthanen auch in der Stände Territorio exequiret.

3) Daß die Ritterschaft, wenn sie ohne /173/ Vorwissen und Bewilligung der Lehns- und Landesherrn ihre Lehn oder Allodia mit Steuern belegt, solche Steuern, wengleich das Lehn dem Herrn heimsterbet, oder das Allodium an andere als ritterschaftliche Personen kommt, ferner fast fordert, und, ohne zur Edition des alten Castrati sich zu verstehen, woraus man sehen könnte, ob die Lehn als frey oder als steuerbahr verliehen wäre, bloß bey der Possession geschützt zu werden, verlangt, auch würklich geschützt wird.

4) Daß in dem letzten Reichs-Krieg die ritterschaftlichen Orte zur praegravation der Creyß-Stände Unterthanen, in den beyden Jahren von aller Winter-Quartier-Last frey zubleiben.

Es ist nicht ohne, daß besagte Gravamina von großem Anschein sind, in dem ad 1) in Rechten gegründet ist, daß, wenn einer gleich ein forum privilegium²⁰⁶ hat, er doch in foro domicilii²⁰⁷ zu Recht stehen müsse, ad 2) dergleichen Bayern eine violationem alieni territorii²⁰⁸ involviret, ad 3) possessio nicht genug ist, sondern das Catastrum aufzuweisen wäre, um den Titulum und Ori-

206 »Das Forum, welches eine ex singulari Privilegio erhält, heißt Privilegiatum.« Vgl. *Johann Ulrich Cramer*, Akademische Reden über die gemeine bürgerliche Rechtslehre, wodurch dieselbe in ihrem natürlichen Zusammenhange vorgetragen. Zweyter Band, Ulm 1784, S. 516.

207 »Forum Domicilii heißt, welches einer an dem Orte erhält, wo er seinen Wohnsitz hat, denn da ist er auch der Jurisdiction des Richters unterworfen.« Vgl. Ebd., S. 506.

208 = Verletzung fremden Bodens.

ginem daraus zu ersehen, ad 4) nicht abzusehen ist, warum z. B. fürstliche Dörffer Einquartierung haben, andere aber davon befreyet seyn sollen. Denn wenn man gleich sagen wollte, die Ritterschaft gäbe deßwegen ihr charitativ dem Kayser, so geben die Stände nicht weniger ihre Römer-Monathe; und wie die Stände durch Zehlung der Römer-Monathe die Last der Quartiere von ihren Unterthanen nicht abwenden können, so kann noch weniger das Charitativ der Ritterschaft die Wirkung haben, daß damit die Winter-Quartiers-Last von denen ritterschaftlichen Unterthanen ab- und auf der Stände Unterthanen gewälzet werde.

Weiln aber die Reichs-Ritterschaft als eine Reliquie von dem alten Reichs-patrimonio angesehen wird, so ist leicht zu erachten, daß selbige auch dieses Mahl bey denjenigen, die denen kayserlichen Vorrechten zugethan sind, /174/ großen favorem finden werde.

Abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft wird man weder der justitia causa sich entgegen sehen noch auch diese kayserlichen vermögentlichen Vorrechte impugnieren, sondern allenfalls denen majoribus Platz laßen, indem solches eine Sache ist, dabey das Publicum nicht, am wenigsten aber Seiner Königlichen Majestät Interesse periclitiret. Ich glaube daß dieses Betragen Seiner Königlichen Majestät höchsten Willens Meynung um so weniger zuwieder seyn wird, als die jetzige Zeit-Läufe eine mehrere Behutsamkeit, als jemahls, zu erfordern scheinen.

Ich habe bißhero verschiedentlich wahrgenommen daß sowohl catholische als evangelische Gesandte mich ersuchet haben, in Sachen, so die kayserliche Autoritaet und das churmayntzische Directorium oder auch anderer Reichs-Stände Gerechtsame betroffen haben, voranzugehen und odiose Monita darüber zu machen. Ich habe aber darauf bezeiget, daß ich zwar bereit wäre und Seiner Königlichen Majestät höchste Willens Meynung darunter wüste, alles, was pro bono publico et securitate religionis evangelicae²⁰⁹ geschehen könnte, zu secundiren; Weil ich aber das letzte Votum führte, so wäre natürlich, daß andere vor mir votierende Gesandten damit den Anfang machten, welchen Falls sie an mir den verlangenden Beytritt allezeit finden würden; welche Eußerung Seiner Königlichen Majestät Dienst ich desto gemäßer erachtet habe, als noch immer zu Leuthe in den Gedancken stehen, als ob dießseits man die Wahl aufhalten, und zu solchem Ende dergleichen Einstreuungen machen wolle; dazumahlen die Absicht bey diesen Leuthen keine andere ist, als daß sie die daher besorgende odia von sich ab, und auf die dießseitige Gesandtschaft legen und bringen wollen.

209 = für das gemeine Wohl und die Sicherheit der evangelischen Religion.

/175/ pr. 19. Decembris 1741

Donnerstags pomeridie den 14ten Decembris 1741

Betreffend 1) Oesterreichische Beantwortung der bayerischen Deduction

2) Ryswicksche Clausul

Diesen Nachmittag ist der hier sich aufhaltende Reichshofrath von Wucherer²¹⁰ bey mir gewesen, und hat mir eine so rubricirte vorläuffige Beantwortung der churbayerischen Deduction wieder Oesterreich übergeben, in welcher anfangs die große Untreue, welche Franckreich und Bayern gegen die Königin ausüben, damit dargethan wird, daß die eigenen Worte der übernommenen Garantie der pragmatischen Sanction die stillschweigend darunter verstanden seyn sollende Clausul: salvo jure tertii, nicht zuließen, da es ausdrücklich hieß, daß zum faueur derer, die von der 2ten oder 3ten oder weiteren Linien sind, nichts unternommen werden sollte. Sodann wird gezeiget, daß wenn gleich Ferdinand I.²¹¹ so wie vorgegeben wird, zum faueur seiner in das Hauß Bayern verheyratheten Tochter²¹² disponirt hätte, solches doch null und nichtig wäre, weil in Ungarn welches biß zu Leopoldi²¹³ Zeiten ein Wahl-Reich gewesen, erst Anno 1687 das männliche und 1723 das weibliche Erbfolgs-Recht fest gesetzt worden; in Böhmen aber Kraft der in der Goldenen Bulle bestätigten Privilegien, in Ermangelung des Manns-Stamms, des letzt verstorbenen Königs Tochter succediren müsse. Und da der bayerische Deducent so viel von den alten Rechten des Haußes Bayern auf Oesterreich und insonderheit dieses anführet, es habe, wie Rudolphus Habsburgicus²¹⁴ seine beyden Söhne mit Oesterreich beliehen, Ludovicus Severus²¹⁵ auf öffentlichem Reichstag dawieder protestiret, und sich sein Recht daran vorbehalten; So wird hier mit Anführung vieler Documenten dargethan, daß denen Herzogen von Bayern niemahls etwas solches in den Sinn gekommen, und in specie gedachter Ludovicus Severus, welcher der allgemeyne Stammvater der heutigen Häuser Pfalz und Bayern gewesen nicht nur den von Rudolpho Habsburgico seinen Söhnen ausgestellten Lehnbrief mit unterschrieben, sondern auch, wie andere Churfürsten gethan noch eine besondere Urkunde darüber ausgestellt haben.

210 Heinrich Bernhard Freyherr von Wucherer von Huldenfeld (?–1749). Kaiserlicher Reichshofrat.

211 Ferdinand I. Habsburg (1503–1564). Erzherzog von Österreich, römisch-deutscher König, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

212 Anna von Österreich (1528–1590). Herzogin von Bayern.

213 Leopold I. Habsburg (1640–1705). Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

214 Rudolf I., Graf von Habsburg (1218–1291). Römisch-deutscher König.

215 Ludwig II., der Strenge (1229–1294). Herzog von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein.

/176/ Ohngeachtet nun die fundamenta pro domo Austriaca wohl freylich nicht ohne Erheblichkeit sind, so ist doch jetzo die Zeit nicht mit dergleichen Schreiben, daran das wienerische Ministerium noch immer Gefallen zu haben scheint, etwas auszurichten, nachdem abseiten derjenigen, welche sich gegen sie declariret, gantz andere Waffen erwählet worden.

Man will hier wißen, daß sich die Königin nunmehrö näher zum Ziel lege, und die Abtretung von Böhmen, gantz Schlesien, und eines Theils von Oesterreich offeriert habe; wie man sich denn flattiret, daß der Marechall de Bellisle mitten in der Friedens-Negotiation darüber begriffen, und deshalb seine Ankunfft allhier vor dem neuen Jahr nicht zu vermuthen sey.

Wegen der ryswickschen Clausul hat die Sache biß dato noch nicht zum Stande kommen können, weil Catholici auf keine Weise sich darunter billig finden laßen wollen. Ich bin deshalb heute zu dem churbrandenburgischen Gesandten, dem von Broick gefahren, und habe ihm ins Gewißen geredet, darüber denen Catholicis ernstliche Vorstellung zu thun, weiln solches von so viel mehrern Effect seyn wird, als dieselbe sich vor Preußen sehr fürchten, und denselben auf alle Weise zu menagiren suchen.

Er hat mir auch dißfallß alles versprochen und werde ich sehen, wie weit er solches halten wird; gestalten dann, wann Catholici von ihm und Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hierunter eine Fermetaet verspühren, sie ohnfehlbar nachgeben werden. Den Chursächsischen habe ich ersuchet, das nemlich übersandte Ultimatum evangelicorum dem churmayntzischen Directorio zu übergeben, welches er bey morgenden Raths-Tag hoffentlich thun wird.

/177/ pr. 19. Decembris 1741

Freytags den 15ten Decembris 1741

Betreffend 1) Monita ad Articul 11, 12 Capitulationis 2) Ryswicksche Clausul
3) Beschleunigung der Wahl

Es ist heute die 12te Raths-Session gewesen und hat sich darinnen der Churfürst von Cölln auch eingefunden, der Churfürst von Mayntz aber, unter dem Vorgeben einer ihm zugestoßenen Unpäßlichkeit, sich entschuldigen laßen.

Man hat bey dieser Session den 11ten und 12ten Articul absolviret, und ist dabey gar viel besonders nicht vorgefallen.

Dasjenige was schon mehrmahls in meinem Diario von der mehr als großen consideration vor den künftigen Kayser angeführet worden, hat sich auch bey dieser Session verschiedentlich geäußert. Denn als z. B. Churtrier ad Articul 11 der Capitulation beyzufügen gewünschet, daß der Kayser von denen Reichsstädten ein mehrers nicht, als wozu er von Alters her berechtiget sey, verlangen

und fordern solle, ist solches wie von Bayern und Cölln, also auch von Sachsen Brandenburg Pfalz und Mayntz, mithin von eminenter majoribus der abermahligigen Ursache von der Hand gewiesen worden, weil nicht vermuthlich sey, daß der künftige Kayser ein mehrers als worzu er Befugniß habe verlangen werde.

Dergleichen und andere schlechte und unschlüssige ratiocinia höret man gar vielfältig, und gleichwohl wird demselben beygepflichtet, und damit sehr oft die besten Sachen verworffen und hindan gesetzt. Er gebrauchen sich die meisten Gesandten gewisser Formalien, womit sie meisten Theils die besten und in *evidentia rei*²¹⁶ beruhende Dinge zu *decliniren* wissen. So höret man z. B. zum öffteren die Auswege, man halte bedenklich in dergleichen Dinge hinein zu gehen, es wäre davon in denen Reichs-Satzungen (derer doch keine genennet werden, noch genennet werden können) Vorsehung geschehen, es betreffe *Specialia*, die hier nicht zu *determiniren* stünden, es wäre /178/ virtualiter im Text begriffen, man finde das *Monitum* gut, hielte aber besser, es bey dem Text zu laßen, man *votire ad majora*, da deren noch keine vorhanden, und was dergleichen Ausflüchte mehr sind. Dawider verfänget nun keine Vorstellung, sondern so bald dergleichen *Vota* ausfallen, ist insonderheit bey denen meisten Catholischen das *grus gruem sequitur*²¹⁷ mehr zu nehmen.

Unter den chursächsischen *Monitis* war *ad Articul 11* auch dieses, daß man den § 6 beyfügen möchte, was gestalten *ratione* der von denen *Vicariis* zu empfangenden Lehen die *coram throno caesareo*²¹⁸ zu verleihende allein ausgenommen werden sollen. Ohngeachtet ich nicht vermuthet, daß dieses *Monitum* durch gehen würde, in Betracht die *Aurea Bulla* denen Reichs-*Vicariis* nur *feuda minora*²¹⁹ attribuiert, hingegen die *feuda vexilli*²²⁰ ausnimmet, und klärlich abzunehmen, daß dieser *Beysatz* auf eine *Extension* der *Vicariats-Gerechtigkeiten* abziele, mithin es wohl besser gewesen wäre, es bey dem Text der *Aurea Bulla* die der *coram throno* empfangenden Lehen gar nicht gedencket, zu laßen. So ist doch *per eminenter majora*, ich stelle dahin, ob es *ex ignorantia*, oder *ex favore* gegen Chursachsen geschehen, dieses *Monitum* beliebt worden. Churbrandenburgische hätten *ad eundem articulum* ein weitläuffiges, auf das Interesse *proprium* gerichtetes *Monitum* verfaßet, welches auf die ostfriesische *Expectantz* und dahin gerichtet war, daß einem *expectivato* Lehn- und Erbn eingeräumt, die *heredes allodiales*²²¹ *ad separatium* verwiesen, und dem *expectivato* verstatet seyn sollte, sich selbst in die *Possession* zu setzen, und sich dabey zu *manutiren*, welches *Monitum* aber keinen *Beyfall* gefunden.

216 = in Ansehung der Sache.

217 = Redensart. Wörtlich: Ein Kranich folgt dem anderen.

218 = persönlich vor dem Kaiserthron.

219 = Mindere Lehen.

220 = Fahnenlehen.

221 Allodialbesitz bezeichnet den lehensfreien Grundbesitz einer fürstlichen Familie.

Sonst hat man endlich dem churmayntzischen Directorio das Project, wie ratione clausulae rysswicensis ex voto evangelicorum²²² es zu faßen, zu gestellet, welches wie es ajoustiret und übergeben /179/ ist, hierbey erfolgt, und muß man erachten ob und was Catholici darauf resolviren werden.

Mir ist heute von einem glaubwürdigen Catholico, unter der Versicherung, daß er es selbst gesehen, gemeldet worden, daß Blondel copiam eines preußischen Rescripto an die hiesige churbrandenburgische Gesandtschaft in Händen habe, mittelst welcher dieselbe angewiesen ist, das von derselben selbst gemachte Monitum ratione clausula rysswicensis fallen zu lassen.

Ist dieses an dem, so stehet leicht zu erachten daß Catholici bey der bekannten Situation des chursächsischen Hofes nicht nachgeben, mithin auch diese Sache, aller bißhero gehabten Hoffnung ungeachtet, nicht besser als Anno 1711 ergehen werde. Ich habe heute abermahls mit dem von Broick gesprochen, und ihn zur Fermetaet hierinnen anzumahnen, mir alle Mühe gegeben. Ich finde ihn aber auch bey weitem nicht mehr so eyffrig, als er vordem gewesen, und muß also besorgen, daß die mir zugekommene vertrauliche Nachricht nicht ohne Grund sey.

Eben dieser brandenburgische Gesandte hat heute fast denen meisten churfürstlichen Ministris ein Rescript von seinem Herrn zu lesen gegeben, vermöge deßen er mit sehr vehementen Terminis auf die Beschleunigung des Wahlgeschäfts andringen soll. Mir hat er solches, ob ich gleich nicht weit davon gestanden, nicht lesen lassen, und habe also, als er mir mündlich etwas darvon meldete, nur so viel geäußert, er werde selbst am besten wissen und sehen wie jedermann wünschte, das Ende der hiesigen Berathschlagungen zu befördern. Es ist indeßen leicht abzunehmen, daß man suchen wird, so viel immer möglich, das Capitulations-Werck in die Enge zu ziehen, wie man denn bey denen deliberationibus super monitis genugsam erkennet, daß gar wenige die Wohlfart des Vaterlandes am Hertzen lieget, sondern alle Absicht nur dahin gehet, das /180/ Ende davon zu bemühen, so daß man Scheu tragen muß auch das Beste, und das bonum publicum zum alleinigen Zweck habende Monitum vorzubringen, da man solches mit so schlechten rationibus verworffen sehen muß.

Ich erfahre, daß die Absicht dahin gehen solle nach absolvirten 15ten Articulo in Proposition zu bringen, daß der Terminus zur Wahl möge angesetzt werden. Ohngeachtet nun dieses ratione futuri höchst bedencklich, auch der vorigen Observantz schlechterdings zuwieder ist. So bin ich doch im Voraus versichert, man werde per majora solches, aller Vorstellung ungeachtet, genehmigen.

Ich habe bereits mit dem chursächsischen Ministre davon gesprochen, welcher aber mir nur mit Achseln-Zucken geantwortet, und geäußert, man werde dem jetzigen Torrent nicht widerstehen können. Je mehr die jetzige Zeiten in Ansehung Seiner Königlichen Majestät höchsten Interesse eine Behutsamkeit

222 = aufgrund der Ryswickschen Clausel aus dem Votum der Evangelischen.

erfordern, und nicht verstaten, mich in solchen, den künftigen Kayser betreffenden Angelegenheiten ohne die geringste Hoffnung einer reüssite allein an den Laden zu legen; desto sorgfältiger gehe ich hierinnen zu Wercke, und laße mir äußerst angelegen seyn, damit zwar auf der einen Seite das gemeine Beste und die Vollbringung Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehls nicht unversucht bleibe jedoch aber, wann ich wahrnehme, daß damit nichts auszurichten, sondern bloßer Haß und Mißgunst aus einem ohne Effect geschehenen Versuch auf mich redundiren würde, mich nicht exponire, sondern dasjenige, was nicht zu ändern und zu erhaben stehet, zu Verminderung mehrern Übels, auf seinem Ort beruhen laße.

/181/ pr. 22. Decembris 1741

Sonnabends den 16ten Decembris 1741

Betreffend 1) Visite bey Churcölln 2) Haltung des Reichstags sub auspiciis vicariorum²²³ 3) Beschleunigung der Wahl 4) Titulatur

Nachdem ich vernommen, daß sowohl Sachsen als Brandenburg nach der letzteren auf dem Römer genommenen Abrede bey dem Churfürsten von Cölln gewesen; So bin ich auch ohne Ceremonie zu ihm gefahren. Er hat mich sofort durch seinen Obristen Hofmeister in sein Audientz-Gemach führen lassen, und da ich ihm mein Compliment wegen seiner Hierkunfft gemacht, hat er mir aufs gnädigste geantwortet, und viele Contestationes von der vor Seiner Königlichen Majestät tragenden Veneration wie er ausdrücklich sagte, gemacht.

Der württembergische hiesige Minister hat mir zu vernehmen gegeben, daß von neuem von Franckreich Anregung geschehe, um 10 000 Mann frantzösische Troupen noch diesen Winter in Quartiere zu nehmen. Er ist darüber sehr betreten, siehet jedoch nicht, wie es zu verhindern stehet. Von der Illumination, so wegen Eroberung der Stadt Prag allhier seyn sollen, und worzu bereits alle Anstalten bey den frantzösischen spanischen bayerischen und cöllnischen Ministris selbst an den Häußern gemacht gewesen, ist es nunmehr gantz stille, nachdem die preußischen Ministri auf ihre Anfrage biß dato keine Antwort erhalten haben. Die chursächsische Ministri haben mir gestern zum ersten Mal eröffnet, ohngeachtet ich es schon vorhin gewust, daß sie darauf antragen, es möchte der künftigen Capitulation beygefüget werden, daß bey denen Interregnis die Activitaet des Reichstages sub auspiciis Vicariorum festgesetzt werden möchte. Ich habe ihnen darauf zu erkennen gegeben, wie ich gewünschet hätte, daß über eine Sache, die von dieser Wichtigkeit wäre, man vorherho

223 = unter Aufsicht der Vicariate.

Seiner Königlichen Majestät Eröffnung thun, veran-/182/lassen wollen, daß ich mit Verhaltens Befehl darüber versehen worden. Weil aber dieses nicht geschehen, so getraute ich mich nicht, in re tam ardua²²⁴ vor mich etwas zu avanciren. Meine privat-Bedenklichkeiten bestünden darinnen, daß, gleichwie bekann-termaßen die Aurea Bulla, in welcher das erste Mahl beständige Reichsvicarii eingesetzt worden, auf einem allgemeinen Reichstag gemacht sey, also auch große Beschwerden nach sich ziehen müste, wenn man die geringste Veränderung anders als auf einem Reichstag hinwiederum machen wollte, welches Principium man ratione des doppelten rheinischen Vicariats bißhero souteniret, und bedenklich gefunden habe davon im geringsten abzuweichen.

Ich glaubte zwar meines Orts, daß dieses Verlangen der Reichs-Vicarien dem bono publico gemäß sey, und ich vermuthete, daß Seine Königliche Majestät bey der deliberatione comitali sich dafür erklären würden; Weil aber biß dato kein Exempel vorhanden, noch auch aus der Goldenen Bulle so wenig als dem Instrumentum Pacis sich deutlich erhärten ließe daß die Vicarii Reichstage halten könnten, mithin daraus, und bey Ermangelung eines Reichsgesetzes sowohl als der Observanz so viel erhalte, daß interpretatio authentica erforderlich sey, diese aber von denen selben herkommen müsse, welche dergleichen allgemeine Reichs-Gesetze geben könnten; So könne ich nicht anders finden als daß dieses nicht von dem churfürstlichen Collegio allein dependire, sondern res comitalis sey.

Ich habe zwar wohl verspühret, daß dieser Zweifel ihnen nicht angenehm, am wenigsten hinderlich seyn werde, in ihrem angefangenen Negotio fortzugehen, und sich der majorem zu versichern. Ich werde jedoch, wenn es zur Proposition kommt, mich dahin vernehmen lassen, daß, weil die Sache am besten und sichersten comitaliter zu tractiren wäre, also Seine Königliche Majestät sich alsdann auf patriotische und reichs-constitutions-/183/mäßige Weise darüber vernehmen lassen würden.

Es ist ohne dem diese Sache von mehrerer Wichtigkeit, als daß man sich ex abrupto darzu resolviren könnte, gestalten leicht zu erachten stehet, daß, wann denen Vicariis alle kayserliche Gewalt durante interregno aufgetragen werden sollte, sie contra propria commoda²²⁵ laboriren würden, wenn sie die Beschleunigung der Kayserwahl sich angelegen seyn lassen wollten; worzu jedoch ex parte statuum,²²⁶ da ein interregnum ohnstreitig ein großes malum ist, zu concurriren, und in solchem malo statu länger zu bleiben wohl nicht Consilii gehalten werden wird, dahero wohl nicht zu wünschen ist, daß die Gewalt derer Vicariorum über den bißherigen Gebrauch extendiret werde.

224 = in so schwieriger Sache.

225 = entgegen eigener Interessen.

226 = seitens der Reichsstände.

Ich kann und will inmittelst nicht gut dafür seyn, daß, ob ich gleich ohn-vermerckt und mit guter Manier diese Bedencklichkeiten insinuiere werde, nicht dem ohngeachtet die chursächsische Intention durchgehen, zumahlen ich bißhero wahrgenommen, daß sie zu Durchtreibung ihrer Absichten allerhand artificia gebrauchen, und gleichsam contractus innominatos²²⁷ machen, mittelst welchen sie wiederum andern in ihren Verlangen zu secundiren sich anheischig machen. Die dem churbayerischen Hof zugethanen Ministri und überhaupt die Catholici werden gar leicht in dergleichen Dingen die sie ohne dem ihrer Würdigkeit nach nicht approfondiren wollen, hierin gehen, wenn sie hoffen können, daß theils in der ryswickschen Clausul-Sache theils aber in dem ihnen sehr am Hertzen liegenden Wahl-Termino eine beyfällige Secundirung dadurch werde effectuiert werden.

Ohngeachtet mir der Graff Schönberg so vielfältig versichert, daß er mit dem Graffen Koenigsfeld wegen der Titulatur von Königlicher Majestät und großmächtigst sprechen wollte, hat /184/ mir dennoch der letztere noch gestern versichert, daß solches biß dato nicht geschehen sey. Ich habe darüber mit dem Graff Loss gesprochen, welcher mir zugesaget, es noch heute ohnfehlbar zu thun.

Wegen der Lehns-Ceremonien gehet es nicht besser, und thun sie darüber gegen niemanden den Mund auf, und sähen gern, daß Seine Königliche Majestät Gesandtschaft sich in dergleichen odiosis allein vor den Riß stelte, und alle odia auf sich allein lüde; da jedoch natürlich wäre, daß, nach dem Vertrauen so sie am bayerischen Hofe finden, sie vorangingen, und dergleichen Absichten vor andern beförderten.

/185/pr. 22. Decembris 1741

Sonntags den 17. Decembris 1741

Betreffend 1) Ryswicksche clausul 2) Beschleunigung der Wahl 3) Schreiben des Graffen von Stampa

Es hat gestern Abend der Graff Loss mir gemeldet, wasmaßen nicht nur bey denen Catholicis, sondern auch insonderheit bey dem frantzösischen Ministre Blondel darüber eine große Bewegung sey, daß man in dem Project über die ryswicksche Clausul sich auf das Reichsgutachten de 1689²²⁸ bezogen, da jedoch

227 = ungenannte Verträge.

228 Vgl. Des H. Röm. Reichs Gutachten über Die Erklärung der Reichs-Feindseligkeit der Cron-Franckreich, Regensburg 1689.

solches in Kriegszeiten gemachet mithin nicht anders von der Cron Franckreich angesehen werden könnte, als ob man derselben den Krieg declarire.

Nun ist zwar sothane Eußerung ohne Lachen fast nicht anzuhören, in dem der Passus an sich nur auf die in dem Reichsgutachten angezogene Reichsgesetze gründet. Man siehet aber klährlich, daß es ex parte catholicorum darauf angeleget werde, in dieser Sache nichts zu thun; und habe ich also kein Bedencken gefunden, um ihnen diesen obgleich höchst frivolen Praetext zu benehmen, zu declariren, daß die Weglaßung des Reichsgutachtens de 1689 kein Bedencken habe, und man statt deßen den westphälischen Friedens-Schluß nennen wolle, welches auch in dem Project sofort mit Genehmigung des chursächsischen und brandenburgischen bewerkstelligt ist. Man siehet aber wohl zum Voraus, daß dem ungeachtet Catholici einen neuen Vorwand ausfinden und die gerechte evangelische Absicht sub auspiciis Gallicis²²⁹ zu eludiren suchen werden.

Der Graff von Eltz ist diesen Morgen gleichfalls bey mir gewesen, und hat mir eben die Eröffnung, als der Graff Loss gethan. Ich habe mich zwar ratione des Passus vom Reichsgutachten de 1689 auf gleichen Fuß gegen ihn declariret, anbey aber zu erkennen gegeben, wie ich nicht begreifen könnte, daß der Blondell sich der Sache mit solchem Eyffer annehmen /186/ sollte, da eines Theils die Frantzen die justitiam causa pro evangelicis²³⁰ öffters anerkannt, andern Theils anjetzo nicht die Frage sey, von der restitutione ad normam pacis westphalicae²³¹ desjenigen so Franckreich behalten, sondern nur wegen derer Städte so an die Reichsstände restituiret worden; wobey also Franckreich um so weniger interessiret sey, ja öffters der Cardinal bißhero declariren laßen, daß er sich in die interiora der Reichs-Geschäfte nicht meliren wolle.

Es ist auch unstreitig ein bloßer Betrieb derer Catholischen, worunter die churmayntzischen Ministri sich vor andern distinguiren, ohngeachtet sie die allerbesten Versicherungen darüber zu geben wißen. Gedachter Graff von Eltz hat mir bey dieser Gelegenheit gleichsam geklaget, daß die bayerischen und denen selben zugethane Ministri auf die fordersamste Ansetzung des Wahl-Tags dergestalt bestünden daß man denselben nicht weiter auszuweichen müßte. Ich habe ihm darauf bezeigt, Seine Königliche Majestät wünschten von ganzem Hertenzen je eher je lieber das Ende des Wahlgeschäfts zu sehen, und ich wollte auf ihn selbst provociren wie ich bey aller Gelegenheit solches zu befördern gesucht hätte. Ich könnte jedoch auf der andern Seite eine gar zu große Übereilung und Abweichung von denen bißherigen Reichs-Principiis nicht anders als gefährlich und bedencklich ansehen. Er wiße selbst, daß man erst von denen 30 Articuln der Capitulation 12 absolviret, und noch darzu sehr viele wichtige

229 = unter den Augen der Franzosen.

230 = die Gerechtigkeit der evangelischen Sache.

231 = Restitution zum Besitzstand des Westfälischen Friedens.

Articuln und Materien ohnerörtert gelaßen und ausgesetzt habe. Wollte man nun jetzo einen Terminum zur Wahl ansetzen, so würde man entweder über diese wichtige Stücke hingehen, oder sie gar unerörtert laßen müssen, nicht zu gedencken, /187/ daß auch vor die künftigen Zeiten dieser Eingang von böser Folge seyn könnte.

Er bezeigte, hievon völlig überzeugt, aber nicht im Stande zu seyn, dieses Verlangen zu verhindern, zu welchem Ende der Churfürst sich genöthiget sehen würde, auf künftigem Mittwoch diese Sache in Proposition zu bringen, und wiße er nicht anders, als daß, außer mir, deßen Meynung er nicht wüste, unanimia pro affirmativa seyn würden. Kommt die Sache zum votiren so wird abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft dasjenige, so bedenklich ist, auf glimpfliche Weise geäußert, allenfalls aber dahin angetragen werden, daß zu Ansetzung des Wahltags zuförderst kein Terminus nimis augustus²³² genommen, und dann derselbe sub hac expressa conditione²³³ bestimmt werden möchte, wenn man einmittelst mit der Wahl-Capitulation völlig zum Ende gekommen seyn würde. Der Churfürst von Mayntz hat ein – vom oesterreichischen General-Commissario in Italien Graffen Carl von Stampa²³⁴ aus Mayland unterm 5ten hujus an ihn abgelaßenes Schreiben ad acdes communiciret, worinnen derselbe notificiret, daß die Absicht des nach Italien geschickten spanischen Transports nicht auf Mayland, Parma und Piacenza, sondern auch auf die Herzogthümer Massa Carara, und Mirandola gerichtet wäre; da aber solches Reichslehen wären, so fände er sich verpflichtet dem churfürstlichen Collegio, um dagegen die diensame mesures zu nehmen, davon Nachricht zu ertheilen.

Es wird aber dieses Schreiben wohl keine Attention allhier finden, mithin ad acta geleet werden.

/188/ pr. 22. Decembris 1741

Montags den 18ten Decembris 1741

Betreffend 1) Ceremoniel 2) Jus adlegandi 3) Müntzswesen 4) Haltung des Reichstags 5) Beschleunigung der Wahl 6) Frantzösische Truppen

In der heutigen 13ten Session hat man ehe die Capitulations-Materie zur Hand genommen worden, in circulo von dem Ceremoniel gesprochen, da die churmayntzischen Ministri per indirectum ihre Thesin wegen des reciproci zu stabiliren, allerhand Künste gebraucht, und sonst es dahin zu bringen gesucht

232 = kein sehr ehrwürdiger Termin.

233 = unter der ausdrücklichen Bedingung.

234 Karl Franz Graf von Stampa, Oesterreichischer Commissar in Italien, Geheimer Rat.

haben, damit das churfürstliche Collegium an dem Churmayntzischen nachtheiligen passu part nehmen möchte. Als man ihnen aber solches nicht zu gestehen wollen, hat man abermahls die Sache zu keinem Schluß bringen, sondern nach dem über eine Stunde damit vergebens zugebracht worden, geschehen laßen müssen, daß, unter dem Praetext, wie sie den Churfürsten von Mayntz davon zuförderst referiren müssten, selbige abermahls biß auf die nechste Session ausgesetzt worden.

Die churtrierische und churcöllnische Gesandtschaft hat heute mit vielem Ernst und Eyffer denen Moguntinis zugeredet, es hat auch der Chursächsische etwas mehr als sonst gesprochen, der Churbrandenburgische aber dabey den Mund nicht auffgethan. Der churmayntzische geheime Rath von Groschlag trug kein Bedencken öffentlich zu sagen, daß sein Herr auf keine andere Weise sich zu denen an die churfürstlichen Botschafter zu gebenden gleichmäßigen honoribus verstehen würde, als wenn sämtliche Gesandten das reciprocum vorher agnosciret hätten; als wohin eigentlich ihr Antrag, worüber man sich nicht verstehen wollte, gerichtet sey.

Ich habe ihm darauf eröffnet, daß Nahmens Seiner Königlichen Majestät ich dieses versichern könnt, daß höchst dieselbe ein solches unbilliges reciprocum nimmer eingehen würden, als welches ich hiermit ein vor allemahl declariret haben wollte.

Es stehet nun dahin, weßen sie sich in der nechsten Session erklären werden, da inmittelst der Graff von Hohenzollern zu erkennen gegeben, /189/ daß der Churfürst von Cölln sich kein Bedencken mache denen churfürstlichen Botschaftern auf gleiche Art wie er den Churfürsten von Mayntz selbst und denen königlichen Ambassadeurs gethan, zu begegnen, gleichwohl wünsche er, daß ein Gleiches von Churmayntz, als von welchem alle diese irregularia herkämen, ebenmäßig geschehen möchte. Ein mehreres Detail von demjenigen was in hoc Ceremoniali bey dieser Session vorgekommen, wird in der darüber abstattenden Relation vorgetragen werden.

Sonst habe ich heute als etwas Besonders remarquieret, daß, da die chursächsischen Ministri bißhero meistentheils wenigstens eine halbe Stunde, öffters auch noch später sich auf dem Römer eingefunden, als alle übrigen Gesandten, sie heute mit denen allerersten gewesen sind. Der Graff Loss hat mir deßen Ursache, die ich doch schon andern gehöret hatte, mittelst Vorzeigung eines von seinem Bruder aus Paris erhaltenen Schreibens eröffnet, worinnen gemeldet wird, daß der Cardinal sehr übel mit denen hiesigen chursächsischen Gesandten zufrieden sey, weil sie eines Theils so viele Monita zum Auffenthalt des Capitulations-Geschäfts machten, andern Theils auch eine Stunde später als alle übrige auf dem Römer sich einfänden; worüber der Cardinal bey ihrem Hof klagen werde. Der Graff Loss bezeigte sich sehr unzufrieden über dergleichen que- relen, welche die chursächsische Gesandtschaft zu beständigen Verantwortungen und Justificationen nöthigten. Es ist dieses mit eine Probe von dem hiesigen

französischen Dominat, welchem sich alle Höffe und Gesandten schlechterdings unterwerffen.

Nächst dem hat man das von Churmayntz in materia pacis verfertigte Project consideriret. Und wie ich zuvor, besage Diarii vom 9ten hujus, meine Gedancken den Churtrierischen und Chursächsischen communiciret, auch der erste /190/ mir seinen Aufsatz gezeiget, in welchem ich unter andern, daß er sich des Worts: provisorie, bedienet, welches unter der letzten kayerlichen Regierung allezeit gemißbraucht worden so oft man etwas gegen die klaren Reichs-Gesetze vorgenommen, ingleichen daß das jus adlegandi darinnen nicht beschrieben auch dieses Wort selbst unschicklich und der Sache nicht gemäß genug sey, erinnert habe, womit ich auch bey ihm Beyfall gefunden, also haben sie beyderseits größtentheils auf meine rationes in ihren Votis reflectiret, und wird also durch den neuen von Churmayntz übernommenen Aufsatz diese nicht wenig wichtige Materie noch ziemlich gut und vergnüglich in futura Capitulatione abgefaßet werden.

Gleichergestalt hat man auch den passum wegen des Müntzwesens in der Maße ajoustiret, daß man damit zufrieden seyn kan.

Hierauff ist das Capitulations-Werck selbst, und zwar die ad Articul 12 noch zu viel gewesenen brandenburgischen Monita zur Hand genommen worden, worunter das vornehmlichste dahin ginge, daß alle Commissiones künftig private denen ausschreibenden Fürsten auffgetragen werden sollten, welches mit vielen Specialtaeten, z.B daß die Landes-administrationes (womit auf das Mecklenburgische gezeiet würde) den praesumptivo successor²³⁵ auffgetragen ferner die Commissions-Diaeten in Comitiiis reguliret werden möchten, und dergleichen mehr, angefüllet war. Es fielen aber unanimia dahin aus, daß bey jetzigen statu rerum darauf allhier nicht reflectiret werden möge.

Ferner wurde zur Erwegung des 13ten Articuls geschritten, bey welchem Trier und Brandenburg darauf angetragen, daß man 1) den Kayser, sobald er hier eintreffen werde, ersuchen möge, Zeit und Ort wegen Reassumierung des künftigen Reichstags anzusetzen 2) daß man den Reichstag nicht verweigere, /191/ sondern, wie Brandenburg gewollt, ihn auf 3 Jahre restringiere, und 3) daß man von dem fast 80 Jahre gedauerten Reichstag einen recessum imperii²³⁶ verfertigen und publiciren möchte.

Man hat auch per majora resolviret, mittelst eines Collegial-Schreibens dem Kayser obiges vorzutragen, jedoch davon, daß die Comitia triennialia seyn möchten, zu abstrahieren weil man geglaubet, es sey nicht wohl möglich son-

235 = den erwarteten Nachfolgern.

236 Als Reichsrezess, oder Reichsschluß, bezeichnet man die Zusammenfassung der Beratungen und Beschlüsse des Reichstages. Vor der Verstetigung des Reichstages endeten Reichstage stets mit einem Reichsabschied; die immerwährende Form des Regensburger Reichstages seit 1663 machte hingegen einen in unregelmäßigen Abständen erfolgten Reichsschluß notwendig.

dern dependire von denen Reichsvorfallenheiten, ob und wie bald man ohne Reichstag seyn könne oder nicht.

Der Churbrandenburgische bezeiget sich seit einiger Zeit bey seinen Monitis, ohngeachtet sie meist verworffen werden, ungemein gelaßen, und weit mehr, als er es vor dem und zu Anfang zu thun pflegte, welches vermuthlich daher rühret, daß er angewiesen worden, in keine Contestationes oder sonst etwas zu entriren, so der Wahl-Sache einen Aufschub geben könnte. Dieses sowohl, als daß ich noch mit mehrerer Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht, daß wirklich das preußische Rescript in materia clausulae rysswicensis so lauten solle, als schon erwehnet ist, benimmt mir immer mehr die Hoffnung daß in dieser Sache gestalten Dingen nach etwas Gutes pro re evangelica effectuiret werden könne; maßen Catholici von dieser ihnen bewusten Disposition, und da nun Franckreich viel hefftiger sprechen wird, als es sonst würde gethan haben, ohnfehlbar profitieren werden.

Übermorgen wird der Churfürst von Cölln wieder selbst auf den Römer kommen, und so dann wegen Ansetzung eines Wahl-Termini die Proposition geschehen. Wie ich vernehme wird der 24te oder 25te Januarii darzu in Vorschlag kommen, auch ohnfehlbar von denen allermeisten wo nicht unanimibus beliebt werden. Abseiten Seiner Königlichen Gesandtschaft wird man zwar sich auf die bey vorigen Wahltagen beobachtete maxime beziehen, gleichwohl denen majoribus, /192/ jedoch salva prorogatione,²³⁷ fals man inmittelst mit der Capitulation nicht völlig fertig seyn sollte, sich fügen.

Als ich aus privat-Schreiben ersehen, daß von neuem einige Besorgniß erwachse, als ob churcöllnische oder frantzösische Trouppen annoch ins Hildesheimische marchiren würden, wie denn solches der geheime Rath von Münchhausen²³⁸ von Wolffebüttel an den hiesigen vice-Cantzler Zenck mit dem beyfügen gemeldet, daß sie es nicht verhindern würden; So habe ich durch einen dritten die Veranlaßung gemacht, daß von dieser anhero geschriebenen Zeitung dem Grafen von Hohenzollern etwas erzehlet werden. Dieser ist heute Abend in der Gesellschaft zu mir gekommen, und hat mir gesaget, er höre von andern, als ob dergleichen Spargement herum gehe. Er könne mir aber auf seine Ehre versichern, daß der Churfürst sein Herr, daran nicht gedencke, es auch gewiß seines Wißens nicht thun werde. Ich habe mich vor diese Nachricht bedancket zugleich aber geäußert, daß ich davon nichts wiße, es auch um so weniger glauben könnte, als dieses mit denen vielen Contestationes, die mir hier von dem mit Seiner Königlichen Majestät zu unterhaltenden guten Vernehmen geschehen, nicht übereinkommen würde.

237 = vorbehaltlich einer Prorogation.

238 Hieronymus von Münchhausen (1680–1742). Geheimer Rat, Kammerpräsident von Braunschweig-Wolfenbüttel, seit 1731 Premierminister. Er gehörte zur sogenannten »weißen Linie« des Adelsgeschlechts Münchhausen, während Gerlach Adolph der »schwarzen« angehörte, sodass beide Minister sehr entfernte Cousins waren.

/193/ pr. 26. Decembris 1741

Dienstags den 19. Decembris 1741

Betreffend 1) Oesterreichisches Circular-Rescript 2) Land-Gericht in Schwaben
3) Religions-Sache im Württembergischen

Es hat heute der Reichshofrath von Wucherer mir, außer der neulich gedachten vorläuffigen Beantwortung, ein gedrucktes oesterreichisches Circular-Rescript an alle Ministros der Königin, zugestellet, davon ich das erhaltene einzige Exemplar nach Hannover schicke, da es außer Zweifel in Engelland ohne dem produciret seyn wird. Darinnen wird der Hof zu Dresden überaus hart, und deßen Manifest gleichsam en ridicul tractiret, und versprochen durch Vorlegung der – den 11. April dieses Jahres geschloßenen – aber, wie die Worte lauten, aus fremder Schuld unerfüllt gebliebenen Convention zu wiederlegen. Es scheint wohl, daß das oesterreichische Ministerium an deren bereits habenden Feinden noch nicht genug habe, sondern deren Anzahl durch dergleichen harte Schreib-Arth vermehren, und sich seine Feinde unversöhnlich machen wolle. Heute sind auch die hier befindlichen Gesandten von dem schwäbischen Creyß bey mir gewesen, und haben mir ein Impressum zugestellet, worinnen verschiedene Gravamina gegen das Hauß Oesterreich gesamlet sind, und gebethen wird, selbigen in der neuen Wahl-Capitulation abzuhelfen. Das Hauptwerck kommt darauf an, daß, obgleich die Land-Gerichte in Schwaben vermöge der Reichs-Constitutionen und absonderlich des 18ten Articuls der jüngsten Wahl-Capitulation längst hätten abgeschaffet werden sollen, dennoch das Hauß Oesterreich selbige continuiret, und daher Anlaß genommen habe, nicht nur über alles, was unter deßen Jurisdiction gezogen werden könne, die Landeshoheit zu exerciren, sondern auch verschiedene Districte zu eximiren, die Herrschaft über den Boden-See sich anzumaßen, die Zölle nach Gefallen zu ändern und zu erhöhen, das Commercium zu sperren, und dergleichen mehr, wobey dem sehr releviret wird, daß, ob es gleich bißhero ein kayserliches Land-Gericht geheißten, man es nunmehr ein königlich ungarisches Land-Gericht nenne, ohngeachtet /194/ der District niemahls weder zu Oesterreich noch zu Tyroll gehöret habe.

Ich habe noch nicht vernommen, wie man diese Gravamina allhier ansiehet. Es ist aber kein Zweifel, daß der neue Kayser, wenn die Facta wie sie angeführet worden, ihre Richtigkeit haben, dieses kayserliche Land-Gericht in Schwaben sich bald vindiciren wird. Hier wird inmittelst wohl nichts darinnen geschehen können, weil alle diese Punkte altionis indaginis sind, und caussae cognitionem erfordern.²³⁹

239 = einer gründlicheren Untersuchung bedürftig sind, und eine Kenntnis des Falls erfordern.

In einem gleichfalls mir zugestellten Impresso suchet das Hauß Württemberg zu erweisen, wie es zwar ohne dem keinen Zweifel finden kan, daß die bey dem Hauß Oesterreich bißhero gewesene Anwartschaft auf das Herzogthum Württemberg mit dem oesterreichischen Manns-Stamm erloschen sey, mithin die Königin Theresia den Titul und Wappen von Württemberg mit Unrecht führe.

Einige der hiesigen Ministrorum haben wohl darauf gedacht, ob nicht dieses Land wenn der Fall sich ereignete, in Reichspatrimonium abgeben könnte, die Mehresten aber besorgen, daß bereits auf ein pactum successionis mit Preußen gedacht werde.

Nicht weniger hat mir der württembergische Gesandte ein Impressum, württembergische Religions-Urkunden²⁴⁰ rubriciret, und zugleich eine um Glimpfs willen nicht gedruckte sondern nur geschriebene Deduction zugestellet, in welcher letzteren gezeigt wird, in was augenscheinliche Gefahr das Herzogthum Württemberg wegen der – insonderheit von Bischoff zu Würzburg continuierenden Zudringlichkeiten stehe, eine Religions-Veränderung unterworfen zu werden. So viel der württembergische Minister mündlich dabey geäußert, wünschen die Land-Stände, außer der schon habenden assecuration des evangelischen Corporis, von denen potentioribus deßelben noch besondere Garantien und Versicherungs-Instrumenta zu erhalten.

/195/ pr. 26. Decembris 1741

Mittwochs den 20. Decembris 1741

Betreffend 1) Ansetzung des Wahltags 2) Collegial-Schreiben 3) Reichstags sub vicariis 4) Ceremoniel-Wesen 5) Illumination wegen Prag 6) Justizwesen 7) Reichs-Deputation

In der heutigen 14ten Session ist Churmayntz mit einem weitläuffigen schriftlichen Antrag wegen Ansetzung eines Termini zur Kayserwahl hervorgegangen, und deßen Nothwendigkeit und Nutzen von ihm aufs Beste angepriesen worden.

Außer Trier, welcher weder ja noch nein gesaget, haben sich so fast unanimia mit Bezeigung des größten Dancks vor die von Churmayntz hierunter tragende

240 Vgl. Württembergische Religions-Urkunden in Historischem Zusammenhang. Das ist: Summarische Geschichts-Erzählung, Was es mit der Evangelis. Religion Augspurgischer Confeßion In dem Hertzogthum Württemberg Von Anfang der gesegneten Reformation biß auf gegenwärtigen Zeit vor eine Beschaffenheit, und ws die Württembergischen Landschafft Dißfalls vor Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten, von Römischen Kaysern, Königen, Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, auch Ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten, Theuer erworben haben, S.l. 1741.

Sorgfalt, und wie diese Sache nicht das mindeste Bedencken habe, vielmehr man diesen Terminu nicht zu früh ansetzen könne, pro affirmativa erkläret, und den 24ten künftigen Monaths zum Wahl-Tag bestimmet.

Dießseits hat man die – sowohl in *secunda sessione*, als auch bey allen vorigen Wahl-Tagen und in *specie* bey dem de 1711 da man aller gemachten Instantz ungeachtet, nicht eher als nach absolvirten 28ten *Articul* die Wahl bestimmen wollen, eingesehene Bedencklichkeiten vorgestellt, gleichwohl aber unter der letzterwehnten *Reservation* denen *majoribus* Platz zu laßen sich erkläret, welches *Votum*, wie ich wohl verspühret, ob es gleich aufs glimpflichste abgefaßt gewesen, denen churbayerischen *Ministris* und dem gegenwärtig gewesenen Fürsten von Cölln nicht allerdings angestanden, in dem sie vermuthet, daß Seiner Königlichen Majestät *Gesandtschaft* sich gleich denen andern in völlig beyfälligen *Terminis expliciren* würde. Man ist hierauff zu dem 13ten *Articul* geschritten, und obwohl Trier, als erst votierender verschiedene gute, das gemeine Beste zum Grund habende *Monita* gemacht, selbige auch von Seiner Königlichen Majestät *Gesandtschaft* bestens *secundiret* worden; So haben selbige doch bey den übrigen die *Attention* dahin nicht finden wollen, daß sie der *Capitulation* einverleibet würden, sondern man ist auf eine anderweite *Invention* seither gerathen, wodurch man sehr gute Sachen auszuweisen suchet, daß man nemlich Dinge, die man nicht gerne dem Kayser vorschreiben will, zu *Collegial-Schreiben* an den Kayser vorweist.

/196/ Je schlimmer dieses *Expediens* ist, in Betracht man dadurch die wichtigsten Sachen in Ansehen des Kaysers außer *Verbindlichkeit* setzet, und es lediglich in deßen *Willkühr* stellet, ob er etwas thun will oder nicht, zumahlen dergleichen *Collegial-Schreiben* niemahls beantwortet, noch wehniger dem *publico* kund werden, mithin es nicht viel beßer ist, als wenn gar nichts geschähe, desto mehr habe ich gesucht, in *specie* denen chursächsischen *Ministris*, welche dafür sonderlich *portiret* sind, solches begreifend zu machen. Es hat aber keine *Aenderung effectuiret* werden können, ob sie gleich keine andere Ursache ihres Versehens, als die dieses Mahl erforderliche *Eyle* anzugeben wißen. In der That aber siehet man wohl, daß in *contractus innominatus*, und damit ihre Absichten gleichfalls *approbiret* werden mögen, die *vera ratio decidendi* bey ihnen hierunter sey.

Das diesseitige *Monitum ad Articul 13* die *Abusus* des churmayntzischen *Directorii* betreffend, ist per *unanimia* durchgegangen, gleichwie hingegen das chursächsische *Monitum ad eundem articulum* *ratione* der *Prorogation* des Reichstags sub *auspiciis vicariorum* wieder alles vermuthen per *majora* beliebt worden.

Churmayntz, Trier und Seiner Königlichen Majestät *Gesandtschaft* votierten vor die Verweisung dieses *Puncts ad Comitia*, und wie Bayern, Sachsen und Pfaltz in *propria caussa* ihre *Thesis* soutenierten, Cölln auch diesen *Votis* beytrat, und das churbrandenburgische *Votum* hierunter nur ad *majora* ging, folg-

lich 4 Vota pro admissione Moniti, 3 aber pro remissione ad Comitia waren, vermeynte Churmayntz, es wären hier keine majora Collegii, sondern nur majora votantium, und wollte dem Churbrandenburgischen dadurch Gelegenheit zu näherer Einsicht der Sache geben, derselbe trat aber gar bald völlig auf die Seite von Chursachsen und übrigen ihm gleichstimmenden Votorum, und wurde also das Conclusum per majora vorhin gedachter maßen /197/ gemacht. Wie übrigens die Sache offenbahr nicht vor das churfürstliche Collegium allein, sondern auf den Reichstag gehöret, so stehet leicht zu ermeßen, was an Seiten der Fürsten und übrigen Stände für Bewegungen darüber entstehen werden. Denn diese können mit gutem Fug behaupten, die Capitulation sey ein pactum zwischen dem Kayser und denen Churfürsten, und verbinde das Reich nicht in Sachen, die einen neuen legem einführen wollen, oder einiger Churfürsten eigene Convenientz betreffen. Weil nun aber der Fall, daß die Reichs-Vicarii einen Reichstag halten oder continuiren sollen, einen andern supponiren, nemlich daß der Kayser, mit dem die Capitulation errichtet ist, gestorben sey, so sey mit demselben Todesfall auch dieses Versprechen erloschen folglich die von denen Vicariis hierinnen gebrauchte Vorsicht, weil sie in keinen Reichs-Schluß gebracht, von keiner Würckung. Ich habe vorher, weil aus der Gelaßenheit der Chursächsischen geschlossen, daß sie von denen majoribus schon versichert seyn müßten mit Mayntz, Trier, Cölln und Brandenburg privatim gesprochen, und ihnen nicht allein die von mir schon vorhin berührte rationes juris, sondern auch einige rationes consilii zu Gemüthe geführt, nemlich daß die Vicarii, wenn sie dieses Kleinod weg hätten, sich künftig nicht viel Mühe mehr geben würden, die Interregna abzukürzen, als die ihnen zur Durchtreibung ihrer privat-Absichten gegen andere Stände trefflich zustatten kommen dürften. Es hat aber der Erfolg gezeiget, daß, außer bey Mayntz und Trier es nirgends habe verfangen wollen. Nechst dem hat man auch den 14. Articul absolviret, dabey nichts besonders eben vorgekommen, sondern das meiste die catholische Religion betroffen hat.

In die Ceremoniel-Sache ist man endlich wegen des reciprocum auf eine Arth einig worden, welche Seiner Königlichen Majestät hohen Dignitaet nicht ungemäß ist, wie aus der darüber erstattenden Relation zu ersehen sein wird.

/198/ Beyde Churfürsten haben sich nun erkläret denen churfürstlichen Botschaftern dieselbige Reception, als sie unter sich selbst genießen und denen fremden Botschaftern erweisen, zu bezeigen. Ich habe dabey nach allen Kräften nochmahls darauf angetragen, daß man nunmehr den fremden Botschaftern die Notification thun lassen möchte. Es ist aber ohnmöglich gewesen, es zu einem Schluß zu bringen, worzu insonderheit die chursächsische Ministri vieles beygetragen haben. Und scheineth es, daß sie es darauf gesetzt, damit so lange zu warten, biß die gedachte Botschafter die Churfürstlichen hierunter praeveniren können. Es wäre mir nun anders nichts übrig, als die Notification vor mich allein zu thun außer denen dawieder schon vorhin angeführten Bedencklichkei-

ten aber finde ich auch diese, daß bey Wahrnehmung dieser Trennung die auswärtigen Botschafter außer Zweifel auf eigene instigation derer übrigen mich wegen der ersten Visite chicaniren, und entweder selbige auf den legatum secundum nicht mit richten, oder andere Difficultaeten einstreuen dörrften, welchem mich zu exponieren, ohne weitem allergnädigsten Befehl, nicht auf mich zu nehmen mir getraue.

Wegen der ryswickschen Clausul verliehre ich mehr und mehr alle Hoffnung etwas beßers, als Anno 1711 geschehen, auszuwürcken, in dem Franckreich fortführet zu declariren, daß, wenn Catholici das geringste hierunter nachgeben würden, man solches gegen sie selbst ressentiren werde, welches mehr als genug ist, nur diese Leuthe, welche ohne dem von bösem Willen sind, in ihrem, denen Evangelicis nicht favorablen Vorsatz zu stärcken, zumahl sie keinen Heel machen, zu wißen, wie der Brandenburgische andere Instruction habe.

Nachdem die churbrandenburgischen Ministri endlich den Befehl erhalten, die Illumination wegen Prag gleichfalls zu machen, so wird selbige morgen Abend vor sich gehen. Sie haben mir selbst geklaget, daß sie einen Verweiß von ihrem Herrn erhalten, daß sie nicht ungefragt solches /199/ gethan, mit dem Befehl sich künftighin in dergleichen Dingen dem Verlangen derer übrigen Alliierten zu fügen. Diejenigen welche die Sache unpartheyisch einsehen, wundern sich gar sehr, daß eben diese Freuden-Demonstration, welche eigentlich in die Residentzien gehörte, an hiesigem Wahlort geschiehet, der mehr als ein anderer anjetzo für neutral zu halten ist. Der Graff Koenigsfeld giebet zugleich ein großes festin, worauf er mich zwar auch invitiret, weil ich aber schon selbst einige Gäste gebeten gehabt, habe mich entschuldigt. Weil mit der Capitulation nunmehr sehr geeylet werden wird, und in dem – vermuthlich übermorgen schon vornehmenden 17ten Articul die Justitz-Materie vorkommen dürfte, so suche ich dieselbe bey denenjenigen Gesandten, die noch einen zelum pro bono publico²⁴¹ haben, bestmöglichst zu unterbauen, wie ich denn heute Abend mit denen churmayntzischen Ministris eine lange Conferentz darüber gehabt, und gute Vertröstung von ihnen bekommen habe. Nichts desto weniger wird man damit in Collegio Electorali einen schweren Stand haben, und ohnfehlbar von verschiedenen, welche weder Lust haben diese Sache einzusehen, noch sich um den Schaden Josephs bekümmern, dahin angetragen werden, diese Dinge entweder ad Comitia, oder zu einem jetzo Mode werdenden Collegial-Schreiben zu verweisen.

Ein beßers und allhier zu erhebendes Mittel wird sich schwerlich als die Visitation finden, und gedencke ich, vorerst bey dem 17ten Articul den Vorschlag der zu verbeßernden Justitz lediglich auf das Cammergericht zu richten, und dasjenige, so den Reichshofrath anbelanget, biß auf den 24ten Articul wo

241 = Eifer für das Gemeinwohl.

selbst ohne dem sedes hujus materiae²⁴² ist, zu verspahren. Diese erste Visitation wird zwar vor dieses Mahl wohl durch eine extraordinarie Deputation geschehen müssen, Churmayntz aber nebst andern ist dabey der Meynung, daß man sofort bey dem ersten Reichstag die ordinarie Deputationes in gehörigen Stand bringen müsse /200/ worinnen ich ihn auch um so mehr gestärcket auch bey Abfaßung des letzern Moniti ad Articul 12 §6 das Augenmerck darauf gerichtet gehabt, weil ich nicht zweifele es werde auch Seiner Königlichen Majestät als Churfürst in die Reise der Deputatorum ohne Schwierigkeit kommen, denn in dem westphälischen Frieden Articul V §51 ist versehen, daß die zur ordinari- en Reichs-Deputation gehörige Stände aus beyden Religionen in gleicher Anzahl seyn sollen. Und weil zu der Zeit schon 4 catholische und nur 3 evangelische Churfürsten inter Deputatos ordinarios waren, hat man diesen letzteren ein votum quartum innominatum,²⁴³ so nunmehr von Rechts wegen Churbrandenburg gebühret, zu geben angetragen, jedoch die völlige Regulierung des Schematis, damit in allen 3 Reichs-Collegiis paritas religionis heraus käme, ad proxima Comitata verwiesen, allwo selbige nebst andern guten Vorschlägen biß hierher unerlediget geblieben.

/201/ pr. 26. Decembris 1741

Donnerstags den 21ten Decembris 1741

Betreffend 1) Discurs mit dem Reichshofrath Wucherer 2) Comitata und deren Orth

Der Reichshofrath von Wucherer ist heute abermahls zu mir gekommen, und hat mir zu vernehmen gegeben, wasmaßen er hörte, daß der 24te künftigen Monaths zum Wahl-Termino angesetzt wäre. Er finde nun diese Sache von der Wichtigkeit daß er sich verbunden hielte, seine Königin davon per expressum zu benachrichtigen, zuvor aber von mir zu vernehmen, was bey gegenwärtigen Umständen seiner Königin zu rathen seyn möchte.

Ich habe ihm darauf geantwortet daß es an dem sey, daß der Wahl-Terminus auf den 24ten fixiret sey. Ich zweifelte auch nicht, er werde sich davon schon längst habe versichert halten können. Im Übrigen vermöchte ich ihm kein Consilium, seines oder seiner Königin Betragens halber, zu geben, zumahlen diejenige, die deroselben vorhin und zu rechter Zeit ertheilet worden, sehr übel von ihr aufgenommen, noch schlechter befolget wären.

242 = der Ort dieser Angelegenheit.

243 = ein unbenanntes viertes Votum.

Es ist dieser Reichshofrath Wucherer sonst ziemlich hier gelitten, und machet bey denen bayerischen Ministris seine Cour sehr starck, vermuthlich in der Absicht bey dem künftigen Reichshofrath wieder employiret zu werden.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß der letzthin vorgekommene Punct, um den künftigen Reichstag und deßen Daurung eine gewisse Zeit zu bestimmen, von neuem in Proposition zu bringen gesucht werde, und hat man mich selbst darüber angegangen, mich damit zu conformiren, worauf ich aber diejenigen Bedencklichkeiten so bereits von mir vorhin angeführet worden, wiederhohlet, und zugleich zu erkennen gegeben, daß nicht allein das evangelische Wesen dadurch ein fulcrum verliehen, sondern auch der Reichstag, wenn er sein devoir thun wollte, sehr nützlich seyn könnte. Es wäre z. B. fast kein Articul in der Wahl-Capitulation, in welchem /202/ der Kayser nicht etwas verspreche, welches er thun oder unterlaßen wolle, deßen Beobachtung am besten von denen Reichstags Gesandten bewürcket werden könne. Ich habe zu deßen Erläuterung nur dieses einzige Exempel angeführet, was maßen in Instrumentum Pacis Articul V. §.16 versehen, und hernachmahls in Capitulatione Leopoldi, Josephi und Caroli VI. wiederhohlet sey, daß der Reichshofrath von Zeit zu Zeit durch den Churfürsten von Mayntz visitiret, und die bey selbigem sich findende abusus abgestellt werden sollten. Ohneachtet nun über diese Mißbräuche allgemeine querelen geführet worden, und fast von 100 Jahren her keine einzige Visitation geschehen, so wäre jedoch abseiten des Reichstags diesfalls niemahls Erinnerung geschehen, dergleichen Erinnerung jedoch am besten abseiten der in Comitiiis versammelten Gesandten geschehen, und von sehr guter Wirkung seyn könnten. Es wird jedoch auch viel davon geredet ob man Regensburg wieder zum loco Comitiorum erwehlen könne und wolle. Verschiedene halten es aus der Ursache vor bedencklich, weil der Orth so gar nahe bey der künftigen kaiserlichen Residentz gelegen, mithin die Gesandten mehr in die kaiserliche Dependenz gesetzt werden dörrften. Andere aber halten dafür, daß sich kein Orth besser als dieser darzu schicke, und daß die Stadt Regensburg selbst sub umbra Comitiorum²⁴⁴ wieder die bayerische Ansprüche sich bey ihrer Immedietaet am besten schützen könnte, weil bekannt ist, daß das Hauß Bayern ebenfalß ein Auge auf diese Stadt hat, gegen welches doch nichts tentiren darff, so lange das Reich in selbiger versamlet ist.

244 = im Schatten des Reichstages.

/203/ pr. 26. Decembris 1741

Freytags den 22ten Decembris 1741

Betreffend 1) Monita ad Articul 15 Capitulationis 2) Justiz-Wesen
3) Ceremoniel 4) Truppen in Böhmen

Es ist heute die 15te Session gehalten, und mit Erwegung des 15ten Articulo der Anfang gemachet worden. Gleichwie aber die dabey vorgekommenen Specialia aus dem Protocoll mit mehrern zu ersehen sind, also will ich selbige anhero nicht wiederhohlen, sondern nur so viel gedencken, daß die chursächsische Gesandten wieder in ihre alte Gewohnheit verfallen, und heute wohl eine halbe Stunde später, als alle übrige, sich auf dem Römer eingefunden haben, wie denn auch sowohl ihm, als zum Theil die brandenburgischen Monita, weil sie erst kurtz vor angefangener Deliberation von ihnen communiciret worden, biß auf nächste Session verschoben werden müssen. Von denen sächsischen Ministris habe ich bißhero allezeit wahrgenommen, daß sie die allerletzten und spätesten in Abgebung ihrer Monitorum sind, außer Zweifel aus der Ursache, damit sie vorhero die übrigen Monita einsehen, und wann sie eben die von ihnen zu monierende Materie vorfinden, mit ihrem Monito gantz zurück bleiben können, weil sie wahrnehmen, daß man hier nichts ungerner, als viele Monita gemachet siehet.

Churbrandenburgische hatten ad Articul 15 § 5 das Wort protectoria beyzufügen verlanget, und da es per majora beliebt wurde, trug man Nahmens Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft dahin an, daß man auch ob paritatem rationis die rechtmäßig erlangte Schutz-Gerechtigkeiten beyfügen möchte. Es ist aber wieder alles vermuthen, aus der Ursache, weil es sich ohne dem verstände, per majora abgeschlagen worden, woran das chursächsische Votum, welches lediglich ad majora ging, vornehmlich Schuld war und verspührte ich wohl, daß es aus rancune wegen des dießseitigen letzern Voti wegen der à Vicariis zu prorogierenden comitial-Activitaet geschahe.

Nachero wurde von denen Justiz-Mängeln gesprochen, und habe ich von der vorgestern mit denen Moguntinis gehalten Conferentz den Nutzen verspühret, daß sie /204/ in die dießseitige Idee ziemlich hinein gegangen und ihre Proposition in deßen Conformitaet gemachet haben. Und da ich ihnen gestern die dießseitige Monita völlig und umständlich zugeschickt gehabt, so haben sie selbige in ihrem Antrag zum Grund gesetzt, und man hat extra Protocollum von sämtlichen Gesandtschaften so viel resolviret, daß man der Capitulation beyfügen wolle, nicht nur durch eine extraordinaire Deputation sofort die Visitationes und Revisiones bey dem Cammergericht vornehmen zu laßen, sondern auch ratione modi solche Maß-Reguln zusetzen damit dieses gute Werck befördert, und ohne Anstand fortgesetzt werden möge.

Ich lege hier dasjenige bey, was ich dem mayntzischen Cantzler um selbiges zu unterbauen, zugestellet habe, und hoffe, es werde mit ein und andern guten Veränderungen durch diesen passum die so sehr im Reich zerfallene Justiz einigermassen und so wie es die dermahligen betrübten Reichs-Umstände erleiden wollen, in eine etwas bessere Situation gesetzt werden, wie man denn noch in diesen Feyertagen extraordinarie zusammen kommen und ein Gantzes daraus zu machen suchen wird.

Den schwehresten Stand wird man annoch mit dem Reichshofrath haben, als welchen Aug-Apfel man nicht gerne anzutasten leidet. Ich werde jedoch auch diesfalls alles, was möglich ist, zu bewürcken mir angelegen seyn laßen, ob ich gleich nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten Personen und Umstände von nichts sicher zu seyn mir getraue.

Der Graff Koenigsfeld hat mir bey Communicierung der durch eine besondere Relation einschickende Copey eines churbayerischen Rescripti wiederholend bezeiget, wie sehr der Churfürst sein Herr die Conduite seines in Rom habenden Ministri, des Graffen von Oettingen, detestire, und wie sehr er wünsche, Seine Königliche Majestät Freundschaft zu erhalten, mithin weit entfernt sey, etwas vorzunehmen, so derselben mißfällig seyn könne.

/205/ Wegen des Ceremoniels hat man nun endlich festgesetzt, daß man künftigen Sonntag abseiten der churfürstlichen Botschafter sich bey dem Churfürsten von Mayntz, und ein paar Tage darauf bey dem Churfürsten von Cölln melden laßen wolle, welche auch die churfürstlichen Botschafter auf eben die Weise empfangen werden, wie sie sich selbst in Person, desgleichen auch die auswärtigen Ambassadeurs empfangen haben.

Einige Gesandten aber, welche mit dem spanischen Ambassadeur und dem Blondell darüber geredet, haben referiret, daß selbige declariret hätten, wie sie denen secundis Ministris electoralibus nimmermehr pares Honores erweisen würden, ob sie gleich erböthig wären denen primis eben so zu begegnen, wie sie denen Churfürsten in Person gethan hätten. Dieses ist eine neue Besorgniß bey denjenigen, so seithero gegen die Notification sich eyffriegst bearbeitet haben, um selbige noch weiter gänzlich zu verhindern. Die churmayntzischen und bayerischen Ministri haben übernommen, denen auswärtigen Ambassadeurs darüber eine nochmahlige Vorstellung zu thun, und muß man nun erwarten, wohin die Sache noch ausschlagen wird. Allem Ansehen nach intendiret man, diese Deliberationes so lange zu continuieren, biß der Wahltag zu Ende gebracht seyn wird.

Eine mit dem Erb-Printzen von Darmstadt sehr vertraulich bekannte Person hat mir eröffnet, daß derselbe das ihm in Berlin angetragene Regiment nicht angenommen, sondern es, jedoch wieder den Willen seines Herrn Vatern refusiret habe, wie er denn auch von denen berlinischen Umständen nicht sonderlich content seyn soll. Er ist auf seiner Zurückreise auf Prag zugegangen, und hat dem Churfürsten von Bayern seine Aufwartung gemachet, ist auch von demsel-

ben überaus gütig, und so empfangen worden daß er sich davon überaus zufriednen /206/ bezeigt. Bey seiner Abreise von Berlin sind die Printzen von Württemberg bereits da gewesen, und hat der König ihnen selbst Oberhoffmeister zugeordnet, wie denn bey dem Erb-Printzen der Graff Gotter,²⁴⁵ und bey denen andern der von Marschall in dieser Absicht bestallet seyn soll.

Von denen frantzösischen und bayerischen Trouppen, wie nicht weniger von der sächsischen Cavallerie machet der Erb-Printz von Darmstadt ein überaus schlechtes Portrait, und versichert daß alle vernünftigen Officiers gestanden hätten, daß, wann die oesterreichische Armee auf sie marchiret wäre, sie menschlichen Ansehen nach ohnfehlbar geschlagen worden wären, indem sie ihre Cavallerie fast gar nicht brauchen können, die Infanterie aber auch sehr geschwächt und von wehningem Muth gewesen wäre. Jedermann sehe es als eine anderweite Verblendung des oesterreichischen Hofes an, daß sie von einer Gelegenheit, die ihnen sehr zustatten kommen können, nicht profitieren wollen.

Gestern ist aber der frantzösische Envoyé Blondell nebst dem von Bernstorff, der fast keinen andern Umgang als mit denen frantzösischen Leuthen habe bey dem Printzen Wilhelm in Hanau gewesen und heute ist der Graff Sades gleichfalls zu ihm gereiset.

/207/ pr. 29. Decembris 1741

Sonnabends antemeridie den 23ten Decembris 1741

Betreffend die Kayser-Crönung

Vernehme ich von dem Graffen Königsfeld daß der Churfürst von Bayern den 21ten dieses nach München gehen, und alles dahin praepariren wollen, damit er 2 biß 3 Tage vor der Wahl in Mannheim seyn, und gleich nach derselben hier eintreffen könne. Die Churfürstin²⁴⁶ will sich allhier zu gleich crönen laßen, und werden auch darzu große praeparatorien gemachet, und darüber deliberiret in was vor einer Kleidung sie sich crönen laßen müsse. Es ist dem bayerischen Ministrio aufgegeben, sich allhier darüber Rath zu erhohlen, und da sich in dem mayntzischen Archiv davon keine Nachricht finden will, so haben sie auch mit mir davon gesprochen.

Man hat bißhero davon viel gesprochen, welcher unter denen 3 geistlichen Churfürsten das Recht einen erwehlten Römischen König in Teutschland zu

245 Gustav Adolf Graf von Gotter (1692–1762). Preußischer Hof- und Legationsrat, Geheimer Staats- und Kriegsrat.

246 Maria Amalie Josefa Anna von Österreich (1701–1756). Herzogin von Bayern.

cröhnen. Denn obgleich dergleichen Solennitaet durch den vornehmsten unter der Geistlichkeit verrichtet zu werden pfleget, Churmayntz aber in ordine primum ist, so hat man doch in Teutschland keinen primatem agnosciert sondern einen jeden Ertzbischoff oder geistlichen Churfürsten den Rang in seiner Dioecese eingeräumet. Und weil die teutsche Könige in honorem Caroli Magni²⁴⁷ und deßen Nachfolger, welche die Stadt Aachen pro archifolio regni gehalten, insgemein zu Aachen gecrönet werden, dieser Orth aber in dem Sprengel des Churfürsten zu Cölln gelegen ist; So haben auch diese Crönung der teutschen Könige, so oft selbige zu Aachen geschehen, verrichtet, wie denn auch in der Goldenen Bulle tit. IV §.4 dem Ertzbischoffen zu Cölln dieses Recht von Carolo IV²⁴⁸ bestätigt, und zugleich die Stadt Aachen pro loco inaugurationis bestimmt worden. Nachdem aber nach der Zeit diese Crönung bey verschiedenen Kaysern nicht zu Aachen, sondern zu Franckfurth in dioecesi moguntini vorgenommen worden; So sind auch /208/ diese Solennia von dem Ertzbischoffen zu Mayntz verrichtet, endlich auch in Anno 1657 zwischen Cölln und Mayntz dahin ein Vergleich getroffen worden, daß ein jeder in seine Dioeces den Kayser cröhnen solle; sollte aber eine Crönung außer ihren Dioecesen geschehen, wollten sie miteinander alterieren, nach welchen Vergleich der sich bey dem Londorpio T.VIII. p.121.²⁴⁹ findet, anjetzo Mayntz die Crönung unstreitig zu verrichten hätte. Weil aber der Churfürst von Mayntz ein so gar alter und seine Ruhe und Commoditaet liebender Herr ist, so hat er sich, wie ich vernehme, gutwillig erkläret sowohl des Römischen Königs als der Königin Crönung und Salbung durch Cölln verrichten zu laßen.

Der Graff Koenigsfeld ist etwas en peine, daß der Graff Colloredo anhero unterwegs ist, um die Bestättigung des Reichs-vice-Cancellariats sowohl als bey dem neuen Kayser zu sollicitiren. So viel ich von anderen zuverlässigen Leuthen vernehme, wird der Colloredo schwerlich seinen Zweck erreichen, sondern der Graff Koenigsfeld diese wichtige Charge emportiren.

247 Karl der Große (747/748–814).

248 Karl IV. Luxemburg (1316–1378). Römisch-deutscher König und Kaiser, König von Böhmen, König von Italien.

249 Vgl. Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Graffen / Herren und Städte ACTA PUBLICA und Schrifftliche Handlungen [...] Achter oder der Continuation Vierdter Theil. Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung derer von weyland Michael Casparo Londorpio mit grossem Fleiß colligirter, auch neu auffgelegter / und umb ein mercklichs vermehrter Actorum Publicorum [...], Frankfurt am Main 1670.

/209/ pr. 29. Decembris 1741

Sonnabends pomeridie den 23 Decembris 1741

Betreffend 1) Nachrichten aus Rußland 2) Ertzamtfunction

Es ist heute ein Courier von Dresden an den frantzösischen Envoyé Blondel mit der Nachricht angekommen, daß die Regentin in Moscau nebst ihrem Gemahl²⁵⁰ abgesetzt, und dagegen die Prinzefsin Elisabeth²⁵¹ als Kayserin proclamiret worden. Und da in dieser Relation verschiedene Umstände insonderheit auch dieser enthalten, daß gedachte Kayserin bereits den russischen Minister in Dresden²⁵² mit neuen Credentialien versehen habe, so will an der Gewißheit dieser Zeitung niemand zweifeln.

Es ist leicht zu erachten, was dieses große Evenement denen frantzösisch Gesinneten vor einen Muth mache, und was vor Veränderungen daher im Norden vermuthlich entstehen werden.

Mir ist auch von sehr zuverlässiger Hand die Nachricht worden, daß zwischen Bayern, Franckreich und denen übrigen Alliirten die Abrede genommen sey, daß Luxemburg demoliret werden solle.

Der Graff Koenigsfeld hat mir heute, nach einem angelangten Courier durch jemand wissend, daß der Churfürst in das Expediens wegen der Ertzamtfunction gewilliget, und pro hac vice das seinige an Churpfalz überlaßen wolle. Ich werde morgen wohl mehrere Particularia davon vernehmen, und sodann davon allerunterthänigsten Bericht erstatten. Da inmittelst der Wahl und Crönungstag so nahe herbey kommt und letzterer allem Ansehen nach gleich zu Anfang des Februarii eintreten wird, so wird wegen des Erb-Schatzmeisters, des Grafen von Sinzendorff, das Nöthige verfüget, und falls derselbe, wie man vermuthet, da er seine Güther in Mähren und Ober-Schlesien hat, nicht erscheinen sollte, durch jemand anderes diese Function Nahmens Seiner Königlichen Majestät verrichtet werden müssen, worüber ich mit dem churpfälzischen Ministro und anderen sprechen und suchen werde, alles so, wie es Seiner Königlichen Majestät Dignität und der Observanz gemäß ist, einzurichten.

/210/ Weilen auch in proemio Capitulationis die Ertzaemter genennet sind, auch ferner genennet werden müssen, weil die übrigen Churfürsten in deren Auslaßung nicht consentieren werden so entstehet auch hierbey die Frage, weil anjetzo 2 Ertzschatzmeister sind, und ohngeachtet die Function dieses Mahl

250 Anna Leopoldowna (1718–1746). Großfürstin Regentin des Russischen Kaiserreichs von 1740 bis 1741; Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1714–1774).

251 Elizaveta Petrovna Romanova (1709–1761). Kaiserin von Russland (ab 1741).

252 Hermann Karl, Graf von Keyserling (1697–1764). Russischer Geheimer Rat, bevollmächtigter Minister in Dresden 1741–1744.

von einem allein verrichtet wird, dennoch die Titul und Wappen von Seiner Königlichen Majestät sowohl als dem Churfürsten von Pfaltz fortgeführt werden, ob nicht anstatt des in Capitulatione carolina befindlichen Singularis der Pluralis, mithin Ertzschatzmeistern zu setzen wäre.

Ich habe mit dem churmayntzischen Cantzler daraus communiciret, welcher glaubet daß man ein mehrers nicht erhalten könne, als vorgedachten Pluralem bey diesem Wort zu gebrauchen, und vermögent, daß auf diese Weise Seiner Königlichen Majestät Gerechsamte hinlänglich prospiciret sey.

Ich habe zwar gesucht, die Einleitung dahin zu machen, damit das Wort Ertzschatzmeister an diesem Ort der Capitulation 2 Mahl gesetzet werde. Ich werde auch meinen Antrag fernerhin darauf richten, und versuchen, ob es nicht etwa dahin zu bringen, daß hinter eines jeden Churfürsten Nahmen gleich sein Ertzamt gesetzet würde, da es sodann den Pluralem nicht gebraucht, und die Repetition des Ertzschatzmeisters nicht sonderlich in die Augen fallen würde. Weilens aber es auf die Einwilligung derer übrigen Churfürsten ankommt, ob dieselben eine solche Veränderung in dem bißherigen Formular der Capitulation zulaßen wollen, so werde ich zwar mit Unterbauung dieses Vorschlags ferner fortfahren, jedoch, ob es agreeiret werden wolle, nicht versichert seyn können.

/211/ pr. 29. Decembris 1741

Sonntags den 24. Decembris 1741

Betreffend 1) Ertzamtfunction 2) Einige Nachrichten 3) Kleidung der Kayserin
4) Justiz-wesen

Der Graff Koenigsfeld hat mir heute aus des Churfürsten von Bayern Schreiben den erhaltenen Befehl vorgelesen, daß er mir wiederhohlend, und zwar auf die allerstärckste und verbindlichste Weise, als er zu thun vermöchte, bezeigen sollte, wie groß sein, des Churfürsten Verlangen sey, Seiner Königlichen Majestät etwas Gefälliges zu erweisen, und dero sehr verlangten Freundschaft sich würdig zu machen. Es wäre also das Wenigste, was er zu thun wünschte, um in der Ertzamtssache, das in Vorschlag gekommene Expediens zu agreeieren, daher er es in seiner Gesandtschaft Hände stellte, das Werck so, damit es aufs künftige kein Praejudiz nach sich ziehe, einzurichten. Der Graff Koenigsfeld versprach an bey, er wolle mir den Inhalt dieses Rescripti durch ein Billet wißend machen, welches ich aber biß dato nicht bekommen.

Sonst meynte er, es sey dabey keine andere praecautio nöthig, als daß sowohl Pfaltz als Seine Königliche Majestät darüber Reversales ausstellten und so dann mit Genehmigung des churfürstlichen Collegii die Sache adjoustiert würde.

Ich werde nun mit dem churfältzischen Ministro gleichfalls darüber reden, und also diese Sache so, wie heute an Seine Königliche Majestät referiret worden, einzuleiten bedacht seyn. Ich zweiffle nicht, es werde auf dieses Provisorium ein solcher Grund geleyet werden können, daß Seiner Königlichen Majestät das Ertzschatzmeisteramt gänzlich verbleibe.

Nach des Graffen Königsfeld gleichmäßiger Eußerung, wäre des Churfürsten von Bayern Abreise von Prag noch einige Tage auffgeschoben, indem wegen der Quartiere und sonst in Böhmen allerhand Dinge vorfielen, und insonderheit Franckreich in allem pro arbitrio verfahren wollte. Es wäre dieses seinem Herrn öffters sehr sensible, er müsse aber dermahlen alles über sich ergehen laßen. Er der Graff Koenigsfeld fügte viele Contestationes von der mit mir zu haltenden Vertraulichkeit hinzu, bath aber gar sehr, daß darunter behutsam und unvermerckt zu Wercke gehen möchte, zumahlen er mir nicht verbergen wolle, daß /212/ der Blondell vom frantzösischen Hof ordre habe, auf seine und meine Passus, und wie weit unsere beyderseitige Vertraulichkeit gehe, Acht zu geben.

Diesen Abend ist der Cammerherr Bernstorff zu mir gekommen, und hat mir unter dem Schein eines besonderen Vertrauens eröffnet, wasmaßen der württembergische geheime Rath Wallbrunn²⁵³ ihm entdecket, daß er in gewisse Erfahrung gebracht, wie verschiedene pernicieuse Deseins und Concerts gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande vor wären, nicht weniger auch es seine Richtigkeit hätte, daß die Frantzosen noch die Winter-Quartiere im Hildesheimischen nehmen wollten. Auf sein Befragen, woher er diese Nachricht hätte, habe gedachter Wallbrunn geantwortet, sie käme von einer Person her, die Gelegenheit hätte, originalia zu weilen einzusehen, weiter habe er sich aber nicht expliciren wollen.

Das letztere hat mir der vice-Cantzler Zenck nochmahls wiederhohlet, und hinzu gethan sein Herr der Herzog habe bloß darum seine Abreise von Berlin noch einige Tage aufgeschoben, um wo möglich diesen, vor das gesamte durchlauchtigste Hauß fatalen coup abzuwenden, indem sie außer diesen etwas dawieder zu thun nicht vermögten. Er vermeynte anbey Nachricht zu haben, daß in Dennemarck die frantzösische Parthey sehr überhand nehme.

Als der Graff von Koenigsfeld gegen mich von Neuem erwehnet, daß in der mayntzischen Cantzley sich keine Nachricht von den Crönungs-Solennitaeten einer Kayserin finden wollen, so habe ich ihm aus dem Theatro Europaeo,²⁵⁴

253 Johann Eberhard Friedrich, Freiherr von Wallbrunn (1690–1752). Württembergischer Komitialgesandter in Frankfurt.

254 Vgl. *Theatri Europaei Continuati Dreyzehender Theil* Das ist: Abermalige Außführliche Fortsetzung Denck und Merckwürdigster Geschichten: Welche, ihrer gewöhnlichen Eintheilung nach, an verschiedenen Orten durch Europa, Wie auch in denen übrigen Welt-Theilen, vom Jahr 1687. an biß 1691. sich begeben und zugetragen. Ingesamt auß

und zwar dem 13ten Theil pag. 1132 gezeigt, daß bey der vor 50 Jahren geschehenen Crönung zu Augsburg des Kaysers Leopoldi Gemahlin Eleonora²⁵⁵ die burgundische Tracht gebraucht und ihr gantzer Habit spanisch gewesen. Die Ertzaemter haben auch, außer dem Erb-Schencken die Insignia vorgetragen, welches letztere die Regul bestätigt, daß die Kayser, so Könige in Böhmen gewesen, das Ertzschenkenamt nicht exerciren laßen. Einige stehen jedoch in der Vermuthung, daß zu Ersparung /213/ der Kosten, und weil alle bey der Crönung der Kayserin erforderliche Insignia neu angeschaffet werden müssen, die Anherokunfft der Churfürstin, mithin auch deren Crönung wohl gar nicht unterbleiben könne.

So groß gestern meine Hoffnung gewesen das Justiz-Wesen in futura Capitulatione einigermaßen faßen zu können, desto mehr hat mich befremdet, aus denen churmayntzischen heute denen churfürstlichen Gesandten zugeschickten Deliberandis, welche zu vorgängiger Einsicht hierbey gehen, zu ersehen, daß abermahls nach denen ersten churmayntzischen Gedancken das meiste ad futura Comitia verwiesen, mithin eben so viel als nichts geschehen würde. Ich habe sofort einige hierbey gehende Gegen-Reflexiones denen churmayntzischen Ministris zu gestelt, auch mit dem heute bey mir gewesenem Graffen Loss daraus ausführlich gesprochen, welches ich auch bey andern thun, und mir alle Mühe geben werde etwas Beßers auszuwircken von denenjenigen, die diesem heilsamen Werck zuwider und befließen sind die kayserliche unrechtmäßige Autoritaet auch hierinnen in statu quo zu erhalten, wird die vornehmste Bedenklichkeit darinnen gesetzt, daß dem churfürstlichen Collegio nicht zu komme, den Kayser zu denen also baldigen Visitationen und Revisionen, mittelst Festsetzung der questionis quomodo²⁵⁶ zu verbinden, weil dieses legem novam machte.

Ich habe ihnen aber vorgestelt, daß dasjenige, was seit 1555 in der Cammer-Gerichts-Ordnung, und 1654 im Reichs-Abschied von allen Ständen approbiret sey, ohnmöglich pro lege nova²⁵⁷ ausgegeben werden könne.

Ich habe gedachten Grafen Loss dabey zu Gemüthe geführt, wie ich nicht absehe, warum in dieser Sache, da es churfürstlichen Collegii /214/ Befugniß offenbahr in die Augen falle, demselben qaestio status gemachet werden wolle, da man doch jüngsthin bey der angetragenen Veränderung und Extendierung des Reichs-Vicariats, sich dieses Dubium nicht beygehen laßen, ohngeachtet ich je-

der Sachen, ... und communicirten Actis und Urkunden zusammen gezogen; Auch mit vielen darzu nöthigen Kupffer-Stücken und Bildnüssen außgezieret, und verlegt Durch Matthaei Merians Sel. Erben, Frankfurt am Main 1698, S. 1132.

255 Eleonore Magdalene Therese, geb. Pfalzgräfin von Pfalz-Neuburg (1655–1720). Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches.

256 = der Frage auf welche Weise. Vgl. Anm. 98.

257 = als ein neues Gesetz.

doch noch allezeit des Dafürhaltens wäre, daß zu Regulierung dieses Puncts die Einwilligung des gesamten Reichs nöthig sey, gleichwie sie zu deßen erster Einsetzung in der Goldenen Bulle nöthig gewesen wäre. Er war auch zuletzt völlig meiner Meynung, und versprach mich darunter zu secundiren.

/215/ pr. 29. Decembris 1741

Montags den 25. Decembris 1741

Betreffend 1) Ertzamtssache 2) Titulatur und Lehns-Ceremonien
3) Ryswicksche Clausul

Diesen Vormittag hat mir der Graff Koenigsfeld seinem gestrigen Versprechen zufolge, das in originali nach Engelland gehende Billet geschrieben welches mit dem übereinkommt, so er mir gestern aus dem Original-Brief vorgelesen. Ich zweifele also nicht, daß damit dieser Punct seine Erledigung haben wird.

Der churbrandenburgische Ministre von Broick hat mir heute gemeldet, daß er von seinem Herrn Antwort auf dasjenige erhalten, wovon ich nebst dem chursächsischen mit ihm wegen der zu verbeßernden Titulatur und Feststellung des Worts großmächtigst auch Ertheilung der Majestaet von der Reichs-Cantzley mit ihm gesprochen habe; der König sein Herr aber wolle nicht da hineingehen, noch ihm erlauben, darunter mit uns causam communem zu machen, weil sie eines Theils dafür hielten, daß diese Sache nicht anhero, sondern zu einer besonderen Handlung bey dem künftigen Kayser gehöre, andern Theils man leicht vorhersehen könne, daß bey denen übrigen Churfürsten solches nicht genehmiget werden dürfte. Ob ich ihn nun gleich zu persuadiren gesucht daß er wenigstens wegen des Worts großmächtigst mit hinein gehen müste, weiln dagegen die übrigen Electorales mit Recht nichts einwenden könnten, da sie selbst bey letzt voriger Capitulation den superlativum von hochwürdigst und durchlauchtigst gesucht und erhalten hätten, so hat er doch mit seiner positiven Instruction, sich von dieser Sache nicht zu meliren, sich entschuldiget. Ich werde nun mit denen chursächsischen Ministris daraus ferner sprechen, und wann wie ich befürchte, gestalten Dingen nach, nichts bey der Capitulation zu effectuieren seyn möchte, desto eyffriger mir angelegen seyn laßen, ob es nebst denen sächsischen Ministris durch eine besondere bey dem neuen Kayser anzustellende Negociation zu erhalten stehe.

Mit der letzt von Chursachsen herkommenden Absicht, die Lehns-Ceremonien auf einen anständigen Fuß zu setzen, will der Preußische Minister auch nichts zu thun haben, und siehet man wohl, daß seinem Herrn wenig daran gelegen ist, was in denen

/216/

Ad Diarium de 25. Decembris 1741

Monsieur,

Sa Majesté mon auguste Maitre vient d'approuver le projet que Votre Excellence m'a communiqué à condition neanmoins, que je lui fasse avoir les suretés necessaires tant des parties contractantes que du College Electoral même, et elle m'ordonne d'avoir l'honneur de dire à Votre Excellence qu'elle peut en informer Sa Majesté Britannique et me recommande aussi, que je ne saurois ni trop souvent ni trop fortement repeter, combien elle desire d'entretenir l'amitié la plus étroite avec Votre auguste Maitre et que pour cela elle mettra tout en usage afin de la meriter. Je ne doute pas, que Votre Excellence soit fort satisfaite de cet avis, et qu'Elle ne soit bien persuadée de la consideration la plus parfaite et de l'estime la plus sincere avec laquelle j'ai l'honneur d'etre.

ce 25 December 1741²⁵⁸
notissimus devotissimus

/217/

Reichs-Sachen festzustellen seyn möchte, welches alles dasjenige, so man sonst pro bono publico und zum decoro derer Herrn allhier thun könnte, sehr schwer ja fast unmöglich machet, dazumahlen bey den meisten übrigen Personen, welche dermahlen das Collegium electorale ausmachen, theils wegen ihrer wenigen Capacitaet und Einsicht, theils aber wegen anderer Absichten, welche sie agiren machen, schon mehr als zu viele Hinderniße sich finden, um in Bewrückung guter Intentionen zu reussiren.

258 »Gnädiger Herr, Ihre Majestät hat den Entwurf, den Ihre Exzellenz mir mitgeteilt hat, zugesagt, jedoch unter der Bedingung, dass ich Ihr die notwendigen Informationen sowohl von den Vertragsparteien als auch vom Wahlkollegium selbst zukommen lasse, und Sie befiehlt mir, die Ehre zu haben, Eurer Exzellenz zu sagen, dass Sie Ihre Britische Majestät davon in Kenntnis setzen kann, und empfiehlt mir außerdem, dass ich weder zu oft noch zu nachdrücklich wiederholen könnte, wie sehr Sie es wünschet, die engste Freundschaft mit Eurem erhabenen Herrn zu pflegen, und dass Sie aus diesem Grund alles in Bewegung setzen wird, um diese Freundschaft zu verdienen. Ich zweifle nicht daran, dass Ihre Exzellenz mit diesem Rat sehr zufrieden sein wird, und dass sie von der vollkommensten Achtung und der aufrichtigsten Wertschätzung überzeugt sein wird, mit der ich die Ehre habe... Diesen 25. Dezember 1741.«

Die chursächsische Ministri sind auch anjetzo mit dieser Sache gantz stille, und ob ich mich gleich verschiedentlich wiederhohlend erkläret, daß ich nicht nur vor mich diese Sache aufs Beste und Lustigste appuyiere, sondern auch bey meinen guten Freunden ein Gleiches effectuiren wollte, wie ich denn würcklich den churpfälzischen und trierischen Ministre in solche gute Disposition gesetzt habe; So kann ich doch keine Resolution von ihnen heraus bringen, und fürchte ich also, wann es noch länger anstehet daß diese gute Sache ebenfalls abandoniret werden wird, in dem je näher man dem Wahl-Termino kommt, je eylfertiger alles zugehen, und je gewißer mancher Punct in Lauff und unausgemacht bleiben wird, nicht zu gedencken, daß, da ich bereits verspühret, daß die churbayerischen Ministri von dieser Sache Wind haben, dieselbe, wie leicht zu erachten, alle Künste anwenden werden, nebst ihrer jetzigen starcken Parthey, dieses Vorhaben zu hintertreiben. Aus dieser Ursache ist mein Vorschlag gleich anfangs dahin gegangen, ohne Zeitverlust mit dieser Sache heraus zu gehen, indem Churbrandenburg sich dero Zeit von uns nicht separiret hätte; die chursächsische Ministri aber waren nicht darzu zu bringen.

Eben dieses Vorsehen ist auch in der ryswickschen Clausul-Sache die Ursache, daß man den Endzweck und die zu einer reussite gehabte große Hoffnung verfehlet, weil man denen Catholicis, die zu Anfang größten Theils hierinnen wohl portiret waren, ein spatium poenitendi, und so viel Zeit gelaßen, daß Franckreich sie abstimmen können.

/218/ pr. 2. Januarii 1742

Dienstags den 26. Decembris 1741

Betreffend 1) Eußerungen des Graffen von Hohenzollern 2) Gravamina des schwäbischen Creyßes 3) Anliegen der Reichsritterschaft

Der Graff von Hohenzollern, welcher heute bey mir geßeßen, bezeiget nicht nur zu mir vieles Vertrauen, sondern versichert auch, wie sehr sein Herr selbst wünsche, der fremden Gäste, die durch böse Intriguen ins Land, zum großen sich mehr und mehr vermehrenden Leydwesen des Churfürsten, gezogen worden, bald wieder los zu werden, indem derselbe genugsahm erkenne daß er jetzo in seinem eigenen Lande nicht mehr Herr sey, daßelbe auch dergestalt ausgesogen werde, daß es in vieler Zeit sich nicht wieder erholen könne. Er that von selbst hinzu, daß, da er so gar in den hiesigen Zeitungen gelesen, als ob die Frantzosen sich ins Hildesheimische einquartieren wollten, er den Churfürsten selbst darüber gesprochen habe, welcher darauf hoch contestiret, und ihm befohlen hätte, es mir zu sagen, daß solches gantz ungegründet, und daran nicht gedacht sey. Er war über die churmayntzischen Ministros sehr übel zufrieden, daß sie sich

aus bloßen Corruptionen gänzlich in die frantzösische Hände würffen, und wäre ihm bekannt, was für große Summen sie von Franckreich gezogen hätten; wie denn der Graff Sades sich noch vor wenigen Tagen gegen den Churfürsten habe entfallen laßen, daß der König von Franckreich nur allein dafür, daß Cölln die Crönung des Kayzers allhier verrichten möchte 50000 Florin an den Churfürsten von Mayntz bezahlen müssen. Und so marchandirten sie über alles, was man von ihnen verlange, so ihnen allezeit nach dem Sinn des frantzösischen Hofes vor Geld feyl sey.

Der Graff von Hohenzollern flattiret sich übrigens, und es zeigt es auch der Augenschein, daß der Churfürst sein Herr wieder das alte Vertrauen zu ihm faße, und ist der Meynung, daß, wenn man nur noch ein Jahr Gedult haben wollte, das jetzige Systema sich gewiß wieder ändern würde.

Die Deputirten des schwäbischen Creyßes haben aus dem neulich erwehnten Impresso einen Extract, die schwäbische Land-Vogtei in specie betreffend gemacht, und denen hiesigen Gesandtschaften geschrieben communiciret, in welchem sie, mit Beruffung auf den Articul XVIII der letzten Wahl-/219/Capitulation,²⁵⁹ auf die Abschaffung der schwäbischen Land-Gerichte, auf die Wiedereinlösung der in der Königin von Ungarn Händen gebliebenen kayserlichen Land-Vogtei in Schwaben, und auf die Restitution der von Oesterreich dem Creyß entzogenen collectablen Herrschaften, Güther und fundorum, wovon sie eine Specification beygeleget, dringen, und darüber einen besonderen – in die jetzige Wahl-Capitulation zu bringenden Articul exhibiren.

Weil aber nicht zu zweifeln ist, es werde der künftige Kayser, wenn sich die Sache angebrachtermaßen verhält, sein Recht von selbst hervor zu suchen wissen, So wird Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sich hierbey dahin vernehmen laßen, daß es vorerst bey dem 18ten Articul der jüngsten Wahl-Capitulation sein Bewenden haben, und die Untersuchung dieser Sache auf den Reichstag versprochen werden könne.

Nächst dem hat die unmittelbahre Reichsritterschaft noch 2 geschriebene Pro Memoria übergeben. In dem ersten bittet sie in genere und mit wenigen Worten, bey ihren hergebrachten Freyheiten geschützet zu werden. In dem andern aber suchet sie in specie ihre Befugniß, von ihrem Güthern und Lehn, wann diese auch ausgestorben, und mit dem dominio directo consolidiret sind, Steuern zu fordern, mit Specieusen argumentis zu behaupten, mit bitten nicht zu verfragen, daß in so wichtigen Sachen welche causa cognitionem erfordern, und ohne den andern Theil zu hören, etwas zu ihrem Praejudiz statuiret werde. Welches Petitionum, um so mehrer Attention verdienet als das churfürstliche Collegium in steter Erinnerung haben muß, daß es, nicht um Parthey-Sachen zu schlichten, sondern dem Reich zum besten, ein pactum mit dem künftigen Kayser zu errichten, hier beysammen sey.

259 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 346–348.

/220/ pr. 2. Januarii 1742

Mittwochs den 27. Decembris 1741

Betreffend 1) das Justiz-Wesen 2) Instrumentum electionis

Ohngeachtet ich mir nebst dem Gesandten Hugo zeither alle Mühe gegeben und noch gebe, um das Justiz-Wesen im Reich, und ansonderlich die Cammer-Gerichts-Revisiones, nicht nur in der quaestione an? wohin die meisten hiesigen Ministri incliniren, sondern auch in dem quomodo et quando in der Capitulation fest- und wiederherzustellen; So bin ich doch noch sehr ungewiß, ob ich darunter reussiren werde, in dem bald von diesem, bald von jenem solche Dubia auffgeworffen und im Weg geleget werden, welche augenscheinlich zeigen, daß man à potiori die Beförderung der Justiz wenig zu Hertenzen habe. Einige der hiesigen Ministrorum, die sonst gute Sentimens haben, scheuen die ihren Herren durch so theure Revisions-Deputation obliegende Kosten, wie denn aus keiner andern Ursache Churtrier verschiedene Zweifel gegen diesen guten Vorschlag vorbringet, und unter andern anführet, daß bereits Anno 1671 über die Execution des recessus novissimi und in specie dieses Justiz-Passus halber gerathschlaget, aber solche Schwierigkeiten dabey gefunden wurden, daß man das Werck erliegen laßen müssen. Er verfält dahero auf einen nicht ungereimten Vorschlag, daß man nemlich die Visitationes von denen Revisionen trennen, und die letzteren in aulis deputatorum, wo keine Diaeten zu bezahlen, verrichten laßen solle; gestalten leicht zu ermeßen, was vor Zeit darüber hingehen würde, wenn nur eine einzige Revision per omnes aules circuliren sollte, vieler anderen rationum, die diesen Modum impracticable machen, nicht zu gedencken. Es wird sich bey morgendem Rathstag zuverlässiger zeigen, was man von dem Success dieser Sache endlich zu hoffen habe. Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft wird ihr Äußerstes ferner thun, um ein so heilsames Werck als die Ausübung der Gerechtigkeit im teutschen Reich ist, zu befördern, und damit das aus dem häufigen recursibus ad Comitia fast entstehende Justitium zu hindern, in dem so lange die Revisions-Instanz nicht hergestellt ist, ein jeder litigirender Theil zu dem recursu ad Comitia, als einen ex legibus Imperii ihm gebührenden Beneficio, seinen /221/ Zuflucht nehmen wird. Man hat inter Electorales die Abrede genommen, daß man nechster Tagen dasjenige, so in und bey dem actu electionis zu praepariren und zu beobachten seyn werde miteinander gemeinschaftlich resolviren wolle.

Es hat mich auch der brandenburgische Gesandte gefragt, ob wegen der in conclavu abzulegenden formula juramento ich besonders interessiret sey. Ich habe darauf erwiedert daß Seine Königliche Majestät supponirten, daß selbige eben so wie Anno 1711 gebrauchet werden würde, zu welcher Zeit dieselbe auf Gott und sein Heiliges Evangelium gerichtet worden, wobey abseiten der

Evangelischen kein Bedencken seyn könne, worauff er auch acquiesciret. Vormahls hat diese formula juramenti allerhand Zweifel verursacht, denn da in der Aurea Bulla tit. 2 §.3 stehet, hic me Deus adjuvet et omnes sancti,²⁶⁰ so haben Catholici zwar diese Formel auch post religiones divisionem behalten, die Evangelischen aber statt des letzteren et haec Sancta Evangelia gebrauchet. Die brandenburgischen Gesandtschaften aber haben bey verschiedenen Wahlen, insonderheit wie aus dem Pufendorf de rebus Friderici Wilhelm Lib. 7 §. 26²⁶¹ zu ersehen, bey der Wahl Ferdinandi II. et Leopoldi statt obiger Worte folgende gebrauchet: ita me Deus adjuvet per Christum filium ipsius, mit Auslaßung des sancti Evangelii,²⁶² welches denn vermuthlich bey denen churbrandenburgischen Gesandten die gethane Anfrage veranlaßet haben mag.

/222/ pr. 2. Januarii 1742

Donnerstags den 28ten Decembris 1741

Betreffend 1) Monita ad Articul 15 et 16 Capitulationis 3) Justiz-Wesen

Bey der heutigen Session hat man die ad Articul 15 Capitulationis zurück gewesene chursächsische Monita, nicht weniger den Articul 16 zum Ende gebracht. Das darüber abgehaltene Protocoll wird mit mehrern zeigen, was vor Specialia hierbey vorgekommen. Anjetzo mercke ich nur so viel an, daß zu forderst die von Churtrier gemachte, und das gemeine Beste und die künftige Sicherheit betreffende Monita, von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft aufs Beste secundiret worden, selbige aber, außer einigen wenigen und meist in verbalibus bestehenden Monitis nicht attendiret werden wollen, wobey denn insonderheit die chursächsische Gesandtschaft sich abermahls darinnen distinguiret, daß sie pro ratione der Auslaßung angeführet, wie von dem künftigen Kayser nicht zu vermuthen sey, daß dieselbe etwas, so denen Reichsgesetzen zu wieder verhenge werde, welches man ohne Eckel und wieder willen nicht anhören kan, indem hoc supposito, eine Capitulation zu machen, gantz unnötig wäre. Nechst dem waren die sächsische Monita abermahls mit vielen auf ihre privat-Convenienz angesehene postulatio angefüllet, und das jenige was sie in Ansehung der Reichs-Justiz in Vorschlag brachten, daß nemlich alle gravierte Partheyen in Comitii ihre Beschwerden einführen, selbige à Deputatis erwogen werden, diese aber nach abgeforderten Actis in pleno davon referiren, und so dann ein Decisum abfaßen sollten, ist von der Bewandniß, daß es alle Reichs-Justiz völ-

260 = hier helfe mir Gott und alle Heiligen.

261 Vgl. Pufendorf, De Rebus Gestis, S. 397–398.

262 = So helfe mir Gott durch seinen Sohn Christus, mit Aulassung des heiligen Evangeliums.

lig niederschlage, die lites ohnsterblich machte, und eben so viel wäre, als wenn publica lege ein völliges Justitium eingeführet würde. Es scheint auch nicht, daß ihre Vorschläge und überhaupt alle ihre Absichten bey denjenigen, die noch einigermaßen einen zelum pro statu publico²⁶³ haben, großen favorem finden. Churbrandenburg hatte verschiedene gute, und auch von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft gleichfalls projectirt gehabte Monita, insonderheit wegen Aufrechterhaltung /223/ des Cammer Gerichts, und daß den Fellen weder von dem Kayser noch dem Reichshofrath Einhalt geschehen möge, gemacht, und hat man dahero am rathsahmsten zu seyn geglaubet, mit denen dießseitigen Monita zurück zu halten, und hingegen die brandenburgische desto eyffriger zu appuyiren, welches auch in den meisten Puncten einen guten Effect gethan, und noch besser in mehrern ergangen seyn würde, wann der churbrandenburgische Minister zu Behauptung seiner Monitorum den geringsten Eyffer verspühren laßen wollte, woran es aber so viel fehlet, daß er bey dem geringsten darüber movierenden Zweifel sofort von selbst declariret, darauf nicht bestehen, sondern es dem arbitrio Collegii Electoralis überlaßen zu wollen.

Gestern Abend gantz späte bin ich in dem churmayntzischen Quartier nebst denen churbayerischen und cöllnischen Ministris zu einer Conferentz motiviret worden, und haben wir miteinander die wichtige Materie wegen des Justiz Wesens weitläuffig überleget. Und ohnegachtet Churmayntz selbst auf allerhand nicht gar heilsahme Principia zu verfallen schiene, so ist doch endlich in aller Güte und mit vollkommener Einverständnis das Conclusum dahin ausgefallen, daß man auf alle Weise bedacht seyn wolle, nach der dießseitigen Idee das Justiz-Wesen in Ansehung der Cammergerichts Visitation sowohl als der Revision zu faßen, und in der Capitulation feste und gewisse regulativa zu stabiliren. Übermorgen wird davon in pleno geredet, und hoffentlich diese Sache zum Besten so vieler nach der Justiz seufzenden Leuthe mit einigem Nutzen gefaßet werden.

/224/ pr. 2. Januarii 1742

Freytags den 29. Decembris 1741

Betreffend 1) Ius eundi in partes 2) Ertzamtfunction

Das churmayntzische Directorium hat heute denen churfürstlichen Gesandten einen Aufsatz wegen des Justizwesens communiciret, welcher dasjenige in sich faßet, so in der mit ihnen gehabtten letzteren Conferenz abgeredet worden, und wobey also gar wenig zu erinnern vorfället.

263 = Eifer für das öffentliche Wohl.

Ich habe bishero hierzu auch einen Theil der übrigen Gesandten nach Möglichkeit praepariret, und hoffe, daß bey morgenden Rathstag diese Sache endlich zu einem guten Ende kommen werde.

Es ist sonst die Absicht bißhero gewesen bey dem 16ten Articul etwas von dem *jure eundi in partes* beyzufügen, und man hat auch ein *Monitum* darüber, so wie der Anschluß zeigt, würcklich verfaßet. Weil ich aber vor sehr gefährlich gehalten, sich einen *refus* zu exponiren als wodurch diese sonst reichsconstitutionsmäßige, auch durch viele *actus possessorios* bestätigte Befugniß vulneriret werden könnte; So habe ich am rathsamsten zu seyn geglaubet, zu förderst einige *confidentiores Catholicos* darüber zu Rath zu ziehen, und da dieselbe die Mißlichkeit dieses *Monitum* durchzubringen bezeiget, zugleich auch die Situation und Gesinnung der gegenwärtigen übrigen evangelischen Gesandten sehr gefährlich gemacht, diese wichtige Sache in einen *hazard* zu stellen; So habe ich am sichersten gehalten davon dieses Mahl zu abstrahiren.

Wegen der Ertzamtfunction sind anjetzo die churbayerischen und churfältzischen *Ministri* in Überlegung, um die unter sich auszustellende *Reversales* mit einander zu concertiren. Ich habe mich immittelst weiter erkundiget, auch in *Actis* nachgesehen, wie es mit Verrichtung des Ertzschatzmeisteramts bey der kaysерlichen Crönung zu halten sey und finde ich, daß 1) seine unstreitige Richtigkeit hat, daß die weltlichen Churfürsten, wenn sie bey der Crönung gegenwärtig sind, in hoher Person die *functiones* ihrer Ertzaemter verrichten, wie solches sowohl die Goldene /225/ Bulle als die *Observanz* bezeuget. Die *Solennitat* selbst hat bey der Crönung des Kaysers Leopoldi, welcher der Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz²⁶⁴ persönlich beygewohnt, darinnen bestanden, daß, als er vom Römer herunter gekommen, er sich vor der Thür zu Pferde gesetzt, in Begleitung zweyer Graffen von Sinzendorff²⁶⁵ als Erbschatzmeister auf den mit Schrancken umgebenen Platz geritten, einige Hände voll Müntzen ausgeworfen, und sodann sich wieder nach dem Römer begeben hat, da hingegen die Sinzendorffe mit Auswerfung des Geldes, welches ein jedesmahlinger Kayser hergebet, *continuiret* haben.

Wenn aber 2) der Churfürst in Person nicht gegenwärtig ist, so verrichtet der Erbbeamte die *Function* allein, und erhält dafür ein *Praesent* wie Anno 1711 auch geschehen, gestalten denn in der Goldenen Bulle verordnet ist, daß das Pferd und *Instrumenta* denen Erbbeamten bey so thaner *Function* zu Theil werden solle. Dahingegen ist 3) keinem Zweifel unterworffen, daß allerseitige Erbbeamte sich ungeruffen einfinden und ihre *Function* verrichten müssen. Geschiehet dieses aber nicht, so gebühret das *jus substituendi* ohnstreitig jedem Churfürsten, folglich wenn der Erbschatzmeister Graff von Sinzendorff dieses

264 Karl I. Ludwig (1617/1618–1680). Kurfürst von der Pfalz.

265 Georg Ludwig Graf von Sinzendorf (1616–1681), Hofkammerpräsident, und Johann Joachim Graf von Sinzendorf (1620–1665) Kämmerer und Geheimer Rat.

Mahl wie es scheineth, außen bleiben sollte, so sind allerseits Botschafter, die ich darüber gesprochen, der Meyung daß man pro dubita davon vor dieses Mahl disponiren könne. Durch wen nun solches mit dem wenigsten Aufwand, jedoch mit gehöriger Anständigkeit zu verwalten sey, darüber will ich mich noch weiter erkundigen.

/226/ pr. 5. Januarii 1742

Sonnabends den 30ten Decembris 1741

Betreffend 1) das Justiz-Wesen 2) Visiten 3) die piece *Espion Turc* genannt

In der heutigen 17ten Session hat man den 17ten Articulus Capitulationis zur Hand genommen, der aber, ohngeachtet man biß nach 3 Uhr zusammen geblieben, nicht zur Hälfte absolviret worden.

Es ist kaum zu glauben was vor wunderliche und anstatt der Justiz aufzuhelfen, selbige völlig niederschlagende Consilia bey dieser Materie zum Vorschein gekommen sind, und haben sich darinnen insonderheit die trierische, sächsische und brandenburgische Vorschläge distinguiret.

Die Erstern wollten die Revisiones an die Höffe gezogen haben; Sachsen in Comitii einen Deputations-Rath anordnen, welcher alle recursus in caussis justitiae annehmen, acta abfordern, davon in pleno referiren, und sodann nach denen votis majoribus eine Urtheil abfaßen sollte; ohngeachtet nicht nur in Comitii wenig Leuthe sind, die einen Begriff vom Iure haben, und noch weniger die auf die Justiz beeydiget sind, sondern auch alle diese Vorschläge lediglich auf das Cammer-Gericht abziehen, und vom Reichshofrath da es doch am wichtigsten wäre, nichts gedencken.

Die brandenburgischen Vorschläge giengen dahin, daß, wenn man auch die instantiam revisionis wieder herstellte, dennoch der victus zu einer abermahlig Revision admittiret werden sollte, wodurch die lites unsterblich gemacht, und um so weniger ein Ende davon zu erwarten seyn würde, als derjenige der in secunda revisione succumbirte, ein gleiches beneficium als der ersten verlangen würde.

Ich habe dahero bey diesen gegeneinander lauffenden Consiliis, deren wahre Absichten man unschwer erachten können noch heute, als ich zu Rath gefahren, mir einen schlechten Ausgang von denen bißherigen Bemühungen vorgestellt gehabt, zumahlen die chursächsische Ministri sich am meisten gegen denjenigen Plan, den ich mit so vieler Mühe bißhero unterbawet, widersetzet, und mir noch gestern Abend /227/ bezeiget, daß sie ohnmöglich da hinein gehen sondern sich dagegen nach allen Kräften setzen müssten, wie sie denn auch, als heute diese Sache in Überlegung gestellet worden, ein weitläuffiges schriftliches

Votum dagegen abgelaßen haben, welches dahin gerichtet gewesen, daß man anjetzo bey dem churfürstlichen Collegio darinnen nichts thun, sondern alles ad Comitia, das ist, ad calendae graecas²⁶⁶ verweisen müßte.

Es hat aber die mit denen churmayntzischen bayerischen und cöllnischen Ministris vorhin gemeldetermaßen gehabte Conferenz diesen guten Effect gehabt, daß selbige sich dieser Absicht kräftig widersetzet, und nachdem auch Brandenburg und Pfaltz beygetreten sind die majora dahin in allen Puncten so ausgefallen, wie es in denen von mir verfasten, und diesem Diario vorhin beygefügt notatis enthalten gewesen, dahin gehend, daß durch eine extraordinäre Reichsdeputation sowohl die Visitatio als Revisio in einer bestimmten Zeit vorgenommen, und sowohl die questio an? als quomodo? festgesetzt werden sollen, wobey man alles mit solcher Vorsichtigkeit gefaßt, daß nichts Neues verordnet, sondern alles und jedes so eingerichtet worden, wie es schon in denen vorigen, aber bißher nicht beobachteten Reichs-Gesetzen enthalten ist.

Der churmayntzische Cantzler will nunmehr nach diesen beliebigen Principiis den Aufsatz entwerffen, und wird derselbe sodann gehörig eingesendet werden.

Von denen andern Monitis selbst ist dieses Mahl nicht viel besonders vorgekommen. Churtrier hatte ad § 3 Articulo 17 das Monitum gemachet, daß bey der instantia supplicationis so bey dem Reichshofrath üblich, auch der effectus suspensivus beobachtet werden möchte. Diese Sache hat nach dem Instrumentum Pacis Westphalicae ihre ohnstreitige Richtigkeit, und ist darinnen der Supplicationis Instanz der effectus suspensivus /228/ beygelegt. Weil aber in dem darauf gemachten neuern Reichsabschied de Anno 1654²⁶⁷ denen revisionibus der effectus suspensivus benommen worden; So hat man in Wien bey dem Reichshofrath und auch bey vielen scriptoribus von denen revisionibus auf die supplicationes argumentiret, und so, wie jene, also auch diesen den Effectum suspensivum vermehret. Da nun aber dieses unstreitig zur Ungebühr geschehen, und der Supplication-Instanz, als einem ordinario remedio juris²⁶⁸, nach Inhalt des Instrumentum Pacis der effectus suspensivus nicht zu verweigern, noch weniger von einem auf das andere ob diversitatem rationis²⁶⁹ zu argumentiren ist; so ist zwar dieses Monitum von Seiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft mit secundiret worden, es haben sich aber aus denen Votis paria ergeben, und wie Churmayntz darauf concludiret, daß die Sache unausgemacht beruhe, so hat Churtrier ein weitläuffiges Votum dagegen abgelegt, und das churmayntzische Directorium darinnen carpiret, daß es sich bey solchen paribus gleichsam eines Voti decisivi anmaßen, und ein Conclusum daraus formiren wolle.

266 Vgl. Anm. 103.

267 Vgl. *Laufs* (Bearb.), Der jüngste Reichsabschied.

268 = gewöhnlichen Rechtsmittel.

269 = wegen des Unterschieds der Meinungen.

Nun ist zwar wohl an dem, daß ad decidendum majora erforderlich, und numeris impar darzu nicht hinlänglich sey. Weil aber bey gegenwärtigen Umständen, da das böhmische Votum quiesciret, die majora zu machen ohnmöglich ist, so ist nicht wohl abzusehen, wie bey einer sich findenden paritate votorum etwas anders resultiren könne, als daß die Sache ungeschehen und in suspenso bleibe, obgleich Churtrier darinnen Recht hat, daß von dem Churmayntzischen das gebrauchte Formular, daß concludiret werde, was gestalten die Sache beruhe, nicht gar convenient sey. Es hat aber von allen churfürstlichen Ministris niemand das Geringste darzu gesaget, und scheineth wohl, daß eine zwischen Mayntz /229/ und Trier obwaltende große Animositaet die Gelegenheit darzu gegeben habe.

Der Churfürst von Mayntz hat nun den Anfang gemacht, von denen churfürstlichen Ministris die Visiten aufzunehmen, und ist bereits der Trierische und Bayerische bey ihm gewesen, gleichwie morgen die chursächsische Gesandtschaft zu ihm gehet. Er hat sie mit aller Anständigkeit, und so, wie es seyn muß, empfangen, wird auch die Gegen-Visiten denen selben geben, wie ich denn nicht zweifele, daß auch übermorgen oder doch den Tag darauf an Seine Königliche Majestät Gesandtschaft die Tour kommen werde. Ratione der fremden Ministrorum aber kann ich die Sache noch nicht in Ordnung bringen, sondern man erachtet auf dem in wenigen Tagen allhier zurück kommenden Marechall de Bellisle und habe ich, aller Instanz ohngeachtet nicht effectuiren mögen, daß vorhero, und ohnerwartet deßen Ankunfft, man die regulativa gemacht hätte. Von der piece *Espion Turc a Francfort* genannt, ist bißhero nichts als das hier bey gehende 4te und 5te Stück sichtbahr geworden, weil man dem Autori abseiten der frantzösisch Gesinneten, deren Anzahl hier gros ist, gewaltig nachgestellt und ihn hart bedrohet hat. Man giebt zwar vor, daß auch das 6te Stück heraus, und darinnen vieles gegen den Marechall de Bellisle angeführet sey, noch zur Zeit habe ich selbiges nicht zu sehen bekommen können.

/230/ pr. 5. Januarii 1742

Sonntags den 31ten Decembris 1741

Betreffend 1) Visiten bey Mayntz 2) Einige Nachrichten

Es haben heute die chursächsischen Ministri ihre Visite bey dem Churfürsten von Mayntz abgelegt, und, wie sie mir gesaget haben, ist alles so, wie es seyn müssen, dabey zugegangen.

Bey Churtrier und Churbayern, welche ihre Visiten schon vorher gegeben hätten, hat es sich ereignet, daß, weil der Churfürst sich nicht bedecket, es auch gedachte churfürstliche Ministri nicht gethan haben. Weiln aber dieses jedoch bey denen von den frantzösischen spanischen und päbstischen Ministris gege-

benen Visiten geschehen ist, und aller Wahrscheinlichkeit nach hierunter etwas von Churmayntz zum Nachtheil der churfürstlichen Ministrorum intendiret worden, mithin in einer mit denen Chursächsischen gestern Abend darüber gehaltenen Unterredung von uns resolviret worden, daß, wann auch gleich der Churfürst sich nicht zu erst bedecken wollte, man dennoch abseiten der churfürstlichen Ministrorum zu thun habe. So ist auch von denen Chursächsischen solches dahin beobachtet worden, daß, als sie gesehen, daß der Churfürst abermahls unbedeckt geblieben, sie ihren Huth aufzusetzen Mine gemachet, worauf der Churfürst es sofort selbst gethan. Die churbrandenburgischen Ministri haben diesen Nachmittag gleichfalls ihre Stunde gehabt. Ich weiß aber nicht, wie es damit abgegangen ist.

Der morgen einfallende Neu-Jahrestag wird nun wohl den churpfälzischen und meinen Besuch biß übermorgen verschieben machen, worauf denn von allem was dabey vorgefallen, Seiner Königlichen Majestät umständlich referiret werden wird.

Sobald der Churfürst von Cölln von Hanau zurück kommt, woselbst er sich einige Tage aufgehalten, wird auch bey selbigen auf gleichen Fuß alles beobachtet werden. Der Marechall /231/ de Bellisle wird heute in Würzburg erwartet, mithin, wie man vermuthet, übermorgen wieder hier eintreffen.

Man will hier wissen, daß die Königin von Ungarn sich zum Ziel lege, und mit denen kriegenden Theilen sich nunmehr zu setzen willens seyn solle, wenigstens soll solches der Reichshofrath Wucherer gegen ein und andern gesagt haben.

/1/²⁷⁰ pr. 5. Januarii 1742

Montags den 1ten Januarii 1742

Betreffend 1) Crönungs-Termin 2) König von Böhmen

Es ist bey einem gestern vom Churfürsten von Bayern angelangten Courier die Nachricht eingekommen, daß er über Dresden nach München gehe, und noch eher als man anfangs vermuthet, nach Mannheim kommen wolle um desto näher zu seyn, das Wahl- und Crönungsgeschäft zu befördern, als welches letztere, wie ich zuverlässig erfahre, auf den 31ten Januarii bereits fest und angesetzt seyn soll.

Dieses wird also die gleich anfangs bey Ansetzung des Wahl-Termini vorhergesehenen Suiten ohnfehlbar nach sich ziehen, daß alles übereilet, mithin vieles ungeschehen bleiben wird, welches aber gegenwärtigen mehrmahls angeführten Umständen nach ohnmöglich zu ändern ist.

Die churmayntzische Ministri haben mich heute abends nach 8 Uhren abermahls zu einer Conferentz invitiren laßen, wobey sich auch die churbayerischen und churpfälzischen Ministri einfinden werden. Sie haben mir dabey wißend gemacht, daß die Justiz und Ertzamtssachen die vornehmsten objecta delibrandi ausmachen würden.

Die churbayerischen und mit denselben alliirten Ministri fangen nunmehr an, den Churfürsten von Bayern König von Böhmen zu heißen, und es ist kein Zweifel, es werden bey der Hierkunfft des Churfürsten, sämtliche churfürstliche Ministri ein Gleiches thun. Es wird also Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft ein Verhaltensbefehl höchst nöthig seyn, wie sie sich bey der Hierkunfft des Churfürsten diesfalls zu betragen habe.

/3/ pr. 9. Januarii 1742

Dienstags den 2ten Januarii 1742

Betreffend 1) Ertzamtssache 2) doppeltes Vicariat 3) Reichs-Deputationes
4) Crönungs-Insignia 5) Übermäßige Lehns- und andere Taxen

Gestern Abend ist die in meinem gestrigen Diario gemeldete Conferentz bey denen churmayntzischen Ministris gewesen, und haben sich dabey die churbayerischen und churpfälzischen Ministri gegenwärtig gefunden. Die Überle-

gungen sind auf 3 objecta gerichtet gewesen, als 1) auf die Ertzamtssache, 2) auf die letzthin in Collegio Electorali in Deliberation gestandene, aber ausgesetzte doppelte Vicariats-Affaire, und 3) auf was Weise der 2te und 3te Articulus Capitulationis wegen des darinnen befindlichen Passus ratione des Ertzschatzmeisteramts so zu faßen seyn möchte, damit alles ohne aigreur und Weitläuffigkeit situiret werde.

Was den Iten Punct betrifft, so hat Churbayern sowohl als Pfaltz declariret, daß, wie ersterer an Churpfaltz das Exercitium seines Ertzamts vor das Mahl überlaßen, also letztere ein Gleiches ratione der Ertzschatzmeisterfunction an Seine Königliche Majestät thun wollte. Nur hat man die Ausstellung der Reversalien hinc inde nöthig erachtet und sich erkläret mit demjenigen Formular, welches bereits Seiner Königlichen Majestät eingeschicket worden, zufrieden zu seyn, außer daß darinnen nur noch die Reichs-Schlüsse von Anno 1708 und 1710 angezogen würden, welches wohl keinen Zweifel haben kan.

Ich beziehe mich auf dasjenige, was desfalls in einer besonderen Relation an Seine Königliche Majestät berichtet wird, und falls höchst dieselbe bey diesem Vorschlag Bedencken finden, würde die Übersendung des original-Reversus um so mehr zu beschleunigen seyn, als schon gemeldeter maßen mit diesem Monath das gantze hiesige Geschäfte, allem Ansehen nach, geendiget seyn wird.

Bey dem 2ten conferenzial-deliberando ist sowohl abseiten derer mayntzischen /4/ Ministrorum als meiner, denen churbayerischen und pfälzischen Ministris mit mehrern remonstriret worden, was gestalten eine gantz unjustificierliche Sache seyn würde, wenn man sich ex parte Collegii Electoralis herausnehmen wollte, wegen des doppelten Vicariats allhier etwas zu decidiren, mithin kein beßeres und diensameres Mittel sey, als diesen Punct lediglich ad Comitia zu verweisen, welchenfalls Seine Königliche Majestät gar geneigt seyn würden, sich darunter willfährig zu bezeigen. Gedachte Ministri erwehnten aber, daß sie so ausdrücklichen Befehl auf die Feststellung dieser Sache bey dem Collegio Electorali hätten, daß sie ohne anderweite Anfrage darüber hinaus zu gehen, sich nicht getraueten. Sie wären aber ihres Orts von denen vernommenen rationibus juris et consilii dergestalt überzeugeet, daß sie sofort einen Courier an ihre Herren schicken, und nicht zweifeln wollten, daß sie darüber in Conformitaet derer von mir und den churmayntzischen Ministris vernommenen Sentimens instruiret werden würden. Sie gaben dabey zu erkennen, daß sie mit denen chursächsischen Ministris noch einen schwachen Stand haben würden als welche auf die jetzige Ausmachung dieser Sache sehr bestünden.

Ratione des 3ten deliberandi hat man kein anderes Auskommen zu finden gewust, als daß der in dem 3ten Articul befindliche Passus mit Auslaßung desjenigen, so die Ertzschatzmeisterfunction betrifft, als desfalls sowohl die Reichs-Schlüsse de Anno 1708 und 1710 als auch die von Seiner Königlichen Majestät

Herrn Vaters Königliche Majestät²⁷¹ ausgestellte Reversales gar zu klare Ziel und Maße geben, blos dahin gerichtet werde, damit der Punct wegen der Ertzamtfunction fördersamst zum Vergnügen Seiner Königlichen Majestät in futuris Comitiiis ausgemachet werde; wegen welches Puncts ich mich gleichfalls auf die abstattende Relation beziehe.

/5/ Sonst war auch bey denen churmayntzischen Ministris wieder ein neuer Anstand ratione der classio prima deputatorum Imperii,²⁷² so in dem jüngsten Reichs-Abschied festgestellt ist,²⁷³ da sie nemlich vorgaben, daß, weiln die classis prima wegen der seithero veränderten Umstände und daß insonderheit einige dero Zeit evangelisch gewesene Stände jetzo catholicisch wären, nicht völlige application mehr fänden, abseiten Churmayntz aber so wenig als des churfürstlichen Collegio man sich ermächtigt glauben würde, diese in der letzten Deliberation pro bahi gesuchten classen zu ändern, sie des Dafürhaltens wären, diesen Punct ad Comitia zu verweisen. Nachdem ich ihnen aber zu Gemüthe führte, daß auf diese Weise alle bißherige Mühe und Arbeit vergebens seyn würde, überdem es auch wohl kein Bedencken haben könnte, daß, da juxta Instrumentum Pacis paritas religionis²⁷⁴ bey allen Deputationen observiret werden müsste, man dasjenige was in prima classe darunter abginge, ändere, und aus denen nachfolgenden classibus suppliciren müsse: So faßeten sie sich auch hierunter und waren mit denen andern Ministris der Meynung, daß anstatt des nachhero catholicisch gewordenen Hauses Pfaltz-Simmern²⁷⁵ ex tertia classe das Herzogthum Bremen, und, anstatt der in frantzösische Hände gerathenen Stadt Straßburg, die Stadt Nürnberg substituieret werden müssen; welches auch, da Churmayntz solches bey heutigem Raths-Tag proponiret, unanimiter beliebt worden ist. Es verfielen zwar einige anstatt Nürnberg auf die Stadt Lübeck, auf meine Vorstellung aber, daß die Ertragung der Kosten der letzteren Stadt zu schwer fallen würde, hat man davon abstrahiret. Ich habe aber dabey die Reflexion gehabt, daß dieses eine Gelegenheit vor Lübeck gewesen seyn dörrffte, in ihrem wetzlarischen Process allerhand Intriguen zu machen.

Dasjenige was bey heutigem Rathstag /6/ vorgekommen, bestehet hauptsächlich im Folgenden daß nemlich 1) resolviret worden, wegen herannahenden Crönungsactus an das Stift zu Aachen, wie auch die dasige Stadt, weniger

271 Georg I. (1660–1727). Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, König von Großbritannien und Irland.

272 = wegen der ersten Reichsgesandten.

273 Vgl. *Laufs*, Reichsabschied.

274 = gemäß dem Instrumentum Pacis Religionsparität.

275 Die Nebenlinie der pfälzischen Wittelsbacher, die seit dem 15. Jahrhundert über das Fürstentum Pfalz-Simmern herrschte, übernahm 1559 die Herrschaft über die Kurpfalz. Sie erlosch aber 1685 mit dem Tode Karls II., und der katholische Zweig Pfalz-Neuburg übernahm dann die Oberhand über das Fürstentum und das Kurfürstentum.

nicht an die Stadt Nürnberg zu fördersahmster Übersendung der Insignium zu schreiben, und ihnen aufzugeben, ihre Veranstaltung dergestalt zu beschleunigen, damit unmitelbahr nach der geschehenen Wahl alles dieses allhier in loco seyn möchte. Die zu Aachen verwahrte Reichs-Insignia bestehen in einem Sebel des Caroli Magni und in einem auf Baumrinde geschriebenen Evangelienbuch, welches das dasige Stift als Reliquien und Heiligthümer in Verwahrung hat; dahero man denen, so oft man dieselbe bey einer kayserlichen Crönung nöthig hat, nicht nur an die Stadt, sondern auch an das gedachte Stift zu schreiben pfliget, damit es selbige zu diesem Behuf abfolgen laße.

2) Ist bey dieser Session der 17te Articul gantz absolviret, und mit dem 18ten der Anfang, jedoch weiter nicht als biß auf die trierische Monita gemachet worden.

3) Waren die sächsische und brandenburgische Monita hauptsächlich gegen die bißherige abusum, so man bey denen Belehnungen und Tax-Aemtern verspühret, gerichtet, und obgleich nun Seiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft alles auf eine glimpfliche Weise secundiret worden; so sind doch die majora in denen meisten dagegen ausgefallen, und es weiter nicht zu bringen gewesen, als daß man resolviret, in einem Collegial-Schreiben den Kayser um Abstellung dieser abusuum zu ersuchen, nicht weniger auch von Reichs wegen dahin zu sehen, daß in der nächst zu verfassenden neuen Reichshofraths und Tax-Ordnung diesen Beschwerden Ziel und Maße gesetzt werde; wobey denn die churmayntzischen Ministri große Contestationes gethan, daß diejenige Mißbräuche, so etwa zeithero darunter vorgegangen seyn möchten, künftig hin sich weiter nicht zutragen, sondern von den Chur- /7/ fürsten solche Veranstaltungen theils schon gemachet worden, theils auch ferner vorgekehret werden sollten, welche zu deren Abstellung hinlänglich seyn könnten. Es stehet aber leicht zu erachten, daß mit dergleichen palliationis dem Hauptwerck nicht gerathen seyn wird, welches jedoch bey denen in Collegio Electorali dermahlen sich findenden Umständen nicht zu ändern stehet, zumahlen Bayern und andere die gute opinion, so man von Churmayntz und von seinem wohlverwaltenden Officio zu haben vermeynet, pro ratione decidendi anführen.

Die Chursächsische waren mit diesem Ausschlag gar nicht zufrieden, und bezeigten daß sie des monirens fast überdrüßig wären, weil das allerwenigste, so sie vorbrächten, attendiret, sondern per majora verworffen würde. Sie äußerten nach geendigter Session gegen mich, daß sie darauf dächten, wenn das Capitulations-Geschäft geschlossen würde, eine Reservation ad protocollum zu geben, mittelst welcher sie sich vorbehalten wollten, daß, obgleich viele von ihren Monitis per majora verworffen wären, dennoch solches ihren juribus nicht nachtheilig seyn müsse. Sie verlangten dabey von mir zu wissen, ob ich so thanes Monitum mit zu secundiren gedächte.

Weil nun die chursächsische Absicht hierbey vornehmlich auf die privat-Convenientzien, die in ihren Monitis größten Theils hervorscheinen, gerichtet

ist; so bezeigte ich hierauff, daß ich nicht abzusehen vermöchte, was eine solche Reservation vor einen effectum juris nach sich ziehen könnte, indem der Kayser zu nichts anders verbunden wäre, als worzu ihn unanimia oder majora per Capitulationem constringirten, zumahlen dasjenige was der Capitulation nicht ein /8/ verleibet wäre, ohnedem eines jeden Rechten ohnnachtheilig seyn müste.

/9/ pr. 9. Januarii 1742

Mittwochs den 3. Januarii 1742

Betreffend 1) Visite bey Mayntz 2) Ertzamtssache 3) Justizwesen

Heute Vormittag habe nebst dem Gesandten Hugo bey dem Churfürsten von Mayntz meine solenne Visite abgelegt, und ist dabey alles dergestalt beobachtet worden, wie es dießseits immer verlangt werden mögen, davon die Umstände in der darüber besonders abstattenden Relation zu ersehen seyn werden.

Ich habe mich gestern Abend auch bey dem Churfürsten von Cölln nebst dem Gesandten Hugo melden lassen, welcher sofort den vice-Oberstallmeister von Frechapelle²⁷⁶ selbst zu sich in sein Gemach kommen lassen, und ihm bezeiget, wie begierig er wäre, meine solenne Visite anzunehmen, und sollte es ihm also je eher je lieber auch angenehm seyn, wenn ich noch diesen Nachmittag zu ihm kommen wollte. Nachdem aber, wie schon vorhin einberichtet worden, in dem churfürstlichen Collegio der einzunehmenden Visiten halber der einhellige Schluß dahin gemacht ist, daß sie nach der Ordnung der Gesandten geschehen sollten; So hat der Graff von Hohenzollern mir noch gestern Abend spät zu erkennen gegeben, was gestalten der Churfürst sein Herr sich dieses Concluso nicht erinnert habe, und weil nun, außer Trier, noch keinem churfürstlichen Gesandten die solenne Audientz gegeben sey, so bliebe zwar der Churfürst nach wie vor bey dem Vorsatz mich diesen Nachmittag willigst zu empfangen, wann ich solches verlangte, damit er aber keinen Verdruß, und die reproche, daß er von dem gemeinsahmen Concluso abweiche, sich bey denen übrigen churfürstlichen Ministris zuzöge; so würde ich ihm einen Gefallen thun, wenn ich meinen Zuspruch biß auf morgen oder übermorgen aussetzte, zumahlen der Churfürst ohne dem noch zu vor durch einen Cammerherrn mir die Benennung der Stände thun lassen wollte und müste. Ich habe also bey denen in facto /10/ richtig seyenden Umständen kein Bedencken gefunden mich solchem Verlangen zu

276 François (Franz) II. Croix von Frechapelle (1724–1799), Sohn des hannoverschen Oberstallmeisters François Croix von Frechapelle, aus einem französischen Adelsgeschlecht, der 1685 als Offizier in die Dienste des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg trat. Zu dieser Zeit war Franz II. Vizestallmeister und Hofjunker in Hannover.

fügen, und zu bezeigen, daß ich von des Churfürsten ferneren Gutbefinden die Ansehung der Zeit lediglich dependiren ließe.

Wegen des zu verändernden, in meinem gestrigen Diario erwehnten Passus Articuli 3tii Capitulationis habe ich heute mit dem von Wachtendonck eine nachmahlige Conferentz gehabt, dabey es aber ohngeachtet abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft durch verschiedene Wege es versucht, und allerhand Projecte darüber gemachet worden, weiter ohnmöglich zu bringen gewesen, als daß gedachter Passus mit folgenden formalibus gefaßt werde.

»den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten braunschweig-lüneburgischen Electorat auf Maaß und Weise der darüber errichteten Reichsschlüße vom 30. Juni 1708 und 13. Januar 1710 handhaben und manuteniren, im übrigen aber also fort nach angetretener unserer kayserlichen Regierung daran seyn, und bey dem Reichsconvent nachdrücklichst befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Ertzamt versehen werde.«

Ich vermayne, daß, da eines Theils diese Beyrückung demjenigen wörtlich gemäß ist, was der hiesigen Gesandtschaft in der Instruction aufgegeben worden, andern Theils aber Seine Königliche Majestät durch die beygefügtten Worte, convenable und anständig liberam manus und liberum judicium behalte, diese Sache nach der höchsten Intention einzurichten, bevorab allem Ansehen nach, und wann Churbayern Böhmen bekommen sollte, das jetzige provisionale ohne weitere Mühe in perpetuum fest gesetzt werden würde, diese Disposition um so weniger bedenklich und anstößig seyn wird, als die churpälzische Ministri selbst declariret, daß es damit keine andere Meynung habe, als daß Seine Königliche Majestät biß dahin, daß die Hauptsache erlediget, nach wie vor den Ertzschatzmeister Titul und Wappen /11/ führen könnten und müßten, nicht weniger in dem introitu Capitulationis, wo selbst die Ertzaemter benennet werden, ein solcher bias genommen werden müsse, wobey Seine Königliche Majestät ungefährdet blieben.

Bey der morgenden Rathssession wird nun endlich das Justitz-Wesen ratione des Cammer-Gerichts hoffentlich in eine gute, legale und heilsame Situation kommen. So viel ich hier von einigen fürstlichen Ministris verspühret, findet dieses vorsehende arrangement bey denen meisten Beyfall. Nur bewegen viele derselben, sozusagen, Himmel und Erden, daß etwas von denen recurs-Sachen in der Capitulation festgesetzt oder doch wenigstens dieser Punct ad Comitiam verwiesen werden solle; als dießfalls sie auch bey mir große und unabläßige Instanz thun.

Ich habe mich nun zwar gegen sie selbst darüber nicht geäußert, kann auch noch nicht wissen, wohin die majora in Collegio Electorali darüber ausfallen möchten, zumahlen Trier, Sachsen und Brandenburg dieser Meynung sehr zugehan, zu seyn scheinen; Gleichwohl kann ich meines Orths, da nunmehr die Revisiones und Visitationes festgesetzt werden, die weitere Unterstützung der

recursum ad Comitia in caussis justitiae, so viel das Cammer-Gericht betrifft, nicht anders als sehr bedenklich und nachtheilig halten denn wie überhaupt keine Frage von denen 2 Fällen ist, welche nach dem Instrumentum Pacis ad Comitia verwiesen sind, und darinnen bestehen, 1) wenn lex Imperii, ex qua caussa decidenda, dubia ist, und 2) wann in caussa inter partes utriusque religionis controversa paria vota assessorum²⁷⁷ heraus kommen; also würde hingegen der recursus partium ad Comitia in caussis justitiae²⁷⁸ einem gänzlichen justitio Thür und Thor öffnen, und dergleichen Absprung desto unbilliger seyn, da eben zu solchem Ende die Visitationes und Revisiones bey dem Cammer-Gericht angeordnet, und /12/ dergleichen Gravamina in diesem judicio revisorio weit laßen und zuverlässiger als in Comitiis abgethan werden können, in Betracht die zu denen Revisionen deputirte Stände vom Kayser und Reich deputiret werden, mithin ein Ausschuß von Comitiis sind, zu dem auch zu solchen Revisionen wenigstens größten Theils legale, erfahren, und auf die Justitz beedyigte Männer genommen werden, dergleichen sich in Comitiis sehr selten zu finden pflegen, wie denn auch der gantze Endzweck der Revisionen wegfallen, und lites nicht nur immortalisiret sondern auch, da in Comitiis alles nicht juridice sondern politice tractiret zu werden pfliget, keine Justitz mehr zu hoffen seyn würde, wann man revisionem actorum in secunda instantia²⁷⁹ frey haben, und gleichwohl noch in eben diesen Sachen ad Comitia recurriren wollte.

Marginalie: Littera A

Ich beziehe mich auf einige hierbey gehende in compendio verfaßete rationes, woraus die gegen die recursus obhandene Bedenklichkeiten noch weiter abzunehmen. Was aber den Reichshofrath betrifft, so ist zwar daselbst das remedium supplicationis, so wie bey der Cammer das remedium revisionis eingeführet; Weil aber in dieser Supplications-Instantz nicht fremde Richter, sondern nur veränderte Personen aus dem Collegio selbst zu sprechen pflegen, und darunter allerley Gefährde vorgehen kan, so ist um so nöthiger bey Gelegenheit des 24ten Articuli Capituationis die supplicationes mit den Visitationen, wie in Camera geschiehet, zu combiniren.

Marginalie: Littera B

Ich habe, dieselbe in Gang zu bringen, bishero alles Mögliche gethan, auch zu dem Ende denjenigen churfürstlichen Gesandten, die mir einige confidance bezeigen, das vorläuffig hier beygehende Pro Memoria nebst dem ad Articul 24 abgefaßeten Monito mitgetheilet, und wird sich nun bezeigen, ob und in wie weit eines und das andere bewürcket werden könne.

277 = wenn das Reichsrecht, aus der diese Sache zu entscheiden ist, strittig ist, und wenn 2) in Streitfällen zwischen Parteien beider Religionen entgegengesetzte Voten der Assessoren gleicher Zahl herauskommen.

278 = der Rekurs der Streitparteien in Rechtssachen zum Reichstag.

279 = Revision der Verhandlungen in zweiter Instanz.

Das beste Mittel würde außer Zweifel dasjenige seyn, wann Mayntz bewogen /13/ werden könnte, *convisitatores* anzunehmen und also geschehen zu laßen, daß hier gleichfalls eine extraordinarie Reichs-Deputation concurrirte, welches nicht nur deshalb, da es seithero in 94 Jahren an keine Visitation gedacht, noch selbige jemahls vorgenommen, sondern auch aus der Ursache nicht unbillig wäre, da in dem Instrumentum Pacis bey dem Churmayntz beygelegten Visitations-Recht ausdrücklich mit stehet:

»observatis tamen iis, quae in proximis Comitiiis observanda videbuntur«²⁸⁰
als welche Worte ein *Negotium comitiale* anzuzeigen scheinen.

Ich habe auch Gelegenheit genommen, mit denen churmayntzischen Ministris selbst davon zu reden und alles hervorgesuchet, um sie zu persuadiren, daß der Churfürst *amore boni publici*, und weil dieses Visitations-Werck, wann es rechtschaffen verrichtet werden sollte, seine Schultern viel zu schwer, und mit gar zu großen *odiis* verknüpft wäre, *proprio motu* sich aus dem *Collegio Electorali*, oder auch nach dem gewöhnlichen *turno convisitatores* ausbiten möchte.

Ich habe aber damit nicht das Allermindeste auszurichten vermocht, muß auch gestehen, daß es mir viel zu spät zu seyn scheint, Churmayntz das *ius visitandi* des Reichshofraths *quoad punctum Juris* zu bestreiten, allermåßen in 3 Wahlcapitulationen dieses *ius solitiarum* vom churfürstlichen *Collegio* *agnosciret*,²⁸¹ und dergestalt bestätigt ist, daß es vergebens seyn würde, selbige in der jetzigen Capitulation *invito Moguntins* zu retractiren.

Eben diese nur gedachte 3fache *Agnition* scheint auch ein ziemlich deutlicher Beweis zu seyn, daß die vorhin erwehnte Worte des Instrumentum Pacis *observatis tamen ius etc.* auf die Frage, ob *Moguntinus solus*, oder andere mit ihm die Visitation verrichten sollen, wohl schwerlich quadriren möchte, zumahl bey der Wahl Kaysers Leopoldi und der Anno 1658 errichteten Capitulation²⁸² denen damahligen Churfürsten noch am besten /14/ bekannt seyn können, wie das 10 Jahre vorher errichtete Instrumentum Pacis *ratione* dieses *Passus* zu verstehen sey; bevorab der natürlichen Interpretation wohl gemäßer ist, daß man allein den *Punct*, was *circa visitationem iudicii aulici*²⁸³ zu observiren, *ad Comitia* verweisen wollen. Ich würde also als ein Glück ansehen, wann

280 = aber nachdem beachtet wurde, was in den nächsten Reichsversammlungen beachtenswert erscheinen wird.

281 Tatsächlich wurde die Rolle des Erzkanzlers bei der Visitation des Gerichts früh anerkannt. Doch während die Kapitulationen von Ferdinand II. (1619), Ferdinand III. (1636) und Ferdinand IV. (1653) lediglich von der Zuziehung des Erzkanzlers zur Visitation sprechen, halten die Kapitulationen von Leopold I. (1658), Joseph I. (1690) und Karl VI. (1711) fest, die Visitation habe durch den Erzkanzler zu geschehen. Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 127, S. 149, S. 181, S. 225, S. 269, S. 355.

282 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 186–230.

283 = wegen der Visitation des Reichshofrats.

nur so viel in futura Capitulatione ratione iudicii aulici zu erhalten, daß 1) ein Jahr nach angetretener kayserlicher Regierung die Visitation vorgenommen, 2) alle 3 Jahre damit continuiert, 3) wenn solches von Churmayntz unterbleibet, so dann das Reich also baldige anderweite Vorsehung thun, und 4) die acta visitationis jedesmahl, illa peracta, dem Reich ad statum legendi et monendi²⁸⁴ vorgeleget werden sollen; auf welche Puncte das von mir vertraulich communicirte Pro Memoria und das Monitum selbst gerichtet ist.

/15/ pr. 9. Januarii 1742

Donnerstags den 4. Januarii 1742

Betreffend 1) Monita ad Capitulationem 2) Lehns-Ceremonien und Titulatur

Bey der heutigen Session ist der 18te, 19te, 20te und 21te Articulus Capitulationis vorgenommen und absolviret worden, wobey außer Sachsen und Brandenburg, niemand viel moniret hat, deren beyder Absichten jedoch abermahls nicht so sehr auf das bonum publicum als vielmehr auf ihr privat-Interesse abgesehen gewesen. Es sind auch ihre meiste Desideria, obgleich zu deren großen Mißvergnügen, fast per unanimia verworffen worden. Derer chursächsischen ad § 7 Articulo 18 gemachtes Monitum, daß die fürstlichen Personen in Teutschland dem Kayser allein unterworfen seyn sollten wurde insonderheit von ihnen sehr eyffrig souteniret, ohngeachtet diese Thesis gantz was Neues und ex jure publico bekannt ist, daß ein regierender Landesherr die Jurisdiction über seine Brüder und apanagirte Herren keines Weges aber der Kayser habe. Am meisten aber involvirte eine manifeste Contradiction gegen das antecedens, daß, gleichwie die regierende Fürsten ihrer Immedietaet wegen den Kayser zum Richter hätten, also hingegen die Reichsritterschaft unter denen Reichsfürsten stehen müsse.

Die brandenburgischen Monita hatten ein Hauffen quaestiones juris zur decision vorgestelt und waren insgesamt auf die anspachische und bayreutische Vorfällenheiten gerichtet. Da man aber bey dieser Capitulation nicht gemeinet ist, quaestiones juris zu decidiren, als welche eigentlich denen Justitz-Collegiis zu überlaßen sind, und um so weniger in der Capitulation vorgenommen werden könne, als deren Objectum nicht auf decisionem gemeiner Rechtsfragen und das juris controversi, sondern auf das jus publicum gerichtet ist, so wurden auch selbige ad Comitia verwiesen.

Churtrier hatte ad Articul 19 ein Monitum gemachet, welches auf die /16/ holtzhäusische Sache, die zwischen dem Cammerrichter und des Herrn Statt-

284 = die Visitationsakten jedesmal, sobald sie beendet sind, dem Reich zum Lesen und Beanstanden.

halters Durchlaucht obwaltet, gerichtet war, daß nemlich derjenige, der ex capite amnestiae vel gravaminum²⁸⁵ würcklich restituiret ist, nicht weiter in Anspruch genommen werden könne. Nachdem aber Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft diese Absicht gemercket, hat man mit guter Manier selbiger vorzubauen gesucht, auch erhalten, daß per majora dieses Monitum nicht attendiret worden.

Morgen wird wieder Rathstag seyn, und suchet man die Deliberationes auf alle erdenkliche Weise abzukürtzen, wie mir denn auch die chursächsische und brandenburgische Ministri bezeigt, daß sie Befehl hätten, diejenige Monita, so irgends wegbleiben könnten, wegzulassen. Abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft bleibt man bey dem schon mehrmahls erwehnten höchst dero-selben Interesse gemäßen Principio, daß, wann man siehet, daß andere die dahin abzielende Monita bereits gemacht, man mit den dißseitigen zurückbleibet, und sich begnüget, votando dasjenige, so zum gemeinen Besten gereicht nach Möglichkeit zu befördern, und hingegen mit keinen andern Monitis, als wozu man auf ausdrücklichen Befehl und äußerster Nothwendigkeit halber verbunden ist, herfür gehet, zumahlen die mehrmahlige Erfahrung bezeigt hat, daß auch die bestgemeinte und auf das alleinige Publicum gerichtet gewesene Monita durch die jetzigen nicht zu hindernden Torrent abmajoriret, und die beste Sache dadurch mehr verschlimmert als gebeßert werde, daher man, ehe man sich darunter exponiren wollen, vorhero das Terrain sondiret, und, wann man unüberwindliche Schwierigkeiten wahrgenommen lieber von solchen Monitis, welche zu anderer Zeit nöthig und dienlich gewesen seyn würden, zu abstrahiren diensam erachtet.

/17/ Mit demjenigen, was die chursächsische Ministri wegen der Lehns-Ceremonien vorgehabt, scheinete es keinen guten Ausgang zu gewinnen. Ich habe mir bißhero alle Mühe gegeben diese Sache zu unterbauen, und habe ich große Hoffnung gehabt, die majora hierinnen zu bekommen. Je mehr ich mir aber solches mit guter Art angelegen seyn lassen je unbekümmerter sind die sächsischen Ministri darüber gewesen, so daß sie mich allein agiren lassen und niemandem ein Wort davon sagen wollen, welches denn den übeln Effect nach sich gezogen, daß man mir Schuld gegeben, als ob ich die Sache allein betriebe, und von denen chursächsischen Ministris, von welchen ich doch versicherte, daß dieses Monitum herkomme, kein Wort davon erwehnet werde. Wenigstens haben mir die churbayerischen Ministri solches gesaget, und ich gleich die chursächsische davon avertiret, so kann ich sie doch nicht aus ihrer Inactivitaet bringen; deßen Ursache keine andere ist, als daß sie sehen, daß dieser Antrag denen Churbayerischen nicht gar angenehm ist, mithin sie dieses odium allein auf Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft zu bringen wünschen.

285 = aufgrund einer Amnestie oder Beschwerde.

Eben so gehet es auch mit denen übrigen Sachen, so Seiner Königlichen Majestät dero Gesandtschaft der Titulatur halber, so ernstlich anbefohlen haben, da eines Theils die churbrandenburgischen Ministri sich gar nicht davon meliren, andern Theils die Chursächsischen nicht ein Wort darüber sprechen wollen. Den Graff Königsfeld erinnere ich daran ohnablässig, erhalte aber von ihm keine andere als dilatorische Antwort.

/18/ pr. 9. Januarii 1742

Freytags den 5. Januarii 1742

Betreffend 1) Begleitung der Reichs-Insignien 2) Ceremoniel mit denen Auswärtigen 3) Monita ad Articul 22, 23 et 24 Capitulationis 4) Königlich böhmischer Titul 5) Einige Nachrichten

In der heute abermahls gehaltenen Conferentz ist zuzorderst die Frage vorgekommen, da die Begleitung wegen derer von Aachen und Nürnberg anhero zu erfordernden Reichs-Insignien von dem neu erwählten Kayser, wie sonst gebräuchlich, dieses Mahl nicht erfolgen könnte, weil die Crönung so geschwind nach der Wahl vor sich gehen wird, ob gedachte Begleitung vom gesamten churfürstlichen Collegio, oder *citra consequentiam*²⁸⁶ von dem churmayntzischen Directorio allein verfüget werden könnte.

Es sind darüber verschiedene Vota ausgefallen, dißeits aber hat man geglaubet, daß, weil es dermahlen auf die Eyle ankommt, zu dem auch an verschiedene kleine Stände und Graffen, durch deren Territoria die Insignia passiren, geschrieben werden muß, ratione deren man wenn von dem gantzen churfürstlichen Collegio geschrieben werden sollte, mit der Titulatur embarassiert, und allerhand Einwendungen exponiret seyn würde, am Besten seyn werde, diese requisitoriales durch das churmayntzische Directorium, jedoch *ex commissione Collegii Electoralis* und nur *pro hac vice* abgehen zu laßen; welcher Vorschlag denn auch zum Vergnügen der churbayerischen Ministrorum als welchen an der Beschleunigung der Sache sehr gelegen, unanimiter approbiret worden.

Während der Session schickte der Marechall de Bellisle ein Billet an das churmayntzische Directorium des Inhalts, daß, weil er vernommen, daß *ex parte Collegii Electoralis* blos vor dieses Mahl das Ceremoniel, und unter andern auch dieses reguliret worden, daß die ersten, zweiten und dritten Gesandten gleiche Honores genießen sollten, er auf erstatteten Bericht von seinem König den Befehl erhalten hätte, daß er sich, jedoch gleichfalls nur vor dieses Mahl, demgemäß betragen sollte, worzu er sich denn bereit zu seyn erklärte.

286 = folgenlos.

Man hat nun sofort wahrgenommen, daß der gradus receptionis, welcher durch die churmayntzische praecipitantz dermahlen eingeführt, und bloß vor /19/ dieses Mahl also angenommen ist, mit dem passu pacificationis confundiret worden, als welcher nach dem letzten Concluso kein interims-Werck, sondern ein Principium perpetuum ist. Es wurde also resolviret, diese Erklärung noch weiter zu überdencken, und nächstens darüber in communi zu deliberiren. Dabey hat man einander gefraget, woher doch die frantzösische Ministri dasjenige, so in denen Conclusis Collegii Electoralis enthalten, in Erfahrung bringen könnten, da man einander ein so vollkommenes Silentium darüber angelobet habe, obgleich jedermann wohl weiß, daß die bayerischen und mayntzischen Ministri denen selben auch minutissima communiciren, und zu dem Ende eigene Leuthe zur Übersetzung halten.

Nächst dem ist man zu der Capitulations Materie geschritten, und hat den Articul 22, 23, und 24 völlig absolviret.

Die chursächsische Ministri hatten wegen der Mißheyratheren, und daß in solchen Fällen denen rechtmäßigen agnatis kein Praejuditz dadurch zugezogen werden sollte, ein Monitum gemacht, und zugleich auf die Cassation desjenigen, so vorhin bey dem Reichshofrath in der bekannten meinungischen Sache vorgekommen, angetragen. Die mehrersten Vota fielen aber dieser Meynung ab, und paria gingen dahin, daß zuförderst in Comitiiis ausgemacht werden müsse, was eigentlich unter ungleichen Ehen und Mißheyratheren zu verstehen sey; gestalten man ex parte Collegii Electoralis, ohne in das legislatorium imperii einzuschlagen, hierunter nichts determiniren könne.

Als man aber in dem dißseitigen Voto auf das in eben dieser Sache abgegebene jedoch mit mehrern Glimpf verfaßete Monitum provocerite, und die Sache zur anderweiten Umfrage kam, so wurde per majora beliebt, daß nach dem dißseitigen Monito, paucis mutatis, die Sache in die Capitulation eingetragen, und in einem Collegial-Schreiben der Kayser ersuchet werden solle, die Frage, was eigentlich unter Mißheyratheren zu verstehen, an das Reich und zu einem Reichs-Schluß zu bringen.

Anstatt der von Chursachsen verlangten Annullirung der anteactorum /20/ hat man ebenfalls das dießseitige Monitum beliebt, wodurch indirecte derselbige Zweck erreicht worden.

Ad eundem articulum 22 hatte Chursachsen wiederum jedoch ziemlich tecte²⁸⁷, das schon einmahl verworffen gewesene Monitum angebracht, da sie nemlich suchen, die schwarzburgischen, schönburgischen und reußischen Häußer auch in personalibus unter ihre Jurisdiction zu bringen. Ohngeachtet nun diese Absicht schon einmahl per unanimia verworffen worden, so hat es doch dieses Mahl ihnen geglückt, daß ohne auf diese gefährliche und das jus tertii

287 Von lat. tectus: zurückhaltend, vorsichtig.

innocentis höchst laedirende Intention Acht zu geben, wieder per unanimia dieses Monitum approbiret worden, indem, als das Votiren an Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft gekommen, bereits uno ore die Beystimmung erfolget war, welche man sich allein zu widersetzen auch nicht rathsam erachtet.

Es giebet aber dieses ein Zeugniß ab, wie wenig Attention öftters auf die jedoch gewiß wichtig seyende Sachen genommen werde.

Ad articulum 24 sind verschiedene gute Monita theils verworffen, theils aber auch admittiret worden. Unter denen ersteren ist 1) dieses, daß man nicht gut gefunden, nach dem churtrierischen Antrag, das Alter von 30 Jahren zu bestimmen, welches diejenige, welche zu Reichshofrätthen gesetzt werden, haben müsten; 2) daß, obgleich Churbrandenburg verlanget, daß die paritas religionis bey Bestellung der Reichshofrätthe observiret werden solle, solches auch von Sachsen und Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft secundiret worden, dennoch ex parte catholicorum solches rejiciret ist, ex rationibus, weil Anno 1658 eben dieses von Evangelicis verlanget, statt deßen aber nichts der Capitulation als was jetzo darinnen stehet, beygefüget und alles auf das Instrumentum Pacis verwiesen worden, hierinnen aber und zwar Articulus V § 54 nur allein von einigen Consiliariis geredet werde. Nachdem nun eines Theils die Observantz gegen dieses Monitum ohnstreitig, andern Theils aber das Instrumentum Pacis diesem Postulato nicht zuträglich ist, über dem auch so wenig /21/ Sachsen als Brandenburg das geringste Wort zu Soutenirung ihrer Meynung weiter gesprochen; So hat abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft man ebenfalls bedenklich gefunden, sich ohne Hoffnung eines Effects, allein an den Laden zu legen, obgleich sonst diese Sache in der Billigkeit und in der in denen übrigen Reichsgesetzen, und selbst in dem Instrumentum Pacis bey andern Gelegenheiten so sorgfältig stabilirten ex acta aequalitate unter denen Religionsverwandten beruhet, auch zur Noth aus dem Instrumentum Pacis selbst sich noch deduciren ließe. Denn obgleich loco cit. nur aliquot augustanae confessionis viri²⁸⁸ erwehnet werden, so folget doch gleich darauf, daß sie in solcher Anzahl seyn sollen, damit eveniente casu eine Paritaet unter denen Rätthen beyder Religionen gehalten werden könnte, welches eine gleiche Anzahl der Rätthe von beyden Religionen zu involviren scheint.

3) hat auch Churbrandenburg dahin angetragen, daß ein zeitiger Cammer-Richter allezeit ein Fürst sein möge; welches aber aus nicht unerheblichen Ursachen nicht attendiret worden, weil eines Theils die Cammergerichtsordnung die alternativam, daß ein Cammer-Richter entweder aus fürstlichem gräfflichem oder freyherrlichem Stande seyn müsse, setzt, mithin die Veränderung dieses legis imperii dem Collegio Electorali wohl nicht zukommen möchte, andern Theils dieses Monitum in loco alieno, da allhier blos vom Reichshofrath die Rede ist, vorgebracht war. Da hingegen hat man der Capitulation einzuver-

288 = obgleich genannten Ortes nur einige Männer Ausburgischer Confession.

leiben resolviret, daß 1) keine Hof-Commissiones, welche so vielen Schaden und Unheil zeithero verursacht, weiter statt haben sollen, und 2) daß die Reichshofrätthe mit auf das gesamte Reich beeydiget werden sollen, so bißhero eben wenig geschehen.

Endlich hat man auch das Haupt-Werck angegriffen, und habe ich mich sehr gewundert, daß, da von dem Reichshofrath denen juribus statuum alles Übel bevorstehet, und ich daher vermuthend gewesen wäre, es würden recht patriotische Monita zum Vorschein kommen, dennoch Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft die einzige gewesen, so auf die Quelle des bisherigen Übels die Absicht gerichtet gehabt.

Man hatte das schon in meinem vorgestrigen Diario angefügte Pro Memoria /22/ denen sämtlichen Gesandten zugeschicket, und obgleich wegen der convisation darinnen mit ein Anwurff geschehen, so ist doch diese Chorde von niemandem mit einem Wort berühret, jedoch das dißeitige Monitum, außer den Chursächsischen, per unanimia in totum approbiret worden; die chursächsische Ministri hingegen wollten die Sache lediglich ad Comitia verweisen, mithin in der That darinnen nichts gethan haben; wie ich denn bißhero öfters wahrnehmen müssen, daß in Sachen wo nicht ihre privat-Convenientz dabey versiret, sie immer Auswege suchen, und ihre Vota ad captandam benevolentiam aula caesarea²⁸⁹ hingerichtet seyn laßen; gestalten so oft etwas ratione boni publici und pro interesse jurium communium²⁹⁰ fest zu setzen ist, dem Collegio Electorali von ihnen allezeit quaestio status, daß man so weit ohne der gesamten Stände Mitbewürckung nicht gehen könne, moviert, hingegen aber wenn es ihre Convenientz und privat-Absichten ankommt, dem churfürstlichen Collegio die vollkommenste Gewalt beygeleget wird.

Ich habe in meinem Diario vom 1ten hujus mir zwar den Zweifel gemacht, wie ich bey Anherokunfft des künftigen Kaysers, in Ansehung des immittelst angenommenen und von allen Electoralibus, so viel ich vermercke, ohnverweigten königlich böhmischen Tituls, mich zu verhalten haben würde; welches ich hauptsächlich in dem supposito gethan, weil man mir selbst abseiten der churbayerischen Ministrorum versichern wollen, daß der Churfürst einige Tage vor der Wahl sich allhier einfinden würde. Nachdem ich aber heute mit völliger Zuverlässigkeit erfahre, daß solches geändert, und der Churfürst nicht wilens sey eher als nach der Wahl anhero zu kommen; So cessiret damit der vorhin gehabte Zweifel, indem sodann der Churfürst nach geschעהer Wahl als Römischer König anhero kommt, mithin den Titul von Majestaet ohnstreitig erhalten kan.

289 = zur Gewinnung des Wohlwollens des Kaiserhofes.

290 = wegen des Gemeinwohls und für das gemeine Recht.

Der Marechall de Bellisle ist nunmehr wieder hier angekommen, und als ich ihn gestern in der gewöhnlichen assemblée bey der Marechallin ge/23/sprochen, hat er mir große Complimente gemacht, und gesaget, er hoffe in 4 biß 5 Tagen im Stand zu seyn, mich von Affairen zu entreteniren, und mir etwas sagen zu können, das seine Devotion für Seine Königliche Majestät bezeigen würde.

Hingegen ist der vice Cantzler von Zenck diesen Abend bey mir gewesen, und hat mir gesaget, wie er von dem Premier-Ministre in Wolffenbüttel gestern Briefe und die Nachricht erhalten, daß der Herzog sein Herr,²⁹¹ zuverlässig wiße, daß man gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande gefährliche Absichten führe, und im künftigen Früh-Jahr etwas dagegen zu tentiren suchen werde. Man beschuldige Seine Königliche Majestät daß Sie die Neutralitaets-Verabredung nicht gehalten, selbige auch nicht weiter und länger als diesen Winter gültig sey. Es sey auch mehr als zu gewiß, daß man die hildesheimische Lande mit einer Einquartierung zu belegen gedencke, und habe der Herzog, aller geschehenen Instantz ohngeachtet, eine sehr kaltsinnige Antwort von dem König in Preußen darüber erhalten. Er fügte hinzu, daß mir wohl bewust seyn würde, daß man einander ins Ohr sage, wasmaßen man einen partage-Tractat Seiner Königlichen Majestät bremische und lauenburgische Lande errichtet habe. Ich laße nun dahin gestellet seyn, in was Absicht diese Confidence, welche an sich von keiner Seiner Königlichen Majestät zugethanen Person herrühret, gemacht sey, habe jedoch meiner Pflicht gemäß gefunden, solches in diesem Diario mit zu berühren.

/24/ pr. 12. Januarii 1742

Sonnabends den 6. Januarii 1742

Betreffend 1) Solenne Visite bey dem Churfürsten zu Cölln 2) Postwesen

Es haben seit vorgestern die churfürstlichen Ministri nach der Reise bey dem Churfürsten von Cölln ihm solenne Visiten abzulegen angefangen, und denselben Tag Trier und Bayern, gestern aber Sachsen und Brandenburg ihre Tour gehabt.

Als ich aber von ungefehr erfahren, daß obgedachte 4 Gesandtschaften sich bey dem Churfürsten nicht bedeckt gehabt, gleichwohl dieses der sowohl Anno 1711 und dieses Mahl genommenen ausdrücklichen Verabredung, als auch dem mit denen frantzösischen spanischen und päbstlichen Botschaftern vorgegangenen Exempeln gänzlich zu wieder ist, so habe ich Gelegenheit genommen mit dem churpälzischen Ministro, welcher morgen nebst mir die Visite able-

291 Karl I. (1713–1780). Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

get, mich darüber zu unterreden. Und da er mit mir gleicher Meinung geworden, daß ungeachtet die 4 vorhergehende churfürstliche Ministri diese Passus gethan, wir dennoch solchen nicht folgen, sondern allenfalls wenn der Churfürst sich nicht bedecken wollte, wenigstens auf ein Moment unsere Hüthe aufsetzen müssten; So habe ich, um wo möglich diesen letzteren vorzukommen, diesen Abend in der Gesellschaft mit dem Graffen von Hohenzollern darüber gesprochen, und ihm gesaget, daß es hierunter auf des gesamten churfürstlichen Collegii Praerogativ ankomme, und falls von allen Electoralibus dieses Huth- aufsetzen unterlaßen bliebe, sodann nichts gewißers erfolgen würde, als daß die auswärtigen Botschafter ein Gleiches verlangen, und in dem ohnedem mehr als zu sehr vulnerirten Churfürsten Ceremoniali eine neue bedenkliche Aenderung gemacht werden würde.

Der Graff von Hohenzollern, so wohl gesinnet er auch sonst ist, schien anfangs über diesen Antrag etwas surprenirt /25/ zu seyn, und vermeynte, es werde, da es die 4 ersten churfürstlichen Botschafter, worunter ja auch 2 königliche wären, nicht gethan, es bey denen selben ein großes Aufsehen erwecken würde, wann der Churfürst uns beyden allein diese Distinction erweisen wollte. Als ich ihm aber darauf vorstellte, wie dieses keine Distinction, sondern ein hergebrachtes und denen Botschaftern gebührendes Recht sey, und da es auf das ganze Collegii Electoralis Praeinentz ankomme, es beßer sey, solches lieber denen jenigen, so es verlangten, angedeyhen und durch selbige dieses Recht erhalten zu laßen, als es gänzlich zu abandoniren, welches denen übrigen vorsitzenden Electoralibus eher lieb als mißfällig seyn müsste; So übernahm er, sofort dem Churfürsten, seinem Herrn, der gleichfalls in der Gesellschaft gegenwärtig war, davon zu referiren, brachte mir auch sogleich die Antwort zurück, daß sein Herr meine Vorstellung gegründet, und also nicht mehr als billig fände, die Bedeckung zuthun, als worauf ich mich nebst dem churpfälzischen Ministro sicher verlaßen, und wann der Churfürst solches etwa vergäße, ich den Huht unbedenklich aufsetzen könnte.

Dieser Umgang giebet abermahls ein Exempel wie dasjenige, worüber ich seit meines Hierseyens so vielfältig klagen müssen mehr als richtig sey, daß man nemlich um die Ceremonialia sich anjetzo wenig bekümmere, mithin abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nicht alles dergestalt bewürcket werden möge, wie man sonst nach Maßgebung dero allerhöchsten und wahrhaftig niemahls außer Augen setzenden Befehls mit größtem zele thun würde.

Der Churfürst von Cölln ging aus der Gesellschaft zu dem Marechall de Bellisle, welcher dieses Mahl nicht hinein kam, und bliebe wohl eine halbe Stunde bey ihm.

Gestern Abends habe ich auch mit den /26/ churmayntzischen Ministris eine Conferentz gehabt und gesucht, ob ich sie wegen des Postwesens welches in dem 29ten Articulo Capitulationis vorkommt, zu einer Seiner Königlichen Majestät Befehl gemäßen Disposition bringen kann.

Ich habe sie aber davon sehr entfernt, und vielmehr in dem Vorsatz gefunden, vor den Fürsten von Taxis zu arbeiten, und zu dem Ende auch das indicto Articulo enthaltene Hof-Postamt gänzlich abzustellen. Die meisten übrigen churfürstlichen Ministris mit welchen ich zeither verschiedentlich darüber auf eine meine Absicht nicht verrathende Weise gesprochen, scheinen ebenfalls vor dießseitige Meynung nicht portiret zu seyn, weil einige derselben als Sachsen und Brandenburg in ihren Landen alles nach Wunsch eingerichtet, mithin um andere sich wenig bekümmern, die übrigen aber aus andern Absichten es bey dem alten zu laßen, wünschen und verlangen.

Übermorgen wird man vermuthlich mit denen Monitis ad Capitulationem fertig, und sodann die noch übrige Punkte gleichfalls vorgenommen werden.

/27/ pr. 12. Januarii 1742

Sonntags antemeridie den 7ten Januarii 1742

Betreffend Memorial des sicilianischen Ministri Malaspina

Der am chursächsischen Hof befindliche sicilianische Ministre, Azzolinus Malaspina,²⁹² Marchese de Fosdinovi, hat Nahmens seines älteren Bruders bey dem churfürstlichen Collegio ein Memorial übergeben, welches zwar mittelst einer Relation eingeschicket, von mir aber um des Willen in diesem Diario berühret wird, weil geglaubet wird, daß die Marggrafen von Malaspina den Strich Landes besitzen, welchen in den alten Zeiten die Marggrafen von Este, wovon Seiner Königlichen Majestät Vorfahren abstammen,²⁹³ beseßen haben.

Der Inhalt des Memorials selbst gehet dahin: Es sey der quactionirte Strich Landes, welcher von der zerstörhten Stadt Luna seinen Nahmen hat, und provincia lunensis genennet wird, jederzeit dem Römischen Reich unterworffen gewesen, und seiner Lage halber für einen Schlüssel des Reichsitaliens gehalten worden.

Die Malaspina aber hätten denselben von denen ältesten Zeiten her inne gehabt, und unter mancherley Kriegen dem Römischen Reich und teutschen Kayser biß auf diese Zeit erhalten. Insonderheit habe Kayser Fridericus I Anno 1164

292 Marchese Azzolino Malaspina (1697–1774), *primo cavallerizzo* der Königin von Neapel Maria Amalia von Sachsen, war zwischen 1738 und 1743 neapolitanischer bevollmächtigter Minister am kursächsischen Hof.

293 Alberto Azzo II. d'Este, 1097 gestorben, gründete durch Heirat mit Kunigunde von Altdorf, Schwester des Herzogs Welf III., die jüngere Linien der Welfen, und durch eine zweite Ehe, mit Garsende von Maine, die jüngere italienische Linie von Este, dessen Nachkommen den Titel eines Markgrafen von Este führten.

Opizonem von Malaspina und deßen Nachkommen damit belehnet, und Anno 1183 auf den zu Costenz²⁹⁴ mit denen Italienern gemachten Frieden ihm alle seine Privilegia bestätigt. Dieses Opizonis Nachkommen hätten sich in das Lehn getheilet, aus welcher Theilung viele Sonder-Lehn und vielerley Lehns-Leuthe, jedoch alle aus dem Hauß Malaspina, entstanden wären, welche jedoch insgesamt dem Römischen Reich allezeit getreu geblieben.

Da ihnen nun daran gelegen, bey ihrer alten Reichsunmittelbarkeit erhalten zu werden, auch der 10te Articul der Capitulation, der von denen italienischen Lehn handelt, ihnen das Recht gebe, solches zu fordern, so nähmen sie bey dem jetzigen interregno ihre Zuflucht zu dem churfürstlichen Collegio und trügen /28/ demselben einige Puncte vor, damit auf selbige entweder in der neuen Capitulation, oder auf dem nächstkünftigen Reichstag reflectiret und alles Praejuditz abgewendet werden möge.

Solche Puncte bestehen in folgenden: 1) weiln derer Malaspina Vorfahren jederzeit reichsunmittelbar gewesen, und des Privilegii Friderici I von Anno 1164 sich zu erfreuen gehabt, so sey billig, daß auch sie bey solcher Reichs-Unmittelbarkeit erhalten, und wieder ihr Wißen und Willen gegen sie nichts Wiedriges verhenget werde; wie in dem Anno 1735 geschloßenen Frieden²⁹⁵ in Ansehung der Kayserlichen Lehnsleuthe in denen sogenannten Langhen geschehen seyn soll, die unter dem Schein der dem König von Sardinien übertragenen Landeshoheit, ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt worden. 2) Weil dem Reich daran gelegen, daß die Lehn im Hauß Malaspina beysammen bleiben; so sey billig, daß, im Fall ein und ander Lehn vorhin schon, oder gegenwärtig auf jemand anders übertragen seyn sollte, ihnen, denen Malaspina, der darüber ertheilten Lehnbriefe ungeachtet dieselbe zu vindiciren frey stehen müste.

3) Hätte Kayser Maximilianus II Anno 1574 dem Hauße Malaspina propter bene merita²⁹⁶ das Privilegium gegeben, daß sie weder in civilibus noch criminalibus anderswo als vor dem Kayser, oder deßen darzu deputirten Commissario belanget werden sollen.

Es wird aber bey diesem Memorial, deßen Inhalt hauptsächlich vor den künftigen Kayser und den Reichshofrath gehöret, dermahlen wohl ein mehrers nicht geschehen, als aufs höchste daßelbe in einem Collegial-Schreiben dem Kayser zu recommendiren.

294 Frieden von Konstanz, 1183.

295 Artikel 4 des Präliminarfriedens von 1735 zwischen Frankreich und dem Kaiser, der erst 1738 zum Friedensvertrag von Wien wurden, und den Polnischen Thronfolgekrieg beendete.

296 = aufgrund guter Verdienste.

/29/ pr. 12. Januarii 1742

Sonntags pomeridie den 7ten Januarii 1742

Betreffend solenne Visite bey Churcölln

Nachdem der Churfürst von Cölln Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft durch einen Cammerherrn die Stunde zur Annehmung der solennen Visite melden laßen; So ist solche diesen Nachmittag um 4 Uhr abgestattet, und abseiten des Churfürsten die Reception aufs Beste und so, wie man es nur verlangen können, bewerkstelliget worden.

Derselbe empfing uns am Wagen, alle seine Bediente waren in Gala, und die Garde paradirete. Er selbst nöthigte uns, gleich an der Treppe, uns zu bedecken, welches auch geschahe. Er gab uns beyden im Gehen die Oberhand, und ließ mich einen Schritt immer voraus gehen. Im Audientz-Gemach waren die Stühle fast eben wie bey Churmayntz und so gestellet, daß die beyde Gesandtschafts-Stühle gantz oben an, der churfürstliche Stuhl aber meist gegenüber und unten an, den Rücken nach dem Offen und der Thüre kehrend, stunde.

Nachdem von mir in convenablen Terminis gemachten Compliment erwiederten Seine Churfürstliche Durchlaucht solches mit obligeanten Expressionen, und bezeigten ihre große Begierde mit Seiner Königlichen Majestät im guten Vernehmen zu stehen.

Die Zurückbegleitung geschahe auf gleiche Arth, und ist alles pro decoro Collegii Electoralis abgegangen, und dadurch derer 4 ersteren churfürstlichen Gesandtschaften, wegen der Nichtbedeckung, geschehenes Versehen redressiret worden. Des churpfälzischen Botschafters Reception ist, vermöge seines mir heute zugeschickten hierbey nach London in originali gehenden Billets auf gleiche Art erfolgt.

Der Graff von Hohenzollern sagte mir, der Churfürst sein Herr, habe von selbst um des Willen resolviret, die Bedeckung auf der Treppe und im Angesicht des gantzen Hofes zu thun, damit jedermann sehe, daß solches denen churfürstlichen Botschaftern

/30/

Ad Diarium de 7. Januarii 1742

Copia

J'ai l'honneur d'informer Votre Excellence, qu'au bas de l'escalier à la reception Son Altesse Electorale nous fit couvrir du chapeau, qu'on ôta à l'entrée de la premiere antichambre.

Il nous fit couvrir une seconde fois étant assis, et la troisieme fois en descendant les escaliers. Le tout s'étant passé de très bonne grace. Qui suis son tres humble et très obeissant serviteur.²⁹⁷

Wachtendonck

/31/ gebühre.

Morgen giebet der Marechall de Bellisle seine solenne Visite an den Churfürsten, und dienstags will der Churfürst anfangen, seine Gegen-Visite zu geben.

Ratione des Marechalls findet sich noch ein Anstand worüber der Graff von Hohenzollern mit demselben negociiret, und noch zur Zeit nicht einig werden können. Es hat nemlich der spanische Ambassadeur, als der Churfürst bey ihm die Visite abgelegt, einen erhabenen Lehn-Stuhl unter dem Dais ledig stehen lassen, welches dero Zeit den Churfürsten zwar sehr frappiret, er hat sich aber nicht sofort resolviren können mithin sich auf den dabey gestandenen Lehn-Stuhl gesetzt. Dieses will aber der Churfürst nicht weiter geschehen lassen, sondern ist resolviret, falls der Marechall die Wegnehmung des ledigen Stuhls nicht accordiren will, sich sodann gar nicht zu setzen, sondern die Revisite stehend abzulegen.

Gegen das Ende dieser Woche, gedencket mehrgedachter Churfürst von Mannheim zum Beylager zu reisen, will aber den 20ten oder 21ten hujus wieder hier sein.

/32/ pr. 12. Januarii 1742

Montags den 8ten Januarii 1742

Betreffend 1) Monita ad Capitulationem 2) Einige Nachrichten

In der heutigen Conferentz ist mit dem 25ten Articul der Anfang gemachet, und mit dem 30ten geschlossen, mithin das gantze Capitulations-Geschäft in dieser Session gar absolviret worden. Die meisten Monita hatte Churbrandenburg gemacht, die zwar meistens gar gut, auch zu dem Ende von Seiner Königlichen

297 »Ich habe die Ehre, Ihrer Exzellenz mitteilen zu dürfen, dass Seine kurfürstliche Hoheit uns am Ende der Treppe beim Empfang den Hut aufsetzen ließ, der beim Betreten des ersten Vorzimmers abgenommen wurde. Er ließ uns ein zweites Mal bedecken, als wir saßen, und ein drittes Mal, als wir die Treppe hinuntergingen. Das alles geschah in sehr guter Weise. Und bleibe sein demütigster und gehorsamster Diener. Wachtendonck«

Majestät Gesandtschaft appuyiret worden, nichts desto weniger aber per majora verworffen sind.

Eines betraff ad Articul 25 § 7 das denen evangelischen Gesandten, Agenten und Reichshofrätthen zu verstattende freye Religions-Exercitium, nebst einigen dahin einschlagenden guten und löblichen Verfaßungen. Chursachsen fiel aber diesem Monito selbst mit ab, und verwieß solchen Punct an den künftigen Kayser, welches bey denen Catholischen selbst Aufsehen machte, ob sie gleich selbst diesem Monito zuwieder wären.

Ad Articul 26 wurde von Mayntz, Brandenburg und Trier dahin angetragen, daß selbiger wegen der mit dem König von Sardinien sich veränderten Umstände gantz ausgelassen werden möchte. Chursachsen wollte zwar einen Theil von diesem Articul auch weg gelaßen haben, deßen Absicht aber ging bey seinem Monito dahin um das sächsische Vicariat auch auf Italien zu extendiren; da jedoch in notorietate beruhet, daß Italien weder juris saxonici noch franco-nici ist, mithin auf keinerley Weise unter denen Vicariaten, sondern tempore interregni allein unter dem churfürstlichen Collegio stehe; aus welcher Ursache auch kürztlich der jetzige General-Commissarius Graff von Stampa an das churfürstliche Collegium den Einmarsch der Spanier in Italien notificiret hat, nicht aber an die Vicarios. Man hat auch auf diese Praetension keine Reflexion gemachet, sondern per majora fest gesetzt, daß dieser Articul salius per omnia imperii et domus sabaudiae juribus²⁹⁸ ausgelassen werden solle.

Bey dem 29ten Articul kam die Materie des Postwesens vor, bey welchen das /33/ dießseitige instructionsmäßig abgefaßete Monitum verworffen, jedoch die ration beygefüget worden, daß, wann die taxische Post an ein und anderm Ort sich precario etabliret, deren Unbefugniß sich von selbst verstehe.

Man hat aber abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sowohl da wieder, als auch wegen des von Churmayntz proponirten neuen Articuls, welcher per majora, und zwar durch des chursächsischen Beytritt, approbiret worden, sich competentia ad protocollum referiret, wie Brandenburg und Sachsen auch gethan haben, ohngeachtet letzterer in das verfängliche churmayntzische Project hineingegangen, und solches per majora bestätigen machen.

Die Veranlaßung zu der chursächsischen Reservation gab sein wegen der Bothen derer Städte gemachtes, und ab hac parte gleichfalls secundirtes aber ebenmäßig per majora verworffenes Monitum.

Man hat aber nach der Session Gelegenheit gefunden, noch ein paar catholische Vota herum zu kriegen, so daß sie versprochen in der nächsten Session in dieses Monitum zu willigen.

Churbayern trug dahin an, daß ihm verstattet seyn möchte in seinem Lande das Postwesen sich zu vindiciren; welches aber simpliciter verworffen wurde.

298 = gänzlich in den Gesetzen des Reiches und des Hauses Savoyen.

Diesen Abend ist der vice-Cantzler Zenck wieder bey mir gewesen, und hat mir unter dem Vorgeben, daß er es bloß vor sich aus guter Meynung thun, zu vernehmen gegeben, daß weil er wiederholte Bekräftigung von der frantzösischen Absicht, ins Hildesheimische Troupen zu legen, bekommen, welches sein Herr, so gern er auch wollte, nicht zu verhindern wüste, ihnen von Wolffenbüttel, und wie er deutlich sagte, von dem geheimen Rath Münchhausen an Hand gegeben sey, mich zu sondiren, ob nicht statt Seiner Königlichen Majestät in der Stadt Hildesheim befindlichen Troupen andere, jedoch keine preußischen hinein geleyet werden könnten, weil man in Wolffenbüttel gewiß zu seyn glaubte, daß so dann die vorhabende frantzösische Einquartierung zurück gehalten /34/ werden könnte.

Ich erwiederte darauf, daß, wie die kaum in 100 Mann bestehende Invaliden niemandem die geringste Ombrage geben könnten, also mir unbegreiflich fiele, wie solches die allergeringste Influentz in die vorgebliche frantzösische Absicht haben mögte. Ich könnte also auf diesen Antrag mich so wenig einlassen, als davon zu berichten übernehmen; vielmehr hoffe ich, der Herzog von Wolffenbüttel werde, nach denen in domo von jeher fest gesetzten Principiis, unitis consiliis et viribus dem seiner Meinung nach vor seyenden Dessein kräftigst entgegen zu gehen, mit Seiner Königlichen Majestät bemühet seyn.

Er gestund selbst, daß er die mir gethane Antrag nicht begreifen könnte. Man stünde aber in Wolffenbüttel in der Meynung in Berlin erfahren zu haben, daß die Neutralitaetsverabredung nur diesen Winter über subsistire. Er wiederholte auch zugleich, daß es gantz gewiß sey, daß man gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande gefährliche Consilia schmiedete, dawieder man Ursache hätte auf seiner Huth zu seyn. Ob dieses artificia oder wohl- und treuge-meinte Warnungen sind, laße ich dahin gestellet seyn; wenigstens komme ich auf den Argwohn, als suche Wolffenbüttel von der jetzigen Situation Seiner Königlichen Majestät zu profitiren, daß es die Schutz-Gerechtigkeit über Hildesheim an sich, und Garnison in dieser Stadt bringen möge.

Inzwischen hat mir heute Abend der württembergische Ministre gleichfalls gesaget, und glaubet gewiß zu wissen, daß etwas gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande zwischen Franckreich und Preußen vor sey, und als ich ihn fragte, ob ihm keine Umstände davon bekannt wären, meynte er, es betreffe nicht die Chur- sondern die bremische und lauenburgische Lande, davon man die erstern an Schweden, letztere aber an Dennemarck zu geben gedächte.

/35/ Ich habe ihn gebethen mich ferner zu avertiren wenn etwas Weiteres von ihm in Erfahrung gebracht würde.

/36/ Dienstags antemeridie den 9. Januarii 1742

Betreffend Unterredung mit dem Marechall de Bellisle

Ich habe gestern Abend gantz spät Gelegenheit gehabt den Marechall de Bellisle in der assemblée bey seiner Gemahlin besonders zu sprechen, und da er mir viele Contestationes machte, wie sehr man bey seinem Hof mit meinen hiesigen Betragen zufrieden zu seyn Ursache hätte, und wie solches sowohl von ihm, als auch durch Blondell öftters angerühmet worden; So bedanckte ich mich zwar vor die von mir habende gute Meinung setzte aber hinzu, daß, wenn dasjenige so mir theils aus Paris selbst, theils aus Holland gemeldet worden, maßen ich von Seiner Königlichen Majestät davon noch zur Zeit nichts bekommen hätte, gegründet wäre, daß nemlich der frantzösische und preußische Minister in Engelland²⁹⁹ bey Seiner Königlichen Majestät über das Betragen dero hiesigen Ministrorum Klage geführt hätten, solches mit seinen Äußerungen nicht übereinkommen würde. Ich ließe ihn aber selbst urtheilen, und berieffe mich auf jedermanns Zeugniß, ob von denen mir beygemeßenen Beschuldigungen, als ob ich gegen Franckreich und gegen die zum faveur des Churfürsten von Bayern vorzunehmende Wahl hier eine Partie zu machen gesucht, nur die allermindeste Wahrscheinlichkeit, geschweige einiger Grund vorhanden wäre. Er versicherte in Beyseyn seines Bruders, des Chevalier³⁰⁰ daß er solchen Vorgaben, als gegen die offenbahre Wahrheit lauffend, selbst widersprechen, und solches vor unwahr erklären müsste. Er ging auch hin und hohlte einen gestern an seinen Hof abgestattete Relation, und laß mir daraus eine Passage vor, worinnen er bezeugte, daß man über mich zu klagen keine Ursache habe; that auch hinzu, es käme diese Sache nicht von seinem sondern dem preußischen Hof her.

Er erinnerte sich sofort seines mir gethanen Versprechens, mich über die jetzige Situation der Affairen zu entreteniren, entschuldigte sich aber, daß er wegen einer Brust-Indisposition /37/ da er nicht viel dabey sprechen dörrfte, jetzo nicht darzu gelangen könnte, jedoch aber, sobald es ihm möglich sey, selbst zu mir kommen, und mich darüber entreteniren wollte.

So viel erwehnte er indeßen, daß dermahlen Franckreich keinen andern Wunsch führe als alles je eher je lieber zu einer Pacification zu bringen, und wie hirzu nichts Diensameres und Beßeres seyn könne als wenn Seine Königliche Majestät Desiderio beytreten und die Königin zu Eingehung eines Vergleichs disponiren helfen wollten, also würde Franckreich solchenfalls auf alle Weise gleichmäßig beförderlich seyn, daß Seine Königliche Majestät mit dem Hauße Bayern sich in ein enges Vernehmen setzten, und wünschte der König in

299 François de Bussy (1699–1780). Französischer Gesandter in Großbritannien. Jean-Henri d'Andrié (1693–1762). Preußischer Gesandter in Großbritannien.

300 Louis-Charles-Armand Fouquet, Comte de Belle-Isle (1693–1747).

Franckreich nichts mehr als mit Seiner Königlichen Majestät gleichfalls in einer wahren und aufrichtigen Freundschaft zu leben. Sein Herr suchen und verlangen nicht einen Fußbreit Landes Conqueten zu machen, sondern werde sich mit demjenigen, was er habe, völlig begnügen und gerne sehen, wenn nebst Seiner Königlichen Majestät eine solche Parthey in Teutschland formiret würde, welche die preußische ziemlich angewachsene Macht contrebanciren könne, indem solchenfalls dieselbe, und zwar ohne Alliierte, etwas anzufangen sich nicht unterstehen würde. Als ich darauf ein Discurs äußerte, daß man gleichwohl hier in der Stadt von allerhand Plans rede, die gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande formiret würden; So erwiederte er daß ihm dermahlen davon nichts bekannt sey, im vorigen Jahr aber, ehe die Neutralitaets-Verabredung gemacht worden, habe man freylich mit Preußen das Concert würcklich genommen gehabt, Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande feindlich anzugreifen. So lange aber als Seine Königliche Majestät sich weder als Churfürst vor die Königin von Ungarn interessirten, noch die Engelländer in die deutsch dermahlige Händel zum Nachtheil und Schaden der frantzösischen Alliierten sich /38/ melirten, würden Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande nichts zu besorgen haben.

Ich repraesentirte ihm darauf, daß ratione des Erstern Seine Königliche Majestät demjenigen, was sie versprochen, gewiß aufs Genaueste, Ihrer Gewohnheit nach, nachkommen würden, ratione des Letzteren aber habe er, der Marechall mir selbst vielfältig zu erkennen gegeben daß zwischen den teutschen und engelischen Sachen ein billiger Unterschied beobachtet, und eines mit dem andern nicht confundiret werden müsse. Er brach den Discurs mit der Wiederholung ab, daß er nechstens mit mir ausführlicher darüber zu sprechen Gelegenheit suchen wollte.

/39/ pr. 16. Januarii 1742

Dienstags pomeridie den 9. Januarii 1742

Betreffend 1) Unterredung mit dem Marechall de Bellisle 2) mit dem Churfürsten von Cölln

Diesen Abend ist der frantzösische Ministre Blondel zu mir gekommen, und hat mir zu erkennen gegeben, daß der Marechall de Bellisle gestern nicht ausführlich genug mit mir reden können, und daher heute selbst mich besuchen wollen, wenn ihn nicht eine Kranckheit, die ihn auch genöthiget, gestern und heute seine vorgehabte Visite bey dem Churfürsten von Cölln auszusetzen, davon abhielte. Er ersuchte mich daher wenn ich diesen Abend bey der Marechallin in die Gesellschaft käme, noch mit ihm zu sprechen.

Ich habe ihn würcklich übel und im Schlaff-Rock gefunden, und erwehte er, daß er unsern gestrigen Discurs noch weiter nachgedacht, auch heute Umstände vernommen habe, die ihn wünschen machten, mit mir etwas zu reden. Es wäre ihm gemeldet, daß sich hier Leuthe fänden, die vorgeben, als ob von Franckreich gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande etwas tramiret würde, und daß Franckreich in Willen hätte, das Stift Hildesheim mit seinen Troupen zu belegen. Er engagire nun seine parole, und ich könnte es Seiner Königlichen Majestät hardiment melden, daß weder das eine noch das andere den allermindesten Grund habe, sondern vielmehr sein König des festen Vorsatzes wäre, gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande nicht das Geringeste zu unternehmen, noch weniger durch die Bequartirung des Hildesheimischen höchst deroselben Ursache zur Mißvergnügen zu geben. Es thue ihm leid genug, und er habe gewiß kein Antheil daran, daß man vor Seiner Königlichen Majestät Verlangen wegen Bequartirung des Osnabrückischen nicht die gebührende deference gehabt; Es wäre darunter ein malentendu vorgegangen, so er mir zu einer andern Zeit sagen wolle. Es verstehe sich jedoch obiges von dem Fall, wann Seine Königliche Majestät als Churfürst dero Engagements ein Gnügen thun, und sich von denen oesterreichischen Händeln nicht abgeben würden.

Da ich ihn erinnerte, daß er gestern die englischen Affairen darunter mit verstehen wollen, erwehte er, es wäre freylich ihr Wunsch, daß die Engelländer die Königin eben wenig zu weiterer Opposition animiren möchten; unterdeßen begriffe er /40/ gar wohl, und hätte es auch keine andere Meynung als daß die englischen Sachen mit denen teutschen nicht confundiret werden müssten.

Er wiße wohl, setzte er hinzu, daß von Seiner Königlichen Majestät lediglich dependire, die Königin in Ungarn zu einem billigen Vergleich zu disponiren, und wann dieses geschehen könnte, so hoffe Er, es werde gleich nach der Kayserwahl eine allgemeine Pacification bewürcket, und auch vor Seiner Königlichen Majestät hohes Interesse gesorget werden können.

Eben dieses hat mir auch der wieder hier seyende Legations-Rath Saul versichert, und hinzugethan, er glaube, daß das in Hannover ihm eröffnete Dessen so dann möglich gemachet, und ins Werck gerichtet werden könne.

Der Churfürst von Cölln, welcher alle Abend in den Gesellschaften sich einfindet, bezeigt mir immer mehr und mehr Vertrauen und suchet von selbst öfftern Gelegenheit mit mir zu reden. Er contestirte mir noch diesen Abend, wie sehr er Seiner Königlichen Majestät vor die seinen Herrn Bruder erzeugende Freundschaft verbunden sey, und wie bemühet sie beyderseits seyn würden sich dagegen danckbar zu erweisen. Er bezeugte anbey, wie sehr er wünschte, daß das aufgegangene Kriegs-Feuer möchte gelöscht, und die fremden Troupen wieder zurück geführt werden, und würde sein Herr Bruder nebst ihm sich sodann desto fester an Seine Königliche Majestät anschließen.

Ich habe solches mit einem Gegen-Compliment und mit der Versicherung beantwortet, daß Seine Königliche Majestät nicht weniger eine beständige gute

Freundschaft zu unterhalten, und eine wahre Union mit dem künftigen Kayser zu stiften geneigt und willig wären.

Des Herrn Statthalters Printzen Wilhelm Durchlaucht haben mir heute sagen laßen, daß Sie morgen Mittag von Hanau herein kommen und bey mir eßen wollten, welches ich auch sofort acceptiret.

/40a/pr. 16. Januarii 1742

Mittwochs den 10. Januarii 1742

Betreffend 1) ausgesetzt gewesene Monita ad Capitulationis 2) Praeliminaria wegen der Wahl

Es sind in der heutigen Conferentz die bißher ausgesetzten Monita in Deliberation gestellt worden und ob man gleich die Chursächsischen zuerst vornehmen wollen, so hat doch dieselbe Gesandtschaft declariret, daß sie noch zur Zeit dazu nicht gefaßet, sondern genöthiget deren Aussetzung usque ad proximam³⁰¹ zu bitten.

Man hat darauf die churbrandenburgischen Monita vorgenommen, und dasjenige so alle Policity- Cameral- und Oeconomie-Sachen denen judiciis imperii entziehen wollen, per unanimia verworffen; wobey sie auch wohl nichts anders intendiret, als daß, weil sie aus dem magdeburgischen halberstädtischen und andern Ländern, wo die appellationes an die Reichsgerichte erlaubt sind, alles nach Berlin ziehen, dadurch alle ihre Cameral-Angelegenheiten, mittelst welchen sie ihren Unterthanen nehmen was sie wollen, inappellable gemachet werden möchten.

Der gleichfalls ausgesetzte Punct wegen der in denen Reichs-Städten verlangenden Werbungen ist eben so wenig admittiret worden.

Nächst dem ist auch die Sache wegen des Ertzamts occasione des churfältzischen Moniti vorgenommen worden. Nun hat man abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft vorher ernstlich überleget, ob es nicht rathsamer sey den gantzen Articul wegzulaßen als ihn so wie bereits einberichtet worden, zu faßen.

Ratione des erstern hat man in Erwegung gezogen, daß 1) die braunschweigische Chur nicht mehr neu, folglich auch keiner neuen Confirmation bedürfe, da selbige bißhero exerciret, und noch ferner unstreitig exerciret werde; 2) daß es nicht gut laßen würde, solche confirmationes in secula fortgehen und in allen Capitulationen wiederhohlen zu laßen, bevorab 3) Pfaltz und Bayern wegen ihrer Churen dergleichen nicht thun, sondern sich daran begnügen laßen, daß in dem eintzigen Reichs-Gesetz, nemlich in dem Instrumentum Pacis selbige confirmiret werden.

301 = bis zum nächsten Mal.

Nachdem mahlen aber dagegen zu /41/ betrachten ist, daß 1) dasjenige praesidium, so vor die andern Churen in dem Instrumentum Pacis festgesetzt ist, vor die Churbraunschweig nicht militiret, ferner 2) dasjenige, so in gegenwärtiger Capitulation festgesetzt wird, ein solches neues Gesetz ist, welches den in einem neuen Hauß etablirenden Kayser verbindet, mithin allezeit sicherer zu seyn scheint, diese in der vorigen Capitulation befindliche Disposition anhero zu wiederhohlen, überdem auch 3) Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche ordre uns darzu und in specie zu Ausmachung eines neuen Ertzamts anweist; So habe ich kein Bedencken gefunden, denjenigen Plan, den man bereits einberichtet hat, auch weiter zu befolgen, wie dann auch die Clausul, so wie sie eingeschickt ist, unanimiter beliebt worden.

Ratione des doppelten Vicariats hat man endlich auch saniora consilia admittiret, und diesen Punct ad Comitia verwiesen. Chursachsen aber hat wegen seines Vicariats noch sein Monitum auszusetzen verlanget, welches vermuthlich aus keiner andern Absicht geschiehet, als seine Intentiones noch bey diesen und jenen weiter zu unterbauen.

Der Punct wegen der ryswickschen Clausul ist ebenfalls vorgekommen, und Catholici haben einmüthig declariret, daß sie kein Jota in demjenigen, was Anno 1711 beliebt worden, verändern laßen könnten. Die frantzösischen Ministri haben ein Gleiches gethan, und öffentlich declariret, daß, wenn die geringste Aenderung darinnen geschehe, Franckreich es vor einen Friedensbruch ansehen müßte. Vor der Session kamen die chursächsische und brandenburgische Ministri zu mir, und declarirten endlich, nachdem ich es längst vorher von andern gehört hatte, daß sie Befehl von ihren Herrn hätten, bey gegenwärtigen Zeitläuften auf diesen Punct weiter nicht zu bestehen, sondern selbigen lediglich fallen zu laßen. Ich versuchte zwar sie zu mehrerer Fermetaet zu disponiren, und insonderheit dem Churbrandenburgischen zu Gemüth zu führen, daß, wenn er darauf bestehen, und mit Nachdruck darüber sprechen wollte, er /42/ gewiß alles erhalten würde. Ich erhielt aber die Antwort, daß er solches vermöge ausdrücklichen Befehls nicht thun dörffe, welches mir auch die chursächsische Ministri declarireten.

Bey diesen Umständen fand ich weder rathsam noch Seiner Königlichen Majestät Dienst gemäß, mich allein in dieser Sache ohne Nutzen und Effect zu opponiren, sondern ich trug nur darauf an, daß man eine Reservation ad protocolum in glimpflichen Terminis ablegen möchte; aber auch hierinnen waren mir sowohl die churbrandenburgische als sächsische Ministers zuwieder, und vermeyneten beyderseits, daß solches nur aigreur und einen Aufenthalt in den Capitulations- und Wahlgeschäften verursachen würde; dawieder keine Vorstellung des Gegentheils etwas verfangen wollte, biß ich endlich dem churmayntzischen Cantzler diesen Vorschlag proponirte, und bey ihm vernahm, ob diese Reservation einiges Bedencken bey denen Catholicis machen könnte. Und als derselbe sofort bezeigte, daß Catholici nicht das Mindeste dabey zu er-

innern finden würden; So ließen sich endlich gedachte beyde Ministri, jedoch nicht ohne Beschämung wegen der von ihnen gemachten Opposition solches gefallen, und würde also diese Sache, obgleich gewiß nicht mit Avantage der Evangelischen, auf diese Weise terminiret.

Übrigens wurde auch das Project wegen der ad § 6 gehörigen Friedensmaterie ajoustiret, und daßelbe, da es nach der schon gemeldeten dießseitigen Absicht völlig gemäß eingerichtet war, approbiret.

Nächstdem hat man einige praeliminar Punkte wegen der bevorstehenden Wahl in Erwegung gezogen, und mit einander verabredet, daß am 19ten dieses der Terminus zur Beeydigung des Magistrats und derer darzu gehörigen Personen angesetzt werden solle.

Es ist dabey die quaestion vorgefallen weil der Handschlag von dem Magistrat dem Churfürsten zu Mayntz zu geschehen pflüget, ob, wann der Churfürst nicht /43/ in Person, hingegen aber der Churfürst von Cölln gegenwärtig sey, selbiger dennoch des erstern Gesandten geschehen könne; welches abseiten Cölln disputiret worden.

Man ist aber der decision dieser Sache damit ausgewichen, daß Churmayntz versichert, es werde der Churfürst ohnfehlbar in Person diesen Tag erscheinen.

Da auch ein Theil der Beeydigung der Soldatesca und dazugehörigen Leute per Deputatos Collegii Electoralis zu geschehen pflüget; So hat Chursachsen hefftig darauf bestanden daß solches per Deputatos ordinarios worunter sie Churmayntz, Bayern, Sachsen und Brandenburg rechnen, geschehen müsse.

Man hat aber insonderheit auch von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft wegen, gegen diese so genannte Deputatos ordinarios, weil sie noch von alten Zeiten her, und ehe noch die Churen in der jetzigen Verfaßung gewesen, temporarie beliebt worden, gesprochen, und ist darauf die Sache so eingeleitet, daß man nur in genere gesetzt, man wolle diese Beeydigung per Deputatos Collegii Electoralis verrichten lassen.

Anno 1711 hat Böhmen dagegen große Instantz gemachet, und es dahin gebracht daß man dero Zeit bloß vor das Mahl Churmayntz diese Commission, jedoch allein nomine deputatorum welches sehr verfänglich ist, aufgetragen.

Da aber vor jetzo niemand als Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft dagegen Einwendung machen wollen, so hat man froh seyn müssen, daß nur in der Maße, wie es geschehen, die Sache gefaßet werden können.

Ich will aber Gelegenheit suchen, mit dem Churpfälzischen, der dabey gleichfalls interessiret ist, auch den Trierischen und Cöllnischen zu sprechen, und ihnen die eigentliche Bewandniß zu erkennen zu geben, da ich denn von dem, was sie sich äußern werden, nächstens weiter berichten will.

Es hat diesen Mittag der Printz Wilhelm /44/ bey mir gegeben und sich sehr vergnügt bezeiget. Der Churfürst von Cölln hat ihn durch einen Cammerherrn diesen Abend, wie auch mich selbst bey sich einladen, nichtweniger sich melden lassen, daß er morgen Nachmittag mir die Gegen-Visite geben wolle.

/45/ pr. 16. Januarii 1742

Donnerstags den 11ten Januarii 1742

Betreffend 1) Visite bey Printz Wilhelm 2) Visite von Churcölln

Ich bin diesen Mittag bey dem Printzen Wilhelm gewesen, und habe ihm meinen Besuch abgestattet. Er bezeugte sich abermahls dabey sehr complaisant, und meynete, daß er so viel allenthalben vernehme, daß man vor denen Frantzosen sich zu fürchten nicht Ursache, jedoch dermahlen keine bessere Parthey zu nehmen habe, als denen gegenwärtigen Zeitläuffen sich zu conformiren, und die Königin zu einem Vergleich, Franckreich und Bayern aber zu einer genauen Einverständniß mit Seiner Königlichen Majestät zu bewegen suchen müste; wie er denn nicht nur mir gesaget, sondern es auch gegen den Graffen Koenigsfeld, welchen er heute auch besucht, und der mir es diesen Mittag, als er bey mir aß, wieder sagte, bezeuget, daß er in eben diesen sens an Mylord Harrington heute geschrieben hätte.

Er flattiret die frantzösische und bayerische Ministri gar ungemein, und diese thun mit ihm Gleiches.

Der Marechall de Bellisle ist bey seiner Zurückkunfft aus Böhmen selbst bey ihm gewesen, und der Graff Koenigsfeld konnte mir die guten Sentimens, die der Printz Wilhelm für seinen Herrn hätte, nicht genugsam rühmen. Er that hinzu es habe gedachter Printz ihn sehr gebethen bey seinem Herrn es in die Wege zu richten, damit er von Mannheim seine Tour auf Hanau zu nehmen möchte, und er vermeynet, daß der Churfürst solches wohl thun werde.

Die churbayerischen Ministri sind über die Bewegungen der oesterreichischen Troupen gegen die bayerischen Grentzen sehr betreten, und dieses um so mehr, als die Hussaren bereits in Bayern zu brennen angefangen, der Marechall de Bellisle soll declariret haben, daß sie diesem Exempel gleichfalls folgen und biß nach Wien alles versengen und verherren würden.

Der Churfürst von Cölln hat diesen Nachmittag seine solenne Visite mit einem /46/ großen Theil seiner Hofstaat bey mir abgelegt, und ist dabey nicht nur alles in der gehörigen Ordnung abgegangen, sondern es hat auch der Churfürst abermahls die größten Contestationes von der vor Seiner Königlichen Majestät tragenden vollkommensten Ergebenheit abgelegt, und uns ersuchet, solches gebührend zu berichten.

Er bleibet noch Willens, wie Er uns selbst sagte, seine Reise nach Mannheim anzutreten; jedoch in wenig Tagen wieder allhier zu seyn.

Des Churfürsten Reise nach Mannheim ist biß auf den 19ten dieses ausgesetzt.

/47/ pr. 16. Januarii 1742

Freytags den 12. Januarii 1742

Betreffend 1) Praeparatoria zur Wahl 2) Ertzschatzmeisteramt 3) Justiz-Wesen
4) Einige Nachrichten

In der heutigen Session hat man viele Zeit über die Frage ohnnöthig zugebracht, ob die seit Anno 1712 nach der großen kayserlichen der hiesigen Stadt über eine Million gekosteten Commission neuerlich gesuchte so genannte 51^{ger} und 9^{ter}³⁰² welche die Controle gegen den Rath führen, mit der gemeinen Bürgerschaft zugleich zu beeydigen, oder ob sie nebst dem Magistrat besonders herauff zu fordern wären. Es ist endlich das erstere beliebt, jedoch in der Maße, daß, wie bey der Beeydigung der Bürgerschaft auf dem Marckt die Gelehrte, der Patriciat und geistliche Stand besonders gestellet werden also auch die gedachten 51^{ger} und 9^{ter} einen besondern Platz auf dem Marckt bekommen, mithin von der gemeinen Bürgerschaft separiret werden sollten. Nechst dem ist das Project wegen des Justiz-Wesens in Erwegung genommen, und mit Beyfügung einiger wenigen nützlichen Zusätze, nach der dißseitigen Intention völlig ajoustiret worden. Von wegen Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sind dabey auch noch ein paar nützliche Erinnerungen angebracht und admitiret worden, insonderheit daß man die rationem decidendi beygefüget, daß bißhero in Ermangelung des remedii revisionis die recursus ad Comitata in caussis justitiae³⁰³ entstanden wären, womit man denn vornehmlich intendiret, daß à contrario sensu das Argument etabliret werden möge, daß, wo das remedium revisionis, wie bey dem Reichshofrath sich nicht findet, denen recursibus stattgegeben werden müsse.

Damit auch die Anzahl der alten Revisionen gemindert werden möge, hat man dißseits in Vorschlag gebracht und es ist auch zugestanden worden daß die alten Revisiones, welche vermöge des vormahligen Edicti Ferdinandi de 1653³⁰⁴ die praestanda nicht praestiret, bey dem Reichs-Convent /48/ für desert erkläret werden möchten.

Morgen wird man abermahls zu Rath erscheinen und die praeparatoria zu dem actu electionis vollends zum Stand zu bringen suchen.

Man hat auch bey dieser Gelegenheit von der Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft kommenden Ertzamtfunction gesprochen, und fänget Chur-

302 Diese beiden bürgerlichen Räte wurden durch eine reichliche Kommission zusammengesetzt, um die Patrizier-Oligarchie zu kontrollieren. Vgl. *Soliday*, *Community in Conflict*, S. 21–29 und S. 136–139.

303 = in Ermangelung des Mittels der Revision die Rückkehr in Rechtsfragen an den Reichstag.

304 Über die Debatten während des Regensburger Reichstag von 1653–54, die Stellung des Kaisers und der Kurfürsten vgl. *Aretin*, *Das Alte Reich*, Bd.1, S. 172–184.

sachsen und Brandenburg neue Schwierigkeiten darinnen zu machen an, indem sie dem Churpfälzischen, der vor dieses Mahl ex commissione bavarica die Function exerciret, nicht verstaten wollen daß er sie in den bayerischen Platz und Stelle verrichten, sondern seinen jetzigen locum behalten solle, welchem aber Bayern nicht ohne Ursache widerspricht, und verlanget, daß, da es noch zur Zeit ein bayerisches Ertzamt wäre, es auch seinen alten Platz biß auf weitere Vorsehung behalten müsse. Sachsen ist dabey am wenigsten interessiret, weil sein Ertzmarschallamt in actu functionis ohne dem andern vorgehet; Nur daß bey dem Crönungs-actu der ordo im Reiten beobachtet und also der churpfälzische Ministre in Beobachtung der bayerischen Function dem sächsischen vorgehet.

Es wird sich morgen zeigen, ob hierinnen, wie ich noch hoffe eine Auskunfft zu treffen sey. Sonst habe ich bißher dasjenige so zur Function des Ertzschatzmeisteramts gehöret, nicht nur weiter überleget, sondern auch mit andern daraus gesprochen, und zeiget der Anschluß, wie die hierbey vorkommende Punkte nach der Observantz und denen Reichs-Gesetzen erlediget werden möchten.

So viel scheineth wohl gewiß zu seyn, daß der anfängliche Vorschlag durch den secundum legatum diese Function verrichten zu laßen, nicht durchzusetzen seyn werde, wie denn alle churfürstliche Gesandte, die von Condition sind, mich sehr ersuchet haben, diese Idee fallen zu laßen, weil bißhero auch so gar officialis eine Standesperson gewesen, mithin dem Kayser selbst unangenehm seyn würde, wenn man hierzu eine andere Person employiren wollte. Es ist also wohl kein anderer Plan disfalls zu machen, als daß Seiner Königlichen Majestät erster Gesandter diejenige functiones, die der Churfürst von der /49/ Pfaltz, wenn er in Person gegenwärtig gewesen ist, gethan hat, verrichten, die übrigen aber dem sub-officiali, als welcher nicht zu wissen stehen, überlaße.

Von was für Religion der Substitutus, wann der Graff von Sinzendorff nicht hier kommt, seyn könne, beruffe ich mich gleichfalls auf obigen Anschluß, und hat mir heute der churpfälzische Minister gesaget, daß sein Hof in den Gedancken stehe, einen Substitutum allenfalß setzen zu können, welches vermuthlich in der Besorgniß geschiehet, daß vielleicht ein Evangelicus von mir darzu benennet werden möchte.

Ich werde alle erdenckliche Sorge tragen, damit diese Sache so eingeleitet werde, wie es Seiner Königlichen Majestät höchsten Dignitaet gemäß ist. Und wie ich, so lange als immer möglich, biß zu Erhaltung Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehls alles auszusetzen, und in suspenso zu erhalten bemühet seyn werde; also werde ich auf den Fall, daß keine Instruction so bald einlauffen könnte, auf alle mögliche und erdenckliche Weise dasjenige zu erwehlen suchen, was nach denen Umständen irgends zu erhalten stehet.

Die Abnehmung der Cron bey der Tafel ist zwar bereits Anno 1653 als ein annexum von der Ertzschatzmeisterfunction angesehen worden. Mir kommt aber diese Sache von der Würde vor, daß man sich darum viel Mühe zu geben Ursach

che hätte, zumahl der Erb-Schencke durch seinen officalem es allezeit verwaltet hat. Übrigens hat man heute mit dem Rath wegen der Beeydigung, sowohl ihrer selbst, als der Bürgerschaft, alles verabredet, auch festgesetzt, daß die ersten Gesandten bey diesem actu, nicht wie bißher, lateraliter, sondern nach der lineal-Ordnung, wie Anno 1711 auch gewesen, gegenwärtig seyn sollen.

Diesen Mittag habe ich in der Gesellschaft des Herrn Statthalters Durchlaucht bey dem Marechall de Bellisle gezeßen, welcher mir erzehlte, daß nicht nur die Königin in Ungarn gestern ein Schreiben an den Churfürsten von Mayntz abgelaßen, und darinnen die Suspendirung der Wahl abermahls verlangt, sondern auch von Wien aus eine schriftliche /50/ Erklärung des Robinson³⁰⁵ so er der Königin übergeben anhero communiciret wäre, in welchem abseiten Engellands die nachdrücklichste Hülfe der Königin versprochen, und sie ermahnet würde, sich aufs Äußerste zu wehren. Er bezeigte jedoch selbst, daß er Mühe habe, diesen Aufsatz vor authentic zu halten.

Er lobte anbey den König von Preußen wegen seiner nunmehr bezeigenden Fermetaet und Eyffer, und sagte, daß er heute per Courier von ihm einen Brief erhalten, worinnen er ihm einen Plan zu denen Kriegs-Operationen in diesem Jahr zuschicke, und von ihm verlange daß er seine Gedancken darüber eröffnen möge. Der Marechall gedachte nur so viel davon, daß der König ihn invitiret, mit ihm die Belagerung von Wien vorzunehmen, und also diesem Krieg damit ein Ende zu machen. Er setzte hinzu, er habe darauf schertzweise geantwortet, wie er lieber wünschte, daß der König diese entreprise allein thun möchte, weil ihm nach dem Exempel desjenigen, so jetzo in Olmütz, wie vorhin den andern Orthen so die Oesterreicher innen gehabt, geschehen, die Thore sofort, ohne einen Schuß zu thun, geöffnet würden; dahingegen, wenn in seiner, des Marechalls Gesellschaft die Operationes geschehen müssten, man vor ihn diese complaisance nicht haben möchte.

/51/ pr. 19. Januarii 1742

Sonnabends den 13ten Januarii 1742

Betreffend 1) Observanda bey dem actu coronationis 2) Ertzamtssache
3) Schluß der Capitulation 4) Lehns-Ceremoniel und Titulatur

Bey der heutigen Session, die abermahls biß nach 3 Uhr Nachmittags gewähret, hat man die observanda bey dem actu electionis in Überlegung genommen, und selbige zu reguliren gesucht. Es sind dabey mannigfaltige quaestio-

305 Sir Thomas Robinson (1695–1770), englischer Gesandter in Wien zwischen 1730 und 1748 (mit einigen Unterbrechungen).

nes und dubia vorgekommen, die aber ihrer Geringfügigkeit halber, zumahlen sie aus dem einzusendenden Protocoll zu ersehen seyn werden, allhier aufzuführen billig anstehe. Nur eines davon zu berühren und zugleich zu zeigen, wie viele vergebliche Zeit mit unnützen Zweifeln zugebracht worden, so wurde von denen churmayntzischen Ministris vorgestellt, daß ihr Herr seines hohen Alters und schwächlichen Zustandes halber ohnmöglich reiten könne dahero sie meyneten, es würde kein Bedencken finden, daß er sich vom Römer in der Procession nach der Kirche in einer porte-chaise tragen ließe. Dieses wollte man ihm abseiten verschiedenen Gesandtschaften und zwar aus der Ursache nicht verstaten weil ein essentielle des Wahl-Negotii wäre daß die eligentes sich dem publico öffentlich zeigen müssten, aus welcher Ursache eben das Reiten eingeführet wäre. Nach vielen hin und her sprechen, hat man endlich beliebet, daß der Churfürst sich in einen Trag-Seßel, welcher jedoch mit Fenstern seyn soll, in der Procession tragen laßen könne. Ob aber der Churfürst von Cölln, wie einige darauf bestanden sich bequehmen werde, so wie er sonst im Reiten gethan haben würde, neben der porte-chaise zu reiten, daran zweifele ich gar sehr.

Eine Frage von gleicher Gattung war auch diese, wer den in dem Conclave ledig bleibenden böhmischen Stuhl bekleiden laßen solle, als welches man dem churbayerischen Ministre, der sich sonst darzu erboth, nicht verstaten, gleichwohl aber auch sonst niemand sich darzu versehen will.

Nächst dem hat man verabredet, daß das Decretum electionis von dem Printz Clemens,³⁰⁶ die mündliche Notification /52/ über der geschehenen Wahl durch den Erb-Marschall Grafen von Pappenheim dem zukünftigen Kayser überbracht werden solle. Bey dem Deliberando wie die Sessiones in choro zu richten, ereigneten sich viele Difficultaeten, welche verursachten, daß dieser gantze Punct biß auf die nächste Session ausgesetzt worden. Weil man sowohl dem bißherigen Gebrauch, als der Situation der Kirche nach, nicht linealiter, sonder lateraliter sitzen kann, und dann das Exempel von Anno 1711 weil damahls Bayern und Cölln gefehlet, nicht weniger auch die ältern Exempel, nachdem die braunschweigische Chur dero Zeit noch nicht gewesen, nicht wohl zu appliciren stehen; So war man zwar abseiten einiger Gesandtschaften und in specie dieß-eits der Meynung, daß die natürlichste und billigste Ordnung diejenige seyn würde, welche in dem Anschluß [Marginalie: Littera A.] sub A enthalten ist. Die chursächsische Ministri aber opponirten sich diesem Vorschlag aufs Hefftigste, und verlangten, daß die [Marginalie: Littera B.] Session nach dem Schemate sub B eingerichtet werden müsse. Ihre Ursachen waren folgende, daß anno 1658 Sachsen eben diesen sub B angeführten locum, nemlich den secundum auf dem andern latere gehabt, davon sie sich nicht verdrengen laßen, und, so wie in dem Schemate sub A befindlich, statt deßen den locum tertium und zwar auf einer andern Seite annehmen könnten. Sie fügten hinzu es wäre eben dieser mo-

306 Clemens August, Herzog von Bayern (1700–1761). Kurfürst und Erzbischof von Köln.

das sedendi in Regensburg Anno 1719 wie man nemlich auf dem correlations-Saal in praesentia caesaris sitzen müsse, festgesetzt.

Ob man ihnen nun gleich dagegen remonstrirte, daß 1) das Exempel von Anno 1658 weil dero Zeit Seiner Königlichen Majestät Chur noch nicht gewesen, wohl keine application finde, und 2) das Conclusum de Anno 1719 wie es auf dem Correlations-Saal zu halten, auf die hiesige von jener gantz differente Wahl-Negotio nicht zu ziehen sey, übrigens aber es 3) ein in die Augen fallender Übelstand sey, daß auf dem einen latere 5 auf /53/ dem andern aber nur 3 Churfürsten sitzen sollten; So blieben sie doch bey ihrer Contradiction, und bezeigten, daß sie sich aus der anno 1658 erlangten Possession des secundi loci in altero latere nicht verdrengen laßen würden. Ob auch gleich Bayern selbst, als welches am meisten dadurch zurück gesetzt wird, auf die chursächsische Ministros sehr übel zufrieden ist, so ist doch sehr probabile, daß sie in proxima Sessione nebst allen übrigen Electoralibus, weil ihnen an Beschleunigung der Wahl gar zu viel gelegen, nachgeben werden.

In der Ertzamtssache ist heute wieder mein Vermuthen nichts vorgekommen, und es scheineth daß sowohl die chursächsische als brandenburgische Ministri, welche noch Instruction erwarten, solches noch auszusetzen wünschen. Wie ich von andern höre, wird wegen dieser Ertzamtfunction, wenn Pfaltz in die Stelle von Bayern treten wollte, es nicht ohne Einwendung bleiben, wenn zumahlen Bayern, wie es biß jetzo nicht thun will, nicht consentiren sollte, daß Pfaltz das Truchses-Amt an seiner jetzigen Stelle, nemlich loco penultimo³⁰⁷ exerciren könnte.

Inmittelst hat mir der churmayntzische Cantzler einige Nachrichten sub C wie es mit Verrichtung der Ertzschatzmeisterfunction zu halten, nicht weniger auch der churrierische Minister mir die Gedancken sub D über einige dahin einschlagende Materien zugestellet, welche ich hier anzufügen nicht undienlich erachtet.

Der Graff Koenigsfeld sagte mir heute mit vieler Unzufriedenheit gegen die sächsische Ministros, daß sie dahin antrügen, und bey denen übrigen Gesandten zu erhalten suchten, damit der Schluß der Capitulation, und diese Arbeit noch biß nach geendigter Wahl offen bleiben möchte. Ich habe aber ihm versichert, daß Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft in dieses gegen alle bißherige Observantz lauffende, und an sich höchst bedenckliche Begehren, nimmer consentiren, sondern darauf bestehen würde, daß /54/ die Capitulation vor der Wahl zum völligen Schluß und Stand gebracht werden müsste. Mir haben gedachte Ministri nichts davon gesagt, wiewohl mir sehr verdächtig ist, daß ohngeachtet sie noch verschiedene Monita haben, sie dennoch damit zurück bleiben und deren Vornehmung auszusetzen suchen.

307 = an vorletzter Stelle.

Ich habe sie noch heute wieder an die Lehns-Ceremoniell-Sache erinnert, und zu aller Assistenz mich anerböthen. Es scheineth aber nicht, daß es ihnen Ernst ist damit hervor zu gehen, mithin sehe ich voraus daß aus diesem Punct nichts werden wird.

Eine gleiche nonchalance bezeigen sie auch wegen des Tituls großmächtigst und Majestät, wiewohl der Graff Koenigsfeld mir Hoffnung macheth, daß bey dem künftigen Kayser beyde Sachen wohl durch gehen dörrfften.

Es bezeiget gedachter Graff gar vieles Vertrauen zu mir, und ich suche deßen Freundschaft um so mehr cultifiren, als derselbe, wenn er Reichs-vice-Cantzler werden sollte, wie es ohngeachtet des jetzo hier seyenden und vor sich sehr negotiirenden Graffen Colloredo nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, zu Seiner Königlichen Majestät höchsten Dienst viel Nützlichliches ausrichten könnte.

/55/ pr. 19. Januarii 1742

Sonntags den 14. Januarii 1742

Betreffend 1) Nachrichten des von Bernstorff und von Zenck 2) Einige Memorialien ad Collegium Electorale 3) Rang-Sache 4) Kayserliche Hauß-Cron

Es ist heute der Cammerherr von Bernstorff wie auch der vice-Cantzler Zenck bey mir gewesen, und haben mir abermahls dasjenige wiederholet, was ich schon vorhin wegen der gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande obhandenen bösen Absicht einberichtet habe.

Der vice-Cantzler Zenck vermeynete es sey das Concert zwischen Franckreich, Preußen, Schweden und Dennemarck würcklich gegen Seine Königliche Majestät genommen. Und was die hildesheimische Einquartierung betreffe, so hätte Preußen auf die wolffenbüttliche Instanz seine Hülfe glatterdings abgeschlagen, jedoch ein dehortatorium an Churcölln darüber abgelaßen, welches ob es wahr sey, ich bey dem Grafen von Hohenzollern der in seiner Freundschaft gegen mich fortfähret, gar leicht erfahren werde.

Gedachter von Zenck that an bey große Contestationes, wie geneigt und willich sein Herr sey, sich wegen der Fern-Differenzen mit Seiner Königlichen Majestät sich von Grund auszusetzen, und bath darzu beförderlich zu seyn.

Ich habe darauf geäußert, daß Seine Königliche Majestät die Einigkeit und das Einverständniß im durchlauchtigsten Hauß gar zu sehr wünschten, als daß sie nicht einen völligen Vergleich die Hand biethen sollten. Ich fürchte aber, es werde es der wolffenbüttliche Premier-Ministre so lange er lebete, darzu schwer kommen laßen.

Der Churfürst von Cölln hat seine Reise nach Mannheim biß auf den 20ten ausgesetzt, und wird Tages vorher seinen öffentlichen Einzug allhier halten, zu

welchem Ende der auf diesen Tag zur Verpflichtung der Bürgerschaft angesetzt gewesene Terminus biß auf den 20ten verschoben ist.

In der angefangenen Woche wird man allem Ansehen nach alle Tage zusammen kommen müssen /56/ um die noch rückständige Capitulations und andere Materien zur Endschaft zu bringen, womit man mehr als zu viel zu thun haben wird, zumahlen auch noch die Menge eingekommener Memorialien zu viel und zur decision stehen, und deren noch immer mehrer einlauffen.

Von Seiten Würtenberg ist heute ein abermahliges Memorial übergeben und darinnen außer verschiedenen andern petitis auch dieses begehret worden, daß man durch einen Collegial-Schluß fest setzen möge, daß kein Churfürst der Königin von Ungarn weiter den Titul von Würtenberg geben möchte, worinnen man aber um so weniger hoffentlich entriren wird, als die Hauptsache, als eine in die Feudalitaet einschlagende Rechts-Frage von dem künftigen Reichshofrath zu decidiren ist.

Von denen hier gegenwärtigen vielen Reichs-Graffen, als derer von Isenburg, Montfort, Stollberg, Hohenloh³⁰⁸ und andern ist Nahmens der 4 reichsgräflichen Collegiorum die Anzeige geschehen, daß das rheinische Reichsvicariats-Gericht eine Citation an die Graffen abgelaßen, Kraft derer sie innerhalb 4 Wochen sub poena caducitatis³⁰⁹ ihre reichslehnbare Graff- und Herrschaften bey dem Vicariat-Gericht zu Lehn empfangen sollten. Sie stellen anbey vor, daß in der Goldenen Bulle denen Reichs-Vicarien die Vergebung der Fürsten- und Fahn-Lehn untersaget, und unter die letzteren die gräflichen Lehn mit gehörten, wie dann auch Anno 1658 als von denen Vicariis eben dieses intendiret worden, sie in antradictorio bey ihrer Freyheit geschützet worden wären.

Es ist nun gegen die von denen Grafen anführende Gründe wohl wenig einzuwenden, und kommt ihnen vornemlich zustatten, daß der jetzige gemeinschaftliche rheinische Vicariat, vom Reich noch nicht /57/ agnosciret, mithin auch selbiges nicht befugt sey, dergleichen wichtige actus vorzunehmen. Dannen hero, wann die Sache vorkommt, man auf diese Weise abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft sich darüber expliciren, und dahin antragen wird, daß man vorerst der Sache Anstand gebe.

Der württembergische Minister hat durch ein Pro Memoria Nahmens der altfürstlichen Häußer angesuchet, daß man in dem 3ten Articulo Capitulationis den passum ändern mögte, mittelst welchem denen churfürstlichen Ambassadeurs vor denen Fürsten in Person der Rang beygelegt wird.

Ich verspühre, daß einige Gesandten nicht abgeneigt sind, die altfürstlichen Häußer hierunter zu consoliren, und es reflectiren einige auf die Modification

308 Ernst Casimir (1687–1749). Graf zu Ysenburg und Büdingen; Ernst von Montfort (1700–1758). Graf zu Tettngang und Langenargen; Friedrich Carl (1693–1767) Graf zu Stolberg-Gedern; Philipp Ernst, Graf (und ab 1744 Fürst) zu Hohenlohe (1663–1759).

309 Poena Caducitatis: Strafe der Verwirkung der Gutsgerechtigkeit bzw. Lehensheimfall.

daß man zwar die Wordte wie sie im Articul 3 stehen, unverändert laßen, jedoch in parenthesis dieses beyfügen könnte:

»worunter jedoch die regierende Herren der altfürstlichen Häußer nicht zu verstehen.«

Ich wurde um die Veränderung dieses Articuls von denen fürstlichen Ministris sehr angegangen, und meine Conduite ist bisher dahin gerichtet gewesen, daß eines Theils von Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl mich nicht entfernt, welches ich auch künftig nicht thun werde, andern Theils aber gesucht in dieser denen altfürstlichen Häusern so sehr am Hertzen liegenden Sache mich nicht zu opponiren, noch mit meinen instructionsmäßigen Sentiments mich bloß zu geben damit man bey jetzigen trübseligen Zeiten nicht noch mehrere dissidia und Uneinigkeiten veranlaßen, auch das Vertrauen gegen Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft, so man bißhero von ihnen verspühret, nicht vermindert werden möge, zumahlen ohne dem unter denen hier seyenden fürstlichen Ministris sich sehr turbulente und zu allen extremis bereit seyende Personen finden, darunter der von Berckhoffer³¹⁰ und der von Hering die ante-signani³¹¹ sind, und allschon öffentlich declariren, daß sie die Capitulation, deren völligen Inhalt sie doch nicht zuverlässig wissen, nicht annehmen, sondern, wie ihre Wordten lauten, dem künftig Kayser potestatem jubendi, ihnen aber das jus non obediendi reserviren würden. Es wird diese Materie morgen oder übermorgen vorkommen, und vermuthe ich, Seiner Königlichen Majestät höchste Intention /58/ nicht zu verfehlen, daß auf den Fall wann die majora obgedachtes nicht unbillige Expediens belieben sollten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft nicht zu wieder ist.

Der Graff Königsfeld hat gestern einen Courier nach München geschickt, um wegen der so genannten Hauß-Crone daß man dergleichen anschaffen möge Erinnerung zu thun. Man hat weder abseiten der churmayntzischen Gesandtschaft, noch sonst anfänglich sich erinnern können, was eigentlich unter der Hauß-Crone verstanden werde. Endlich aber ist man überein gekommen, daß selbige diejenige heiße, welche die Kayser aus dem Hauß Oesterreich für sich machen laßen, damit sie, weil die Kayser-Crone nicht in Ihrer Gewalt, sondern zu Nürnberg verwahrt ist, eine Crone bey Hof haben möchten.

Diese Hauß-Crone hat nun bißhero zu zweierley Gebrauch gedienet, als 1) um die Kayserin damit zu crönen, und 2) daß der Ertzschatzmeister sie in der Procession aus der Kirche zurück trage.

Der Reichshofrath von Wucherer hat einen Courier von Wien erhalten, worauf er sofort zu denen churmayntzischen Ministris, wie auch zum Grafen von

310 Johann Adolph von Berghofer (1693–1743). Brandenburg-ansbachischer Geheimer Rat und Gesandter.

311 Die Antesignani waren eine Truppengattung der römischen Legion, eine der Plänkelei dienende Elite-Truppe.

Königsfeld gegangen, welche beyde er in der Hoffnung, wieder bey dem Reichshofrat employiret zu werden, sehr captiret, und, wie es scheint, selbigen mehr als seiner Königin ergeben ist. Ich werde morgen Gelegenheit haben zu erfahren, worinnen deßen Mitbringen eigentlich bestanden habe.

Es sind sonst verschiedene Reichs-Hoff-Räthe hier, welche ihre Cour bey der aufgehenden Sonne machen, und ihre Dienste offeriren.

/59/ pr. 19. Januarii 1742

Montags den 15. Januarii 1742

Betreffend Observante bey dem actu electionis

In der heutigen Conferentz hat man sich nur mit Einrichtung derer zu dem actu electionis gehörigen Dingen und dabey mit vielen vergeblichen Fragen und dubiis amusiret, so daß man, wie man Willens gewesen, zu Vernehmung der neu eingerichteten Capitulation nicht schreiten können, sondern damit erst morgen den Anfang machen wird.

Das Vornehmste, so man dermahlen festgesetzt, bestehet darinnen, daß, falls sich die Herrn Churfürsten in Person hier finden möchten, dieselbe mit denen in Ordnung folgenden churfürstlichen Botschaftern in processione in einer Linie zu reiten sich gefallen lassen wollten, jedoch daß die Churfürsten nach dem Vergleich de 1653 allezeit die rechte Hand behielten.

Ferner ist das Schema Sessionis, so bey nächst bevorstehender Wahl in choro zu observiren, dahin erlediget worden, daß um die von denen Chursächsischen behauptete difformitaet zu vermeiden, das Schema dergestalt, wie der Anschluß sub A bezeiget, formiret und beliebt worden, wobey man disseits, da es salvo iure cuius cumque³¹² geschehen, kein Bedencken gefunden. Die chursächsische Ministri ließen sich die dermahlige Weglaßung des churböhmischen Stuhls endlich gefallen, weil sie damit den ambitionierenden locum secundum erhalten. Dießseits hat man sich darauf fundiret, daß das Schema Sessionis pro numero electorum jederzeit veränderlich gewesen und daß in dem Recessu de 1653 vornehmlich dieses zum Augenmerck genommen sey, daß alle difformitaet in session vermieden werde, da man denn vorgestellt, daß keine größere difformitaet erdacht werden möchte, als wenn auf der /60/ einen Seite 5 und auf der andern 3 placiret würden. Auf die Weise aber, wie es nunmehr gefaßt ist und da pro futuro alles in integro bleibet, kann man um so mehr zufrieden seyn, als Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft auf der rechten Seite den 4ten Platz

312 = unbeschadet des Rechts wessen auch immer.

bekommen, welches *latus dextrum*³¹³ ohne dem honorabler als der 3te Platz auf der andern gehalten wird.

Mit der Function des Ertzamts scheinete es auch zu einem gütlichen Auskommen zu gedeyhen, in dem der churbrandenburgische Ministre, auf welchen doch das meiste hierin ankommt, mir gesagt, daß er dagegen nichts einwenden würde.

Nächst dem sind wieder viele vergebliche Discurse über den Trag-Sessel des Churfürsten von Mayntz geführt, endlich aber beliebt worden daß weil der Churfürst von Cölln mit der portechaise nicht in una linea reiten wollte, dieselbe 10 biß 15 Schritt voraus und in die Kirche gehen möchte.

Nicht weniger hat man auch darüber viele Contestationes gemacht, ob diejenige Gesandte deren Principales in der Kirche selbst erscheinen würde, als repraesentirende Gesandten sich zu gleicher Zeit in eodem loco einfinden, und den Platz, woselbst die *legati secundi et tertii* sitzen, occupiren könnten.

Die chursächsischen Ministri haben solches glatterdings geleugnet und vor incompatible gehalten, daß in praesentia des Herrn sich zugleich Repraesentantes einfinden könnten.

Die mehrersten aber haben dagegen erwiedert daß 1) bißhero beliebt worden, denen hier in loco gegenwärtigen Churfürsten von Mayntz und Cölln zu verstaten, daß sie ihre Gesandten als Repraesentantes legitimirten und auf den Römer schickten, 2) daß kein Unterschied vorhanden ob die Principales sich wenige Häuser vom Römer /61/ oder in der Kirche, gleichwohl in diverso loco befänden, mithin, da man auf dem Römer die Repraesentation agnosciret, ein Gleiches auch in der Kirche geschehen müste, bevorab 3) der schwächliche Zustand des Churfürsten von Mayntz erfordere, daß ein Repraesentant gegenwärtig sey, der allenfalls wenn ihn aliquid humani welches alle Augenblick zu besorgen zustieße, seinen Platz einnehmen könnte, inmaßen sonst, wenn man das Gegentheil statuiren, und die ihnen als Repraesentanten gegebene Vollmacht aufheben wollte, gar leicht geschehen dörffte, daß der gantze actus electionis vorgebens und suspendiret werden möchte, da man nicht wißen könne, ob der Churfürst bey Entstehung eines Zufalls vermögend sey eine andere Vollmacht auszufertigen.

Abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hat man sich bey diesem Disput anfänglich passive gehalten, endlich aber als die majora vor die Admittierung der Gesandten sich geäußert dieser Meynung um so mehr beygetreten, als ausdrücklich ausbedungen worden, daß es nur in Betracht des kränklichen Zustandes des Churfürsten von Mayntz und vor dieses Mahl geschehe, ich auch überdem in Erwegung genommen, daß, falls man der andern Meynung beypflichten wollen, es dahin ausgeleget werden möchte, als ob man die Wahl aufzuschieben intendire.

Der Churfürst von Cölln ist noch heute nach Mannheim auf einen erhaltenen Courier daß das Beylager noch vor sich gehen, und der Churfürst von Bayern morgen daselbst eintreffen werde, abgereiset. Er hat mir aber gestern Abend späte noch in der assemblée gesaget, daß er Datum 21 wieder hier zu seyn gedächte.

Einer von denen bayerischen Ministris gehet auch dahin, und man saget, daß auch der König von Preußen /62/ dahin zu gehen gedencke, wovon ich mehrere Gewißheit bald zu erhalten verhoffe.

/63/ pr. 23. Januarii 1742

Dienstags den 16. Januarii 1742

Betreffend 1) Rang für die Fürsten 2) Reichspfandschaften 3) Hildesheimische Einquartierung 4) Titulatur-Sache 5) Einige Nachrichten

In der heutigen Conferentz hat man mit dem Postulato der altfürstlichen Häuser, wegen Auslaßung des Passus in dem Articulo tertio Capitulationis, daß nemlich die churfürstlichen Gesandten denen Fürsten in Person vorgehen sollten, den Anfang gemacht. Und als diese Sache zur Umfrage kommen, haben Bayern, Sachsen und Brandenburg sich solchergestalt herausgelaßen daß man wohl gesehen, wie sie auf keine Weise in eine Abänderung willigen werden; andere aber haben die Sache auf fernere Berichts-Erstattung ausgesetzt, woraus man genugsam zu erkennen hat, daß darüber keine Aenderung zum faveur des Fürstenstandes zu hoffen stehe. Dießseits hat man sich dilatorie, und dahin herausgelaßen, daß, wann die übrigen Vorstimmende sich mit ihrem Sentimens geäußert haben würden, man auch Nahmens Seiner Königlichen Majestät sich weiter erklären wolle.

Die chursächsische und churbrandenburgische Ministri haben sich nebst denen bayerischen an den Marechall de Bellisle darüber gewendet, und von demselben herausgebracht, daß er denen mayntzischen Ministris zugeredet, es bey dem Text bewenden zu laßen, inmaßen wiedrigenfalls Franckreich denen churfürstlichen Gesandten eben wenig die bisherige Praeferentz geben könnte, welches denn mehr als hinlänglich ist, Churmayntz zu bewegen, diese Sache gänzlich fallen zu laßen. Hierauff wurde die nun verfaßte Capitulation zur Hand genommen, und die ersten 10 Articuli absolviret, außer daß ad instantiam der Chursächsischen, im Articulo 3 der 14te und 15te Paragraphus noch ausgesetzt geblieben, weil sie darüber noch einige Monita zu machen /64/ sich reserviret, welche sie wohl um keiner andern Ursache willen zurück halten, als weil sie noch hin und wieder die Gesandten in ihre partes zu ziehen beschäfftiget sind. Sonst gehet es mit Verlesung der Capitulation sehr geschwinde, und nicht so zu,

wie es bey einem so wichtig Werck, da auf jedes Wort, ja auf jedes Comma so gar vieles, und öftters der wahre Sensus ankommt, von Rechts wegen seyn sollte, gestalten vordem gebräuchlich gewesen, daß vorher ein jeder Articul denen Gesandten ad ades communiciret, und sie dadurch in den Stand gesetzt worden mittelst conferirung der Protocoll und sorgfältiger Überdenckung des verfasten Texts sich zu der Praelection zu praepariren; dahingegen bey der jetzigen cursoria lectione, welche sehr eylfertig geschiehet, eine wahre Unmöglichkeit ist, auf die Worte, die Commata und auf die Sache selbst genugsahme Attention nehmen. Wie aber dieses die Früchte von dem wieder alle Gewohnheit so frühzeitig angesetzten Termino electionis sind, maßen wann man anjetzo diesen Modum der vorgängigen Communicirung der Articuli einschlagen wollte, es bey dem Wahl-Termino ohnmöglich sein verbleiben haben könnte; also findet sich auch niemand, der das Geringste dagegen einwendet, und wenn man es dießseits allein thun wollte, würde es theils ohne Nutzen, theils auch von der schädlichen Wirkung seyn, daß diejenigen, welche immer zu Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft verborgene Absichten aufzubürden suchen, sich davon zu praevaliren bemüheten, daher man am Besten erachtet, dem gegenwärtigen Torrent seinen Lauff zu laßen.

In dem Articul 7 ist das von mir jüngsthin angeführte Vorhaben bey dem Passu wegen der Hansen-Städte, das Wort Freyheiten mit anzufügen, durchgangen, ohne daß /65/ es von jemanden wäre attendiret worden. Die übrige bey diesen 10 Articuln annoch vorgekommene Erinnerungen waren von keiner sonderlichen Erheblichkeit außer daß ad Articul 10 §3 bey dem occasione eines in Sessione XI gemachten chursächsischen Moniti, geschehenen inserto, und zwar bey den Worten: oder sonst denen selben verschrieben; von Trier erinnert wurde daß, weil das Instrumentum Pacis nur von innen habenden Pfandschaften redete, es als eine Interpretation gedachten Instrumentum Pacis angesehen werden mögte, wenn man jetzo weiter gehen wollte, daher am besten seyn würde davon zu abstrahiren. Weil aber die chursächsische Ministri solches nicht geschehen laßen wollten, sondern sich auf das ex admisione hujus Moniti erlangte jus quaesitum berieffen, auch dagegen keiner Vorstellung Platz geben wollten, so ist dieser Punct bis auf morgen ausgesetzt worden. Der Grund von dieser Sache findet sich in dem Instrumentum Pacis Articul V § 17 und die darinnen angezogene Capitulation ist die von Ferdinand III. woselbst Articul 3 die Pfandschaften bestätigt worden.³¹⁴ Überhaupt aber ist so viel wohl gewiß, daß sowohl im Instrumentum Pacis als in der Capitulation nur von denen würcklich besitzenden oppigno rationibus, nicht aber von denen nur verschriebenen und nicht besitzenden die Rede, und daß auch diese Dispositio, nach den klaren Buchstaben des Instrumentum Pacis einer reformationi statuum imperii unterworfen sey, woraus denn folget, daß dergleichen oppignorationes nicht gantz-

314 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 131.

lich irredimibiles sind, wenn nemlich in Comitiiis dereinst ein Anderes beliebig seye, oder resolviret werden sollte. Es ist daher die dießseitige Meynung schon letzthin dahin gegangen, daß man es bey dem Articulo 1 Capitulationis, da bereits die Limitation secundum Instrumentum Pacis /66/ denen Reichspfandschaften beygesetzt worden, lediglich bewenden laßen könne. Es waren aber damahls unanimia praecedentia Vota auf admissionem moniti Saxonici gerichtet ohne die darunter verborgenen privat-Absichten einzusehen.

Sollten also diese Worte so stehen bleiben, so würde man dadurch allerdings einer einseitigen Interpretation des Instrumentum Pacis sich anmaßen und etwas in Collegio Electorali decidiren, worzu decisio omnium statuum imperii erforderlich ist, indem der von Chursachsen verlangte Zusatz von verschriebenen Reichs-Pfandschaften, ingleichen ohne Wiederlösung und Wiederruffung nicht nur eine Contradiction involviret, sondern auch dem Instrumentum Pacis zuwiderläufft, als welches von Reichs-Pfandschaften ohne Wiederlösung und ohne Wiederrufung nicht redet, sondern statibus selbige nur so weit bestätigt, biß in Comitiiis ein anders beschloßen werden würde. Es wird sich also morgen zeigen, ob Chursachsen sich darunter bedeuten laßen will. Sonst habe Gelegenheit gehabt, heute mit dem Graffen von Hohenzollern wegen des vermeyntlichen von Berlin aus in der hildesheimischen Einquartierungssache an Churcölln abgelaßenen dehortatorii zu sprechen, und erhielt ich von ihm die Versicherung, daß kein Buchstabe davon an seinen Herrn eingelauffen, er mir auch nochmals auf seine Ehre contestiren könnte, daß davon dermahlen so wenig eine Frage sey, daß vielmehr sein Herr eyffrichst wünsche und suche mit Seiner Königlichen Majestät in gutem Vernehmen zu stehen.

Als auch die chursächsische Ministri wegen des Titels großmächtigst in ihrer gewöhnlichen Inaction bleiben, so habe ich heute bey Rath denen churmayntzischen und andern Ministris solches nochmals eröffnet, und es hat geschienen, daß sie in /67/ dieser Sache nicht sehr zuwieder seyn werden. Den Grafen von Sinzheim,³¹⁵ der heute nach Mannheim zu dem Churfürsten von Bayern abgegangen, habe ich nochmals ersucht, das Praedicat von Majestaet in denen Reichs-Expeditionen bey seinen Herrn auszuwircken, und werde ich bey seiner in wenigen Tagen erwartenden Zurückkunfft vernehmen, was er darunter ausgerichtet.

Da es noch bey dem 24ten dieses ratione der Wahl, sein Verbleiben behält, und dann bißhero der Gebrauch gewesen, daß des neo-electi Ministri das sämtliche churfürstliche Collegium selbigen Tages tractiret, so hat zwar der Graff Koenigsfeld darzu alle Anstalt gemacht, der Churfürst von Cölln aber will solches selbst thun, und den Abend auf den Römer einen großen Ball an die gantze Stadt geben.

315 Joseph Franz Maria von Seinsheim (1707–1787). Kurbayerischer Gesandter und Minister.

So viel ich erfahren mögen, soll der letzterwehnte an den Reichshofrath Wucherer angekommene Courier die ordre an ihn gebracht haben, sich insonderheit bey Churmayntz und Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft alle Mühe zu geben, damit die Wahl noch ausgesetzt bleibe, wie denn auch das an den Churfürsten von Mayntz mit übersandte Schreiben eben dieses Verlangen enthält, zugleich aber auf das churmayntzische Ansinnen, die Reichs-Acta auszuliefern, die Antwort dahin abgiebet, daß die Königin, wenn ein rechtmäßiger Kayser erwehlet seyn würde, darüber sich weiter expliciren wollte.

Bey mir ist gedachter von Wucherer jedoch nicht gewesen, vermuthlich aus der Ursache, weil er die Unmöglichkeit bemeldten wienerischen Verlangens besser als die Königin einsieht.

Es erwehnte heute der churmayntzische Cantzler daß er die gewiße Nachricht habe, wasmaßen die fürstlichen Ministri allhier resolviret hätten die Protocolla Electoralia /68/ cum notis drucken zu lassen, und dolirte dabey mit großem Recht, daß gegen die genomene so theure Verabredung man das Secretum von dergleichen angelegenen Sachen nicht besser beobachtete. Man hält dafür, daß der größte Verdacht auf die churbrandenburgische Gesandtschaft falle. Man spahret jedoch keinen Fleiß noch Mühe um auf den Grund zu kommen.

Die fürstlichen Ministri scheinen sich sehr auf Franckreich zu verlassen, und geben zu erkennen, daß ihnen aller Schutz und Assistentz angebothen sey. Es ist auch sehr probable, daß solches sich also verhalte, und eine gleichmäßige Absicht sich auch hierbey finde, als die oben erwehnte demarche zum Endzweck hat, nach welcher zu verhindern gesucht worden, daß das in dem 3ten Articulo Capitulationis sich findende pomum Eridos³¹⁶ nicht cessiren, sondern die daraus erwachsende dissidia fernerhin bleiben mögen.

/69/ pr. 23. Januarii 1742

Mittwochs den 17. Januarii 1742

Betreffend 1) Reichs-Acta zu Wien 2) Ryswicksche Clausul 3) Illumination
4) Titulatur-Sache 5) Hildesheimische Einquartierung

Bey heutiger Session wurde zuförderst von Churmayntz proponiret, daß obgleich der Churfürst die Königin von Ungarn vi officii ersuchet habe, sie dennoch solches refusiret und eine ziemlich harte Antwort darauf ertheilet habe, dahero Seine Churfürstlichen Gnaden diese dem gantzen Reich so angelegene Sache des churfürstlichen Collegii Entschließung anheim stellte.

316 = Zankapfel.

Als es darauf zur Umfrage kam, so wurde einmüthig beliebt einen Collegial-Schluß wegen fordersamster Verabfolgung der Acten zu verfaßen, und den Churfürsten von Mayntz zu ersuchen, selbigen an die Königin mit diensamen Vorstellungen zu schicken, nicht weniger auch, wann solches nicht fruchten wollte, den künftigen Kayser in einem Collegial-Schreiben zu ersuchen, andere Reichs-Constitutions-mäßige Vorkehrungen desfalls zu machen.

Mit der Capitulation selbst ist man auf die gestern erwehnte nicht gar gute Art fortgefahren, und biß auf den 21 Articul inclusive damit fertig worden.

Morgen wird man wegen des von dem Marechal de Bellisle vorzunehmenden Einzugs nicht, hingegen aber übermorgen desto früher zusammen kommen, um alles noch vor der Wahl abzuthun.

Bey denen Articulis der Capitulation kam nichts besonders Merckwürdiges vor. Unter denen Evangelicis wurde zwar privatim überleget, ob nicht der Articulus tertius Capitulationis, wo selbst von der ryswickschen Clausul gehandelt wird, und zwar à verbis: und insonderheit, biß gemäßen Stand restituiret werde, gantz wegzulaßen sey, weil in der That dieser gantze Passus denen Evangelicis nichts hülfet, und lediglich auf die casum belli mit Franckreich gegründet, mithin so wenig auf gegenwärtige als künftige Zeiten applicabile ist. Man hat aber doch am rathsamsten erachtet, lieber es dabey zu laßen, und zwar unter andern deshalb weil die Auslaßung dieses Passus /70/ bey denen übrigen statibus Evangelicis ein Aufsehen machen dürfte, und hingegen der status belli mit Franckreich, welcher in diesem loco nahmentlich genennet und praesupponiret wird, um so weniger Attention verdienet, als des Marechall de Bellisle Declaration dahin gehet, daß er in diesem Articul kein Jota geändert wissen wolle.

Es ist aber auch von Churmayntz proponiret worden, daß, weil die mehresten Gesandten auf dem Wahl-Tag ihre Häuser illuminieren laßen wollten, ob man nicht disfalls eine Gleichheit zu halten gut finden möchte; welches denn von allen Vorstimmenden beliebt ist. Ich hatte bey dem churmayntzischen Gesandten vorher privatim insinuiert, ob es nicht beßer und anständiger sey die Illumination, wenn sie ja seyn müste, lieber auf den Tag der Ankunfft des künftigen Kaisers zu verschieben, welches, als es derselbe vor sich proponirte, bey vielen Beyfall fand, die churbrandenburgischen Ministri aber bezeigten, daß, weil eben dieser Tag auf ihres Herrn Geburths-Tag einfiel, sie in Ansehung deßen sehr wünschten, daß es bey der Illumination an diesem Tag bleiben möchte. Man hat also keinen Schluß darüber gefaßt, zumahlen mir gleich anfangs vorgekommen, daß der zur Wahl angesetzte 24te Januar aus Rücksicht auf den preußischen Geburths-Tag erwählet sey. Ich habe nichts anders darzu gesprochen als daß ich mich von demjenigen was von denen übrigen hierunter resolviret würde, nicht separiren wollte; jedoch hierzu nicht ohne Besorgniß, wegen der hiesigen durchgängig hölzernen Häuser und der leicht entstehenden Feuers-Gefahr, schritte. Wegen des Tituls großmächtigst habe ich abermals mit einigen gesprochen, zu meiner Verwunderung aber die vorhin wahrgenommene

gute Dispositiones gantz verändert gefunden; so daß ich von neuem zweifeln muß, ob bey der Capitulation diese Absicht erreicht werden könne.

Der Graff von Hohenzollern hat mir heute bey dem Rath das erst diesen Morgen erhaltene preußische Schreiben die hildesheimische Einquartierung betreffend, in originali communiciret, wovon obgleich derselbe sehr gebeten, keine völlige Abschrift zu nehmen, sondern nur extractsweise Seiner Königlichen Majestät /71/ davon zu referiren, ich dennoch seines besonderen Inhalts halber copiam integram anschließig beyfüge.

Gedachter Graff hat nochmals wiederholt daß diese vorgebende Bequartierung von allem Grund destituiret, und davon keine Frage sey. Ich muß auch Pflichten halber bezeigen, daß derselbe so viel Devotion vor Seine Königliche Majestät äußert, und zugleich so viele Aufrichtigkeit hat, daß ich nicht anders als glauben kan, daß biß dato an diesem Spargement nichts sey. Er hat noch bey dieser Gelegenheit contestiret, wie er alles in der Welt anwenden und thun würde, um das gute Vernehmen zwischen Seiner Königlichen Majestät und seinem Herrn herzustellen und zu unterhalten.

Ich habe von guter Hand erfahren, daß der Marechall de Bellisle sich entfallen laßen, wie er glaube, daß die Crönung, welche man sonst auf den 31ten dieses festgestellt zu seyn vorgiebet, noch etwas weiter hinaus gesetzt werden mögte. Die eigentliche Ursache dieses Aufschubs kann ich noch nicht erforschen, in dem diejenige, daß der Marechall suche vor Auseinandergehung des churfürstlichen Collegii verschiedene Reichs-Sachen zur Proposition zu bringen, mir nicht allerdings wahrscheinlich für kommt.

Der Graff Koenigsfeld hat mir heute eine eigenhändige Annotation des Churfürsten von Bayern gezeigt, mittelst welcher derselbe den Seiner Königlichen Majestät eingesandten Revers völlig approbiret.

Ein Gleiches ist von Churpfaltz geschehen, und da ratione functionis Brandenburg, wie mir der Pfälzische gesaget, auch nachgeben, so will ich hoffen, daß nunmehr kein weiteres Obstaculum sich finden werde.

Der churpfälzische Minister hat mir heute eröffnet, daß seine Durchlaucht den Grafen von Sinzendorff zu Verrichtung seines Erb-Amtes schon längst citiren laßen. Da er aber keine Antwort von ihm bekommen, so sey wohl vermuthlich, daß er sich nicht sistiren werde, und schiene es, daß auf diesen Fall man mir die Benennung eines substituti lediglich überlaßen werde.

So wohl der Legations-Rath von Saul, als der geheime Rath Groschlag /72/ haben mir beyderseits zu verstehen gegeben, daß der Marechall de Bellisle in einer mit ihnen gehaltenen Unterredung kein Geheimnuß gemachet, daß Frankreich, im Fall die Sachen mit der Königin in Ungarn zu mehrer Weitläufigkeiten ausschlagen, keinen Unterschied zwischen Seiner Königlichen Majestät als König und Churfürsten machen könnte. Sie haben hinzu gefüget, daß es wohl seyn könnte, daß das allhier lauffende Gerücht, als ob man gegen Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande etwas intendire, nicht ohne allen Grund sey. Wie

weit nun dieses, da beyde gedachte Personen der frantzösischen Parthey ganz und gar ergeben sind, gegründet sey, bevorab der Marechall ratione des Unterschieds zwischen Engelland und denen teutschen Landen mir das Gegentheil gesaget, solches muß ich dahin gestellt seyn lassen.

Der Printz Wilhelm ist heute wieder nach Hanau gegangen, und hat nur allein denen chur- und fürstlichen Ministris, welche bey ihm in Hanau gewesen, die Visite gegeben. Er gedencket noch nach Mannheim zu gehen, und hat durch den Graffen Pappenheim begehren lassen, daß man ihn während der Wahl hier in der Stadt lassen, und in der Kirche einen Platz vor 50 Personen anweisen möchte, welches aber große Difficultaeten finden dörrfte. Und man gleich vor seine Person selbst und vor einige seiner Bedienten gerne den egard haben würde, ihn von dem rigore legis zu dispensiren, ohngeachtet die jetzo so sehr caessirte frantzösische und spanische Ministri nebst sämtlichen Fürstlichen diesen Tag über aus der Stadt gehen müssen, so würde doch die Einräumung eines Platzes in der Kirche, und zwar noch dazu vor so vielen Personen so wenig möglich als thunlich seyn.

/73/ Copia

ad Diarium de 17. Januarii 1742

Prämmissis Prämittendis³¹⁷

Seine Königliche Majestät in Preußen Unser Allgnädiger Herr haben des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig Wolfenbüttel Durchlaucht zu vernehmen gegeben, wasmaßen Ihro die zuversichtliche Nachricht zugekommen, als ob Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln anjetzo Vorhabens wären, eine namhafte Anzahl von dero eigenen Kriegs-Völckern sowohl, als auch von denen zu Ihrer Disposition stehenden königlichen frantzösischen Hülfstrouppen in das Hildesheimische einrücken zu lassen, und nicht allein das glatte Land mit Einquartierung sondern auch die Stadt Hildesheim selbst mit Garnison zu belegen, und weiln dadurch nicht allein denen fürstlichen braunschweig-wolfenbüttlichen Landen wegen der durch dieselbe zu nehmenden durch-Marche vielfeltige Beschwehrung und incommoditaeten, sondern auch dem Gerechtsamen Ihres Hauses in dem Hildesheimischen ein unleidlicher Praejuditz zugezogen werden würde. So ersuchten Sie höchstgedachte Seine Königliche Majestät inständigst, sie wollten sowohl als Creyß ausschreibender Fürst des niedersächsischen Creyßes als auch Kraft der durch verschiedene Tractaten übernomme-

317 Was vorauszuschicken ist. Formel, die oft am Anfang von Briefen statt des Titels steht.

nen Garantie der sämtlichen Gerechtsamen des fürstlich braunschweig-lüneburgischen Hauses Ihre gute Officia bey des Herrn Churfürsten von Cölln Durchlaucht dahin interponieren, damit so thaner Marche dero Trouppen entweder gänzlich unterbleibe, oder doch dergestalt reguliret und eingeschräncket werden möge, daß dadurch so wenig die Sicherheit und der Ruhestand des niedersächsischen Creyßes und deßelben Stände in Gefahr gesetzt, als auch denen bekannten juribus mehr erwehnten fürstlichen Hauses zu nahe getreten werde. Ob nun wohl höchst bemeldte Seine Königliche Majestät sich im Geringsten nicht anzumaßen gedencken hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in einige Wege Ziel und Maß vorzuschreiben ob und in welche von ihren Bisthümern und andern IHRO untergebenen Landen Sie ihre oder /74/ Ihrer alliirten Kriegs-Völcker einführen und verlegen mögen, so hegen sie doch zu dero Aequanimitaet und bekannten Gemüthsbilligkeit das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie die IHRO hierunter unstreitig zustehende Besorgnis, nach Maßgebung der deshalb vorhandenen Verträge und Conventionen reguliren, und keinen von IHREM Nachbarn gegründete Ursache zu klagen geben werden, als ob ihm dadurch in seinen Landen Ungelegenheit, oder auch an seinen wohl erworbenen und hergebrachten Rechten Eintrag geschehen.

Wann dann fürstlich braunschweig-wolfenbüttlicherseits behauptet wird, daß in den zwischen gedachtem fürstlichen Hauße und dem Stift Hildesheim erichteten Verträgen deutlich versehen sey, daß nicht nur erwehntes Stift zu keiner Zeit mit fremden Truppen, worunter die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in andern IHREN Bistümern angeworbenen Kriegs-Völcker allerdings mit zu rechnen, belegt werden, sondern auch dem gesamten braunschweigisch-lüneburgischen Hauße das Besatzungsrecht in der Stadt Hildesheim zustehen solle. So haben mehr nochbemeldte Seine Königliche Majestät um so weniger Bedencken getragen, wie auf dero allergnedigsten Befehl hiermit von uns geschieht, des Herrn Churfürsten von Cölln Durchlaucht angelegentlich ersuchen zu laßen, dieses Seiner Mayestät so nahe verschwagerte und durch vielfältige Freundschaftsbande sowohl als Tractaten verknüpfte fürstliche Hauß in solchen seinen wolhergebrachten Rechten nicht zu kräncken, und den vorerwehnten March ihrer Trouppen gänzlich einzustellen, als Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dero hohen Begebnüs noch von selbst zur Gnüge ermeßen werden, daß hierdurch dero Absichten im geringsten nicht befördert, vielmehr denen selben sowohl als der gemeinen Sache geschadet und zu allerhand Mißhelligkeit und daher zu besorgenden /75/ Weiterung im niedersächsischen Creyß Gelegenheit gegeben werden dörfte.

Sollten aber etwa mehr hochbemeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht zu dergleichen Entschließung durch die Beysorge bewogen worden seyn, daß Sie wiedrigen Falls churbraunschweigerseits in den Stift Hildesheim selbst, oder auf anderweite durch die hanoverische in bemeldtes Stift zu verlegende Trouppen beunruhiget werden dörfften, und es gefiele deroselben, sich darüber

in hergebrachten freundnachbarlichem Vertrauen zu expliciren, so werden unser Allgnädiger Herr und Hochedle Mayestät solche temperamente und expedientia in Vorschlag zu bringen wißen, daß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dadurch hoffentlich vollkommen werden reassuriert und Ihro sowohl als Ihrem hohen Alliierten deshalb alle ungleiche Besorgniße gänzlich benommen werden gleichwie wir uns von Euere Hochgräffliche Excellenz bekannten Wollfähigkeit und zu Beförderung der guten freundnachbarlichen genauen Verständnuß zwischen unseren allergnädigsten und gnädigsten Herrn Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht vielfeltig bezeigten Eyffer völlig persuadiret halten daß dieselbe sich nicht entgegen seyn laßen werden, diesem Unsern Antrag behöriges hohen Orts bestens zu recommendiren. So nehmen wir uns auch die Freyheit, mehr höchstgedachte Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hoffentlich gewerige Erklärung darauf von Eure hochgebohrene Excellenz uns in beliebiger Antwort gehorsamst auszubitten, die wir ...

Grafen v. Podewils. Borck³¹⁸

Berlin den 2. Januarii 1742

An des churcöllnischen Oberhoffmeisters Herrn Grafen von Hohenzollern
Exzellenz

/76/ pr. 23. Januarii 1742

Donnerstags den 18ten Januarii 1742

Betreffend 1) die Churverein 2) Reichs-vice-Cancellariat
3) Memorial der Praelaten 4) ingleichen derer von Caretto

Ich habe bißhero bey aller Gelegenheit den Punct wegen der Churverein in Erinnerung zu bringen, und die ohngesäumte Vornehmung derselben zu bewürcken gesucht. Ich habe aber nicht begreifen können, woher es komme daß, obgleich allerseits Gesandten es als eine höchst erwünschte und nützliche Sache angesehen, auch daß ihre Höffe in gleicher Disposition wären, bezeiget, dennoch zur Sache selbst, aller meiner geschehenen Vorstellung ungeachtet, niemand thun wollen, sondern man bald unter dieser bald unter einer andern Entschuldigung auf deren Aussetzung angetragen, biß ich endlich gantz zuverlässig erfahren, daß, nachdem man der bisherigen Gewohnheit zu Folge allhier abseiten de-

318 Heinrich, Graf von Podewils (1690–1760). Preußischer wirklicher Geheimer Kriegs-, Etats- und Kabinett-Minister; Kaspar Wilhelm von Borcke (1704–1747). Preußischer Geheimer Legations-, Finanz-, Kriegs-, und Domänenrat.

rer meisten Gesandten keinen passum thut, ohne ihn vorher mit dem Marechall de Bellisle überleget, und von demselben gleichsam die ordre entweder zur Verwerffung oder zur Secundirung der Sache erhalten zu haben, dieser solche Idee gänzlich verworffen, und auf alle Weise wiederrathen habe hierinnen etwas vorzunehmen. Und obgleich die darunter vor die teutsche Stände verborgene gefährliche Absicht einem jeden in die Augen fället, so ist doch nicht die geringste Hoffnung, daß gegen Franckreichs Willen diese so nützliche Sache dermahlen durchgesetzt werden könne.

Man continuiert hier, aus denen bayerischen und oesterreichischen Begebenheiten ein großes Mystere zu machen, setzet aber ein groß Vertrauen auf den König von Preußen von welchem man vorgiebet, daß er den 16ten dieses in Prag seyn, und die Königin mit äußerster rigeur zur Pacification anhalten wolle.

Nunmehr hat mir der Graff Königsfeld in Vertrauen gesaget, daß er die Reichs-vice-Cancellariat-Stelle mit allem Eyffer suche, wobey er mich gebeten, ihn zu Seiner Königlichen Majestät Füßen zu legen, und zu versichern, daß er in dieser Function wann er darzu gelangete, Seiner Königlichen Majestät nützliche Dienste zu erweisen, sich eine besondere Freude machen würde. Ich glaube /77/ auch in der That daß er vor denen beyden dermahligten Competenten, den Grafen von Ostein,³¹⁹ der bey Seiner Königlichen Majestät Gesandter gewesen, und den Graffen Colloredo, einen großen Vorzug in allen Stücken verdiene zumahlen er gute Principia hat, auch moderat und nicht eigensinnig ist.

Die schwäbische Reichs-Praelaten sind mit einem Memorial eingekommen, und haben angezeigt, daß, weil in der vorigen Capitulation Articul tertio versehen wäre, daß die Reichsgrafen gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern den Rang haben sollten, es das Ansehen gewinnen möchte, als wenn unter diesen: allen andern, auch die Reichs-Praelaten verstanden würden. Wie aber solches ohne Zweifel die Intention nicht wäre, auch nicht seyn könnte, weil der Rang der Reichs-Praelaten vor denen Reichsgraffen in denen Reichs-Satzungen, ordnungsmäßigem Herkommen, und in der Observantz gegründet, auch jederzeit außer Contestation gewesen sey, so bitten sie, zu Abwendung alles Praejuditzes und Mißverständes in der jetzigen Capitulation bey gedachtem 3ten Articul das Wort Reichs-Praelaten vor dem Wort Reichsgraffen einzurücken. Weil sich nun findet, daß in der vorigen Capitulation, gleichwie auch in denen vorhergehenden, so oft die Reichsstände nach ihren differenten Dignitaeten und Classen angeführet werden, die Praelaten vor den Grafen stehen als Articul 18 und 21 »Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs«, ingleichen Articul 20 »den Praelaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen«, ferner auch obiges Anbringen der Praelaten bey dem Collegio favo-

319 Heinrich Karl, Graf von Ostein (1693–1742). Kaiserlicher Geheimer Rat und Kämmerer, Reichshofratspräsident.

rem findet, und Seiner Königlichen Majestät die decision dieses Rang-Streits gantz indifferent seyn kan, so wird man dießeits, wenn die Sache zur Deliberation kommt, ad majora gehen.

Sonst hat auch der italienische Marggraff von Caretto³²⁰ seinem und seiner Vettern Nahmen, welche die so genandten Langhen³²¹ zwischen dem Montferat und der Küste von Genua besitzen, /78/ durch ein Memorial dem churfürstlichen Collegio vortragen laßen, wasgestalten seine Vorfahren diese Lehn von vielen seculis her von denen Kaysern erhalten, und absonderlich von Friederico I Anno 1162 mit selbigen beliehen worden. Bey solcher Reichsimmedietaet hatten sie sich jederzeit conserviret, und obgleich die Herzoge von Savoyen von Kayser Ferdinando II und hernach von Leopoldo diese Lehn sich ausgebeten, hätte der letztere jedoch anders nicht darein gewilliget, als wenn das Hauß Savoyen dazu die Einwilligung der gegenwärtigen Besitzer, und aller derer, welche bey der Succession in diese Lehn interessirt sind, beybringen könnte, welches das Hauß Savoyen sich auch also gefallen laßen. Da nun der letzt verstorbene Kayser in denen mit Franckreich geschlossenen Praeliminarien Articul 4³²² dem König von Sardinien³²³ diese Lehn mit aller Landes-Hoheit zugeschrieben hätte, so müsse solches entweder in den Verstand des Diplomatis Leopoldi angenommen oder für null und nichtig geachtet werden. Weil aber inzwischen der König von Sardinien, sie, die Marggraffen von Cassetto, ohne sich mit ihnen zu vergleichen, armata manu angegriffen, und sich unterwürffig machen wollen, so nehmen sie ihre Zuflucht um so mehr zum churfürstlichen Collegio, als obbemeldter Friedensschluß von Reichs wegen noch nicht ratificiret sey, mit Bitte, in der Capitulation die Vorsehung zu thun, damit bey der bevorstehenden Ratification das ihnen zugefügte Unrecht redressiret, und sie bey ihrer von so vielen seculis hergebrachten Immedietaet ferner erhalten werden mögen.

Das Petitum scheinet nicht ungegründet zu seyn, und beruhet auf eben denen argumentis, welche die Marchesen von Malaspina wegen ihrer Lehn neulich angeführet haben. Da aber dergleichen Specialia in die Capitulation nicht gebracht werden können, so wird Seine Königliche Majestät denen beystimmen, welche auf ein Collegial-Schreiben an den künftigen Kayser antragen.

320 Die Familie del Carretto besaß die Enklave Finale und mehrere Lehen in den piemontesischen Langhe.

321 Die Langhe sind eine norditalienische Landschaft, im Piemont gelegen, südlich von Turin.

322 Vgl. Anm. 304. Siehe Volltext des Abkommens unter : [https://basedoc.diplomatie.gouv.fr/exl-php/recherche/mae_internet___traites]

323 Karl Emanuel III., Herzog von Savoyen und König von Sardinien-Piemont (1701–1773).

/79/ pr. 23. Januarii 1742

Freytags den 19ten Januarii 1742

Betreffend 1) Reichspfandschaften 2) Praelaten-Rang 3) Beeydigung der Militz
4) Ceremoniel der Fürstlichen 5) Einzug des Bellisle

In der heutigen Session hat man die Capitulation völlig absolviret, und also diese Sache damit beschloßen, außer daß noch die sächsischen Monita, die sie sich reserviret haben, bis morgen ausgesetzt worden.

Ratione des ad Articulo 10 letzterwehnten Moniti haben die Chursächsischen sich nicht getrauet, es auf die Colligirung der Votorum ankommen zu laßen, sondern sich selbst erkläret, daß sie anstatt der von ihnen verlangten Expressionen damit zufrieden seyn wollten, daß gesetzt würde, die verschriebene und innhabende Reichspfandschaften, womit man auch allerseits verstanden gewesen. Die gestern erwehnte Praetension der Reichs-Praelaten um den Graffen vorgesetzt zu werden, ist zwar nach Möglichkeit von denen Churmayntzischen recommendiret worden, es haben aber außer ihnen unanimia dafür gehalten, daß es bey dem Text, und bey dem in Hof Ceremonialibus denen Graffen beygelegten Rang zu laßen sey, welches auch wohl nicht anders seyn kan, da unter denen Praelaten gar schlechte Leute sich finden, welche zu dergleichen Solenni-taeten nicht gezogen werden können.

Abseiten des Directorii ist angezeigt worden daß bey der morgen vorsehenden Pflichtleistung der Churfürst von Mayntz Kranckheit halber nicht erscheinen würde. Und wie dieses der erste casus ist, daß ein Churfürst von Mayntz bey diesem actu nicht gegenwärtig gewesen, so entstehen daraus verschiedene quaestiones zwischen Sachsen und Mayntz, in dem wenn der Churfürst von Mayntz gegenwärtig gewesen, allezeit seine Garde bey der Verpflichtung paradiret und die avenues besetzt gehabt, welches aber jetzo Chursachsen ihm nicht gestehen, sondern mit seiner allhier habenden und in 50 Mann bestehenden Schweitzer-Garde allein verrichten will. Weil dieses keine die übrige Churfürsten angehende Sache ist, so hat man ihnen überlaßen, sich darüber miteinander zu vergleichen.

Nechstdem hat Churmayntz verschiedene Memorialia und andere eingekommene Anfragen in Überlegung gestellet, worunter zuerst vorkam, daß die zu Offenbach versamlet gewesen,³²⁴ und nun allhier befindliche Ministri der altfürstlichen /80/ Häußer durch ein Pro Memoria vom 15ten hujus in Erinnerung gebracht, wie sie bey sämtlichen churfürstlichen Gesandtschaften den Antrag gethan, daß die bekannten zwischen denen Churfürsten und ihren

324 In den Jahren 1740–1741 fand in Offenbach ein Fürstentag statt. Vgl. *Faber*, *Selecta Juris Publici*, S. 464–480.

Principalen abschwebende die honores reciprocos legatorum et ministorum betreffende Zwistigkeiten dereinst durch gütlichen, beyden Theilen convenablen Vergleich beygelegt werden möchten, und wie darauf die churmayntzische Gesandtschaft sich so erkläret zum Theil auch im Namen der übrigen solche Sentiments bezeiget hätte, daß sie allerdings hoffen könnten, diese beschwerlichen Handel endlich gehoben zu sehen. Wenn nun dazu ein Merckliches beytragen würde, wenn Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz dieses Negotium noch ehe und bevor die Versammlungen des Wahl-Convents aufhöre, im churfürstlichen Collegio zur Deliberation und wenigstens so weit zum Schluß bringen wollten, daß das churfürstliche Collegium über die Frage, wann und wo ihm über diese Sache Vergleichs-Handlungen mit denen alt-fürstlichen Häusern anzugehen gefällig? sich determiniren, und ihnen seine Entschließung darüber wißend mache, so wollten sie darum angesuchet haben.

Man hat hierauff dem churmayntzischen Directorio aufgetragen, ihnen mündlich eine höffliche Antwort, und insonderheit dahin zu geben, daß wegen der kurtzen Zeit, so man allhier noch zusammen seyn möchte, nicht möglich sey, die so weitläuffige Sache zu erörtern und zum Schluß zu bringen, mithin selbige ad futura Comitia verwiesen werden müsse. Ich habe alle Mühe angewendet, um die gegen die weit gehende fürstliche Anmaßung ziemlich erbitterte churfürstliche Gesandten zu mehrern Glimpf zu bringen, um nicht bey gegenwärtigen traurigen Zeitläuffen mehrere schädliche Beunruhigung zu veranlassen.

Nachhero hat man verschiedene sehr unnütze Anfragen auf tapet gebracht, als z. B. ob die Garnison mit dem Gewehr auf der Schulter, wie Anno 1711 geschehen, oder vor dem Fuß, den Eyd leisten solle. Ob die Ober-Officers, wie gleichfalls Anno 1711 erfolgt, mit entblösten, oder mit bedeckten Haupt abzustatten? desgleichen ob die hier erwartende Fürsten in Person, /81/ als der Herzog Theodor,³²⁵ der Fürst von Fulda, und andere mit 18 Canonenschüssen, wie man alle Zeit denjenigen Fürsten, die zum ersten Mahl anhero kommen, zuthun pflöget, zu beneventiren? und endlich ob denn fürstliche Ministri von dem Magistrat etwas anders als ein Complimentum siccum,³²⁶ wie sie es nennen, weil denenselben kein Praesent-Wein gegeben, sondern ein pures Compliment gemacht wird, zugeben sey maßen gedachte fürstliche Ministri eben so wie die Churfürstlichen tractiret zu werden verlangen.

Ratione des 1ten und 2ten Puncts hat man dafür gehalten, daß es die Garnison wegen der morgenden Beeydigung nach Kriegs-Gebrauch, und so wie die Kriegs-Articuln beschwören, halten; ratione des 3ten aber der Magistrat in Gegenwart des churfürstlichen Collegii keine Stücke lösen laßen; und ratione des

325 Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Kardinal, Bischof von Regensburg und Freising.

326 Ein trockenes Kompliment, d. h. ohne Wein.

4ten Puncts bey dem Unterschied, den er bishero bey denen churfürstlichen und fürstlichen Ministris, in puncto des Ehren-Weins gemachet, ferner bleiben müsste.

Der gestern geschehene Einzug des Marechall de Bellisle hat mehrere approbation gefunden, als man sich davon vermuthet gehabt. Das Detail davon ist überhaupt in den hierbey gehenden Anschluß bemercket. Nichts aber hat jedermann mehr in die Augen geleuchtet, als daß der königliche dänische Minister, der von Bernstorff, der einzige gewesen, deßen gantze equipage mit gefolget, und zwar so, daß er selbige hinter den Wagen des Mr. Blondell der doch hier kein Character hat, placiren laßen, woraus ein jeder ein genaues Einverständnis zwischen seinem und dem frantzösischen Hof sich vorstellen will, in dem, was seine eigene Person betrifft, sein attachement für den hiesigen frantzösischen Minister gar zu bekannt ist, als daß man daran zweifeln könne.

/82/ Ad Diarium de 19. Januarii 1742

Solenner-Einzug des frantzösischen Gesandten Marechall de Bellisle in Franckfurt den 18ten Januarii 1742

- 1) Der Stallmeister von der Bürger Compagnie
- 2) 9 Hand-Pferde von der Bürgerschaft
- 3) Der Stallmeister vom Rathe und Bürgermeister
- 4) 4 Hand-Pferde
- 5) 2 ledige Knechte zu Pferde
- 6) 1 Paucker
- 7) 4 Trompeter
- 8) 2 Deputirte vom Rath
- 9) 4 Einspännige
- 10) Der Herr Obriste der Stadt Compagnien
- 11) Die erste Bürger Compagnie zu Pferde, der Herr Rittmeister Beverdeck aus 40 Mann bestehend
- 12) Die 2te Compagnie, der Herr Rittmeister Busch von 40 Mann
- 13) Die 3te Stadt-Compagnie
- 14) Monsier Robert Major de la Marche
- 15) Der Reichs-Profos³²⁷

327 Der Reichsprofos (vom französischen *prévot*) fand sich unter Autorität des Reichserbmarschalls und war Gerichts- und Polizeidiener in dessen Kanzlei. Bei solennen Einzügen, unter anderen bei Reichstagen, machte er »mit einem Stab in der Hand, den Anfang des Zuges, [und] schläget die Tafeln, auf welchen die Namen der Principale der Gesandten stehen«: *Johann Jacob Moser*, Von den Teutschen Reichs-Tagen. Nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch as denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung..., Frankfurt/Leipzig 1774, S. 254.

- 16) 4 Hand-Pferde von dem Herrn Reichs-Marechall
 - 17) 2 Bediente von dem Herrn Reichs-Marechall zu Fuß
 - 18) 1 Kutsche mit 6 Rappen von dem Herrn Reichs-Marechall, leer
 - 19) 4 Laquaaien von selbigem zu Fuß
 - 20) 1 Carosse von Herr Reichs-Marechall mit 6 perlfärbten Pferden, auch leer.
 - 21) Deux controlleurs de la Bouche
 - 22) Un sous-ecujer
 - 23) 2 zu Pferd und 2 zu Fuß
 - 24) 7 Officianten zu Pferde grau mit Silber gekleidet
 - 25) 16 Kuhe auch grau mit Silber aber röthe Aufschläge
 - 26) Einer zu Pferd
 - 27) 12 Karren oder surtouts,³²⁸ welche mit grünen Sammetenen Decken auf alle 4 Ecken des Marechalls Wagen gestickt, belegt waren.
 - 28) Le sous-ecujer
 - 29) 30 Laquaaien zu Fuß grün mit rothen Aufschlägen und Scheuren besetzt, die Camisoler roth mit Silber gallonirt.
 - 30) Deux corps de chasse et
 - 31) 6 hautbois
 - 32) 12 Cammer-Diener roth mit Gold und von drap d'argent die Westen
 - 33) Der Stallmeister von dem Marechall
 - 34) 12 Hand-Pferde
 - 35) Le sous-gouverneur de Pages roth mit der golden point d'Espagne
 - 36) 12 Pagen grün Sammit mit rothen Aufschlägen auf allen Näthen eine point d'Espagne
 - 37) Un gouverneur des pages roth und gold
 - 38) 12 Officiers zu Pferde, theils mit einer goldenen point d'Espagne besetzt, theils auch gestickt
- /83/
- 39) 1 Paucker
 - 40) 4 Trompeter
 - 41) Der Reichs-Fourier
 - 42) 4 zu Pferde vom Reichs-Marechall-Amte
 - 43) Durchlauchter Reichs-Quartier-Meister Welcker³²⁹
 - 44) 1 Cavalier von dem Herrn Reichs-Marechall Herr von Knobelstorff
 - 45) Der Herr Reichs-Marschall Graff von Pappenheim zu Pferde
 - 46) 2 Trabanten mit Hellegarten zu Fuß von den Grafen
 - 47) 2 Pagen zu Pferde von Selben

328 Art kleiner und leichter Karren, der zum Tragen von Gepäck verwendet wurde.

329 Wolfgang Georg Welcker. Der Reichsquartiermeister war der oberste Beamte der Kanzlei des Reichserbmarschalls, zuständig für die Verpflegung und Unterkunft der Gesandtschaften und für die Policey während der Reichsversammlungen.

- 48) 22 frantzösische Cavaliers zu Pferde roth und gold gesticket, auch mit der point d'Espagne besetzt
- 49) 4 Läufer
- 50) Der Marechall de Bellisle hatte einen blauen Rock auf allen Näthen mit Gold gesticket, ingleichen auch weiße seidene Strümpfe, ritte auf einem Fuchs
- 51) 6 Schweitzers und
- 52) 6 Heyducken
- 53) Einige Cavaliers folgten ihm
- 54) 1 Carosse mit 6 Schimmels, leer
- 55) 1 Carosse mit 6 Pferden gelb mit schwarzer Mähne, leer
- 56) 1 Carosse mit 6 braunen Pferden auch leer
- 57) 1 Carosse mit 6 schwarzen Pferden, darin 4 Cavaliers
- 58) 1 Carosse mit 6 Schäcken, darin 4 Cavaliers
- 59) 1 Carosse mit 6 schwarzen Pferden, darinnen 2 geistliche Herrn
- 60) 4 Laquaien von dem Nuntio
- 61) 1 Carosse von selbigem mit 6 Pferden
- 62) 8 Laquaien von dem spanischen Gesandten
- 63) 1 Carosse von selbigem mit 6 Pferden, darinnen 2 Cavaliers
- 64) 6 Laquayen von Monsieur de Blondel
- 65) deßen Carosse mit 6 Pferden
- 66) 2 Läufer von dem Herrn von Bernstorff
- 67) 4 Laquaien
- 68) des Herrn von Bernstorff seine Carosse mit 6 Pferden

/84/ pr. 26. Januar 1742

Sonnabends den 20ten Januar 1742

Betreffend 1) Verpflichtungs-Solennitaet 2) Illumination 3) Reichs-vice-Cancellariat 4) Deputations-Sache

Der heutige Vormittag ist fast mit nichts als der Verpflichtungs-Solennitaet zugebracht worden, welche unter dem Zuschauen einer großen Menge Leute vollbracht ist, wie denn vor ein Fenster das auf den Platz des Römers hingehet, vor dem heutigen, und die folgende Wahl- und Crönungs-Tage 400 Florin bezahlt worden. Von dem Detail selbst will ich hier nichts gedencken, weil solches in der darüber zu erstattenden Relation umständlich angeführet werden wird.

Es ist alles in guter Ordnung, und der vorhin hergebrachten decence abgegangen, und dabey nichts auszusetzen gewesen.

Die wenige Zeit, so nachhero noch übrig war, hat nicht verstattet, etwas Weiteres als die ajoustirung des schon erwehnten wegen Verabfolgung des Reichs-

Archivs resolvirten Conclusi zum Stand zu bringen, welches dann auch paucis mutatis geschehen.

Die Illumination hat man biß auf die Hierkunfft des künftigen Kayzers, welche den 27ten dieses geschehen, und derselbe dem bißherigen Gebrauch nach mit vielen Solennitaeten eingeholet werden soll, verschoben.

Ich habe zwar unter der Hand, und ohne selbst darüber mich blos zu geben, solches überall zu verhindern gesucht, und zu solchem Ende die bißherige allhier entstandene viele Feuers-Brünste, da es die Zeit über, als ich hier bin, fast an die 10 Mahl gebrannt, zur Ursache gebraucht, daß man sich dergleichen Gefahr nicht exponiren möchte. Es haben aber die frantzösische und spanische dermahlen allhier alles vermögende Ministri es dahin zu bringen gewust, daß sämtliche Electorales auf der Illumination bestanden sind, wovon mich allein zu eximiren nicht rathsam gewesen seyn dörfte. Ich werde jedoch nur allein das von mir bewohnende Hauß illuminiren laßen, ohngeachtet die andern Gesandtschaften auch diejenige, so die 2te und 3te Gesandten bewohnen, illuminiren.

Die Crönung, soll, wie ich vernehme, nur wenige Tage, und zwar aus der Ursache, hinausgesetzt werden, weil man mit den Anstalten so bald nicht /85/ fertig werden kan. Ich zweifele also nicht, es werde die hiesige Obliegenheit auf das allerlängste in 14 Tagen biß 3 Wochen zum völligen Ende gebracht, mithin Seiner Königlichen Majestät höchsten Intention gemäß seyn, daß, so bald die Crönung geschehen, mithin die Solennitaeten vollbracht sind, ich die weiter nicht gebrauchende equipage zu Ersparung der Kosten sofort zurück nach Hannover schicke, und mittelst Zurückbehaltung desjenigen, so annoch unentbehrlich seyn wird, nach geschehener Beurlaubung sowohl bey dem künftigen Kayser, welcher aller Vermuthung nach sich nicht lange nach der Crönung hier aufhalten wird, als auch bey denen gegenwärtigen Churfürsten und übrigen Gesandten, meine Zurückreise nach Hannover hinwiederum antrete.

Es hat mich der Graff von Eltz, auf Befehl des Churfürsten von Mayntz, sondiret, weilm sich dermahlen wegen des Reichs-vice-Cancellariats so viele Competenten, und vornehmlich die Graffen Colloredo, Ostein, Virmond zu Wetzlar³³⁰ und Königsfeld fänden, welche Person von diesen ich glaubte Seiner Königlichen Majestät am gefälligsten zu seyn. Da ich nun vorhero von dieser Anfrage benachrichtiget, zugleich auch gewiß war, daß der Churfürst von Bayern, so wenig den Graffen Colloredo als Ostein jemahls agreiren würde, bey dem Grafen Virmond aber sich ebenfalls vielen Seiner Königlichen Majestät selbst bekannte Bedencklichkeiten finden, so habe ich, mittelst Dancksagung vor das in mich setzende Vertrauen, bezeiget, daß ich zwar nicht vermögend wäre etwas darzu zu sagen, gleichwohl so viel zu wissen vermeyhnte, daß die

330 Ambrosius Franz Friedrich Christian Adalbert, Graf von Virmond (1682–1744). Präsident des Reichskammergerichts.

Person des Grafen von Koenigsfeld, als eines Mannes der in Reichs-Sachen so vieljährige Erfahrung habe, nicht weniger moderat und voller guten Sentimens sey, Seiner Königlichen Majestät nicht anders als gefällig und angenehm seyn könne, wann anderst der Churfürst von Mayntz und die künftige kayserliche Majestät auf ihn reflectiren wolle, wobey ich denen vor mein particulier alle das Gute, so ich von gedachtem Grafen von Koenigsfeld bey der mit ihm gepflogenen regensburgischen Bekanntschaft zu erfahren Gelegenheit gehabt, mit mehreren angepriesen. Es hat derselbe solches bald wieder erfahren, und mir darüber große Dancksagung, und die Versicherung gemachet, daß er solches

/86/ Ad Diarium de 20. Januarii 1742

Quaeritur: Ob in churfürstlichem Collegio eine ordinari Deputation hergebracht sey?

Resp. Anno 1658 den 14ten Junii gedencket Churtrier in voto der ordinari Deputation des churfürstlichen Collegio.

Den 21ten Junii proponirte Churmayntz: Es wäre davon zu reden, was vor Deputati dazu zu nehmen, den König von Böhmen zu notificiren, wann der Securitaets-Eyd praestiret werden solle.

Churtrier: die Notification an den König von Böhmen wäre um mehrern Respects willen von denen ordinariis Deputatis durch dero höhere Ministros zu thun.

Omnnes wie Churtrier.

Churmayntz: wegen der Deputation an die beyde königliche Ambassadeurs der von Churtrier erwehnten excursions halber wäre auch noch nicht resolut, per quos und wie selbiges zu thun.

Churtrier: Hielten davor, daß selbige per ordinarios, als Churmayntz und Bayern so dann Chursachsen und Brandenburg zu thun.

Churcölln wie Churtrier.

sic etiam reliqui.³³¹

Den 3ten Julii trug Churtrier, die fürstlichen und der übrigen Stände Deputirten, so dem churfürstlichen Collegio etwas mündlich anbringen wollten, durch die ordinarios Deputatos zu vernehmen.

Anno 1690 den 9ten Januarii meldete Churmayntz, daß es bey dem Magistrat wegen der morgigen Verpflichtung die Sache schon gerichtet hätte.

Churbayern: Erinnernte dabey, daß Anno 1658 dem Magistrat die Insinuation wegen der Verpflichtung per Deputatos ordinarios, wie in specie de churbayerischen über selbigen Wahltag gehaltene Protocolla bey der iiten Session klare

331 = So auch der Rest.

Meldung thun, geschehen, consequenter hätte es vor dißmahl auch also geschehen können.

Churmayntz: Man hätte vor dieser Observantz keine Meldung gethan, sondern dafür gehalten, daß sie es übernehmen mögten, so sie auch bona fide gethan, seyn doch zufrieden daß ad protocollum genommen und angemerket würde, daß dieser actus /87/ dem Herkommen der vorigen mit den Deputirten gehaltenen Observantz ohn praejudicirlich seyn solle.

Churbrandenburg: Weil man auch vernommen daß an Seiten Churmayntz dem Stadt-Rath hiesigen Orts die Ansage zu morgigen Tages Verpflichtung geschehen, und aber solche durch 4 ordinarios Deputatos, nemlich von Churmayntz, Churbayern, Chursachsen und Churbrandenburg vormahls seyn verrichtet worden, als wolle man hirmit erinnern, daß solches künftig hin kein Praejuditz geben oder verlaßen möge.

/88/ wenn er, wie nicht zu zweifeln, zu dieser Charge kommen sollte gegen Seine Königliche Majestät zu verdienen und sich zu dero Dienst meritirt zu machen, alles anwenden würde.

In allen diesen Tagen her hat man die vorhin erwehnte Deputation des Collegii Electoralis zur Hand genommen, und bey denen mit dem hiesigen Stadt-Rath obhanden gewesenenen Deliberationen jedesmahl per Deputatos, nemlich Mayntz, Bayern, Sachsen und Brandenburg, die Ausrichtung gethan.

Nun wäre diese Sache, falls sie allein zu solchem Behuff gewidmet bliebe, keine sonderliche Attention würdig. Weil aber diese 4 churfürstlichen Gesandten sich dieses Recht, als ein ihnen de jure et ex lege gebührendes praecipuum, beylegen, und selbiges nicht allein auf den Wahl-Tag in dergleichen indifferenter Dingen, sondern auch in Comitiiis und anderwärts beyzulegen scheinen, so scheint damit diese Sache von mehrern Belang und Attention zu seyn.

In denen Actis imperii, so viel mir davon bewust ist, findet sich so wenig als bey einem Publicisten die geringste Spuhr von diesem anmäßlichen Deputations-Recht in Collegio Electorali. Und ob ich mich gleich bey einigen in dergleichen Sachen erfahrenen Ministris und Personen sorgfältig erkundiget, so habe ich doch davon nichts anders, als dasjenige, was in der Anlage enthalten, in Erfahrung bringen können, woraus sich doch zu Tage leget, daß die Sache selbst quoad actus possessorios³³² nicht ohne Grund, jedoch aber erstlich post Instrumentum Pacis Westphalicae und mehr ex inadvertentia derer gegenwärtigen Gesandten, als in der Absicht, daß man denen 4 churfürstlichen Häußern vor denen übrigen ein jus praecipuum³³³ beylegen wolle, entstanden sey. Die ordinarie Reichs-Deputation ist zuerst in dem Reichs-Abschied de Anno 1555 angeordnet, in deßen Paragrapho 65 die Stände genennet sind, welche zur ordin-

332 = hinsichtlich der Besitzakten.

333 = ein privilegiertes Recht.

airen Reichs-Deputation gehören sollen. Da stehet nun, so viel die Churfürsten betrifft, daß Churmayntz, als Ertzcantzer, die andern Churfürsten zu sich nehmen soll. Also gehören zur ordinairn Reichs-Deputation alle die, welche Anno 1555 Churfürsten gewesen /89/ sind, also Mayntz, Cölln, Trier, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg. Böhmen hingegen fällt aus, weil es damahls in Comitiiis noch nicht introduciret war.

Wo aber eine extraordinaire Reichs-Deputation beliebt war, wurde aus dem churfürstlichen Collegio nur ein Ausschuß gemacht, und, ob servandam religionis paritatem,³³⁴ ex parte Catholicorum Mayntz und Bayern, und ex parte Evangelicorum Sachsen und Brandenburg darzu genommen. Und weil, wenn das gantze Collegium etwas verrichtet, nicht füglich gesagt werden kan, daß es per Deputatos geschehe, so hat jetzt besagter Ausschuß stylo vulgari den Nahmen der Deputatorum ordinariorum erhalten, wie aus dem in obiger Anlage bemeldten churtrierischen Voto zu ersehen ist, da Mayntz, Bayern, Sachsen und Brandenburg Deputati ordinarii genennet werden, da sie doch eigentlich extraordinarii gewesen.

Ich suche zwar bey denen Vorsitzenden, insonderheit dem churtrierischen Ministro, zu erhalten, daß er nur so viel in generalen Terminis dagegen äußern möge, daß diese Sache nicht an andern Orten und in specie auf denen Reichs- und Deputations-Tagen zur Consequentz gezogen werden möge, zumahlen die Erfahrung lehret, daß vornehmlich die chursächsische Ministri aus dergleichen, obschon in anderer Absicht geschenen actibus jura optime quaesita³³⁵ zu machen pflegen. Ich finde aber, daß der churtrierische Minister noch darüber balanciret und weiß also nicht ob es darzu zu bringen seyn möchte, in dem abseiten Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft gantz allein sich dißfalls zu opponiren, weder rathsam, noch nützlich seyn möchte.

/90/ pr. 26. Januarii 1742

Sonntags den 21. Januarii 1742

Betreffend 1) Vicariats-Jura 2) Ertzschatzmeisteramt 3) Einige Nachrichten

Ohngeachtet des heutigen Sonntags hat man doch wegen Vielheit der Sachen nöthig gefunden, diesen Mittag um 11 Uhr auf dem Römer jedoch ohne Ceremonie zusammen zu kommen. Und das Hauptwerck, so bey dieser Conferentz abgehandelt worden, hat darinnen bestanden daß man endlich die chursächsische Monita zur Hand genommen.

334 = zur Erhaltung konfessioneller Parität.

335 = Akten die am Besten erworbenen Gesetze.

Churmayntz that die Anzeige, wasmaßen anstatt der bey dem 3ten Articul gemachten Monitorum ein Project, wie dieser Articul einzurichten, gemacht wäre, welches er erst in hac Conferentia communiciret, und sodann verlesen hat. Selbiges gehet dahin, daß die in einigen Capitulationibus confundirte churfürstliche und Vicariats-Jura, nach dem Exempel der Capitulation Kaysers Ferdinandi I.³³⁶ wieder auseinander gesetzt werden mögen.

So ungewöhnlich und unförmlich dieser modus procedendi war, in dem 1) diese Monita seit einigen Wochen von einer Zeit und einem Tag zum andern verschoben, darüber 2) privatim hier und dar communiciret, endlich aber mit denen churmayntzischen pfälzischen und bayrischen Ministris das jetzt erwehnte Concert gemacht, und solches nicht eher, als da die Wahl vor der Thür, und keine Zeit mehr zur Überlegung gewesen, herfür gebracht worden. So wenig haben doch die Vorstimmenden den geringsten Anstand dabey gefunden, sondern ließen sich daßelbe gefallen. Und weiln endlich so gar viel Verfängliches darinnen nicht befindlich ist außer daß absente etiam vel impedito imperatore³³⁷ die Vicariat-Regierung eintreten soll, welches in der That ein neues Gesetz ist, so hat man dießseits sich allein dagegen an Laden zu legen um so weniger rathsam erachtet als die majora dem ohngeachtet den Schluß veranlaßet, und nichts als aigreur abseiten Chursachsen, und der Vorwurf, daß man die Wahl in ipso instanti³³⁸ aufzuhalten suche, erfolget seyn würde, welches letzteren desto mehr zu besorgen gewesen, als die oesterreichisch Gesinnete abermahls ausgebreitet, und alle von /91/ Wien kommende Briefe davon voll sind, als ob durch Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft die Wahl auf 6 Wochen verschoben werden würde.

Der churbrandenburgische Minister von Broick nahm insonderheit bey dieser Materie, wie er sonst mehrmals gethan, das Wort vor Chursachsen, und behauptete, daß, da mortuo, absente vel impedito caesare³³⁹ denen Vicariis alle Gewalt zu käme, also bey diesem Articul gefaßeter Maßen kein Bedencken seyn könnte, dergleichen wenig überlegte judicia ich von diesem Mann durante hoc Capitulationis Negotio vielfältig vernommen habe.

Nächst dem hat man auch ein Project, wie das prooemium Capitulationis einzurichten, verlesen, und ich habe mir schon seit einiger Zeit, vornemlich aber nach Einlangung Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehls vom 5ten dieses, alle erdenckliche Mühe gegeben, damit hinter dero höchsten Nahmen sofort das Ertzamt mit angehänget werden möchte.

336 Vgl. *Burgdorf*, Walkapitulationen, S. 46–59.

337 = in Abwesenheit oder Verhinderung des Kaisers.

338 = in diesem Fall.

339 = im Falle des Ablebens, der Abwesenheit oder der Verhinderung des Kaisers.

Weil aber Churfaltz darzu auf keinerley Weyse zu bewegen gewesen, zudem auch die übrige churfürstliche Gesandten solches nicht thunlich gehalten, weil niemahls und auch in der letzteren Capitulation nicht gebräuchlich gewesen, daß bey jedem Titul das Ertzamt beygefüget, sondern dieselbe nur zuletzt in folle erwehnet worden, so habe ich nichts anders zu effectuiren vermocht, als daß anstatt des Singularis das Wort Ertzschatzmeistern in Plurali gesetzt worden.

Es hat nun dieses in Ansehung Seiner Königlichen Majestät Gerechtsamen gleiche force, als wenn es bey derselben Titul selbst beygesetzt wäre, und lebe ich also des unterthänigsten Vertrauens, daß, da es damit auf eines hinauskommt, und ein mehrers nicht zu erhalten gestanden, Seine Königliche Majestät dieses also in Gnaden zu genehmigen geruhen werden.

Sonst ist von dem Churmayntzischen auch in Collegio Electorali die Anzeige geschehen, daß Pfaltz Seiner Königlichen Majestät die Function des Ertzschatzmeisteramts vor dieses Mahl überlaßen hätte. Ich habe auch mit dem von Wachtendonck die Abrede genommen, daß, weil der Graff Sinzendorff sich nicht meldet, statt seiner der Graff von Stollberg-Gendern nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Erlaubnüß, von mir bestellt werden möchte, welches ich auch demselben /92/ bereits eröffnet, und er mit unterthänigstem Danck willigst acceptiret hat.

Ich hoffe also, da Churfaltz damit verstanden ist, es werde in Ansehung der Religion kein weiteres Bedencken gemacht werden können.

In dem prooemio der Capitulation hat sich der Churfürst von Cölln den Titul von Teutschmeister gegeben,³⁴⁰ welches Preußen nicht geschehen laßen zu wollen declariret. Die churcöllnische Ministri scheinen zwar noch zur Zeit, jedoch schwerlich im Ernst, darauf zu bestehen, und wird es wohl dahin kommen, daß man von denen Titulaturen in denen specialibus abstrahirt. Die frantzösisch Gesinnete hatten sich vorgesetzt bey dem Collegio Electorali durch zu treiben, daß die frantzösische Ministri Blondel und der Graff Sades, welche an Mayntz und Cölln accreditiret sind, nicht mit denen übrigen Fremden aus der Stadt gehen, sondern den Wahl-Tag über, als zur Suite derer gedachten beyden Churfürsten gehörig, in der Stadt bleiben könnten. Weiln aber dieses eine in die Augen fallende Abweichung von der Aurea Bulla wäre, und vielerley irregularia nach sich ziehen müßte, indem z. B. die hiesige sogenannte offenbachsche Ministri so gar an das churfürstliche Collegium accreditiret sind, mithin mit weit mehrern Recht als gantz Fremde in der Stadt zu laßen wären. So habe ich diese

340 Der Titel war derjenige, den der Landmeister des Deutschen Ordens in Deutschland trug. Seit der Säkularisierung des Ordens 1525 unter Markgraf Albrecht von Brandenburg trug jedoch das Oberhaupt des Deutschen Ordens den Titel *Hoch- und Teutschmeister*. Clemens August, Kurfürst von Köln, war seit 1732 Hochmeister des Deutschen Ordens.

und andere Rationes dagegen zu erwegen gegeben, und obgleich die chursächsische Ministri sehr dafür portirt, und der Meynung waren, daß so gar denen Gesandten protectoria zu geben erlaubt sey, und noch vielmehr denen Churfürsten in Person verstattet seyn müsse, so ist jedoch resolviret worden, daß man es bey dem Reichs-Gesetz ohne alle Limitation bewenden laßen wolle.

Es bleibet annoch dabey, daß den 27ten oder 28ten die Ankunfft des Churfürsten von Bayern geschehen solle, und da man einige Tage her über die bayerischen Umstände sehr allarmiret gewesen, so fänget man nunmehr an neuen Muth zu schöpfen, und bezeigen die frantzösische und chursächsische Ministri sich insonderheit darüber sehr vergnügt, daß /93/ der König von Preußen gestern in Dresden seyn, und von dar sofort nach Bayern mit seiner gantzen Armee marchiren, und die oesterreichischen Troupen aufsuchen, mithin dem Krieg ein Ende machen wolle.

Der Marechall de Bellisle, mit welchem ich diesen Mittag bey dem churpfälzischen Ministre, der wegen der in Mannheim vollzogenen doppelten marriage ein großes festin gegeben, gespeiset, sagte mir, er habe in der abgewichenen Nacht einen Courier vom König von Preußen mit eigenhändigen Schreiben erhalten, worinnen er ihm seine Reise nach Dresden und Böhmen und daß er die Königin von Ungarn zur raison bringen wolle, notificiret, und sich dabey der Expression gebraucht, sie solle also nebst der gantzen Welt dadurch erfahren, wie falsch und ungegründet das Vorgeben gewesen, als ob er einige heimliche Engagements mit der Königin genommen.

Der Marechall lobte anbey des Königs von Preußen Folgsamkeit, und daß er sich in allem, was Franckreich an Hand gebe, gerne füge.

/94/ pr. 26. Januarii 1742

Montags den 22. Januarii 1742

Betreffend 1) Oesterreichische Deduction 2) Besetzung des Reichshofraths
3) Einige Nachrichten

Es ist heute der Reichshofrath Wucherer bey mir gewesen, und hat mir zu vernehmen gegeben, daß er abermahls einen Courier mit dem Befehl erhalten, alles nur immer mögliche anzuwenden, damit die Wahl noch einige Wochen ausgesetzt bleibe, wie er denn insonderheit auch angewiesen sey, mich zu deßen Bewürckung aufs Inständigste zu ersuchen, mit dem Verlangen, ihm Anleitung zu geben, welcher Gestalt er sich hierunter zu faßen hätte. Ich habe ihm geantwortet, daß, weil dieses eine gantz vergebene und unmögliche Sache wäre, er am Besten thun würde, davon zu abstrahiren, wenigstens vermöchte ich ihm hierzu keinen Rath zu geben.

Dem ohngeachtet aber habe ich schon vorher und ehe er zu mir gekommen, von denen frantzösischen und bayerischen Ministris gehöret, daß er sein Anbringen kund gemacht, und hat mir der Marechall de Bellisle selbst eröffnet, daß dasjenige Schreiben, so er an Churmayntz von wegen der Königin von Ungarn eingeliefert, voller anzüglichen Imputationen gegen Franckreich sey, worüber er sich äußerst entrüstet bezeiget.

Gedachter Reichshofrath hat mir ein Impressum, unter der Rubric actenmäßiger Unterricht, die churböhmische Wahl-Stimme und deren Ausübung betreffend, zugestellet, welches, wann man nach der Schreibart urtheilen soll aus des von Bartenstein³⁴¹ Feder gefloßen zu seyn scheint. In demselben werden die in der vorläufigen Beantwortung der bayerischen Deduction gegen Sachsen geäußerte Drohungen, gewisse Anekdoten ans Licht zu bringen, zum Theil in die Erfüllung gebracht, und der Sächsische Hof sowohl als der Churfürst zu Mayntz einer an der Königin von Ungarn begangenen, großen Untreue beschuldigt, und sich disfalls auf 47 Beylagen bezogen, die aber bey dem mir zugestellten Exemplar nicht beygefüget sind. Insonderheit wird dem Churfürsten von /95/ Mayntz vorgeworffen, daß, gleichwie er seine Erhöhung auff den Stuhl zu Mayntz dem kayserlichen Hof zu dancken habe, also er mit diesem gewisse Vereinigungs-Pacta gemacht, in welchen der zukünftigen Kayserwahl halber völlige mesures genommen wären; ingleichen daß von diesem Churfürsten der erste Antrag, die böhmische Wahl-Stimme durch den Herzog von Lothringen vertreten zu laßen, geschehen sey, an den auch die Einladung gerichtet worden. Die Königin habe darein gehelet,³⁴² weil ihr gleichviel seyn könnte, durch wen sie vertreten würde wenn nur ihr Recht salviret würde. Chursachsen habe anfangs ombrage darüber geschöpft, es habe sich aber alles nachhero gefallen laßen, wie aus dem Iten Articul der den 11. April *ante prandium*³⁴³ geschlossenen und unterzeichneten Convention erhelle. Bald hernach sey von dem darüber noch habenden Scrupel und von denen im Reich entstandenen Unruhen, welche nach Anleitung des ersten Capitels der Goldenen Bulle den Wahl-Convent hätten beschleunigen sollen, Anlaß genommen worden, denselben auf 3 bis 4 Monathe auszustellen, worüber von Churmayntz an den Herzog von Lothringen, als wiederholend erkannten Administratoren der Churböhmern, geschrieben worden. Den Antrag dazu habe Churpfaltz gethan, mithin war gantz kenntlich, aus was Absicht er geschehen. Damals hätte Franckreich noch nicht Zeit genug gehabt, die teutschen Unruhen sich zunutze zu machen. Hätte man sich also an die Verordnung der Goldenen Bulle lediglich gehalten, so würde dem Marechall von Bellisle nicht gelungen seyn in Teutschland sich zum Dictatore

341 Johann Christoph Freiherr von Bartenstein (1689–1767). Österreichischer Geheimer Rat, Vizekanzler.

342 Gehellen, frühneuhochdeutsch = zustimmen, einwilligen.

343 = Vor dem Mittagessen.

aufzuwerffen. Der Verzug konnte nicht wol andern zu Gute kommen, als denen welche die Ruhe zu stöhren oder die Unruhen sich zu Nutze zu machen vor hatten. An Seiten der Königin habe man alle auch die geringsten Scrupel aus dem Weg zu räumen getrachtet. Denn auf erhaltene Nachricht, daß man zu Hannover zwar ihre Gerechtsame nicht /96/ in Zweifel gezogen, doch sich an die von Churmayntz bey der Einladung beobachtete Formalitaet gestoßen hätte, habe sie sich gantz gleichgültig bezeiget, welcher von denen vorhin üblichen 3 modis für den diensamsten erachtet werden dörfte, nemlich die eigene Führung der Chur-Stimme, oder deren Vertretung durch den Herzog oder die böhmische Stände. Churbayern habe das Geleit versaget, ohngeachtet in der Goldenen Bulle der Verlust der Wahl-Stimme darauf stehet. Nun werde aber die Sache umgekehret, und dem beleidisten Theil die Chur-Stimme aberkannt. Ein sächsischer Scribent habe in der so genannten Prüfung aus anderen Gründen das böhmische Votum angefochten. Die sächsische Ministri aber contestirten, daß es mit dieser Schrift allein zur Bedeckung des Geheimnißes angesehen sey, und man zu Wien daran sich nicht stoßen mögte. Denn in dem 3ten Articul der Convention sey die Sache schon beygelegt, wesfalls man auf die in Händen habende vom Graffen Brühl³⁴⁴ mit Handschrift und Pettschaft gefertigte Convention provocire, die in originali vorgewiesen werden könnte. Die Ratifications-Auswechselung sey unterblieben aber nicht aus der Contrahenten sondern durch eine fremde Schuld. Sollte Sachsen es leugnen, würde man mit Publication der Beweißthümer nicht säumen. Nichts desto weniger sey Chursachsen auf einmahl aus einem Bunds-Genossen ein Feind worden. Die Troupen, die vermög der Convention zu der Königin Beystand dienen sollen, und doch so viele Monathe zu keiner Bewegung zu bringen waren, wären mit der größten Eilfertigkeit wieder die Vicariats-Obliegenheit zur Überziehung benachbarten Reichs-Lande gemäßbraucht worden. Am Ende bemühet man sich, das wegen der Suspension der böhmischen Wahlstimme abgefaßete Conclusum für unstatthaft und die bevorstehende Kayserwahl wegen Abgang des böhmischen Voti, für null und nichtig auszugeben, und zwar wegen eines von Ertzbischoff Berthold zu Mayntz³⁴⁵ ehemahls dem König Wladislaus³⁴⁶ ausgestellten Reverses. Bey allen diesem Unglück habe die Königin sich zu billigen Vergleichs-Conditionen /97/ offeriret, welche allein darum fruchtlos geblieben, weil sie die Absichten des Hauses Bourbon nicht völlig erschöpft. Ihr bleibe also nichts übrig, als sich auf Gott, und anbey darauf zu verlaßen, daß Ihr zuletzt der Beystand der Mächte, welchen ohne genaue Vereinigung aller noch habenden Kräfte der nahe Untergang gleichfalls bevorstehet, nicht entstehen würde. Weil

344 Heinrich Graf von Brühl (1700–1763). Sächsischer Geheimrat

345 Berthold von Henneberg (1441/42–1504). Kurfürst und Erzbischof von Mainz.

346 Wladislaw II (1456–1516). König von Böhmen und Ungarn.

ich nicht weiß ob Seine Königliche Majestät von diesem neuen Scripto bereits etwas bekannt sey, habe ich deßen kurtzen Inhalt hier anzuführen nöthig erachtet. Es ist schwer von dergleichen Schreib-Werck den geringsten Nutzen abzusehen, als wodurch die Feinde des Hauses Oesterreich noch mehr erbittert und unversöhnlich gemacht werden dörrften.

Es ist seit gestern Abend und heute in der Stadt die allgemeine Sage gewesen, und es haben es viele vornehme Personen, und unter andern der Fürst von Taxis, welcher mir es selbst gesagt, zu glauben geschienen, als ob der König von Preußen würcklich incognito hier in Franckfurth sey. Ich habe jedoch biß dato keinen Grund davon erfahren können, wie es denn auch mit denjenigen Vorgeben, daß er die Armee gegen die Königin von Ungarn selbst commandiren wollte, nicht übereinkommen würde.

Es kommt jetzo eine unglaubliche Menge fremder Standespersonen allhier an. Der Fürst Hyacinth³⁴⁷ befindet sich nebst seiner Gemahlin auch allhier, und da der Prinz von Oranien³⁴⁸ morgen auch hier erwartet wird, so vermeinet der hier noch immer gegenwärtige geheime Rath von der Lühe,³⁴⁹ es werde zum Vergleich zwischen beyden hohen Theilen kommen. Da auch sofort nach geschehener Kayser-Wahl und Beschwörung der Capitulation der Kayser hier in Franckfurth den Reichshofrath zu eröffnen pflaget, so finden sich verschiedene membra davon ein, und werden von denen vorigen der Reichshofrath von Zeidwitz³⁵⁰ und von Bedow,³⁵¹ auch wahrscheinlich der von Wucherer und Burcard von der Klee³⁵² nebst andern beybehalten, und durch selbige die erste Sessiones eröffnet werden. Mir ist auch von denen bayerischen und churmayntzischen Ministris versprochen worden, daß der Baron Jaxtheim³⁵³ ebenfalls als Reichshofrath wieder angenommen werden solle, wozu ich, da er ein rechtschaffener und ehrlicher justitiarius ist, alle Einleitung zu machen bishero bemühet gewesen bin.

347 Wilhelm Hiacinth, Fürst von Nassau-Siegen (1666–1743).

348 Wilhelm IV. (1711–1751), Prinz von Nassau-Oranien.

349 Wahrscheinlich der dänische Kammerherr von der Lühe, der auch in Hamburg als dänischer Abgesandter 1746 bekannt ist.

350 August Friedrich Freiherr von Seydewitz (1695–1775), seit 1731 kursächsischer Hof- und Justizrat, ab 1735 im Reichshofrat übernommen.

351 Ernst Wilhelm Graf von Bredow (1709–1755). Wirklicher kaiserlicher Reichshofrat.

352 Johann Christoph Burckards, Freiherr von der Klee (um 1698–1760), seit 1719 kurmainzischer Hof- und Regierungsrat und Besitzer des Oberappellationsgerichtes für Kurmainz. 1726 im Reichshofrat angenommen.

353 Wolf Siegmund Freiherr von Jaxtheim (1688–1760). Österreichischer Reichshofrat und Kämmerer.

/98/ pr. 20. Januarii 1742

Dienstags den 23. Januarii 1742

Betreffend: 1) Titulatur-Sachen, 2) Einige Nachrichten

In der heutigen Conferentz hat man die meiste Zeit mit Regulirung ein und anderer Punkte wegen der morgenden Wahl zugebracht, die aber keine besondere Attention verdiene. Es ist das prooemium Capitulationis nochmahls verlesen worden, und wie Churbrandenburg wegen des von Churcölln gebrauchten Teutschmeister Titels in Preußen eine weitläuffige Protestation ad Acta gegeben, und darinnen gedrohet den gantzen Wahl-actum zu suspendiren, so hat Churcölln bald nachgegeben, und von diesem Titel zu abstrahiren sich erklärt, worauf denn auch der brandenburgische Minister sein Votum geändert, und in moderateren Terminis abgefaßet übergeben. Churpfaltz machte von Neuen wegen der in plurali gebrauchten Worte Ertzschatzmeistern große Bewegung, und wollte solches durchaus nicht passiren lassen. Als ich aber bezeugte daß ich davon als dem allerwenigsten, was man begehren könnte, nicht in dem allermindesten abgehen könnte noch würde, so hat er wenigstens bis dato sich dabey beruhiget, wodurch denn eben so viel erhalten wird, als wenn bey jedem Titel die Expression des Ertzamtis beygefüget wird.

Weilen auch gebräuchlich ist, daß von dem candidato zur Kayser-Cron ein procuratorium und Vollmacht auf seine gegenwärtige Ministros vorher produciret wird, und denen dergleichen von Churbayern produciret und verlesen, hierinnen aber bey Benennung der sämtlichen Churfürsten bloß der Titel von Ihrer Liebden gebraucht war, so beredete ich mich mit den chursächsischen und churbrandenburgischen Ministris, ob nicht diejenige Churfürsten, welche Könige wären, von Rechtswege Majestaet genennet werden müssen. Und als sie mit mir dieser Meynung waren, und dem Graffen Koenigsfeld darüber Vorstellung thaten, so entschuldigte er zwar deßen Unterlaßung damit daß Anno 1711 eben dieselbe Formalia /99/ in gedachter Vollmacht gebraucht wären, erklärte sich aber dahin, und gab es ad protocollum, daß er sofort eine verbeßerte und mit dem Titel der Mayestät vor alle 3 Könige versehene Vollmacht übergeben, und die erstern dagegen zurück nehmen wollte. Nechst dem würden auch die Eydesformuln wie sie von jedem Churfürsten und churfürstlichen Gesandten in conclavi abzulegen, verlesen. Und weil in denen so vor Sachsen, Brandenburg und Churbraunschweig abgefaßet waren, nichts weiter als der Titel durchlauchtigster großmächtiger gebraucht worden, so geschahe auch dagegen von uns 3 Ministris eine Erinnerung, und würde auch beliebet, daß allerdurchlauchtigst großmächtigst gesetzt werden solle. Die churmayntzische Ministri hatten das gestern erwehnte oesterreichische Impressum mit auf den Rath gebracht, und beschwerten sich auff das hefftigste gegen den Hof zu Wien, und behaupteten es

wäre alles unwahr und unrichtig, was darinnen auf ihr Sujet avanciret worden, wie sie denn solches beantworten, und das Publicum von denen ihnen geschehenen unleidentlichen Auflagen desabusiren müssten. Der Graff Eltz war nebst dem Cantzler vornemlich darüber entrüstet, und sagte, man müsste nunmehr mit einem Hof, welcher dergestalt wie dieser zu Werck gehe, kein weiteres Mit-leiden haben. Gleiche Sentimens effectuiren sie durch ihre nichts helfende harte Schreibart bey denen frantzösischen und chursächsischen Ministris, welche darüber aufs äußerste piquiret sind, und, wann es möglich der Königin in Ungarn Unglück und Verderben gewiß vermehren helfen werden. Seit dem allhier die Zeitung erschollen, daß der König von Preußen sich in dieser ruden Saison à la tete der Armee stellen, und die Königin zur raison bringen will, so steigt bey denen frantzösischen und alliirten /100/ Ministris der Muth ungemeyn, und so halbsinnig die erstern vorhero gegen den König von Preußen gewesen, und sich in Vertrauen gegen ihn ziemlich hart expliciret, so sehr fangen sie an, diesen Herrn nunmehr zu erheben und zu preisen, gestalten ich denn von sicherer Hand weiß, daß, obgleich der Marechall vorhin sowohl gegen mich als andere nichts heilsameres zu seyn geglaubet, als daß nach geendigter Wahl allhier ein Congress gehalten werden möchte, dennoch er nunmehr diese Idee gantzlich fallen lassen, und behauptet, man müsse die Königin nunmehr ihrem sort lediglich überlassen, und sich um ein weiteres arrangement welches die Alliirten ohne dem in Sicherheit setzen würden, weiter nicht bekümmern. Gedachter Marechall hat heute seinen Bruder nach Franckreich geschicket, um die Kayser-Wahl zu überbringen. Er läset ihn mit Fleiß einen Tag voraus gehen, und will ihm nach geschehener Wahl einen Courier nachschicken, damit er desto comoder reisen könne. Der Graff von Hohenzollern hat mir heute gesaget, daß er Befehl von seinem Herrn dem Churfürsten von Cölln erhalten, an das preußische Ministerium razione der hildesheimischen Einquartierungs-Sache in denen Terminis zu antworten, daß an diese Sache weder gedacht werden, noch solches zu thun man Vorhabens sey. Er contestirte dabey nochmals, daß alles so in seinem Vermögen stehe, dahin angewendet werden solle, damit von seinem Herrn nichts geschehe, so Seiner Königlichen Majestät im geringsten mißfällig seyn könne. Der Churfürst von Cölln hat gestern einen sehr magnifiquen Einzug gehalten, welcher seiner besondern Magnificenz und propretat halber allgemeine approbation gefunden, wovon ich hier eine ungefährliche Beschreibung beyfüge.

/101/ Ad Diarium de 23. Januarii 1742

Solenner-Einzug Ihro Durchlaucht des Churfürsten von Cölln, Franckfurth den 22ten Januar 1742

- 1) Ein Bereiter von der Bürgerschaft
- 2) 9 deren Handpferde

- 3) Der Stallmeister vom Rath und Bürgermeister
- 4) 4 deren Hand-Pferde
- 5) 2 ledige Knechte zu Pferde
- 6) 4 Stadt-Laquaaien zu Fuß
- 7) 2 Herren vom Rath zu Pferd
- 8) 4 Einspännige zu Pferde
- 9) die 1te, 2te und 3te Stadt-Compagnie zu Pferde
- 10) Der Reichs Profos
- 11) 4 Handpferde von Herrn Reichsmarschall
- 12) der Reichs-Fourier
- 13) 2 zu Pferde
- 14) 2 Bediente vom Herrn Reichsmarschall und 2 vom Herrn Reichs-Quartier-Meister zu Fuß
- 15) Eine Carosse von dem Herrn Reichs-Marschall mit 6 Rappen, darin des Herrn Marschalls Graff von Pappenheim Sohn und Herrn Reichs-Quartier-Meister waren
- 16) 4 Bediente zu Fuß von dem Reichsmarschall
- 17) 1 Cavalier von dem Reichs-Marschall
- 18) Herrn Reichsmarschalls 2te Carosse mit 6 perlfarbigten Hängsten bespannt darinnen Herrn Reichsmarschall Graff von Pappenheim allein saß, 2 Pagen auf der Carosse und 2 Trabanten mit Hellebarten zu Fuß nebenher gehend
- 19) 2 Domestiquen ritten hinten an
- 20) 2 Bereiter von Churcölln zu Pferde in weiß mit Gold gekleidet blauen Aufschlägen und Westen
- 21) 1 Cortier
- 22) 156 Cavalier und Ministre Laquayen Läuflers und Heyducken
- 23) Ein Bereiter vom Churfürsten in weiß mit Gold gekleidet, blaue Weste
- 24) 22 Handpferde von denen Cavaliers
- 25) Der Hof-Fourier in weiß mit Gold gekleidet und blaue Weste
- 27) 17 Carossen jede mit 6 Pferden bespannt von denen Herren Cavaliers, von welchen selbige auch zusammen besetzt waren
- 28) 2 Stallmeister zu Pferde
- 29) 12 churfürstliche Handpferde mit blauen /102/ Handdecken darauf das churfürstliche Wappen mit Silber und Gold in der Mitte und dero geschlungenen Nahmen auf die 4 Ecken gestickt war
- 30) 1 Adjutant zu Pferde
- 31) 2 Trompeter
- 32) Herrn General Wenge³⁵⁴ führte
- 33) 16 theils Cammerherren, theils Commendeurs de l'ordre theutique

354 Vielleicht Friedrich Florenz Theodor Raban Freiherr von der Wenge zu Beck (1700–1775). Kurkölnler Kämmerer, Generalleutenant und Gouverneur.

- 34) 1 Cavalier zu Pferde
- 35) Die 1te churfürstliche Carosse mit 6 schwartzen Pferden
- 36) 1 Carosse mit 6 roht Schecken
- 37) 1 Carosse mit 6 Rappen
- 38) 1 Carosse mit 6 braunen Schecken
- 39) 1 Carosse mit 6 castanienbraunen Pferden
- 40) 1 Carosse mit 6 Rappen
- 41) 1 Carosse mit 6 schwartzen Schecken
- 42) 1 Carosse mit 6 schwartzen Oferden
- 43) Die 4te Staats-Carosse mit rothen Sammit überzogen, mit 6 schweißfüchsen bespant
- 44) 1 Carosse mit 6 schwartzen Pferden
- 45) Die 3te Staats-Carosse roht mit Gold gestickt überzogen mit 6 Rappen
- 46) Der Staabscurier zu Pferde
- 47) 1 Paucker
- 48) 6 Trompeter
- 49) 30 churfürstliche Laquaien
- 50) 10 Heyducken
- 51) Die 2te Staats-Carosse grün und gold gestickt mit 6 erfärbten Pferden
- 52) 1 Officier
- 53) 2 Unterofficier, 2 Tambouren und 2 Quer-Pfeiffer von der schweitzer Garde
- 54) 2 Läuuffers
- 55) Die 1te Staats-Carosse mit 6 Schimmels darin Ihro Durchlaucht in Churhabit allein saßen, neben der Carosse ritten Durchlaucht Oberstallmeister Roue General Schorff Durchlaucht³⁵⁵ General Verita³⁵⁶, und Marquis de Trotti³⁵⁷
- 56) Zu Fuße neben der Carosse gingen 60 Mann Schweitzer
- 57) 2 geistliche Pagen Hofmeister
- 58) 14 Pagen in spanischen Kleidern, blau Sammit mit Silber gestickt, und weiße seiden Strümpfe zu Pferde
- 59) 10 Cavaliers zu Pferde
- 60) 2 Livree Bediente

355 Wahrscheinlich einer der beiden Geschwister Schurff, die oft als Leibgarde in Begleitung des Kurfürsten zitiert werden: Johan Ferdinand Freiherr von Schurff genannt Thann, Vizeobriststallmeister oder sein jüngerer Bruder Maximilian Freiherr von Schurff genannt Thann. Obristkämmerer (Köln). Vgl. *Stollberg-Rilinger/Krischer* (Hg.), *Hofreisejournal*, S. 52.

356 Entweder Verita Graf von Verita zu Selva Progno, Marquis zu Fubine (+ 1758). Geheimer Rat, Obristhofmarschal, bayerischer Kämmerer, oder Garbiel Graf von Verita zu Selva Progno. Kämmerer.

357 Entweder Hercules Marquis de Trotti zu Cimene Bezani. Kurkölnischer Kämmerer; oder Alphons Marquis de Trotti zu Cimene Bezani. Kurkölnischer Kämmerer und Obriststallmeister.

- 61) 1 Paucker
- 62) 4 Trompeter
- 63) Der Obriste von der Pferdegarde mit 80 Mann
- 64) 5 Hand-Pferde
- 65) 13 Officianten
- 66) Der Packmeister von den Maulthieren, auf einem Maulthier reitend
- 67) 6 Maulthier mit blauen Decken oben das Wappen gestickt und mit Silber Geläute
- 68) 1 zu Pferde
- 69) 2 Carosse jede mit 6 braunen Pferden leer
- 70) 4 Rüst-Wagens jede mit 4 Pferden bespannet

/103/ pr. 30. Januarii 1742

Mittwochs den 24ten Januar 1742

Betreffend 1) Wahl-actus 2) Einige Nachrichten

Heute ist der Wahl-actus vor sich gegangen, und der Churfürst von Bayern zum römischen König einhellig erwehlet worden. Die Hauptumstände von demjenigen was dabey vorgefallen, sind in der heutigen Relation angeführet, und füge ich hier nur dieses bey, daß, weil der Graff Koenigsfeld seine original-Vollmacht ad jurandum welche in dem conclavi sämtlichen Gesandten ad recognoscendum vorgeleget werden muß, mitzubringen vergesse hatte, solches nicht nur einen Auffenthalt fast von einer halben Stunde sondern auch wegen des Hin und Herschickens aus dem conclavi vieles Aufsehen verursacht, und noch mehrere Erzehlungen in publico veranlaßen wird, zumahlen noch heute früh die Stadt davon voll gewesen, und verschiedene Briefe von Wien vorgezeigt worden, daß 3 churfürstliche Gesandten gegen die Wahl protestiren würden. Nachdem aber die Vollmacht ankam, so ist alles, so wie es gebräuchlich ist, vollbracht worden.

Dem alten Churfürsten zu Mayntz wurde dieser actus sehr sauer, und die bayerischen Ministri freuen sich sehr, daß er denselben noch vollbringen können, weil, wenn ihm dermahlen etwas Menschliches, wie man sich deßen täglich versehen muß, begegnet wäre, solches die Wahl sehr aufhalten können.

Die Vota in dem conclavi, insonderheit die sächsische, brandenburgische wie auch trierische waren mit vielen Lobeserhebungen des nunmehrigen Römischen Königs angefüllet, und bayerische selbst dahin gefaßet, daß, weil er wahrnehme, daß die Vorstimmende, denen doch nur erst 2 nemlich Trier und Cölln waren, auf den Churfürsten von Bayern reflectirten, so wolle er diesem Voto beytreten, und wegen /104/ seiner künftigen Regierung alles Gute und Erspriefliche in Voraus versprechen.

Zuletzt ruffte Chursachsen den Churfürsten zu Mayntz zu Ertheilung seines Voti auf, welches jedoch nach der Aurea Bulla nicht Chursachsen allein, sondern die sämtlichen Churfürsten thun sollten, in dem tit. IV §4 es heißet: dicti principes sui consortes ipsum moguntinum vice versa requirent, ut et ipse aperiat votum suum.³⁵⁸

In einem von Churmayntz anjetzo communicirten hierbey gehenden extracto protocolli electoralis³⁵⁹ von der Wahl Caroli VI findet sich auch, daß dero Zeit alle Churfürsten, so wie es die Aurea Bulla besaget, Churmayntz auffgerufen haben.

Nach der Zeit aber und da Sachsen sich nach und nach in die Possession, die churmayntzische Stimme in Comitii und sonst aufzurufen, gesetzt hat, so ist es dabey geblieben.

Der Churfürst von Cölln hat heute nicht nur das gantze churfürstliche Collegium, sondern auch alle anwesende Fremde zusammen gebethen. Weilen man aber erst zwischen 3 und 4 Uhr nach Hauß gekommen, so ist die in mehr denn 3 biß 400 Personen bestandene Gesellschaft so spat bey dem Churfürsten zusammen kommen, daß man erst um 9 Uhr Abends sich zur Tafel setzen können. Diese Nacht gibt er noch einen Ball auf dem Römer, und hat nicht nur sein Hauß, sondern auch diejenige, worinnen seine Cavaliers sind, illuminieren laßen, welches der frantzösische spanische und päbstliche Botschafter gleichfalls gethan haben. Die Churfürstlichen aber laßen solches bis zur Ankunfft des Römischen Königs ausgesetzt seyn.

Den eigentlichen Tag, wenn derselbe anhero kommen wird, weiß man noch nicht, vermuthet jedoch, daß es den 28ten geschehen werde, wenn nur gegen die Zeit die von München kommen laßende equipage wird zur /105/ Stelle seyn können.

Heute sofort nach geendigtem actu ist der Graff Pappenheim en Courier nach Mannheim zu dem Römischen König abgegangen. Morgen aber wird das Decretum electionis gewöhnlichermaßen ausgefertiget, und sodann von dem Printz Clemens überbracht werden.

Der Printz Wilhelm ist nebst des Printzen Friedrich Durchlaucht³⁶⁰ heute wieder anhero kommen und hat diesen Abend gleichfalls bey dem Churfürsten gespeiset.

Er hat sich auf morgen Mittag bey mir zum Eßen ansagen laßen, der Printz von Oranien, deßgleichen auch ein Bruder von dem Herzog von Wolfenbüttel sind gleichfalls anhero gekommen.

358 = Die genannten Fürsten, seine Gefährten, werden selbigen Mainzer umgekehrt ersuchen, daß auch er selbst sein Votum eröffnet.

359 = Extrakt des kurfürstlichen Protokolls.

360 Friedrich II. (1720–1785). Landgraf von Hessen-Kassel (1760–1785), und Sohn Wilhelms VIII.

Der Marechall de Bellisle hat heute einen Brief vom König in Preußen aus Prag, woselbst derselbe bereits angelanget ist, erhalten, worinnen er schreibt, daß er das Commando der Armee übernehmen wolle, und diesem Krieg bald ein Ende zu machen verhoffe.

/106/

Ad Diar. de 24 Jan. 1742

Dictatum Franckfurt den 20. Januarii 1742

Extractus protocolli electoralis Caroli Vⁿⁱ.

Auf das seynd als bald die Churfürsten und böhmische Botschaft in conclavi bey einander geblieben, und die obernandte Notarien und Zeugen von sich gehen laßen, sich in kürtze bedacht, und darnach die obernandte Notarien und hernach geschriebene Personen als Zeugen nachfolgende actus wieder hinein ins Conclave gefordert, und als sie hinein kommen, hat der Ertzbischoff zu Mayntz angefangen, erstlich den Ertzbischoffen zu Trier gefragt, wem er seine Stimme und Votum zu einen Römischen König und künftigen Kayser zu mahlen geben wolle. Darauf der Ertzbischoff zu Trier geantwortet unter anderen Worten: Er gebe seine Stimme und Votum König Carlu in Hispanien Ertzherrzogen zu Oesterreich, zum Römischen König und künftigen Kayser zu erwählen in Hoffnung er solle darzu nutz und tauglich seyn.

Des gleichen hat der Ertzbischoff zu Mayntz die andern Churfürsten auch die böhmische Botschaft jeglichen in seiner Ordnung gefraget, da jeglicher geantwortet und seine Stimme und Votum geben hat, wie Trier obgemeldet, darnach haben alle Churfürsten mit samt der böhmischen Botschaft den Ertzbischoff zu Mayntz gefragt, in wem er sein Votum und Stimme dirigiren und geben wolle.

Darauf Mayntz wie die andern obbestimet geantwortet, und sein Votum und Stimme auch den Viel genandten König Carlu Ertzherrzogen zu Oesterreich geben hat, zum Römischen König und künftigen Kayser zu erwählen.

/107/ pr. 30. Januarii 1742

Donnerstags den 25. Januarii 1742

Betreffend 1) Decretum electionis 2) Deputati Collegii Electoralis

In der heutigen Session ist das Decretum electionis abgelesen worden. Es kam dabey vor, ob man darinnen sich des Titels, Unsern allergnädigsten Herrn, bedienen könne, in dem sich finde, daß Anno 1690 da ein Römischer König erwehlet worden, man sich nur des Worts gnädigst bedienet habe; da man aber dafür gehalten, daß solches nur des halber geschehen, weil der Kayser dero Zeit noch gelebet habe, und hingegen bey allen andern Römischen Königs-Wahlen die Titulatur allergnädigst gebraucht worden; So hat man diesem nach zu gehen für unbedencklich gehalten.

Es ist ferner der Zweifel entstanden daß, weil gebräuchlich sey, daß bey Ausfertigung und Extradirung des Decreti electionis auch die Wahl-Capitulation in originali denen churfürstlichen Botschaftern zu gestellet werde, diese aber noch nicht fertig, noch weniger soweit avanciret wäre, daß sie in 2 biß 3 Tagen fertig seyn könnte; So wurde pro expediendi angenommen, daß zwar das Notifications-Schreiben durch den Printzen Clemens, der sich zu dem Ende hier eingefunden, noch heute dem neuen Kayser überliefert, das Decretum electionis selbst aber so lange zurück gehalten werden müste, biß dem bißherigen Gebrauch zu folge die Capitulation jedem Gesandten eingeliefert wurde.

Gedachtes Notifications-Schreiben wird von denen sämtlichen Botschaftern, das Decretum electionis aber allein von denen Notariis unterschrieben, welches der bißherige Gebrauch also mit sich bringet.

Es kam bey Auslieferung dieses Schreibens an den Printzen Clemens der Zweifel vor, wer solches demselben zu stellen habe, als wovon sich in ante actis keine Spuhr finden wollen. Chursachsen wollte sich solches als Ertzmarschall beylegen, es wurde aber beliebt, daß es durch Churmayntz, weil es ein actus directorii sey, verrichtet werden solle. /108/ Da die Capitulation jetzo rein abgeschrieben wird, so wurde sehr recommendiret, selbige wohl und sorgfältig collationiren zu laßen, weil auf das geringste Comma und einen einzigen Buchstaben so gar vieles ankäme; welche collationirung dann von sämtlichen Legations-Secretariis geschehen soll.

Als diesen Mittag der Marechall de Bellisle nebst verschiedenen anderen in der Gesellschaft des Herrn Stadthalters in gleichem des Printzen Friedrichs und Printzen von Oranien Durchlaucht bey mir gezeßen, hat mir derselbe gesaget, daß er vermuthete, es werde der Römische König den 28^{ten} oder 29^{ten} an hero kommen weilen er aber willens sey, dem churfürstlichen Collegio noch verschiedene Sachen zu proponiren, und über einige angelegene puncte dero Meynung zu vernehmen, so vermuthete er, daß gedachter Römischer König wohl an

die 3 Wochen hier verbleiben werde. Der Graff Koenigsfeld, welcher mit bey mir war, wollte jedoch davon nichts wissen, sondern vermeynte, der Churfürst werde so bald als immer möglich, wieder von hier gehen. Es ist aber probable, daß der Marechall dieses beßer, als jener wissen werde.

Wegen des vorhin erwehnten = von denen 4 Churfürsten in dem Collegis Electorali sich an maßenden Deputations-Rechts hat man mit Churtrier die Abrede genommen, daß, weil sothane Deputatio ordinaria, wie sie selbige qualificiren wollen, nulla lege firmata sey, sondern nie mehr solche Sachen geschehen, ex conniventia ihren Anfang genommen habe, man dagegen eine glimpfliche Reservation, so wie der Anschluß zeigt, ad acta geben wolle, damit man nur verhindern, daß nicht dieses ungegründete Deputations-Recht auch auf andern actus, und in specie auf Reichs- und Creyß-Tagen, extendiret werde.

/109/ ad Diar. de 25. Januarii 1742

Ob man zwar gantz gerne geschehen laßen, und mit bewilliget hat daß unter dieses Churmayntz, Bayern, Sachsen und Brandenburg, nun mit den Magistrat wegen einiger Veranstaltungen Abrede zu nehmen, nach des churfürstlichen Collegii freyer Willkühr deputiret werden: So will man jedoch dieses nur pro hoc actu individuo verstanden, und hiermit ausdrücklich verwahret haben, daß solches außerhalb der Wahl Versammlung auf andern Reichs- und collegial Vorfallenheiten nicht erstreckt, und etwa bey Reichs und anderen churfürstlichen collegial-Tagen zu einer Folge nicht gezogen, viel weniger aber zum Nachtheil des denen 4 übrigen Churfürsten, in nichtigen Reichs-Sachen zu stehenden juris condeputandi jemahls angeführet werden solle oder möge.

/110/ pr. 30. Januarii 1742.

Freytags den 26. Januarii 1742

Betreffend 1) Wie der Römische König zu recipiren 2) Discursus mit Bellisle
3) Abruffung des Montijo

Bey der heutigen Session hat man nichts anders, als wie der Römische König zu recipiren sey, tractiret, und dabey viele = obgleich meistens sehr gering fähige Punkte fest gesetzt.

Den meisten Anstoß hat es mit denen legatis secundis gegeben, welche in Anno 1711 und auch sonst niemahls dem Kayser mit entgegen gefahren, auch dem actui der Beschwörung der Capitulation welcher sofort nach des Kaysers Ankunfft in der Stadt, in der Kirche geschiehet nicht bey gewohnet haben.

Dieses letztere wird nun jetzo denen secundis zu gestanden, ersteres aber laßet man bey der bisherigen Observantz bewenden.

Man meinet nicht, daß der Römische König vor dem 31^{ten} dieses an hero kommen werde, weil wie mir der Graff Koenigsfeld sagt, man mit denen Anstalten vorher nicht fertig werden kann. Er will die Nacht in Darmstadt schlafen, und so dann gegen Mittag seinen Einzug hier halten, und wird er von denen sämtlichen churfürstlichen Botschaftern, auch von denen hier gegenwärtigen Churfürsten mit solennitaet ingeholet.

Wie bald die Crönung eigentlich geschehen werde, kann man noch nicht erfahren. Es dürfte aber um so eher auf die 8 Tage nach des Churfürsten Anherkunft damit noch Anstand genommen werden, da ich von sichern Orten erfahren, daß er auf die 3 Wochen allhier bleiben, und bey den churfürstlichen Collegio Verschiedenes an und vorzu bringen intendiren werde.

So viel hat mir der Marechall de Bellisle selbst gesaget, daß gedachter römischer König dem churfürstlichen Collegio alle bißher mit seinen alliirten errichtete Tractate, als mit Spanien, Sachsen, und Preußen (denn mit Franckreich wäre kein Tractat gemacht, sondern was selbiges jetzo thäte, geschehe in Conformitat der alten Bündniße) vorlegen, und das churfürstliche Collegii gutachtliche Meinung verlangen wolle, welcher Gestalt die Königin in Ungarn zu Eingehung einer Pacification, /111/ und zwar einer solchen, die der von denen Alliirten gemachten partage gemäß sey, könne disponiret werden.

Gedachter Marechall fügte hinzu, es könne und werde in dem churfürstlichen Collegio keine Bedencken finden, daß man den erwehltten Kayser, von welchen man vor der Wahl gewust, daß er in diesen Engagements mit denen Alliirten stehe, und eine partage der oesterreichischen Länder mit angegangen habe, zu appuyiren welches dadurch am Besten geschehen könne, daß man einen Schluß mache, daß falls die Königin sich dieser partage nicht unterwerfen wolle, das churfürstliche Collegium nebst dem Reich sie durch kräftigere Mittel darzu anhalten werde. Er erwehnte ferner, daß, weil der künftige Kayser sich über 3 Wochen nicht wohl allhier aufhalten könnte, er nur dieses besorge, daß die Gesandten, wenigstens ein Theil derselben, etwas dergleichen anzugehen, sich nicht ermächtigt finden sondern davon erst referiren wollten, welchen Falls viele Zeit hingehen, und die Anstalten zu einer neuen Campagne immittelst gemacht werden müssten, wodurch so dann die Pacification weit schwerer würde.

Da er von mir wissen wollte, wie ich diese Sache ansähe, so bezeigte ich, daß man zu forderst erwarten müsste, in welcher Maße und auf was Art der künftige Kayser hier von etwas an das churfürstliche Collegium gelangen laßen würde, woraus sich dann ergeben müsste, ob ohne weitere Anfrage eine Resolution gefaßt werden könnte; die Vollmachten welche die churfürstlichen Gesandten mitgebracht, gingen allein auf dem Wahl-actum und wenn andere dahin nicht einschlagende wichtige Materien in Proposition kämen, so würde wohl nieman-

den zu zu muthen seyn, ohne seines Herren hohe Willens-Meynung darüber zu wissen etwas auf sich zu nehmen.

Er sagte darauf, wie er sich dieses wohl vorstellen könne, und nur wünschte auf andere Weise die Pacification /112/ zu befördern, welche er von Hertzen gerne allhier je eher je lieber incaminiret sähe, auch die Könige von Preußen und Pohlen hierunter einstimmig hätte.

Er verlangte von mir, ihm zu sagen, durch was vor Wege man die Königin dar zu bewegen könne, weil anjetzo annoch das Tempo sey, derselben gute Conditiones zu machen, dahin gegen wenn erst die Campagne wieder eröffnet wäre, ohnstreitig sowohl Preußen als Bayern und Sachsen vor ihre annoch neuerlich anwendende Kosten dedommagiret zu werden verlangen würden. Es werde so dann auch weiter nicht möglich seyn, der Königin ein Churfürstentum zu zu wenden, zumahl der Römische König schon anfangen zu glauben, daß er seinem Printzen eine von deren beyden Churen abtreten könne; dawieder sich kein Reichsgesetz fände. Als ich nun bezeugte, meines Orts nicht zu wissen, wodurch die Königin zu gedachter Absicht bewegen werden könnte erwiederte er, daß Seine Königliche Majestät die Mittel dar zu in Händen hätten, wenn höchst deroselben gefällig wäre, der Königin declariren zu laßen, daß wenn sie sich nicht zum Ziel legte, Seine Königliche Majestät sich selbst gegen sie declariren wollten; welche Drohung ob sie gleich niemahls zur Würcklichkeit käme, ohnfehlbar den besten Effect thun würde. Ich zeigte ihm aber, daß, so vollkommen und heilig Seine Königliche Majestät als Churfürst dero Versprechen, in Nicht=Leistung der allergeringsten Hülfe an die Königin erfüllten, so wenig getraute ich mir höchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eine solche dero gloire nachtheilige Proposition zu thun. Er schiene auch dieses selbst zu begreifen, und versicherte an bey nochmahls, daß Seine Königliche Majestät in dero teutschen Landen von Franckreich nichts zu besorgen hätten, wiewohl er doch im discours sich mehr als einmahl contradicirte, und bald den Unterschied zwischen Seiner Königlichen Majestät als König und Churfürsten, bald aber wieder nicht agnoscirte, und zu weilen die Difference machte, daß, was die Anstalten und Actiones zur See betreffe, selbige freylich Seine Königliche Majestät als Churfürsten nichts /113/ angingen, was aber von denen englischen Ministris in Teutschland geschehe und vorgenommen würde, das Churfürstentum mit beträfe, mithin davon so schlechter Dings nicht separiret werden möchte.

Mit dem Printzen Wilhelm hat er gleichfalls verschiedene lange Unterredungen gehalten, nicht weniger hat der Churfürst von Bayern in Mannheim gegen denselben viele gute Contestationes gemachet, und insonderheit bezeuget, daß er nichts mehr wünsche, als mittelst Seiner Königlichen Mayestät Mediation denen jetzigen Differenzien ein Ende zu machen, von welchen allen des Herrn Statthalters Durchlaucht wie Sie mir gesaget, an Mylord Harrington³⁶¹ Meldung thun werden.

361 William Stanhope (1683–1756). 1st Earl of Harrington. Britischer Diplomat.

Auf eben diese Art sprechen auch die churbayerischen Ministris beständig gegen mich, und versichern, daß wenn der Römische König hier käme, er mit mir selbst ausführlich daraus reden werde.

Der Graff Montigo hat heute 2 Couriers mit dem Befehl erhalten, sofort von hier nach Franckreich zu reisen, und dem Infant Don Philip³⁶² entgegen zu gehen, als welcher ihm mündlich des Königes weitere Befehle bekannt machen werde; Er soll darüber sehr betreten seyn, und es machet sonst diese prompte Abruffung allhier allenthalben großes Aufsehen, und verschiedene raisonnements; wie denn der Marechall de Bellisle diesen Abend selbst damit nicht gar zu wohl zu frieden zu seyn schiene.

/114/ pr. 2. Februarii 1742

Sonnabends den 27. Januarii 1742

Da ich heute mit des Herrn Statthalters Durchlaucht ein langes entretien gehabt, so haben dieselbe mir weitläuffig vorgestelt, daß kein anderes Mittel die Ruhe in Teutschland her zu stellen übrig sey, als die Königin von Seiten Seiner Königlichen Majestät zu persuadiren, daß sie aus der Noth eine Tugend machen, und sich mit ihren Frieden, unter der Mediation Seiner Königlichen Majestät als zu deren Annehmung der Römische König sowohl als Franckreich geneigt sey, so gut als möglich zu accommodiren suchen möchte. Das Detail von diesem raisonnement will ich hier nicht anführen, in dem solches des Herrn Statthalters Durchlaucht wie Sie mir gesagt, morgen ausführlich nach Engelland melden werden.

Sie gaben mir zugleich zu erkennen, daß man auch Ihnen selbst zur Avantage Ihres Hauses reichende Offerten thäte, und daß Sie hoffen, daß Seine Königliche Majestät Ihnen dieselbe zwar gönnen würden, worinnen solche aber bestehen sollen, hat bemeldeter Printz nicht geäußert, außer daß er gesaget, wie man einige tausend Mann heßischer Truppen bayerischer Seits gegen Subsidien zu übernehmen willens sey: wobey er jedoch versicherte, daß er in keinem Stück ohne Seiner Königlichen Majestät approbation das allergeringste thun werde; Er ließ sich richtig selbst von der Succession in Schweden etwas verfallen, und äußerte, daß es jetzt Zeit seyn würde ein Consilium zu faßen.

Noch weitläuffiger aber hat der geheimte Rath von Borck als er heute bey mir geßeßen, von diesem Sujet gesprochen und mir zu erkennen gegeben, daß er dar zu Befehl hätte, und da diese Sache jetzo in der größten Crisi stünde, man sich darüber, wenn Seiner Königlichen Majestät höchste Intention wäre selbige zum faveur des Haußes Heßen zu incaminiren mit dem Englischen Ministe-

362 Philipp von Spanien (1720–1765). Herzog von Parma.

rio concertiren müsse. Ich habe nun zwar versichert, daß ich gelegentlich etwas an Seine Königliche Majestät /115/ davon gelangen lassen würde, jedoch nicht zweifelte, man würde solches durch den in Engelland subsistirenden Ministrum weit besser und freylicher anbringen lassen können. Es scheint sonst, daß des Herrn Statthalters Durchlaucht an jetzo von der holtzhausischen Sache ganz desabusirt sind, und bezeigen Sie mir bey aller Gelegenheit ein besonderes Vertrauen welches ich auch auf alle Weise zu cultiviren suche.

Wie ich von andern höre, so flattiret Franckreich selbst richtig mit der schwedischen Crone. Da aber ein Gleiches an mehreren, und in specie an den morgen hier kommenden Herzogen von Zweybrück³⁶³ geschieht; So stehet dahin, mit welchen es am aufrichtigsten gemeynet werde.

Des Churfürsten von Cölln Durchlaucht haben mir heute zu vernehmen geben lassen, daß Sie bey mir morgen zu Mittag zu eßen beliebten und wie ich darauf sofort durch einen Cavalier Ihnen bezeigen lassen, daß mir solches eine Gnade und Ehre seyn würde, auch zugleich gebethen, die Gesellschaft, die Ihro dabey am gefälligsten seyn mögte, zu benennen, so habe Sie zwar solches anfangs nicht thun wollen, endlich aber doch zu erkennen gegeben, daß Ihro lieb seyn würde, wenn des Herrn Statthalters Durchlaucht, der Printz Friedrich, Printz von Oranien, Herzog Theodor, die Printzeßin von Siegen,³⁶⁴ und einige andern bey dem Churfürsten wohl gelittene Dames mit dar zu gebethen würden, welche sich auch sämtlich einfinden wollen. Da der Churfürst noch bey keine derer churfürstlichen Botschafter gewesen, so wird solches nicht ohne jalousie und Aufsehen bleiben, wie denn schon allerhand Reden darüber entstehen, daß von ein paar Tagen der Marechall de Bellisle, welcher noch niemahls außer Hauße eßen wollen, Mittags bey mir geblieben; da denn allemahl die Tafel viele approbation findet, und vor allen andern den Preiß behält.

/116/ pr. 2. Februarii 1742

Sonntags den 28^{ten} Januarii 1742

Betreffend 1) Unterredung mit dem Churcöllnischen 2) Einige Nachrichten

Es ist heute wegen der geschehenen Kayser-Wahl in allen Kirchen ein Lob- und Danckfest angestellt, und sind sowohl Vormittags als Abends die Canonen von denen Wällen mehrmals abgefeuert worden.

363 Christian IV. (1722–1775). Herzog von Pfalz-Zweibrücken.

364 Maria Eva Sophia geb. von Starhemberg (1722–1774). Ehefrau von dem Fürsten von Nassau-Siegen.

Der Einzug des Römischen Königs ist nun mehr auf dem 31^{ten} dieses fest gesetzt, und es bleibet dabey, daß er die Nacht vorher in Darmstadt bey dem Land Graffen bleiben will; worüber der Printz Wilhelm nicht gar vergnügt zu seyn scheint.

Als der Churfürst von Cölln diesen Mittag bey mir aß, vermeynete er, und schiene es sehr zu verlangen, daß die Crönung eher, als die frantzösischen und churbayerischen Ministri zu intendiren scheinen, vor sich gehen mögte. Er that hin zu, er wäre nicht allein seines Orts mit seinen Anstalten völlig fertig, sondern es wurden auch Ihres Herren Bruders Mayestät mit denen Ihrigen meist zum Stande seyn. Es wird sich also nächstens zeigen, ob man den sonst auf dem 11^{ten} oder 12^{ten} Februar zur Crönung fixiret gewesenem Terminum verändern und anticipiren werde. Gedachter Churfürst bezeigte sich sonst bey mir nebst der gantzen Gesellschaft, sehr vergnügt, und haben Sie mehrmals mir aufgegeben Seiner Königlichen Majestät dero wahre Ergebenheit zu versichern.

Der alte Fürst von Siegen,³⁶⁵ den ich auf gut befinden des Churfürsten nicht mit gebethen hatte, kam ungebethen zu der Gesellschaft, welches so wenig seiner Gemahlin mit welcher der Churfürst sich viel aufhält, als denen übrigen nicht gar angenehm zu seyn schiene. Derselbe siehet bey seinen avancirten Alter noch ziemlich wohl aus, hat aber am Gehör und Gedächtniß großen Abhang. Der Printz von Oranien vermeynte, es werde noch hier hoffentlich zu einem billigen Vergleich mit demselben kommen.

Nach der Tafel hat sich der Graff von Hohenzollern lange mit mir von den Verlangen unterredet, welches der Churfürst sein Herr hätte, mit Seiner Königlichen Majestät /117/ nicht nur ein gutes Vernehmen zu unterhalten, sondern auch sich angelegen seyn zu lassen die fremden Troupen wieder aus Teutschland zu schaffen. Ich wiederholte hierauff alles dasjenige, was ich ihm mehrmals von Seiner Königlichen Majestät gleichmäßigen Begierde zu cultifirung nachbarlicher Freundschaft contestiret, mit dem Beyfügen, wie Abseiten des Churfürsten allerdings eine Probe davon abgeben würde, wenn dieselbe geruheten, die in denen westphälischen Provintzien einquartierte frantzösischen Völcker wiederum abführen zu machen, indem die Bequartirung bemeldeter = an Seiner Königlichen Majestät Lande so nahe angrenzende Provintzien mit frantzösischen Troupen Seiner Königlichen Majestät wie leicht zu erachten, so wenig gefällig seyn könnte, als es dem Churfürsten seyn müßte, wenn Sie sich in gleichem Cas befänden. Es sey auch nicht die allermindeste Ursache vorhanden, warum der Churfürst eine solche seinen eigenen Landen so höchst beschwerliche demarche weiter machen wollte. Seiner Königlichen Majestät friedfertige Absichten lägen allenthalben am Tage, Sie offerirten sich zu aller Freundschaft und Union mit dem Churfürst und dem neuen Kayser, hätten sich an heischig gemachet, von denen mit der Königin von Ungarn obhandenen Differenzien

365 Wilhelm Hiacinth, Fürst von Nassau-Siegen (1666–1743).

sich nicht zu meliren, und wann ratione deßen noch etwas verbindlicheres erforderlich seyn könnte; so wäre ich versichert, Seine Königliche Majestät würden als Churfürst zu allem bereit seyn, was zur völligen Beruhigung des Churfürsten von Cölln hierunter gereichen könnte.

Der Graff von Hohenzollern erwiederte darauf, er und alle wohl Gesinnete churfürstlichen Ministri dächten eben so, wie ich, und führeten mit mir gleichen Wunsch und Verlangen, sie arbeiteten auch daran nach allen Kräften, und er wollte seines Orts viel drum geben, daß man diese schädliche Passus unterlassen hätte; Man habe ihn aber zu der Zeit, als dieses Vorhaben in Crisi gewesen, eloigniret, und anhero geschicket, und ich würde /118/ am besten wissen, wer an diesen Dingen Schuld habe.

Nachdem er hierauff einige Zeit in Gedancken geblieben, sagte er, er wiße ein Mittel wodurch die frantzösischen Troupen bald weg gebracht werden könnten. Als ich nun solches mir zu sagen verlangte, war seine Antwort, man möchte Seiner Königlichen Majestät Troupen aus der Stadt Hildesheim ziehen, worauf als denn der Churfürst Himmel und Erde bewegen würde, um die Frantzen los zu werden. Ich regerirte aber, daß dieses Object viel zu gering und zu schlecht wäre, als daß es an jene wichtige Sache gebunden werden könne. Seine Königliche Majestät hätten keine Troupen und Garnison in der Stadt, sondern die darinnen befindliche 60 oder 80 Invaliden gehörten dem Magistrat, welcher das jus praesidii unstreitig und vermöge verschiedener kayserlicher indicatorem und einer unüberdrücklichen Possession hätte. Ich gäbe also zu bedencken, ob solches Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln die allergeringste ombraße machen, und ob es nicht vielmehr bey Seiner Königlichen Majestät die Meynung erwecken würde, daß keines Weges die Stiftung einer vertraulichen Freundschaft, sondern andere Absichten hierunter verborgen wären; dahero ich auch gegen den zele und die Begierde, zu Stiftung dieses so sehr zu wünschenden guten Vernehmens ein geringes Instrument abzugeben, handeln würde, wenn ich davon das Geringste zu berichten mich unterfangen wollte; Ich müße auch noch dieses bey fügen, daß ich mich versichert hielte, es würde diese Sache, wenn Sie auch, wie ich doch nicht absähe, möglich wäre, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln nicht den geringsten Vortheil bringen, gestalten, wenn diese wenige Invaliden weggingen, die Stadt, vermöge Ihres = wenigstens quoad possessionem memorialen unstreitig juris praesidii,³⁶⁶ sich sofort mit einem andern weit mächtigeren Herren einlassen würde, und gebe ich also ihm dem Graffen, selbst zu bedencken, /119/ ob der Churfürst und das Stift so dann nicht weit übler fahren, und vor sich und die Posteritaet zu bereuen haben würden, daß sie zu einem solchen Passu, deßen übergroße Suiten leicht voraus zu sehen Veranlaßung gegeben hätten.

366 Das ius praesidii ist das Recht, kaiserlichen Truppen den Einzug in die Stadt zu verweigern.

Dieses letztere schiene mehr gedachten Graffen zu frappiren, und diese Unterredung endigte sich damit, daß wir ein anderes Mahl weiter davon sprechen wollten.

/120/ pr. 2. Februarii 1742

Montags ante meridie den 29. Januarii 1742

Betreffend Anzeige wegen des Herzogthums Massa Carrara.

Unter denen verschiedenen Memorialien, so noch immer an das churfürstliche Collegium einlaufen, befindet sich auch ein lateinisches Schreiben vom kayserslichen General-Commissaris in Italien, Grafen von Stampa, vom 2^{ten} dieses an den Churfürsten von Mayntz, worinnen dem churfürstlichen Collegio angezeigt wird, wie dorten eine gemeine Rede sey, es habe der Cardinal Cibo³⁶⁷ seiner niece, der Erb Prinzeßin zu Modena,³⁶⁸ zum tort sein angebliches Successions-Recht in dem vom Reich zu Lehn gehenden Herzogthum Massa Carrara der Crone Spanien abgetreten. Es wird dabey erzehlet, daß wie Anno 1732 der Kayser ihm, dem General-Commissario, aufgetragen, den Consens der Verwitbeten Herzogin³⁶⁹ sowohl, als des Cardinals, in die damals vorgewesene Heyrath des jungen Printzen Eugenii von Savoyen,³⁷⁰ mit gedachter Prinzeßin Maria Theresia, Erbin des Herzogthums Massa-Carrara, auszuwürcken, er diesen Cardinal schon damahls sehr wiederwärtig gefunden, ohnerachtet derselbe noch bey Lebzeiten seines älteren Bruders in den geistlichen Stand getreten, auch nach deßen Absterben, zum faveur seines jüngeren Bruders und deßen Descendenten unterm 2^{ten} December 1715 auf die Succession renunciert hätte. Bey Gelegenheit obgedachter Heyrath habe der Cardinal sich zu einer abermahligten Renunciation erbothen, gleichsam als ob selbige zur Befertigung der Succession seiner niece in dem Herzogthum Massa-Carrara nöthig wäre, wobey es sehr dagegen spräche, daß man diese Prinzeßin nach Absterben ihres Vaters die erstgebohrene Erbin nennete, in der Meynung, daß sie nicht von Geblüths-Wegen, sondern wegen seiner renunciation Erbin wäre. Wie aber der Kayser alle diese Einwürffe als unerheblich verworffen, der Verwitbiten Mutter Consens aber gelobet hatte; So hätte damahls per verba de futuro die Sponsalia zwischen dem jüngeren Printzen Eugenis und der Prinzeßin Maria Theresia, mit Einwilligung

367 Camillo Cibo (1681–1743). Kardinal der Römischen Kirche.

368 Maria Teresa Cybo-Malaspina (1725–1790). Herzogin von Massa und Carrara. Ehefrau von Ercole III. d'Este, Herzog von Modena und Reggio.

369 Ricciarda Gonzaga (1698–1768). Gräfin Gonzaga di Novellara.

370 Johannes Franz Eugen von Savoyen (1714–1734). Graf von Soissons.

der Fürstlichen Frau Mutter³⁷¹ und übrigem Interessenten, den einigen Cardinal ausgenommen, ihrem Fortgang gehabt. Als aber der /121/ Prinz Eugenius gestorben, und der Kayser befohlen, daß man eine andere Heyrath zwischen dieser Prinzessin und dem Erb-Printzen zu Modena stiften sollte; hätte man nicht weiter um des Cardinals-Consens bemühet seyn wollen, weil man selbigen vermuthlich für überflüssig geachtet, wie denn auch beim Jahres-Frist diese Heyrath per verba de praesenti³⁷² zum Stand gekommen sey.

Wann demnach das Gerücht von der an Spanien geschehenen cession wahr sey; so sey leicht zu erachten, daß selbige zwar aus Haß gegen diese letzte Vermählung geschehen seyn müsse; denen Ehe-Pacten aber, welche unter kayserlicher Autoritaet errichtet worden, nichts schaden könne; welches denn alles Er, Graff von Stampa, dem churfürstlichen Collegio also an zu melden seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet hätte.

/122/

pr. 2. Februarii 1742

Montags pomeridie den 29. Januarii 1742

Bey dem heutigen Rathstag ist theils der actus receptionis des Römischen Königs, welcher noch auf übermorgen festgesetzt bleibet, theils auch ein Theil der künftigen Crönungs Einrichtung in Erwegung gezogen worden.

Ratione des erstern haben die Churmayntzischen declariret, daß der Churfürst die fatigante entgegen-Reise des Römischen Königs zu unternehmen nicht vermuhete, mit hin der Churfürst von Cölln das jenem sonst zu kommende Glückwunsch-Compliment ablegen würde, wobey denn auch nichts zu erinnern gefunden ist da auch das churmayntzische Directorium anzeigte, daß nunmehr die Capitulation abgeschrieben, mithin das Decretum electionis ausgeliefert werden könnte, gleichwohl aber noch das Dubium bevorstünde, wer von denen bayerischen Ministris die Capitulation unterschreiben müste, in dem Anno 1711 solches von dem von Consbruck³⁷³ ad mandatum Regis Romanorum, als Reichs-Referendario, geschehen wäre; So wurde dagegen ex parte Collegii vorgestellet, daß dieses gantz unschicklich, und dermahlen um so weniger thunlich sey, als bey Unterschreibung der Capitulation der Rö-

371 Maria Theresia Anna Felizitas von Liechtenstein (1694–1772). Herzogin von Savoyen-Carignan.

372 = nach Auskunft der Anwesenden.

373 Caspar Florentin von Consbruch (1655–1712). Reichshofrat, Geheimer Reichssekretär und Referendar.

mische König noch keine Regierung angetreten, mithin auch kein Reichsreferendarius ex parte imperii agnosciret werden könnte, so daß dasjenige, so in Anno 1711 geschehen, in manifesto errore beruhe, worauf man denn auch unanimität mit gleichmäßigen Beyfall der churbayerische Ministrium resolviret daß beyde churbayerische Ministri weil sie die Capitulation nomine electi Regis beschwohren, selbige auch unterschreiben müsten.

Dergleichen mehrere aber wenig importirende Dinge wurden mit mehrern ventiliret und entschieden. Wegen der Crönung hat man nur vorläuffig ein und anderes überleget und resolviret, nächstens darüber zu votiren, und einen Schluß über verschiedene nun ausgemachte Fragen zu faßen.

Es kam unter andern vor, daß, weil /123/ die geistlichen Churfürsten sich nicht gleich denen weltlichen zum Kayser, sondern sofort in die Kirchen begeben, ob eben dieses auch denen Gesandten der abwesenden Geistlichen Churfürsten zu verstaten, als welcher casus, wie er doch jetzo existiret, da der Churfürst von Trier abwesend ist, sich noch nicht zu getragen hat.

Die vornehmste ratio dubitandi wird darinnen gesetzt, daß die Erscheinung der geistlichen Churfürsten in der Kirche als eine ertzbischoffliche Function angesehen wird, deren man die Gesandte nicht theilhaftig halten will.

Ferner kam der Zweifel vor, ob der neo-electus in Chur-Habit, wie Kayser Leopoldus gethan, oder in anderer Kleidung, deren sich Kayser Carl VI. bedienet, sich in der Kirche bey der Crönung zeigen müsse; da man denn, daß das erstere geschehen müsse, am Anständigsten zu seyn geglaubet.

Da sich auch ex actis ergibt, daß der Kayser bey der Crönung mit dem Schwerd umgürtet werden muß, welches Anno 1658 die in Person gegenwärtige Churfürsten von Sachsen und Pfaltz Anno 1711 aber der allein anwesende Churfürst von Pfalz gethan hat; So entsteht an jetzo die Frage, weil kein weltlicher Churfürst, von welchen, oder eines abwesenden weltlichen churfürstlicher Gesandten dieser actus jedoch geschehen muss, jetzo zu gegen ist, ob solches dem ersten Gesandten oder dem Ertzamt oder aber Chursachsen gebühre.

Letzterer verlangt solches absolut entweder allein, oder nebst Bayern zu thun, obgleich weder zu dem einen noch dem andern ein Fundament aus zu denken stehet.

Man wird davon noch weiter sprechen, wenn man zu förderst ex ante-actis noch mehrere Erkundigung eingezogen haben wird.

Weil auch die bey der Crönung vorgehende actus ministeriales der bißherigen Observanz nach nur von denen in Person gegenwärtigen geistlichen Churfürsten geschehen; so hat zwar die exclusiva derer Gesandten kein Bedencken, hingegen dieses Anstand gefunden, ob nicht der Churfürst von Cölln ohngeachtet der thuenden Crönung, dar zu concurriren müsse. Nachdem man aber in Betrachtung gezogen, daß die Verrichtungen derer geistlichen Churfürsten bey diesem actu in lauter episcopalibus bestehen, welche der Churfürst von Cölln /124/ als conservator, und da er in pontificalibus erscheint, nicht verrichten

kann; so hat man fest gesetzt, daß der Churfürst von Mayntz dieses allein verichten müsse.

Die bisher aus Oesterreich und Bayern eingelaufenen Zeitungen, reden zwar von denen frantzösischen und bayerischen Ministris sehr secretiret, es erhellet jedoch so viel, daß Linntz sich ergeben, die bayerischen Troupen darinnen zu Gefangenen gemacht, die frantzösischen aber mittelst einer Capitulation daß sie nach Hauß zurück kehren, und in Jahr und Tag gegen Oesterreich nicht weiter dienen sollen, dimittiret, nicht weniger auch Passau eingenommen werden; Es wird jedoch allen Ansehen nach dieser sonst glückliche Success dem Hof zu Wien wenig helfen, weil eines Theils der König von Preußen mit 50 000 Mann in Vollem Anmarsch, wie man versichert, nach Wien zu ist, andern Theils aber 30 000 Mann Frantzosen sich auf den Marsch nach Teutschland befinden. Es ist nicht zu glauben, wie der König von Preußen durch die jetzige demarche sich vor Ansehen und Lob-Sprüche bey denen frantzösisch gesinneten Ministris zu ziehet, und es scheint auch, daß sie Ursache dar zu haben, weil außer dem, und wenn er nur stille sitzen wollen, die Sachen übel genug vor die frantzösischen Alliirten, wenigstens vor der Hand, hätten ablauffen können. Diese Umstände könnten immittelst leicht veranlassen, daß, weil es in Bayern sehr übel aussehen dürfte, der Römische König länger allhier sich arretirte, als er anfangs Willens gewesen.

Mit dem Grafen von Koenigsfeld wird es nun mehr wegen des Reichsvicerecellariats wohl zur Richtigkeit seyn, und ich habe ihm zu deßen Erhaltung allhier unter der Hand solche Dienste gethan, daß ich hoffe, wie er solches auch versichert, er werde sich zu Seiner Königlichen Majestät Dienst dafür reconnoissant bezeigen.

/125/ pr. 6. Februarii 1742

Dienstags den 30ten Januarii 1742

Betreffend 1) Einzugs-Ceremoniel 2) Oesterreichisches Impressum

Man ist heute wiederum auf dem Römer wegen des morgenden Einzugs des Römischen Königs zusammen gekommen, und hat disfalls in Ceremonialibus alles solchergestalt reguliret, wie demnächst ausführlich ein berichtet werden wird.

Es ist dabey nichts Merckwürdiges vorgekommen, außer daß Churmayntz anzeigte, er fände in seinen Actis, daß des Römischen Königes Leib-Garde Anno 1711 den Eingang zum Chor besetzt habe, und trug darauf an, daß auch dieses Mahl es eben so gehalten werden mögte. Die chursächsische Ministri contradicirten aber diesem Punct, und behaupteten daß, weil in ihren Actis sich von der kayserlichen Garde nichts fände, zu dem es auch nicht schicklich sey, daß ein

Römischer König, der erst durch diesen actum zur kayserlichen Regierung qualificiret werden solle, bereits durch sothane Leib-Garde sich als Kayser geriren wolle, in der Kirche nur allein die chursächsische schweitzer Garde erscheinen dürfte. Und als die churmayntzischen Minsitri dagegen auf ihre acta, und daß selbige plenum fidem machten, sich berieffen, wollten die Chursächsische solches nicht zugestehen; sondern bestünden darauf, daß man die Sache aussetzen, und ihnen Zeit laßen müsse, in ihren Actis noch weiter nach zu sehen, welches man denn auch, obgleich die Zeit sehr kurtz ist, ihnen verstattet.

Der geheime Cammer Rath von Fritsch³⁷⁴ ist nebst dem Legations-Rath von Saul jetzo hier. Beyde sind beständig in des Marechall de Bellisle Hauß, und da sie immer aus seiner Cammer ab und zu gehen, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß etwas von ihnen negociiret werden müsse, wie ich denn wohl von beyden vermercke, daß sie auf des Königs in Preußen Freundschaft jetzo ein solches Vertrauen setzen, daß sie alles von ihm erhalten zu können sich flattiren. Der Legations-Rath von Saul hat mir gesaget, und es hat solches auch der Marechall de Bellisle mir selbst bestätigt, daß die Absicht dahin gehe, einen Congress allhier zu veranlaßen, und es /126/ dahin zu vermitteln, daß selbiger von jedem churfürstlichen Hof mittelst eines Ministris, der jedoch ohne allen Character und Aufwand allhier seyn solle, beschicket werde, wie mir denn der Marechall selbst gesaget, daß der hier seyende Geheime Rath von Loss darzu aus ersehen sey. Es wird sich dieses alles bey dem hier seyn des Römischen Königs näher ergeben, und ist kein Zweifel, daß man so dann mit allerhand Sachen hervorgehen werde.

Der Marechall de Bellisle ist heute nach Darmstadt dem Römischen König entgegen gegangen, gedencket aber bereits morgen Mittag wieder hier, und bey des Königs Einzug gegenwärtig zu seyn.

Die zu der oesterreichischen letzt erwehnte Deduction gehörige Beylagen sind mir unter einem Couvert gleichfalls zu geschicket worden, unter welchen das Merckwürdigste ein geheimer Articul ist, den der jetzige Churfürst von Maintz mit dem abgelebten Kayser dahin geschlossen, daß er sein bey der Wahl eines Römischen Kaysers oder Königs habendes churfürstliches Votum niemand anders als des Kaysers männlichen oder weiblichen Erben geben wolle, in der Zuversicht, daß der Kayser nicht gemeint seyn werde, seine Erb-Tochter an einen solchen Printzen zu vermählen, der vom Vater her aus dem Hauße Bourbon entsproßen wäre. Das übrige enthält meistens lauter bekannte Dinge, da von ich nun so weniger erwehnen, als ich ohnedem nicht zweifele, es werde dieses Impressum integraliter überschicket seyn.

374 Thomas Freiherr von Fritsch (1700–1770). Kursächsischer Geheimer Rat.

/127/ pr. 6. Februarii 1742

Mittwochs den 31. Januarii 1742

Betreffend Einzug des Römischen Königs

Es ist heute der Einzug des Römischen Königs vor sich gegangen, und bin ich der Abrede zu Folge gleich nach 8 Uhr mit der völligen equipage an den ausersehenen Ort gefahren, welcher eine gute halbe Stunde von der Stadt ist. Als ich hin kam, war der Churfürst von Cölln und der brandenburgische Gesandte bereits in den zu diesen Behuf aufgeschlagenen Zelt, und die übrige churfürstlichen Gesandten fanden sich auch nach und nach ein. Gleichwie denn auch der Römische König nur eine Viertel-Stunde nach meiner Hinkunft daselbst anlangte, jedoch in eine ohnweit davon gelegenen kleinen Hauß abtratt, um daselbst die spanische Kleidung anzulegen. Weil aber der churbayerische Minister mit der equipage des Römischen Königs erst fast gegen 12 Uhr eintraff, ohngeachtet der Römische König selbst einige Expressen nach der Stadt abschickete, um die Herauskunft zu beschleunigen. So war es schon gegen ein Uhr, als der Römische König an das Zelt, wo der Churfürst von Cölln nebst denen churfürstlichen Gesandten versamlet war, angefahren kam. Gedachter Churfürst und die Gesandten gingen ihm biß an den Wagen entgegen, und als der Churfürst den Römischen König Nahmens des churfürstlichen Collegii, mit einem kurtzen aber weil er sehr leise sprach, von niemanden verstandenen Compliment bewillkommnete beantwortete er solches ziemlich lange, aber ebenfalls so sachte, daß ohngeachtet ich sehr nahe dabey stand, dennoch kein Wort davon vernehmen konnte: der Römische König ging hierauff mit Uns zusammen ins Zelt, welches überaus magnifique und dem Churfürsten von Pfaltz zugehörig war; Und nach dem er mit dem Grafen von Elz ein paar Worte gesprochen, und sich nach des Churfürsten von Mayntz Gesundheits-Zustand erkundiget, kam er von selbst zu mir und erkundigte sich nach Seiner Königlichen Majestät hohen Wohlergehen, und that hin zu, er hoffe, mit mir weitere Bekanntschaft zu machen. Es siehet derselbe überaus wohl und gesund aus, ist sehr affable, und redet mit vieler justesse. Nach einem Verzug von einer halben Stunde wurde der Einzug in /128/ die Stadt nach der festgesetzten Ordnung angetreten. Weiln aber der Train überaus nombreux und groß war, davon das Detail durch eine Relation ein berichtet werden wird; So war es zwischen 3 und 4 Uhr als man erst in die Bartholomai Kirche anlangte. Daselbst wurde der Römische König vom Churfürsten von Mayntz dem Wagen empfangen, und vom gesamten churfürstlichen Collegio durch die Kirche biß an seinen Beth-Stuhl geführet, worauf die beyden Churfürsten in der Sacristey ihre Chur-Habite anzogen, und die Gesandten nebst ihnen den Römischen König so denn in das Conclave führten, wo selbst er die Capitulation gewöhnlicher maßen vor den Altar beschwohren, auch die

Reversales in conclavi selbst in unser aller Beyseyn unterschrieben hat. Nachdem dieses geschehen, und die Music vorbey war, wurde der Römische König von dem gesamten churfürstlichen Collegio nach seinen Quartier begleitet, wo selbst er sich vor die gehabte Bemühung auf das obligeanteste bedankte, und geschehener Beurlaubung Uns sämtlich durch die Antichambre etliche Schritte in das 3^{te} Gemach begleitete. Es war aber mit allen diesen so viel Zeit abgelaufen, daß es 6 Uhr des Abends war, als man wieder nach Hauß kam.

Diesen Abend ist nun die im Collegio Electorali verabredet gewesene Illumination vor sich gegangen, und morgen werden sich die churfürstlichen Gesandten zur solennen Audienz bey dem Römischen König durch einen Cavalier melden lassen. Die römische Königin ist bereits gestern Abend angekommen, und hat heute in des Churfürsten von Cölln Quartier den Einzug mit angesehen. Es kommen noch immer mehrere fremde und viele Standes Personen allhier an, so daß dadurch alles mehr und mehr theuer wird.

Wenn die Crönung vor sich gehen soll, kann man noch nicht positive erfahren.

Der Marechall de Bellisle kam zwar auch heute von Darmstadt zurück in das Zelt worinnen die churfürstlichen Gesandten waren, er hielt sich aber nicht lange darinnen auf, wie ich denn auch weder mit ihm, noch sonst jemand, wegen der heutigen Zerstreung, sprechen können.

/129/ pr. 6. Februarii 1742

Donnerstags den 1. Februarii 1742

Betreffend 1) Audienz bey dem Römischen König 2) Sächsische Garde
3) Collationierung der Capitulation

Nachdem ich diesen Morgen gleich andern churfürstlichen Gesandten einen Cavalier zu dem Römischen König geschicket, und um eine Stunde zur Audienz bitten lassen, hat derselbe dem Chursächsischen, Pfälzischen und mich noch diesen Vormittag, und zwar mich um 1 Uhr, zu sehen verlangt.

Ich bin also nebst dem Gesandten Hugo mit der völligen Cortege um diese Zeit nach seinen Quartier gefahren, und habe unten im Hauß an der Treppe den Cammerherrn, der die Aufwartung gehabt, mitten auf der Treppe den Obermarschall, und oben an der Treppe den obersten Cammer Herrn Grafen von Preysing³⁷⁵ angetroffen, welche uns also fort in das Audienz-Gemach geführt, da selbst der Römische König untern Dais bedeckt gestanden, bey unsern Ein-

375 Johann Maximilian Emanuel Graf von Preysing (1687–1764). Kaiserlicher und kurbayerischer Geheimer Rat, Konferenzminister und Obersthofmeister.

tritt ins Gemach aber den Huth abgenommen, und nachdem wir uns zu ihm genähert, den Huth wieder aufgesetzt, welches wir dann gleichfalls gethan, jedoch selbigen unter dem gemachten Compliment von Zeit zu Zeit abgenommen haben.

Wegen des Ceremoniels bey dieser zu nehmenden Audienz ist bey der disfals inter Electorales gehabten Unterredung auch dieses vorgekommen, ob man nach den in Wien und auch in Bayern bißher üblich gewesenenen Etiquet spanische Reverence machen sollen. Einige und zwar die Ministri der geistlichen Churfürsten haben bezeiget, daß sie solches thun würden, die übrigen aber haben solches bedencklich gefunden, in sonderheit auch deshalb, weil man in keiner spanischen, sondern ordinaurer Kleidung die Audienz nehme. Ich bin auch meines Orts dieser letzteren Meynung beygetreten, und habe keine spanische Reverence gemachet.

Meine Anrede an den Römischen König bestund in der Wiederholung des schon ex parte Collegii Electoralis abgelegten Glückwunsches, und der Versicherung von Seiner Königlichen Majestät Freundschaft und wahren Begierde eines mit demselben zu unterhaltenden guten Einverständnißes, und in der Recommendation unserer Personen.

/130/ Der Römische König nahm mit vieler Beredsamkeit einen jeden Punct meines Compliments besonders auf, und beantwortete alles ausführlich, und so, wie ich gleich nach der zu Hauß kunfft nebst dem Gesandten Hugo die selbtige Worte annotiret, und der disfals abgestatteten Relation beygefüget habe. Als diese Curialien zu Ende waren, bezeigte er gegen mich auf sehr gnädige Weise, daß er sich mit mir besonders zu unterreden verlangen trüge. Er begleitete uns darauf 2 Schritte aus seiner Cammer, und retirirte sich so dann wiederum.

Bey dem Hinaus gehen sagte mir der Graff Koenigsfeld, daß der Römische König mir allernechstens eine Zeit bestimmen würde, mich selbst zu sprechen.

Von dar gingen wir zur Königin, welche uns gleichfalls diese Stunde geben laßen. Da ich ihr ein convenables Compliment von Seiner Königlichen Majestät gemachet, antwortete Sie überaus gnädig darauf, und ersuchte uns, Seiner Königlichen Majestät ihre wahre Ergebenheit zu versichern, mit dem Beyfügen, daß Sie hoffe, wie Ihre Worte lauteten, einen Antheil in dero Freundschaft zu haben, da Sie Seiner Königlichen Majestät so nahe alliiret wäre. Morgen werde die churfürstlichen Gesandten auch zu der übrigen königlichen Familie jedoch ohne alle Ceremonie, gehen.

Der Disput, den laut meines vorgestrigen Diarii der chursächsische mit denen mayntzischen Ministris wegen der in der Kirche zu stellenden Leib-Garde, gehabt, ist zum faveur der letztern terminiret worden, weil die chursächsische Ministri selbst gefunden, daß es Anno 1711 ob sie es gleich nicht an sich kommen laßen wollen, also gehalten worden, wie denn auch die Leib-Garde des Römischen Königs, jedoch nur in 18 Personen bestehend, in der Kirche rangiret wurde.

Bey Collationirung der Capitulation hat sich gefunden, daß in denen vor Chursachsen destinirten Exemplar das Wort größmächtigst gestanden, welches wie aus meinen vorigen Diariis erinnerlich seyn wird, ich biß hero aller Bemühung unerachtet zu erhalten nicht /131/ vermögend gewesen. Es hat aber der chursächsische Secretarius solches pro errore angegeben, und auf einen hineingelegten eigenhändig geschriebene Zettul gemeldet, daß solches ein error scribentis sey. Wie dieses eigentlich an ein ander hange, und ob nicht vielleicht Churmayntz die chursächsische Ministros darunter flattiren wollen, kann ich noch nicht wissen, werde mich aber darnach weiter erkündigen, und wünschte nur, daß diese agnitio pro errore ex parte³⁷⁶ des chursächsischen Secretarii nicht geschehen seyn müste, weil solches vielleicht eine Gelegenheit, etwas mehreres in diesem Punct zu effectuiren, gewesen seyn würde.

/132/

pr. 6. Februarii 1742

Freytags den 2^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Entretien mit dem Römischen König 2) Mit Bellisle

Es hat gestern Abend der Printz Wilhelm mir gesaget, daß der Römische König mich heute Abend zu sprechen wünsche; und als ich mich darauf halb 6 Uhr bey ihm eingefunden, hat er mit sehr gnädigen und gütigen Expressionen, und mittelst Bezeugung einer ausnehmenden Hochachtung vor Seiner Königlichen Majestät sich mit mir über eine Stunde entretent, und kann ich nicht anders, als über seine ausnehmende affabilitaet und großen Verstand und Einsicht mich so verwundert als vergnügt bezeigen.

Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich an das Ministerium nach Hannover von dieser gantzen Unterredung umständlich gemeldet habe.

Ich werde nun bald erfahren, ob die getane Declaration dem Marechall de Bellisle, welchem ich davon nichts sagen mögen, recht sey. Bey dem Römischen König fand sie wieder mein Vermuthen gar keine Zweifel. Sollte aber der Marechall dawieder seyn, so kann man sich in Voraus versichert halten, daß nichts draus werden wird.

Dieser hat mir heute eine erst gestern par Courier von dem Cardinal erhaltene Depeche vorgelesen, worinnen die von dem geheimen Rath Hardenberg führende Negociation in Puncto der Neutralitaet umständlich angeführet war.

376 = Anerkennung eines Fehlers seitens.

Es schiene aber nicht, daß der Cardinal vor selbige gar sehr portiret sey, und was darinnen erwehnet, daß da sie von Preußen jetzo so sicher wären, gar weniger Nutzen aus dieser Neutralitaet für Franckreich erfolgen könne. Insonderheit wurde wegen der in Westphalen einquartirten Troupen angeführet, daß selbige nicht sowohl gegen Seine Königliche Majestät als gegen die Holländer daselbst bleiben müssten. Der Marechall ließ sich in ein diesem gleichkommendes raisonnement darüber ein, und meinte, es könnte sein Hof die Convention anders nicht annehmen, noch weniger sich zu Abführung der Troupen aus Westphalen anheischich machen, als wenn entweder Seine Königliche Majestät die Condition übernehmen, daß im Fall die Königin sich nicht bequemen wollte, so dann dieselbe durch stärckere Hand zur raison gebracht, und von Seiten Seiner Königlichen Majestät als Churfürsten dar zu mit contribueret /133/ werden müsse, oder daß man wenigstens minderlich verspreche, daß Engelland die Holländer von Annehmung der Neutralitaet nicht dissuadiren und abhalten wolle.

Ich konnte darauf nichts anders antworten als daß ich von dieser jetzigen Neutralitaets-Negociation noch zur Zeit nicht informiret wäre, mit hin auch darzu nichts sagen könnte jedoch in meinen particulier das erstere postulatam so ansehe, daß es gegen Seiner Königlichen Majestät Dignitaet sowohl als auch gegen alle Billigkeit anliefe, da höchst dieselbe an diesen gegenwärtigen Streitigkeiten gar keinen Theil hätten, mit hin auch die Königin feindlich zu tractiren nicht vermöchten. Das andere aber beruhe theils auf ein Factum tertii, theils aber wäre es eine englische Sache, so mit denen teutschen Affairen nicht zu confundiren wäre.

Er schien darauf, von der Idee einer nun zu verrichtenden Convention sich so sehr nicht zu entfernen, auch die Abführung der Troupen aus Westphalen, wenn nur erst Graß im Felde sey, vor thunlich aus zu geben, wie er dann auch erwehnte, daß er den Römischen König von Errichtung eines traite d'amitié wenn Seine Königliche Majestät darzu geneigt seyn sollte, nicht abrathen wolle.

Die Crönung soll nunmehr, wenn es noch dabey bleibet, den 8^{ten} dieses ihren Fortgang haben, wie man denn morgen dasjenige so annoch zu veranstalten ist, in Collegio Electorali verabreden wird.

Es ist an bey kein Zweifel, daß man noch Verschiedenes an das Collegium Electorali zu bringen bedacht ist, und der Römische König sagte mir selbst, er werde sich in einigen Puncten an daßelbe wenden und deßen Hülfe suchen müssen, worüber er sich mit mir noch weiter besprechen wolle.

/134/ pr. 9. Februarii 1742

Sonnabends den 3^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Crönungs-Ceremoniel 2) Einige Nachrichten

Bey der heutigen auf dem Römer gehaltenen Conferentz hat man den Anfang gemacht, die regulativa razione der auf den 8^{ten} dieses noch bestimmten Crönungs-Ceremonien fest zu setzen. Man ist aber nicht weit damit gekommen, indem viele Zeit mit einem zwischen den geistlichen Fürsten entstandenen Disput zu gebracht worden, da die beyden Churfürsten von Mayntz und Cölln dem trierischen Gesandten nicht verstatten wollen mit ihnen al pari zu gehen. Und weil sich noch niemahls ein Exempel zu getragen daß ein geistlicher Churfürst bey einer Crönung in Person nicht erschienen wäre, in dem teutschen Reich aber bey Ermangelung der Observantz sich gemeiniglich unendliche Zweifel hervor thun. So wurde auch in diesem casu vornehmlich darüber Streit erwäget, ob der churtrierische Gesandte gleich denen in Person gegenwärtigen Churfürsten sofort in die Kirche, oder mit denen weltlichen churfürstlichen Gesandten zum Kayser gehen, und von dort an die cavalcade mit machen müsse. Das Letztere haben die geistlichen Churfürsten, das Erstere aber insonderheit Chursachsen behauptet, als welches bey aller Gelegenheit seine Absicht dahin richtet, mit der erste zu seyn, und andere zu verdrängen. Endlich aber und nach weitläuffigen Unterredungen ist es dahin gediehen, daß der churtrierische erste Gesandte, welcher die ordines hat, den Chor-Rock anziehen, und so dann von denen geistlichen Churfürsten an den Orth wo sein Herr sich fände, wenn er gegenwärtig wäre, admittiret werden solle.

Weil noch sehr viel Sachen behuff der vorsehenden Crönung fest gesetzt, auch verfügt werden müssen, zu welchem Ende man so gar morgenden Sonntag zusammen kommen will; So stehe sehr dahin, ob die Crönung noch auf dem obbemeldten Tag vor sich gehen, oder nicht vielmehr biß auf den folgenden Montag verschoben werden müsse. Der Churfürst von Cölln wünschet indeßen, daß es bey demselben Termino bleiben möge und gedencket solchenfalls, wie er mir selbst gesaget, den 14^{ten} dieses /135/ darauf weg zu gehen. Dahingegen vernehme ich, daß der Römische König noch wohl 3 Wochen allhier verbleiben, und allerhand Sachen in Proposition zu bringen suchen dürfte.

Man ist mit der disfalls führenden Absicht noch sehr geheim. So viel aber vernehme ich doch von guter Hand, daß das Hauptwerck darauf ankommen werde, daß der Kayser eines Theils von dem churfürstlichen Collegio ein Anmahnungs Schreiben an die Königin von Ungarn, sich dem Partage Tractat zu unterwerffen, zu effectuiren, andern Theils aber die allerfordersamste Eröffnung des Reichstags sich angelegen seyn lassen werde.

Der Marechall de Bellisle ist mit dem Römischen König alltäglich in langer Unterredung, und sagte mir gestern Abend, daß das churfürstliche Collegium seinen neuen Kayser nicht hülflos laßen, sondern gegen die Königin assistiren müßte. Er fügte hinzu Sachsen und Brandenburg fänden solches höchst billig, und es sey kein Zweifel, daß die majora in Collegio alles mit angehen würde, woran freylich, da sie in propria causa votiren, wohl niemand zweifeln kan. Gedachter Marechall zeigte mir zugleich ein eigenhändiges kurz vorher eingelauffenes Schreiben vom König von Preußen, worinnen er den Marechall überaus flattirte, deßen gegebene gute Consilia lobte, und bey fügte, es sey auf seiner jetzigen Conduite ein Freund in der Noth zu erkennen, und Franckreich werde an ihm jetzt und allezeit einen Alliirten haben, auf den es sich, wenn es Zeit und Noth seyn werde, jedes Mahl verlassen könne. Ich verspühre auch, daß so groß vor dem das Mißtrauen gegen Preußen gewesen, so versichert hält man sich jetzo von seiner Treue und Freundschaft, und erhebet diesen König ungemein, welches auch der Römische König bey der gestern mit mir gehaltenen Unterredung mehr als ein Mahl bezeiget.

Des Herrn Stadthalters Durchlaucht werden hier vor dem Marechall de Bellisle, noch mehr aber von dem Römischen König sehr flattiret, und ich verspühre wohl, daß es etwas seyn müsse, womit sie ihn in ihre partes zu ziehen suchen.

/136/ Der Römische König ließ sich in discursa gestern gegen mich entfallen, wie sehr er wünsche, heßische Troupen in seine Dienste nehmen zu können, und des Herrn Stadthalters Durchlaucht haben, wie ich schon einmahl erwehnet, mir selbst davon etwas gesaget. Ich vermuthete, daß entweder die Succession in Schweden oder wie man hier zu wißen vermeynet, eine neue Chur dasjenige sey, womit man gedachten Printzen zu gewinnen bemühet ist.

Gedachter Herrn Statthalters Durchlaucht haben sich gestern Abend, nebst dero beyden Herren Brüdern und dem Printzen Friedrich, desgleich auch der Prinz von Oranien bey mir zum Eßen auf diesen Mittag ansagen laßen, und bezeigen sich des Herrn Stadthalters Durchlaucht gegen mich so gnädig, als sie anfangs wegen der holtzhausischen Sache unzufrieden waren; wie sie mir denn selbst zu bezeigen geruhet, daß Sie nun mehro in einer diesfalls geführten Conduite nichts auszusetzen wüsten.

/137/ pr. 9. Februarii 1742

Montags den 5. Februarii 1742

Man hat in der heutigen Raths-Conferenz, wohin man sich nur mit einem Wagen mit 2 Pferden begeben hat, fortgefahren, die bey dem Crönungs-actu zu besorgende Ceremonialia in Richtigkeit zu setzen, und ist man damit ziemlich weit avanciret. Es hat aber der Reichs-Vice-Cantzler Graff Koenigsfeld dem Col-

legio zu erkennen gegeben, daß keine Möglichkeit sey, auf den Donnerstag mit denen noch erforderlichen Anstalten fertig zu werden; wobey er insonderheit klagte, daß nicht ein mahl der erforderliche Sammit in der Stadt gefunden wäre, wovon aber andere in der ermangelnden Zahlung die Ursache setzen. Und wie man in Collegio die Ansetzung des Tags dem Römischen König überließe, und darauf der Graff von Koenigsfeld durch ein Billet bey ihm anfrug; So erhalte er die Antwort, daß selbige biß auf den Montag als den 12^{ten} dieses ausgesetzt werden möchte, wobey man auch ex parte Collegii nichts zu erinnern hatte.

Die churbrandenburgischen Ministri machten von neuen wegen der Ertz-amtsfunction viele Difficultaeten, und praetendirten daß das bayerische Ertz-Truchses-Amt, wenn es von Pfaltz verwaltet würde, vor Brandenburg auf keine Weise den Vortritt nehmen müsse und solle. Nachdem man Ihnen aber theils ex recessu Collegii Electoralis de 1653 theils auch ex observantia de 1658 zeigte, daß ab ordine functionis auf den ordinem processionis nicht argumentiret werden möge, zu mahlen durch die Erb-Aemter nach dem Recess de 1653 die Insignia in processione getragen werden müssten; So ließen sie sich endlich beruhigen, und wurde also dieser abermahls resuscitierte Disput geendiget.

In dem bisher gemeldeten Tractat-Negotio, habe ich biß dato weiter nichts vernommen, als daß mir der Reichsvicercantzler Graff von Koenigsfeld heute bey Rath gesaget, daß der Römische König nicht zu frieden sey, /138/ daß der Marechall de Bellisle den Herrn Statthalter von der mit höchstgedachten König gehabten Unterredung, und was ich blos vor mich, als eine privat-Vorschläge, ihm schriftlich gegeben, benachrichtiget habe, zu mahl der Herr Statthalter selbst sein Mißfallen darüber geäußert, daß ich in meinen Vorschlägen alles vor Seine Königliche Majestät verlanget, nichts aber vor den Römischen König zu thun intendiret hatte. Nun habe ich zwar dieses von gedachten Herrn Statthalter, als er zu meiner Verwunderung von allen informiret zu seyn, bezeigte, nach dem ich nur denselben überhaupt von Seiner Königlichen Majestät Begierde, mit dem Römischen König in Freundschaft zu leben, benachrichtiget hatte, selbst wahrgenommen, und machte er gegen mich kein Geheimniß, daß man bey jetzigen Coniuncturen abseiten Seiner Königlichen Majestät nothwendig weiter gehen müsse. Gleichwie ich aber gegen ihn selbst mich damit entschuldiget, daß ich ohne Seiner Königlichen Majestät ordre ein mehrers zu thun nicht vermöchte, sondern erwarten müsste, was man mir weiter zu erkennen gäbe; also habe ich auch dem Grafen von Koenigsfeld geantwortet, daß der Römische König von mir weiter nichts verlanget hätte, als dasjenige zu Papier zu bringen, was Seine Königliche Majestät verlangen ich gewiß zu seyn erachtete; dieses hätte ich in meinen Aufsatz fideliter gethan und mich derselbige Worte und Ausdrückung bedinet, die ich in der Unterredung mit dem Römischen König selbst gebraucht, und die Sie nicht zu mißbilligen geschienen insonderheit auch den von mir geschehenen Vorschlag wegen einer aus zu stellenden Declaration gar sehr approbiret und gouttirt hatten; wie denn in

dergleichen Dingen, worinnen die Ehre und Dignitaet eines großen Herren mit zu beobachten wäre, da bekannter Maßen Seine Königliche Majestät gewisse vincula anteriora in Ansehung des Haußes Oesterreich auf sich hätten, man mit Behutsamkeit und Moderation zu Werck gehen und nichts verlangen müsse, was bey dem publico Seiner Königlichen Majestät einem Vorwurf aufbürden könnte, hingegen /139/ aber werde sich so dann alles weiter ergeben wenn erst ein Grund zur reciproquen Freundschaft geleyet, und wieder demnechst das Gebäude schon weiter aufgeföhret werden können. Der Reichsvicencantzler schiene solches nicht zu mißbilligen, und versprach nach seinen Vermögen meiner Absicht beförderlich zu seyn. Ich würde mir auch sowohl von ihm als den Römischen König selbst alles versprechen, wann ich die frantzösischen Consili und deren übergroße Influenz in die bayerische Entschließungen nicht zu apprehendiren hätte.

Ich vernehme, daß heute mit dem Marechall de Bellisle und dem Römischen König eine Conferenz seyn solle, und werde ich wohl morgen erfahren, was man darinnen resolviret habe.

Wenn ich nach des Herrn Statthalters Eußerung urtheilen kan, so wird unfehlbar Seiner Königlichen Majestät eine genauen Verbindung, und vielleicht diese zu gemuthet werden, daß höchst dieselbe sich anheischig machen müsten, im Fall die Königin sich nicht zum Ziel legen will, demjenigen sich gemäß zu bezeigen, was auf öffentlichen Reichstag gegen die Königin beschloßen werden wird.

Man ist über die aus Bayern und Böhmen einlauffende Nachrichten sehr stille, und man hat Mühe etwas davon zu erfahren, zumahlen ich bey denjenigen, die es wissen können, kein empressement darüber zeigen mag. Ich weiß jedoch gar zuverlässig, daß den beyden Orten die Sache so schlimm als möglich gehen. In Bayern macht die oesterreichischen Armeen alle nur verlangte Progressen, und findet daselbst gar keinen Widerstand. In Böhmen soll das preußische Corps, so der Printz von Dessau³⁷⁷ commandiret, gantz abgeschnitten und in großer Gefahr seyn. Der Umstand aber, daß das Corps de Marechall de Broglio³⁷⁸ eine starcke Niederlage erlitten habe, wie mir von einigen glaubwürdigen Personen versichert werden wollen, wird von denen, die es wissen können, gänzlich geleugnet, und so viel gemeldet, daß, denen eingelauffenen Nachrichten zu folge, erst gestern oder vorgestern /140/ eine Action hätte vorfallen können, und also, ob es geschehen, noch nicht bekannt seyn könnte.

Heute sind an die 3 biß 4 Couriers gekommen, deren Mitbringen aber ungemein secretirt wird. Der Graff von Ostein befindet sich jetzo wieder hier, und ist zum Reichshofraths Presidenten declariret. Es ist dieses von dem Churfürst von

377 Leopold II. Maximilian (1700–1751). Ab 1747 Fürst von Anhalt-Dessau.

378 François-Marie de Broglio (1671–1745). Marschall von Frankreich.

Mayntz und in specie von dem Grafen von Elz, der ein Schwager von ihm ist, in conditione gesetzt worden, als der Churfürst von Mayntz den Grafen Koenigsfeld zum Reichs-vice-Cantzler angenommen hat.

Der hier anwesende geheime Kriegs Rath Fritsch, welcher sich täglich in des Marechall de Bellisle Hauß aufhält, ist auf die von Dresden mit gebrachte recommendation zum Reichshofrath declariret worden, worüber sich jedermann um so mehr verwundert, als der selbe zwar in denen belles lettres etwas gethan, die zu einem Richter erforderliche Studia und Geschicklichkeit aber nicht besitzt.

/141/

Dienstags antemeridie den 6^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Einbringung verschiedener Memorialien
2) Abreise der Gesandtschaft

Es lauffen noch immer verschiedene Memorialien ein, und komme ich immer mehr und mehr auf die Gedancken, daß nicht allein dazu von höhern Ort Veranlassung geschehen, um die hiesige Deliberationes zu verlängern, sondern daß auch aus eben dieser Ursache deren Vornehmung verschoben, und die bereits resolvirte Collegial-Schreiben der bisherigen Observanz schnurstracks zu wieder, biß diese Stunde ausgesetzt werden.

Unter denen bißher eingekommenen Memorialien welche einige Attention verdienen, befindet sich unter andern 1) ein Aufsatz von denen hier gegenwärtigen altfürstlichen Gesandten, worinnen sie 3erley postulata machen, als 1) daß man über dasjenige, was eines Theils aus ihren Monitis, und andern Theils aus des churfürstlichen Collegii eigenen Erinnerung in die neue Capitulation gekommen, mit ihnen Communication pflegen möge; 2) daß man die Ursache anzeigen möge, warum man das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation nicht zum Grund gelegt habe, und 3) daß man ihnen zu Beobachtung ihre Nothdurft bey dem nun erwehlten Kayser eine zeitige und legale Communication des Captiulations Aufsatzes thun möge.

Nun ist aber ad 1) nicht gebräuchlich und wieder das Reichsherkommen, das churfürstliche Collegium darüber zu constituiren, warum es diese oder jene Monita attendiret, oder andere nicht attendiret habe. Ad 2) gleichwie bey der vorigen Wahl-Capitulation die perpetua, und bey der jetzigen die Carolina zum Grund gelegt worden; so ist es eben so viel, als ob auch hier die perpetua zum Grund gelegt worden wäre allenfalls aber findet sich das churfürstliche Collegium in undencklicher Possession, hierinnen nach Gutdüncken zu verfahren. Ad 3) wird die verlangte Communication nicht versaget werden können.

Nächst dem 2) hat der Fürst von Tour und Taxis mittelst eines anderweiten Memorials angezeigt, wie er in seinem von dem churfürstlichen Collegio jeder Zeit supportirt Reichs-Post-Lehn durch die ohne Einverständniß mit ihm häufig angelegte absonderliche Land-Posten sehr beeinträchtigt werde, und noch mehr beschweret werden würde, wenn dem Grafen von Paar /142/ sein Vorhaben gelingen sollte, nach welchen er sich mit einem anmaßlichen aber in compatibles Reichshofpost Amt aufs neue belehnet wissen will. Bittet demnach, damit das kayserliche General Post-Amt per praetentionem nicht pro abolito gehalten werden möge, wie der neuen Wahl-Capitulation ihm zu prospiciren, und hingegen zu verhüten, daß durch insertion des paarischen Hof Postamts weder dem Kayser noch ihm einiges Praejudiz zu gefüget werde.

Weil dieses nun eine in Articulo 29 Capitulationis schon abgethane Sache ist; So wird darauf wohl keine weitere Reflexion genommen werden.

3) Verlanget die Stadt Aachen, daß ihre Deputirten sowohl bey der kayserlichen Crönung, als bey der Crönungs Mahlzeit auf dem Römer vor denen Deputirten der Stadt Cölln der Vorsitz möge eingeräumt werden, wie Anno 1658 und 1690 geschehen, da die cöllnischen Deputirten, weil ihnen solches intimiret worden, gar von der Tafel weggeblieben; mit Bitte im Fall deshalb der Capitulation etwas zu inseriren bedenklich fallen sollte, wenigstens denen churfürstlichen Conclusis von Anno 1658 und 1690 zu inhaeriren, und in deren Conformitaet dem Reichs-Marschall-Amt auf zu geben, daß es die Stadt Cölln zur Crönung nicht invitiren, und wenn ungerufen Deputirte erscheinen sollten, sie bedeute, daß sie entweder bey der Städte-Tafel gar nicht zu erscheinen oder doch denen Aachischen den Vorsitz zu laßen hätten. Wie die Stadt Cölln zu dieser Ehre kommen, findet man nirgends. Von Aachen und Nürnberg, wie auch von Franckfurth ist evident, daß jene beyden wegen der Reichs-Insig-nien, und diese qua locus coronationis also geehret werden. Cölln soll dar zu kommen, weil sie die erste und vornehmste Reichs-Stadt zu seyn praetendiret. Es scheint aber daß von Rechts und Billigkeits wegen eher Aachen, als das alte archisolium, und in Ansehung der Insig-nien, in honorem pristina majestatis³⁷⁹ zu praeferiren, und bey seinen Rang zu schützen sey; dazumahlen der Stadt Cölln Praetension auf einen unrichtigen Grund gebauet, und nie zugestanden ist, daß sie unter allen Reichsstädten den Rang habe.

4) Stellet der schwäbische Creyß vor, daß in selbigen eine große Unordnung /143/ darinnen herrsche, daß einige, welche eine Moderation der Reichs-Anlagen erhalten, beym Creyß gleich wohl beym alten Anschlag geblieben; andere aber ihre Moderation mit kayserlicher Hülfe auch auf die Creyß-Anlagen extendiren, bittet demnach in der Wahl-Capitulation hierinnen Versehung zu thun.

379 = in Ansehung ehemaliger Würde.

Weil aber diese Sache vor das churfürstliche Collegium nicht gehöret, sondern res comitalis ist, wird der schwäbische Creyß dieses Petikum bey dem nechsten Reichs-Convent anzubringen haben. So bald diese und viele mehrere Memorialia deren ich aber in diesem Diario ihrer Geringfügigkeit halber, und weil sie ohne dem nicht für das churfürstliche Collegium, sondern vor das Reich gehören, nicht erwehnen will, vorkommen, soll davon in denen Relationen weitere Anführung geschehen.

Ich suche immittelst, so viel immer möglich ist, die hiesige consultationes zum Ende befinden zu helfen, damit dem großen hiesigen Aufwand ein baldiges Ende gemachet werden könne. Wenn demnach die Crönung des Kaysers und der Kayserin, als wobey alles noch paradiren, und die völlige Cortege gebraucht werden muß, zurückgeleget seyn wird, will ich sofort darauf bedacht seyn, die hiesige Suite und equipage außer denjenigen, so mir annoch unentbehrlich seyn wird, zurück zu schicken, und meine eigene zurück Reise entweder sofort nach des Kaysers Abreise, oder wenn selbige sich noch lange verziehen sollte, wie mir solches nicht unwahrscheinlich vorkommt, mich demjenigen auch dißfalls gemäß bezeigen, was entweder Seine Königliche Majestät selbst mir in Gnaden an zu befehlen geruhen, oder aus dero Ministerio zu Hanover mir zukommen wird.

Jetzo kommen täglich noch mehrere fürstliche Personen hier an, wie sich denn der Marggraff von Bayreuth³⁸⁰ nebst seiner Gemahlin, der Herzog von Meinungen,³⁸¹ Herzog von Zweybrück nebst vielen andern Printzen hier befinden, unter welchen der letztere sehr cajoliret, und von dem Römischen König und deßen Familie sowohl, als dem Churfürsten von Cölln sehr hervorgezogen wird.

/144/

Mittwochs den 7^{ten} Februarii 1742

- Betreffend 1) Crönungs-Ceremoniel 2) Titulatur-Sache
 3) Weisenfelsischer Antrag 4) Tractat mit Hessen
 5) Lebens-Art des Römischen Königs

In der heutigen abermahligen Raths-Session hat man die Ceremonialia der bevorstehenden Crönung wiederum vorgenommen, womit man auch morgen continuiren, jedoch wegen der vielfältigen obgleich meist gering fügigen Punkte

380 Friedrich III. von Brandenburg-Bayreuth (1711–1763). Markgraf von Bayreuth.

381 Karl Friedrich von Sachsen-Meiningen (1712–1743). Herzog von Sachsen-Meiningen.

vielleicht noch nicht fertig werden wird. Denen churmayntzischen und andern Gesandtschaften Archiven gehen die erforderliche Nachrichten, wie es vorhin in allen specialibus gehalten worden, gar sehr ab, und daher geschiehet es, daß einer dieses und der andere jenes verlangt, und darüber viele Zeit hin nehmende Disputs entstehen.

Chursachsen will insonderheit an allen Functionen die in kein besonderes Ertzamt schlagen, theil haben, zumahl in denen Fällen, da die in Person vorhin gegenwärtig gewesene weltliche Churfürsten ein und andere actus, so einen Ertzamt nicht ankleben, in Person verrichtet haben.

Es wurde zum Beispiel heute darüber sehr disputiret wie das Schwert Caroli Magni, welches die geistlichen Churfürsten entblößen, wieder in die Scheide bringen soll, ob nemlich solches von gedachten geistlichen Churfürsten, oder von Chursachsen, der es verlangt geschehen müsse, als wovon, und wie es damit vorhin gehalten werden sich nicht die mindeste Spuhr findet. Weil aber der Kayser nachher sofort mit den selbigen Schwert umgürtet wird, welches Anno 1658 Churpfaltz und Chursachsen, Anno 1711 aber Churpfaltz allein verrichtet hat; So wurde beliebt, daß die churbayerischen und chursächsischen Gesandte nicht nur dieses, sondern auch jenes verrichten, und der Kayser das bloße Schwert ihnen immediate zu stellen solle.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Frage gehabt, wer die Ankleidung des Kaysers mit dem von Nürnberg gebrachten pallio thun solle, als welches Anno 1658 die nürnbergischen Deputirte allein, Anno 1711 aber Churpfaltz in Person nebst denen Deputirten verrichtet hat. Chursachsen wollte sich solches nebst Bayern wieder zu eignen, es wurde aber dafür gehalten, daß es eher ein annexum von des Ertzcämmerersfunction, mit hin an Brandenburg nebst denen Deputirten zu überlaßen sey.

Da auch die 3 geistlichen Churfürsten wenn sie in Person gegenwärtig, /146 [145]/ dem Kayser die Crone allein aufsetzen; so wurde dem churtrierischen Gesandten quaestio Status formiret, ob er an der Crone in Abwesenheit seines Herren mit Hand anlegen dürfte, welches endlich nach vielen hin und her sprechen aus gesetzt wurde.

Es hat mir gestern Abend der Reichsvicccantzler Graff Königsfeld, ein Schreiben von dem Römischen König nebst einer Copey zugeschicket, und diesen Morgen noch eines, so eine Antwort auf des letztere seyn soll, mir eingehändiget. Das erstere ist dem Tag nach der Wahl datiret, und lautet deßen Aufschrift folgender gestalt:

Dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten, Herren Georg, König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Unsern freundlich lieben Brudern und Vettern.

Das andere aber differiret von obiger Aufschrift und lautet wie folget:

Dem Durchlachtigsten Großmächtigen Fürsten Herren Georg, König in Großbritannien, Franckreich und Irrland, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Unsern besonders lieben Freund, Vettern und Brudern.

Weil nun eines Theils das in den erstern befindliche Wort großmächtigst in dem andern nur mit großmächtig ausgedrucket, ferner anstatt der Worte freundlich lieber Bruder und Vetter in dem letzteren die Worte besonders lieber Freund, Vetter und Bruder gesetzt, in allen beyden aber der Titel von Ertzschatzmeister ausgelassen ist; So habe ich heute auf dem Rath mit dem Reichs-vice-Cantzler davon gesprochen und dahin angetragen, daß das Wort großmächtigst nebst dem Ertzschatzmeistertitel auch sonst die Formalia so wie es gegen Könige gebräuchlich, gesetzt werden möchte. Er hat mir seine Unwissenheit, und daß sie nicht die geringste acta hätte, woraus sie sich Rath zu erhohlen verwüsten, gestanden und versprochen sich dannach zu erkundigen, und mir weitere Nachricht darüber zu ertheilen. Ich werde also mit Einschickung gedachter beyden Schreiben noch biß auf künftige Post anstehen, und so dann von allem weiter berichten.

Inmittelst habe ich nun Hoffnung, den Titul von Majestaet auch in der /146/ Reichs-Cantzley vor Seine Königliche Majestät auszuwürcken, und hoffe ich mit nechsten mehrere Zuverlässigkeit davon zu erfahren.

Der Römische König hat dem bißher in Eißleben als Ober-Aufseher gestandenen geheimen Rath von Büнау zu ferner würcklich geheimen und Reichshofrath declariret, auch ihm die Gesandtschaft im nieder-sächsischen Creyß zu gedacht, und ist man ihn heute oder morgen allhier vermuthen. Man gedencket ihn in denen Reichs-Sachen vornemlich im Anfang, da man wegen Mangel geschickter Leute sich nicht zu helfen weiß, zu gebrauchen.

Der weisenfelsische Ober-Marschall von Miltitz,³⁸² welcher an hero an den Römischen König geschickt ist, hat mir auf Befehl seines Herren den Antrag gethan, daß derselbe wünschte, von Seiner Königlichen Majestät und Anlehn von 600 000 Thaler zu 4 pro cent zu erhalten, womit er die auf seinen Land noch haftende Schulden abtragen, und disfallß Seiner Königlichen Majestät alle Sicherheit, insonderheit derer sämtlichen Agnaten consens und was nur erforderlich seyn möchte, verschaffen wollte. Ich habe darauf geantwortet, daß wenn ihm beliebig seyn würde, mir diesen Antrag, und was vor Sicherheits Conditiones man zu geben erböthig sey, schriftlich zu stellen, ich gelegentlich suchen wollte, Seiner Königlichen Majestät Willens-Meynung darüber zu erfahren.

382 Centurius von Miltitz, weißenfelsischer Hofmarschall. Zitiert in: *Bronisch*, Der Mäzen, S. 148.

Er wollte zwar nicht gerne dran, und meynte es kämme nur darauf an, ob Seine Königliche Majestät darzu in quaestione an? geneigt wäre; Nachdem ich aber darauf insistirte, so nahm er es in weiteres Bedencken. Ob es in der That so sey, daß der Hertzog von Weissenfels³⁸³ dieses Geld zu dem gemeldeten Gebrauch haben, oder ob er vielleicht nur den Nahmen darzu hergeben solle, und Chursachsen der wahre debitor sey, laße ich dahin gestellet seyn.

Ich habe nicht nur von andern gehöret, sondern es hat der Printz Wilhelm mir selbst diesen Abend gesagt, daß man einen mit ihm oder vielmehr dem König von Schweden zu errichtenden Tractat ungemein pressire, und er nicht sehe, wie er derselben ausweichen, oder wegen des daher zu hoffenden Interesse ihn decliniren könne. Es werde dieser Tractat defensio seyn, die Garantie aller seitiger /147/ Länder darinnen versprechen, und zugleich die Überlaßung eines Infanterie- und eines Dragoner-Regiments gegen gute Conditiones stipuliret werden. Er hat mir anbey versichert, daß Seine Königliche Majestät davon bereits informirt und er ohne dero höchsten Vorwißen und Genehmigung nichts thun würde.

Ich habe darum sehr gebethen, mit der Vorstellung, daß sonst wie diesfallß zu nehmendes Engagement mit demjenigen, so der Printz bereits habe, incompatible seyn dürfte; wobey ich ihm ferner zu erwegen gegeben, ob es nicht eine thunliche und sehr convenable Sache sey, den Römischen König darauf zu pressiren, daß er zu förderst mit Seiner Königlichen Majestät ein Engagement nehmen möchte, welchen Falls das seinige leicht und unbedenklich folgen könnte, gestalten wiedrigen Falls ein Engagement mit dem andern nicht sowohl bestehen, am wenigsten ohne Aufsehen bleiben würde.

Er versprach mir auch, Gelegenheit zu nehmen morgen, da er vermuthlich zu dem König wieder kommen würde, mit ihm zu sprechen, und von diesen Gedancken Gebrauch zu machen.

Mir kommt inmittelst vor, daß es mit diesem Tractat schon sehr weit avanciret seyn müsse, und stehet leicht zu erachten, daß Franckreich alles anwenden, und alle Künste gebrauchen wird, um auch diesen Alliierten Seiner Königlichen Majestät zu entziehen; dahero sehr diensam seyn dürfe, wenn Seine Königliche Majestät geruhen wollten, dem Printzen durch Mylord Harrington zu schreiben zu laßen, damit er sich hierunter nicht übereilen, noch eher ein Engagement treffen möge, biß Seine Königliche Majestät als Churfürst ein Gleiches thun können.

Der Römische König ist bißhero mit Ertheilung vieler Audienzien an die ohnzehlfar allhier sich findende theils Gesandten, theils fürstliche und Standes Personen occupiret gewesen; wie dann an die 40 biß 50 fürstlichen Personen und noch eine viel größere Anzahl von gräfflichem Stand allhier gerechnet werden.

383 Johann Adolf II. von Sachsen-Weißenfels (1685–1746). Herzog von Sachsen-Weißenfels.

Der Römische König sowohl als die Königin ist so schlecht logiret, daß die letztere ein einziges Audienz-Gemach ohne Antichambre und von so kleiner etendue hat, daß /148/ kaum 20 Personen darinnen Platz finden; Und der König selbst ist nicht viel besser, und so enge logiret, daß nicht der 20^{te} Theil von denen hiesigen vielen Fremden Raum in seinen Zimmern hat. Seine bißherige hiesige Lebens-Art ist diese, daß er des Nachts zwischen 1 und 2 Uhr zu betten gehet, und gegen 8 Uhr des Morgens wieder aufstehet, da er denn von 9 Uhr den seinen Ministros und die ihn sonst was vor zu tragen haben, zu sprechen pflieget. Gegen 1 Uhr kommen Sie in dero Audienz-Gemach und laßen diejenige, so sie sprechen wollen, da hinein kommen, woselbst Sie so lange bleiben, biß sie zur Tafel gehen, welches halb 2 Uhr geschiehet, und speisen sie des Mittags nebst der Königin öffentlich, des Abends aber in des Königs Apartement. Sie pfliegen sehr kurtze Zeit an Tafel zu seyn, und retiriren sich biß um 4 Uhr, da Sie nebst der Königin sich wieder zeigen, und als denn spielen.

Die Königin siehet außer denen publicquen Audienzien niemanden in dero Apartement. Sonst ist das Etiquet auf den wienerischen Fuß eingerichtet, außer daß weder der Cammerherr credenzet, noch auch die Aufwartung knieend geschieht.

Der Cron Printz³⁸⁴ und die Printzeßin³⁸⁵ haben von denen churfürstlichen Gesandten noch keine Visiten angenommen, weil man sich erstlich wegen des Ceremoniels mit einander vernehmen wollen.

Von denen Nachrichten aus Bayern und Böhmen kann man hier etwas Zuverlässiges auf keine Weise erfahren, denn obgleich Zeitungen genung davon debitiret werden; so sind sie doch so gewiß nicht, daß ich davon etwas zu melden mich getraute, die mit vieler Wahrscheinlichkeit und mit so vielen Umständen debitirte Niederlage des Broglio findet sich biß dato ganz falsch.

/149/

Donnerstags antemeridie den 8. Februarii 1742

Diesen Vormittag hat man die consultationes über das Crönungs-Geschäft fortgesetzt, und wird man morgen noch völlig damit zu thun haben. Ich trage Bedencken, von denen dabey vorgekommenen vielen specialibus weitläuffige Erwehnung zu thun. Um nur aber von denen dabey vorfallenden, jedoch nicht weniger Zeit wegnehmenden Kleinigkeiten eine idee zu machen, will ich nur dieses gedencken daß zum Exempel darüber pro et contra disputiret worden, ob der Kayser bey dem Ritterschlag etwas sprechen, oder ob es genung seyn

384 Max III. Joseph (1727–1777). Kurfürst von Bayern ab 1745.

385 Maria Antonia Walburga, Prinzessin von Bayern (1724–1780).

möchte, nur mit des Caroli Magni Schwert 2 Streiche dem Ritter zu geben, welches letztere denn endlich beliebt wurde. Weil in der aus der Kirche zurück nehmenden Procession der Kayser sowohl als die Gesandten zu Fuß nach den Römer gehen und der Kayser die Crone auf dem Haupte hat; So wurde nicht weniger darüber disputiret, ob die mit in processione gehende Gesandten sich bedecken müssten. Viele hielten das Gegentheil dafür, weil man nicht fände, daß es vor dem geschehen und man eigentlich nicht sagen könnte, daß der Kayser bedeckt sey, weil er nur eine Crone auf dem Haupt habe. Denen ohngeachtet aber haben majora, und ich mit denselben geglaubet, es erfordere allerdings der Wahlstand und die Dignitaet der churfürstlichen Botschafter daß sie sich bedecken müssten.

Dergleichen viele Particularia, die man in den vorigen Zeiten schriftlich zu annotiren entweder vergeßen oder der Mühe nicht Werth geachtet finden sich sehr viele, und sind Ursache, daß damit jetzo viele Zeit verdorben wird.

Man arbeitet allhier, und gebraucht darzu verschiedene fürstliche Ministros, um das Associations-Werck zum faveur des neuen Kaysers zum Stand zu bringen. Jedermann suchet demselben die Cour zu machen, und sich vor ihn nach allen Vermögen zu bearbeiten. Die Zeitungen aus Bayern und Böhmen werden noch immer fort sehr cachiret, und obgleich viele davon zum Nachtheil des Römischen Königs von sonst zuverlässiger Hand debitiret werden, /150/ so sind selbige doch mit so vielen gegen einander lauffenden Umständen begleitet, daß ich davon etwas Positives zu melden nicht getraue.

/151/

Freytags den 9ten Februarii 1742

Man ist heute abermahls bis fast um 3 Uhr auf dem Römer zusammen gewesen, und hat endlich die bey der Crönung vorkommende Ceremonialia zum Stand gebracht. Es wird das demnechst davon ein zu sendende Protocollum zeigen, daß nun mehro dieses Werck so vollständig verfaßet worden, daß bey künftigen Wahl- und Crönungen desto weniger zu thun seyn wird.

Es ist nicht zu glauben, wie wenige Attention man vor diesem gehabt, solche Sachen die doch nothwendig zu beobachten sind, zu Tag hier zu bringen, welches dann anjetzo, da man öftters neue Principia faßen müssen ohne Beschwerlichkeit und Zeit-Verlust nicht abgegangen ist. Ein Gleiches hat sich bey denen Functionen der Ertzaemter gezeiget, als wovon fast gar keine Spuhr zu finden gewesen. In denen hiesigen Gesandtschafts Actis findet sich davon nichts anders angemercket, als daß in einen Bericht angeführet worden, daß die hiesige Gesandtschaft die Ertzschatzmeisterfunction, so wie es herkömmlich, verrichtet habe. Wie und welcher Gestalt aber dieses Herkommen beobachtet sey, und

worinnen solches bestehe, findet sich so wenig annotiret, als ich weder in der churmayntzichen noch andern Registraturen etwas hinlänglich ausfindig machen können. Ich habe mich also genöthiget gesehen, theils von denen noch hier lebenden alten Leuten, theils aus dem gedruckten, jedoch keinen sonderlichen fidem habenden Diario, wie nicht weniger aus denen hin und wieder erhaltenen schriftlichen Informationen dasjenige zu entwerffen so ich hierbey füge, und welches ich, um es jetzt und künftig zur sicherer Norm qualificiren zu können, bey dem churfürstlichen Collegio produciret, wo selbst es, nach einigen wenigen Veränderungen, so wie es abgefaßet ist, approbiret worden.

Dasjenige, so heute den meisten Disput veranlaßet, und annoch ausgesetzt worden, bestehet darinnen, daß zwischen Churcölln und Trier wegen Aufsetzung der Crone der Disput entstanden, ob darzu der trierische /152/ Gesandte, weil sein Herr in Person nicht gegenwärtig sey, wie auch schon im vorgetragene Diario erwehnet worden, concurriren können. Churcölln behauptet, es sey dieses ein actus archiepiscopalis, worzu der trierische Gesandte keine Capacitaet habe; dieses leugnet aber Trier, und hält es pro actu mere electorali,³⁸⁶ und beyde declariren, daß Sie hierunter nicht nachgeben würden, wie man denn auch heute diese Sache aussetzen müssen. Ich zweifele jedoch nicht, es werde Churcölln am ersten nachgeben, weil ihm an Beschleunigung dieses actus am meisten gelegen ist.

Man ist noch in Zweifel, ob die Crönung diesen Montag vor sich gehen werde, weil der Römische König an der Hand und Arm sehr geschwollen, und zwar an demjenigen, der zur Salbung entblößet werden muß. Man hat heute ex parte Collegii Electoralis dißfalls noch fragen laßen. Aber zur Antwort erhalten, daß der König noch diesen Abend oder morgen zu sehen wollte, ob es nicht besser werden möchte.

Es ist bereits vorhin berichtet, daß Churmayntz übernommen habe, das wegen Verabfolgung der Reichs-Acten errichteten Conclusum electorale mittelst eines Schreiben an die Königin par Courier nach Wien zu schicken. Dieser ist auch gestern zurückgekommen, hat aber das Schreiben unerbrochen zurückgebracht, nach dem man ihn 2 Tage in Wien warten laßen. Dieses wird wie längst zu erachten, von ihren Feinden sehr hoch aufgenommen, und es ist schwer zu glauben, daß diese demarche, welche kaum in denen glückseeligsten Zeiten zu justificiren seyn möchte, zu der Königin Vortheil ausschlagen werde. Biß dato hat man publice im Collegio davon keine Anzeige gethan, es ist aber nicht zu zweifeln, daß abseiten des Römischen Königs solches sehr releviret, und davon zu seinen Nutz Gebrauch gemachet werden dürfte.

386 = für eine Sache allein der Kurfürsten.

/153/

pr. 16. Februarii 1742

Sonnabends den 10. Februarii 1742

Betreffend 1) Einige Nachrichten 2) Graffschaft Sayn

Es ist seit einigen Tagen der schwedische Ministre Graff von Tessin³⁸⁷ anhero gekommen, um den Römischen König zu complimentiren. Bey der mir gegebenen Visite, erwehnte er, daß er in ein paar Tagen wiederum von hier nach Franckreich zu gehen gedachte.

Der Printz von Oranien hat heute seinen accord mit dem Fürsten Hyacinth getroffen, welches mit völliger approbation des Römischen Königs geschehen. Der Churfürst von Cölln hat es eben nicht sehr gerne gesehen, wie aber der Römische König den gedachten Printzen sehr goutiret, also hat er dem Fürsten Hyacinth zureden laßen sich zum Vergleich zu bequemen. Der Römische König befindet sich heute ziemlich wohl, und wird also die Crönung auf instehenden Montag noch ihren Fortgang haben.

Man hat abermahls in Collegio Electorali resolviret, auf diesen Crönungs-Tag eine Illumination zu machen. Ich habe zwar so viel ich mit guter Manier thun können, es wiederum abzuwenden gesucht, aber es nicht effectuiren können.

Der frantzösische Minister läßet vor seinem Hauß ein großes Gebäude mit vielen Kosten zu solchen Ende aufführen, und andere Gesandten machen gleich falls ziemlich weit gehende Anstalten. Ich werde mich zwar von denen übrigen zu mahl bey jetzigen Umständen, nicht ausschließen können, jedoch alles mäßig und mit möglichster menage zu thun suchen.

Nachdem Churpfaltz in der Graffschaft Sayn eigenmächtig Possession genommen, so werde darüber auch allhier viele Klagen geführt, und das churfürstliche Collegium mit verschiedenen Memorialien und impressis deshalb angegangen. Da aber die kayserliche Regierung nunmehr angefangen ist, so wird solches wohl von denen Reichs-Gerichten entschieden werden müssen.

Sonst kommt diese nicht wenig importirende Streitigkeit zwischen Pfaltz, Cölln und Trier wegen der bemeldten Graffschaft Sayn allein auf den Verstand eines in /154/ medio aevo gebrauchten Worts, Comitia, an daß die Grafen von Sayn Comitiam Saynenhem von Pfaltz zu lehn bekommen und recognosciret haben, ist durch die bey gebrachte lehns-Reversales zur Gnüge dargethan. Was aber Comitia Saynensis eigenthlich hieß, ist im Disput, und behauptet Churpfaltz, es sey Comitatis Saynensis, und ist es auch in denen neuen reversalien die

387 Karl Gustav Graf von Tessin (1695–1770). Schwedischer Reichs- und Kanzleirat, Hofintendant.

Graffschaft Sayn genennet. Allein so viel steht auch nicht zu leugnen, daß gar öftters Comitia keinen District oder Territorium sondern das regali jurisdictionis in einem Strich Landes bedeutet, so durch einen Richter verwaltet worden, deßen Grund daher genommen werden will, daß weil in denen alten Zeiten ein Richter Comes hiese, die Gerichte in einen District daher Comitia genennet worden, welches auch aus vielen Exempeln bekannt ist, allermaßen zum Beispiel der hiesige churcöllnische Gesandte, Graff von Hohenzollern selbst das Exempel erführet, daß Kayser Rudolphus,³⁸⁸ Friedrichem von Zollern³⁸⁹ mit der Comitia Burggravii in Nürnberg beliehen hat, dadurch er aber kein Land und Leuthe, sondern nur die einem Burggrafen in Nürnberg zu stehende Jurisdiction erhalten, um so weniger aber, und da in facto et jure so viel Zweifel vorhanden, ist die hier gebrauchte via facti zu rechtfertigen zu mahlen man churfältzischer Seits selbst gestehet, daß in cameralis pendens³⁹⁰ sey, und hätte man demnach illa pendente³⁹¹ nicht innoviren sollen.

/155/

pr. 16. Februarii 1742

Sonntags postmeridie den 11. Februarii 1742

Betreffend 1) Crönungs-Ceremoniel 2) Einige Nachrichten

Man ist heute ohngeachtet des Sonntags, abermahls von 11 Uhr biß gegen 3 Nachmittags zusammen gewesen, um die morgen vorgehende Crönungs-Ceremonialia vollends zum Stand zu bringen, womit man auch endlich, so gut als möglich fertig worden, wiewohl die schon gemeldte Differentz zwischen Cölln und Trier wegen Anfaßung der Crone nicht vorkommen können, weil der Graff von Hohenzollern einer Indisposition halber weggehen muste. Es ist jedoch kein Zweifel daß Cölln nachgeben, und verstatten werden, daß der trierische Gesandte die Crone mit anfaße.

Wegen der Ertzaemter Function hat man in den vorigen Plan darinnen eine Aenderung gemachet, daß das von den Ertzmarschallamt erfolgende Hinreiten in den Haber, die von dem Ertztruchses zu thuende Abholung eines Stücks von dem gebratenen Ochsen, desgleichen die von dem Ertzschatzmeister mit verrichtende Auswerffung des Geldes vor dieses Mahl nicht von denen Gesand-

388 Rudolf I. von Habsburg (1218–1291). Römisch-deutscher König.

389 Friedrich III. (1225–1297). Burggraf von Nürnberg.

390 = vor Gericht schwebend.

391 = in Ansehung jener schwebenden Angelegenheit.

ten, sondern von denen Erb-Aemtern geschehen sollen, da solches an sich eine indifferente Sache ist, und insonderheit in Anno 1711 dem Erb-Beamten allein überlaßen worden, über dieses auch der churpfälzischen Minister gewünschet, daß man es bey dieser Observanz dermahlen bewenden laßen mögte; So habe ich keine Ursache gefunden, mich dagegen zu setzen, jedoch aber veranlaßet, daß ad protocollum reserviret worden, daß vors künftige jeden Gesandten frey bleiben, nach Gutbefinden die functiones selbst zu thun, oder durch den Erb-Beamten verrichten zu laßen. Sonst wurde auch angezeigt, daß der Marechall de Bellisle in der Kirche eigen mächtig und ohne jemanden ein Wort davon zu sagen, viele Bäncke anrichten laßen, um darinnen seine Suite zu placiren, welchem Exempel auch der päbstliche Nuntius gefolget. So ungebührlich auch dieses eigenmächtige Vorfahren ist; So wenig hat doch jemand das Allgeringste dagegen einwenden wollen; ohngeachtet /156/ vor wenigen Tag der chursächsische Minister Graff Schoenberg sehr ungehalten über den Printzen Wilhelm war, daß er, obgleich auf Erlaubniß des Kaysers, vor sich in der Kirche einen Stand bauen laßen.

Der Marechall de Bellisle will den Tag nach der Crönung ein großes festin und Ball geben, und hat darzu den Saal auf dem Römer verlangt. Es scheint daß die kayserslichen Ministri solches nicht gerne sehen, weil man den Saal zur Crönung der Kayserin, welche morgen über 8 Tage dem Vernehmen nach vor sich gehen wird, annoch gebrauchet. Wenn aber der Marechall darauf bestehet, so wird er ihn dem ungeachtet zu erhalten wißen.

Derselbe giebt allenthalber zu erkennen, daß 40000 Mann frantzösischer Troupen bereits im Marsch seyen um gegen die Königin zu agiren.

Der Graff von Tessin ist bereits heute wieder nach Paris gegangen, weil er ordre zu haben bezeiget solches ohne Anstand zu thun, wie denn vermuthet wird, daß die Ursache sehr pressant seyn müste, weil er nicht ein mahl den morgenden Crönungs-Tag, so er doch sehr gern sehen wollen, hier bleiben dürfen, ohngeachtet der Churfürst von Cölln willens gewesen, sofort nach denen beyden Crönungen von hier zu gehen; So hat er sich doch nunmehr resolviret, noch einige Zeit, und so lange der Kayser hier bleibet, sich allhier auf zu halten jedoch aber einen großen Theil seiner Suite zurück zu schicken, als welche so groß und starck ist, daß deren Unterhaltung sehr weit gehet. Es ist kaum zu glauben, was vor Magnificenz man bey dem churcöllnischen Hof wahrnimmt, der Churfürst hat mir selbst gesaget, daß die in Paris gefertigte und hier mit habenden Kutschen, jede 120000 Florin kosten; Und so sind fast alle übrige Depensen proportioniret, wie denn unter andern die bloße Broderie eines Pagen-Rocks, so in Paris gemacht, 1000 Thaler kostet. Das buvet, so auf dem Römer-Saal gemacht worden, ist eines der magnifiquesten, wiewohl auch die übrigen Churfürsten darinnen große Depensen gemacht haben. Ich habe es ihnen hierinnen nicht gleich thun wollen, wie es denn auch die preußischen Ministri nicht gethan haben, weil eines Theils die hiesige ohnungängliche und Seiner König-

lichen Majestät mehr Ehre machende Depensen ohne dem weit genug gehen, andern Theils es genug ist, daß auch hierinnen der erforderliche Wohlstand und Propretaet daran es nicht gefehlet, beobachtet worden.

/157/ pr. 16. Februarii 1742

Montags antemeridie den 12. Februarii 1742

Betreffend die kayserliche Declaration

In meinem gestrigen Diario habe erwehnet, was ich bey denen formalibus der kayserlichen Declaration, wegen Abgang des dati, Siegels und der Contrasignatur zu erinnern gefunden.

Ich habe nun bereits Gelegenheit gehabt mit dem Reichs-vice-Cantzler daraus zu sprechen, welcher mir Hoffnung gegeben, daß diese 3 defectus, wie es billig sey, geändert werden sollen.

Zu gleicher Zeit habe ich auch gegen ihn die circa materialia³⁹² habenden Desideria berührt und 1) wegen des nicht gar adaequaten Eingangs gezeiget, daß wenn das Consequens mit dem antecedente connectiren sollte, die tournure etwa dahin gefaßet werden könnte:

»Nachdem Seine Königliche Majestät von Großbritannien zu wiederholten mahlen versichern laßen, daß Sie als Churfürst zu Braunschweig Lüneburg bey gegenwärtiger Krieges-Unruhe in Teutschland eine genaue Neutralitaet zu beobachten, und als Churfürst der Königin von Ungarn wieder Uns oder Unsere Alliirten keine Hülfe zu leisten entschloßen wären, so versichern Wir Seine Königliche Majestät etc.«

Nicht weniger 2) habe ich ihm anheim gegeben ob es nicht beßer sey, daß eine von Seiner Kayserlichen Mayestät unterschriebene Declaration nicht in tertia, sondern in prima persona abgefaßet, auch 3) der haupt-Passus deutlicher dahin gerichtet werden könnte.

»Seine Königliche Majestät von Großbritannien hinwiederum in dero teutschen Ländern und Besetzungen von Seiten Unserer Alliirten nichts wiedriges wiederfahren solle. Und daferne dergleichen wieder beßern zuversicht geschehen sollte, wir alle kräftige und reichs-constitutionsmäßige Mittel da wieder vorkehren wollen.«

Der Reichsvicercantzler bezeigte zwar ratione dieser Aenderung seinen guten Willen, um auch in diesen materialibus eine Verbeßerung aus zu würcken. Er sagte jedoch an bey, es wäre dieses mit /158/ großer Behutsamkeit zu incaminiren, weil der Kayser diesen Aufsatz selbst dictiret habe. Ich werde also mit aller

392 = um die Beratungsgegenstände.

Vorsichtigkeit hierunter zu Wercke gehen, und was darunter zu erhalten, nechstens ein berichten.

/159/

pr. 16. Februarii 1742

Montags pomeridie den 12^{ten} Februarii 1742

Betreffend Vollzogene Crönung des Kayser

Es ist heute endlich auch der mühsame Crönungs actus vollbracht worden, und hat selbiger von morgens früh 8 Uhr, da man sich auf dem Römer versamlet, biß des Abends gegen 8 Uhr, da ich erst wieder nach Hauß kommen können gedauert. Das Detail davon wird bey nechster Post Seiner Königlichen Majestät um stündlich ein berichtet werden, darauf mich also hier beziehe, inmittelst aber aus denen concertirten Crönungs-Directorio einen Extract bey füge, woraus zu ersehen ist, wie die functiones Seiner Königlichen Majestät Ersten Gesandten beym gantzen actu coronationis eingerichtet und beobachtet worden.

Es ist alles ziemlich wohl abgegangen, außer daß beym Geld auswerffen durch das ungestümme Volck ein solches zu dringen war, daß der Graff von Stollberg³⁹³ dabey viele Gefahr aus gestanden, in dem die kayserlichen und sächsischen Trabanten, die ihn beschützen sollen, diejenigen gewesen, so die meiste desordre ausgeübet, über dieses auch ohne zu wissen, durch wem die Verfügung geschehen, daß ehe noch die Function des Geld auswerffens vor sich gegangen, man den Haber und Ochsen Preiß gegeben und dadurch alles in die äußerste Unordnung gebracht. Jedoch ist noch alles ohne Schaden, und im übrigen mit Beobachtung des völligen decori abgegangen. Der Kayser sahe sehr übel während dieses gantzen langwürigen actus, aus, und klaget sowohl über Steinal als Podagra-Schmerzen. Bey der Tafel hat der Printz von Darmstadt³⁹⁴ das Vorschneide Amt verrichtet, und die Reichsgrafen haben die Speisen auf die Tafel getragen. Heute Morgen hat sich noch wegen des kayserlichen Erb-Beamten der Anstand ereignet, daß dieselbe nicht verstattet wollen, daß der Gesandte von Wachtendonck die geringste Function dabey habe, sondern er, der Erb beamte alles allein thun müsse. Und als der von Wachtendonck darunter nicht nachgeben könne, hat der Graff Truchses³⁹⁵ als der bayerische Erb Beamte /160/ decla-

393 Christoph Ludwig II., Graf zu Stolberg-Stolberg (1703–1761).

394 Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt (1719–1790). Landgraf von Hessen-Darmstadt von 1768 bis 1790.

395 Gemeint ist das Geschlecht der Grafen Truchseß von Waldburg, die das Erbtruchsessenamt ausübten.

rirt, seine Function überall nicht verrichten zu wollen, wobey er auch, ob ihm gleich der Kayser selbst zu geredet, geblieben, mithin der von Wachtendonck genöthiget worden, durch einen seiner Cavaliers die Function des Erb Beamten verrichten zu laßen.

Sonst habe annoch erwehnen wollen, daß es bey dem publico viel Aufsehen gemachet, daß der churbrandenburgische Minister, der von Schwerin, heute in der Kirche bey Celebrirung der Meße, und als ich nebst dem Chursächsischen vom Altar weg, und in unsern Stühle gegangen, währen dem gantzen actus der Meße und der Communion allein bey dem Alter stehen geblieben, deßgleichen daß als die übrige sämtlichen Gesandten, außer denen beyden Churfürsten, welche an ihren besondern Tafeln gegeßen, so bald sich der Kayser an Tafel gesetzt, weg = und in das chursächsische Quartier gegangen sind, der von Schwerin abermahls allein bey der Tafel stehen = und so lange daselbst geblieben, biß der Kayser aufgestanden, da er ihm denn der Gewohnheit nach das Hand=Becken und Waßer gereichet hat.

/161/ pr. 20. Februarii 1742

Dienstags den 13^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Reichs-Conferentz 2) Ceremoniel-Sachen 3) Discours mit Saul

Es ist heute eine Reichs-Conferenz bey dem Kayser gewesen, worzu zum ersten Mal der neue kayserliche geheime Rath von Büнау gezogen worden. Man wird nun wohl nächstens erfahren, was sowohl wegen Eröffnung an das churfürstliche Collegium darinnen resolviret worden.

Der Kayser befindet sich sonst ziemlich wohl, und habe ich ihm diesen Morgen meine Cour gemachet, aber von Affairen weder mit ihm noch denen Ministris zu sprechen Gelegenheit gefunden, weil letztere ungemein occupiret, ersterer aber biß um 12 Uhr im Bette gewesen, und die Conferenzen in seinen Schlaff-Zimmer gehalten worden. Er war in spanischen Habit gekleidet, und aß nachhero öffentlich nebst der Kayserin. Ich habe aber solches nicht abgewartet, sondern bin vorher weggegangen, weil der Kayser sich, wie ich gehöret, bey der Tafel bedecket.

Der Marechall de Bellisle ist gestern die gantze Zeit, als der Kayser bey der Tafel auf dem Römer gewesen, oben geblieben worüber man sich nicht wenig und um so mehr wundert, da er sonst so eyffrig auf das Ceremoniel ist, und gesehen hat, daß nicht nur die beyden Churfürsten oben gegeßen, sondern auch den churfürstlichen Botschafter nicht bey der Tafel bleiben wollen, sondern nach Hauß gegangen sind.

Mit dem churfürstlichen Ceremoniel gehet es in vielen Stücken nicht beßer und geschehen gar nicht cohaerirende und schickliche Sachen: Niemand dencket mehr an das jenige, was man von dem frantzösischen Ambassadeur zu begehren hatte; Und da ich zu Anfang und zu der Zeit, da es mit Recht und Fug geschehen müssen und sollen, kein Gehör finden können; So halte ich am besten zu seyn, nun mehro auch nichts weiter zu wagen, und lieber keine solenne Visite da ihn weder zu geben noch zu nehmen, weil doch bey der jetzigen frantzösischen Übermacht nichts ohne /162/ Praejudiz zu effectuiren stehet.

Es ist der Legations-Rath von Saul heute bey mir gewesen, und hat mir eröffnet, daß er nebst den Marechall de Bellisle den 26^{ten} dieses nach Paris gehe, jedoch in 14 Tagen wieder allhier zu seyn gedencke; Er versichert noch mahls auch bey dieser Reise alles zu beobachten, was zu Seiner Königlichen Majestät höchsten Interesse beförderlich seyn könnte. Er stehet in den Gedancken, und meinet von seinen Hof gewisse Nachricht zu haben, daß der König in Preußen nicht frantzösisch gesinnet, sondern gar geneigt sey, mit Seiner Königlichen Majestät und dem König in Pohlen, zu Erhaltung Ruhe und Friedens in Teutschland und Zurückhaltung fremder Gäste, gemeinsame mesures zu nehmen. Er setzte hinzu, sein Hof wünsche von Seiner Königlichen Majestät zu erfahren, und es werde der = auf der Hinreise begriffene von Utterodt darauf antragen, ob höchst dieselbe geneigt seyn möchten mit dem König von Preußen, und dem König in Pohlen sich zu obgedachtem Zweck zu vereinbaren.

Ich sagte darauf, daß ich nicht zweifelte, sondern vielmehr von denen patriotischen und blos auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät so viel zuverlässig wüste, daß Sie alles dasjenige, so zu diesen Zwecke beförderlich seyn und zu Erhaltung Ruhe und Friedens im teutschen Reich reichen könnte, willig mit angehen, und also in deßen Conformatet ein näheres Engagement mit Preußen und Sachsen zu nehmen gar geneigt seyn würden. Er könne also solches in Voraus zuverlässig an seinen Hof melden, und sich nur Nachricht darüber aus bitten, wie man sich zu baldiger Erwürckung dieser Idee zu faßen, und diesen guten Werck ohne Anstand näher zu treten habe, auch wie man glaube, daß dieser neue Tractat eingerichtet werden könne. Es werde also darauf ankommen, ob man in Dresden den König von Preußen darüber weiter sondiren, auch sich selbst mit seinen Gedancken disfalls vernehmen laßen wolle, als welches Seine Königliche Majestät als eine neue Freundschaft vor seinen Hof ansehen würden. Er offerirte sich an bey selbst, bey seiner Hin-/163/ kunfft nach Paris mit zu befördern, damit die frantzösischen Troupen aus dem westphälischen Creyß genommen würden, und meinete er, es werde solches desto eher zu effectuiren seyn, als ihm der Graff Poniatowsky in einem mir zu lesen gegebenen Brief gemeldet, daß der von dem von Hardenberg negotierende neue Neutralitaets-Tractat so gut als richtig zu seyn scheine, da denn Franckreich keine Ursache mehr habe diese Troupen daselbst zu laßen.

Ich sagte darauf, ich wäre mit dem von Hardenberg in keiner Correspondenz, und wüste also eigentlich nicht, in was Terminis dieses Negotium stehe; So viel aber wäre mir gewiß bekannt, daß Seine Königliche Majestät die allergenauste und vollkommenste Neutralitaet als Churfürst halten, und darüber die bündigste Versicherung aus zu stellen bereit wäre. Ich fügte hinzu, wie ich auch dem Kayser selbst und an andern Orten öffters bezeiget, daß die in dem westphälischen Creyß befindlichen frantzösischen Troupen uns weder in apprehension noch Furcht setzten; Weile es aber eines Theils Seiner Königlichen Majestät ohnmöglich gefällig seyn könnte, daß man fremde auswärtige Völcker in ihrer Nachbarschaft legen wollte, andern Theils aber solches denen Reichsconstitutionen und der Reichsverfaßung deren Beobachtung Seiner Königlichen Majestät so heilig und so sehr am Herten wäre gänzlich zu wieder lauffe, so wäre es natürlich, daß man wünsche, und darauf bestehe, damit diese Troupen weg gezogen würden.

/164/ pr. 20. Februarii 1742

Mittwochs den 14^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Crönung der Kayserin 2) Kayserliche Declaration und Tractat
3) Titulatur-Sache 4) Ausgeworffene Müntze

Es ist heute abermahls eine Conferenz auf dem Römer über das Ceremoniel so bey Crönung der Kayserin observiret werden solle, gewesen, jedoch dabey nichts vorgekommen als besonders merckwürdig diesem Diario bey zu fügen verdienet, zumahl das Detail davon an sich selbst gehörig einberichtet werden wird. Man giebet vor, daß diese Crönung künftigen Montag oder Dienstag vor sich gehen soll; man getrauet sich aber nicht den eigentlichen Tag davon zu bestimmen, zumahlen der Kayser heute wiederum übel, und nicht aus dem Bett gewesen. Man meynet zwar, daß deßen Ursache Stein-Schmertzen seyn, viele aber wollen solches denen eingelauffenen bösen Zeitungen zu schreiben, von denen wohl mehr als zu gewiß seyn mag, daß es in Bayern schlecht aus siehet, und München würcklich von denen Oesterreichern occupiret ist. Diese bösen Zeitungen dienen inzwischen zu nichts anders, als sich desto mehr an den frantzösischen Hof zu attachiren, und denselben desto freyere Hände zu laßen, alles nach Gut befinden zu thun, werden auch veranlaßen, daß der Kayser desto länger allhier verbleiben wird.

Der Graff von Seckendorff ist seit einigen Tagen allhier, und der neue Kayser hat ihn zu seinen Feld-Marschall und Geheimen Rath erkläret, wie er denn in verschiedenen Dingen zu Rath gezogen wird.

Diesen Morgen hat mir der Reichsvicencantzler die von Seiner Kayserlichen Majestät anderweit vollzogenen= besiegelte und contrasignirte Declaration zu gestellet, welche außer dem Eingang mit der Vorigen gantz gleichförmig, die von mir suppeditierte Clausul aber, daß im Fall einer nicht verhoffenden contravention Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorgekehret werden sollen, damit decliniret worden, daß dergleichen von denen kayserlichen Alliirten nicht zu vermuthen sey. Ich lege davon nach London eine Abschrift bey, und werde das Original nebst dem ersteren ohndatirten nach Hannover, mittelst einer besondern /165/ von dort aus nach London zu befördernden Relation überschicken.

Ich habe nicht rathsam erachtet, diesfalls weitere Instanz tu thun, obgleich die angeführte Ursache, wie ich auch zu erkennen gegeben habe von sehr schlechter Erheblichkeit ist; mich damit vor der Hand bezeugend, daß die Versicherung was maßen Seiner Königlichen Majestät teutschen Ländern nichts thätliches wiederfahren sollen, ohne einige Gegen-Obligation ausgewürcket worden.

Gedachter Reichs-vice Cantzler aber und der Graff Sinzheim haben mir Hoffnung gegeben, daß sie morgen mit mir eine Conferenz über den Haupt-Tractat halten würden. Und da ich ihnen zu erkennen gegeben, aus was Ursachen ich nicht glauben könnte, daß Seine Königliche Majestät zu einen mehreren, als zu einem traite d'amitié, jedoch gegen versprechende Wegschaffung der frantzösischen Troupen aus Seiner Königlichen Majestät Nachbarschaft und gegen versicherende Ruhe von dero Landen, sich nicht verbindlich machen könnten, haben sie meine raisons sehr goutiret, und vermeynet, es werde sich damit nach Seiner Königlichen Majestät Intention schon geben. Weil ich aber wohl weiß, daß von ihnen so wenig als von dem Kayser selbst solches dependiret, sondern alles auf den Marechall de Bellisle ankommt; So kann ich vor der Hand von der necessite dieses Vorhabens nichts versprechen, werde aber inzwischen ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche ordre weder etwas avanciren, noch mich zu etwas verbindlich machen, sondern lediglich denen jenigen Articulis, die ich vorhin allerunterthänigst zu übersenden mich erkühnet, inhaeriren biß ich darüber Seiner Königlichen Majestät weiteren allerhöchsten Befehl erhalte.

Sonst hat mir auch der Graff von Sinzheim bezeigt, daß der Kayser sich hoffentlich bewegen laßen würde Seiner Königlichen Majestät auch in denen Reichsexpeditionen den Titul von Majestät zu geben; daher ich demselben an liegendes Pro memoria zu gestellet, um wo möglich darauf eine schriftliche Resolution aus zu würcken. Von denen sächsischen Ministris aber habe ich nicht zu erhalten vermocht, daß sie hier /166/ zu concurriren sich bringen laßen wollen; als welches sonst diese Sache sehr befördert haben würde.

Des Herrn Stadthalters Durchlaucht fahren fort mich bey aller Gelegenheit fast mehr als die kayserlichen Ministris selbst zu pressiren, wegen oberregten Tractats-Negotii weiter zu gehen, und solches ohne Anstand zum Ende zu bringen bedacht zu seyn. Ich suche ihn aber mit denen solidesten Gründen deßen Unmöglichkeit zu überführen und weil ich wahrnehme, daß ihm alles was

ich mit denen kaysерlichen Ministris tractire, wieder gesaget wird; So suche ich auch, so viel es geschehen kann, ihn in dem bißherigen Vertrauen gegen mich zu erhalten, und habe Ihm aus dieser Ursache von der erhaltenen Declaration, davon ich Ihm anfangs nichts gesagt gehabt, weil auch davon demselben etwas eröffnet war, Nachricht gegeben. Er hat mir nicht nur selbst gesaget, sondern ich erfahre es auch von andern sichern Orten, daß sein mit dem Kayser errichtender Tractat, welcher auf den Fuß, wie der mit dem vorigen Kayser geschlossene eingerichtet seyn = und auch die Überlassung einiger tausend Mann Trouppen abzielen soll, zur Richtigkeit und biß zum Schluß gekommen sey. Ich habe heute als ich ihn zu sprechen Gelegenheit gehabt, ihm nochmalige Vorstellung dahin gethan, daß bey jetzigen Zeitläuffen und bey denen Engagemens, die er mit der Crone Engelland hatte, dieses Werck die alleräußerste Behutsamkeit, und daß er hierunter ohne Seiner Königlichen Majestät Vorwissen und Genehmigung keine Passus thun möchte, um so mehr erfordern, als leicht vorher zu sehen wäre, in was vor penible und höchst embarassante Situation er kommen könnte, wann er dergleichen contradictorische Engagemens übernehmen, mit hin habe ich sehr gebethen sich hierunter nicht zu übereilen. Er versprach mir auch, nichts thun oder schließen zu wollen, ohne vorher Seiner Königlichen Majestät Einwilligung erhalten zu haben. Man /167/ continuiret inzwischen, gedachten Printzen sehr zu flattiren.

Auf der auf die Kayser-Wahl geschlagenen und bey der Crönung ausgeworfene Müntzen findet sich die Bundes-Lade mit dem darauf gestellten Decalogo und den Worten: unione et observantia legum. Es wird darüber in publico viel raisoniret, und sonderlich angemercket, daß, da sonst über der Bundes-Lade das Wort Jehova stehet, jetzo anstatt deßen die Sonne gemahlet sey, so man auf die frantzösische Influenz in die kaysерliche und Reichsangelegenheiten deuten will; wohin auch mit dem Wort unione gezielet zu seyn scheint; gleich wie man meynet, daß die Worte observantia legum auf eine accusation derer Kaysern aus dem Hauße Oesterreich, als ob diese die Reichs-Gesetze schlecht beobachtet hätten, gedeutet werden wollen.

/168/

Ad Diarium de 14. Februarii 1742

Pro Memoria

Nachdem in denen Schreiben, welche an Seine Königliche Mayestät von Großbritannien und Churfürstlicher Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg aus der Reichscantzley abgehen, das axioma majestatis bißhero nicht observiret worden, und gleichwohl solche Schreiben an Seine Königlichen Majestät hohe

Person gerichtet sind, von welcher die königliche Dignitaet nicht abgesondert werden mag;

So ist die churbraunschweig-lüneburgische Gesandtschaft angewiesen, gehörigen Orts darauf anzutragen, daß Seine Königlichen Majestät von Großbritannien sowohl in denen teutschen Reichssachen und Expeditionen, als in Handschreiben die Majestät gegeben werden möge, und wird demnach um so mehr angesuchet, hierunter die nöthige Verfügung zu stellen, als solches der hohen Königlichen Dignitaet nicht allein gemäß ist, sondern auch reguliter im Reich vorhin nicht gebräuchlich ist, die in einer Person zusammen lauffende Dignitates zu separiren.

Franckfurt den 14^{ten} Februari 1742

/169/

pr. 20. Februarii 1742

Freytags den 16ten Februarii 1742 pomeridie

Betreffend 1) Unterredung mit dem Kayser 2) Mit den mayntzischen Ministris
3) Neuen Reichstag

Es hat diesen Abend der Obristen Hofmeister Graff von Preysing mir wissen laßen, daß der Kayser mich gegen 7 Uhr zu sprechen wünschte, mit dem Ersuchen, daß ich abermahls durch das Hauß der Kayserin mich bey ihm einfinden möchte. Ich habe mich zu dieser Zeit dahin verfüget, und bin nach einen kurzen Verzug, weil der Kayser eben die Medicos und Chirurgos bey sich hatte, zu ihm in seine Schlaff-Cammer geführet worden. Ich fand ihn im Bette, und klagte er, daß er von Stein und Podagra empfindliche Schmertzen hätte, so ihm bey seinem jetzigen überhaufften Verrichtungen und Arbeiten sehr beschwerlich fiele; dem ohngeachtet habe er gewünschet, mich zu sprechen, weil ihm die Befestigung der Freundschaft mit Seiner Königlichen Majestät sehr am Hertzen liege. Er wolle also von mir vernehmen, welcher Gestalt man diesem Werck näher treten könne.

Nach abgelegten Compliment bezeigte ich, wie sehr Seine Königliche Majestät erfreuet seyn würden wann höchst deroselben ich diese abermahligen freundschaftlichen Gesinnung ein berichten könnte. Ich könnte mit Wahrheit versichern, daß Seiner Königlichen Majestät nicht weniger empressement und Begierde = mir auch solches bey aller Gelegenheit zu versichern anbefohlen hätten, um mit des Kaysers Majestät eine wahre Freundschaft und Union zu stiften. Deroselben hätte ich, zu deßen Beförderung, aus unterthänigster Devotion meine

unmaßgeblichen Gedancken zu gestellet, wie solches bey gegenwärtiger Situation der Sachen thunlich und möglich seyn möchte. Je mehr ich nun alle dahin einschlagende Umstände in Betrachtung zöge, desto überzeugter würde ich, daß auf andere Art sofort dieses heilsahme Werck nicht zum Standt gebracht werden könnte. Seiner Kayserlichen Majestät hätte ich bereits vorhin alle dißfalls militierende rationes vorgestellet, welcher ich zu mahlen bey dero gegenwärtigen Indisposition zu wiederhohlen mich nicht unterstünde, dieses aber versichern könnte, daß wenn Sie in diesen Weg einzuschlagen geruhen wollten, /170/ alles gut und erwünscht gehen werde; Nur dieses eintzige müßte ich unterthänigst ausbitten, daß die Wegnehmung der frantzösischen Troupen aus der Nachbarschaft fordensamst geschehen möchte, in dem, so lange solches nicht erfolgte Seine Königliche Majestät in der that behindert wären, mit solchen Eyffer, als Sie es gewiß zu thun wünschten, Ihro Kayserlichen Majestät Freundschaft zu erweisen.

Der Kayser antwortete darauf, es habe ihn der Graff Preysing umständlich von demjenigen informiret, was ich demselben gestern gesagt gehabt. Er habe zu mir das völlige Vertrauen, daß ich es mit Ihm wohl meyne, und also meine Absicht gut und nützlich sey. Er wünsche und verlange Seiner Königlichen Majestät Freundschaft, wolle auch selbige zu verdienen auf alle Wege suchen, und nochmals bey dem Marechall de Bellisle morgen einen Versuch thun, ob ratione des Puncts der Troupen etwas effectuirt werden könne. Er seines Orts habe und finde dabey kein Bedencken, und sey aus denen von mir angeführten Ursachen völlig überzeuget, daß solche Troupen an diesen Orten mehr schädlich als nöthig wären. Er frug mich, ob es nicht genug sey, wenn sie nur vorerst aus dem Osnabrückischen und Paderbornischen genommen würden; welches vermuthlich eine Insinuation von dem Herrn Statthalter ist, als von welchem ich eben dieses gehöret habe.

Ich erwiederte nur so viel darauf, daß wenn Frankreich die Herausziehung der Troupen von beyden gedachten Orten resolvirte, es ratione des Münsterischen so großes Bedencken eben wenig finden dürfte. Es schiene also, daß der Kayser vor sich nach meiner bißherigen Absicht wohl disponiret ist. Wie aber ohne des Marechalls de Bellisle Einwilligung denen ohngeachtet nichts geschehen wird; So muß ich annoch, nicht ohne zweifelhaften Erfolg, erwarten, was derselbe hierunter thun werde; Nach deßen bisherigen Äußerungen, die er mir gethan, wird es schwer halten, sofort etwas Positives von ihm heraus zu kriegen.

Nachher sprach der Kayser noch Verschiedenes von andern Sachen, insonderheit auch von dem oesterreichischen Einfall in seinen bayerischen Lande, /171/ und schiene darüber sehr wehmüthig zu seyn, mit dem Zusatz, er hoffe Seine Königliche Majestät würden nicht gleichgültig ansehen, daß seine Erblande ihm dergestalt zugerichtet würden, mich fragend ob ich glaubte, daß Seine Königliche Majestät dieses Früh-Jahr wiederum heraus kommen würden, als welches er von Hertzen wünsche, und als eine Sache ansehen, die das Pacifications-Werck sehr befördern würde; der Baron Haslang solle bald wie-

der nach Engelland abreisen; Er wolle jedoch vorher Seiner Königlichen Majestät durch ein Schreiben die angetretene Regierung notificiren und solches durch einen Courier überschicken, oder auch, wenn ich es überwachen wollte, es mir zu stellen laßen; welches Ihro Kayserlichen Mayestät hohen Gut befinden ich an heim stellte, und mich nach einer fast 3/4 Stündigen Unterredung wieder beurlaubte.

Nebst dem habe ich auch diesen Abend mit denen churmayntzischen Ministris, auf ihre Invitation, eine Conferenz gehabt; Und weil ich in Discussion insonderheit gegen den Cantzler der die beste Einsicht und auch Verschwiegenheit hat, über die in Westphalen liegende frantzösischen Troupen gesprochen, und daß billig das gantze Reich sich dahin bearbeiten sollte, selbige von diesen Orten weg zu bringen; So haben Sie mir zu erkennen gegeben, daß er, der Cantzler, dem Churfürsten von Mayntz davon Vortrag gethan, und den Befehl erhalten hätte, nur zu sagen, daß der Churfürst als Ertzcantzler und als ein Diener und Freund von Seiner Königlichen Majestät bey dem Marechall de Bellisle, um diese Troupen je eher je lieber weg zu nehmen alle erdenckliche Instanz thun laßen wollte, und zwar vor sich selbst und proprio motu, unter dem Praetext, daß es bey dem gantzen Reich ein Aufsehen mache, daß man Seiner Königlichen Majestät ob Sie gleich nichts Feindseliges thäten, noch vernehmen wollten, auch sich bey dem gantzen Wahl-Negotio so patriotisch und friedfertig bezeigt hätten, gleichsam in dero Landen bloquiere halten, und ohne darzu gebende Ursache Troupen gegen Sie in Bereitschaft haben wollte; mit dem ferner zu thuenden Beyfügen, was gestalten er, der Churfürst /172/ dafür hielte, daß Seine Königliche Majestät als Churfürst der einzige Herr wäre, welcher entweder die Königin von Ungarn zu einem billigen Vergleich bringen, oder welchen man auch die Mediation, weil höchst dieselbe bey diesen Händeln nicht interessirt wären, auftragen könnte.

Weil nun diese Vorstellung bey dem Marechall de Bellisle, wann sie nichts hülft, dennoch auch nichts schaden kann; So habe ich mich für diese gute Intention bedancket, und gebethen, selbige je eher je lieber ins Werck zu richten. Anbey haben gedachte Ministri mir auch eröffnet, und meine Gedancken zu wissen verlangt, wie es wegen des künftigen Reichstags am besten anzustellen wäre. Es sey dermahlen die Frage, 1) ob man einen neuen Reichstag ausschreiben, oder den Vorigen nur gleichsam reassumiren könnte, in dem wenn das erstere geschehe, nothwendig des alten Reichstags Schluß vorher gehen müsse, nicht weniger auch dieses inconveniens zu besorgen, daß wenn man den alten Reichstag continuiren wollte, die oesterreichischen Gesandten Kraft ihrer alten Vollmachten sowohl im Chur- als fürstlichen Collegio votum et sessionem nehmen würden, welches jedoch der Kayser nebst seinen Alliierten nicht verstaten werde.

So dann wäre 2) das considerandum ob der Kayser an alle Churfürsten wegen Reassumirung des Reichstags schreiben oder ob es genung sey, daß er es nur an das churfürstliche Collegium gelangen laße.

Endlich wäre auch 3) *ratione loci* etwas fest zu setzen, und schiene es, daß sie vor Franckfurth und Nürnberg nicht sonderlich portiret seyen.

Nach Verschiedenen hinc inde geschehenen Überlegungen wurde dafür gehalten daß ad 1) ein neuer Reichstag, mithin neue Vollmachten der Gesandten wohl zu praeferiren, jedoch ein solcher bias zu nehmen seyn würde, daß nicht nötig wäre, vorhero einen Reichs-Abschied zu verfertigen. Es sey auch ad 2) das sicherste und denen /173/ Reichs-Gesetzen das gemäßeste, an alle Churfürsten, diesfalls zu schreiben, und eine Zeit von 6 Wochen, binnen welchen die Gesandten mit Vollmachten abzuschicken wären, zu bestimmen; wie denn diese Schreiben unverzüglich ausgefertigt werden dürften.

Ad 3) wird man Regensburg, wenn anderst der Kayser von Franckfurth abzubringen stehet, worzu er sehr incliniret, wieder zum loco Comitiorum vorschlagen; jedoch, wenn die jetzige Unsicherheit noch weiter continuiren oder zu nehmen sollte, als denn ad interim Franckfurth choisiren.

Wie weit nun dieser Plan *ratione loci Comitiorum* stattfinden dürfe, da derselbe des Marechalls de Bellisle Absicht, so noch immer auf Franckfurth gehet, zu wieder ist, solches wird sich bald ergeben.

Unterdeßen ist von selbst zu erkennen, daß ein neuer Reichstag unter 3 Monathe nicht zum Stand kommen können; und weil inmittelst bey dem churfürstlichen Collegio keine Reichs-Sachen tractiret, oder etwas Wichtiges bey selbigen vorgenommen werden kann, zumahl die Vollmachten allein auf das Wahl- und Capitulations-Geschäfte restringiret sind, die Anstellung eines Congresses aber allhier vor der Hand eben wenig zu hoffen ist; So scheinete es, daß das längere Hierbleiben des Kayzers bloß aus Noth, und weil er dermahlen keinen andern Orth zu seinem Auffenthalt weiß, geschehe.

Sonst ist man zwar heute abermahls auf den Römer biß gegen 3 Uhr zusammen gewesen. Es ist aber dabey nichts als die Regulierung des Ceremoniels bey Crönung der Kayserin vorgekommen, deren eigentlicher Tag jedoch wegen des Kayzers Unpäßlichkeit noch nicht fest gesetzt werden mögen.

Ich habe zwar vorhin angeführet, daß der Graff Tessin bereits den Tag vor des Kayzers Crönung abreisen wollen; Er ist jedoch selbigen Tag noch hier geblieben, und erst gestern Mittag von hier gegangen.

/174/ pr. 23. Februarii 1742

Sonnabends den 17ten Februarii 1742

Betreffend 1) Heßischer Tractat 2) Verwilligung der Grafen

Es ist mir heute von dem Negotio des Freundschafts-Tractats nichts weiter zu gekommen, in dem ich niemanden, der davon Wißenschaft hat, gesprochen

habe, außer daß des Herrn Stadthalters Durchlaucht mir diesen Abend eine Visite gegeben, und sehr versichert, daß der Kayser von der besten Intention von der Welt in Ansehung Seiner Königlichen Majestät sey, welches ich auch selbst nichts anders denn glauben kan.

Ihro Durchlaucht haben mir abermahls gesaget, daß es mit dem bißhero abgehandelten traite zwischen dem Kayser und dem Hauße Heßen so gut als richtig, und die Absicht sey, dem Kayser 3000 Mann Trouppen zu überlaßen, jedoch alles vorbehältlich desjenigen Engagemens, welches das Hauß Caßel mit Seiner Königlichen Majestät genommen habe; wie denn auch des Herrn Statthalters Durchlaucht solchen Tractat nicht eher vollziehen wolle, als bis Seiner Königlichen Majestät Einwilligung darüber eingelanget sey.

Der Kayser soll sich zwar heute etwas beßer jedoch noch nicht im Stand befinden, außer Bette zu seyn; aus welcher Ursache auch der Tag zur Crönung der Kayserin noch nicht angesetzt werden kann. Viele andern Sachen werden dadurch auch zurück gesetzt und ist biß dato weder der Reichshofrath eröffnet, noch sonst ein Arrangement gemachet, auf was weise die Reichs = und andern Negotio tractiret werden sollen; daher es denn geschiehet daß außer dem, daß niemand recht weiß, an wem er sich zu adressiren habe, auch großer Aufenthalt in denen Affairen und deren Expeditionen verursacht wird. Zwar sind dermahlen der Reichsvicercantzer der Graff Sinzheim, Hof-Cantzer Praitlohn³⁹⁶ und der Obristen Hof Meister Graff Preysing diejenigen, welche die Conferenzen abhalten; Es soll aber dabey weder ein Protocoll gehalten, noch sonst etwas darinnen leicht festgesetzt werden, indem alle Kleinigkeiten biß zur Communication mit dem Marechall de Bellisle ausgesetzt bleiben.

Gedachten Marechalls Bruder ist /175/ gestern Abend aus Franckreich wieder hier angekommen, und meynet man, daß der Marechall nun mehro in wenigen Tagen seine Reise nach Paris antreten werde.

Ich habe bereits vorhin berichtet, daß die Reichs-Grafen dem Kayser ein Regiment zu geben offeriret haben. Es hat auch dieses seine zuverlässigen Richtigkeit, seit gestern aber hat der Kayser durch des Herrn Stadthalters Durchlaucht denen Grafen anzeigen laßen, daß ihm lieber seyn würde, wenn ihm statt der Trouppen Geld gegeben würde, welches sie auch sofort verwilliget haben. Der noch hier gegenwärtige Graff Virmond hat nebst der Herrn Statthalters Durchlaucht mich zwar zu persuadiren gesucht, daß Seine Königliche Majestät ich den Bericht erstatten möchte, daß Sie wegen der Graffschaften Hoya und Diepholtz mit darzu concurriren möchten; Ich habe es aber auf bestmöglichste Arth zu decliniren gesucht, und bezeiget, es gehöre solches demnechst auf einen Creyß= und Graffen-Tag; würde auch zu förderst nach gesehen werden,

396 Franz Andreas Freiherr von Praidlohn. Bayerischer Geheimer Rat, Geheimratsvizekanzler, Konferenzminister.

müssen, ob dergleichen vor dem, und in welcher Maße es geschehen sey. Des Herren Landgraffen von Darmstadt Durchlaucht sind jetzo nebst Ihren Printzen, welche diesen Mittag bey mir gezeu, auch allhier. Sie haben mich sehr gebethen, Seiner Königlichen Majestät Ihre wahre Devotion zu versichern, und haben mehrmahls wiederhohlet, daß Sie lebens lang eine ehrenbietige Erkentlichkeit vor die in der babenhausischen Mediations-Sache vor Sie gehabte besondern Gewogenheit behalten würden.

/176/ pr. 23. Februarii 1742

Montags den 19ten Februarii 1742

Betreffend 1) Crönung der Kayserin 2) Neuen Reichstag
3) March der pfaltzischen Trouppen

Es ist heute abermahlige Conferenz auf dem Römer gewesen, und hat man das Ceremoniel so bey der Crönung der Kayserin zu observiren, vollends reguliret. Die dabey vorgefallene Kleinigkeiten sind der Mühe nicht wehrt, sie hier zu erwehnen, zumahlen das Detail davon überhaupt eingeschicket werden wird. Man hat zugleich festgesetzt, daß die Ertzaemter dabey nicht zu concurriren, sondern ihre functiones lediglich theils denen Erb Aemtern, theils denen Fürsten von Fulda und Kempfen zu überlassen hätten.

Die noch anhaltende Unpäßlichkeit des Kayser verstatet nicht, den Tag dieser Crönung annoch anzusetzen; jedoch meinet man, daß es heute über 8 Tage, als künftigen Montag, geschehen könne.

Unterdeßen hoffet man, daß alles, was noch von dem Wahl- und Capitulations Geschäft zurück ist, in dieser Woche zum Ende gebracht werden dürfte, worauf so dann die mehresten Gesandten von hier gehen werden, außer daß von jedem churfürstlichen Hof einer allhier bleiben wird. Wie ich schon gestern gemeldet, daß Franckreich, mit hin auch der Kayser dem Reichstag ad interim allhier gehalten haben will; also wird derselbe auch nächster Tagen in der Maße, als ich schon berichtet aus geschrieben werden. Churmayntz läset bereits seinen Comitial-Gesandten von Regensburg anhero kommen und man suchet privatim alle anderen Höfe zu disponiren, sofort ein Gleiches von selbst zu thun.

Man hat noch heute abseiten Churmayntz mit mir davon gesprochen und von mir zu wissen begehret, wie man ohne Anstoß darunter zu wercken gehen müste.

Meine Antwort ist gewesen, nach denen Reichs-Gesetzen wäre erforderlich und in Sonderheit in der Wahl-Capitulation Articul 13 enthalten, daß 1) der Kayser an alle und jede Churfürsten wegen dieses an zu setzenden Reichstags schreiben und 2) ihnen kund machen müsse, zu welcher Zeit und in wel-

cher Stadt er die Stände /1777/ zu convociren vermögen; Und wann gedachte Churfürsten super quaestione an desgleichen super tempore et loco verstanden wären, könnte er als denn den Reichstag ausschreiben. Ich habe zwar wohl gemercket, daß man kayserlicher Seits nicht vermeynet, eine solche Formalitaet dermahlen zu beobachten. Weil aber der angeführte 13^{te} Articulus Capitulationis darunter klare Maße giebet; So habe ich nicht anders bezeigen können, als daß man in tramite legis bleiben, und die Praerogative des churfürstlichen Collegii in Erforderung deßen Consensus in die Zeit und Orth, nicht bey Seite setzen möchte.

Sie bleiben darüber bey ihrem Vorhaben die Königin von Ungarn in Comitibus gar nicht zu admittiren, noch selbige darzu zu beruffen, welches jedoch sehr vielen Bedencklichkeiten unterworfen, und wahrscheinlicher maßen mehr schädliche als gute Suiten nach sich ziehen wird.

Verschiedene Gesandten sind bereits vom Kayser benennet, um an auswärtige Höfe zu gehen, der Fürst von Fondi oder von Mansfeld³⁹⁷ ist bereits nach Rom abgereiset; der Graff Sinzheim, bißheriger 2^{ter} Wahlbotschafter gehet nach Holland der Baron Haslang³⁹⁸ gedencket noch in dieser Woche zu Seiner Königlichen Majestät abzureisen und man suchet noch mehrere Subjecta die an andern Orten vor ihr Geld solche Gesandtschaften übernehmen wollen. Es ist hier die allgemeine Rede, daß der König von Preußen die Graffschaft Falckenstein, davon der Herzog von Lothringen bisher das Votum geführet, an sich kauffen, und sie dem Marechall de Bellisle schencken wolle, welcher denn vom Kayser zum Reichs-Fürsten declariret werden solle.

Gewiß ist es, daß man mit der letzteren Absicht umgehe, und vielleicht die Meynung sey, dem Herzog von Lothringen dieses eintzige Überbleibsel von seinem Erblande ohne Geld weg zu nehmen. Churfaltz läset seine Troupen jetzo nach Bayern marchiren, ungeachtet /178/ es hier an allen necessariis sehr fehlet.

Wie mir der churfältzische hiesige Minister versichert, so bekommen sie keine Subsidien von Franckreich, sondern sie haben allein einen traite gemacht, um ihm Cavallerie zu remontiren, wofür ihnen Franckreich 100 000 Thaler versprochen; Bey deren Auszahlung aber hat man ihnen die Chicane gemacht, daß anstatt sie gemeinet, teutsche Thaler zu bekommen, man ihnen Frantzösische gegeben, wobey sie 20 000 Thaler eingebüßet.

Man will versichern, daß die Kayserin sich guter Hoffnung befinde, worüber der Hof weil der Erb-Printz nicht eben gar gesund und robust zu seyn scheint, sehr erfreut ist.

397 Heinrich Paul Franz II. (1712–1780). Fürst von Mansfeld-Bornstedt, Fürst von Fondi.

398 Josef Franz Xaver Benno Maximilian Graf von Haslang (?–1783). Kaiserlicher Geheimer Rat, bayerischer Staatsrat und Kämmerer.

Es hat diesen Mittag abermahls der Printz Wilhelm nebst dem Printzen George und Printzen Friedrich, wie auch der Herzog Theodor und der Fürst von Waldeck³⁹⁹ bey mir gegeben, zu welcher Gesellschaft auch die Printzeßin von Darmstadt⁴⁰⁰ sich selbst gebethen hat. Diese letztere hat mich in Sonderheit gebethen, Sie bey Seiner Königlichen Majestät zu Gnaden zu recommendiren.

/179/ pr. 27. Februarii 1742

Mittwochs den 21^{ten} Februarii 1742 pomeridie

Betreffend 1) Crönungs-Ceremoniell 2) Einige Nachrichten

Heute ist abermahls eine Session und zwar die 46^{te} gehalten worden, worinnen man das Geschäft wegen der Kayserin Crönung vollends absolviret hat, wiewohl noch sehr dahin stehe, ob solche auf den Montag ihren Fortgang haben werde, weil der Kayser heute wiederum am Podagra übler als vorhin ist.

Das Vornehmste, was bey dem Ceremoniali noch Attention verdienet, ist eine Praetension die der Abt zu Fulda darüber gemachet ob er nemlich die Kayserin crönen, oder doch wenigstens bey ihrer Crönung concurriren könne, als welches beydes er verlangt, und sich schriftlich bey dem Collegio Electorali gemeldet, auch bey vielen Gesandten großes appuy gefunden hat. Nachdem man aber in Erwegung gezogen, daß 1) die Crönung der Kayserin ein actus sacerdotatis sey, welcher billig denen geistlichen Churfürsten zukommt, in deßen Possession sie auch bißher gewesen, mithin 2) der Abt von Fulda, wenn er gleich dignitatem episcopalem hätte, dennoch zu dieser Function nicht wohlgefaßen werden könnte, weil sein Privilegium ihn dar zu nicht autorisirt, gestalten 3) dasjenige, so ihm Anno 1358 von Carolo IV ertheilet worden, und bey dem Lunig in Spicilegio Ecclesiasticum Cont. 1 p. 934⁴⁰¹ zu finden ist, nur dahin gehet, daß er, wann erst die Kayserin gecrönert ist, ihr die Crone abnehmen selbige

399 Karl August Friedrich (1704–1763). Fürst zu Waldeck-Pyrmont.

400 Karoline Henriette Christine Philippine Luise von Pfalz-Zweibrücken (1721–1774). Landgräfin von Hessen-Darmstadt (von 1768 bis 1774).

401 *Johann Christian Lünig*, *Continuatio Spicilegii Ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archiv, oder Germaniae Sacrae Diplomaticae*, worinnen nicht allein viele merckwürdige Päbst-, Kayser- und Königliche, ingleichen unterschiedene andere Diplomata, Urkunden, Recesse und Verträge, welche die Christliche Religion in Teutschland concerniren / enthalten / sondern auch Die Foundationes, Donationes, Statuta Synodalia, Capitulationes, Privilegia, Lehen-Brieffe, Bündnisse, Vergleiche, und andere vortrefflich Documenta derer Ertz- und Hoch-Stiffter, dann des Teutschen und Johanniter-Ordens, ingleichen der Gefürstet und Ungefürsteten unmittelbaren Reichs-Praelaturen und Abteyen des Heil. Röm. Reichs Teutscher nation, begriffen sind, Leipzig 1720, S. 934–935.

in diesem intervallo halte und sie ihr so dann wieder aufsetze; also ist auch gedachter Abt in deßen Conformitaet bedeutet worden.

Der Churfürst von Cölln gedencket so bald nur die Crönung vorbeÿ, von hier zu gehen, und die frantzösischen Ministri arbeiten mit aller Macht daran, daß der Graff von Hohenzollern hier bleiben möge, weil sie ihn in Verdacht haben, daß er eben nicht frantzösisch gesinnet sey. Noch zur Zeit hat der Churfürst ihn versichert, daß er ihn nicht zurücklaßen, sondern bey sich behalten wolle, wie er denn mit mir die Abrede genommen, daß er nicht nur an der Wegbringung der frantzösischen Trouppen /180/ aus dem Westphälischen treulich arbeiten wolle, dazu mahlen sein Herr, wie ich auch deßen Mund selbst mehr als ein Mahl gehöret habe, darzu ohne dem willig und bereit ist, sondern er verlanget auch, daß ich ihm verstaten möge, mit mir bey Verfallenheiten vertraulich correspondiren zu können.

Der geheime Rath von Groschlag hat von dem Kayser seine Expectanz auf die Praesidenten-Charge in Wetzlar ebenfalls confirmiret erhalten. Er hat sich des frantzösischen Canals bedienet, welchen gegenwärtig alle gebrauchen, die von dem Kayser etwas, es sey klein oder groß, effectuiren wollen, wie er denn sich gänzlich in der hiesigen frantzösischen Ministrorum Hände wirfft, und denen selben völlig zu gethan ist.

Ein Gleiches hat auch der Graff Virmond practiciret, und seinen Expectanz als Cammer Richter ebenfalls confirmiret bekommen.

Der gute Graff Ostein aber, welcher diesen Weg anfangs nicht einschlagen wollen, ist noch immer zwischen Furcht und Hoffnung, man meynet aber doch, daß Churmayntz endlich bey Franckreich vor ihn gleichfalls faveur erlangen werde.

Ein anderweites notables Exempel von denen frantzösischen dermahligen absoluten pouvoir giebet auf der in Eißleben gestandenen geheime Rath von Bünau; denn als derselbe bloß von denen frantzösischen hiesigen Ministris vociret, und ihm nebst der Reichshofraths Charge und dem Titul eines Conferenz-Ministri auch die nieder-sächsische Gesandtschaft von ihnen versprochen worden; gegen das letztere aber die kayserlichen Ministri nebst dem päbstlichen Nuntio, weil sie geglaubet, es müsse in Hamburg ein catholischer Ministre seyn, sich mit solchem Eyffer widersetzet, daß der Kayser denen von Bünau 4 mahl so viel an pension offeriren laße, wenn er davon abstrahiren wollte; So haben doch die frantzösischen Ministri diese Abänderung nicht zu geben wollen, und bleibet es also lediglich bey dem von ihnen gethanen Versprechen.

/181/

pr. 27. Februarii 1742

Donnerstag den 22^{ten} Februarii 1742

Betreffend 1) Crönung der Kayserin 2) Einige Nachrichten

Bey der heutigen abermahligen Session ist von den Reichsvicercantzler die Anzeige geschehen, daß weil der Kayser noch immer am Podagra viel litte, die Crönung der Kayserin auf künftigem Montag nicht vor sich gehen könnte, sondern abermahls biß auf den Donnerstag als heute über 8 Tage ausgesetzt werden müßte; wiewohl man dafür halten will, daß auch als denn selbige noch nicht vor sich gehen werde.

Bey diesen Umständen, und da man so wenig Zuverlässigkeit von dem baldigem Fortgang dieser Crönung hat, werde ich nicht nur übermorgen die Pagen nebst der equipage letztgemeldter maßen nach Hannover zurück schicken, sondern auch das übrige ohngesäumt folgen lassen.

Die bey der Gesandtschaft bisher gewesene Cavaliers wünschen jedoch, noch künftige Woche hier zu bleiben, um abzuwarten, ob die Crönung, die sie gerne noch sehen mögten, auf bestimmten Tag vor sich gehen werde. Man hat verschiedene Deliberationes darüber angestellt, ob nicht diese Crönung ohne Beyseyn des Kaysers vor sich gehen könne. Man ist aber der Meynung gewesen, und es hat solches auch seinen guten Grund, daß es nicht wohl thunlich sey, ohne Beyseyn des Kaysers solche Crönung vorzunehmen, weil bey deßen Abwesenheit weder die Vortragung der Reichs-Insignia, noch die Gegenwart der churfürstlichen Botschafter, noch andern Solennia, die alle dem gegenwärtigen Kayser zu Ehren geschehen, statt haben würden, und eben aus diesen Gründen kein Exempel in der Historie sich findet, daß ein Kayser in seiner Abwesenheit seine Gemahlin hätte crönen lassen, da es so hergebracht ist, daß der Kayser die Gemahlin persönlich dem consecratori praesentire, der solchen actium als dann verrichtet.

Es ist auch im Collegio Electorali darüber gesprochen worden, ob nicht, da man durchgängig den bisherigen Train zu retrenchiren bedacht ist, nun mehro der Character von /182/ Ambassadeur gänzlich abgelegt werden könne. Man ist aber des dafür haltens gewesen, daß so lange nicht die Crönung der Kayserin geschehen, dieses nicht wohl thunlich seyn dörfte, indem dieser Character bey dem actu coronationis imperatricis unentbehrlich theils wegen des von denen churfürstlichen Botschaftern thuenden Bedenckens, theils auch wegen des Sitzens in der Kirche und der Concurrentz mit andern fremden Ambassadeurs, auch gegenwärtigen Fürsten.

Nächst dem hat auch der Churfürst von Mayntz zu erkennen geben lassen, daß seine Leibes Gesundheit dergestalt delabriret und beschaffen wäre, daß in

seinen Vermögen nicht stünde, die denen churfürstlichen Ministris gebührende Gegen-Visiten dieses Mahl zu geben, noch weniger aber sich länger hier auf zu halten; wie er denn morgen von hier nach Mayntz zu gehen im Begriff stehet. Weil es nun in der That sich so verhalte daß seine Leibes-Umstände so schlecht sind, daß er gantz kindlich zu werden anfänget; So hat man kein Bedencken gefunden, sich mit dieser Declaration zu begnügen. Er hat auch diesen Nachmittag den Cammer-Herrn von Dalber⁴⁰² zu mir geschicket, und mir gleichfalls ein auf obige Art eingerichtetes Compliment machen laßen.

Die Collegial-Schreiben sind endlich bey heutiger Session vollends ajoustiret worden, wo von ich aber allhier etwas zu gedencken anstehe, weil davon besonderer Bericht erstattet wird. Man vermuthet den Bischoff von Bamberg nechstens allhier, weil der Kayser auf denselben ein großes Vertrauen setzet, und ihn über gegenwärtige critique Umstände zu consiliren wünschet.

In der That fehlet es dem Kayser noch zur Zeit an geschickten und erfahrenen Leuten, und ist jedermann begierig zu sehen, wie noch endlich sein Conseil formiret werden wird. Denen hier gegenwärtigen Geheimen Rat von Büнау, dem es an Geschicklichkeit nicht fehlet, scheinen die bayerischen Ministri gar nicht gewogen zu seyn, und thun alles, was sie können, um ihn aus der confidence des Kaysers zu halten, wie er denn, so facil /183/ auch der Kayser mit seinen Audienz-Ertheilen ist, dennoch ihn noch nicht sprechen können. Alles sein appuy beruhet dermahlen auf denen frantzösischen Ministris, welche desto mehr Vertrauen zu ihm haben, und welchem er dermahlen lediglich à consiliis ist. Er contestiret vor Seine Königliche Majestät große Devotion, und ich habe auch Ursache zu glauben, daß er es damit aufrichtig meinet; Und wenn sein credit zu nimmet, wie er es seiner Geschicklichkeit halber gewiß verdienet, kann er mehrere nützliche Dienste, als irgends jemand leisten.

/184/ pr. 2. Martii 1742

Sonntags den 25. Februarii 1742

Es ist heute in langer Zeit von dem im Anfang zum Vorschein gekommenen so genannten *Espion Turc* nichts weiter als die eingesandte 6 Briefe geschehen worden, biß an jetzo der hierbey gehende 8^{te} Brief heraus ist, den 7^{te} aber hält man noch so geheim, daß ich deßen nicht habhaft werden können.

Dieses 8^{te} Stück ist an und vor sich selbst von keiner sonderlichen Erheblichkeit, außer daß der Autor über dasjenige, was ohne dem einem jeden vor Augen lieget, ziemlich frey raisoniret, in denen Reichs-Sachen selbst aber entweder aus

402 Franz Heinrich Freiherr von Dalberg (1716–1776). Kurmainzischer Geheimer Rat.

affectation, um sich desto mehr zu verbergen, oder auch aus Unwissenheit große Fehler begehet.

Der kurtze Inhalt bestehet darinnen, daß der Autor seine Reise von Franckfurth über Würzburg und Regensburg nach Wien beschreibt und zu förderst zweifelt, ob Regensburg den Reichs-Convent wieder bestimmen werde, weil er dem Hof des neuen Kayzers allzu nahe gelegen und wundert sich, daß Sachsen diese Würde an Bayern überlaßen, welches aber wohl aus Gehorsam gegen Franckreich geschehen wäre, als welche Crone nun alles im Reich dirigire, ob sie gleich selbst das Kayserthum nicht besitze. Die teutsche Nation dulde dieses mit Schmerzen, und erkenne ihre Fehler, da sie ohne Noth die Frantzosen ins Reich geruffen, in dem sie für sich, und ohne zu einem so gefährlichen Mittel zu greiffen, den innerlichen Frieden hätten herstellen können. Allein der Fehler sey ein mahl begangen, und sey ihr nichts mehr übrig, als daß sie sich die neue Regierung gefallen laße; wo sie nicht von allen Seiten durch fürchterliche Armeen angefallen werden will, die sie gleichsam allenthalben bloquiret halten.

Er hätte zu Wien der Königin aufgewartet, wenn das Glück seine Gaben nach Verdienst aus theilte, würde diese Printzeßin nicht so viel Unglück aus zu sehen haben; Ihr aus sehen sey gut, sie empfangen jedermann freundlich, und sey so aufgeräumt, daß man in ihre Minen nicht die geringste Alteration /185/ verspühren, in dem sie immer gutes Muthes sey. Mit dem Gros Herzog aber seye es gantz anders, der könne seinen hiemlichen chagrin nicht verbergen. Er laße sich leicht etwas bereden, weil er sich einbilde, alle Leute wären so wie sie seyn sollten.

Hätte er mehr Mißtrauen gegen Franckreich gehabt, würde er die ihm beygebrachte Stoße haben ablehen können. Das sacrifice seiner eigenen Lande habe Franckreich nur hochmüthiger gemacht, und ihm eine Menge Feinde erwecket, unter denen seiner eigener confidenten die Vornehmsten gewesen. Das beste Mittel sich zu helfen wäre, ein gantz neues Conseil zu formiren, deßen Glieder sich so nicht bestechen ließen, wie unter der vorigen Regierung geschehen. Die Geistliche hätte die Königin abgehalten, sich mit dem König von Preußen zu vergleichen, und ein Theil des Reichshofraths habe derselben Sentimens unterstützt, und zwar auf instigation einer gewissen Puissance, die richtige praesente an sie aus getheilet. Zu letzt will er von dem, was bey denen Wahl-Conferenzen zu Franckfurth vorgegangen, Nachricht geben. Er ist aber so schlecht informiret, daß er sagt, in der 2^{ten} Conferenz sey beschloßen worden, die Capitulation des westphälischen Friedens sollte die einzige Richtschnur aller Forderungen seyn, die man an das churfürstliche Collegium bringen würde, und in der 9^{ten} sollte Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft wieder alles was wegen einer Kayserwahl vorgenommen würde, protestiret haben, so lange frantzösische Troupen auf den teutschen Boden stünden.

Sonst ist heute nichts Merckwürdiges ausser demjenigen, so in meinen heutigen Berichten enthalten, vorgefallen. Der Kayser hat die abgewichene Nacht wie-

der sehr unruhig, und mit vielen Schmerzen zu gebracht, und der Graff Ostein, der nun mehro endlich zum Reichshofraths Praesidenten declariret worden, hat mir gesaget, daß als er diesem Mittag sich bey dem Kayser bedancket, er ihn überaus übel aus sehend gefunden. Wie nun, bey diesen Umständen unmöglich ist zur Crönung einen Tag zu fixiren, also wird dafür gehalten, daß vor Ostern selbige nun mehro schwehrlich vorgehen werde.

/186/

pr. 2. Martii 1742

Montags den 26ten Februarii 1742

Die Gesundheit des Kaysers ist noch nicht viel besser, denn ob er wohl die abgewichene Nacht ziemlich geruhet, so haben sich doch die Schmerzen heute vermehret, und ist dabey das Schlimmste, daß das Podagra sich noch nicht fixiret, sondern vielmehr oben hinauff ziehet, wie er denn die meisten Schmerzen in der Schultern hat. Die Medici sollen vor ein paar Tagen so viel mehr vor ihn besorget gewesen, seyn, als er ein gefährliches assouppissement und beständigen Schlummer gehabt. Dieser mißliche Gesundheits Zustand verursacht nun, daß niemand weiß, wenn die Crönung der Kayserin vor sich gehen könne.

Eben dieses ist die Ursache, daß in denen Affairen, noch nichts geschieht, in Sonderheit aber in denen Reichs-Sachen noch alles ohne einen sichern Entschluß bleibt.

So viel vernehme ich zwar, daß, wie ich es auch schon berichtet, Franckfurth zum Ort der Comitiorum ad interim fest gesetzt bleibet, deßgleichen auch, daß man den Reichstag pro reassumtio et continuato erklären wollen. Wie man sich aber im übrigen ratione modi zu faßen intendiren, darüber kann man sich selbst noch nicht vereinigen, und hat dem nunmehr angekommenen churmayntzischen Comitial-Gesandten Otten⁴⁰³ aufgegeben seine Meinung darüber zu entwerffen; die übrigen churmayntzischen Ministri gedencken insgesamt von hier zu gehen, und wollen gedachten Otten allein hier laßen. Die Frantzosen haben dem von Groschlag durchaus hier behalten wollen, und solches von dem Churfürst von dem [sic] Mayntz, außer Zweifel auf Anhandgebung des Groschlags selbst, fast bedrohentlich begehret. Es hat aber solches eine contraire Würckung gethan, und wie derselbe schon bey denen churmayntzischen Ministris sowohl als dem Churfürsten selbst in dem Verdacht gewesen, daß er mit Franckreich

403 Johann Friedrich Kaspar Freiherr von Otten (1704–1744). Kurmainzischer Hof- und Regierungsrat, Hofgerichtsrat.

gar zu tieff eingestiegen; Also scheinet es dermahlen, daß er allen credit verliehen werde. Sonst ist man hier en general vor /187/ die Verlegung der Comitiorum an hiesigen Ort gar nicht portiret. Es ist auch nicht zu leugnen, daß da wieder viele und richtige considerationes sich finden, da eines Theils nicht thunlich ist, daß an den Ort des Wahl-Tags, wo selbst bloßer Dings das churfürstliche Collegium seyn kann, die Comitia gehalten werden, indem, wenn während derselben ein Todesfall sich zutragen, viele Inconvenienzien in Ansehung des so dann allein allhier zu thun habenden churfürstliches Collegii entstehen müssen, andern Theils auch überhaupt nicht gar heilsam zu halten ist, daß in praesentia et conspectu-ipsius caesaris⁴⁰⁴ die Reichs tägliche consultationes angestellt werden sollen. Alle diese und andere rationes aber werden dermahlen nichts verfangen, so lange Franckreich dieses also verlanget. Der churmayntzische Cantzler Benzel⁴⁰⁵ stehet in dem Gedancken, daß noch in dieser Woche ein doppelter Antrag an das churfürstliche Collegium ergehen werde, und zwar einer dahin, daß daßelbe sub spe rati⁴⁰⁶ den interimis-locum von Franckfurth zu denen Comitibus agreifen, und der andern, daß es ein dehortatorium an die Königin von Ungarn dahin ablassen möge, damit sie sich dem gemachten partage-Tractat unterwerffen, und durch Annehmung deßelben den Frieden und die Ruhe in Teutschland wieder herstellen möchte.

Ratione des ersteren wird außer Zweifel per majora der hiesige locus interimis-weise genehmiget werden; und wann die übrige sämtliche Vota dahin abziehen sollten, so vermuthet ich nicht daß Seine Königliche Majestät diesem allein sich zu widersetzen, rathsam erachten werden. Ratione des letzteren aber gründen sich diejenige, welche ein solches Conclusum verlangen, darauf, daß 1) die Beförderung der Ruhe im Reich eine der vornehmsten Obliegenheiten des churfürstliches Collegii sey, welcher sich zu unter ziehen, selbige an jetzo um so weniger bedenklich halten könne, als es nur auf ein dehortatorium ankommen, und 2) nicht /188/ mehr denn billig sey, daß nach einmahl geschehener Kayserwahl das Reich sich des Kaysers und deßen Erb Lande annehmen, und sie schützen bevorab 3) die bayerische wieder die Königin ergriffene Waffen daher sich justificiren ließen, daß, weil bißhero kein Richter vorhanden gewesen, es dem Kayser nicht zu verdancken sey, daß er per arma sein Recht zu erhalten gesucht.

Es ist aber ohne Mühe zu erkennen, daß 1) die Ablaßung eines solchen dehortatorii, worzu die Wahl Gesandten ohne dem nicht autorisiret sind in effectu eine Agnition der gerechten Sache des Haußes Bayern gegen Oesterreich anzeigen würde, welches, da man noch zur Zeit von denen mutuellen Praetensionen

404 = in Anwesenheit und im Angesicht des Kaisers selbst.

405 Johann Jakob Josef von Bentzel (1701–1752). Kurmainzischer Geheimer Rat, Hofkanzler.

406 = unter Hoffnung der Genehmigung.

nicht völlig informiret ist, wohl unstreitig sehr großes Bedencken mit sich führen würde. Es ist auch 2) kein gegründeter Behelf, daß zu Entscheidung dieser Differentzien kein Richter vorhanden sey, in dem Churbayern sowohl als Oesterreich und Böhmen Glieder des Reichs, folglich auch der cognition und decision, wo nicht der Reichs-Gerichten, doch des versamleten Reichs unterworfen seyen, und obzwar 3) das churfürstliche Collegium seine einmahl erwählten Kayser wieder Feinde Gewalt zu schützen, und ihn bey der kayserlichen Würde zu maintainiren hat, so könnte man doch dagegen gar wohl einwenden, daß solches annoch keinen Bewegungs Grund zu dem Verlangten dehortatorio geben, weil die Königin von Ungarn das Chur-Hauß Bayern nicht zu bekriegen angefangen, am wenigsten selbige deswegen Krieg führet, daß der Churfürst von Bayern die kayserliche Würde erhalten hat, sondern nur in der von der Natur selbst erlaubten Nothwehr eigentlich begriffen ist, von welcher, als ihrer eigenen Conservation, sie abzuhalten wohl freylich seine Bedencklichkeiten findet; Vierter andrer rationum dermahlen nicht zu gedencken.

Sollte nun diese Sache zur Proposition kommen so werde ich dieses aufglimpflichste ad referendum nehmen, und ohne Seiner Königlichen Majestät Special-Befehl in dieser so gar vielen Zweiffeln unterworfenen Sache mich nicht äußern.

/189/ pr. 6. Martii 1742

Dienstags den 27. Februarii 1742

Außer demjenigen, so ich heute in einer nach Hannover geschickten Relation ausführlich gemeldet, ist in dem Negotio des Freundschafts-Tractats weiter nichts vorgekommen, als daß ich mit des Herrn Statthalters Durchlaucht darüber nochmahls gesprochen, und Ihm die Ursache, warum ich nicht glaube, daß Seine Königliche Majestät als Churfürst dermahlen weiter darinnen gehen könnten, so deutlich vorgestellt, daß Er da von überzeugt zu seyn declariret, und in deßen Conformitaet mich zu secundiren versprochen.

Er hat sich zugleich sehr unzufrieden darüber gezeiget, daß die hiesige französische Ministri selbst ausbreiteten, was Maße sowohl Seine Königliche Majestät als auch Er der Herr Statthalter, einen Tractat mit Franckreich geschlossen hätten.

Ich habe nun bestättigen können, daß mir von verschiedenen Ministris ein Gleiches und anbey dieses gesaget worden, daß sothane Nachricht aus dem französischen Hauß käme. Die Ursache, warum solches von ihnen geschieht, hat der Printz von selbst eingesehen, und gar wohl erkannt, daß es auf nichts als Uneinigkeit, die sie gerne zwischen Seiner Königlichen Majestät Freunden stiften möchte, und auf eine mehreren Verwirrung der Gemüther und Sachen ab-

ziehle; dahero ich den Printzen nochmahls sehr gebeten habe, sich mit seinem Tractat mit dem Kayser nicht zu übereilen, dem wenigsten etwas zu schließen, so lange Seine Königliche Majestät nicht die quaestionem an et quomodo beliebet hätten.

Er wiederholte, daß das erstere bereits seine Richtigkeit habe, das letztere aber mit Seiner Königlichen Majestät communiciret werden sollte, und muß ich also dahin gestellet seyn laßen, ob dasjenige, was mir der Graff von Loss heute gesaget, daß nemlich dieser Tractat in des Marechall de Bellisle Hauß vor seiner Abreise bereits vom Printzen Wilhelm signiret worden, Grund habe oder nicht.

/190/ Bey dieser Gelegenheit habe ich, um die frantzösische gefährliche menées noch weiter begreiflich zu machen, des Herrn Statthalters Durchlaucht eröffnet, wie die hiesige frantzösischen Ministri vor einen höchst üblen und malicieusen Gebrauch von demjenigen gemacht habe, so allhier von mir wegen der ryswickschen Clausul vorgekommen; Und wie er auch bereits etwas davon aus Holland, wie er sagte, gehöret, so habe ich ihn von dieser Sache völlig au fait gesetzt, und unbedencklich gehalten, zu seiner mehrern Information ihm das hierbey gehende Pro Memoria von dem Acten= und wahrheits mäßigen Verlauff zu zustellen, und ihn zu ersuchen, davon auch in Holland, und wo er es sonst diensam finden möchte, Gebrauch zu machen, welches er denn auch zu thun übernommen. Ich bath ihn zu gleich, er möchte sich bey andern evangelischen Ministris allhier erkundigen, welche bekräftigen würden, mit was zele und Eyffer ich mich dieser Sache angenommen, was vor mühsame Passus ich nicht nur bey denen Evangelischen selbst um selbige einander zu behalten sind, auch bey denen Catholischen gethan hätte, und wie ich endlich dem Torrent nicht eher gewichen sey, als biß der Churbrandenburgische ein in die Hände der Catholischen gekommenes Rescript erhalten, daß er diese Religions-Sache fallen laßen solle. Ich werde auch gelegentlich, und in so weit es ohne affectation geschehen kann, bey denen übrigen evangelischen Ministris ein gleiches Discursive zu äußern nicht ermangeln.

Der Bischoff von Würzburg,⁴⁰⁷ hat mich gar sehr ersuchen laßen, eine Sache, die in das von Seiner Königlichen Majestät verglichene Frey-Gerichts-Negotium einschläget, bey des Herrn Statthalters Durchlaucht zu einem gleichmäßigen Vergleich einzuleiten, zu welchem Ende mir eine schriftliche Information zu gestellt worden. Es betrifft solches ein adeliches Guth Dudenhoffen genannt, womit Churmayntz die schönbornliche Familie investiret, worauf aber der Printz Wilhelm Praetension machet, und es /191/ gleichfalls zu sich zu nehmen drohet.

Ob nun gleich die verlangende Beförderung zu einer gütlichen Auskunft an und für sich selbst um so weniger bedencklich seyn könnte, als die Absicht des gedachten Bischoffs dahin gehet, bey entstehender Güthe gleichsahm veniam in

407 Friedrich Carl, Graf von Schönborn (1674–1746). Bischof von Bamberg und Würzburg.

jus vocandi⁴⁰⁸ von dem Printzen zu bitten; so habe ich doch, in Betracht ich aus dem ingelheimischen Exempel wahrgenommen, wie ungerne des Herrn Statthalters Durchlaucht dergleichen Vorstellungen haben, es mit guter Manier decliniret. Die in ziemlicher Anzahl sich noch allhier befindende Reichs-Graffen, bezeigen noch immer ihm äußerste Verlegenheit darüber, daß denen Vicarius zu gut, durch die Majoritaet derer in propria causa votirenden Churfürsten wegen ihrer Belehnungen in der Capitulation der prajudicirliche Passus eingefloßen, und suchen nicht nur es dahin zu bringen, daß ihre Lehen künftig coram throno⁴⁰⁹ gereicht, mit hin denen Vicariats-Absichten dadurch vorgebuet, sondern auch dieses Verlangen durch ein Collegial-Schreiben dem Kayser recommendirt werden müßte, welches letztere aber ob majoritatem Votarum in contraria euntium⁴¹⁰ wohl nicht zu vermuthen stehet.

/192/ Pro Memoria

Die bey Einrichtung der neuen Wahl-Capitulation vorgekommenen Abolirung der ryswickschen Clausul betreffend.

Bey Erwegung desjenigen, was bey der carolinischen Capitulation Anno 1711⁴¹¹ zu erinnern nöthig und dienlich seyn mögte, ist die Abolirung der bekannten Clausula rysswicensis eines der fürnehmsten objectorum gewesen und hat die churbraunschweig-lüneburgische Gesandtschaft so gleich bey dem Anfang des Capitulations-Geschäfts sich deshalb insonderheit mit chursächsischen und churbrandenburgischen Gesandtschaften besprochen, auch nicht unterlaßen, die für sothane Abolirung militirende triftige argumenta denen Catholicis begreiflich zu machen, und sie dadurch zu convinciren.

Als diese Materie Datum 4. Decembris anni posteriori Sessione 7^{ma} vorgekommen, hat Churbrandenburg das ad marginem protocolli notirte, und in Abschrift anliegende Monitum gemachet. Bey angestellter Umfrage haben Catholici auf Beybehaltung des in der Carolina befindlichen Textus votiret, hingegen ist Chursachsen besagten Monito bey getreten, und die churbraunschweig-lüneburgische Gesandtschaft hat solches nicht allein secundiret, sondern auch in ihrem Voto die Formalia an Hand gegeben, wie dieser Passus, wegen Abolirung berichteter Clausul am freylichsten gefaßet werden könnte.

vide Protocol: Sessione Septima

408 = Gnade im Berufungsrecht.

409 = persönlich vor dem Thron.

410 = weil die Mehrzahl der Stimmen dagegen gehen.

411 Vgl. *Burgdorf*, Wahlkapitulationen, S. 313–363.

Man hat dabey alle nur ersinnliche Behutsamkeit gebraucht, und da man anfänglich bey denen deshalb angestellten privat Praedeliberationen darauf angetragen, daß man unter denen in der Carolina erwehnten Frieden=Schlüssen nur diejenige verstehen müsse, welche in dem Reichs-Gutachten vom 14ten Februar 1689⁴¹² nahmhaftig gemacht worden, so hat der frantzösische Botschafter, denen die meisten Catholici alles was vorgekommen, so gleich hinterbracht, dagegen zu erkennen gegeben, daß man so thanes Reichs-Gutachten um des Willen in der neuen Capitulation nicht anziehen könnte, weil darinnen eine Reichs-Krieges Declaration gegen Franckreich enthalten /193/ wäre, und man deßen Allegirung nicht anders als eine Krieges-Declaration ansehen könnte. Um nun denen der Crone Franckreich adhaerirenden Catholicis alle apprehension, der Sache selbst aber alle Erleichterung zu geben, so hat man um so mehr am sichersten zu seyn ermeßen, sich in dieser Religions-Materie auf den westphälischen Frieden und darin fest gesetzten annum normalem zu beziehen, als dadurch die Intention der Evangelicorum gänzlich erschöpft ist, erwehntes Reichs-Gutachten solchen auch für nemlich zum Grunde gesetzt hat.

Da aber in erwehnter Session die majora pro retinendo textu Capitulationis carolina⁴¹³ ausfielen, hat Churbrandenburg seinem Monito inhaeriret, und reservanda sich vorbehalten, und als Evangelici aufstehen und sich in der Sache besprochen wollten, trugen sämtliche übrige Electorales darauf an, daß man der Sache Anstand geben, sich immittelst vernehmen, und diese Materie demnechst zur Reposition kommen lassen wollte, welches Evangelici um so ehender acceptirten als dadurch abermahlen das Conclusum verhütet blieb.

Die churbraunschweig-lüneburgische Gesandtschaft hat nachhero nicht unterlaßen, dieses Geschäft sowohl bey denen Catholicis als insonderheit denen Evangelicis bestens zu unterbauen, und insonderheit die letztere dahin zu portiren gesucht, von denen Sessione 7^{ma} geschehene Eußerungen nicht ab zu gehen; Man müste aber von Tag zu Tag wahrnehmen daß in der Beysorge es mögte die Wahl darnach aufhalten, hin und wieder einige Kaltsinnigkeit geäußert wurde. In dieser Situation ist diese Sache bis zur 22^{te} Session geblieben, da diese Materie, nebst andern aus gesetzet gewesene Puncten, zur Reposition gebracht ist.

Als es deshalb zur Umfrage kam, stunden Chursachsen und Churbrandenburg auf, um mit den Churbraunschweig-Lüneburgischen sich zu besprechen, und declarirten, was maßen sie gestalten Sache nach für bedencklich hielten auf die Abolierung der ryswickschen Clausul zu bestehen

Vide Protocoll Sessione 22 et Post Scriptum datum 16 Jan anni currentis

412 Gemeint ist das Reichsgutachten zur Reichskriegserklärung 1689, vom 14. Februar 1689, vgl. Des H. Röm. Reichs Gutachten über Die Erklärung der Reichs-Feindseligkeit der Cron-Frankreich, Regensburg 1689.

413 = die Mehrheit für die Beibehaltung des Textes der karolinischen Capitulation.

Bey so bewandten Umständen ist aller angewandten Bemühung ungeachtet es weiter nicht zu bringen gewesen als Chursachsen als Vorstimmende dahin zu bewegen, das Votum in dieser Materie /194/ wenigstens in diesen formilibus abzugeben.

Man laße es bewandten Umständen nach dermahlen beym Text, wie solcher in der vorigen carolinischen Capitulation enthalten, bewenden, um so viel desto mehr, weil man ohne dis zur der künftigen Kayserlichen Majestät und sämtlichen catholischen Herren Mit-Churfürsten auch Fürsten und Ständen das gewisse und feste Vertrauen hege, dieselbe würden denen Ausburger Confessions Verwandten dasjenige was ihnen, denen Reichs-grund Gesetzen gemäß competiret, angedeyhen zu laßen, jeder Zeit gemeinet seyn und

Hat man kaum erhalten mögen, daß man das Wort dermahlen einschließen laßen wollen. Diesem Voto hat man diesseits, benandten der Sache Umständen nach zu accediren, um deswillen am dienlichsten zu seyn erachtet.

1) Weil der dießseitige Dissensus den geringsten Nutzen nicht zu Wege bringen können.

2) Damit es nicht das Ansehen gewinnen mögen, als wenn die evangelische Gesandtschaften in diesen gemeinsahmen importanten Religions-Punct, von dießseitiger Gesandtschaft sich getrennet, und die hiesige gar abvotiret hätten, sondern

3) daß vielmehr diese Angelegenheit vors erste, und bey dermahlinger der Sache gar schlechten Situation in denen Terminis worin sie in der 7^{ten} Session gesetzt, mithin der in dem Protocollo 7^{ma} geschehenen Reservation bleiben mögen.

Und obwohl man dafür halten mögte, daß in dergleichen Religions-Sachen denen majoribus nicht nach zu geben sey, so ist doch an dem, daß bey denen Capitulations-Consultationen von denen majoribus dependiren, ob eine in Proposition kommende Sache in die Capitulation kommen solle oder nicht, wodurch das Negotium an sich selbst nicht berühret, und noch weniger entschieden, noch sonst im Mindesten alteriret wird, sondern nur beruhet und in seine vorigen Umständen bleibet.

/195/ pr. 6. Martii 1742

Donnerstags den 1^{ten} Martii 1742

Die Gesundheit des Kaysers Majestät ist heute noch beßer, als vorhin, und ich habe diesen Mittag Ihnen nebst andern die Cour gemacht, und Sie zwar noch übel aus sehend, jedoch sonst von guten humeur zu seyn gefunden. Sie redeten

mit dem Printzen Wilhelm und mir am meisten, und sagten unter andern auch in Gegenwarth des neuen Reichshofraths Praesidenten Grafen von Ostein, daß morgen die Reichshofräthe benennet werden, und also dieses Gericht seinen Anfang nehmen sollte.

Man will auch nun mehro weiter nicht zweifeln, daß nicht die Crönung der Kayserin heute über 8 Tage vor sich gehen werde.

In der Comitial-Einrichtung ist man noch immer in Überlegung begriffen, und es hat der churmayntzische Gesandte von Otten eine Deduction verfertiget, warum der Reichstag an hero zu transportiren nicht möglich sey. Franckreich aber fährt fort, dagegen zu arbeiten, und durchaus zu verlangen, daß der Reichstag allhier eröffnet werden solle. Der geheime Rath Bünau, muß vor dieser Meynung einen Aufsatz machen und hat er aus dieser Ursache heute, wie er mir gestern versprochen hatte, nicht zu mir kommen können. Es gehet an jetzo eine gedruckte Schrifft von 1 ½ Bogen unter dem rubro herum: Patriotische Auffmunterung an die Stände sonderlich an die Churfürsten, ihren einmüthig erwehnten, von der Groß Herzogin aber in seinen bayerischen Erb-Landen zur Ungebühr bedrängten Kayser mit vereinigten Kräften beyzustehen.

Man will dafür halten, als ob der geheime Rath von Bünau oder welches wahrscheinlicher ein Professor aus Giessen Namens Cramer⁴¹⁴ davon Autor sey. Der Autor setzt darinnen als unstreitig voraus, daß Bayern das allerklarste Recht von der Welt an Böhmen und Ungarn habe, und sich in deren Besitz setzen könne, weil die Possession der Königin von Ungarn unrecht wäre. Bayern sey also durch den böhmischen Überzug in sein eigen Land nicht aber in ein fremdes Territorium eingetreten. Der Königin /196/ Einfall in Bayern aber sey ungerecht, weil sie nicht den geringsten Anspruch darauf zu machen hätte, und also hätte sie sich eines höchst verpoenten und sträflichen Landfriedens-Bruchs schuldig gemacht, da sie die erste sey welche mitten im Reich das Kriegs-Feuer angezündet. Dieses zu löschen hätten die Stände um so mehr zu eilen, als denen Ungarn sonst die Lust ankommen möchte, ein Gleiches in andern Reichs-Lande zu wagen, und also in ihrer Vorfahren, der alten Hunnen, fürchterliche Fußtapfen zu treten; wobey denn nicht zu befahren, daß das Reich in einen allgemeinen oder langwierigen Krieg werde verwickelt werden, indem auch nur die ordentliche Reichs-Hülfe mehr denn hinreichend, diesen

414 Ein Gießener Professor der Rechte namens Cramer ist nicht auffindbar. Es könnte sich um Johann Ulrich von Cramer handeln, einen Schüler Christian Wolffs, der seit 1733 als ordentlicher Professor in Marburg lehrte. Seit 1740 war er fürstlicher Hofrat, seit 1742 schließlich kaiserlicher Reichshofrat in Frankfurt und wurde als solcher 1745 in den Reichsfreiherrenstand erhoben. In seinen juristischen Gutachten setzt er sich mehrfach mit erbrechtlichen Fragen auseinander. Vgl. *Ranieri* (Hg.), *Biographisches Repertorium*, S. 172–173.

Feind in seine Gräntzen zurück zu verweisen. Die reichsständische Obliegenheit stimme hiermit überein, und dürfte hierüber eine gedeyliche Entschließung um so unbedencklicher seyn, als nach einmahl hergestellter Ruhe das Reich sich eines beständigen Friedens zu erfreuen, und nicht mehr nöthig haben würde, zu Beschützung dieser undenckbahren Nation so viele Millionen an Geld und Leuthen aufzuopfern.

Es fällt nun in die Augen, daß gegen diese rationes überaus viel ein zu wenden wäre, wenn es dermahlen auf rationes und Gründe an käme, gestalten solchen falls ein jeder gestehen müßte, daß, da Bayern zu erst den Krieg angefangen, denen Oesterreichern in statu belli erlaubt seyn müsse, sich zu wehren, ohne ihnen vorzuschreiben an welchen Ort oder in welchen Land sie Gewalt mit Gewalt vertreiben sollen; daher der Satz dieses Autoris, als ob die Königin vorher ihr Recht an Bayern dociren müßte, um so weniger Beyfall finden dürfte, als der Status hostilis, in welchen beyde Theile stehen eine Befugniß zu allen demjenigen giebet, wodurch einer dem andern Schaden zu fügen kan.

Heute ist der Graff Preysing abermahls zu mir gekommen, und hat mir im /197/ Nahmen des Kaysers bezeiget, daß höchst dieselbe nunmehr auf meine gethane Vorstellung von dem Separat-Articul völlig abstrahirten und damit zu frieden und verstanden wären was in dem Project selbst enthalten ist, sich auch gegen mich bedancken ließen, daß ich aus denen von mir angeführten Ursachen den articulum separatum nicht eingeschicket hätte; wobey er denn nochmahls große Contestationes gethan, wie begierig des Kaysers Mayestät wären Seiner Königlichen Majestät reelle Proben von dero Freundschaft zu geben, und sich mit höchst deroselben aufs genaueste zu verbinden. Von denen hiesigen frantzösischen Ministris, deren jetzo noch 4 nemlich der Blondell, Chevalier, Bellisle, Beauveau⁴¹⁵ und Comte de Sades sind, vernehme ich noch immer zu so viel, daß sie kein großes Vertrauen zu diesem traite d'amitié haben sondern vermeynen, es werde, wie sie sich expliciren, der Tome Second von demjenigen Betragen damit intendiret werden, was beym Anfang des spanischen Kriegs vorgegangen, da der größte Theil der Allirten sich ebenfalls alles gefallen laßen, so bald aber eine Gegen-Parthey etabliret worden, ihres Versprechens ohngeachtet, gänzlich zurück getreten wären.

415 Louis Charles Antoine Marquis de Beauvau (1710–1744).

/198/ pr. 6. Martii 1742

Freytags antemeridie den 2^{ten} Martii 1742Betreffend 1) Association der 4 Creyße 2) Einige Nachrichten 3) *Espion Turck*

Gestern ist von denen 4 Creyßen, als denen fränckischen, schwäbischen, oberrheinischen und Chur-Creyß eine Versammlung unter denen Directoriis allhier gehalten worden, und der Antrag von Churmayntz dahin geschehen, daß bey gegenwärtigen gefährlichen und weit aus sehenden Zeiten man sich von gedachter Creyßen wegen in Defensions-Stand setzen, und wie es durch die bekannte Nördlinger Associations Convention de Anno 1702⁴¹⁶ fest gesetzt worden den militair-Etat auf das Triplum vermehren wolle, wodurch sie vermeynen eine Anzahl von 30 000 Mann effective zusammen zu bringen. Und weil man bey den vorigen post mortem caesaris gehaltenen conventibus diese Association pro extincta angesehen und erkläret; so vermeynet man jetzo diesen bias zu nehmen, daß man nur Interims-Weise den Fuß de Anno 1702 ohne einer Association zu gedencken, annehmen will.

Diese gantze jetzige Machine wird durch die frantzösischen Ministros dirigirt zu welchem Ende auch der Groschlag von Seiten Churmayntz dieser Versammlung beygefüget werden müssen, und ist also leicht zu erachten, wohin die Meynung der Frantzosen hierunter gehe, und worzu sie diesen militem zu gebrauchen gedencken. Franckreich besteht auch darauf, daß der Groschlag anstatt des vormahligen Grafen von Kuffstein⁴¹⁷ als kayserlicher Commissarius bey den Creyßen seyn soll, um ihn dadurch in demjenigen zu dedommagiren was er abseiten Mayntz verlihren müste, in dem gewiß ist, daß der Churfürst von seiner Person sehr degoutirt, und noch mehr über seine hiesige menees unzufrieden sey, welches Er auch selbst mehr als zu deutlich verspühret.

Der sonst wohlgesinnete churtrierische hiesige Gesandte von Spangenberg⁴¹⁸ stehet in der Meynung, daß diese Defensions-Verfügungen bey denen Creyßen nicht nur an sich gut und unschädlich wären, sondern auch den Nutzen haben könnten, /199/ daß man diesem Werck eine mehrere und unter andern diese etendue gebe, daß auch Seine Königliche Majestät wenn es höchst derselben gefällig wäre mit darein gezogen werden könnte.

Ich will zwar wohl glauben, daß Churtrier solches ernstlich und aufrichtig wünschen möchte; Ich kann aber auch nicht zweifeln, daß, weil die übrige

416 Die Nördlinger Assoziation (auch: Nördlinger Traktat) von 1702 beschreibt ein Bündnis verschiedener Reichskreise zu Defensionszwecken.

417 Johann Ferdinand Graf von Kuefstein (1688–1755). Statthalter von Niederösterreich und Geheimer Rat.

418 Jacob Georg Freiherr von Spangenberg (1695/1699–1779). Trierer Geheimer Rat.

Creyße in einer völligen frantzösischen Dependenz dermahlen stehen, es darzu schwerlich kommen werde. Ich habe dannen hero mit aller Behutsamkeit darauf geantwortet, und so lange Seiner Königlichen Majestät höchste Willens-Meinung mir nicht bekannt wird, mich nur dahin geäußert, daß diese Idee, da sie auf die alleinige Erhaltung des Systematis Imperii und Ruhe und Friedens in Teutschland abziele, mir nicht übel zu seyn schiene, und wohl verdiene, daß man sie weiter überlege.

Durch des Herrn Statthalters Durchlaucht Betrieb ist die vorhin gemeldete Resolution, von denen Graffen, einen Geld-Beytrag von 100 000 zu nehmen, abermahls geändert, und nunmehr fest gesetzt, daß ein Regiment-Infanterie von Ihnen errichtet werden, und hochgedachter Herr Statthalter die Direction darüber haben solle. Alles dieses vermehret seinen Credit bey dem Kayser gar mercklich.

Der heßische Tractat soll, wie ich von fremden Personen zuverlässig vernehme, auf die Stellung dreyer Bataillons und eines Regiments zu Pferd gehen, und der Marechall de Bellisle hat zu dem Graffen Seckendorff gesaget, daß Franckreich das Geld darzu hergebe.

Der Graff von Stolberg-Geudern⁴¹⁹ hat mir selbst eröffnet, daß der Kayser ihm nebst seinem Bruder zu Wernigerode⁴²⁰ angeboten habe, sie in Fürsten Stand zu erheben, und scheint es wohl, daß er solches annehmen werde; andere aber wollen wissen, daß er dem Kayser dafür 10 000 Florin erlegen, auch sonst noch an die Ministros allerhand Praesente geben müsse. Man glaubet nicht, daß er in fernen domestic-Umstände gar wohl stehe, und dürfte also dieses eine Gelegenheit zu seinen Verderben seyn.

Hier in der Stadt will man wissen, daß der König von Preußen die Armee verlassen, und nach Berlin zurück zu gehen im Begriff sey.

/200/ Des Kaysers Gesundheit ist ziemlich wieder hergestellt, und da der Churfürst von Cölln sich auch wieder besser befindet; So hoffet man, es werde die Crönung der Kayserin am nächst kommenden Donnerstag annoch ihren Fortgang haben.

Der siebende hierbey gehende Brief des so genannten *Espion Turck* ist endlich noch zum Vorschein gekommen, enthält aber nichts Sonderliches. Es wird darinnen der Ursprung der reformirten Religion und die parisische Blut-Hochzeit erzehlet, die Simplicitaet des Gottes-Dienstes gelobet, aber die Subjection der Prediger unter dem Presbyterio getadelt. Hernach werden noch etliche franckfurthischen Neuigkeiten nach gehohlet, worunter diese wohl nicht gegründet ist, daß der Churfürst zu Mayntz, obwohl bey hohen Alter doch von hurtigem Verstand sey. Ihm wird seine Undanckbarkeit gegen das Hauß Oesterreich vorgeworffen, dem er seine Erhöhung zu dancken habe. Der Graff Elz, Baron von

419 Friedrich Carl Graf zu Stolberg-Gedern (1693–1767). Ab 1742 Fürst von Stolberg-Gedern.

420 Christian Ernst Graf zu Stolberg-Wernigerode (1791–1771).

Bettendorff,⁴²¹ und vor allen Groschlag wird sehr gelobet. Er ziele an bey vor, in der Goldenen Bulle sey festgesetzt, daß wenn die Wahl 2 spaltig sey, die Candidaten sich duelliren sollten. Dem Cantzler Benzel wird Schuld gegeben, daß er schweher zu sprechen sey, als der Churfürst selbst, um den Schein zu geben als hätte er so viel zu thun. Darauf werden die churtrierischen und churcöllnischen Gesandten durch gehends gelobet. Mayntz und Trier sähen gerne, daß die frantzösischen Troupen das Reich verließen, Cölln aber sey anders gesinnet, weil sonst Böhmen bald wieder in die Hände der rechtmäßigen Erbin fallen würde. Es sey eine Schande, daß der Herzog von Lothringen, der als Prag erstiegen worden, nur 6 Meilen von dem Plan gestanden, die Flucht ergriffen habe. Zu Dresden solle der König von Pohlen dem Marechall de Bellisle das Praejudiz so ihm daraus zu wüchse, daß man Böhmen an Bayern gebe, so pathetisch vorgestellt haben, daß dieser versprochen, sein König würde auf die sächsische Gründe reflectiren. Seit dem wären Bayern und Sachsen in ein Mißverständniß /201/ gerathen. Die Königin würde wohl den partage-Tractat annehmen müssen, der ihr die Länder ließe, die am wenigsten eintrügen, weil ihr niemand zu Hülfe käme, und die Niederlage würde Franckreich für seine aufgewandte Kosten zu sich nehmen wollen.

/202/

Freytags pomeridie den 2^{ten} Martii 1742

Betreffend Comital-Einrichtung

Ich habe Gelegenheit gehabt, den Geheimen Rath von Büнау, der nunmehr in kayserliche Dienste getreten, über dasjenige zu sprechen, was anjetzo wegen der Comital-Einrichtung hauptsächlich in motu zu seyn scheint, und hat mir derselbe die quaestiones, worüber der Kayser seine Meynung verlangt, gesaget, welche ich hier bey zu fügen meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet. Er äußerte dabey nur so viel, daß man kayserlicher Seits noch keine ferme und gewisse Principia hierunter gefaßet, sondern da sich unter denen kayserlichen Ministris selbst fluctuirende und ungewiße Sentimens fänden, nicht minder auch die frantzösischen und mayntzischen Concilia so wenig in Haupt= als Neben-Puncten mit einander harmonirten, so wiße er noch eigentlich nicht, wohin des Kaysers Determination noch eigentlich gehen werde. So viel aber vermeynete er, daß man vor der Hand das diensamste hielte, als 1) daß die interims-Comitia hier in Franckfurt zu halten, 2) daß selbige vor keine neue son-

421 Lothar Johann Karl, Freiherr von Bettendorf (1674–1745). Kurmainzischer Geheimer Konferenzrat, Vizekammerpräsident, Obermarschall.

dern nur gleichsam als prorogata et continuata anzusehen wären 3) daß aus diesem Grund keine neue Ausschreiben erforderlich seyn 4) daß eben wenig nöthig wäre, besondere Schreiben an die Herrn Churfürsten ab zu laßen, zumahlen, 5) die Fürstlichen sich dagegen sehr movirten, und vorstellten, daß die disfalls in der Wahl-Capitulation sich findende Vorsehung bloß von neuen Comitiiis zu verstehen, auch 6) man hierunter praxin vor sich hätte, da Anno 1711 consensu aller 3 Reichs-Collegiorum der Reichstag continuiret, nicht weniger 7) als Anno 1713 wegen contagieuser Kranckheit der Reichstag auch da interim nach Augsburg transferiret worden, solches ebenfalls mit Consens des gesamten Reichs geschehen wäre, und schiene also der Kayser zu glauben, daß man auch dieses Mahl gedachten Typus wieder folgen und sich darnach richten könne. Nur wäre man 8) ratione modi, wie man die Sache an das churfürstliche Collegium allhier bringen wollte, noch nicht gantz einig, da einige /203/ an Hand gäben, der Kayser solle selbst mehrern Nachdrucks halber sich im Collegio Electorali einfinden, andere, daß er die churfürstlichen Gesandten zu sich in sein Zimmer fordern, noch andere aber, daß er es schriftlich, entweder mittelst eines Commissions-Decreti, oder per literas thun möchte.

Ich habe darauf insonderheit dieses erwiedert, daß diese gegenwärtige Sache von der Wichtigkeit sey, daß ich dar zu vor mich etwas ohne ordre zu sagen mir nicht getraute, jedoch dieses wohl meynentlich anrathen wollte, nichts zu thun, was dem Kayser und das Reich in große Verlegenheit setzen könnte. In meinen unmaßgeblichen Particulari sähe ich das Werck so ein, daß es unter andern auf die praejudicial-Frage ankomme, ob der vorige Reichstag erloschen, und die von dem neuen Kayser vorhabende convocatio statuum für einen neuen Reichstag zu halten sey. Mir schiene die affirmativa sehr wahrscheinlich zu seyn, indem nichts natürlicher wäre, als daß wenn das Haupt des Reichs cessiret, auch deßen Commission erlösche, mithin wenn gleich der Stände Gesandten beysammen blieben, solches doch da nichts mehr proponiret, und als ein Reichs-Gesetz fest gesetzt werden könne dem Nahmen eines Reichstags nicht weiter verdiene. Wenn man nun die vorhabende Comitia francofurtensia pro novis nicht halten wolle, so müsse man darthun, daß der regenspurgische Reichstag per mortem imperatoris nicht erloschen, sondern pendente interregno continuiret worden sey; deßen Gegentheil aber daraus sich ergebe, daß ihn niemand continuiret, kein Commissarius und kein Directorium da gewesen, sondern alles in notoria inactivitate biß diese Stunde daselbst geblieben sey. Daferne aber der zu Franckfurth zu eröffnende Reichstag mehr ein neuer als alter Reichstag sey; so sollte ich meines Orths glauben, daß nicht nur ad melius esse, sondern auch zur Nothwendigkeit gereiche, daß der Kayser sich nach dem 13^{ten} Articul der neuen Wahl-Capitulation auf alle Weise richte, nemlich daß er 1) den Reichstag, man wolle ihn neu continuiren /204/ prorogiren oder neu halten, gewöhnlichermaßen ausschreibe, und 2) vor der Ausschreibung sowohl wegen der eigentlichen Zeit als des Orths mit denen Churfürsten sich vergleiche, dieser nur gedachte

Articul sey nicht nur fons hujus materia, und also unumgänglich zu befolgen, sondern es fände sich ein Gleiches in denen vorigen Capitulationen, und beruhe auf einen guten Reichs-Gesetz-mäßigen und diesen Grund, daß die Churfürsten in der Goldenen Bulle und denen nachherigen Gesetzen und Capitulationen des Kaysers beständige Rathgeber wären, ohne deren Rath und Einwilligung in wichtigen Dingen nichts geschehen dürfe.

Wollte man anjetzo darüber hinaus gehen, so werde ein jeder unpassionirter dafür halten, daß man die Churfürsten damit per indirectum um ihre Praerogativ bringen und derjenigen Sentiment beytreten wolle, welche sich mit denen Churfürsten auch hierinnen zu pacificiren bedacht wären; gestalten die Churfürsten solchen falls dieser Praerogativ künftig gar nicht mehr theil haftig werden könnten, wenn theils per Vicarios, theils per novum Casarem der Anno 1663 ausgeschriebene Reichstag in secula continuiret werden sollte, denn in einen solchen wenig auf post mortem Casaris ohne neue Convocation fort dauernden Reichstag hätten die Churfürsten Anno 1663 für sich und ihre Posteritaet schwerlich gewilliget. Ich habe noch hinzugefüget, daß, weil die Gesandten doch vermuthlich neue Instructiones einholen würden, ob nicht darüber mehrere Zeit hingehen dürfte, als wenn der Kayser an die Churfürsten selbst schriebe, wenigstens wäre bey dem letzteren dieser Vortheil zu hoffen, daß man, wenn das letztere geschehe, in tramite legis⁴²² verbleibe, das erstere aber sine exemplo sey. Ich hielte also dafür man bliebe am sichersten bey novis Comitiiis, weil die Reichs-Gesetze von reassumendis, continuandis et prorogandis Comitiiis⁴²³ nichts wüsten, außer daß die neue Capitulation denen Vicariis diese facultatem beylege, die aber nur auf die /205/ künftige Interregna, nicht aber auf statum praesentem gehe. So wenig der Fürsten Contradiction hierinnen den mindesten Grund habe, eben so wenig meritire auch Attention, daß kein neuer Reichstag gehalten werden könne, ohne einen Reichs-Abschied vorher gemacht zu haben, als welches auch durantibus novis Comitiiis geschehen könne. Die Besorgniß, daß über die neue Vollmachten Streit entstehen könne, werde ebenfalls wegfallen, wenn selbige in voriger Form abgefaßt würden. Das Vorhaben aber, die Königin von Ungarn gar nicht zum Reichstag zu beruffen, wäre meines dafür haltens mit demjenigen was der Kayser in nova Capitulationi versprochen, um nemlich keinen Stand a voto et sessione zu excludiren, schwehrlich compatible.

Zu letzt schloß ich den Discurs damit, daß es allenfalls indifferent seyn könnte, ob man den Nahmen von novis oder continuatis Comitiiis gebrauchen wolle, wenn nur die churfürstlichen Praerogativen beobachtet würden. Ich stelle dahin, ob diese rationes bey obgedachtem geheimen Rath von Büнау einigen Ingress finden werden, ob er sich gleich darüber sehr embarassiret bezeugte, weil er vielleicht in seiner Meynung schon weiter gegangen ist, als es billig seyn sollte.

422 = auf dem Weg der Gesetze.

423 = von der Wiederaufnahme, Fortsetzung und Prorogierung der Reichstage.

Es ist morgen wieder zu Rath angesaget, und wird sich vielleicht dabey etwas weiteres zeigen.

Der Kayser hat an die Marechallin de Bellisle eine sehr kostbare mit Brillanten durch und durch besetzte und auf 40000 Florin geschätzte Uhr geschencket.

/206/ Ad Diarium pomeridie de 2^{te} Martii 1742

- 1) Ob Ihre kayserliche Mayestät und des Reichs größeres Interesse sey, den Reichstag in Regenspurg zu continuiren, oder ihn anderwärts hin zu verlegen.
- 2) Wohin selbiger zu verlegen, und ob es wo anders hin als nach Franckfurt sein könne?
- 3) Ob diese Translation als etwas Beständiges oder nur ad interim anzusehen?
- 4) Ob die Translation durch den Modum eines neuen Ausschreibens der nororum Comitiorum oder per Modum rehabilitationis oder reassumptionis zu tractiren?
- 5) Ob kayserliche Mayestät mit dem churfürstlichen Collegio vorher communiciren müssen?
- 6) Ob Sie mit denen fürstlichen Collegio und denen Städten zu communiciren habe?
- 7) Auf was Maße die Sache mit den übrigen Ständen zu tractiren?
- 8) Vor den abwesenden Ständen von dieser Translocation des Reichstags ingleichen den Termino Nachricht geben solle?
- 9) Auf was Maße der principal-Commissarius anjetzo zu legitimiren?

Wegen Oesterreich in Specie

- 1) Ob es von der Convocation aus zu schließen?
- 2) Durch wen und auf was Maße es zu convociren?
- 3) Wenn es über verhoffen erscheinen solle ob es zur Session und Directorio zu zu laßen?
- 4) Ob Salzburg allein das Directorium führen könne?
- 5) Ob an deßen Stelle jemand anders und wer ad Directorium zu zu laßen?

/207/ pr. 6. Martii 1742

Sonnabends den 3^{ten} Martii 1742

Nachdem heute der Secretarius Unger, welchem ich bishero meine Diaria dictiret, und durch ihn ins Reine schreiben laßen, nebst andern hier gehabten Bedienten, die ich entbehren kann, nach Hannover zurück gehet; so finde mich, in Ermangelung eines andern zuverlässigen Scribenten genöthiget, hiermit diese

Arbeit zu schließen, und vor die kurtze Zeit, welche ich noch hier seyn möchte, dasjenige was Seiner Königlichen Majestät höchste Attention verdienet, durch förmliche Relationes zu berichten.

Bey zurück-Erinnerung alles desjenigen, so während meines hiesigen Aufenthalts in gedachten meinen Diarii vorgetragen, und berichtet ist, muß ich billig beklagen, daß, wie überhaupt bey dem Capitulations-Wercke, also auch sonst zu Seiner Königlichen Majestät höchsten Dienst und Nutzen, so gar wenig auszurichten in meinen Kräften und Vermögen gestanden hat. Die Ursachen, welche nicht verstattet haben, meine Pflicht schuldigste Dienstbegierde mit besseren Success, als leyder geschehen, zu erweisen, finden sich in meinen Diarii von Zeit zu Zeit nach der Wahrheit vorgestellt; darunter die Vornehmste die fatale Coniuncturen sind, worinnen sich seit her wie das gesamte teutsche Vaterland, also auch insonderheit Seiner Königlichen Majestät teutsche Lande sich befunden haben, und noch befinden.

Das wenige gute, so in der Capitulation auf Seiner Königlichen Majestät hiesige Gesandtschaft betrieb effectuiert werden mögen, ist in dem Anschluß kürzlich angeführet. Wenn ich aber einen Catalogum von demjenigen so propter injuriam temporum⁴²⁴ sowohl in Rücksicht auf das gemeine Beste und des Systematis Imperii als des evangelischen Wesens unterbleiben und anbefolget gelaßen werden müssen, machen sollte; So würde deßen Größe und die daher sich ergebende peccata omissionis⁴²⁵ das wenige Gute so vorhin erwehntermaßen erhalten werden können, gar um ein Großes überwiegen.

Es kommt aber auch noch hinzu, daß verschiedene Dinge so thaner Capitulation /208/ neuerlich inseriret worden, so weder gut noch Reichsgesetzmäßig zu halten sind.

Ich will verschiedener Formalitaeten, und der abermahls nicht zum Besten gerathenen Einrichtung der Capitulation nicht gedencken; wohin ich sonst auch die geschehene Abtheilung der Articulorum in Paragraphos, so gut auch sonst dieser von Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft herkommende Vorschlag ist, rechnen würden, in dem deren Verfaßer die gehörige Attention dabey nicht gehabt, und es daher geschehen ist, daß auch diese Abtheilung nicht zum besten getroffen worden, in dem öfters der sensus durch mehrere Paragraphos fortlaufft.

Dasjenige aber so wieder die Reichsgesetze und Verfassung in die Capitulation gekommen ist, besteht vornehmlich in dem was denen Reichs-Vicariis eingeräumt worden, dahin 1) gehöret, daß die Reichs-Vicarii auch absente vel impedito Imperatore das Regiment führen sollen; 2) daß die Comitua künftig per Vicarios sollen continuiert werden, da gleichwohl die Aurea Bulla eines Theils denen Vicariis nichts als bloße jurisdictionalia beyleget, andern Theils aber von

424 = wegen der Ungerechtigkeit der Zeiten.

425 = Sünden der Unterlassung.

Comitis perpetuis, wie seit dem westphälischen Frieden entstanden, gar nichts weiß; 3) daß die Lehen welche nicht coram throno caesaro empfangen werden, künftig von denen Reichs-Vicarien gegeben werden sollen, ohngeachtet die Aurea Bulla die Verleihung der Fahn lehen denen Vicariis untersaget und vermöge dieser Clausul die Reichsgraffen, welche Fahnlehen besitzen, wieder die bisherige Rechte und Observantz genöthiget werden, Ihre Lehen bey denen Reichs-Vicariis in interregno zu empfangen.

Seiner Königlichen Majestät Gesandtschaft hat an allen diesen Irregularitaeten und im Grunde nicht zu justificiren stehenden Dingen keinen Theil genommen, sondern sie sind testantibus relationibus et diariis⁴²⁶ deshalb durch gegangen, weil diejenige Churfürsten welche ihre cupiditates habendi,⁴²⁷ mit hin auch ihre Armeen im Felde zusammen gesetzt, gleichfalls ihre Vota in denen Wahl Conferenzen /209/ combiniret, folglich dadurch effectuirt haben, daß gegen Bayern, Pfaltz, Sachsen, Cölln und Brandenburg nichts auszurichten gestanden.

Die Zeit wird aber ergeben, ob nicht dasjenige was ich denen chursächsischen Ministris selbst darüber mehrmals vorgestellet, in die Erfüllung treten, und es dahin kommen werde, daß, weil der Kayser seinen mit Pfaltz combinirten Vicariat ad Comitata bringen muß, solches zu weiterer Discussion obgedachter antinomien Gelegenheit geben, und da dem churfürstlichen Collegio keine denen Reichs-Gesetzen zu wiederlaufende Punkte in die Capitulation zu bringen, oder neue Gesetze zu machen gebühret, alles obige großen Anstoß, und wohl gar eine völlige Abänderung finden dürfte.

/210/ Ad Diarium de 3^{te} Martii 1742

Verzeichniß derer vornehmsten Punkten, welche auf Veranlaßen der chur-braunschweig-lüneburgischen Gesandtschaft in die Wahl Capitulation gekommen.

Articul 1

Nachdem unter voriger Kayserlichen Regierung introduciret werden wollen; die Reichs-Stände ihrer Landes Regierung, ohne derer Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung in denen Fällen zu entsetzen, wenn man ihnen einen contumaciam beymaßen, oder dieselbe nicht gänzlich, sondern nur vors Erste und provisorie nehmen wollen: So ist diesem Articulo der § 4 beygefüget, und darin versehen, daß auch in solchen Fällen, ohne des Reichs Bewilligung, kein Stand des Reichs der Landes Regierung entsetzet werden solle.

426 = nach Auskunft der Relationen und Diarien.

427 = Habgier.

Articulo eodem

Ist darüber bißhero große Beschwerde entstanden, daß, wenn die augsburgische Concessions-Verwandten Religions-Gravamina an Römische Kayserliche Majestät gebracht, solche entweder ohne Resolution zu ertheilen, hin gelegt, oder wenn auch gewierige resolutiones erfolget, solche dennoch nicht zur Execution gebracht, öfters aber dieselbe zum ordentlichen Process verwiesen worden.

Diesem Übel zu begegnen, hat man veranlaßet, daß der 11^{te} § dem Articulo Primo hinzu gesetzt ist, worin der kayserlich engagiret,

- 1) auf die Religions-Beschwerden der Augsburgischer Concessions Verwandte ohne allen Anstand Reichs-gesetzmäßige Entschließung zu ertheilen.
- 2) solche ungesaumt zur Execution und Vollzug zu bringen, 3) in caussis religionis keine Processe zu verstaten, und 4) die bißher unerlediget gebliebene Religions-Beschwerden, secundum normam instrumentum pacis und der Reichs-Gesetze fordensamst abzuthun.

Articul 2

Hat der Reichs-Fiscal bey verschiedenen Gelegenheiten gegen diejenigen so libros symbolicos Augsburgischer Confession ediret und darüber commentiret, wie dann noch unlängst gegen Dr. Munden⁴²⁸ geschehen fiscalische Processe erhoben, denen autoribus dadurch vielen chagrin und Weitläufigkeit zu gefüget, und /211/ mit Straffen von großen Geld-Summen gedreuet.

Solches des fiscalis unziemliches Unternehmen zu hintertreiben, hat man sich mit Churbrandenburg bestrebet den Articulo Secundo einen neuen § in fine anzuhängen, worin dem Reichshofrath untersaget ist, über neue editiones derer librorum symbolicorum Augsburgischer Confession So Evangelici vor- oder nach dem Friedens-Schluß dafür angenommen oder auch noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören oder processe ausgehen zu laßen.

Articul 7

Hat man nicht allein erhalten, daß der Handels-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in der Capitulation nahmentliche Erwehnung geschehen, sondern auch versprochen worden, dieselbe bey ihren Rechten und Freyheiten zu conferiren und zu schützen, deßen die Stadt Hamburg und eventualites der niedersächsischen Creyß gegen die Anmuhtungen von Dennemarck sich nützlich bedienen kann.

Articul 9

Ist auf dießseitiges Erinnern ad articulum 9 dasjenige in die Capitulation gebracht was § 4 und 5 von der Müntz-Materie angeführet ist, so sich dahin con-

428 Christian Münden (1684–1741).

- centriret 1) daß der Kayser dasjenige so in der Müntzmaterie noch zu Berathschlagung übrig ist, zum Schluß bestens befördern,
 2) das Beschlossene aber zur Execution bringen, mithin die Müntz-Verordnung und dazu gehörige rations-Tabellen publiciren laßen.
 3) die Müntz-Probation Tage wieder in den Gang bringen, und
 4) denen ausländischen Müntz-Sorten keinen höheren Werth gestatten wolle, als das Reichs Satzungsmäßige Schrot und Korn mit sich bringet.

Articul 13

Dem Articul 13 ist der § 8 ein gerückt worden, und darin Versehen, daß 1) Kayserliche Majestät die Directoria in demjenigen, was ihres Amts ist, nicht hindern noch 2) gestatten wolle, daß von dem Directorio selbst in demjenigen was das Directorial-Amt erfordert, einige Hinderniß gemacht werde. 3) daß /212/ die bey dem Reichsconvent eingehende Gravamina und Desideria statuum, von der Zeit da die Dictatur geschehen, binnen 2 Monathen, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden sollen.

Articul 17

Ist die hoc articulo von § 3 biß § 12 enthaltene Materie von der extraordinairn Reichs-Deputation behuef Visitation des Cammer-Gerichts und Revision der daselbst gesprochenen Urtheile solcher gestalt zu Stande gebracht, ein berührte Paragraphi und die in diesem Negotio von Zeit zu Zeit erstattete Relationes in mehrern besagen, wobey man bemühet gewesen, daß das Herzogthum Bremen bey der ersten Classe Inhalts § 5 mit zur Deputation gekommen.

Articul 24

Alles was in diesem Articulo § 6. 7. und 8. von der Reichshofraths Visitation befindlich ist, in specie

- 1) daß der modus visitandi zu determiniren und zu dem Ende durch ein Commissions-Decret im Reichsgutachten zu erfordern, und der darauf infolgende Reichs-Schluß mit gehörigem Nachdruck zu befolgen sey. 2) daß die interim-Visitation längstens binnen Jahres Frist vorgenommen, und die Visitations-acta der Reichsversammlung vorgeleget werden sollen, und 3) die Reichshofraths Verordnung de 1714 so lange pro regula gelten müsse, biß demnechst in Comitii eine vollständige neue Reichshofraths Ordnung verfertigt seyn wird.

III. Literaturverzeichnis

1. Frühneuzeitliche Literatur

- Anon.*: L'Espion Turc à Francfort, Pendant La Diète & le Couronnement de l'Empereur, en 1741, London 1741.
- Cramer, Johann Ulrich*: Akademische Reden über die gemeine bürgerliche Rechtslehre, wodurch dieselbe in ihrem natürlichen Zusammenhange vorgetragen. Zweyter Band, Ulm 1784.
- Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände / Chur-Fürsten / Graffen / Herren und Städte ACTA PUBLICA und Schriftliche Handlungen [...] Achter oder der Continuation Vierdter Theil. Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung derer von weyland Michaele Casparo Londorpio mit grossem Fleiß colligirter, auch neu auffgelegter / und umb ein mercklichs vermehrter Actorum Publicorum [...], Frankfurt am Main 1670.
- Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte ACTA PUBLICA Und Schriftliche Handlungen, Auszuschreiben, Sendbrief, Bericht, Unterricht... so in Friedens- und Kriegeszeiten gegeneinander ergangen und gewechselt / 11 = Continuo 7: Darinnen vornehmlich enthalten Was zwischen allerseits hohen kriegenden Theilen für Memorialien, Propositionen und Schreiben hinc eingegeben und gewechselt worden, So dann ferners; Die Continuir- und Fortsetzung deß Reichs-Tags zu Regensburg, die bey dem Reichs-Convent daselbst eingegebene Schreiben und Memorialien ... und was sonst ... von dem Jahrgang 1680. biß ad Annum 1683. inclusive ist verhandelt worden, Frankfurt am Main 1697.
- Der Römischen Kayserlichen Majestät Und Desz Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren und Städte ACTA PUBLICA Und Schriftliche Handlungen, Auszuschreiben, Sendbrief, Bericht, Unterricht... so in Friedens- und Kriegeszeiten gegeneinander ergangen und gewechselt / 12 = Continuo 8: Darinnen vornehmlich enthalten Die continuir- und Fortsetzung deß Reichs-Tages zu Regensburg, die bey dem Reichs-Convent daselbst eingegebene Schreiben und Memorialien Kayserl. Commissions-Decreta und darauff erfolgte Reichs-Gutachten, Wie auch verschiedene Craiß-Recessen ... und sonst so wohl inn- als ausserhalb deß Reichs von dem Jahrgang 1684. biß ad Annum 1686. inclusive verhandelt worden, Frankfurt am Main 1699.
- Des H. Röm. Reichs Gutachten über Die Erklärung der Reichs-Feindseligkeit der Cron-Frankreich, Regensburg 1689.
- Electa Juris Publici*, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, Besonders in Teutsch-Land, aus bewährtesten ACTIS PUBLICIS, mit Beyfügung der Schreiben / Memorialien / Concluserum, Informationen / Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen, in forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Sammt Einigen Anmerkungen. Zehender Tomus. Ex Officina Publica, 1717.
- Faber, Anton*: Selecta Juris Publici Novissima Worinnen das merckwürdigste was sich an Grosser Herren Höfen ingleichen bey allgemeinen Reichs- und Creyß-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reich bey fürwährender Erledigung des Keyserl. Throns zuge tragen [...], Dritter Theil, Frankfurt/Leipzig 1741.

- Jung, Johann David*: Vollständiges Diarium von den merckwürdigen Begebenheiten, die sich vor, in und nach der höchst-beglückten Wahl des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Carl des VII. zugetragen, Frankfurt 1743.
- Lünig, Johann Christian*: Continuatio Spicilegii Ecclesiastici des Teutschen Reichs-Archiv, oder Germaniae Sacrae Diplomaticae, worinnen nicht allein viele merckwürdige Päbst-, Kayser- und Königliche, ingleichen unterschiedene andere Diplomata, Urkunden, Recesse und Verträge, welche die Christliche Religion in Teutschland concerniren/enthalten/sondern auch Die Fundationes, Donationes, Statuta Synodalia, Capitulationes, Privilegia, Lehen-Brieffe, Bündnisse, Vergleiche, und andere vortrefflich Documenta derer Ertz- und Hoch-Stiffter, dann des Teutschen und Johanniter-Ordens, ingleichen der Gefürstet und Ungefürsteten unmittelbaren Reichs-Praelaturen und Abteyen des Heil. Röm. Reichs Teutscher nation, begriffen sind, Leipzig 1720.
- Lyncker, Nicolaus Christoph von*: De idiomate imperiali, Jena 1687.
- Moser, Johann Jacob*: Von den Teutschen Reichs-Tägen. Nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus den Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung..., Frankfurt/Leipzig 1774.
- Münchhausen, Gerlach Adolph von*: Dissertatio iuris publici de capitulatione perpetua, Jena 1710.
- Olenschlager, Johann Daniel von*: Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Karls des VI. Vierter und letzter Theil, Frankfurt am Main 1746.
- Pöllnitz, Karl Ludwig von*: Lettres et Mémoires du Baron de Pöllnitz..., Amsterdam 1737.
- Pufendorf, Samuel von*: De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentarium Libri Novendecim, Frankfurt 1695.
- Scheidemantel, Heinrich Godfried*: Repertorium des Teutschen Staats und Lehnsrechts. Zweeter Teil F-K, Leipzig 1783.
- Theatri Europaei Continuati Dreyzehender Theil* Das ist: Abermalige Außführliche Fortsetzung Denck und Merckwürdigster Geschichten: Welche, ihrer gewöhnlichen Eintheilung nach, an verschiedenen Orten durch Europa, Wie auch in denen übrigen Welt-Theilen, vom Jahr 1687. an biß 1691. sich begeben und zugetragen. Insgesamt auß der Sachen, ... und communicirten Actis und Urkunden zusammen gezogen; Auch mit vielen darzu nöthigen Kupffer-Stücken und Bildnüssen außgezieret, und verlegt Durch Matthaei Merians Sel. Erben, Frankfurt am Main 1698.
- Vollständiges Diarium, alles dessen was vor / in und nach denen höchstanehnlichsten Wahl- und Crönungs-Solennitaeten des Aller Durchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des VI. erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien / Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / und Indien / wie auch zu Hungarn und Böhheim Königes Ert-Hertzogens zu Oesterreich etc. etc. Sowol im gantzen Heil. Römischen Reich / als auch insonderheit in dieser Freyen Reichs- und Wahl-stadt Franckfurth am Mayn / von Anfang bis zum Ende passiret ist [...], Frankfurt 1711.
- Württembergische Religions-Urkunden in Historischem Zusammenhang. Das ist: Summarische Geschichts-Erzählung, Was es mit der Evangelis. Religion Augspurgischer Confession In dem Hertzogthum Württemberg Von Anfang der gesegneten Reformation biß auf gegenwärtigen Zeit vor eine Beschaffenheit, und ws die Württembergischen Landschaft Dißfalls vor Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten, von Römischen Kaysern, Königen, Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, auch Ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten, Theuer erworben haben, S.l. 1741.

2. Literatur nach 1815

- Anderson, Matthew S.*: The War of the Austrian Succession, 1740–1748, London/New York 1995.
- Aretin, Karl Otmar v.*: Das Alte Reich 1648–1806. Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684–1745), Stuttgart 1997.
- Begert, Alexander*: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des alten Reiches: Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens, Mainz 2003.
- Behringer, Wolfgang*: Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2003.
- Berbig, Hans Joachim*: Der Krönungsritus im Alten Reich (1648–1806), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 639–700.
- Beyer, Burkhard*: Praktische Tipps für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, 15), Münster 2018.
- Black, Jeremy*: British Foreign Policy in the Age of Walpole, Edinburgh 1985.
- Bourdieu, Pierre*: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Reinhard Kreckel* (Hg.): Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.
- Braun, Guido*: Französisch und Italienisch als Sprachen der Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: *Annette Gerstenberg* (Hg.), Verständigung und Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress. Historische und sprachwissenschaftliche Zugänge, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 23–65.
- Braun, Guido*: La doctrine classique de la diplomatie française? Zur rechtlichen Legitimation der Verhandlungssprachen durch die französischen Delegationen in Münster, Nimwegen, Frankfurt und Rijswijk (1644–1697), in: *Christoph Kampmann/Maximilian Lanzinner/Guido Braun/Michael Rohrschneider* (Hg.), L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens, Münster 2011, S. 197–259.
- Brauner, Christina/Neu, Tim/Stollberg-Rilinger, Barbara* (Hg.): Alles nur symbolisch? Erträge und Grenzen der Erforschung symbolischer Kommunikation, Köln/Weimar/Wien 2013.
- Bronisch, Johannes*: Der Mäzen der Aufklärung. Ernst Christoph von Manteuffel und das Netzwerk des Wolffianismus, Berlin 2010.
- Brosius, Dieter*: Münchhausen, Gerlach Adolf Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1997), S. 523–524.
- Browning, Reed*: The War of the Austrian Succession, New York 1993.
- Buff, Walter*: Gerlach Adolph Freiherr von Münchhausen als Gründer der Universität Göttingen, Göttingen 1936.
- Bühning, Benjamin*: Die deutsche Kanzlei in London. Kommunikation und Verwaltung in der Personalunion Großbritannien – Kurhannover 1714–1760, Göttingen 2021.
- Burgdorf, Wolfgang* (Bearb.): Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015.
- Burgdorf, Wolfgang*: Die Ursprünge des Konstitutionalismus in Deutschland: die Wahlkapitulationsdiskussion der 1790er Jahre – eine deutsche Verfassungsdiskussion im Zeitalter der Aufklärung, in: *Martin Kirsch* (Hg.), Denken und Umsetzung von Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 65–98.
- Burgdorf, Wolfgang*: Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, Göttingen 2015.
- Burgdorf, Wolfgang*: Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998.

- Burkhardt, Johannes*: Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: *Jörg Engelbrecht/Stephan Laux* (Hg.), Landes- und Reichsgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2004, S. 199–220.
- Buschmann, Arno*: Die Rechtsstellung des Kaisers nach dem Projekt einer Capitulatio perpetua vom 8. Juli 1711, in: *Werner Ogris* (Hg.), Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister, Wien 1996, S. 89–115.
- Couto, Dejanirah/Péquignot, Stéphane* (Hg.): Les langues de la négociation. Approches historiques, Rennes 2017.
- Dann, Uriel*: Hannover und England 1740–1760. Diplomatie und Selbsterhaltung, Hildesheim 1986.
- Dann, Uriel*: Zur Persönlichkeit Gerlach Adolph von Münchhausen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (1980), S. 311–316.
- Dorfner, Thomas/Kirchner, Thomas/Roll, Christine* (Hg.): Berichten als kommunikative Herausforderung. Europäische Gesandtenberichte der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive, Köln/Wien 2021.
- Dorfner, Thomas*: Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740), Münster 2015.
- Duchhardt, Heinz* (Hg.): Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa, Wiesbaden 1983.
- Duhamelle, Christophe/Bretschneider, Falk* (Hg.): Le Saint-Empire. Histoire sociale (XVIIe–XVIIIe siècle), Paris 2018.
- Durchhardt, Heinz*: Philipp Karl von Eltz. Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Reiches (1732–43), Mainz 1969.
- Eckhardt, Wilhelm A.*: Das Reichsdorf Holzhausen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 92 (1987), S. 155–170.
- El Hage, Fadi*: La Guerre de Succession d’Autriche (1741–1748). Louis XV et le déclin de la France, Paris 2017.
- Emich, Birgit/Reinhardt, Nicole/von Thiessen, Hillard/Wieland, Christian*: Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, Zeitschrift für historische Forschung 32 (2005), S. 233–265.
- Frensdorff, Ferdinand* (Hg.): Gerlach Adolph von Münchhausens Berichte über seine Mission nach Berlin im Juni 1740, in: Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen NF 8 (1904–05).
- Frensdorff, Ferdinand*: G. A. von Münchhausens Berichte über die Kaiserwahl des Jahres 1742, in: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaft zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse 1899, S. 1–35.
- Frensdorff, Ferdinand*: Münchhausen, Gerlach Adolf, in: Allgemeine Deutsche Biographie 22 (1885), S. 729–745.
- Freyer, Stefanie/Westphal, Siegrid* (Hg.): Wissen und Strategien frühneuzeitlicher Diplomatie, Berlin/Boston 2020.
- Gotthard, Axel*: Säulen des Reiches: Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bände, Husum 1999.
- Gotthardt, Elmar*: Die Kaiserwahl Karls VII. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte während des Interregnums 1740–1742, Frankfurt am Main/Bern/New York 1986.
- Grieser, Rudolf*: Die Deutsche Kanzlei in London, ihre Entstehung und Anfänge. Eine behördengeschichtliche Studie, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89 (1952), S. 153–168.
- Hartmann, Peter Claus*: Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst. Unglücklicher Kaiser, Regensburg 1985.
- Hartung, Fritz*: Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Historische Zeitschrift 107 (1911), S. 306–344.

- Haug, Tilman*: Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln/Weimar/Wien 2014.
- Hermkes, Wolfgang*: Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches, Karlsruhe 1968.
- Hirsch, Ferdinand*: Der Große Kurfürst und Ostfriesland (1681–1688), Aurich 1914.
- Kleinheyer, Gerd*: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen, Funktion, Karlsruhe 1968.
- Kohler, Alfred*: Die Kaiserwahl von 1792: Erwartungen und Reaktionen im Reich, in: *Wilhelm Brauneder* (Hg.), Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit, Frankfurt am Main 1993, S. 29–40.
- Köhler, Matthias*: Strategie und Symbolik. Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen, Köln/Weimar/Wien 2011.
- König, Theo*, Eine Denkschrift Gerlach Adolph von Münchhausens über die hannoversche Außenpolitik der Jahre 1740–42, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 14 (1937), S. 200–232.
- König, Theo*: Hannover und das Reich 1740–45, Bonn 1938.
- Lampe, Joachim*: Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1760, 2 Bde., Göttingen 1963.
- Laufs, Adolf* (Bearb.): Der jüngste Reichsabschied von 1654: Abschied der Römisch kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahre Christi 1654 aufgerichtet ist, Bern 1975.
- Lebeau, Christine* (Hg.): L'espace du Saint-Empire. Du Moyen-Âge à l'époque moderne, Straßburg 2004.
- Leeb, Josef*: Transkriptionsregelungen bzw. Editionsgrundsätze und Erläuterung der Textdarbietung, in: *Ders.* (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662 – Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, 1. Teilband, Göttingen 1999.
- Lottes, Günther*: Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahl der deutschen Kaiser und Könige, in: *Paul-Joachim Heinig* (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 133–148.
- May, Niels Fabian*: Zwischen fürstlicher Repräsentation und adliger Statuspolitik. Das Kongresszeremoniell bei den westfälischen Friedensverhandlungen, Ostfildern 2016.
- Meier, Ernst v.*: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 1680–1866, 2 Bde., Leipzig 1898–99.
- Moerner, Theodor von* (Hg.): Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867.
- Moraw, Peter*: Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Mączak*: Klientensysteme, S. 1–18.
- Müller, Gerhard*: Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 299–315.
- Mulsow, Martin/Saada, Anne*: Heumann, Münchhausen und die Gründung der Göttinger Universität. Eine Geschichte in Briefen, in: *Karsten Engel* (Hg.), Wissenschaft in Korrespondenzen. Göttinger Wissenschaftsgeschichte in Briefen, Göttingen 2019, S. 39–58.
- N.N.*: Ausstellungskatalog Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742–45, 2 Bd., Frankfurt am Main 1986.
- Neugebauer, Wolfgang*: Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit. Politik und Staatsbildung im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Ders.* (Hg.), Handbuch der preußischen Geschichte, Band 1, Berlin/New York 2009, S. 219.
- Neuhaus, Helmut*: Die Römische Königswahl vivente imperatore in der Neuzeit. Zum Pro-

- blem der Kontinuität in einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie, in: *Johannes Kunisch* (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997, S. 1–53.
- Neuhaus, Helmut*: Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982.
- Neuhaus, Helmut*: Von Karl V. zu Ferdinand I.: Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555–1558, in: *Christine Roll* (Hg.), *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt am Main 1997, S. 417–440.
- Oberschelp, Reinhard*: *Politische Geschichte Niedersachsens, 1714–1803*, Hildesheim 1983.
- Oestreich, Gerhard*: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die Regierungsformen des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: *Rudolf Vierhaus* (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen und Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977, S. 45–67.
- Petersen, Sven*: *Die belagerte Stadt. Alltag und Gewalt im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748)*, Frankfurt am Main/New York 2019.
- Pick, Eckart*: *Die Bemühungen der Stände um eine beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711*, Mainz 1969.
- Press, Volker*: *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, Wetzlar 1987.
- Press, Volker*: *Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Sicht*, in: *Grete Klingenstein/Heinrich Lutz* (Hg.), *Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982, S. 221–242.
- Press, Volker*: *Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803*, in: *Adolf M. Birke/Kurt Kluxen* (Hg.), *England und Hannover. England and Hanover*, München 1986, S. 53–79.
- Press, Volker*: *Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich*, in: *Antoni Mączak* (Hg.), *Klientensysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 19–46.
- Ranieri, Filippo* (Hg.): *Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich, 16.–18. Jahrhundert*, C, Frankfurt am Main 1911.
- Reinhard, Wolfgang*: *Freunde und Kreaturen. »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen; römische Oligarchie um 1600*, München 1979.
- Reinhard, Wolfgang*: *Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, Geschichte und Gesellschaft 27* (2001), S. 593–616.
- Richter-Uhlig, Uta*: *Hof und Politik unter den Bedingungen der Personalunion zwischen Hannover und England. Die Aufenthalte Georgs II. in Hannover zwischen 1729 und 1741*, Hannover 1992.
- Riotte, Torsten*: *Hannover in der Britischen Politik (1792–1815). Dynastische Verbindung als Element außenpolitischer Entscheidungsprozesse*, Münster 2005.
- Riotte, Torsten*: *Transfer durch Personalunion: Großbritannien-Hannover 1714–1837*, in: *European History Online*, 2012, URL: <http://www.ieg-ego.eu/riottet-2012-de>.
- Römer, Christof*: *Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803)*, in: *Christine van den Heuvel/Manfred von Boetticher* (Hg.), *Geschichte Niedersachsens, Bd. III, 1, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Hannover 1998, S. 221–346.
- Rössler, Emil Franz*: *Die Gründung der Universität Göttingen. Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen*, Aalen 1855.
- Rudolph, Harriet*: *Kontinuität und Dynamik. Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive*, in: *Marion Steinicke/Stefan Weinfurter* (Hg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln 2005, S. 377–399.
- Saada, Anne/Schick, Sébastien*: *Le ministre des Lumières et l'expertise. Fonctions, pratiques et usages de la figure de l' »expert« par Gerlach Adolph von Münchhausen (1730–1760)*,

- in: *Marion Brétéché/Héloïse Hermant* (Hg.), *Parole d'experts. Une histoire sociale du politique (Europe, XVI^e-XVIII^e siècle)*, Rennes 2021, S. 157–178.
- Saada, Anne*: De Halle à Göttingen. Processus d'institutionnalisation et développement intellectuel, in: *Hans Erich Bödecker/Philippe Büttgen/Michel Espagne* (Hg.), *Göttingen vers 1800. L'Europe des sciences de l'homme*, Paris 2010, S. 29–58.
- Schick, Sébastien*: *Des liaisons avantageuses. Ministres, liens de dépendance et diplomatie dans le Saint-Empire romain germanique (1720–1760)*, Paris 2018.
- Schick, Sébastien*: *Geschwisterbeziehungen und Verflechtungen in der hohen Dienerschaft des Herren im 18. Jahrhundert. Die Brüder Münchhausen und die englisch-hannoversche Personalunion*, in: *Margareth Lanzinger/Christine Fertig* (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 91–109.
- Schick, Sébastien*: *Personal Unions and the Question of Diplomacy in the 18th Century: The Anglo-Hanoverian Case (1750s)*, *The International History Review* 2022, <https://doi.org/10.1080/07075332.2022.2116071>.
- Schindling, Anton*: *Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg*, Mainz 1991.
- Schindling, Anton*: *Reichstag und Europäischer Frieden. Leopold I., Ludwig XIV. und die Reichsverfassung nach dem Frieden von Nimwegen (1679)*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 8–2 (1981), S. 159–177.
- Schlösser, Susanne*: *Der Mainzer Erzkanzler im Streit der Häuser Habsburg und Wittelsbach um das Kaisertum 1740–1745*, Stuttgart 1986.
- Schlösser, Susanne*: *Interregnum, Kaiserwahl und -krönung im 18. Jahrhundert: Die Politik des Mainzer Erzkanzlers 1740–1742*, in: *Peter Claus Hartmann* (Hg.), *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich*, Stuttgart 1996, S. 111–130.
- Schmid, Alois*: *Die Ansprüche des Kurfürstentums Bayern auf das Herzogtum Mirandaola*, in: *Heinz Dopsch/Stephan Freund* (Hg.), *Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (8.–15. Jahrhundert)*. Festschrift für Kurt Reindel zum 75. Geburtstag, München 2001, S. 261–282.
- Schnath, Georg*: *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession, 1674–1714. Im Anschluß an Adolf Köcher's unvollendete »Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648–1714. Band IV, Georg Ludwigs Weg auf den englischen Thron. Die Vorgeschichte der Thronfolge, 1698–1714*, Hildesheim 1982.
- Schormann, Michael Heinrich*: *Vorgeschichte und politische Zusammenhänge der Personalunion*, in: *Heide N. Rohloff* (Hg.), *Großbritannien und Hannover. Die Zeit der Personalunion, 1714–1837*, Frankfurt/Main 1989, S. 25–59.
- Schulze, Winfried*: *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München 1978.
- Siemens, August*: *Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1689 bis 1742*, Weimar 1909.
- Simms, Brendan/Riotte, Torsten* (Hg.): *The Hanoverian dimension in British History, 1714–1837*, Cambridge 2007.
- Simms, Brendan*: *Three Victories and a Defeat. The Rise and Fall of the First British Empire 1714–1783*, London 2007.
- Soliday, Gerald Lyman*: *A Community in Conflict. Frankfurt Society in the Seventeenth and early Eighteenth Centuries*, Hanover (N. H.) 1974.
- Stollberg-Rilinger, Barbara/Krischer, André* (Hg.): *Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745*, Siegburg 2000.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

- Stollberg-Rilinger, Barbara*: Wahlkapitulation als Landesgrundgesetz? Zur Umdeutung altständischer Verfassungsstrukturen in Kurmainz am Vorabend der Revolution, in: *Helmut Neuhaus/Barbara Stollberg-Rilinger* (Hg.), *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas*. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, Berlin 2001, S. 379–404.
- Thiessen, Hillard von*: Diplomatie vom type ancien. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: *Hillard von Thiessen/Christian Windler* (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 471–503.
- Thompson, Andrew C.*: *Britain, Hanover and the Protestant Interest 1688–1756*, Woodbridge 2006.
- Thompson, Andrew C.*: *George II. King and Elector*, New Haven 2011.
- Wanger, Bernd Herbert*: Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, Frankfurt am Main 1994.
- Weller, Thomas*: *Theatrum praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800*, Darmstadt 2006.
- Wurtzbacher-Rundholz, Ingrid*: Die Wahlkapitulation Maximilian II. im Verhältnis zu den Augsburger Reichsabschieden von 1555 und 1556, in: *Dies.* (Hg.), *Kaiser und Reich*. Festschrift für Prof. Dr. Fritz Wagner, Frankfurt am Main 1983, S. 109–130.

IV. Personenregister

Das folgende Register umfasst alle im Text der Einleitung oder der Transkription namentlich genannten Personen. Bei erster Nennung einer Person im Diarium sind die jeweiligen Personen in einer Fußnote zudem genauer bezeichnet, teilweise mit ausführlicheren Informationen als im nachfolgenden Register.

- Alberto Azzo II. d'Este (?–1097) 211
Alexander Ferdinand (1704–1773), Fürst von Thurn und Taxis 24, 40, 103, 211, 259, 290
Andrié, Jean-Henri d' (1693–1762), preußischer Gesandter 217
Anna Leopoldowna (1718–1746), Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, Großfürstin Regentin des Russischen Kaiserreichs von 1740 bis 1741 179
Anna von Österreich (1528–1590), Herzogin von Bayern 156
Anton Ulrich (1714–1774), Prinz von Braunschweig-Wolfenbüttel 179
Argens, Jean Baptiste de Bayer (1704–1771), Marquis von 62
Bartenstein, Johann Christoph Freiherr von (1689–1767), österreichischer Geheimer Rat, Vizekanzler 88, 257
Beauvau, Louis Charles Antoine (1710–1744), Marquis von 328
Belle-Isle, Charles-Louis-Auguste Fouquet, Herzog von (1684–1761), Marschall von Frankreich 36, 38–40, 42–44, 47–50, 52–56, 59, 61–69, 71 f., 76, 88, 90, 93 f., 101, 142, 147, 157, 193, 205, 209 f., 214, 217 f., 223, 226, 234, 238 f., 243, 245, 247, 249, 256 f., 266–272, 279, 281, 283, 286–289, 300, 303 f., 306, 309–312, 314, 323, 328, 330 f.
Belle-Isle, Louis-Charles-Armand Fouquet, Graf von (1693–1747) 14, 24, 42, 217
Belle-Isle, Marie-Casimire-Thérèse-Geneviève Emmanuelle von Bethune (1709–1755), Herzogin von 40, 48, 61, 72, 112, 136 f., 148, 209, 218, 334
Benedikt XIII. (Pietro Francesco Orsini) (1649–1730), Papst 102
Bentzel, Johann Jakob Josef von (1701–1752), kurmainzischer Geheimer Rat, Hofkanzler 38, 42, 64, 74, 99, 101, 103, 129, 176, 180, 192, 221, 228, 237, 261, 310, 321, 331
Berghofer, Johann Adolph von (1693–1743), Brandenburg-ansbachischer Geheimer Rat und Gesandter 61, 231
Bernstorff, Johann Hartwig Ernst Graf von (1712–1772), dänischer Gesandter und Minister 44, 125, 177, 181, 229, 247, 249
Bettendorf, Lothar Johann Karl Freiherr von (1674–1745), kurmainzischer Geheimer Konferenzrat, Vizekammerpräsident, Obermarschall 331
Bischoff, Franz Heinrich, Universitätsprofessor 59, 129
Blondel, Louis Augustin (1696–1791), französischer Diplomat 61, 67, 72, 75, 92, 96 f., 101, 129 f., 137, 143, 147, 159, 162 f., 176 f., 179, 181, 217 f., 247, 249, 255, 328
Borcke, Kaspar Wilhelm von (1704–1747), preußischer Minister 242, 271
Bredow, Ernst Wilhelm Graf von (1709–1755), kaiserlicher Reichshofrat 259
Broglie, François-Marie de (1671–1745), Marschall von Frankreich 288, 295
Broich, Balthasar Konrad von und zum (1674–1745), Preußischer Geheimstaatsrat, Präsident des Ober-Appellationsgerichtes, Minister 58, 65 f., 106, 157, 159, 183, 254
Brühl, Heinrich Graf von (1700–1763), sächsischer Premierminister 258
Bünau, Heinrich Graf von (1697–1762), bayerischer Geheimer Rat und Reichshofrat 56, 293, 303, 316, 318, 327, 331, 333
Burckards, Johann Christoph Freiherr von der Klee (um 1698–1760), kurmainzischer Minister, Reichshofrat 259

- Bussy, François de (1699–1780), französischer Gesandter 15, 217
- Canisius, Petrus (1521–1597), Jesuit und Theologe 118
- Carmichael, John Earl of Hyndford (1701–1767), britischer Gesandter 49
- Carteret, John (1690–1763), britischer Diplomat und Minister 16
- Christian IV. (1722–1775), Herzog von Pfalz-Zweibrücken 272, 291
- Cibo, Camillo (1681–1743), Kardinal 275
- Clemens August von Bayern (1700–1761), Kurfürst und Erzbischof von Köln 41, 66, 84, 125, 143, 146–148, 157, 165, 167, 194, 210, 213, 219, 222 f., 227, 229, 233 f., 236, 255, 261, 265, 273, 276 f., 280, 285, 298, 300, 316, 330
- Colloredo-Mels und Waldsee, Rudolph Joseph Graf von (1706–1788), kaiserlicher Geheimer Rat, Kämmerer 37, 178, 229, 243, 250
- Consbruch, Caspar Florentin von (1655–1712), Reichshofrat 276
- Cramer, Johann Ulrich Freiherr von (1706–1772), ordentlicher Professor in Marburg, hessen-kasselscher Hofrat, kaiserlicher Reichshofrat 327
- Cybo-Malaspina, Maria Teresa (1725–1790), Herzogin von Massa und Carrara, Ehefrau von Ercole III. d'Este, Herzog von Modena und Reggio 275
- Dalberg, Franz Heinrich Freiherr von (1716–1776), kurmainzischer Geheimer Rat 318
- Doria, Giorgio Andrea (1708–1759), Titularerzbischof von Chalcedon, Kardinal 47, 53, 63, 65, 88, 93, 107, 111, 115, 249, 300, 316
- Droste zu Erwitte, Engelbert Dietrich Ludwig von (1725–1769), kurkölnischer Geheimer Rat und Gesandter 146
- Eleonore Magdalene Therese, geb. Pfalzgräfin von Pfalz-Neuburg (1655–1720), Gemahlin Leopolds I., Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches 182
- Elisabeth I. (1709–1761), Kaiserin von Russland 179
- Eltz, Philipp Karl Freiherr von (1665–1743), Kurfürst und Erzbischof von Mainz 14, 35, 27, 39, 46, 48, 51–53, 62–64, 67, 73, 85, 88, 93, 100, 111, 135 f., 146 f., 157, 164 f., 174, 176, 178, 186, 193, 199, 222, 226, 233, 237 f., 245 f., 250 f., 264 f., 275, 278, 280, 285, 289, 310, 317, 330
- Eltz-Kempenich, Anselm Kasimir Franz Graf von (1709–1778), kurmainzischer Hofgerichtspräsident, Oberstkämmerer von Mainz 23, 38 f., 44 f., 51, 53, 65, 71 f., 84 f., 99, 146, 163, 250, 261, 280, 289, 330
- Ernst August I. (1688–1748), Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach 113
- Ernst Casimir (1687–1749), Graf zu Ysenburg und Büdingen 230
- Ferdinand I. (1503–1564), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 156, 254
- Ferdinand II. (1578–1637), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 188, 202, 244
- Ferdinand III. (1608–1657), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 202, 235
- Ferdinand IV. (1633–1654), römisch-deutscher König 202
- Fleury, André Hercule de (1653–1743), Kardinal und Premierminister von Frankreich 14, 47, 62, 163, 165, 283 f.
- Fouquet, Nicolas (1615–1680), »Surintendant des Finances« Ludwigs XIV. 62
- Francesco Gonzaga (1684–1758), Herzog von Solferino 152
- Francesco III. d'Este (1698–1780), Herzog von Modena und Reggio 49
- Franz Stephan von Lothringen (1708–1765), Großherzog von Toskana, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches als Franz I. 14 f., 116, 257, 314, 331
- Frechapelle, Franz II. Croix von (1724–1799), Vizestallmeister und Hofjunker in Hannover 199
- Friedrich August II./August III. (1769–1763), Kurfürst von Sachsen, König von Polen 39, 45, 52, 98, 127, 142, 144 f., 270, 304, 331
- Friedrich Carl (1693–1767), Graf zu Stolberg-Gedern 230, 255
- Friedrich Wilhelm I. (1688–1740), Kurfürst von Brandenburg, König in Preußen 14
- Friedrich II. (1712–1786), Kurfürst von Brandenburg, König in (und ab 1772 von)

- Preußen 11, 13 f., 16, 36, 39, 31, 43–46, 48 f., 50, 52, 54, 56, 58, 61, 67, 71, 76, 84, 108, 122, 147, 152, 209, 226, 234, 240, 243, 256, 259, 261, 266, 270, 278 f., 286, 304, 314, 319, 330
- Friedrich II. (1720–1785), Landgraf von Hessen-Kassel 265
- Friedrich III. (1225–1297), Burggraf von Nürnberg 299
- Friedrich III. von Brandenburg-Bayreuth (1711–1763), Markgraf von Bayreuth 291
- Fritsch, Thomas Freiherr von (1700–1770), kursächsischer Geheimer Rat 279, 289
- Georg I. (1660–1727), Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, König von Großbritannien 10, 271
- Georg II. (1683–1760), Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, König von Großbritannien 9, 14–16, 36 und passim
- Giuseppe Maria Gonzaga (1690–1746), Herzog von Guastalla 150
- Gotter, Gustav Adolf Graf von (1692–1762), preußischer Oberhofmarschall, Geheimer Staats- und Kriegsrat 177
- Gramont, Antoine III. Herzog von (1604–1678), Pair und Marschall von Frankreich, Staatsminister 73
- Groschlag zu Dieburg, Philipp Karl Freiherr von (1692–1757), kurmainzischer Geheimer Rat, Hofgerichtspräsident 23, 35, 37 f., 40, 42, 65, 72, 75, 96, 99, 146, 165, 239, 316, 320, 329, 331
- Hardenberg, Friedrich Karl von (1696–1763), hannoverscher Geheimer Rat und Diplomat 15 f., 283, 304 f.
- Harrach, Aloys Thomas Raimundi Graf von (1669–1742), österreichischer Geheimer Rat und Konferenzminister 96 f.
- Haslang, Josef Franz Xaver Benno Maximilian Graf von (?–1783), bayerisch-kaiserlicher Geheimer Rat 309, 314
- Heinrich Paul Franz II. (1712–1780), Fürst von Mansfeld-Bornstedt, Fürst von Fondi 314
- Henneberg, Berthold von (1441/42–1504), Kurfürst und Erzbischof von Mainz 258
- Hering, Baron von, weimarer Geheimer Rat 61, 99, 101, 114, 122, 125, 134 f., 143, 231
- Hohenzollern-Sigmaringen, Ferdinand Leopold Anton Graf von (1692–1750), kurkölnischer Premierminister 93, 134, 143, 146, 165, 167, 185 f., 199, 210, 213 f., 229, 236, 239, 242, 261, 273 f., 299, 316
- Hugo, Ludolf Dietrich von (1683–1749), hannoverscher Minister und Gesandter 15, 28, 35, 41 f., 73, 106, 136, 142, 187, 199, 281 f.
- Ingelheim, Anton Dietrich Karl Graf von (1689–1750), kurtrierischer Geheimer Rat und Gesandter 24, 108, 115, 285
- Ingelheim, Franz Adolf Dietrich Echter von Mespelbrunn, Graf von (1659–1742), Reichskammerrichter 108, 114, 122, 133
- Jaxtheim, Wolf Siegmund Freiherr von (1688–1760), österreichischer Reichshofrat und Kämmerer 259
- Johann Theodor von Bayern (1703–1763), Kardinal, Bischof von Regensburg und Freising 66, 246, 272, 315
- Johannes Franz Eugen (1714–1734), Graf von Soissons, Prinz von Savoyen 275 f.
- Joseph Friedrich Ernst (1702–1769), Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen 113
- Joseph I. (1678–1711), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 13, 96, 102, 153, 174, 202
- Karg von Bebenburg, Georg Carl Freiherr (1686–1747) 113
- Karl Alexander von Württemberg (1684–1734), Herzog von Württemberg 97
- Karl August Friedrich (1704–1763), Fürst zu Waldeck-Pyrmont 315
- Karl der Große (747/748–814), König des fränkischen Reichs, Kaiser 178, 198
- Karl Emanuel III. (1701–1773), Herzog von Savoyen und König von Sardinien-Piemont 212, 215, 244
- Karl Eugen von Württemberg (1728–1793), Herzog von Württemberg 90
- Karl Friedrich von Sachsen-Meiningen (1712–1743), Herzog von Sachsen-Meiningen 291
- Karl I. (1713–1780), Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel 209
- Karl I. Ludwig (1617/1618–1680), Kurfürst von der Pfalz 190

- Karl IV. von Luxemburg (1316–1378), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 102, 178
- Karl VI. (1685–1740), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 13, 86, 92, 96, 174, 202
- Karl VII. (Karl Albrecht von Bayern) (1697–1745), Kurfürst von Bayern, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 14–16, 37, 43, 46, 50, 53, 56, 66, 75, 102, 136, 139, 148, 176 f., 180 f., 195, 217, 234, 236, 239, 250, 256, 264, 270, 278–288, 291–295, 297 f., 302 f., 305–336
- Karl Wilhelm Friedrich (1712–1757), Markgraf von Brandenburg-Ansbach 135
- Keyserling, Hermann Karl Graf von (1697–1764), russischer Geheimer Rat und Diplomat 179
- Khevenhüller, Ludwig Andreas Graf von (1683–1744), kaiserlicher Feldmarschall 16
- Kinsky von Wchinitz und Tettau, Philipp Joseph Graf (1700–1749), österreichischer Geheimer Rat und Konferenzminister 71
- Königsfeld, Johann Georg Joseph Anton Maria Graf von (1679–1750), bayerischer Minister, Reichsvizekanzler 23, 36, 45, 53 f., 54, 59, 84, 112, 120, 136, 177, 181, 205, 231 f., 243, 250, 292
- Kuefstein, Johann Ferdinand Graf von (1688–1755), Statthalter von Niederösterreich und Geheimer Rat 329
- Lauterburg, Philipp Ignaz Albrecht von (?–1742), hohenzollerischer Rat 113
- Leopold I. (1640–1705), Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 156, 174, 182, 188, 190, 202, 244, 277
- Leopold II. Maximilian (1700–1751), Fürst von Anhalt-Dessau 43, 288
- Loß, Christian Graf von (1697–1770), kur-sächsischer Geheimer Rat 55, 97, 106, 118, 127 f., 131, 149, 162 f., 165, 182, 279, 323
- Louis XV. (1710–1775), König von Frankreich 42, 186
- Ludwig II., der Strenge (1229–1294), Herzog von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein 156
- Ludwig IX. (1719–1790), Erbprinz von Hessen-Darmstadt 302
- Ludwig XIV. (1638–1715), König von Frankreich 62
- Luigi II. Gonzaga (1680–1746), Prätendent für das Fürstentum di Castiglione 153
- Luther, Martin (1483–1546), Theologe, Reformier 118
- Maillebois, Jean-Baptiste François des Marets, Marquis von (1682–1762), Marschall von Frankreich 15, 41, 61
- Malaspina, Marchese Azzolino (1697–1774), neapolitanischer Minister und Diplomat 211
- Maria Amalie Josefa Anna von Österreich (1701–1756), Herzogin von Bayern, Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches 177, 182, 291, 300, 303, 305 f., 308, 313–315, 317
- Maria Antonia Walburga (1724–1780), Prinzessin von Bayern 295
- Maria Augusta von Thurn und Taxis (1706–1756), Herzogin von Württemberg 62
- Maria Theresia Anna Felizitas von Liechtenstein (1694–1772), Herzogin von Savoyen-Carignan 276
- Maria Theresia von Österreich (1717–1780), Königin von Ungarn und Böhmen, Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches 7, 13–16, 19, 56, 61 f., 71, 84, 96, 144, 156 f., 168 f., 173, 186, 194, 217–219, 223, 226, 230–232, 237–239, 243, 256–259, 261, 269–271, 284–288, 297, 300 f., 310, 314, 319, 321 f., 327 f., 331, 333
- Max III. Joseph (1727–1777), Kurfürst von Bayern 295
- Maximilian I. (1573–1651), Herzog von Bayern 19
- Meiern, Johann Gottfried von (1692–1745), hannoverscher Geheimer Justizrat 122, 143
- Miltitz, Adam Melchior von (1695–1745), General und geheimer Kriegsrat von Hessen-Kassel 138
- Miltitz, Centurius von, weißenfelsischer Hofmarschall 293
- Montfort, Ernst von (1700–1758), Graf zu Tettngang und Langenargen 230
- Moritz von Sachsen (1696–1750), Graf von Sachsen, französischer Feldmarschall 16

- Moser, Johann Jakob (1701–1785), Jurist, Reichspublizist 74
- Münchhausen, Gerlach Heino von (1652–1710), brandenburgischer Hofbeamter 10
- Münchhausen, Hieronymus von (1680–1742), Premierminister im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel 167
- Münchhausen, Philipp Adolf von (1694–1762), hannoverscher Minister 11
- Münden, Christian (1684–1741), Theologe 110, 337
- Neipperg, Wilhem Reinhard Reichsgraf von (1684–1774), österreichischer Feldmarschall 49, 102, 108
- Newcastle, Thomas Pelham-Holles (1693–1768), Herzog von, englischer Minister 9
- Oettingen-Wallerstein, Johann Karl Friedrich Graf zu (1715–1744), bayerischer Gesandter 120f.
- Ostein, Heinrich Karl Graf von (1693–1742), kaiserlicher Geheimer Rat, Reichshofratspräsident 243, 250, 288, 316, 320, 327
- Otten, Johann Friedrich Kaspar Freiherr von (1704–1744), kurmainzischer Minister 320, 327
- Pappenheim, Christian Ernst Graf von (1674–1721), Reichsmarschall 59
- Pfalz-Zweibrücken, Karoline Henriette Christine Philippine Luise von (1721–1774), Landgräfin von Hessen-Darmstadt 315
- Philipp Ernst, Graf (und ab 1744 Fürst) zu Hohenlohe (1663–1759) 230
- Philipp V. (1683–1746), König von Spanien 153
- Philipp von Spanien (1720–1765), Herzog von Parma 271
- Plotho, Erich Christoph Freiherr von (1707–1788), preußischer Geheimer Justizrat 48
- Podewils, Heinrich Graf von (1690–1760), preußischer Minister 242
- Poniatowski, Stanisław Ciolek Graf (1676–1762), Untertruchseß von Litauen, Woiwode von Masurien 44–47, 52, 60, 67, 91, 94, 304
- Portocarrero Villalpando Osorio Villalpando y Guzmán, Cristóbal Gregorio (1692–1763), Graf von Montijo, spanischer Gesandter 62, 66f., 71, 88, 152, 176, 214
- Praidlohn, Franz Andreas Freiherr von (1689–1757), bayerischer Minister 312
- Prandau, Karl Ludwig Freiherr Hillebrand von, Reichshofrath, österreichischer Gesandter 42, 63
- Preysing, Johann Maximilian Emanuel Graf von (1687–1764), kurbayerischer und kaiserlicher Minister 281, 308f., 312, 328
- Rangoni-Machiavelli, Marchese Giovanni Battista (1714–1793), modenesischer Gesandter 102
- Ricciarda Gonzaga (1698–1768), Gräfin Gonzaga di Novellara 275
- Robinson, Sir Thomas (1695–1770), englischer Gesandter 226
- Rudolf I., Graf von Habsburg (1218–1291), römisch-deutscher König 156, 299
- Sachsen-Weißenfels, Johann Adolf II. (1685–1746), Herzog von 291
- Sade, Jean Baptiste Joseph François Graf von (1702–1767) französischer Gesandter 143, 177, 186, 255, 328
- Saul, Ferdinand Ludwig von (1711–1766), kursächsischer Legationsrat 39, 45, 49f., 61, 219, 239, 279, 303f.
- Schaub, Sir Lukas (1690–1758), britischer Diplomat 47, 60
- Schönberg, Johann Friedrich Graf von (1691–1762), sächsischer Minister 37, 51, 109, 126–128, 135, 139, 162
- Schönborn, Franz Georg Reichsgraf von (1682–1756), Kurfürst von Trier 40, 66, 277
- Schönborn, Friedrich Carl Graf von (1674–1746), Bischof von Bamberg und Würzburg 323
- Schulz, Georg Wilhelm (1679–1758), Hessen-darmstädtischer Geheimer Rat 24, 55
- Schurff, Johan Ferdinand Freiherr von, genannt Thann, kurkölnischer Vizeobriststallmeister 263

- Schurff, Maximilian Freiherr von, genannt Thann, kurkölnischer Obristkämmerer 263
- Schwarzenau, Johan Ludwig von (1713–1787), Hessen-darmstädtischer Minister 152
- Schwerin, Friedrich Bogislaw von (1674–1747), preußischer Minister 36, 58, 62, 122, 303
- Seinsheim, Joseph Franz Maria von (1707–1787), Kurbayerischer Gesandter und Minister 236, 306, 312, 314
- Selmnitz, Katharina Sophie von (1665–1735), Mutter Gerlach Adolph von Münchhausens 10
- Seydewitz, August Friedrich Freiherr von (1695–1775), kursächsischer Hof- und Justizrat, Reichshofrat 259
- Sinzendorf, Georg Ludwig Graf von (1616–1681), österreichischer Minister, Hofkammerpräsident 190
- Sinzendorf, Johann Joachim Graf von (1620–1665), kaiserlicher Geheimer Rat 190
- Sinzendorf, Philipp Ludwig Wenzel Graf von (1671–1742), kaiserlicher Geheimer und Konferenzrat, Erster Hofkanzler 56, 179, 225, 239, 255
- Spangenberg, Jacob Georg Freiherr von (1695/1699–1779), Trierer Geheimer Rat 115, 329
- Stampa, Karl Franz Graf von, österreichischer Kommissar in Italien, Geheimer Rat 162, 164, 215, 275 f.
- Stanhope, William (1683–1756), 1st Earl of Harrington, englischer Diplomat 270
- Starhemberg, Maria Eva Sophia geb. von (1722–1774), Ehefrau von dem Fürsten von Nassau-Siegen 272 f.
- Steinberg, Ernst von (1689–1759), hannoverscher Geheimer Rat 28
- Steinkallenfels, Johann Friedrich Melchior Freiherr von, kurkölnischer Geheimer Rath 115
- Stolberg-Gedern, Friedrich Carl Graf (ab 1742 Fürst) zu (1693–1767) 230, 330
- Stolberg-Stolberg, Christoph Ludwig II. Graf zu (1703–1761) 302
- Stolberg-Wernigerode, Christian Ernst Graf zu (1791–1771) 330
- Tessin, Karl Gustav Graf von (1695–1770), schwedischer Reichs- und Kanzleirat 298, 300, 311
- Thomasius, Christian (1655–1728), Jurist, Philosoph 10
- Trotti zu Cimene Bezani, Alphons Marquis von, kurkölnischer Kämmerer und Obriststallmeister 263
- Trotti zu Cimene Bezani, Hercules Marquis von, kurkölnischer Kämmerer 263
- Ulmenstein, Johann von (1695–1751), Assessor des Reichskammergerichtes 57 f.
- Unger, Johann Wilhelm (1701–1757), hannoverscher Geheimer Sekretär 28, 35, 334
- Verita zu Selva Progno, Garbiel Graf von, kurkölnischer Kämmerer 263
- Verita zu Selva Progno, Verita Graf von (?–1758), kurkölnischer Geheimer Rat 263
- Verjus, Louis de, Graf von Crécy (1629–1709), französischer Diplomat 95
- Vincenzo Gonzaga (1634–1714), Herzog von Guastalla 153
- Virmond, Ambrosius Franz Friedrich Christian Adalbert Graf von (1682–1744), Präsident des Reichskammergerichts 250, 312, 316
- Wachtendonck, Hermann Arnold von (1694–1768), kurpfälzischer Geheimer Rat 23, 58 f., 60, 88, 90, 96, 108, 200, 214, 255, 302 f.
- Wallbrunn, Johann Eberhard Friedrich Freiherr von (1690–1752), württembergischer Minister 90, 181
- Walpole, Robert (1676–1745), britischer Premierminister 16
- Wangenheim, Sophie von (1701–1750), Gemahlin Gerlach Adolph von Münchhausens 10
- Welcker, Wolfgang Georg, Reichsquartiermeister 248
- Wenge zu Beck, Friedrich Florenz Theodor Raban Freiherr von der (1700–1775), Kurkölnischer Hofbeamter und Offizier 262
- Wilhelm Hiacinth (1666–1743), Fürst von Nassau-Siegen 259, 273

- Wilhelm IV. (1711–1751), Prinz von Nassau-Oranien 259, 265, 267, 272 f., 286, 298
- Wilhelm VIII. von Hessen (1682–1760), Statthalter und Regent von Hessen-Kassel, Landgraf 108, 122, 143, 220, 226, 270, 271 f., 286–288, 309, 312, 322–324, 330
- Wladislaw II (1456–1516), König von Böhmen und Ungarn 258
- Wolff, Christian (1679–1754), Jurist, Philosoph 327
- Wucherer von Huldenfeld, Heinrich Bernhard Freiherr von (?–1749), kaiserlicher Reichshofrat 156, 168, 173 f., 194, 231, 237, 256, 259
- Zenck, Friedrich Adam (1691–1749), Geheimer Rat und Vizekanzler von Braunschweig-Wolfenbüttel 24, 55, 101, 209, 216, 229